Plenar-Verhandlungen

des

siebenten Schlesischen Provinzial-Landtages

vom

5ten März bis 5ten Mai 1843.

Druckfehler in den Protokollen.

Seite 127, Zeile 11 von unten lies Reservat statt Referat.
= 264, = 6 = = = in Preußen statt im Prozesse.
= 334, = 14 = oben = Auflösungs- statt Ablösungs-Ordnung.
= 340, = 19 = = = Deputirten statt Deputation.
= 340, = 20 = = = halte statt hatte.
= 341, = 18 = = fehlen hinter dem Worte Vorlesung, die Worte: der Adresse.

352 655 7/1843
III

Biblioteka Śląska

5.312/2

B2 14064
352 655 III 7/1843

WOJEWÓDZKIEJ LANDESBIBLIOTHEK RATIBOR

Inhalts-Verzeichniss.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
Eröffnung des Landtages	5. März.	1—8.
Verzeichniß der Mitglieder und Personal-Veränderungen	5. „	2—6.
	6. „	9.
	8. „	21. 22.
	9. „	29.
	10. „	36. 37.
	13. „	41.
	14. „	56.
	17. „	71.
	20. „	77.
	21. „	86.
	31. „	147.
	3. April.	153.
	6. „	182.
	7. „	198.
	8. „	205.
	10. „	220.
	11. „	228.
	19. „	250. 251.
	22. „	279.
	24. „	300.
	25. „	310. 312.
Ernennung des Sekretariats und der Dirigenten für die Ausschüsse	5. März.	8.
	6. „	9.
	13. „	42.
Vertheilung der Allerhöchsten Propositionen an die ernannten Ausschüsse	6. „	9.
Desgleichen einer Anzahl Petitionen an dieselben	27. „	122.
Anwesenheit des Königlichen Kommissarii in der Versammlung	27. „	125.

Verhandlungen über die Allerhöchsten Königlichen Propositionen:

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
I. wegen des neuen Strafgesetzbuches und dessen Einführung	4. April.	164—171.
	5. „	177—181.
	6. „	182—190.
	7. „	198—204.
	8. „	209—213.
	10. „	221—227.
	11. „	229—234.
	12. „	245—249.
	19. „	251—256.
	20. „	258—265.
	21. „	267—271.
	27. „	324.
II. wegen der Provinzial-, Lokal- und Gewohnheitsrechte	27. März.	122—125.
	28. „	127—131.
	29. „	132—138.
	30. „	139—146.
	31. „	147—152.
	3. April.	154—162.
	4. „	163. 164.
	11. „	234. 235.
	19. „	257.
III. wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der, zu Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes	17. März.	76. 77.
IV. wegen der Wählbarkeit zum Landrath-Amte	17. „	72—76.
	31. „	147.
V. wegen der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen	25. „	114.115.116
	30. „	139.
VI. wegen Freilassung des nothwendigen Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen	16. „	65. 66. 77.
VII. wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses	22. „	97.
	23. „	100.
VIII. wegen der zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen	16. „	66. 77.
IX. wegen Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821	20. „	80—85.
	21. „	89—90.
	28. „	127.
X. wegen des Ausscheidens der Ortschaften Leubus, Freyhan, Carlsmarkt und Dyhrnfurth aus dem Verbande der Städte	22. „	95. 96.
	30. „	193.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
XI. wegen der Provinzial-Landtagsfähigkeit der Görlitzer Landsassengüter....	21. „	90. 91.
	30. „	139.
XII. wegen des Ueberganges der Ortschaft Günthersdorf zur Provinz Schlesien in provinzialständischer Beziehung.....	21. „	91.
	25. „	112.
XIII. wegen Ernennung eines Ausschusses zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Regulirung des Landarmenwesens.....	24. „	106. 107.
	25. „	112.113.114
	25. „	117—120.
	27. „	121.
	4. April.	164.
	5. „	176. 177.
	8. „	205. 209.
	2. Mai.	377.
XIV. wegen des allgemeinen Bergrechts.....	6. März.	9—16.
	7. „	17—21.
	8. „	22—29.
	9. „	31—34.
	10. „	37—41.
	13. „	43—50.
	14. „	51—56.
	15. „	58—63.
	21. „	86. 91. 92.
Erwählung des permanenten ständischen Ausschusses.....	24. „	106.107.109—111.
	25. „	112.
Verhandlungen über ständische Verwaltungs-Gegenstände:		
1) über das Irren-Heil- und Versorgungswesen.....	27. „	121.
	25. April.	312.
	2. Mai.	378.
2) über das Taubstummen-Unterrichtswesen.....	10. März.	37.
	1. Mai.	369—374.
	2. „	376.
	4. „	396.
3) über den Bau eines Ständehauses.....	22. April.	289—299.
	24. „	301.
	25. „	310.319.321
	26. „	323—327.
	27. „	333.
	1. Mai.	374.
	2. „	377.
	3. „	383. 395.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
4) über die ständische Bibliothek	22. März.	94. 95.
	21. April.	266. 267.
5) über die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät	27. „	324.
	29. „	356.
6) über die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät	5. „	177.
	6. „	181. 182.
	6. „	190. 191.
	25. „	312.
	26. „	327.

Verhandlungen über die beim siebenten Schlesischen Provinzial-Landtage eingegangenen Petitions-Anträge:

1. Petition des ehemaligen evangelischen Pastor Rohleder aus Lähn, jetzt in Glogau, wegen Intercession des Landtags in Angelegenheit seiner Amtsentsetzung	23. März.	104.
2. Petition des ehemaligen Bürgermeister Krüger in Reichenbach wegen Berücksichtigung fünf verschiedener Gegenstände, betreffend:		
1) das Ehescheidungsgesetz;		
2) Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen;		
3) wegen des zunehmenden Holzmangels;		
4) das Berieselungsgesetz, und		
5) ob auch die gegebenen Gesetze ꝛc. befolgt worden	16. „	67. 68.
3. Petition des Tuchfabrikant, Kaufmann Förster zu Grünberg wegen Errichtung von Handelsgerichten, wenigstens eines Wollmarktsgerichts zu Breslau	23. „	104. 105.
4. Petition der Ortsgerichte und Leinweber zu Langenöls, Laubaner Kreises, wegen Hebung der Schlesischen Leinwand-Fabrikation und Hemmung der freien Einfuhr Böhmischer Leinwand	2. Mai.	380.
	3. „	388. 389.
5. Petition des Herrn Landesältesten v. Oertzen (Ober-Lausitz) wegen Beschleunigung des Erlasses der in Aussicht gestellten Deklaration des § 23 des Patents vom 15. November 1816, betreffend die Uebernahme der Criminal-Jurisdiktion Seitens des Staats	21. März.	92.
	5. April.	177.
6. Petition des städtischen Abgeordneten, Herrn Medizinal-Assessor Bornemann aus Liegnitz, wegen Einführung von Handelsgerichten	23. März.	104. 105.
7. Petition desselben wegen Einführung allgemeiner Wechselfähigkeit	21. „	92. 93.
8. Petition desselben, betreffend die Aufnahme bescholtener Personen zu städtischen Bürgern	25. „	115.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
9. Petition mehrerer Gemeindeglieder zu Conradswaldau um Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprozeß	19. April.	263.
	21. „	267.
10. Petition des Grafen Pfeil sen. auf Wildschütz, wegen Aufhebung des „die erbliche Landverleihung an Arbeiter-Familien" beschränkenden § 7 des Edikts zur Beförderung der Landes-Cultur (G. S. Nr. 53, 1811)	21. März.	90.
11. Petition des Magistrats zu Silberberg wegen Anlegung einer Chaussee von Frankenstein nach Silberberg und von hier nach Neurode	26. April.	327.
12. Petition der Breslauer Kaufmanns-Aeltesten, enthaltend den Wunsch: dem Handel und Fabrikstande in den Städten und auf dem platten Lande eine Vertretung auf den Provinzial-Landtagen zu gewähren	21. „	273—275.
	22. „	280—288.
13. Petition mehrerer Abgeordneten der Ober-Lausitz, wegen jedesmaliger Wahl eines Mitgliedes aus der Zahl der Ober-Lausitzschen Abgeordneten zum ständischen Ausschuß	16. März.	68. 69. 70.
14. Petition der 887 Wassertriebwerks-Besitzer, Schlöffel zu Eichberg bei Hirschberg, Seibt, Gerstmann ꝛc. wegen Bevorwortung ihrer Immediat-Vorstellung, den Gesetz-Entwurf über Benutzung der Privatflüsse betreffend	6. April.	191—197.
15. Petition derselben Wassertriebwerks-Besitzer ꝛc., betreffend die Erweiterung der Repräsentativ-Verfassung mit Zuziehung der Interessen der auf dem platten Lande befindlichen Industrie, durch Vertretung derselben	21. „	274—278.
	22. „	280—288.
	24. „	300.
16. Petition des städtischen Abgeordneten Glatzer Wahlbezirks, Bürgermeister Dittrich, betreffend die Landraths-Wahlen in Schlesien	9. März.	30.
	17. „	75. 76.
17. Petition desselben, betreffend die öffentliche Abhaltung der Landtags-Sitzungen und den vollständigen Abdruck der Verhandlungen in den öffentlichen Blättern	9. „	30.
	24. April.	302.
18. Petition desselben, betreffend die Stempelstrafen	9. März.	30.
	23. „	100.
19. = = = den Tischtitel der katholischen Geistlichen	9. „	30.
	23. „	101. 102.
20. = = = die Patrimonial-Gerichtsbarkeit	9. „	30.
	23. „	103. 104.
21. = = = eine gleiche portofreie Rubrik für Deutschland	9. „	30.
	23. „	102. 103.
22. = = a. wegen Anlegung von Chausseen, von der Glatz-Reinerzer nach Wünschelburg, Verbesserung des Weges von Wünschelburg nach Neurode	9. „	30.
	26. April.	327. 328.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
b. Anstellung eines Stadtrichters, und Verlegung des Depositorii von Neurode nach Wünschelburg	27. April.	337.
23. Petitions-Anträge des Magistrats zu Landeck durch denselben:		
a. wegen Erleichterung der Verpflichtung zum Ausschoren des Schnees auf Chausseen;	22. März.	98.
b. wegen der Verpflichtung zur Aufnahme Heimathloser	22. „	98.
24. Petition der katholischen Schul-Adjuvanten Neisser Kreises, um Gehalts-Zulage	10. „	37.
	28. April.	350.
25. Petition der evangelischen Schullehrer des Nimptscher Kreises um Gehaltsverbesserung	10. März.	37.
	28. April.	350.
26. Petition der Abgeordneten der Ober-Lausitz um vollständige Mittheilung der Landtags-Verhandlungen für den Ober-Lausitzschen Communal-Landtag	8. März.	22.
	11. April.	228.
27. Petition der Stadt Schweidnitz wegen zeitgemäßer Revision des Gesetzes vom 8. August 1750, betreffend die Stolä-Tax-Ordnung für das Herzogthum Schlesien	13. März.	42.
	8. April.	215.
28. Petition des Rittergutsbesitzer Jacobi zu Nieder-Zibelle, Rothenburger Kreises, wegen Errichtung von Anstalten zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder	13. März.	42.
	8. April.	215. 216.
29. Petition des städtischen Abgeordneten vierten Wahlbezirks, J. Hayn, betreffend die Kostenerstattung bei Aufgreifung und Verwahrung von Bettlern und Vagabonden	13. März.	42.
	3. Mai.	392.
30. Petition des ritterschaftlichen Abgeordneten der Ober-Lausitz, Freiherr v. Gerßdorff, wegen Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die baaren Auslagen in den Untersuchungssachen, in welchen Angeschuldigte die wider sie erkannten, den Privat-Jurisdiktionen nicht anheimfallenden Geldstrafen ganz oder theilweise zahlen, zur Berichtigung der Untersuchungskosten aber unvermögend sind	13. März.	42.
	8. April.	216. 217.
31. Petition desselben um eine vor Beendigung der allgem. Gesetzrevision zu erlassende Verordnung, worin den Justiz-Commissarien die Befugniß beigelegt wird, Prozesse und überhaupt Geschäfte jeder Art vor allen und jeden Gerichten der Monarchie als Bevollmächtigte und Assistenten der betheiligten Parteien betreiben zu dürfen	13. März.	42.
	8. April.	217.
	11. „	228.

	Datum der Verhandlungen	Seitenzahl.
32. Petition der Stadt Striegau um Vermittelung des Ausscheidens derselben aus ihrem bisherigen, und Verlegung derselben in einen andern Wahlbezirk	13. März.	42.
	22. „	96. 97.
	28. „	126.
	5. April.	177.
33. Petition der Stadt Grünberg wegen Aufhebung der Weinsteuer in Schlesien, resp. in den östlichen Provinzen des Staats	13. März.	42.
	2. Mai.	378.
34. Petition des Müllermittels zu Freiburg, das Berieselungs-Gesetz betreffend	13. März.	42.
	6. April.	191—197.
35. Petition wegen Bewilligung einer Kollekte für das hiesige Taubstummen-Institut	13. März.	43.
	1. Mai.	373.
36. Petition des städtischen Abgeordneten fünften Wahlbezirks, Bürgermeister Facilides, die Gesinde-Dienstbücher auch auf die Schiffdienstmannschaften auszudehnen	13. März.	42.
	8. April.	216.
37. Petition des Rittergutsbesitzer Dr. Mens auf Hundsfeld, die Entrichtung von Laudemien von Descendenten betreffend	13. März.	43.
	30. „	142. 143.
38. Petition der Stadtverordneten zu Friedeberg a/Q. wegen Erweiterung der Repräsentation der Städte beim Provinzial-Landtage	14. „	51.
	21. April.	271—278.
39. Petition der Stadt Breslau, die Ermäßigung der Briefporto-Taxe betreffend	14. März.	51.
	1. Mai.	375.
40. Petition derselben wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes	14. März.	51.
	29. April.	362—366.
41. Petition derselben, betreffend die Verbesserung des Bieres und den Erlaß der Braumalzsteuer	14. März.	51.
	11. April.	239.
42. Petition derselben, das Schiedsmann-Institut betreffend	14. März.	51.
	28. April.	346. 349.
43. Petition des Elementar-Oberlehrer Ullrich hier, betreffend die sichersten Mittel zur Verhütung des Raupenfraßes	8. „	217.
44. Petition der Justiz-Commissarien und Notarien Richtsteig und Uttech zu Görlitz, die Aufhebung der in der Ger.-Ord. Th. III. Tit. 7. § 49—75 enthaltenen Vorschriften über die Form der Notariats-Instrumente nachzusuchen und zu bitten: in den Provinzen, in welchen die A. G. O. Gesetzeskraft hat, den mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommenen Notariats-Protokollen öffentlichen Glauben, den Notarien aber die Befugniß beizulegen, diese Protokolle gleich den gerichtlichen Urkunden auszufertigen und Extrakte aus denselben mit öffentlichem Glauben zu ertheilen	14. März.	51.
	8. April.	219.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
45. Petition des Grafen von Schweinitz auf Dieban, wegen Abschreibung der Grundsteuer vom Brau- und Branntwein-Urbar	15. März.	58.
	26. April.	329—332.
46. Petition der Stadt Dyhrnfurth wegen ihrer fernern Belassung in dem Verbande der Städte	14. März.	51.
	22. „	95. 96.
47. Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau, betreffend die kräftigere Förderung der Oderstrom-Regulirung zur Sicherung und Erweiterung der Schifffahrt	24. April.	307—309.
	28. „	341.
48. Petition des Seminar-Direktor Barthel hier wegen Erhöhung des Einkommens der Elementar-Hülfslehrer und Abänderung des § 29 des Schulreglements von 1801	15. März.	57
	28. April.	350.
49. Petition des Magistrats zu Beuthen O/S. um einen mäßigen Einfuhrzoll auf ausländisches Eisen	16. März.	65.
	2. Mai.	380.
50. Petition des Abgeordneten der Stadt Oppeln, Kämmerer Richter, wegen Befreiung der Einwohner zu Oppeln von der Entrichtung des Brückenzolls	16. März.	65.
	25. „	116.
51. Petition wegen Einrichtung einer Irren-Heil- und Aufbewahrungs-Anstalt im Oberschlesischen Regierungs-Departement	16. „	65.
	25. April.	318.
52. Petition des Abgeordneten der Landgemeinen 1sten Wahlbezirks ꝛc. Krause wegen Verlegung des Martini-Getreide-Zinstermins auf den 1. December	16. März.	64.
	8. April.	215.
53. Petition mehrerer Erbscholzen desselben Wahlbezirks wegen Einrichtung von Ortspolizeigerichten auf dem platten Lande	16. März.	64.
	3. Mai.	389.
54. Petition einiger Abgeordneten des Görlitzer Wahlbezirks wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz gültigen Oberamts-Patents vom 18. August 1727	16. März.	64.
	6. April.	192—197.
55. Petition eines Hausbesitzers in Herrnstadt, Theile, betreffend die Unzweckmäßigkeit der öffentlichen Holzauktionen in den Königlichen Forsten	16. März.	65.
	8. April.	213. 214.
56. Petition des städtischen Abgeordneten 10ten Wahlbezirks, Bürgermeister Banke aus Guttentag, wegen Abänderung des § 14 der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841, die Niederschreibung der Verhandlungen und Zuziehung eines Dolmetschers betreffend	16. März.	65.
	24. „	108. 109.
	4. April.	164.
57. Petition desselben wegen Aufhebung der Verordnung über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren vom 26 Mai 1820	16. März.	65.
	23. „	105. 106.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
58. Petition desselben wegen Ausdehnung der zwischen Oppeln und Malapane zu erbauenden Chaussee über Guttentag und Lublinitz bis zur Grenze des Königreichs Polen	16. März.	65.
	26. April.	327.
59. Petition des Abgeordneten der Stadt Bunzlau, Rathsherr Schneider, um Aufhebung der statutarischen Rechte in Schlesien oder doch wenigstens in einzelnen Städten, und zwar in Sagan und Bunzlau, und um Einführung des Allgemeinen Landrechts	17. März.	71.
60. Petition der Stadtverordneten zu Trachenberg, wegen		
a. numerischer Verstärkung der städtischen Landtags-Abgeordneten	17. „	72.
und	21. April.	271—278.
b. Abschaffung der Wahlbeschränkung des 10jährigen Grundbesitzes	17. März.	72.
	21. April.	271—278.
61. Petition des Abgeordneten der Städte Jauer und Goldberg, Justizrath Reymann, betreffend die Erstattung der Kosten für Aufgreifung und Detention der Vagabonden ꝛc.	17. März.	72.
	3. Mai.	391.
62. Petition des städtischen Abgeordneten, Bürgermeister Bauch, um Einführung einer die Einschätzung der Gewerbesteuer erleichternden Scala der Steuersätze	17. März.	71.
	11. April.	241. 242.
	12. „	243—245.
63. Petition des städtischen Abgeordneten Liegnitzer Wahlbezirks, Kämmerer Scholz aus Hainau, wegen Ermäßigung der Insertions-Gebühren in den Königlichen Regierungs-Amtsblättern	17. März.	71.
	25. April.	320.
64. Petition der Abgeordneten der Landgemeinen, Allnoch und Berndt, um vollständige Oeffentlichkeit der Landtage durch Zutritt von Zuhörern und freie uneingeschränkte Besprechung ihrer Verhandlungen in den öffentlichen Blättern	17. März.	71.
	24. April.	302.
65. Petition des städtischen Abgeordneten für Brieg, Apotheker Werner, betreffend die Anlegung von Kunststraßen zwischen der Oberschlesischen Eisenbahn und mehreren von derselben entfernt liegenden Theilen Schlesiens	17. März.	71.
	26. April.	327.
66. Petition des Magistrats zu Tarnowitz, die Eisenbergwerks-Angelegenheit betreffend	17. März.	72.
	2. Mai.	380.
67. Petition des Bürger und Hausbesitzer Fromberger hier, wegen durch Beamten-Willkühr gegen ihn verübter Bedrückungen seiner Rechte als Mensch und Bürger	16. März.	65.
	8. April.	217.
68. Petition des Magistrats zu Frankenstein wegen Beschränkung der Handwerks-Lehrlinge jedes Meisters auf eine mit dem Umfange seines Gewerbebetriebes im Verhältniß stehende Zahl	20. März.	79.
	11. April.	236.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
69. Petition einer Anzahl Schullehrer aus dem Schweidnitzer Kreise, das Einkommen derselben betreffend	20. März.	79.
	28. April.	350.
70. Petition des ritterschaftlichen Abgeordneten, Major von Röder, betreffend die Befugniß der Kreisversammlungen die zu den Wegebauten im Kreise erforderlichen Spanndienste repartiren und die nicht Ackerbesitzenden Gewerbetreibenden, welche Zugvieh halten, zu diesen Diensten heranziehen zu dürfen	20. März.	78.
	25. April.	319.
71. Petition desselben: die doppelte Erlegung von Wegegebühren in der Stadt Breslau betreffend	20. März.	78.
	25. April.	320.
72. Petition der Kaufmanns-Aeltesten zu Breslau, die Benutzung der Gewässer (Privatflüsse) betreffend	20. März.	78.
	6. April.	191 — 197.
73. Petition des Abgeordneten der Stadt Hirschberg ꝛc. Porzellain-Fabrikant Ungerer wegen Gestattung der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen	20. März.	78.
	28. April.	350.
74. Petition desselben Namens der Stadt Landeshut, daß es nur einer einfachen Majorität bedürfe, um eine Petition als verfassungsmäßig durchgegangen, anzusehen	20. März.	78.
	21. April.	274 — 278.
	22. „	288. 289.
75. Petition desselben wegen erweiterter Vertretung des Standes der Städte auf dem Provinzial-Landtage	20. März.	78.
	21. April.	271 — 278.
76. Petition mehrerer Landtags-Abgeordneten, betreffend die Förderung des Verkehrs der kleinen Städte durch bessere Straßen im Innern des Landes	20. März.	78.
	26. April.	327.
77. Petition des Grafen von Reichenbach auf Brustawe wegen Anlegung einer Chaussee zwischen Oels und Militsch, von Peucke nach Juliusburg, Festenberg, Goschütz	20. März.	78.
	26. April.	327.
78. Petition desselben, betreffend den verderblichen Ausbau auf von Städten und Dörfern entfernt liegenden Grundstücken	20. März.	78.
	26. April.	329.
79. Petition des Abgeordneten, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Hayn, wegen baldiger Errichtung von Handelskammern in Verbindung mit Handels- und Fabrikgerichten für den Niederschlesischen Gebirgshandelsstand	20. März.	79.
	29. April.	362.
80. Petition der Stadt-Commune Neisse wegen Anlegung einer Kunststraße auf Staatskosten von Frankenstein über Patschkau, Ottmachau nach Neisse und von Neustadt über Zülz, Ober-Glogau, Leobschütz und Katscher nach Ratibor	20. März.	78.
	26. April.	327.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
81. Petition des Abgeordneten der Stadt Neisse, Apotheker Poleck, wegen Ausdehnung der Zwangszeit des Verbleibens der Schlesischen Provinzial-Städte in dem neuen Feuer-Sozietäts-Verbande von 1 Jahr auf 6, mindestens doch 3 Jahre	20. März.	78.
	27. April.	336.
82. Petition der Münsterberger Kreisversammlung, betreffend:		
a. die Abänderung des § 64 des neuen Feuer-Sozietäts-Reglements	20. März.	78.
	27. April.	336.
b. die Anlegung einer Chaussee zwischen Patschkau und Strehlen	20. März.	78.
	27. April.	327.
83. Petition der Städte Oels und Trebnitz wegen Verleihung einer Virilstimme für Oels, oder einer mit Trebnitz alternirenden Stimme oder mindestens stärkerer Vertretung der Städte überhaupt	20. März.	78.
	21. April.	271. 278.
84. Petition des Königl. Kammerherrn, Herrn Grafen von Nayhauß auf Bladen, wegen Einführung allgemeiner feuerfester Brech- und Backhäuser auf dem platten Lande	20. März.	78.
	25. April.	320.
85. Petition des Dr. E. J. Melzer, Docent der Staatswissenschaften, wegen Verminderung der Strafe des Duells bei unmündigen akademischen Jünglingen	20. März.	78.
	10. April.	223.
86. Denkschrift des Elementarlehrer Dobschall von hier, enthaltend Nachrichten und Bemerkungen über die in der Provinz Schlesien bestehenden Vereine zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder — Klein-Kinder-Bewahranstalten	9. März.	30.
	8. April.	215. 216.
87. Petition der Geranten und des Aufsichtsrathes der Rheinischen Zeitungs-Gesellschaft wegen Zurücknahme der gegen diese Zeitung verhängten Maaßregeln	28. März.	126.
88. Denkschrift vom Rittergutsbesitzer Geyer aus Tschechendorf über die Ablösung der Dreschgärtner in Schlesien	17. „	72.
	21. „	90.
89. Petition des Herrn von Pannewitz auf Buchwald bei Sagan, enthaltend 6 verschiedene Gegenstände ohne alle Motivirung	10. „	37.
90. Petition der Ortsgerichte und Gemeine-Deputirten zu Simianowitz O/S. wegen Abstellung ihres Nothstandes durch Gelegenheit zum Erwerbe oder Minderung ihrer Abgaben	20. März.	79. 80.
	2. Mai.	380.
91. Petition von 6 Gemeinen, Halemba ꝛc. in Oberschlesien, ganz ähnlichen Inhalts	20. März.	80.
	2. Mai.	380.
92. Petition der Hüttenbeamten, Arbeiter und Gemeine der Herrschaft Dziekowitz, Pleßner Kreis, gleichfalls die Abwendung des dasigen Nothstandes, bezüglich der Einsenproduktion betreffend	20. März.	80.
	2. Mai.	380.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
93. Petition des Magistrat zu Neustadt wegen Bewirkung der Beibehaltung der engspurigen Wagen für den ganzen Neustädter Kreis, wenigstens für die nach der österreich. Grenze und resp. nach dem Gebirge zu gelegenen Ortschaften..	21. März.	88. 89.
	28. April.	349.
94. Petition des Abgeordneten der Stadt Glogau, Commerzienrath Strahl, betreffend die Nicht-Amortisation der Schlesischen Pfandbriefe.....	21. März.	88.
	4. April.	172.
95. Petition der Stadt Nimptsch, die Wiedererstattung verlorener Mündelgelder aus Staatsfonds betreffend.....	21. März.	88.
	28. April.	342.
96. Petition des städtischen Abgeordneten 4ten Wahlbezirks ꝛc. Hayn, betreffend Ertheilung einer zeitgemäßen Dorf-Communal-Ordnung und Umgestaltung der kreisständischen Verfassung in Schlesien.....	21. März.	88.
	3. Mai.	389.
97. Petition des städtischen Abgeordneten 1sten Wahlbezirks wegen Verlängerung der Wanderzeit der Handwerksgesellen.....	21. März.	88.
	11. April.	241.
98. Petition des Abgeordneten Hrn. Med.-Assessor Bornemann wegen Uebernahme der noch rückständigen Bankablösungs-Beiträge aus Staatsfonds	21. März.	88.
	28. April.	341.
99. Petition des Görlitzer Abgeordneten, Rathsherr Prüfer, betreffend die Zurückweisung der jetzt klassensteuerpflichtigen Vorstädte dortiger Stadt in die Mahl- und Schlachtsteuer.....	21. März.	88.
	27. April.	337. 338.
100. Petition der Stadt Jauer, betreffend:		
1) die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens sowohl in Civil- als Criminal-Prozessen....	21. März.	88.
	20. April.	263.
	21. „	267.
2) auf Erlaß von Verfügungen zur möglichsten Verhinderung leichtsinniger Eingehung von Ehen.....	21. März.	88.
	10. April.	225.
101. Petition derselben um Veröffentlichung aller Landtags-Verhandlungen mit Benennung aller Deputirten, welche für und wider gesprochen haben..	21. März.	88.
	24. April.	302.
102. Petition des Abgeordneten der Städte Jauer und Goldberg wegen Aufhebung der, dem Königl. Fiskus in Ansehung der Zögerungszinsen zustehenden Privilegien.....	21. März.	88.
	27. April.	339.
103. Denkschrift der Stadt Breslau mit Beitritt 33 Abgeordneter der Städte und Landgemeinen wegen verhältnißmäßiger Vertretung des dritten und vierten Standes auf dem Provinzial-Landtage, und die Aufhebung einiger Beschränkungen der Wählbarkeit des dritten und vierten Standes...	21. März.	87.
	21. April.	271. 275 — 278.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
104. Petition der Stadt Breslau um Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens	21. März.	87.
	20. April.	263.
	21. „	267.
105. Denkschrift der Stadt Breslau wegen Abkürzung der 21tägigen Vieh-Quarantaine	21. März.	87.
	28. April.	344.
106. Petition der Neisser Landgemeinen wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Criminal-Prozesse	21. März.	87.
	20. April.	263.
	21. „	267.
107. Petition des Breslauer Schneidergewerkes, den Juden die Ausübung eines förmlichen Schneidergewerkes zu untersagen	21. März.	87.
	11. April.	241.
108. Petition des Abgeordneten, Bürgermeister Dittrich, Namens der Stadt Reichenstein wegen des Gewerbe-Polizei-Gesetzes	21. März.	87.
	11. April.	237. 238.
109. Petition desselben, betreffend die Erleichterung der Testaments-Form	21. März.	87.
	27. April.	337.
110. Petition desselben Abgeordneten, betreffend den Branntweinverkauf durch Kaufleute	21. März.	87.
	11. April.	238. 239.
111. Petition des Cand. pro min. Sallmann wegen Beibehaltung des bisherigen 3jährigen Kursus im evangelischen Schullehrer-Seminar	21. März.	87.
	29. April.	361.
112. Petition des Grafen von Sierstorpff auf Koppitz wegen Aufhebung der sogenannten Zählgelder bei Besitzveränderungen	21. März.	87.
	3. Mai.	389.
113. Petition desselben wegen Modificirung des § 34 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 1 der Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1832	21. März.	87.
	3. Mai.	389.
114. Petition des Abgeordneten Gleiwitzer Wahlbezirks, Herrn Bürgermeister Zellner:		
1) wegen Beschränkung der Zulassung zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks;	21. März.	87.
	11. April.	236.
2) wegen Aufhebung der Gewährung des Natural-Quartiers für kommandirte Offiziere;	8. April.	217.
3) wegen Fürsorge des Staats für die Hinterbliebenen verstorbener Invaliden	8. „	217—219.
115. Petition des ritterschaftlichen Abgeordneten 8ten Wahlbezirks um Vermehrung und Erleichterung der Kommunikationsmittel am rechten Oderufer zwischen Breslau und Glogau	21. März.	87.
	26. April.	327.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
116. Petition der Gemeine Teichenau, Schweidnitzer Kreis, wegen besserer, resp. zahlreicherer Vertretung des Bauernstandes auf dem Provinzial-Landtage..	21. März.	87.
	21. April.	271—278.
	24. „	300.
	25. „	310.
117. Petition des Rittergutsbesitzer Hauptmann von Zupitza auf Kerpen bei Ober-Glogau, die Ablösung von gemeinschaftlichen Jagden betreffend ...	21. März.	87.
	2. Mai.	379.
118. Petition des Magistrats zu Namslau, daß dem unberechenbaren Anschwellen der Kriminalkosten eine mit Gesetz und Staatszweck möglichst zu verbindende Schranke gesetzt werde.....	21. März.	86.
	26. April.	329.
119. Petition der Gemeine Tunkendorf, Schweidnitzer Kreises, wegen besserer, resp. zahlreicherer Vertretung auf dem Landtage.....	21. März.	86.
	21. April.	271—278.
	24. „	300.
	25. „	310.
120. Petition der Gutsherren zu Kotzenau, Modlau, Primkenau, Graf zu Dohna ꝛc. wegen Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1832, die Jurisdiktions-Gefälle betreffend.....	21. März.	86.
	3. Mai.	389.
121. Petition des Magistrats zu Sagan um Aufhebung einiger Standschafts-bedingungen für den Stand der Städte.....	22. März.	94.
	21. April.	271.
122. Petition desselben um Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verhandlungen	22. März.	94.
	28. April.	350.
123. Petition desselben wegen Entbindung der Stadtgemeinen von der Ver-Verpflichtung ihre Unterbeamtenstellen mit civilversorgungsberechtigten Militairpersonen zu besetzen.....	22. März.	94.
	2. Mai.	379.
124. Petition des Schlesischen Provinzial-Gewerbevereins, betreffend eine zeitgemäße Abänderung der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung	22. März.	94.
	29. April.	362.
125. Petition des ritterschaftlichen Abgeordneten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Baron von Rothkirch-Trach, betreffend die Aufhebung der Amortisation der landschaftlichen Pfandbriefe.....	21. März.	88
	28. „	126.
	4. April.	172.
126. Petition des Herrn Grafen von Sandreczky auf Langenbielau, die Laudemial-Ablösungen und namentlich den Kostenpunkt derselben betreffend	22. März.	94.
	28. April.	345.
	2. Mai.	377.
127. Petition der Stadt Oyhrnfurth um Belassung der schon seit 321 Jahren daselbst bestehenden Ober-Wassermühle....	22. März.	94.
	1. Mai.	375.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
128. Petition der Stadt Ratibor wegen Verleihung einer Virilstimme	21. März.	88.
	2. Mai.	378.
129. Petition derselben um Beschleunigung des in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 in Aussicht gestellten Chausseebaues von Oppeln nach Ratibor und von da nach Troppau.....	21. März.	88.
	26. April.	327.
130. Petition der Abgeordneten der Landgemeinen wegen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und durchgängiger Einführung kollegialischer Gerichte.....	25. März.	112.
	3. Mai.	392—395.
Verzeichniß der vom siebenten schlesischen Provinzial-Landtage allerunterthänigst überreichten Petitionen:		
1. betreffend die Verleihung des Bildnisses Sr. Majestät des Königs in Lebensgröße zur Aufstellung im ständischen Sitzungslokale.....	10. März.	37.
	31. „	146.
	3. April.	154.
2. betreffend die Vertretung der Ober-Lausitz in dem ständischen Ausschusse des Schlesischen Provinzial-Verbandes.....	16. März.	68—70.
3. betreffend die Umlegung der Städte Striegau und Münsterberg, 4ten und 6ten Wahlbezirks.....	22. „	96. 97.
4. betreffend die authentische Deklaration des Ausdruckes „Grundherr" bezüglich auf Bergwerks-Verhältnisse.....	5. April.	177.
	21. März.	92.
	27. „	121.
5. betreffend die, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 festgesetzte Verpflichtung zur unentgeltlichen Wegräumung des Schnees auf Chausseen.....	22. „	98.
	29. „	132.
6. betreffend das Gesetz über die Stempelsteuer vom 7. März 1822.....	23. „	100.
	29. „	132.
7. betreffend die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Mai 1820, den Zwangsgebrauch der Extrapost-Fuhren.....	23. „	105. 106.
	3. April.	154.
8. betreffend die Abänderung des § 14 der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841.....	24. März.	108. 109.
	4. April.	164.
9. betreffend die Beschleunigung einer in Aussicht gestellten Deklaration des § 23 des Patents vom 15. November 1816.....	21. März.	92.
	5. April.	177.
10. betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für diejenigen Kommunen, welche durch die Hinterbliebenen verstorbener Invaliden vorzüglich belästiget werden.....	8. „	217—219.
	11. „	236.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
11. betreffend die Gestattung der freien Praxis der Justiz-Kommissarien vor allen Gerichten in den Landestheilen, wo die Allgemeine Gerichtsordnung gesetzlich eingeführt ist	8. April.	217.
	11. „	228.
12. betreffend die Erlassung einer Bestimmung, nach welcher die, von überführten Angeschuldigten eingezogenen Geldmittel zunächst zur Berichtigung der durch die Untersuchung erwachsenen Kosten, verwendet werden sollen	8. „	216—217.
	12. „	243.
13. betreffend die Revision des jetzigen Schles. Pfandbrief-Amortisations-Systems	4. „	172—175.
	5. „	177.
	11. „	228—229.
14. betreffend die Einführung von Wanderbüchern für die Dienstleute auf Stromschiffen	8. „	216.
	12. „	243.
15. betreffend die Post-Konventionen und Porto-Ermäßigung	23. März.	102—103.
	11. April.	236.
	2. Mai.	376.
16. „ die Emanirung einer neuen Stol-Tax-Ordnung	8. April.	215.
	11. „	236.
17. „ die Abschaffung der Holz-Auktionen in den Königl. Forsten	8. „	213. 214.
	12. „	243.
18. „ die Beschränkung des Branntweintrinkens	11. „	238. 239.
	19. „	251.
19. „ die Wechselfähigkeit	21. März.	92. 93.
	19. April.	251.
20. „ die Vorlegung des neuen Ehescheidungsgesetzes noch vor dessen Emanation zur Berathung auf den Provinzial-Landtagen	11. „	234.
	21. „	266.
21. betreffend die Sistirung der Einrichtung von Provinzial-Armen-Verbänden	8. „	205—209.
	21. „	266.
22. „ das Erbrecht der Straf- und Besserungs-Anstalten	31. März.	149.
	21. April.	267.
23. „ die baldige Emanirung des Gewerbe-Polizei-Gesetzes	25. März.	116.
	11. April.	236—238.
24. „ die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen und Veröffentlichung der Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, durch Redaktion von Landtagsblättern	24. „	302.
	24. „	302.
	26. „	327.
25. betreffend die weitere Anlegung von Kunststraßen	26. „	327. 328.
	28. „	341.
26. „ die jederzeitige Eröffnung der Schlesischen Provinzial-Landtage im Monat Januar	27. „	335.
	28. „	339.

	Datum der Verhandlungen.	Seitenzahl.
27. betreffend die Vermehrung des Geldetats für Regulirung des Oderstroms und Beseitigung der, einer geregelten Schifffahrt auf demselben entgegenstehenden Hindernisse	24. April.	307—309.
	28. „	341.
28. betreffend die Sistirung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse	29. März.	134—137.
	6. April.	191—197.
NB. Wenn auch in Betreff dieses Antrages die erforderliche Stimmenmehrheit des Landtages nicht zu erreichen gewesen, so wird selbiger dennoch mittelst stattgefundener Sonderung in Theile, zu Allerhöchster Entscheidung vorgelegt.	11. „	229.
	29. „	361.
29. betreffend den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes und die Insertionskosten	25. „	320.
	1. Mai.	368.
30. betreffend den Antrag des Abgeordneten der Städte Hirschberg und Landeshut, daß es nur einer einfachen Majorität bedürfe, um eine Petition als verfassungsmäßig durchgegangen anzusehen	21. April.	274. 278.
NB. Wie bei Nr. 28.	22. „	288. 289.
31. betreffend den Antrag der Stadt Breslau mit Beitritt von 33 Abgeordneten der Städte und Landgemeinen, wegen verhältnißmäßiger Vertretung des dritten und vierten Standes auf dem Provinzial-Landtage	1. Mai.	368.
	21. April.	271—278.
NB. Wie bei Nr. 28.	1. Mai.	368.
32. betreffend die Bitte der Stadt Wünschelburg um ein besonderes Gerichts-Depositorium	28. April.	337.
	1. Mai.	368.
33. betreffend die Heranziehung derjenigen Gewerbetreibenden auf dem Lande, welche Zugvieh halten, ohne Acker zu besitzen — zu Wegebauten	25. April.	319.
	1. Mai.	368.
34. betreffend die Vervollkommnung und Erweiterung des Schiedsmanns-Instituts	28. April.	346—349.
	1. Mai.	367.
35. „ die Errichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handelsgesetzbuches	23. März.	104. 105.
	1. Mai.	368.
36. betreffend die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen	28. April.	350.
	1. Mai.	368.
37. „ die Beseitigung doppelter Zollerhebung in der Stadt Breslau	25. April.	320.
	1. Mai.	368.
38. betr. die ausgedehntere Wählbarkeit der Abgeordn. der Städte u. Landgemeinen	21. April.	271—278.
	29. „	356.
	1. Mai.	367.
39. betreffend die Vertretung der Depositaldefekte bei Königl. Gerichten	28. April.	342. 343.
	1. Mai.	374.
40. „ die Aufhebung des, dem Königl. Fiskus in Ansehung der Zögerungszinsen zustehenden Privilegii	27. April.	339.
	1. Mai.	374.
41. betreffend die Gleichförmigkeit der Besteuerung der Görlitzer Vorstädte mit der geschlossenen Stadt und die Erleichterung in der Besteuerung der halbmeiligen Bevölkerung von Görlitz und Lauban	27. April.	337. 338.
	29. „	361.

	Datum der Verhandlungen	Seitenzahl.
42. betreffend die Abschreibung der Brau- und Brennerei-Grundsteuer von allen altberechtigten Brau- und Brennereien Schlesiens	26. April.	329—332.
	1. Mai.	367.
	2. „	376.
43. betreffend die angemessene Vermehrung der Vieh-Quarantaine-Anstalten Behufs der Einbringung podolischen Rindviehes	28. April.	344.
	1. Mai.	367. 368.
	2. „	376.
44. betreffend die dreijährige Bildungszeit der Seminaristen	29. April.	361. 362.
	2. Mai.	376.
45. „ die Allergnädigste Verleihung eines Allerhöchsten Königl. Gnadengeschenkes, so wie die Ueberlassung des bisherigen Institutsgebäudes an den Breslauer Verein für Erziehung taubstumm Geborener, zum Verkauf Behufs eines Neubaues	1. „	369. 370.
	2. „	377.
46. betreffend den Allerhöchsten Erlaß von Verfügungen zur Verhütung oder Beschränkung des leichtsinnigen Eingehens von Ehen	10. April.	225. 226.
	2. Mai.	377.
47. betreffend das baare Diensteinkommen der Landschullehrer und Adjuvanten in denen zum Schlesischen Provinzial-Verbande gehörigen Landestheilen	28. April.	350—354.
	2. Mai.	377.
48. betreffend die Kostenbeträge in Ablösungs-Angelegenheiten	28. April.	345.
	2. Mai.	377.
49. „ den Erlaß der Weinsteuer	2. „	378. 379.
	3. „	383.
50. „ die Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen im Communaldienst	2. „	379.
	3. „	383.
51. betreffend die Ausführung der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 und Besteuerung des Russisch-Polnischen Eisens	2. „	380—382.
	3. „	384—389.
	4. „	397.
52. betreffend die Substitution eines andern Gerichts in den Fällen, wo Patrimonial-Gerichtsherren gegen ihre Jurisdiktions-Einsassen klagbar werden	3. „	392—395.
	4. „	397.
53. betreffend die Anweisung der Königl. Regierungen in Schlesien zur unweigerlichen Ausführung der §§ 12 und 13 des Allerhöchsten Edikts vom 1. April 1772, resp. die Anwendung auf das Markgrafthum Ober-Lausitz	3. Mai.	391.
	4. „	397.
54. betreffend die Erledigung verschiedener Gegenstände der früheren Landtags-Verhandlungen	9. März.	30.
	10. „	35.
	29. April.	356—361.
	3. Mai.	383.

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 5. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

I. Plenar-Sitzung.

Es hatten Seine Majestät unser Allergnädigster König und Herr durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar c. Ihre getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz zum siebenten Provinzial-Landtage einzuberufen, zu Allerhöchst Ihrem Commissarius den wirklichen Geheimenrath und Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Merckel Excellenz, zum Landtags-Marschall aber den Königlichen Oberjägermeister und General-Major, Herrn Fürsten Heinrich zu Carolath Fürstliche Gnaden und zu dessen Stellvertreter den Rittergutsbesitzer, Herrn Baron von Köckritz auf Sürchen zu ernennen geruht. Seine Excellenz der Herr Landtags-Commissarius hatten mittelst hohen Erlasses vom 15. Februar c. sowohl die zu Viril- und resp. Curiat-Stimmen berechtigten Fürsten und Standesherrn, als auch die durch Wahl ernannten Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinen einberufen und dem Herrn Landtags-Marschall das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Landtages, soweit sich dies bis jetzt übersehen ließ, zugestellt, nicht minder durch ein hohes Rescript vom 4. März c. die Ihnen angezeigten Behinderungsfälle einzelner Herrn Stände und Abgeordneten und die deshalb einberufenen Stellvertreter, so wie auch die Gründe, weshalb mehrere Wahlbezirke am Eröffnungstage des Landtages noch nicht durch die vollständige Anzahl der Deputirten vertreten sind, bezeichnet.

Die Herrn Stände hatten vor Eröffnung des Landtages am heutigen Tage dem Gottesdienst, und zwar die evangelischer Confession in der Kirche zu St. Elisabeth, die katholischer Confession in der Pfarrkirche zu St. Adalbert beigewohnt und sich sodann in dem Sitzungssaale versammelt. Es ergab sich in Bezug auf die Vollzähligkeit des Landtages folgendes Resultat:

Vom ersten Stande der Herrn Fürsten und Standesherrn waren zur Eröffnung des Landtages nicht anwesend:

Der Herr Fürst von Lichtenstein, auch war eine Benachrichtigung über den zu stellenden Bevollmächtigten Seiner Seits noch nicht eingegangen, es hatte sich jedoch in dieser Eigenschaft der Herr Graf von Sedlnitzky auf Wiese nicht nur gemeldet, sondern sich auch durch Vorzeigung des erhaltenen Auftragschreibens legitimirt. Da sich gegen die Qualification des ernannten Bevollmächtigten nichts zu erinnern findet, und da derselbe versprochen hat, die erforderliche Vollmacht nachträglich beizubringen, so dürfte seiner Zulassung kein Bedenken entgegenstehen.

Von dem Herrn Herzog von Ratibor und dem Herrn Herzog von Sagan Durchlauchten war eine Anzeige, ob Sie selbst oder durch Bevollmächtigte auf dem Landtage erscheinen würden, noch nicht eingegangen.

Der Herr Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch, Standesherr auf Kynast, hatte zwar seine Theilnahme an dem Landtage zugesagt, war aber am Eröffnungstage noch nicht erschienen.

Von den beiden Standesherrn, Herrn Fürsten Pückler auf Muskau und Herrn Grafen Reichenbach auf Goschütz war eine Benachrichtigung über ihr Erscheinen nicht eingegangen. Ebenso war:

die Standesherrschaft Militsch nicht repräsentirt.

Aus dem Stande der Ritterschaft:

Der Abgeordnete Oelser Wahlbezirks, Herr Landrath von Prittwitz auf Schmoltschütz hatte angezeigt, daß er zwar zur Eröffnung des Landtages nicht erscheinen könne, jedoch in der ersten Woche der Dauer desselben erscheinen würde.

Der Abgeordnete des Neustädter Wahlbezirks, Herr Landrath Baron von Seherr-Thoß auf Cujau hatte sich wegen Krankheit entschuldigt und es ist für denselben der Königliche Landrath Herr von Maubeuge auf Deutschwette als Stellvertreter einberufen worden, jedoch noch nicht eingetroffen. Der Herr Baron von Seherr-Thoß hat sich jedoch, Falls es ihm möglich sein sollte, bis zum 13. d. Mts. hierorts einzutreffen, in Gemäßheit des Art. XIX des Gesetzes vom 2. Juni 1827 seine Theilnahme an dem Landtage vorbehalten.

Der Herr Graf von Seherr-Thoß auf Dobrau hat angezeigt, daß er zwar zur Eröffnung des Landtages nicht erscheinen könnte, jedoch noch im Laufe der ersten Woche eintreffen werde.

Aus dem Görlitzer Wahlbezirk war der Herr Graf von Gersdorff auf Hermsdorf behindert worden und es war bereits dessen Stellvertreter der Herr Landes-Alteste Weißig auf Hartmannsdorff einberufen worden.

Der Herr Fürst von Reuß Durchlaucht auf Jänkendorf hatten die Behinderung des Erscheinens zur Eröffnung des Landtages, so wie das Eintreffen in der Dauer der ersten Woche desselben angezeigt.

Aus dem Stande der Städte

hatte der Kaufmann Herr Röder in Görlitz angezeigt, daß er erst einige Tage nach Eröffnung des Landtages eintreffen können.

Aus dem Stande der Landgemeinen

waren sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Abgeordneten Herrn Stöbel eingetroffen.

Die nach der Allerhöchsten Verordnug vom 2. Juny 1827 und die nachträglichen Ergänzungen festgesetzte Zahl der Schlesischen Stände-Versammlung beträgt 96 Mitglieder. Die gegenwärtige Versammlung bestand jedoch nur aus 82 Mitgliedern mit eben so vielen Stimmen, welche in nachstehender Ordnung eingetreten waren.

I. Der Herr Landtags-Marschall.

Herr Heinrich Fürst zu Carolath, Königlicher Ober-Jägermeister und General-Major.

II. Von dem Stande der Herrn Fürsten und Standesherrn.

A. Von denen zu Virilstimmen berechtigten Herrn Fürsten:

1) Für Seine Durchlaucht den regierenden Herrn Herzog zu Braunschweig-Oels, dessen Bevollmächtigter, der Königliche Landrath, Herr Baron von Zedlitz auf Boguslawitz;
2) für das Fürstenthum Trachenberg der Herr Besitzer, der Fürst Herrmann von Hatzfeldt-Schönstein, Fürstliche Gnaden;
3) für das Fürstenthum Pleß der Bevollmächtigte, Königliche Kammerherr Herr Graf Herrmann von Dyhrn auf Ulbersdorf.

Die Prüfung der Legitimation der beiden Herrn Bevollmächtigten wird noch von Seiten des hohen Landtages erfolgen. Doch ist deren Richtigkeit nach den Mittheilungen des Herrn Landtags-Commissarius als unbezweifelt zu betrachten.

B. Von denen mit 3 Curiatstimmen beliehenen Herrn Besitzern der freien Standesherrschaften:

4) Seine Durchlaucht der Herr Prinz Biron von Curland auf Wartenberg;
5) Seine Excellenz der Erb-Ober-Land-Mundschenk von Schlesien, Herr Graf Henckel von Donnersmark auf Ober-Beuthen;
6) der Herr Graf von Hochberg auf Fürstenstein.

III. Die Abgeordneten der Ritterschaft.

A. Für die Besitzer der 11 bevorrechteten Familien-Fidei-Commiß-Besitzer:

1) der Herr Graf Conrad von Dyhrn, Majoratsherr auf Reesewitz.

B. Für den Glogauer Wahlbezirk:

2) der Kreisdeputirte und Landesälteste Herr Gustav von Kessel auf Zeisdorff;
3) der Landesälteste Herr von Sydow auf Thamm;
4) der Königliche Kammerherr, Herr Baron von Buddenbrock auf Klein-Tschirne.

C. Für den Liegnitzer Wahlbezirk:

5) der Königliche Ober-Landesgerichts-Rath Herr Baron von Rothkirch-Trach auf Bärsdorff;
6) der Herr Landesälteste von Wille auf Hochkirch;
7) der Königliche Landrath und Kammerherr, Herr Graf Friedrich von Frankenberg auf Warthau.

D. Für den Hirschberger Wahlbezirk:

8) der Rittmeister und Landesälteste Herr Carl von Mutius auf Börnchen;
9) der Königliche Oberstlieutenant und Landschafts-Director Herr Baron Otto von Zedlitz-Neukirch auf Tiefhartmannsdorf.

E. Für den Schweidnitzer Wahlbezirk:

10) der Königliche Kammerherr und Landesälteste Herr Graf Carl von Zedlitz-Leipe auf Rosenthal;

11) der Königliche Kammerherr und Landschafts-Director Herr Graf Friedrich von Burghauß auf Laasan;

12) der Königliche Oberbergrath Herr Steinbeck auf Muhrau.

F. Für den Glatzer Wahlbezirk:

13) der Königliche Kredit-Instituts-Director Herr Baron Herrmann von Gaffron auf Kunern;

14) der Landschafts-Director Herr Graf Hans von Strachwitz auf Peterwitz.

G. Für den Breslauer Wahlbezirk:

15) Herr Georg Graf von Stosch, Landschafts-Director auf Manze;

16) Herr Friedrich von Röder, Königlicher Major auf Rothsirben;

19) Herr Graf Gustav Saurma-Jeltsch, Landesältester auf Jeltsch.

H. Für den Wohlauer Wahlbezirk:

18) Herr Landesältester Baron von Diebitsch auf Groß-Wiersewitz;

19) Herr Baron Carl von Köckritz, Landesältester auf Sürchen.

I. Für den Oelser Wahlbezirk:

20) der Landesälteste Herr Siegmund von Keltsch auf Skarsine.

K. Für den Brieger Wahlbezirk:

21) der General-Landschafts-Repräsentant Herr Graf Carl von Pückler auf Rogau;

22) Herr Baron von Ziegler-Klipphausen auf Dambrau.

L. Für den Groß-Strehlitzer Wahlbezirk:

23) Herr Graf Andreas von Renard, Kaiserlich Königlicher Kämmerer auf Groß-Strehlitz;

24) Herr Graf von Strachwitz auf Kaminietz, Königlicher Landrath und Landesältester.

M. Für den Ratiborer Wahlbezirk:

25) der Königliche Landrath, Herr Baron Emil von Durant auf Baranowitz;

26) Herr Doctor und Professor Carl Kuh auf Tschammerwitz.

N. Für den Neustädter Wahlbezirk:

27) Herr Erdmann von Gilgenheimb, Königlicher Kammerherr und Landschafts-Director auf Franzdorf.

O. Für den Görlitzer Wahlbezirk:

28) Herr Landrath von Uechtritz auf Nieder-Heidersdorff;

29) Herr Graf von Löben auf Nieder-Rudelsdorf;

30) der Königliche Landrath und Landesälteste Herr von Ohnesorge auf Bremenhain;

31) der Königliche Kammerherr, Herr Baron Adolph von Gersdorf auf Kodersdorf.

IV. Aus dem Stande der Städte.

A. Von den zu Virilstimmen berechtigten Städten:

a. für die Haupt- und Residenzstadt Breslau:

1) Herr Maurermeister Tschocke;

2) Herr Kaufmann Friedrich Klocke;

3) Herr Kaufmann und Fabrikbesitzer Milde;

b. für Brieg:
4) Herr Apotheker Werner;
c. für Glogau:
5) Herr Commerzienrath Strahl;
d. für Grünberg:
6) Herr Tuchfabrikant Conrad;
e. für Liegnitz:
7) Herr Medicinal-Assessor und Rathsherr Bornemann;
f. für Neisse:
8) Herr Apotheker Polek;
g. für Schweidnitz:
9) Herr Apotheker und Stadtverordneten-Vorsteher Sommerbrodt;
h. für Glatz:
10) Herr Kaufmann Moschner;
i. für Hirschberg:
11) Herr Porzelain-Fabrikant Ungerer;
k. für Jauer:
12) der Königl. Justizrath und Syndicus Herr Reymann;
l. für Bunzlau:
13) Herr Rathsherr und Kaufmann Schneider;
m. für Oppeln:
14) Herr Kaufmann und Kämmerer Richter;
n. für Görlitz:
15) Herr Rathsherr Prüfer;
o. für Lauban:
16) Herr Kaufmann Weiner.

B. Von den zu Collectiv-Stimmen berechtigten Städten:
a. aus dem Glogauer Wahlbezirk:
17) Herr Bürgermeister Facilides aus Neusalz;
b. aus vem Liegnitzer Wahlbezirk:
18) Herr Kämmerer Scholz aus Steinau;
c. aus dem Hirschberger Wahlbezirk:
19) Herr Kämmerer Haucke aus Löwenberg;
d. aus dem Schweidnitzer Wahlbezirk:
20) Herr Kaufmann Hayn aus Waldenburg;
e. aus dem Glatzer Wahlbezirk:
21) Herr Bürgermeister Dittrich aus Reinerz;
f. aus dem Breslauer Wahlbezirk:
21) Herr Bürgermeister Fiebig aus Kanth;
g. für den Wohlauer Wahlbezirk:
22) Herr Bürgermeister Bauch aus Herrnstadt;

h. für den Oelser Wahlbezirk:

23) Herr Bürgermeister Gebauer aus Oels;

i. für den Brieger Wahlbezirk:

24) Herr Bürgermeister Koschinsky aus Pitschen;

k. für den Groß-Strehlitzer Wahlbezirk:

25) Herr Fabrikant Mosler aus Groß-Strehlitz;

l. für den Ratiborer Wahlbezirk:

26) Herr Apotheker und Bürgermeister a. D. Zellner aus Pleß;

m. für den Neustädter Wahlbezirk:

27) Herr Justizrath Wodiczka aus Bauerwitz;

n. für den Görlitzer Wahlbezirk:

28) Herr Bürgermeister Engau aus Wittichenau.

V. Aus dem Stande der Landgemeinen.

a. Glogauer Wahlbezirk:

1) Herr Gerichtsscholz Krause aus Wachsdorf, Saganer Kreises;

b. Liegnitzer Wahlbezirk:

2) Herr Erbscholz Thomas aus Läßwitz, Liegnitzer Kreises;

3) Herr Erbscholz u. Kreistaxator Röhrig aus Leisersdorf, Goldberg-Hainauer Kreises;

c. Hirschberger Wahlbezirk:

4) Herr Erbscholz Meyer aus Klein-Helmsdorf, Schönauer Kreises;

d. Schweidnitzer Wahlbezirk:

5) Herr Erbscholtiseibesitzer Göllner aus Seifferdau, Schweidnitzer Kreises;

e. Glatzer Wahlbezirk:

6) Herr Erbscholtiseibesitzer Berndt aus Gallenau, Frankensteiner Kreises;

f. Breslauer Wahlbezirk:

7) Herr Erbscholtiseibesitzer Bleyer aus Domslau, Breslauer Kreises;

g. Wohlauer Wahlbezirk:

8) Herr Erbscholtiseibesitzer und Kreistaxator Winkler aus Domnitz, Wohlauer Kreises;

h. Oelser Wahlbezirk:

9) Herr Freigutsbesitzer Scupin aus Groß-Ellguth, Oelser Kreises;

i. Brieger Wahlbezirk:

10) Herr Erbscholtiseibesitzer Freitag aus Schönwald, Kreuzburger Kreises;

k. Groß-Strehlitzer Wahlbezirk war der Abgeordnete noch nicht eingetroffen.

l. Ratiborer Wahlbezirk:

11) Herr Erbscholtiseibesitzer Hein aus Kosemitz, Ratiborer Kreises;

m. Neustädter Wahlbezirk:

12) Herr Erbscholtiseibesitzer Allnoch aus Beigwitz, Neisser Kreises;

13) Herr Erbscholtiseibesitzer Schwarzer aus Weitzenberg, Neisser Kreises;

n. Görlitzer Wahlbezirk:

14) Herr Kreisrichter und Erbscholtiseibesitzer Schäfer aus Markersdorf, Görlitzer Kreises;

15) Herr Erblehnrichter Protze aus Nieder-Seifersdorf, Rothenburger Kreises.

Nachdem die vorstehend genannten Herren Stände ihre Plätze im Sitzungssaale eingenommen hatten, ernannte der Herr Landtags-Marschall eine, aus mehreren Mitgliedern der vier Stände bestehende Deputation zum Empfange des Königlichen Herrn Landtags-Commissarii.

Nachmittags 1 Uhr erschienen in dieser Eigenschaft der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Herr von Merckel, Excellenz,

begleitet von

dem Königlichen Regierungs-Oberpräsidial-Assessor Herrn v. Merckel,

wurden von der ständischen Deputation am Eingange des Gebäudes, von dem Herrn Landtags-Marschall aber an der Pforte des Sitzungssaales empfangen und feierlichst zu dem, für sie in Bereitschaft gesetzten Platz geleitet.

Seine Excellenz eröffneten hierauf den siebenten Schlesischen Provinzial-Landtag für die Dauer von vier Wochen förmlich und feierlich, ließen das Allerhöchste Propositions-Decret vom 23. Februar 1843, nebst dessen Beilagen von dem Königlichen Regierungs-Assessor Herrn von Merckel vorlesen und erwähnten hierauf in ergreifender gehaltreicher Rede die Wichtigkeit des gegenwärtigen Moments, wo das Vertrauen eines weisen und gerechten Herrschers seine getreuen Stände zusammen berufe, um über die wichtigsten Interessen des Vaterlandes zu berathen. Die würdige Haltung und der Geist der Mäßigung, welche die frühern Schlesischen Provinzial-Landtage stets bewiesen, so wie die Persönlichkeit des durch das Vertrauen des Königs wiederum an die Spitze der Stände-Versammlung gestellten Herrn Landtags-Marschalls, ließen mit Recht auf ein erfreuliches Fortwirken in diesem Sinne schließen, der mit richtigem Erfassen den Anforderungen der Gegenwart das Werdende dem Bestehenden anzuknüpfen, und so den landesväterlichen Absichten des heißgeliebten Königs zu entsprechen wissen werde.

Der Herr Landtags-Marschall stattete hierauf im Namen der Stände Sr. Excellenz dem Herrn Landtags-Commissarius, als dem Vertreter Sr. Majestät des Königs, den tief gefühltesten Dank für den Ausdruck der erneuten Beweise der Allerhöchsten Huld und eines beglückenden Vertrauens ab, sprachen zugleich die Versicherung aus, daß der siebente Schlesische Provinzal-Landtag von dem innigsten Bestreben durchdrungen sei, diesem beglückenden Allerhöchsten Vertrauen durch die größte Pflichttreue in der Berathung der ihm vorgelegten Interessen zu entsprechen, und dadurch die Gesinnungen zu bethätigen, welches jedes einzelne Mitglied für die Person des erhabenen Königs beseele. Die tiefgefühlten Worte des Herrn Landtags-Marschalls fanden den freudigsten Anklang in der Brust jedes Hörers, der sich in dem begeisterten Ruf: Es lebe der König! bekundete.

Seine Excellenz der Königliche Herr Landtags-Commissarius zogen sich hierauf in Begleitung der zu ihrem Empfange ernannten Deputation zurück. Nachdem Letztere in den Saal zurückgekehrt war, begrüßte der Herr Landtags-Marschall die Stände-Versammlung mit herzlichen Worten, theilte derselben die beglückenden Ausdrücke der Allerhöchsten Zufriedenheit über die Wirksamkeit des letzten Schlesischen Provinzial-Landtages mit, und knüpfte daran die Hoffnung, daß auch der gegenwärtig versammelte Landtag durch den Geist der Pflichterfüllung und weisen Mäßigung von Neuem seine ehrenvolle Aufgabe würdig zu lösen wissen werde.

Der Stellvertreter des ersten Standes von Schlesien, des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels, Herr Landrath Freiherr von Zedlitz auf Boguslawitz, sprach hierauf im Namen der Stände die freudige Genugthuung aus, unter der Leitung Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Landtags-Marschall zu gemeinsamem Wirken für das Wohl der Provinz und des Vaterlandes vereinigt zu streben.

Der Herr Landtags-Marschall nahm mit wohlwollender Aeußerung diese Anrede entgegen und forderte sodann die Mitglieder des Secretariats vom letzten Landtage zur Wiederübernahme dieses Geschäfts auf.

Der Herr Graf von Burghauß und Herr Baron von Buddenbrock lehnten jedoch diese Functionen ab, ersterer seine anderweitigen bedeutenden Geschäfte erwähnend. Es ernannte hierauf der Herr Landtags-Marschall

zum Chef des Secretariats:

den Landtags-Marschalls-Stellvertreter Herrn Baron von Köckritz;

zu Mitgliedern:

den Herrn Baron von Gaffron,
den Herrn Grafen von Stosch,
den Herrn von Sydow,
den Herrn von Kessel,
den Herrn Grafen von Löben,
den Herrn Syndicus Reymann,
den Herrn Bürgermeister Dittrich.

Hierauf bestimmte der Herr Landtags-Marschall die Bildung der Ausschüsse und ernannte zu Directoren:

des Central-Ausschusses:

den zur Zeit noch abwesenden Herrn Grafen von Sedlnitzky und als Stellvertreter: den Herrn Standesherrn Grafen von Hochberg;

des ersten Ausschusses:

Se. Fürstliche Gnaden Herrn Fürsten von Hatzfeld;

des zweiten Ausschusses:

Herrn Grafen von Renard;

des dritten Ausschusses:

Herrn Grafen von Stosch;

des vierten Ausschusses:

den noch abwesenden Herrn Standesherrn Grafen von Schaffgotsch;

des fünften Ausschusses:

Herrn Landrath von Prittwitz.

des sechsten Ausschusses:

Se. Excellenz den Herrn Standesherrn Grafen Henckel von Donnersmark und als Stellvertreter Herrn Grafen von Burghauß auf Laasan.

Die Vertheilung der Materialien für die verschiedenen Ausschüsse, so wie den Beginn der Berathungen über das Berggesetz für die morgende Sitzung ankündigend, hob der Herr Landtags-Marschall die heutige Sitzung auf und forderte die Versammlung auf, sich morgen um 9½ Uhr im Sitzungssaale wieder einzufinden.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron** (Protokollführer). Graf **v. Stosch.**

v. Kessel. v. Sydow. Reymann. Dittrich.

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 6. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

II. Plenar-Sitzung.

82 Mitglieder mit 82 Stimmen.

Die heutige 2te Plenar-Sitzung ward von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Landtags-Marschall mit der Eröffnung eingeleitet:

daß das Protokoll der gestrigen Sitzung erst morgen verlesen werden könne, weil einige Materialien für dasselbe gemangelt;

daß der freie Standesherr Graf Schaffgotsch sich behindert fühle, an dem Landtage Theil zu nehmen, und daß daher der Freiherr v. Gaffron mit der Leitung des IV. Ausschusses betraut worden sei;

daß endlich mehrere eingegangene Petitionen dem Central-Ausschusse überwiesen worden wären.

Hierauf erfolgte die Vertheilung der Allerhöchsten Propositionen an die verschiedenen Ausschüsse, und wurden überwiesen:

dem ersten Ausschuß die Propositionen VI und VIII;
dem zweiten Ausschuß die Propositionen III und IV;
dem dritten Ausschuß die Proposition IX;
dem vierten Ausschuß die Proposition VII;
dem fünften Ausschuß die Propositionen X, XI und XII;
dem sechsten Ausschuß die Propositionen V und XIII.

Die Berathung wendete sich hierauf der Begutachtung des Entwurfs des gemeinen preußischen Bergrechts und der Instruction zur Verwaltung des Berg-Regals zu.

Den zum sechsten schlesischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen war nämlich durch das Allerhöchste Propositions-Decret vom 23. Februar 1841 die Prüfung und Begutachtung des ihnen zu diesem Behufe vorgelegten Entwurfs eines gemeinen preußischen Bergrechts; einer Instruction über die Verwaltung des Berg-Regals, nebst zu letzterer gehörenden Entwürfe einer Gebührentaxe für die Mitglieder, und einer Sporteltaxe für sämmtliche Bergämter; so wie der neben dem entworfenen neuen gemeinen preußischen Bergrechte als provinzialrechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Bestimmungen anbefohlen worden. Die Stände, von der Unmöglichkeit überzeugt, diesem Allerhöchsten Befehl während des Landtages zu genügen, und von der Ansicht geleitet, außer den sachverständigsten Mitgliedern des Landtages, auch noch sonstige vorzüglich intelligente Bergbautreibende bei der schwierigen Berathung über den fraglichen Gegenstand zuziehen zu können, beantragten den 12. März 1841 bei des Königs Majestät, daß die vorerwähnte Begutachtung einem von ihnen zu wählenden Ausschusse übertragen und dieser ermächtigt werden dürfe:

> geeignete Gewerke zu seinen Arbeiten berathend zuzuziehen; unter der Modalität, daß der gedachte Ausschuß das Ergebniß seiner Berathungen zu seiner Zeit dem Plenum des nächsten Landtages vorzulegen hätte.

Nach erlangter Allerhöchster Genehmigung dieses Antrages, und nachdem die erforderliche Wahl, sowohl der Ausschuß-Mitglieder, als der bei dem Ausschusse zuziehenden Gewerke, stattgefunden, und diese Wahl durch den Landtags-Abschied d. d. Sanssouci den 6. August 1841 von des Königs Majestät besonders bestätigt worden, hatte der auf diese Weise gebildete Ausschuß sich im Januar und Februar 1842 dem ihm aufgetragenen Geschäfte unterzogen, und legte das Ergebniß seiner Arbeiten dem Landtage zu dessen Prüfung und weitern Entschließung hiermit vor.

Nachdem Referent der Versammlung einen geschichtlichen Ueberblick der preußischen Berggesetze gegeben hatte, stellte derselbe als Vorfrage:

> ob der Landtag die Redaction eines gemeinen preußischen Bergrechts, für welche sich die Majorität des Ausschusses ausgesprochen, billige, oder ob diese Redaction, nach Ansicht der Minorität des Ausschusses von provinziellen Gesichtspunkten ausgehen solle?

Nachdem derselbe hierauf die Gründe *für* ein allgemeines preußisches Bergrecht motivirt hatte, und wie sich an dasselbe provinzielle Normen knüpfen könnten, ward von einem Mitgliede der Ritterschaft eingeworfen:

> warum, da die Materialien der Versammlung noch nicht vollständig vorlägen, man sich jetzt schon kategorisch erklären solle?

Referent erwiederte darauf, daß deshalb die Vorfrage *jetzt* erledigt werden müsse, weil der Ausschuß über dieselbe nicht einig gewesen, und weil von derselben die ferneren Erörterungen abhängig schienen.

Als man dagegen zu erinnern befunden, wie die meisten Mitglieder jetzt außer Stande wären, sich mit Sicherheit über diese Vorfrage zu äußern, da die Materie ihnen noch nicht klar sein könne; entgegnete Referent, daß die Redactionsform durchaus deshalb vorher zur Frage gestellt werden müsse, weil, wenn dieselbe nicht gebilligt werden sollte, der Gang der Debatte unfehlbar abzuändern wäre.

Als hierauf die Meinung Geltung suchte, daß dem Landtage jedenfalls die provinziellen Verhältnisse näher lägen, und daß, wenn diese nur erst festgestellt wären, man zu allgemeineren Beziehungen übergehen könne,

bemerkte Referent:

daß der Entwurf eines gemeinen preußischen Bergrechts hier vorläge, jedenfalls also auch zur Erörterung kommen müsse; daß übrigens die Abweichungen der provinziellen Bergrechte unerheblich wären, und der Berathung des allgemeinen Rechts angereiht werden sollten.

Auf die Bemerkung, daß, wenn man nur materiell denselben Zweck erreiche, die Form oder der Weg zu demselben gleichgültig scheine; wurde von einem Mitgliede der Ritterschaft in Anregung gebracht:

ob dem Gesetzgeber nicht anheimzugeben sei, welcher von beiden Entwürfen angenommen werden möchte;

hierauf indeß erwiedert, daß dies ohne doppelte Arbeit und ohne große Weiterungen nicht zu ermöglichen sei.

Hieraus nahm Referent Veranlassung, die Versammlung von Neuem darauf aufmerksam machen zu wollen, daß der Gesetzgeber ein gemeines preußisches Bergrecht wolle; daß es also unabweislich scheine, allgemeine Principien festzustellen und an diese provinzielle Beziehungen anzureihen. Diese Ansicht wurde von einem Mitgliede der Städte noch dahin unterstützt, daß die 1841 Allerhöchst erlassene Proposition lediglich auf ein allgemeines preußisches Bergrecht ziele, und daß der Landtag kein anderes, als dieses Mandat zu erfüllen habe.

Demnach wurde die Frage gestellt:

billigt der hohe Landtag die in dem vorliegenden Entwurf des neuen Bergrechts gewählte Redactionsform, wonach das Gesetz als ein allgemeines aufgestellt, und was provinziell davon abweicht, ihm gehörigen Orts angefügt werde;

und solche überwiegend angenommen.

Eine zweite Frage:

Soll befürwortet werden, bei der definitiven Ueberarbeitung das Materielle aus der Instruction gänzlich zu entfernen, und in das Gesetz hinüber zu nehmen;

wurde einstimmig bejaht.

Nachdem sich die Versammlung in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse dahin erklärt hatte, daß gegen das System, wonach der Entwurf geordnet sei, nichts zu erinnern, sondern, daß dasselbe vielmehr dem in dem allgemeinen Landrechte, Th. II, Tit. 16, Abschn. 4 angenommenen vorzuziehen sei, so wendete sich nun die Berathung den einzelnen §§ des Gesetz-Entwurfes zu.

§ 1. Statt der Fassung des § 1 des Entwurfs hatte der Ausschuß als Abänderung befürwortet:

Zum Berg-Regale gehören: Edelsteine; Metalle, gediegen und als Erz; Vitriol und Alaun; Stein- und Braun-Kohlen; Erdpech; Schwefel und Reißblei; Steinsalz und Salzquellen.

Der Director des Ausschusses erklärte: daß die Eisenerze in der Provinz Schlesien kein Regal seien, daß aber in einem allgemeinen Preußischen Bergrechte von diesem Privilegium der Provinz keine Erwäh-

nung gemacht werden könne; daß dieses wichtige Privilegium aber eins der Hauptmotive sei, welche ihn bewogen habe, auf ein provinzielles Bergrecht auch schon im Ausschusse anzutragen, wodurch dieses Privilegium als Regal, und nicht als provinzielle Ausnahme erscheinen würde.

§ 2. Ferner hielt die Versammlung dafür, daß bei § 2 der zweite Satz:

„Dem Staate bleibt jedoch ꝛc."

als überflüssig wegzulassen, und daß ferner zu befürworten, in diesem § zu vermerken, daß das Aufsuchen von Edelsteinen, wenn es nicht im Wege bergmännischer Gewinnung geschähe, dem Besitzer freistehe, und kein Gegenstand landesherrlicher Verleihung sei. Eine dergleichen Bestimmung scheine deshalb nothwendig, um Unsicherheit und Chicanen vorzubeugen; sie stimme auch mit dem, was in der Schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juli 1769, Kap. I, Th. 1 gesagt sei; und wenn das allgemeine Landrecht Th. II, Tit. 16, § 74 sich etwas enger, als vorgeschlagen, in dieser Hinsicht ausdrücke, so scheine dies eine Beschränkung, welche nicht mit den bestehenden provinziellen Rechten stimme, und die Fiscalität zu weit ausdehne, überdem aber auch Nachtheile bringe, da es vernachläßigendes Aufsuchen von Edelsteinen zur Folge habe.

§ 3. Zu § 3 hatte der Ausschuß beantragt, daß bei diesem § ausgesprochen werde:

Es übernehme der Staat da, wo er auf eigene Rechnung Bergbau treibe, nicht nur die Entschädigungen wegen der Oberfläche, sondern auch alle und jede einem bergbautreibenden Privatmann, dem Grundherrn gegenüber obliegenden Verpflichtungen wegen Freikuxen u. s. w. vollständig.

Ueberdem sei zur Sicherung des Grundherrn die Berg-Behörde zu verpflichten, von jedem durch sie gemachten Funde, welchen sie nicht für den Staat benutzen will, alsbald nach desfallsiger Entschließung, den Grundherrn zu benachrichtigen, welcher in diesem Falle in die Finderechte des Staats eintrete;

und wurde diesen Abänderungen einstimmig beigepflichtet.

§ 4. Ferner wurde § 4 mit der Voraussetzung angenommen, daß derselbe blos besagen wolle, daß die Polizei-Vorschriften, von denen er spricht, generell von der Berg-Behörde zu ertheilen sind.

§ 5. Bei § 5 hielt der Landtag dafür, daß hinter Amalgamir-Werken einzuschalten sei:

welche einen Gegenstand zu Gut machen, der in der betreffenden Provinz dem Berg-Regale unterworfen, und dessen Verhütten nicht etwa dem Bergwerks-Ressort entnommen ist.

§ 6. Zu § 6 wurde beantragt, daß um möglichen Chicanen und Aengstlichkeiten vorzubeugen: statt „der Plan" zu setzen „der generelle Plan," und am Schlusse des § beizufügen „wenn durch dies Abweichen der Zweck der Anlage eine wesentliche Aenderung litte."

§ 7. Bei § 7 wurde bemängelt, daß Anschläge an Kirchthüren als wenig schicklich erscheinen dürften, daß überdem die Bestimmung „der zwei nächsten Kirchen" mancherlei Zweifel hervorrufen könne, es daher zu befürworten sei, diese Anschläge wegzulassen, Hinsichts der Inserate aber zu bemerken, daß sie in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen folgen müssen.

§ 8. Zu § 8 hielt die Versammlung dafür, daß hinter dem Worte „Anlage" „nur dann" einzuschalten sei. Ueberdem wurden hinter diesem § gesetzliche Bestimmungen, über die Verpflichtung von Hüttenbesitzern für das sogenannte zu Gast kommen gewünscht, da es in vielen Fällen nothwendig sei, dergleichen Einrichtung aufrecht zu erhalten, wo ein Grubenbesitzer oder ein Versuchetreibender gewonnene Erze auf eigener Hütte zu Nutze zu machen, keine Gelegenheit hat, und es gegen alle Billigkeit sein würde, ihm, obwaltenden Umständen nach, das Erbauen einer eigenen Hütte anzumuthen, oder ihn von der bloßen Gutwilligkeit anderer Hüttenbesitzer abhängig zu machen, und daher auch die vorhandenen Berg-Ordnungen auf solchen Fall Rücksicht genommen, und dergleichen Bestimmungen gegeben hätten. Die Instruction enthielte § XXVIII eine hierauf bezügliche Bestimmung, welche auch im Allgemeinen ausreiche, jedoch als eine wesentlich materielle in das Gesetz hinüberzunehmen, und dann in der Instruction weiter auszuführen sein möchte, welche Principien bei der Regulirung des befraglichen Hüttenzinses zu Grunde zu legen, und welche Rücksichten die eigenen Hütten bereits denen auf den Hüttengast vorangehen möchten.

§ 9. Nachdem § 9 ohne Bemerkung angenommen worden, wurde zu

§ 10 der Ansicht des Ausschusses beigepflichtet:

daß es zu bedauern, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Bergwerks-Abgaben nicht gleichzeitig mit dem Entwurfe des gemeinen Preußischen Bergrechtes vorliege, da beide offenbar in engem Zusammenhange stehen, und bei gleichzeitiger Erörterung die Lage der Bergbautreibenden dem Staate gegenüber klarer hervortreten würde.

Ferner wurde für das Streichen der Rezeßgelder gestimmt, da sie ein Ueberrest des Bergwerklehnsverhältnisses, welches der vorliegende Entwurf in ein Concessionsverhältniß umschmelzen wolle.

§ 11. Bei § 11 sprach die Versammlung den Wunsch aus, daß im ersten Satze des § statt „ein" zu setzen sei „das," da somit ausgesprochen werde, wie im Allgemeinen hier nur ein ganz gewöhnliches Verkaufsrecht und nicht ein solches in Rede stehen solle, bei welchen bestimmte Preise zum Grunde gelegt werden, welche der das Verkaufsrecht übende Theil beliebig normirt. Dagegen erschien der zweite Satz des § überflüßig, weil er sich von selbst versteht, und doch zu dem Mißdeuten benutzt werden könnte, als verpflichte der Staat für künftig auf das Recht, Verordnungen der befraglichen Art ergehen zu lassen.

§§ 12 und **13.** Nachdem §§ 12 und 13 des Entwurfs angenommen worden waren, wendete sich die Berathung dem

§ 14 zu.

Nach der Ansicht sämmtlicher Landtags-Mitglieder des Ausschusses, gefährdet dieser § die Besitzer des Bergregals in ihrem Rechte, indem er sie einer sehr gehässigen und leicht zur Willkühr und Chicane führenden Abhängigkeit von Bergbauspeculanten unterwirft. Da aber ein angebliches Beachten des Interesse des Publikums, bei dem baldigen Benutzen von Bergwerkschätzen nicht bis zum Mißachten wohlerworbener Privatrechte ausgedehnt werden kann, so hatten sämmtliche Mitglieder des Ausschusses fürs Streichen dieses § gestimmt.

Entgegengesetzter Meinung waren die in dem Ausschusse anwesenden Gewerke. Sie wünschten die unveränderte Beibehaltung (unter Hinweisung des § 253 des Entwurfs) und hatten ihre Gründe in einem eigenen pro memoria entwickelt.

Nachdem dasselbe der Versammlung vrrgetragen worden war, entschied sich dieselbe überwiegend für das Weglassen dieses §.

In Folge dieser Abstimmung erklärten die Abgeordneten: Kuh, Freiherr v. Durant, Milde und Göllner, daß sie wünschten, zu Protokoll als Dissentirende registrirt zu werden.

§ 15. In diesem § ist ein verliehenes Ausschließungs- in ein bloßes Bevorzugsrecht umgedeutet, und liegt hierin ein wirklicher Eingriff in die Rechte von Privilegirten. Die Versammlung glaubte daher der Meinung des Ausschusses beitreten zu müssen, wenn derselbe dafür hielt, daß dieser § folgendermaaßen wird umgeändert werden müssen:

— — — verliehen und nicht ausdrücklich dem Staate vorbehalten, auch andere Bergbaulustige auf solches Terrain und resp. Mineral zuzulassen, so ist die Verleihung als dergleichen Zulassen ausschließend (jus excludendi alios) zu betrachten.

§ 16. In Folge dieser zu § 15 beschlossenen Aenderung, verwandeln sich in dem Eingange des § 16 die Worte „dem ausschließlich Berechtigten" in „eine von bloßer Bevorrechtigung, nicht aber wirklichen Ausschließungsrecht betroffenen;" auch fällt das Wort „ausschließlich" weg.

Ferner war man damit einverstanden, daß am Schlusse des § statt „Bergbehörde" zu sagen „Ober-Bergbehörde."

Da aber auch auf einem zufälligen Funde eine Muthung gegründet werden kann, und im § nichts von solchen Muthungen vorkommt, so wird nach Ansicht des Ausschusses und der Versammlung ein anderer § folgen müssen, für welchen nachstehende Fassung vorgeschlagen wird:

Eben dergleichen Verfahren tritt ein, wenn auf dem berührten Vorrechte unterliegendem Territorium, ein Fremder, in Folge zufälligen Fundes, Muthung einlegt, und ist auch in diesem Falle, sobald die Präclusivfrist ohne Erklärung des Privilegirten, an des Muthers Stelle treten zu wollen, abläuft, oder sobald er sich verneinend erklärt; die Verleihung nur zu ertheilen, wenn die oberste Bergbehörde dies dem allgemeinen Interesse nützlich findet.

Vom Ausschusse wurde ein fernerer Zusatz § des Inhalts beantragt (und im Referate näher motivirt):

In einem Territorium, für welches Jemand ein Bergregal oder ein besonderes Bevorzugungs- oder ein völliges Ausschließungsrecht besitzt, darf kein benachbarter Grubenbesitzer — gleichviel ob bei der ursprünglichen Muthung oder späteren Zumuthung — sein Grubenfeld oder dessen Vierung herüberstrecken,

und erhielt derselbe eine überwiegende Zustimmung.

§§ 17 und 18. Die §§ 17 und 18 bestimmen, daß die vom Staate besoldeten Berghütten- und Salinenbeamten, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, von der Erwerbung des Berg- und Hütteneigenthums ausgeschlossen werden, und daß, wenn Beamte vor ihrer Anstellung oder deren Frauen vor ihrer Verheirathung dergleichen Eigenthum erworben, sie sich binnen 6 Monaten nach der Anstellung oder Eingehung der Ehe desselben wieder entäußern müssen.

Der Ausschuß hatte unter Pass. 2 des Referats befürwortet, daß das Königl. Ministerium, von welchem das Bergwesen abhängt, die ausdrückliche Autorisation zur Dispensation in einzelnen Fällen zu ertheilen habe.

Ein Mitglied der Städte vertrat die Ansicht, daß ein Bergbeamter in dem Haupt-Bergdistrict, in welchem er angestellt sei, unter keinen Umständen Antheil am Bergbaue erlangen dürfe, daß demnach, also auch die Ausnahme ad 2 nicht zu befürworten sei, auch societés anonymes zu excludiren sein möchten.

Obgleich Referent im Allgemeinen der Ansicht beitrat, daß alle Bergbeamte bei fiscalischer Ahndung von der Erwerbung des Berg- und Hütteneigenthums ausgeschlossen bleiben müßten, so hielt er dennoch dafür, daß Dispensationen vom Ministerio in Einzelfällen zuzulassen. Diese Meinung fand auch mehrseitige Unterstützung und wurde von einem Mitgliede der Ritterschaft die Ansicht vertreten:

> daß, da Verheimlichungen auf diese Weise unvermeidlich würden, er dafür stimme, beide §§ fallen zu lassen und die freieste Concurrenz zu gestatten.

Hierauf wurde indeß entgegnet, daß diese Ansicht aufzunehmen sein würde, wenn keine Bergbehörde existire. Unter den vorwaltenden Verhältnissen würden die Bergbeamten aber als Parthei und Richter eingreifen, und somit ein mehr als zweifelhafter Zustand herbeigeführt werden müssen.

Als hierauf die Frage gestellt wurde:

> sollen §§ 17 und 18 wegfallen?

wurde dieselbe überwiegend verneint, dagegen aber die Frage:

> soll die Dispensation, welche dem Königl. Ministerium zugestanden wird, dahin beschränkt werden, insofern der betreffende Beamte nicht in dem Haupt-Bergdistricte fungirt, in welchem Gruben, Hütten ꝛc belegen, oder er zu den Beamten des vorgesetzten Ministerii gehört;

einstimmig bejaht.

§§ 19 bis **22.** Gegen die §§ 19 bis 22 wurde nichts zu erinnern gefunden.

§ 23. Zu § 23 kam die Ablösung der Freikuxe in nähere Erwägung. Gegen eine dergleichen Ablösung wurde bemerklich gemacht, wie der Werth einer solchen Freikuxe schwer zu ermitteln sei, da die Rente sehr wechselnd, eine dergleichen Ablösung also leicht zu Verletzungen führen könne. Als Referent hierauf erwiederte, daß Zwang hier nicht beabsichtigt werde, sondern daß es sich hier nur um die Zulassung dergleichen Ablösungen handle, fügte ein Mitglied der Ritterschaft noch hinzu, daß ein dergleichen Consolidiren oft im Interesse der Betheiligten wirklich liege.

Als hierauf die Frage gestellt wurde:

> ist § 118, Tit. 16, Thl. II des allgemeinen Landrechts aufzuheben, und erhält die Gewerkschaft bei Veräußerung von Freikuxen das Vorkaufsrecht?

so ward diese Frage mit 45 gegen 37 Stimmen angenommen.

Da bei dieser Abstimmung eine gesetzliche Pluralität nicht stattfindet, so werden sowohl Majorität als Minorität ihre Ansichten auszuführen haben.

Sonst erhielt § 23 mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Ausführungen, die Zustimmung der Versammlung.

Da die Sitzungszeit abgelaufen, trug der Herr Landtags-Marschall nur noch ein Schreiben des Königl. Landtags-Commissarius vom heutigen Datum vor, in welchem der Eingang ständischer Drucksachen angezeigt wurde, und blieb die nächste Sitzung auf morgen früh halb 10 Uhr anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer).

v. Kessel. v. Sydow. Reimann. Dittrich.

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 7. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

III. Plenar-Sitzung.

Se. Fürstlichen Gnaden der Herr Landtags-Marschall eröffneten die heutige 3te Plenar-Sitzung des siebenten Schlesischen Provinzial-Landtages mit der Begrüßung des an den Berathungen der Versammlung zum ersten Male theilnehmenden Herrn Herzogs von Ratibor Durchlaucht, und zeigten hiernächst an, daß immittelst sechs neue Petitionen eingegangen, daß der Graf v. Sedlnitzky seine in einigen Tagen bevorstehende Ankunft angemeldet habe, und der Abgeordnete Moser wegen dringender Privatgeschäfte ausgeschieden sei, an dessen Stelle nunmehr sein Substitut werde einberufen werden.

Nachdem der Herr Landtags-Marschall weiterhin in Bezug auf die, die Debatten schließenden Abstimmungen bemerkt hatte, daß das Secretariat mit der Fragenstellung beauftragt sei, und daß, wenn gegen solche von der Versammlung nichts zu erinnern befunden worden, deren Genehmigung präsumirt und zur Abstimmung geschritten werden müsse, auf spätere Einwendungen aber, ohne den regelrechten Gang des Geschäfts zu stören, nicht mehr gerücksichtiget werden könne, — wurde zur Verlesung der beiden Protokolle vom 5. und 6. d. M. geschritten.

Einige an deren Inhalt gemachte Ausstellungen, welche sich, insoweit sie das Protokoll vom 5. März betrafen, lediglich auf Personalien bezogen, fanden ihre sofortige Erledigung und es blieb hier nur noch anzuführen, daß ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinen, seine, bei § 2 des Referats gemachte und vom Pleno genehmigte Umänderung des Ausdruckes „Grundherr" in „Grundbesitzer" in dem Tenor des Protokolles vom 6. d. M. vermißt, und dieserhalb ausdrückliche Verwahrung eingelegt hat.

Noch theilte der Herr Landtags-Marschall der Versammlung ein von demselben an den Königl. Commissarius, Herrn Ober-Präsidenten v. Merckel Excellenz, gerichtetes Schreiben mit, enthaltend die Bitte um Communication seiner, bei Eröffnung des Landtages gehaltenen Rede, worauf in der Berathung über den vorliegenden Entwurf eines gemeinen preußischen Bergrechts fortgefahren wurde.

§ 24. Zu § 24 hat der Ausschuß amendirt, ob nicht hinter dem Worte „Eigenthum" einzuschalten sein möchte:

„welches auf einem Vertrage beruhet und eventuell nach denen vom gemeinschaftlichen Eigen-
„thume überhaupt,"

indem eine bestimmtere Angabe, ob die Grundsätze vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt, oder von dem aus einem Vertrage herrührenden hier gemeint seien, nicht überflüssig erscheine, in Betracht, daß, wenn auch unter den Gewerken kein besonderer schriftlicher Vertrag vorhanden, ihr ganzes Verhältniß doch als ein vertragsmäßiges angesehen werden müsse. Dieser beantragten Vervollständigung des § 24 wurde die einhellige Zustimmung des Landtages zu Theil.

§§ 25 und 26. Es hat sich in Praxi herausgestellt, daß hin und wieder Speculanten den § 2, Nr. 3 der Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, wonach bei ermangelnder anderweitiger Einigung, jeder Miteigenthümer theilungshalber eine nothwendige Subhastation des Ganzen verlangen kann, welches die Justizbehörden bei Bergwerks-Eigenthum auf das Ganze der Grube beziehen, dazu benutzt haben, einen Kux zu erwerben, um in einem für die Verhältnisse der Zeche nicht günstigen Momente, ihre Subhastation zu extrahiren und sie dann wohlfeil zu erstehen.

Dergleichen Machinationen zu begegnen, hat der Landtag auf den Antrag seines Ausschusses unanimiter beschlossen, hinter § 25 einen Zusatz § zu bevorworten, welcher ausspreche:

„daß theilungshalber die Subhastation einer Zeche nicht zuläßig sei, wenn die Hälfte der Ge-
„werke nach der Kurzahl diese Maaßregel dem gemeinsamen Interesse nachtheilig erachtet, oder
„auch bei einer minderen Anzahl von Widersprechenden, auf Anrufen derselben, die oberste Berg-
„behörde das Vorhandensein eines solchen Nachtheils anerkannt."

Bevor inzwischen das Landtags-Plenum diesen Zusatz § votirte, ward von einem Mitgliede des dritten Standes bemerklich gemacht, daß § 25 in seiner dermaligen Fassung, überhaupt der Bergbehörde, d. i. der Verwaltung, einen anscheinend ganz ungerechtfertigten Einfluß einräume, daß grade durch das Ausschließen der Subhastation der Chicane Thor und Thür geöffnet werden würde, und daß diesem Uebelstande nicht anders abzuhelfen sei, als durch ein gänzliches Ausschließen der Entscheidungsbefugniß von Seiten der Bergbehörde, weßhalb beantragt werde:

den Schlußsatz des § 25 von den Worten: „und es ist" an, zu streichen.

Obwohl hiergegen angeführt wurde, daß eben den Gerichtsbehörden nicht verstattet sein solle, auf dem Standpunkte der Theorie über die Praxis den Sieg davon zu tragen und dadurch ganze Gewerke zu ruiniren, ferner, daß die Justizbehörde sich nicht darauf einlassen werde, technische Fragen, auf welche es hierbei wesentlich ankomme, zu begutachten, über Haushalt und Betrieb ein entscheidendes Urtheil auszusprechen, so fanden die zuerstgedachten Einwendungen doch mehrfache Unterstützung. Man vereinigte sich endlich dahin, zu beantragen:

daß hinter das Wort „Substanz" eingeschaltet werde: „mit Ausnahme der Eigenthumsrechte,"

eine Erläuterung, womit sich die Versammlung durchgehends einverstanden erklärte. Im Uebrigen fand die Annahme der §§ 25 und 26 weiter keinen Widerspruch.

§ 27. Der Ausschuß findet den ersten Satz dieses § unbedenklich, ist jedoch der Meinung, daß der zweite Satz desselben gestrichen werden müsse, letzteres aus folgenden, in dem Referate sehr gründlich und ausführlich entwickelten, hier nur in Kürze angedeuteten Gründen:

Solle nämlich dem Grundbesitzer das Recht zustehen, sich erst nach 3 Monaten erklären zu dürfen, ob er selbst schürfen oder dies Recht zum Besten eines Schürflustigen nicht anwenden wolle, so werde jeder Bergbaulustige zurückgescheucht und würden Unternehmungen dieser Art fast ganz aufhören. Nicht zu gedenken, daß der Grundbesitzer keinerlei Beeinträchtigung zu besorgen habe, weil ihm das Gesetz dießfalls volle Entschädigung zusichere; daß er den Schürfer leicht von sich fernhalten könne, indem er nur selbst als Schürfer aufzutreten nöthig habe; endlich, daß er, werde die fragliche Bestimmung gesetzlich sanctionirt, in großen Nachtheil versetzt werden würde, weil viele Mineralien dann unentdeckt blieben, Frei-Kuxe und Mitbau für ihn verloren gingen; so würden dem Bergbaulustigen dadurch Rechte genommen, welche zu schützen im größten Interesse des Staates liege, da es dem allgemeinen Besten entspreche, die vorhandenen Mineralien auszubeuten und dazu aufzumuntern. Hierzu kommme noch, daß die Lösung der Frage:

wer eigentlich in solchen Fällen als Eigenthümer der Oberfläche, aufgefordert werden solle?

und wenn deren mehrere vorhanden,

auf welchem Wege eine Vereinbarung derselben zu einem gemeinschaftlichen übereinstimmenden Entschlusse zu bewirken?

unbestritten den erheblichsten Schwierigkeiten unterliege.

Es vereinige sich demnach Alles, um das Ausscheiden des zweiten Satzes dieses § aus dem Entwurfe nicht blos als wünschenswerth, sondern fast als unerläßlich darzustellen.

Diese und ähnliche Gründe wurden bei der nunmehr über diesen Gegenstand eröffneten Debatte zur Unterstützung der Ansicht des Ausschusses vielfach geltend gemacht und unerachtet von einer Seite relevirt wurde, daß der zweite Satz des § wegen seines dem Grundeigenthume zu sichernden Schutzes keineswegs überheblich, sondern im Gegentheile sehr nützlich erscheine, der von dem Ausschusse hervorgehobene Hauptzweck einer möglichst zu erweiternden Concurrenz sich auch, ohne dem Eigenthumsrechte in der besagten Art zu nahe zu treten, werde erreichen, die Sache überhaupt auf dieselbe Weise, wie die Frage wegen des Mitbaurechtes, werde erledigen lassen; so entschied sich der Landtag doch bei der Abstimmung mit der überwiegendsten Stimmenmehrheit für den Vorschlag des Ausschusses, mithin für die zu bevorwortende Hinweglassung des zweiten Satzes.

§ 28. Die Versammlung war mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß, wiewohl dieser § in Folge der Abstimmung bei dem vorhergehenden nunmehr wegfallen müsse, es doch an seiner Stelle einer Bestimmung des Inhalts bedürfe:

„daß der Eigenthümer der Oberfläche, welcher von der ihm in dem stehen bleibenden ersten „Satze des § 27 vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machen wolle, dies der Berg-Behörde, „wegen der von derselben zu führenden Controle, allemal anzuzeigen habe."

§ 29. Der Umstand, daß in diesem § zum ersten Male das Wort: Lachter vorkommt, hat dem Ausschusse Veranlassung gegeben, anheim zu stellen:

ob nicht überall in dem Gesetze die Bestimmung nach Lachtern in eine ungefähre gleiche nach Fuß, Ruthen ꝛc. umgewandelt werden möge,

da kein triftiger Grund vorzuliegen scheine, von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die anzuwendenden Maaße zu Gunsten des Bergbaues abzuweichen.

Hiergegen wurde eingewendet, daß man der technischen Behörde in diesen Stücken freie Hand lassen müsse, um so mehr, als es an einer andern gleichbedeutenden Bezeichnung für Lachter fehle, die neuen Maaße sich auch nicht so gut theilen ließen, wie jene. Das Lachter-Maaß von 80 Zoll gelte durch ganz Deutschland, sei folglich als ein allgemeines zu betrachten, und wer sich für den Bergbau interessire, werde es auch nicht scheuen, sich eine Kenntniß der bei demselben gebräuchlichen Maaße zu verschaffen.

Bei Gelegenheit der Erörterung dieses Gegenstandes ward noch von einem Mitgliede der Ritterschaft angeregt, daß es wünschenswerth sei, die zum Theil ganz unverständliche Terminologie der bergmännischen Sprache in die des gewöhnlichen deutschen Ausdrucks übergehen zu lassen. Es kam jedoch nur über das Ammendement des Ausschusses in Betreff der Maaße zu einer Abstimmung, deren Resultat dahin ausfiel, daß von den zu zählenden 80 Stimmen 47, mithin nicht die zur Beschlußnahme gesetzlich erforderlichen, der Ansicht des Auschusses beitraten, weshalb es einer spätern Darlegung der Gründe pro et contra bedürfen wird.

§ 30. Die hier gestellte Frist von einem Jahre erscheint zu kurz, namentlich in allen den Fällen, in welchen das Betreiben der Schürf-Arbeit die Verwendung von Dampfmaschinen erforderlich macht. Der Landtag befürwortet deshalb auf den Antrag seines Ausschusses, daß das Gesetz die Bergbehörde autorisire, da, wo die Anwendung von Dampfmaschinen sich bei der Schürfarbeit als nothwendig herausstellt, die einjährige Frist in eine dreijährige verwandeln zu dürfen.

§ 31. Bei diesem § fand sich nichts zu erinnern.

§ 32. Derselbe bestimmt, daß Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in einer Entfernung von 50 Lachtern, welche nach der Meinung des Ausschusses ohne Nachtheil auf 30 zu ermäßigen, mit der Schürf-Arbeit verschont werden sollen. Außer dieser, von dem Ausschusse befürworteten Abänderung wurde noch angeführt, daß die Zeit vom 1. November bis ult. April, welche der § als die eigentliche Schürfzeit bei Weiden, Wiesen und bestellten Feldern bezeichnet, nicht auskömmlich normirt sei, daß nicht berücksichtiget zu sein scheine, welche Hindernisse der Winter ohnehin diesem Geschäft entgegenstelle, im Interesse des Bergbaues eine längere Schürffrist zu wünschen, ja, daß nicht abzusehen sei, warum man nicht eine Zeitbestimmung hier ganz hinweglassen wolle, indem für etwanige Beschädigungen angemessene Vergütigung gewährt werden könne, und überdies eine dergleichen Rücksichtsnahme in andern analogen Fällen, z. B. bei der Aufsuchung von Material zum Chaussée-Bau nicht einzutreten pflege.

Endlich fand man nicht unangemessen, die Alleen von der Vergünstigung auszunehmen, wie Höfe, Gärten und Weinberge mit der Schürf-Arbeit ganz verschont zu werden, in Erwägung, daß die Anlage von, mit werthlosen Bäumen bepflanzten Alleen blos der Chicane wegen erfolgen und nebenbei auf Wege, welche mit Bäumen eingefaßt seien, immerhin die, diesen Communications-Mitteln gebührende Rücksicht genommen werden könne.

Die Prüfung und Discussion der eben erwähnten Gegenstände führte zur Abstimmung über folgende drei Fragen:

1) Soll im § 32 das Wort „Alleen" gestrichen werden?

wurde mit 46 Stimmen bejaht, mit 34 verneint;

2) Soll die Zeitbestimmung im § 32 vom 1. Mai bis Ende October wegfallen?

Die Zählung ergab 61 Stimmen dafür, 19 dagegen.

3) Soll in demselben § die Entfernung von 50 Lachtern auf 30 vermindert werden?

29 Stimmen dagegen, 51 dafür.

§ 33. Nach dem Voto des Ausschusses dürfte es zweckmäßig sein, der Behörde bei Festsetzung der Geldstrafen gegen säumige Schürfner einen größern Spielraum zu bewilligen, als in diesem 33sten § geschehen, welcher einen Betrag von 10 Rthlrn. als Maximum bestimmt, weil dieser Satz in der Regel mit Rücksicht darauf, daß das Offenlassen eines Schürfs für den Grundeigenthümer und das Publikum gleich große Nachtheile mit sich führen kann, zu niedrig sein wird. Der Landtag ist dieser Meinung beigetreten und hat dem gleichzeitig gemachten Vorschlage:

die im § 33 festgesetzte Strafe auf die im § 35 bestimmten zu erhöhen,

mit überwiegender Majorität seine Zustimmung ertheilt, hiernächst auch für angemessen erachtet, zu bevorworten, daß eine Fristbestimmung gleich in den § 33 (der Ausschuß hatte sie in die Instruction verwiesen) aufgenommen, und auf vier Wochen arbitrirt werde.

Die Bemerkung eines Mitgliedes aus dem Stande der Fürsten und Herren, daß es im allgemeinen Interesse nothwendig sei, wenn einmal geschürft werden solle, auch wirklich schürfen, und nicht unaufhörliche Prolongationen der Schürfscheine eintreten zu lassen, gab Anlaß zu dem Vorschlage:

dem § 30 in fine folgende Worte beizufügen: „aber nur bei gewichtigen Gründen zu ertheilen",

womit die Versammlung sich in überwiegender Majorität einverstanden erklärte.

§ 34—37. Bei diesen §§ fand sich nichts zu erinnern.

§ 38. Die Frage, ob im Eingange des § 38 an die Stelle des Ausdruckes: „Vorzugsrecht" das Wort „Recht" gesetzt werden soll, wie der Ausschuß beantragt, rief einige Opposition gegen dessen Ansichten hervor. Man warf ein: werde gesagt „ein Recht", so sei der ganze § unnütz, indem derselbe blos durch den Ausdruck „Vorzugsrecht" Bedeutung erhalte; von den Rechten sei früher die Rede gewesen; wolle man den Ausdruck jetzt wiederholen, so könnten nur Vorzugsrechte gemeint sein, um so mehr, als z. B. daß der Eigenthümer keines Schürfscheines bedürfe, in der That ein Vorzugsrecht sei. Auch aus den Motiven zu dem Entwurfe gehe die Absichtlichkeit des gebrauchten Ausdrucks: „Vorzugsrecht" hervor.

Gegen diese Einwenduugen wurde, unter Bezugnahme auf das, was schon in dem Referat zur Rechtfertigung der dort aufgestellten Ansicht bemerkt worden, noch angeführt, daß, wer nicht in die sechs Categorien des § gehöre, auch kein Recht habe; wo aber ein Anderer gar kein Recht für sich ansprechen könne, da sei von keinem eigenen Vorzugsrechte die Rede, sondern von einem wirklichen Rechte; nur zum Verständniß des § 40 seien die früheren Bestimmungen reassumirt, und überdies sei noch zu erwähnen: einmal, daß nach § 39 nur das Alter der Präsentation den Vorzug begründe; zweitens, daß auch die Gewerke die Fassung des § unklar gefunden. Als man zur Abstimmung über die Frage schritt:

Wird der Ansicht des Referats bei § 38, wonach statt „Vorzugsrecht", „Recht" zu setzen, beigetreten?

ergaben sich 50 Stimmen dafür, 30 dagegen.

Die zwei nächsten Fragen:

1) „Soll in No. 1, § 38 hinter den Worten: „ertheilt hat", eingeschaltet werden: oder, „wer „aus privatrechtlichem Titul die dem Eigenthümer der Oberfläche zustehenden bergbaulichen „Rechte besitzt"?

2) Soll bei der Redaction des Gesetzes No. 1 und 2 im § 38, und ebenso No. 3, 4, 5 mit verschmolzen werden?

Jene, angeregt in der Discussion, diese durch das Referat des Ausschusses; wurden mit entschiedener Majorität bejahet.

§ 39. Der Landtag hält mit seinem Ausschusse für nothwendig, daß das Gesetz bestimmt ausspreche, wie die in § 38 erwähnten Nummern, excl. No. 6, nicht sub-, sondern coordinirt sein sollen.

§ 40. Zur Vermeidung von Förmlichkeiten und Aufrechthaltung der Ordnung befürwortet der Landtag diesen § dahin umzuwandeln: „daß jeder Fund, auf welchen nicht innerhalb 4 Wochen von dem „Finder Muthung eingelegt worden, von selbst erloschen, und dem Finder ein späteres Muthen desselben „nur so lange freigegeben sei, als solchen Fund nicht schon ein anderer Muther angesprochen".

Hiermit wurde geschlossen.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow.**

Graf **Loeben. v. Köckritz. Reimann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 8. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

IV. Plenar-Sitzung.

80 Anwesende mit 80 Stimmen.

Des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden eröffneten, bei Anwesenheit von 80 Mitgliedern mit eben so viel Stimmen, die Sitzung, indem Sie die Vorlesung und demnächstige Vollziehung des über die Eröffnung des Landtages aufgenommenen, von des Königlichen Landtags-Commissarius Excellenz übersandten Protokolls anordneten, das Ausbleiben des Abgeordneten 8ten Wahlbezirks, Herrn Gebauer, Krankheitshalber ankündigten, und den bisher aus gleicher Ursache verhindert gewesenen und heute zum

ersten Mal in der Versammlung erscheinenden Abgeordneten Oelser Wahlbezirks, den Königlichen Landrath Herrn Major von Prittwitz, als ein in Einsicht und Eifer gleich bewährtes und geachtetes Mitglied, begrüßten. Nachdem der Herr Landtags-Marschall hierauf der Versammlung den Eingang von 4 Petitionen mitgetheilt, unter welchen der Antrag des Communal-Landtages der Ober-Lausitz auf besondern Abdruck der Landtags-Verhandlungen zu Gunsten der dortigen Stände und auf deren Kosten, welcher sofort zu weiterer Bestimmung an den Königlichen Landtags-Commissarius gesandt worden, ersuchte ein Mitglied des Standes der Ritterschaft die Versammlung, sich darüber auszusprechen, ob es nicht als erforderlich und nützlich anerkannt werde, die Plätze der Abgeordneten mit kleinen Tischen oder Pulten zu versehen, da das gänzliche Entbehren derselben bei Benutzung oft mehrerer Piecen Drucksachen eine vielfach empfundene Unbequemlichkeit verursache: so geeignet es sein würde, den Gegenstand bis zur Berathung über den Bau des Ständehauses hinauszuschieben, so stelle sich doch das augenblickliche Bedürfniß lebhaft dar.

Die Versammlung kam dahin überein, daß dergleichen ganz einfache Tischchen, nach übereinstimmender Form angefertigt, ganz zweckmäßig sein dürften, lehnte aber den Antrag auf Ernennung eines Ausschusses zur Festsetzung und Ausführung ab und beschloß endlich:

jedem Abgeordneten zu überlassen, sich nach Maaßgabe des geringen, dazu verfügbaren Raumes, eines Tischchens zu bedienen und dasselbe auf eigene Kosten anfertigen zu lassen.

Des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden theilten hierauf der Versammlung mit, daß, nachdem alle Exemplare der Geschäfts-Ordnung vergriffen seien, auch solche für den gegenwärtigen Umfang der Geschäfte des Provinzial-Landtages nicht mehr ausreichend erscheine, eine neue Redaction der Geschäfts-Ordnung erforderlich sei, welche Sie hiermit dem Secretariat übertragen wollten, und fügten, in Rücksicht des Zutritts vieler neuer Landtags-Mitglieder dieser Mittheilung die Bestimmung bei, daß hinfort die Debatten nach einer streng zu beobachtenden Reihefolge gehandhabt werden sollten. Dieser Festsetzung pflichtete die Versammlung dankbar bei, indem theils zur Förderung der Berathung, theils um dem Protokollführer die Auffassung der Diskussionen möglich zu machen, die genaue Beachtung der Bestimmungen der zeitherigen Geschäfts-Ordnung, von einem Mitgliede der Ritterschaft in folgendem Umfange mitgetheilt, allgemein gewünscht wurde:

Während der Diskussion wird jedes Mitglied auf seinem Platze verbleiben. Nur wer spricht, darf und muß stehen; wer ausgesprochen hat, setzt sich, um solches zu bezeichnen. Wenn mehrere Mitglieder sich zu gleicher Zeit erheben, bestimmt der Landtags-Marschall, in welcher Reihefolge dieselben das Wort erhalten sollen. — Wer spricht, darf von Niemand, als von dem Landtags-Marschall unterbrochen werden.

Hierauf wurde zu der, gestern abgebrochenen Berathung über den Entwurf eines gemeinen preußischen Bergrechts übergegangen.

§ 41 veranlaßte keine Bemerkung. Bei

§ 42 trat der Landtag der Ansicht seines Ausschusses bei, indem er für billig erachtete, daß die in diesem § angedrohte Zurückweisung einer unvollkommenen Muthung erst nach einer mindestens vierwöchentlichen Präclusivfrist erfolgen solle, binnen welcher solche durch Beseitigen der dabei befundenen Ausstellungen vom Muther vervollständigt werden müsse:

auch angemessen erachtete, daß

die erst im § 43 erwähnte Angabe des Namens der gemutheten Grube als ein Erforderniß des Muthzettels in den § 42 herüber genommen werde. Bei

§ 43 hatte der Ausschuß zwar an sich nichts zu erinnern befunden, inzwischen in Erwägung der Frage:

„ob, wenn ein Schürfer in seinem Schürffelde auf gemachten Fund Muthung eingelegt, mit dem Projecte für die Vermessung der gemutheten Grube aber einen Theil des Schürffeldes nicht bedeckt, er auf solchem Theile noch während der bewilligten Schürffrist das Recht habe, weiter zu schürfen?"

darauf angetragen, in einem Zusatz § festzustellen:

daß, wer in seinem Schürffelde Muthung einlegt, solches aber für diese nicht ganz bedeckt, die bisherige Schürfberechtigung im Ueberrest des Feldes bis zu deren Ablauf ungestört fortgenieße,

womit sich die Landtags-Versammlung einverstanden erklärte, auch

§ 44 unverändert annahm.

Den Anträgen des Ausschusses zu

§ 45, wonach

„der Bergbehörde in dem Falle, daß zur vollständlgen Beurtheilung des Verhaltens des Minerals noch andere Versuchs-Arbeiten nöthig sind, die Autorisation zu geben, statt der im Entwurf auf 4 Wochen bis zu einem Jahre angenommenen, eine Frist von 6 Monaten bis zu 3 Jahren zu bewilligen, binnen welcher solche auszuführen"

schloß sich die Versammlung, ohne jedoch den letzten Satz des § für überflüssig zu erachten, an, so wie zu

§ 46, die vorgeschlagene Milderung, nach welcher speciell

„der Ablaufstag der gewährten Frist bezeichnet werden soll",

ebenfalls genehmigt wurde. Bei

§ 47 fand sich nichts zu erinnern. Wenn zu

§ 48 der Ausschuß beantragt hatte, hinter dem Worte „Mineralien" den § 56 beziehungsweise zu notiren, so ward vorgeschlagen, denselben, in Betracht jenes allegirten §, ganz wegzulassen, wogegen anderweitig erwiedert wurde, daß sich die beiden §§ 48 und 56 nicht gegenseitig ausschlössen, der erstere Mineralien, der letztere nicht zum Bergregal gehörige gelegentliche Ausbeutungen bezeichne. Die von dem Herrn Referenten ausgesprochene Ansicht:

daß der Schlußsatz des § 48 dahin zu ändern sei: — „gehören dem, der die Verleihung erhält"

ward von ihm dahin erläutert, daß durch diese Abänderung dem Interesse des Grund-Eigenthümers, ohne dessen Mitwissen die Verleihung nicht erfolgen könne, prospicirt sein würde, welches nach der gegenwärtigen Fassung des § unberücksichtigt scheinen könne, und im Sinne dieser Ansicht ward vorgeschlagen, die Aenderung dahin zu stellen:

— „gehören dem Muther und der künftigen Gewerkschaft, wenn selbige auf Grund der Muthung die Verleihung erhalten".

Diesem Ammendement trat jedoch die Versammlung nicht bei, und nachdem der Herr Vorsitzende des Ausschusses verheißen hatte, dem Referat noch die erläuternde Erklärung einzuschalten:

wie der § dahin verstanden werde, daß der Grund-Eigenthümer allemal nach seinen Rechten berücksichtiget sein müsse, ehe eine Verleihung erfolgen könne,

ward die Frage:

Soll der § 48 unverändert angenommen werden?

mit überwiegender Mehrheit bejaht. Bei den

§§ 50 und **51** trat die Versammlung den im Referat sehr gründlich und ausführlich abgehandelten Erläuterungen und darauf gegründeten Urtheilen des Ausschusses, deren auszugsweise Aufnahme hier für vollständiges Verständniß unthunlich, beifallgebend bei und genehmigte zu § 51 den vorgeschlagenen Zusatz:

die Begränzung der Felder soll möglichst nach geraden Linien und rechten Winkeln erfolgen, und hiervon nur da abgewichen werden, wo Territorial-Gränzen, unbeschadet des Abbaues, dies rechtfertigen,

und demnächst eine Bestimmung, daß

so lange eine Grube noch nicht das im § 51 ausgesprochene Maximum besitzt, dem Beliehenen freisteht, für dieselbe im freien Felde bis zu solchem Maximum zuzumuthen, wenn sie auch ihr verliehenes Feld noch nicht abgebaut hat.

Zu den **§§ 52, 53, 54** ist nichts zu erinnern gewesen. Zu

§ 55 genehmigte die Versammlung, dem Vorschlage des Ausschusses gemäß, daß das Wort „unverzüglich" wegzulassen, dem Schlußsatze aber beizufügen: „geschieht dies nicht binnen 4 Wochen, so geht sein Finderrecht verloren", auch auf § 40 zu verweisen sei.

Dem Vorschlage des Ausschusses gemäß genehmigte die Versammlung, daß der Schlußsatz des **§ 57** nach der im Referate veränderten Fassung in die Instruction verwiesen werde, und daß zu

§ 58 zwei Zusatz §§ für nöthig zu erachten, des Inhalts:

a. Wenn eine Gewerkschaft markscheidende Gruben besitzt, und keine privatrechtlichen Verhältnisse der Vereinigung (Consolidation) dieser Gruben in den Weg treten, solche aber aus Betriebs- oder Haushalts-Rücksichten angemessen scheint, so kann sie auf Anrufen der Gewerkschaft von der Bergbehörde verfügt, und demgemäß das Nöthige in dem Gegenbuche vermerkt werden.

b. Dergleichen Consolidationen sind zulässig, wenn gleich das consolidirte Feld das Maximum eines einzelnen Grubenfeldes (§ 51) übersteigt.

§§ 59—61 veranlaßten keine Bemerkung, wogegen bei

§§ 62 und **63** dem Vorschlage des Ausschusses:

an die Stelle der Zuschreibung den Tag des Contract-Abschlusses treten zu lassen,

beigetreten ward, so wie

§ 65 der Vermerk:

daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. October 1831 auf Bergwerks-Eigenthum keine Anwendung finde; zu

§ 67 die Umänderung des Worts „Zugewährung" in „Zuschreibung"; zu

§ 70 hinter dem Worte „Vorstande" im ersten Satz auf den § 90 zu verweisen, und dem Worte „Entscheidung" die Steigerung „letzte Entscheidung" zu substituiren, genehmigt; zu den

§§ 64, 66, 68 und **69** aber nichts bemerkt ward. Bei

§ 72 hat der Ausschuß für Streichung des Verbindungswortes „daher" gestimmt, weil zwischen dem ersten Theile bis an dieses Wort und dem folgenden des § keine nothwendige Verbindung bestehe; dies ward genehmiget. Die im Referate herausgestellte Verschiedenheit der Ansicht über den Inhalt dieses § vom Worte „daher" an, und die Erklärung der zu der Minorität der Ansicht im Ausschusse gehörigen Landtags-Mitglieder zu den im Referat bereits erörterten Ansichten, die Prinzipfrage über Gebundenheit oder Freiheit der Arbeiter beim Bergbau betreffend, ward mehrseitig lebendig besprochen.

Ein Mitglied des Standes der Städte führte aus:

Mit der vorschreitenden Entwickelung aller Institutionen sei es ein Gegenstand hoher Wichtigkeit, die Hindernisse einer nirgends beschränkten, also freien Betriebsamkeit aus dem Wege zu räumen. Mit der Freiheit im Gebrauch seiner Kraft wachse des Arbeiters Kraft. In den mit dem umfassendsten und großartigsten Bergbau ausgestatteten Ländern, England und Belgien, kenne man nichts von einer Fiscalität, wie sie das Gesetz hier festhalte, und erziele doch die entschieden günstigeren Resultate. Der Knappschaft sei eine größere oder geringere Aehnlichkeit mit den früher bestandenen Zünften beizumessen, sie lasse freie Arbeiter nicht, oder höchstens nur zu einzelnen untergeordneten Arbeiten zu, und benachtheilige so das Publikum, jeder Concurrenz den Zutritt verschließend. Die gleichartige Natur des Bergbaues mit Fabrik-Unternehmungen führe zu einem Vergleich, der bezüglich der letztern nirgends — wie bei dem Bergbau der Fall — den Einzelnen dem Zwange preisgegeben darstelle, für einen bestimmten Lohn und nur an dem ihm zugewiesenen Orte ohne Uebereinkunft zu arbeiten. Jedermann strebe nach eigenem Vortheil, er sei die Triebfeder zu großen Unternehmungen und Kraftäußerungen, und der Arme allein solle von diesem Ziel seines ohnehin beschränkten Strebens ausgeschlossen bleiben und der, wahrlich nicht kummerlosen Freiheit, sich die Arbeit wählen zu können, entbehren! — Es leite hier aber auch nicht die alleinige Absicht, das Loos des Arbeiters zu lindern, vielmehr auch die: dem Bergbau reichliche, willige Kräfte zuzuwenden, ihm die Fähigkeit, augenblicklichem umfangreichen Begehr genügen zu können, und nach beiden Seiten hin möglichst freie Concurrenz der Arbeit zu sichern. Dazu genüge jedoch die am Schlusse des Referats zu diesem § in Aussicht gestellte Freiheit nicht. Im Interesse des Publikums sei auch die Erfahrung zu beachten: daß freier Lohn, freie Arbeit, zumal im Verding, den Anreiz zu größerem Fleiß und somit niedrigere Preise hervorbrächten.

Hierauf erwiderte ein Mitglied der Ritterschaft:

Der Bergbau sei seiner Natur nach als ein Privilegium erworben, mit keiner andern Arbeit zu vergleichen: Bergbau, allgemeiner Concurrenz freigegeben, ohne unmittelbare Leitung im technischen Sinne, würde nur theur Ausbeutungen und Vergeudung der Schätze der Erde zur Folge haben: derselbe müsse nothwendig unter der Beaufsichtigung einer Behörde stehen. Der Lohn der Bergleute sei unter den Bestimmungen des Bergamtes nicht nur höher, als der freier Arbeiter, sondern, ohne eine Innung zu sein, gewähre in ihrer Institution die Knappschaft die Sicherung Arbeitsunfähiger, Verarmter und Verwaiseter. Sollten Accordarbeiten mit freien Arbeitern eingeleitet werden, so führe das nach dem verderblichen Beispiele in England zu gefährlichen Vereinigungen der Arbeiter gegen die Grubenbesitzer. Entgegengesetzt

wären auch die freien Arbeiter gefährdet. Denn wenn einzelne Grubeneigner einer Gegend viele Arbeiter durch hochgestellten Lohn an sich zu ziehen, übereinkämen, so hätten sie, einmal zu Monopolisten erstarkt, die spätere, bis zur Härte herabgedrückte Ermäßigung des Lohnes wohl in ihrer Hand. Endlich wollte man erwägen, daß die schlechteste und mindestfördernde Arbeit von unerfahrenen Arbeitern geleistet werde, daß der Bergmann die verschiedenen Stufen seiner Arbeit durchgehe und, herangebildet, auch zu höhern Lohnsätzen heransteige, daß aber im Allgemeinen ein richtiger Organismus complicirter Arbeiten eine, das Nationalwohl wesentlich berührende Aufgabe sei, daß solcher durch die Bergbaubehörde zu bilden sei, ihr demnach auch nothwendig die Feststellung der Löhne zustehen müsse.

Ein Abgeordneter des Standes der Städte führte in gleicher Ansicht aus: wie die Bergbaubehörde zeither stets für angemessene Löhne gesorgt, die Kranken unterstützt habe; es werde bei freien Arbeitern grade das Gegentheil dessen, was man bezwecke: Wohlbefinden der Arbeiter, eintreten; in Folge großer Concurrenz würden sie sich schlechter befinden und den Communen neue Last der Unterstützung aufbürden.

Wenn des eben Gesagten wegen, der Vorbehalt gemacht wurde:

daß die Erhaltung der jetzt bestehenden wohlthätigen Unterstützungs-Einrichtungen der Knappschaft auch für freie Arbeiter nothwendig und zu bewirken,

so ward von der Minorität des Ausschusses noch erwähnt:

daß die Bergbaubehörde nicht ohne Partheilichkeit verfahre, öfters einzelnen Gruben besonders schlechte Arbeiter zuweise und die vorzüglichsten, seit Jahren in entfernte Gegenden, z. B. ins Posensche, nach Grünberg ꝛc. entsende, um zu schürfen, die dem heimischen Grubenbetriebe auf solche Weise entzogen würden.

Auf die vielfach geführten Controversen entgegnete der Herr Referent:

Ungeachtet der lichtvollen Beurtheilung des Gegenstandes Seitens der beiden einander entgegenstehenden Partheien ist ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt nicht zur Beleuchtung gekommen: es ist die Stellung der Bergbaubehörde als Ganzes zu seinen Abtheilungen, als welche jede einzelne Grube zu betrachten ist. Für jede derselben tritt solche leitend auf: sie vertheilt die nach Leistung, Erfahrung und Einsicht von einander abweichenden Arbeiter, nach Bedürfniß und zum Frommen des Ganzen: diese Vermittelung ist nicht zu entbehren, die Grubenbesitzer vermögen in ihrer Einzelheit nicht, sich die geeigneten Arbeiter zu beschaffen. Auch für die Arbeiter ist ohne Einmischung der Bergbaubehörde die Arbeit nicht gesichert; sie kann aber gegen geeigneten Lohn, in dessen Festsetzung sie sich eines Druckes gegen die Arbeiter schon ihres eigenen Interesses wegen nicht schuldig macht, die Arbeiter zu gewissen Arbeiten an gewisse Orte nöthigen: despotisch erscheinend, ist diese Maaßregel doch oft nicht zu umgehen. Auch das polizeiliche Interesse tritt hier in hohe Berücksichtigung; von einem Zunft- oder Innungszwange ist dabei nirgends die Rede, das Gegentheil — schrankenlose Freigebung — würde den preußischen Bergbau um so weniger fördern, als ganz Deutschland gleiche und ähnliche Einrichtungen hat.

England — als Beweis des Erfolges freier Concurrenz aufgestellt — ist der Schauplatz der furchtbarsten Unruhen gewesen: dort habe man die Arbeiter durch die Grubenbesitzer zur höchsten Verzweiflung gebracht, und dem Elende preisgegeben gesehen. Wollte man auch und vermöchte man füglich die Zahl freier Arbeiter beim Bergbaue zu vermehren, so müsse, sollte ihm nicht die Ausbeute langer Erfahrung und tüchtige Handfertigkeit entfremdet werden, der Kern der Knappschaft doch gehalten und erhalten werden.

Diesem mit Wärme und lebendiger Beredtsamkeit gehaltenen Vortrage, reihete noch ein Mitglied des Standes der Städte die Besorgniß an, daß,

wenn auf Beschränkung der Gewerbefreiheit petirt worden, der Antrag auf Aufhebung der hier beregten, als gänzlich mangelhaft, noch nirgends mit überzeugendem Grunde angefochtenen Einrichtung damit in auffallendem Widerspruche stehe und wegen zu großer Concurrenz der Arbeiter und demnach sehr wahrscheinlicher Herabsetzung der Löhne sehr zu fürchten sei. Auch führte ein Mitglied des Standes der Ritterschaft an: daß thatsächlich der auf Grund von Uebereinkunft festgestellte Lohn der Bergbauarbeiter ein höherer sei, als der gleichzeitig freien Arbeitern bewilligte, demnach für erstere eine Bedrückung ihres materiellen Wohles nicht obwalte.

Hiergegen erklärte der frühere Redner:

Es sei nicht von Gewerbefreiheit hier, sondern von der Freiheit des Individuums, von der Freiheit die Rede, seine Kraft, seine Leistungen nach Gefallen zu verdingen. Das dargelegte Schreckbild Englands habe seinen Grund nicht in der Empörung freier Arbeiter, sondern im Stocken und dem Mangel eines thätigen Grubenbetriebes gehabt, beweise also nichts. —

Seiner Ansicht nach,

fuhr der Herr Abgeordnete fort,

müsse der administrative Einfluß des Ober-Bergamtes auf die Gruben gänzlich aufhören, dieser Behörde müsse nur die Aufsicht über den Gang, den Abtrieb zustehen: wäre sie auf solche Weise eine rein juridische und polizeiliche, und nichts mehr, so werde sie Segen bringen.

Hiergegen erhob der frühere Redner aus dem Stande der Ritterschaft das Wort:

Allgemein werde anerkannt, daß der preußische Bergbau in seiner technischen Ausbildung und seinen Leistungen höher stehe, als der anderer Staaten und Länder: der englische sei ein Raubbau, begünstigt durch die große Reichhaltigkeit seiner Gruben. Der Flor des vaterländischen Bergbaues sei von der ihn verwaltenden Behörde begründet worden, und nur mit Unrecht werde ihr der Vorwurf beschränkenden und benachtheiligenden Einschreitens gemacht. Von Seiten der Arbeiter sei noch keine Klage geführt, wohl aber ein Andrang zu den Arbeiten häufig bemerkt worden. Ihr Einfluß werde vernichtet, wenn die Arbeiter ohne alle Beziehung auf sie und in freier Verfügung über ihre Leistungen sich höchstens einer Prüfung zu unterwerfen haben sollten. Es handle sich hier nicht um eine Kunstfertigkeit, ein Gewerbe: die ungemessenen und unaufgeklärten Schätze der Erde zu heben, erfordere tiefes wissenschaftlicheres und erfahrungsmäßigeres Eindringen, als Privatunternehmern überall zuzutrauen sei.

Biblioteka Śląska

Hiergegen erachtete ein anderes Mitglied desselben Standes

es an der Zeit, und geeignet, sich der aus einer falschen Regierungs-Theorie herrührenden, der freien Kraftäußerung entgegentretenden Fessel einer Bevormundung der Behörde zu entschlagen, wohl erwägend, wie diese dem Müßigen die Bequemlichkeit einwiegender Sicherheit gewähre, während in dem Aufschwunge freier Kraft die Gefahr bedrohe, die man inzwischen im Bewußtsein der Entlösung von beengenden Banden nicht scheuen dürfe.

Auf die nach so lebhafter Debatte, von dem Herrn Landtags-Marschall angeordnete Frage:

Soll § 72, wie er im Gesetzentwurfe enthalten, mit der vorgeschlagenen Auslassung des Wortes „daher" beibehalten werden?

ergaben sich von der, wegen Verminderung der Versammlung, durch Austritt einiger Mitglieder aus dem Saale auf 76 Stimmen verminderten Zahl, bei 36 bejahenden 40 die Frage verneinende Stimmen, wobei zu bemerken beantragt wurde, daß sowohl sämmtliche Herren Fürsten und Standesherren, als auch sämmtliche Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinen sich verneinend ausgesprochen haben.

Die hierauf gestellte Frage:

Soll § 72 auf die Festsetzung „die Arbeiterdisciplin steht der Bergbehörde zu," beschränkt werden?

ward mit 46 gegen 30 Stimmen bejaht. Beide Abstimmungen entbehren demnach der gesetzmäßigen Majorität.

Demnächst beantragte ein Mitglied des Standes der Städte, zu bestimmen:

daß die, der Bergbehörde lediglich zustehende Polizeiaufsicht auch dem Gruben-Vorstande übertragen werden möge,

wogegen aber eingewendet wurde:

die Schwierigkeit der Polizei-Verwaltung sei für den Gruben-Vorstand, als Mitbauer eben so groß, als die eines Fabrikenbesitzers gegen seine Arbeiter außerhalb des Bereichs der Fabrik: es müsse überall, wo die Disciplin der Bergbehörde nicht zulänglich sei, die Ortsbehörde zum Einschreiten ermächtiget sein; jene habe

übrigens die besten Mittel in Händen, Widersetzlichkeit zu zügeln.

Zu den

§§ 73 bis **78** hat der Ausschuß in seinem Referate beantragt, dieselben ganz wegfallen zu lassen, und durch einen einzigen §. zu ersetzen. Die Fassung desselben fand in den Worten „wenigstens einigen Gewinn" Angriffe; man fand diesen Ausdruck zu unbestimmt, und nachdem der Herr Director und der Herr Referent, eine Abänderung vorzunehmen, eingewilligt hatten, ward die Frage:

Soll statt der §§ 73 bis 78 der nachstehende § eingeschaltet werden:

Findet die Bergbehörde, daß dringende Gründe es erforderlich machen, eine Grube in Betrieb zu setzen oder zu erhalten, so kann sie den Besitzer derselben auch gegen seinen Willen dazu nöthigen, in sofern ihm nachgewiesen werden kann, daß der Betrieb der Grube Gewinn abwerfen werde?

mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Schließlich ward noch bemerkt, daß die gegen die bestehenden höheren Bestimmungen von dem Ausschusse zuweilen angenommene Form, die gemachten Vorschläge zum Gesetzesentwurf als §§ aufzustellen, nur in der Absicht: den dabei aufgefaßten Gesichtspunkt genau und prägnant darzustellen, adoptirt und vom hohen Landtage gebilligt worden ist, und soll dieses Motiv im Referate besonders vermerkt werden.

Se. Fürstlichen Gnaden vertagten hierauf die weitere Berathung auf morgen Vormittag 9½ Uhr und schlossen die Sitzung.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.**

v. Sydow (Protokollführer). **Reimann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 9. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

V. Plenar-Sitzung.

84 Anwesende mit 84 Stimmen.

Se. Fürstlichen Gnaden der Herr Landtags-Marschall eröffneten die heutige 5te Plenar-Sitzung mit der Begrüßung des Herrn Grafen v. Seherr-Thoß auf Dobrau, als eines bereits früher schon dem Landtage angehörig gewesenen Mitgliedes und der neu zugetretenen Abgeordneten, Herrn Landrath v. Maubeuge auf Deutschwette und Kaufmann Röder aus Görlitz.

Demgemäß wohnen der heutigen Sitzung 84 Mitglieder mit gleicher Stimmenzahl bei.

Die beschlußfähige Majorität wird durch 56 Gleichstimmen begründet.

Nach dem Vorlesen des Protokolls vom 8. d. M. wurden einige Erinnerungen hr. m. erledigt; hierauf aber von dem Herrn Landtags-Marschall angezeigt: daß der Herr Herzog zu Ratibor in Folge seines Wunsches dem dritten Ausschusse, unter Vorsitz des Herrn Grafen v. Stosch, beigegeben worden.

Demnächst theilte der Herr Landtags-Marschall der hohen Versammlung mit: daß die Eröffnungs-Rede des Königl. Landtags-Commissarii, Herrn Ober-Präsidenten v. Merckel, zum Druck befördert worden sei.

Zur kürzeren Bezeichnung der mit den Vorarbeiten für den gegenwärtigen Landtag, bezüglich auf die neuere Gesetzgebung beschäftigten Ausschüsse, waren dieselben mit Nummern bezeichnet worden, und es hat demgemäß

a. der Ausschuß für das Berggesetz . . . . . Nr. 7,
b. der Ausschuß für das Provinzialgesetz. . . . . „ 8,
c. der Ausschuß für das Strafgesetz . . . . . „ 9,

empfangen.

An Petitionen sind eingegangen:

1) vom Schullehrer Dobschal hieselbst, betreffend den Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder;
2) vom Bürgermeister Dittrich:
   a. über Patrimonial-Gerichtsbarkeit;
   b. über die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen und sofortigen Abdruck der Protokolle;
   c. über die Landrathswahlen in Schlesien;
   d. über die Tischtitel der katholischen Geistlichkeit;
   e. über Gewährung portofreier Rubrik durch Deutschland;
   f. über Stempelstrafen;
   g. Anträge des Magistrats und der Stadtverordneten zu Wünschelburg, auf Anstellung eines Stadtrichters daselbst, und auf den Bau des Weges von Glatz nach Wünschelburg und resp. von da nach Neurode;
   h. Gesuch des Magistrats zu Landeck, um Befreiung von der Verpflichtung der Straßenreinigung beim Schneefalle, und von der Verpflichtung zur Aufnahme Heimathloser.
3) von 887 Wasser-Triebwerksbesitzern, bezüglich auf das Berieselungsgesetz, und
4) von denselben, betreffend die Erweiterung der Repräsentativ-Verfassung, mit Zuziehung der Industrie auf dem platten Lande.

Hierauf kam zum Vortrage: die vom Königl. Ministerio des Innern eingegangene und vom Herrn Landtags-Commissario übersandte Uebersicht der gegenwärtigen Lage der seit 1834 den Landtagen vorgelegenen Arbeiten, deren Druck und Vertheilung an die Mitglieder beantragt und sofort verheißen wurde.

Mehrere derselben fanden sich hiebei zu der Bemerkung veranlaßt: daß manche wichtige Gegenstände, die bereits früher und namentlich am sechsten Landtage zur Bitte gestellt, noch nicht zur Allerhöchsten Berücksichtigung gelangt wären. So sehen z. B. die Bitten um Revision der Stolä-Tax-Ordnung, um Einführung von Gesindebüchern, um Regulirung der Ablöslichkeit von gewerblichen Berechtigungen auf dem Lande u. s. w., noch ihren Resultaten entgegen. Es ward daher vorgeschlagen: mit dem Ausdrucke des tiefgefühltesten Dankes für das, was huldreichst gewährt worden, die Bitte um Deferirung der noch schwebenden, früheren Gesuche zu verbinden. Der Landtag erklärte sich demnach damit einverstanden: daß der concernente Ausschuß sich einer Revision aller noch unerledigten Gesuche und Vorarbeiten zu unterziehen habe, Behufs deren ehrerbietiger wiederholter Anregung.

Hierauf konnte zur Fortsetzung des Vortrages des Bergrechts und dessen Referats übergegangen werden. —

§ 79. Der § 79 des betreffenden Gesetzentwurfs wurde unter Beistimmung der, zur Sicherung einer größeren Freiheit für das Gewerk, vom Ausschusse im Referate aufgestellten Bemerkungen angenommen.

Der

§ 80 hingegen, und namentlich die Theorie seines Schlußsatzes, gab zu einer ebenso ausführlichen als belebten Discussion Veranlassung.

Der Ausschuß hatte demnächst vorgeschlagen, den Inhalt dieses § in drei einzelne §§ zu sondern, und es ergab die Folge der Debatte: daß auch nur auf diese Weise das Resultat concreter Abstimmungen gewonnen werden könne.

Gegen den hienach zum besondern § erhobenen ersten Satz:

> „Der Haushalt der Gruben bleibt den Berg-Eigenthümern oder Gruben-Vorständen unter bloßer Controle der Bergbehörde überlassen, in soweit nicht die der Behörde nach §§ 69 u. 70 zustehende Aufsicht und Direction und die Sicherung der Abgaben und Rechte der Freikurbesitzer eine weitere Einwirkung nothwendig macht."

wurde Nichts zu bemerken gefunden.

Da aber der Ausschuß statt des zweiten Satzes im Gesetzentwurfe: Jedoch u. s. w., die Umwandlung desselben in folgende Bestimmung amendirt hatte:

> „Es ist das Produkt des Bergbaues unter den Mitgliedern der Gewerkschaften in natura ohne Genehmigung der Bergbehörde nicht theilbar; diese Genehmigung muß aber allemal ertheilt werden, sobald die Gewerke die Naturaltheilung einstimmig verlangen, und darf beim metallischen Bergbaue auch keinem einzelnen Gewerke für seinen Antheil versagt werden;"

so mußte die Frage über den Beitritt zu diesem Amendement zu Abstimmung kommen, welche einstimmig bejaht wurde.

Aus dem dritten Satze des § 80, nahm zunächst ein Mitglied aus dem Fürstenstande zu der Bemerkung Veranlassung: wie es die Ansicht gewinne, als stelle das Gesetz die Braunkohle unter das Bergregal.

Dies könne für Schlesien nicht Anwendung finden, da die provinzielle Berg-Ordnung diese Kohle nicht zum Bergregale zähle.

Auf die Entgegnung des Referenten: daß der vorliegende Entwurf nur das gemeine preußische Recht betreffe, und der Protest künftig bei der Beleuchtung der provinzialrechtliche Bestimmungen anzubringen sein würde, behielt sich das erwähnte Mitglied die Wiederholung des Protestes bis dahin um so mehr ausdrücklich und unter dem Bedinge der Aufnahme desselben in dieses Protokoll vor, als er in dem Provinzial-Bergrechte dieses Moment vermisse.

Ein anderes Mitglied der Fürstenseite machte auf den Uebelstand aufmerksam, daß der landesherrliche Zehnte auch vom Rabatt genommen werde, deren Beseitigung zu beantragen sein würde, und wolle er zu diesem Zwecke hiermit den Gegenstand in Anregung bringen.

In Beziehung hierauf, versicherten sowohl der Herr Director als der Referent des Ausschusses: daß die Beseitigung dieses Uebelstandes in das Ressort des Abgabengesetzes einschlage.

Nach Erledigung des Vorstehenden gewährte der Schlußsatz des § 80 nunmehr den Stoff für eine allgemeinere, die Interessen aller Theile berührende Debatte, nämlich das Interesse der Gewerkschaften, der Bergbehörde und des Publikums.

In Beziehung auf Erstere, wurde von mehreren Mitgliedern aus dem Stande der Fürsten und der Rittergutsbesitzer zuvörderst hervorgehoben: wie die in diesem § verordnete Abhängigkeit der Preisregulirung von der Genehmigung der Bergbehörde, als eine lästige und beschränkende Bevormundung durch die letztere erscheinen müsse; wie sie daher dem im Referate gemachten Vorschlage: „daß bei einer Verkaufspreis-Regulirung das bloße Vorwissen der Bergbehörde genügen solle" und eben so den übrigen, im Referate mit Scharfsinn entwickelten Ansichten und Auseinandersetzungen der üblen Folgen willkührlicher Tax-Veränderungen, oder gar einer freigewerblichen Verschleuderung der Producte, beitreten müßten und zwar um so lebendiger, als zunächst für die kleinen Gruben und sodann für das Publikum selbst hieraus die größten und folgereichsten Nachtheile hervorgehen würden. Eine wichtige Rücksicht verdiene die Schonung der Bergschätze; die Vergeudung derselben entziehe der Nachwelt die Möglichkeit ihres ferneren Gewinnes oder führe doch eine große Verminderung ihrer Production herbei. Die Erfahrung habe den Nachtheil einer solchen rücksichtslosen Förderung und Veräußerung der großen Stückkohlen an den Tag gelegt. Eine ungeheure Masse kleiner Kohlen sei für den Verbrauch dadurch nutzlos geworden und für das Publikum ganz verloren gegangen.

Ueberdem sei es auch jetzt grade nicht an der Zeit, einen freien Verkauf eintreten zu lassen, da ein großer Theil der Gruben zu arbeiten aufgehört hätten.

Ein Mitglied der Ritterschaft theilte zur Widerlegung jeder Beschwerde über Uebertheuerung der Kohlen in Schlesien eine durchschnittliche Preistabelle aus den preußischen Provinzen mit, aus welcher hervorgehe, daß Schlesien die mäßigsten Fractionspreise stelle.

Ein anderer Theil der Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinen sprach sich dagegen für freie Concurrenz aus.

Sie finde bei allen übrigen Producten statt und es sei kein Grund vorhanden, sie grade bei den Kohlen auszuschließen. Durch freie Concurrenz würden die Preise auf dem natürlichsten Wege regulirt.

Es liege in der Aufgabe des Landtages, hauptsächlich die Interessen des größeren Publikums zu vertreten und zu wahren. Die Bergbehörde, unter deren Genehmigung oder Vorwissen die Taxen festgestellt worden und noch ferner regulirt werden sollen, habe das Publikum weder gegen stattgefundene Erhöhungen der Preise noch gegen schlechte Qualität der Kohlen schützen können, die in manchen Fällen kaum als Brenn-Material zu brauchen gewesen wären, unter allen Umständen sei daher eine strengere polizeiliche Aufsicht und Controle der Gruben durch die Bergbehörde zu wünschen.

Der Referent entwickelte hierauf in einem ausführlichen mündlichen Vortrage, und mit Bezugnahme auf das Referat, wie der Ausschuß bemüht gewesen, die Interessen aller Theile möglichst zu vereinigen und auszugleichen.

Freie Concurrenz, fährt derselbe fort, ist allerdings vortrefflich; aber sie kann auch in Anarchie ausarten. Alle kleineren Gruben werden untergehen müssen, wenn die Gewerke sich nicht verständigen; zuletzt aber wird das Publikum verlieren. Der Ausschuß hat die Preisbestimmung den Gewerken vorbehalten, die Aufsichtsbehörde aber in einem stärkeren Einflusse beschränken wollen.

Der Ausschuß hat hiernach ganz liberal gehandelt. Schlechte Beschaffenheit der Kohlen wird immer vorkommen können. Der Verkauf derselben aber ist Folge der größeren Freiheit. Wie soll es also dann werden, wenn gänzliche Unabhängigkeit der Gruben von der Bergbehörde eintreten sollte? Was der Ausschuß befürwortet, findet auch bei anderen Gewerken statt, z. B. bei Fleischern und Bäckern, die sich auch ihre Taxen reguliren.

Dem ward entgegnet: daß bei freier Concurrenz schlechtere Waare nicht Abgang finden würde; daß die Selbsttaxen der Gewerke von denen der Gewerbetreibenden sehr verschieden seien, weil Erstere solche gemeinschaftlich, Letztere aber — ein Jeder für sich anlege, wodurch eben Concurrenz einzutreten möglich sei, und daß daher die Verkaufs-Regulirung, welche nach der Pluralität des Ausschusses in der von ihr vorgeschlagenen Fassung stattfinden solle, immer bedenklich erscheine.

Die hierauf zur Abstimmung gebrachte Frage:

> Soll bei Stein- und Braunkohlen-Gruben einer jeden Gewerkschaft überlassen bleiben, den Preis für ihr Product, unabhängig von der Bergbehörde festzustellen, unter der einzigen Beschränkung, diese Preisbestimmung auf geeignete Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen?

wurde gegen 9 dissentirende mit 75 Stimmen bejaht.

§ 81. Zu § 81 begutachtet der Herr Referent, vor dem Worte „gehindert" das Wort „zeitweise" und vor „unmöglich" „für immer" einzuschalten, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Gleichergestalt wurden die

§§ 82 bis **86** nebst den betreffenden Amendements des Ausschusses angenommen.

§ 87. Bei § 87 sprach ein Mitglied aus dem Stande der Rittergutsbesitzer sein Bedauern aus: daß gestern sich eine Majorität gegen das Bestehen der Knappschaft ausgesprochen habe, indem dabei in Berücksichtigung der §§ 85 bis 89 nicht im Sinne der Humanität gehandelt worden; wogegen jedoch erwidert wurde: daß die Majorität nicht eine beschlußfähige gewesen und der Ausfall der Abstimmung wohl nur durch das Streben nach Wegfallen einer Fixirung des Lohnes der Arbeiter bedingt worden sei.

Uebrigens wurde der § 87 in seiner Fassung unverändert angenommen.

§ 88. Bei § 88 findet ein Mitglied aus dem Ritterstande die Bestimmung hart: daß in dem darin bemerkten Falle Wittwe und Kinder keine Unterstützung erhalten sollen.

Referent entgegnete: daß dieser Grundsatz allgemein geltend sei. Er involvire überdem ein stärkeres Compelle für den Gatten und Vater. Es wurden hierauf §§ 88 u. 89 in ihrer Fassung angenommen.

§ 90. Zu § 90 brachte ein Mitglied aus der Reihe der Fürsten die Concurrenz des Dominii bei dem Vorstande zur Sprache. In Folge dessen wurde über die Fragen abgestimmt.

1) Soll ein mitbauendes Dominium ipso jure bei dem Vorstande der Gewerkschaft die Hälfte desselben repräsentiren?
2) Ist da, wo ein Dominium zwar nicht die Halbscheid mitbaut, aber Kure besitzt, und aus privatrechtlichem Titel bisher die Lehnsträgerschaft geübt hat, dasselbe bei dem neueintretenden Verhältnisse als der geborne Vorstand der Gewerkschaft anzusehen?

Beide Fragen wurden mit überwiegender Mehrheit bejaht. Der

§ 92 wurde mit den Bemerkungen des Ausschusses angenommen. Bei

§ 93 wünscht ein Mitglied des Ritterstandes aus dem Markgrafthum Ober-Lausitz, in dem von dem Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz-§ statt des Wortes „Privatbeamten" eine concisere Bezeichnung, worauf der Ausdruck „Hausofficiant" angenommen wird, nebst dem übrigen Amendement des Ausschusses.

Die Ausschreibung der Zubuße im

§ 94 auf ein Vierteljahr erscheint einem Mitgliede der Fürstenreihe zu groß, und nimmt die hohe Versammlung das Amendement desselben,

„daß die Regel auf einen Monat gestellt; und nur da, wo die Zubuße pro Kure und Monat nur 1 Rthlr. beträgt, auf ein Vierteljahr ausgeschrieben werde"

mit überwiegender Stimmen-Mehrheit an.

Zu

§§ 95 u. 96 ist nichts zu bemerken gefunden worden. Der

§ 97 wird ebenfalls, jedoch nach dem Vorschlage des Ausschusses, angenommen. Desgleichen der

§ 98 mit Bezugnahme auf den Beschluß zu § 94.

Gegen den

§ 99 wurde nichts zu erinnern gefunden.

Des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden schlossen hierauf die Sitzung und ordneten an: daß der nächste Sonnabend den Arbeiten der Ausschüsse gewidmet sein solle, weshalb an diesem Tage die Plenarsitzung ausfallen würde, die jedoch Morgen, als den 10. c., ihren Anfang wieder um 9½ Uhr nehmen solle.

(gez.) **Heinrich** Fürst **zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.**

v. Sydow. Graf **Loeben.** **Reimann** (Protokollführer). **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 10. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzial-Stände.

VI. Plenar-Sitzung.

86 Mitglieder mit 86 Stimmen.

Nach Vorlesung des, hiernächst genehmigten Protokolls über die gestrige Sitzung wurde

1) von einigen Herren Abgeordneten der Landgemeinen beantragt, daß der Ausdruck

„Grundeigenthümer",

da wo solcher in dem, der Berathung vorliegenden Entwurfe des Bergrechts gebraucht ist, auch in den Protokollen angewendet werde, weil in Bezug auf Schlesien die Frage:

wem die in dieser Bezeichnung begriffenen Rechte zustehen, ob dem Gutsherrn oder dem Eigenthümer des Grundstückes,

noch zu entscheiden und der Vorbehalt der Rechte der von ihnen vertretenen bäuerlichen Besitzer nothwendig sei.

Der Herr Director des referirenden Ausschusses entgegnete, daß die Entscheidung darüber,

wem diese Rechte zustehen, ob dem Gutsherrn oder dem Besitzer des Grundstückes, beim Vortrage über das Mitbaurecht zur Sprache gebracht und von des Königs Majestät erbeten werde,

und fügte bei, daß der Grundeigenthümer als solcher auf Freikure niemals Anspruch machen könne, worauf die Antragsteller nur ihre ausdrückliche Verwahrung im Protokolle niedergelegt wissen wollten.

2) In Bezug auf die, in der vorhergehenden Sitzung vorgetragene Uebersicht der Lage der aus früheren Landtagen noch nicht erledigten Gegenstände wurde die auf die 14te Petition des sechsten Provinzial-Landtags in dem Allerhöchsten Landtages-Abschiede vom 6. August 1841 ergangene Festsetzung:

„den Vorschlag wegen der Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde finden Wir zweckmäßig und haben die Behörden zur thunlichsten Beschleunigung der, dieserhalb bereits eingeleiteten Verhandlungen angewiesen"

und zur Sprache gebracht, daß, obwohl seit dem Erlasse dieser Allerhöchsten Anordnung schon 18 Monate verflossen seien, der Gegenstand dennoch weder erledigt, noch in der bezogenen Uebersicht aufgeführt sei, daher die, von des Königs Majestät befohlene Beschleunigung nochmals, und insbesondere jetzt auch wegen des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December v. J. ausdrücklich beantragt werden müsse.

Die Versammlung trat dem hiernach zum Beschlusse erhobenen Antrage einstimmig bei und es wurde nur noch von einem Mitgliede der Zusatz gewünscht, die Dienstbücher auch für Schiffsleute angewendet zu wissen, darauf jedoch entgegnet, daß dieser Antrag in besonderer Petition anzubringen sei, weil

der in Erinnerung zu bringende Antrag schon berathen worden, der jetzt beregte aber noch der Erörterung unterliege. Weiter erhob sich

3) eine Diskussion darüber:

ob in den Protokollen der kurze Inhalt — das Rubrum — der von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Landtags-Marschall als eingegangen angekündigten Petitions-Anträge aufgeführt werden solle oder nicht.

Dafür wurde angeführt: es sei wünschenswerth, von den eingegangenen Petitions-Anträgen bald Kenntniß zu erlangen; das Protokoll müsse eine treue Darstellung enthalten vom Hergange der Verhandlung, wozu ganz wesentlich alles Dasjenige gehöre, was der Herr Landtags-Marschall gesprochen habe; es spreche für die Aufführung auch der Gebrauch bei den vorhergegangenen Landtagen; gleichmäßiges Verfahren sei nothwendig; auch erfolge diese Ankündigung jederzeit in den Kammerverhandlungen anderer Länder und es sei dieselbe bei der hohen Wichtigkeit des Petitionsrechts durchaus im Auge zu behalten.

Entgegnet wurde: es genüge, wenn im Protokolle erwähnt werde, daß von dem Herrn Landtags-Marschall Petitions-Anträge angekündigt seien; das Aufführen des kurzen Inhalts im Protokolle sei eine unnöthige Weitläufigkeit, weil dieselben, nachdem der betreffende Ausschuß darüber referirt, vollständig vorgetragen und zur Berathung gebracht werden, dann aber deren umständliche Erwähnung im Protokolle ohnehin geschehe; weil ferner das Verzeichniß der Petitions-Anträge für die Herren Landtags-Abgeordneten angefertigt werde; weil endlich das Rubrum sich oft nur angeben lasse, wenn der Antrag vollständig durchgelesen wird, welche Arbeit den Secretairen bei der Kürze der Zeit, in welcher das Protokoll gefaßt werden muß — in der Regel von einem Tage zum andern — nicht füglich zugemuthet werden könne; die Specification aber, weil der ausführliche Vortrag später erfolgt, keinen wesentlichen Zweck habe.

Nachdem hiernächst noch auf die Geschäftsordnung verwiesen worden, welche vorschreibt, daß über Alles, was in der Plenarsitzung verhandelt worden, ein Protokoll aufzunehmen ist, welches nächst dem kurzen geschichtlichen Verlaufe der Verhandlung wörtlich alle zur Abstimmung gestellten Fragen und die Resultate der Abstimmung, so wie auch alle vorgebrachten Meinungen und Gründe enthalten müsse, hieraus also folge, daß des Inhalts der angekündigten Petitions-Anträge kurze Erwähnung geschehen müsse; nachdem ferner anerkannt worden, daß nach § 42 des Gesetzes vom 27. März 1824 die Entscheidung hierüber lediglich dem Herrn Landtags-Marschall zustehe, erklärte der Herr Landtags-Marschall: der kurze Inhalt der Petitions-Anträge werde jetzt angekündiget, weil dieserhalb bei dem vorigen Landtage Erinnerungen gemacht worden seien; auch geschehe von allen eingehenden Sachen in der Plenarsitzung Mittheilung, und entschied die vorliegende Frage dahin:

daß der kurze Inhalt der angekündigten Petitions-Anträge entweder im Protokolle aufgeführt werden müsse, oder daß dem Protokoll ein Verzeichniß dieser Anträge beigefügt werden solle.

Demnächst stellte der Herr Marschall der Versammlung den Königlichen Geheimen Regierungsrath Herrn Grafen von Sedlnitzky vor, welcher als Bevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Alois zu Lichtenstein eingetroffen war.

Die Versammlung sprach nun, in Anregung des Herrn Marschalls, für die wiederum erfolgte Gewährung des Bildnisses Sr. Majestät des Königs während der Dauer des Landtages, Sr. Excellenz dem Erb-Ober-Land-Mundschenk Herrn Grafen Henckel von Donnersmark, ihren Dank aus und trat eben so einstimmig dem Vorschlage Sr. Fürstlichen Gnaden:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdero Bildniß in Lebensgröße auch dem Schlesischen Provinzial-Landtage Allerhuldreichst verleihen zu wollen,

freudig bei. Weiter theilte der Herr Landtags-Marschall mit, daß

1) die Stadt Breslau als Mitglied der Provinzialständischen Commission für die Taubstummen-Anstalt an die Stelle des ausgeschiedenen Bankiers Herrn Salice, den Stadtrath und Kaufmann Herrn Otto erwählt habe, worauf bemerkt wurde, daß dem Magistrat zu Breslau nur der Vorschlag, die Wahl selbst aber dem Landtage zustehe;
2) daß als Petitions-Anträge eingegangen sind:
   a. von Herrn Erbscholtiseibesitzer Allnoch die mehrerer Schuladjuvanten wegen Gehaltsverbesserung, und
   b. von Herrn Erbscholtiseibesitzer Göllner eine, gleichen Zweck beabsichtigende, von 39 Schullehrern;
3) daß nach einem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Commissarius an die Stelle des im Groß-Strehlitzer Wahlbezirk erwählten, aber verhinderten, städtischen Abgeordneten, Essigfabrikanten Herrn Mosler, dessen Stellvertreter, der Bürgermeister Herr Banke aus Guttentag, einberufen worden, so wie daß Inhalts dieses Schreibens Se. Excellenz der freie Standesherr Herr Graf von Schaffgotsch dem Landtage beizuwohnen verhindert sei, und ordnete demnächst den Vortrag an von 6 Petitions-Anträgen des Herrn von Pannewitz aus Nieder-Buchwald, Saganer Kreises, über
   a. Gleichstellung der Grundsteuer in Schlesien mit der anderer Provinzen;
   b. Wiederholung des Antrags wegen Verlegung des Bußtages;
   c. Einführung der Gesindebücher;
   d. Verpflichtung der Einlieger zu Zahlung des Schutzgeldes;
   e. Verhinderung des Einwandes der Diebe, vermöge welches sie gestohlene Sachen gefunden zu haben angeben, und
   f. daß die Dominien zu den Lasten der Armenverbände, nach dem Gesetze vom 31. December v. J., nicht sollen beitragen dürfen.

Darauf ward bemerkt: nicht motivirte Petitions-Anträge können nicht zur Berathung gelangen, denn der Ausschuß, dem solche zur Begutachtung überwiesen worden, müßte, anstatt über die vorzutragenden Gründe sein Urtheil abzugeben, Gründe selbst aufsuchen

und der Beschluß gefaßt dahin:

Die vorliegenden Petitions-Anträge als nicht substantiirt zurück zu weisen.

Bei der hiernächst beginnenden Fortsetzung der Berathung über

den Entwurf des gemeinen preußischen Bergrechts

wurden die

§§ 100, 101, 102 u. **103** unverändert, der

§ 104 mit der im Referate enthaltenen Bemerkung, und

§ 105 unter dem Beifügen angenommen, daß dieser § mit dem vorhergehenden in die Prozeßordnung zu übertragen sein wird. Bei

§§ 106, 107 u. **108** stimmte die Versammlung dem Antrage des Ausschusses bei; zum

§ 108 wurde bemerkt, daß Gruben mit Absicht außer Betrieb 'gesetzt worden sind, die Gewerkschaft sie ins Freie fallen läßt, der Lehnsträger, welcher weiß, daß die Grube gut ist, nach einigen Jahren wiederum damit beliehen worden ist und sie erfolgreich betrieben hat; hierauf aber der Antrag begründet:

der frühere Besitzer einer in das Freie gefallenen Grube darf dieselbe niemals wieder aufnehmen;

diesem Antrage jedoch entgegengesetzt, daß in demselben eine zu große Beschränknng der Freiheit liege, daß Fälle eintreten können, in welchen der einzelne Grubenbesitzer zur Zeit nicht die Mittel besitzt, um wegen des Betriebs z. B. eine Dampfmaschine ankaufen zu können, für diesen also große Härte darin liegen würde, wenn er nach Erlangung größerer Mittel nicht ferner bauen dürfe; daß ferner das Verhältniß dem jedes anderen Mandats gleich sei, die generellen Vorschriften gegen Betrug ausreichen und allen Eventualitäten sich nicht vorbeugen lasse, zumal wenn ein Dritter seinen Namen hergiebt. Da der Antrag keine weitere Unterstützung fand, so wurde

§ 109 unverändert; es wurden ferner die

§§ 110 u. 111 mit den Vorschlägen des referirenden Ausschusses angenommen, zum

§ 112 aber bemerkt, wie sich nicht absehen lasse, aus welchem Grunde der Fiskus Anspruch haben solle auf die Gebäude über Tage,

und hierauf entgegnet: das Verhältniß sei ein althergebrachtes; der, welcher die Grube ins Freie fallen läßt, kenne die Folgen, und es sei seine Schuld, wenn er die Gebäude u. s. w. nicht vorher weggeschafft habe,

darauf jedoch erwiedert, daß der, gegen welchen die Caducirung wider Willen eintritt, sich nicht, wie entgegnet worden, zu schützen vermöge, deshalb als Amendement der Antrag gestellt:

daß die Gebäude u. s. w. taxirt und verkauft werden müssen, dem Eigenthümer aber der Ueberschuß, nach Abzug der Bergschulden, verbleiben solle.

In Folge dieser Diskussion wurde der § 112 angenommen in folgender Fassung:

In den genannten Fällen §§ 106 bis 111 fallen alle zur Erhaltung der Grube nothwendigen Gebäude-Vorrichtungen, Räume unter und über Tage in das landesherrliche Freie, müssen jedoch die Wege öffentlicher Veräußerung zu Gunsten der daran Anspruch habenden Bergwerksgläubiger, und nach deren Befriedigung des bisherigen Besitzers der Grube versteigert werden, die nicht eigen erworbenen Räume über Tage aber fallen an den Besitzer der Grundstücke zurück, zu denen sie gehören. Auch verliert die Zeche ihr Alter und ihre Gerechtsame.

Gegen

§ 113 fand sich nichts zu erinnern; der

§ 114 wurde dergestalt geändert, daß hinter dem Worte „über" einzuschalten

die im § 112 erwähnten, eigen erworbenen Gegenstände — Gebäude, Vorrichtungen und Räume — werden dem neuen Muther gegen eine Taxe der Bergbehörde überlassen,"

übrigens aber angenommen, zum

§ 115 dagegen bemerkt, daß die Kürze der Frist bei nur einmaliger Aufforderung zu hart erscheine, wenn auch die Frist durch Ansetzung des Termins, in welchem die Zahlung der Zubuße noch zulässig ist, verlängert werde, und befürwortet

mit Weglassung des § 115 die in den §§ 280 und 281 Tit. 16. Theil II. des L. R. enthaltenen Bestimmungen beizubehalten,

so wie der

§ 116 mit dem Beisatze:

es möge deutlicher ausgedrückt werden, daß die verfallenen Bergtheile den übrigen Gewerken anzubieten sind,

angenommen.

Die

§§ 117, 118 u. 119 geben zu keiner Bemerkung Anlaß, der

§ 120 wurde in der, im Referate vorgeschlagenen veränderten Fassung angenommen und bei

§ 121 in Bezug auf die im Protokolle des referirenden Ausschusses vom 25. Januar 1842enthaltenen Bemerkung dem Zusatze:

„diese Aufforderungen der Bergbehörde sind nur an die eingetragenen Realberechtigten zu richten"

von der Versammlung beigestimmt, worauf die Annahme der

§§ 122 u. 123 unverändert, die des

§ 124 mit dem Zusatze des Ausschusses, der

§§ 125, 126, 127 u. 128 ohne Aenderung, und der

§§ 129 u. 130 in der im Referate bezeichneten, geänderten Fassung erfolgte auch, wie das Referat beantragt, die Weglassung des

§ 131 für zweckmäßig erachtet wurde. Weiter wurden nun angenommen: die

§§ 132, 133 und **134** in der im Referate vorgeschlagenen Fassung, die

§§ 135 und **136** unverändert,

§ 137 mit der Bemerkung des Ausschusses,

§ 138 unverändert,

§ 139 mit der Bemerkung des Ausschusses, und

§ 140 unverändert unter Bezugnahme auf das, was die Verhandlung des referirenden Ausschusses vom 25. Januar 1842 hierüber enthält. Der

§ 141 führte die Bemerkung herbei, daß Erbstollen als eine große Beeinträchtigung des Eigenthums anzusehen, so lange die Gewerke damit nicht einverstanden sind und bei dermaliger Anwendung der Dampfmaschinen das Verhältniß ein, gegen das frühere, sehr verändertes geworden sei.

Nach der Gegenbemerkung des Herrn Referenten, daß Erbstollen als Schlüssel der Gebirge, bei sehr später Erreichung eines Gewinnes, immer ein sehr gewagtes Unternehmen und als nothwendig anzusehen sind, so wie auf die des Herrn Ausschuß-Direktors, daß der Bergbehörde zustehe den Vorbehalt zu machen, wenn die Verleihung erfolgt, wurde § 141 mit dem Amendement:

„neue Erbstollen können Erbstollenrechte auf schon verliehene Gruben nur im Wege gütlicher Einigung mit den Grubengewerkschaften geltend machen,"

sowie der

§ 142 mit den, im Referate beantragten Zusätzen, die

§§ 143 und **144** wurden unverändert,

§ **145** mit dem Beisatze des Referats, die

§§ **146** bis mit Einschluß **160** unverändert angenommen. Bei den

§§ **161** und **162** trat die Versammlung den Bemerkungen des referirenden Ausschusses bei, worauf die weitere Annahme erfolgte, der

§§ **163, 164** und **165** unverändert, wogegen die Weglassung der

§§ **166, 167** und **168**, nach dem Antrage des Referats, für angemessen erachtet, zum

§ **169** aber bemerkt wurde, daß der Durchtrieb des Stollens doch nur gegen Entschädigung des Grubenbesitzers zuläßig sei. Nach der Gegenbemerkung, daß Entschädigung nur dann, wenn dem Grubenbesitzer wirklich Schaden verursacht wird, nach allgemeinen Grundsätzen zu leisten sei, und daß unter Grubengebäuden, nach dem technischen Ausdrucke, nur die unter der Erde verstanden werden, nahm die Versammlung den § 169 unverändert an und pflichtete, die Weglassung des

§ **170** betreffend, dem Inhalte des Referats bei.

Angenommen wurden die

§§ **171** bis einschließlich **186** unverändert,

§ **187** mit der Bemerkung des Referats

§§ **188** und **189** unverändert; wogegen aus dem im Referate entwickelten Grunde das Weglassen der

§§ **190** bis mit **196**, und anstatt der

§§ **197** bis einschließlich **200** die abgeänderte Fassung, wie solche das Referat bezeichnet, beantragt wird.

Der

§ **201** führte zu einer umständlicheren Diskussion.

Es wurde hervorgehoben, daß dem Grubenbesitzer nicht alle Nutzung entzogen würde, wenn der § unverändert stehen bleibt, da die Kosten häufig $^9/_{10}$, auch mehr, betragen und wenn dem Erbstöllner $^1/_{10}$ der Mineralien zukommen solle, dem Grubenbesitzer alsdann zu viel Eintrag geschehe; es müsse daher, weil dieser Zehnte zwar auf die alten Verhältnisse des Gangbergbaues, nicht aber auf die, wesentlich veränderten, des Flötzbergbaues passe, eine Regulirung hierüber vorangehen; und sei mithin zu erwähnen, wie bedenklich diese Bestimmung werde, wenn sie in keinem Falle abwendbar sein sollte.

Nachdem die Ansichten, ob der Zehnte vom Brutto- oder nur vom Nettoertrage zu berechnen, durch die Annahme der letzteren ausgeglichen und bemerkt worden, daß die alten schon bestehenden Gruben übersehen können, was sie verlieren, daß also nur für diese eine Festsetzung nöthig sei, daß ferner, wie schon oben erwähnt, durch solche Stollen fürs Revier großer Nutzen herbeigeführt werde, dieselben also von der Behörde zu begünstigen seien, wurde die Frage:

genehmigt der hohe Landtag in Bezug auf § 201 den Vorschlag des Ausschusses mit Berücksichtigung einer Entwickelung der näheren Modificationen, der in dem § aufgestellten Stollengebühriß für den Fall, wenn der Antrag des Landtages bei § 141 nicht Platz greift?

bejahet, vermerkt, daß die umständlichere Entwickelung dem Referate auf Grund dieser Discussion einzuverleiben sein werde und der § 201 mit diesem Zusatze angenommen.

Demnächst trat die Versammlung den im Referate entwickelten Ansichten bei, daß zu den

§§ 202 bis einschließlich **209** die Bemerkung des Referats, bei Annahme der §§ beizufügen.

Ferner wurde angenommen

§ 210, dagegen die Weglassung des

§ 211, aus dem im Referate entwickelten Grunde, beantragt. Auch erfolgte die unveränderte Annahme der

§§ 212 bis einschließlich **220**, des

§ 221 mit dem Referatszusatze und die der

§§ 222 und **223** ohne Abänderung.

Se. Fürstlichen Gnaden der Herr Landtags-Marschall hob hiermit die heutige Sitzung auf und bestimmte, weil der kommende Tag zu Ausschuß-Sitzungen verwendet werden müsse, die nächste Plenar-Sitzung auf Montag den 13. Vormittags ½10 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel.**

v. Sydow. Reimann. Dittrich (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 13. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

VII. Plenar-Sitzung.

88 Anwesende mit 88 Stimmen.

Die heutige Plenar-Sitzung wurde mit Verlesung des Protokolls vom 10. März eröffnet und gegen dessen Inhalt nichts zu erinnern befunden.

Der Herr Landtags-Marschall stellte hierauf der Versammlung den für den Herrn Grafen v. Gersdorf auf Hermsdorf einberufenen Stellvertreter, Herrn v. Haugwitz auf Mengelsdorf, und den für den Abgeordneten Herrn Mosler eingetroffenen Stellvertreter, Herrn Bürgermeister Banke, als neu hinzugetretene Landtags-Mitglieder vor, den Erstern zur Mitwirkung bei dem vierten, den Letztern bei dem sechsten Ausschusse zutheilend.

Statt des abwesenden Standesherrn, Herrn Grafen v. Schaffgotsch, wurde Se. Durchlaucht der Prinz Biron von Curland zum Director des achten, mit der Berathung der Provinzialgesetze betrauten Ausschusses ernannt.

Der Herr Landtags-Marschall schlug hierauf der Versammlung vor, mit Einreichung der ersten Petition Se. Majestät dem Könige eine Dankadresse für die, in dem Allerhöchsten Propositions-Decrete enthaltenen gnädigen Gesinnungen zu Füßen zu legen, welches von der Versammlung mit lebhaftem Beifalle beschlossen wurde.

In Gemäßheit der Aufforderung des Herrn Landtags-Marschalls statteten sodann die Herren Ausschuß-Directoren Bericht über den Stand der von den Ausschüssen berathenen Angelegenheiten ab, von welchen bereits mehrere zu baldigem Vortrage im Plenum vorgeschritten waren. Es erfolgte hierauf die Mittheilung mehrerer Schreiben des Königl. Herrn Landtags-Commissarius, enthaltend:

1) die Anzeige der Uebersendungen von 92 Druckexemplaren des Gesetzentwurfes, wegen 5jährigen Vorbesitzes zur Wählbarkeit als Landraths-Candidat;
2) die Rücksendung von 7 Druckexemplaren des Referats über das allgemeine preußische Bergrecht von den 10 Exemplaren, welche dem Landesältesten des Markgrafthums Ober-Lausitz, Herrn v. Oertzen, übersandt worden waren;
3) die Anzeige der Einberufung der Stellvertreter, Herrn v. Haugwitz für den ritterschaftlichen Abgeordneten der Ober-Lausitz, Herrn Grafen v. Gersdorf, so wie des Kretschmers Herrn Pawlick in Niewka, Groß-Strehlitzer Kreises, für den verstorbenen Abgeordneten der Landgemeinen, Herrn Erbscholzen Stebel.

Der Herr Landtags-Marschall theilte der Versammlung den Eingang folgender Petitionen mit, als:

1) des Rittergutsbesitzers Herrn Jacoby zu Nieder Zibelle, wegen Errichtung von Anstalten zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, eingereicht durch den Abgeordneten, Herrn Landrath v. Ohnesorge;
2) des städtischen Abgeordneten Herrn Heyn, die Kostenerstattung bei Aufgreifung und Verwahrung von Bettlern und Vagabonden betreffend;
3) des Müllermittels zu Freiburg, das Berieselungsgesetz betreffend, eingereicht durch Abgeordneten Herrn Heyn;
4) des Abgeordneten Herrn Sommerbrodt, wegen einer zeitgemäßen Revision des Gesetzes vom 8. August 1780, die Stolä-Tax-Ordnung für Schlesien;
5) des Magistrats und der Stadtverordneten von Grünberg, die Aufhebung der Weinsteuer in Schlesien, resp. in den östlichen Provinzen enthaltend;
6) des Magistrats von Striegau, wegen Ausscheidens aus dem bisherigen und Verlegung in einen, ihrer Lage und Verkehr angemessenen Wahlbezirk;
7) des Abgeordneten, Freiherrn v. Gersdorf um eine, vor Beendigung der allgemeinen Gesetzrevision zu erlassende Verordnung, den Justiz-Commissarien die Befugniß zu ertheilen: Prozesse ꝛc. vor allen Gerichtshöfen der Monarchie als Bevollmächtigte und Assistenten der betheiligten Parteien betreiben zu dürfen;
8) des Abgeordneten, Freiherrn v. Gersdorf, um Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die baaren Auslagen in den Untersuchungssachen, worin Angeschuldigte die wider sie

erkannten, den Privat-Jurisdictionarien nicht anheimfallenden Geldstrafen ganz oder theilweise zahlen, zur Berichtigung der Untersuchungskosten aber unvermögend sind, aus den gezahlten Strafbeträgen zu erstatten sind;

9) des Abgeordneten, Herrn Medicinal-Assessor Bornemann aus Liegnitz, wegen Bewilligung einer Colecte für das dasige Taubstummen-Institut;

10) desselben Herrn Abgeordneten um Ueberweisung der bei der Bank deponirten 2000 Rthlr. zum Ankaufe eines eigenen Hauses mit einem Garten für die dasige ständische Taubstummen-Anstalt;

11) der Wittwe des zu Brieg verstorbenen Controleurs der dortigen provinzialständischen Irren-Versorgungs-Anstalt, Emma Hoffmann geb. Kusche, um eine Unterstützung;

12) des Rittergutsbesitzers, Herrn Dr. Mens auf Hundsfeld, die Laudemien betreffend;

13) des Abgeordneten, Herrn Bürgermeister Facilides, daß die zu erwartende Verordnung wegen Ertheilung von Dienstbüchern auch auf Schiffsmannschaften Anwendung finden möge.

Es wurde hierauf mit dem Vortrage über das allgemeine Bergrecht, welcher in der letzten Plenar-Sitzung bis zum § 223 gelangt war, fortgefahren.

Zu

§ 224 befürwortete der Ausschuß den ersten Satz anzunehmen, im zweiten Satz aber erschien es demselben angemessen, hinter das Wort „verschaffen" zu setzen

„so bedarf es hierzu der gütlichen Einigung,"

dagegen aber den übrigen Theil des § hinwegfallen zu lassen, indem die Verpflichtung einer Grube, welche durch eine fremde Anlage Wasserlösung erhalte, auf Anordnung der Bergbehörde Entschädigung zu leisten, als ein bedenklicher Eingriff erscheine. Die Versammlung theilte diese Ansicht, und es wurde die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung des § übereinstimmend genehmigt.

Zu den

§§ 225, 226, 227, 228 und **229** fand der Ausschuß nichts zu erinnern, und es wurden dieselben in der Fassung des Gesetzentwurfs angenommen.

Zu

§ 230 erwähnte der Ausschuß, daß die sub 1 enthaltene Bestimmung in Analogie von § 106 wegfallen müsse, da auch das Wegfallen der Rezeßgelder beantragt werden solle.

Die Fassung des § 230 wurde nach diesem Antrage des Ausschusses übereinstimmend angenommen.

Zu dem

§ 231 fand der Ausschuß aus den im Referate entwickelten Gründen angemessen, die Worte beizufügen:

„jedoch nur, in sofern sie für fremde Gruben mit oder ausschließlich benutzt werden sollen;"

welches Amendement von der Versammlung übereinstimmend genehmigt wurde.

Der

§ 232 wurde unverändert angenommen.

Der

§ 233 würde, wenn der zu § 10 gestellte Antrag des Landtages Berücksichtigung findet, gänzlich wegfallen.

Bei

§ 234 fand der Ausschuß eine schärfere Bezeichnung des Ausdruckes: Tage-Gebäude erforderlich, welcher entweder in dem vorliegenden § oder in einem neuen aufzunehmen sein würde.

Ein Mitglied der Versammlung fand die im § enthaltenen Bestimmungen für das Grundeigenthum sehr beschränkend und daher den Gegenstand der reiflichsten Ueberlegung werth. Es wurde andererseits hierauf entgegnet, daß der Bergbau seiner national-öconomischen Wichtigkeit wegen, in den Gesetzgebungen der meisten Länder einen besondern Schutz genieße und genießen müsse, und daß eine angemessene Entschädigung dem Grundeigenthümer in allen Fällen gesichert bliebe.

Auf die ausgesprochene Ansicht, daß sich die Bestimmungen des § nicht auf die Aufbereitungs- und Zugute-Machungs-Anstalten erstrecken möchten, wurde von Seiten des Ausschusses entgegnet, daß diese nothwendig zum Gruben-Etablissement gehörten und davon nicht getrennt werden könnten.

Nach der geflogenen Debatte wurde vom Ausschuß die Frage gestellt:

„soll der § 234 mit den, in den beiden ersten Sätzen des Referats angegebenen Bemerkungen wegen des Ausdruckes: Zugute-Machungs-Anstalten und Tage-Gebäude angenommen werden?

übereinstimmend bejaht.

§ 235 wurde unverändert angenommen.

§ 236 befürwortete der Ausschuß, aus den im Referate entwickelten Gründen eine generellere Fassung,

womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Zu **§ 237** war der Ausschuß mit dem materiellen Inhalte zwar einverstanden, erachtete aber eine einfachere Fassung für wünschenswerth,

mit welcher Ansicht die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Zu

§§ 238 und **239** wurde nichts zu erinnern befunden.

Zu

§ 240 hatte der Ausschuß die Modification zu Gunsten der Grubenbesitzer bevorwortet:

daß, wo voraus zu sehen sei, daß die Entschädigungs-Verpflichtung nicht über 10 Jahre dauern würde, der Grubenbesitzer berechtigt sein möge, sie nur in Renten leisten zu dürfen.

Diese Ansicht fand jedoch lebhafte Widerlegung, indem das Grundeigenthum sich überall eines festen unverkümmerten Schutzes erfreuen und die Entschädigung, welche nicht immer einen Ersatz für die Beeinträchtigung des ungestorten Besitzes gewähre, daher nicht geschmälert, sondern auf die liberalste Weise gereicht werden müsse.

Der Herr Referent und mehrere Mitglieder vertheidigten die Ansicht des Ausschusses durch Erwähnung der großen industriellen Bedeutung der unterirdischen Schätze, im Verhältnisse zu dem Productionswerthe der Oberfläche. Bei der erfolgten Abstimmung entschied sich jedoch die Majorität der Versammlung

gegen 15 dissentirende Stimmen,

für die unveränderte Beibehaltung des § nach dem Gesetzentwurfe.

Die zu

§ 241 im Referat des Ausschusses entwickelte Ansicht fand mehrfachen Anklang, daß der Grundbesitzer unbedingt berechtigt sein solle, den abgetretenen Grund und Boden für den ermittelten Taxwerth zurückzukaufen, sobald die Grube dessen nicht mehr bedarf, daß ihm aber auch alternativ freistehe, gegen etwanige fremde Käufer das Vorkaufsrecht geltend zu machen, dafern er dieses der Erlegung des Taxwerthes vorziehe.

Es wurde der Einwand erhoben, daß der frühere Grundeigenthümer kein Anrecht mehr auf das abgetretene Land besitze, daß der Bergeigenthümer nunmehr der Besitzer des Grundes geworden sei, es liege daher in der Billigkeit, daß der frühere Grundeigenthümer, im Fall er das für die Grube werthlos gewordene Feld wieder acquiriren wolle, den empfangenen Entschädigungsbetrag dafür zurückzahle.

Die Mehrzahl der Stimmen neigte sich jedoch, in Betracht, daß ein Vorkaufsrecht illusorisch und nur durch eine Taxe des Grundes die oft wünschenswerthe Wiedererlangung desselben für den frühern Besitzer möglich werde, für die Ansicht des Ausschusses, und es wurde

die Modification des § 241 nach dem Referat des Ausschusses

mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

§ 242 wurde mit dem im Referat enthaltenen Antrage des Ausschusses genehmigt, desgleichen

§ 243 unverändert angenommen. Zu

§ 244 stellte der Ausschuß das Bedenken auf, daß, obwohl die Fassung des § für die Rechte des Grundeigenthums mildere Bestimmungen, als die analogen Vorschriften des allgemeinen Landrechts enthielte, dennoch in Gegenden, welche einen großen Reichthum an unterirdischen Schätzen besäßen, die dem Bergbau zugestandenen Rechte einen Nachtheil auf die übrige Industrie und Bevölkerung jener Gegenden ausüben dürften. Es sei jedoch sehr schwierig, andere Vorschläge zur Beseitigung dieses Uebelstandes aufzufinden und die Majorität des Ausschusses habe daher für die unveränderte Fassung des § gestimmt. Der Inhalt desselben gab den Stoff zu einer lebhaften und interessanten Debatte zwischen den Interessenten des Grundbesitzes und des Bergeigenthums. Die Vertreter des Grundbesitzes im Allgemeinen fanden eine Härte darin, daß gewerbliche Anlagen durch die entfernte Möglichkeit, dereinst mit dem Bergbau auf einem verliehenen Grubenfelde in Collision zu kommen, unterbleiben oder doch sehr erschwert werden sollten. Die Anfrage bei der Behörde, ob die Anlage ohne Nachtheil für den Bergbau geschehen könne, gewähre einen nur illusorischen Schutz, indem die Behörde, um sich auch vor entfernter Verantwortung zu hüten, in der Regel zu Gunsten des Bergbaues entscheiden und die Anlage vereiteln werde. Die Freiheit der Verfügung über das Eigenthum werde durch diese Bestimmungen in hohem Grade beeinträchtigt. Die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht erwiderten hierauf, daß die fragliche Bestimmung sich nur auf verliehene Grubenfelder erstrecke; ein solches Grubenfeld sei kein freies Eigenthum mehr, es könne also auch von einer Verletzung der Freiheit in der Verfügung über dasselbe nicht die Rede sein. Ordnung stehe höher als Freiheit, und es liege im Wesen des Bergbaues, daß seine, dem National-Wohlstande so wichtige Industrie vor Collision mit andern Gewerken geschützt werde, indem durch absolute Freiheit des Grundbesitzes dem Bergbau gegenüber, der letztere den entgegenstehenden Hemmnissen erliegen würde.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter des Ratiborer Wahlbezirks fand die Fassung des § unangemessen. Die darin enthaltene Bestimmung:

> daß Niemand ohne vorherige Anfrage bei der Bergbehörde Gebäude und andere Anlagen in einem schon verliehenen Grubenfelde anlegen dürfe,

sei für alle Fälle ausreichend und zweckmäßig. Durch den im § enthaltenen Nachsatz:

> Wo der Bergbau schon in solcher Nähe betrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vorausgesehen werden konnte,

werde aber die Klarheit und Bestimmtheit obiger Vorschrift verdunkelt und der Anlaß zu Conflicten zwischen dem Bergbau und andern Erwerbszweigen gegeben. Es sei demnach darauf anzutragen, obige beschränkende Bedingung aus dem § ganz wegzulassen, damit die gesetzliche Vorschrift allgemeine, uneingeschränkte Geltung erhalte. Die Aufnahme jeder modificirenden Bestimmung sei aus dem § 116. b. Tit. 16. Thl. II. des A. L. R. herübergeflossen, ohne daß ein anderer haltbarer Grund für diese Beschränkung statt finde.

Dies Amendement wurde von mehreren Seiten unterstützt. Gegen dasselbe erhob sich die Meinung, daß durch Weglassen des erwähnten modificirenden Satzes im § die Rechte des Bergbaues gegen den Grundbesitz noch mehr erweitert werden würden, als bisher. Die Entscheidungen der Bergbehörde würden im besten Falle ausweichend sein, die Beschränkung des Anbaues würde sich in Gegenden, wo der Bergbau stark betrieben wird, auch über die Grenzen der verliehenen Grubenfelder erstrecken und somit fruchtbare Landestheile der Kultur entziehen. Es liege der Fassung des Gesetz-Entwurfes die Absicht der Staatsbehörde vor, den Grundbesitz nicht noch mehr auf Kosten des Bergbaues zu beeinträchtigen, und diese Tendenz dürfe nicht durch entgegengesetzte Anträge behindert werden.

Mehrere Mitglieder der Versammlung fanden die Fassung des analogen § 116. b. Tit. 16. Thl. II. des A. L. R. für vollkommen ausreichend und es wurde von einem ritterschaftlichen Abgeordneten des Wahlbezirkes Hirschberg das Amendement gestellt und unterstützt, obigen § des A. L. R. unverändert in den neuen Gesetz-Entwurf aufzunehmen. Ohne die Beibehaltung der bisherigen landrechtlichen Bestimmungen würde der Bergbau wesentliche Beeinträchtigungen erfahren.

Der Landtag habe in seinen Berathungen bisher den Bergbau in Betracht seiner Wichtigkeit für die National-Industrie begünstiget, es sei dieß im vorliegenden Falle besonders nöthig, damit um geringfügiger Ursachen willen dem Grundbesitz nicht Rücksichten zuerkannt würden, deren Wegfallen im Verhältniß zu dem Werthe des Bergbaues immer nur ein kleines Opfer kosten würde.

Ein Mitglied des Herrenstandes unterstützte dieses Amendement ganz besonders durch die Erwähnung:

> daß ein Verlassen der ältern landrechtlichen Bestimmungen leicht rückwirkende Kraft auf ältere Rechtsverhältnisse, namentlich auf das jus excludendi alios, einwirken würde.

Eine dritte Meinung über die Fassung des vorliegenden § des Gesetz-Entwurfs wurde von dem Abgeordneten der Stadt Brieg erhoben, welcher das Wort „oder" vor den beschränkenden Satz eingeschaltet und dadurch eine größere Bestimmtheit für die Fälle der Anwendung des Gesetzes bewirken wollte. Diese Ansicht fand zwar einigen Anklang, wurde jedoch dahin widerlegt, daß die gewünschte und nothwendige allgemeine Anwendbarkeit obiger Bestimmung durch die vorgeschlagene Alternative nicht erreicht werde.

Nachdem der vorliegende Gegenstand in der Debatte erschöpft worden war, resumirte der Herr Referent deren Inhalt und stellte dar,

daß die Bestimmung des allgemeinen Landrechts die weiteste Berechtigung für den Bergbau,

das Amendement des Ritterschafts-Deputirten aus dem Ratiborer Wahlbezirk eine etwas beschränktere,

des § 244 des Gesetz-Entwurfes aber die engste Beschränkung der Berg-Berechtigungen enthalte.

Es wurde der Geschäftsordnung gemäß zuvörderst über das zuerst erhobene Amendement abgestimmt und die Frage:

genehmigt der Landtag, daß in § 244 der Satz: „wo der Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen voraus gesehn werden konnte," so wie demgemäß das Wort „dennoch" vor „anlegt" auszulassen, im Uebrigen aber der § anzunehmen sei?

gegen 17 dissentirende Stimmen angenommen.

Die, durch obige Abstimmung im Verhältniß zur Fassung des Gesetz-Entwurfs ausgedehntere Berechtigung des Bergbaues erregte bei einem Mitgliede des Herrenstandes die Besorgniß, daß der Fiskus diese Begünstigung nicht nur auf verliehene, sondern auf die von ihm reservirten Grubenfelder ausdehnen und daher ganze Kreise, in denen der Bergbau stark betrieben wird, behindern würde, zu landwirthschaftlichen oder andern gewerblichen Zwecken Gebäude und Anlagen aufzuführen, wodurch nicht nur dem Einzelnen, sondern dem Gesammtwohl große Nachtheile und die störendsten Eingriffe in die freie Benutzung des Eigenthums erwachsen würden.

Es sei daher von großer Wichtigkeit, bei der gegenwärtigen Berathung über das Berggesetz auf diesen Fall vorzudenken und von Seiten des Landtages auf schützende Maßregeln in der Gesetzgebung anzutragen.

Diese Besorgniß, so wie die Zweckmäßigkeit, dem Uebelstande entgegen zu wirken, fand Anerkennung. Von Seiten des Ausschusses wurde jedoch erwähnt, daß Fiskus schwerlich von seiner ausgedehnten Berechtigung abstehen und wahrscheinlich ferner von der Staatsbehörde begünstigt bleiben werde. Auf eine Beschränkung dieser Vorrechte in bestimmten Ausdrücken anzutragen, lasse sich mit der Berathung über den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht wohl vereinen und würde den Zweck muthmaßlich verfehlen; dagegen erscheine es angemessen, diese Besorgniß im Protokoll auszudrücken und auf deren möglichste Beseitigung auf schickliche Weise im Referat hinzudeuten.

Dieser Vorschlag genügte dem Herrn Antragsteller, und da die Meinung des Ausschusses in der Versammlung keinen Widerspruch fand, so wurde der Inhalt des vermittelnden Vorschlages als angenommen erachtet.

Zu

§ 245 bis **248** wurde nichts zu erinnern gefunden.

Der

§ 249 wurde mit der Bemerkung des Ausschusses, daß unter den Berechtigten der Laudemial-Berechtigten besonders zu gedenken sein werde, angenommen.

Zu

§ 250 war nichts zu erinnern.

Zu

§ 251 hatte der Ausschuß bereits im Referat die Nothwendigkeit einer Abänderung des betreffen= Inhalts entwickelt, und trug nunmehr darauf an, statt des genannten § die Bestimmung des Edicts vom 18. April 1792 und der Declaratorie vom 9. August 1832 aber die Verpflichtung zum Wegebau, welche seit 1837 gesetzliche Anwendung für Schlesien besitzen, in Anwenduug zu bringen, indem obige Verordnungen, eine Sicherung der Realberechtigten in sich schließend, dennoch angemessene Festsetzungen enthielten.

Der Ansicht des Ausschusses gemäß wurde von der Versammlung einstimmig beschlossen:

die Einschaltung der genannten Verordnungen statt des § 251 zu beantragen.

Den

§ 252 erachtete der Ausschuß als überflüßig wegzulassen, indem sich das in demselben Gesagte wohl von selbst verstehe, und es wurde demgemäß von der Versammlung

die Weglassung dieses § angenommen.

Der

§ 253 wurde mit den, im Referat enthaltenen Bemerkungen des Ausschusses

angenommen.

Die Berathung über den Entwurf des gemeinen preußischen Bergrechts war hiermit geschlossen und es wurde nunmehr

zu dem Entwurf über die beizubehaltenen provinzial=bergrechtlichen Bestimmungen übergegangen.

Zu **§ 1.** Der Herr Referent entwickelte in Bezug auf den Inhalt des Referats die Gründe, weßhalb in den Berathungen des Ausschusses eine Einigung über die Bedeutung des Wortes Grundherr nicht habe stattfinden können. Der Deputirte der Landgemeinen habe unter dem Begriff Grundherr, den unmittelbaren Grund=Eigenthümer verstanden, die Ausschuß=Mitglieder der übrigen Stände aber unter dem Worte Grundherr den Gutsherrn, das Dominium, und das fragliche Recht der ausschließlichen Benutzung einzelner Mineralien als einen Ausfluß der Gutsherrlichkeit verstanden hatten. Die Ausschuß=Mitglieder der Landgemeinen haben bereits eine Protestation gegen die Auslegung des Wortes Grundherr im letztern Sinne zu den Acten des Ausschusses eingereicht, so wie die Vertheidiger dieser Ansicht ihre Gründe in einer besondern Denkschrift entwickelt haben.

Der Ausschuß erkennt, daß eben so wenig wie in seinen gepflogenen vorbereitenden Berathungen auch im Plenum des Landtages eine Einigung über die Auslegung dieses wichtigen Begriffs stattfinden werde. Eine Debatte über denselben könne demnach zu nichts führen, da es sich hier um die juridische Feststellung der Bedeutung des Wortes Grundherr handle, und durch den Austausch von Ansichten dieser Begriff hier nicht festgestellt werden könne. Eine Debatte über einen zweifelhaften Rechtsbegriff würde unfruchtbar, zeitraubend und zwecklos sein, und bei der ganz entgegengesetzten Ansicht der verschiedenen Stände leicht eine erbitternde Färbung annehmen. Der vorliegende Gegenstand mache eine itio in partes für den Stand der Langemeinen zulässig. Es sei angemessen, sich über deren Form zu einigen

und die betreffenden Verhandlungen des Ausschusses, so wie bezüglichen Denkschriften Allerhöchsten Orts einzureichen und Se. Majestät den König zu bitten, über die Bedeutung des Wortes: Grundherr, entscheiden, die betreffende Deklaration aber baldigst in Gesetzeskraft erscheinen zu lassen, um der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit in den verschiedenen Auslegungen der Gerichtshöfe hinsichts der Begriffe dominus directus und dominus utilis ein Ziel zu setzen. Im Uebrigen stimmte der Ausschuß dafür, den § mit einigen Modifikationen anzunehmen.

Diese Ansicht fand unter den Mitgliedern der Ritterschaft vielfachen Anklang. Mehrere Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinen fanden jedoch den Gegenstand zur Berathung für den Landtag geeignet, indem selbigem, wenn auch nicht die Entscheidung über den Begriff: Grundherr, doch die Entwickelung der Ansichten obliege, welche des Königs Majestät auch erwarten werde. Es könne der Stand der Landgemeinen jenen Begriff nur in dem Sinne als Grundbesitzer verstehen, weßhalb einer ihrer Abgeordneten auch noch die Einreichung einer nähern Motivirung der frühern Protestation im Ausschusse im Namen des gesammten Standes ankündigte.

Der erste Abgeordnete der Stadt Breslau erwähnte, daß eine itio in partes dem Stande der Städte eben so gut als den übrigen Ständen im vorliegenden Falle zustehe. Andere städtische Abgeordnete erklärten über die Annahme des § 1 erst dann abstimmen zu können, wenn sie der Entscheidung über den Begriff „Grundherr" in dem von ihnen erkannten Sinne gewiß wären. Die Gesetzgebung vom Jahre 1811 spreche sich klar darüber aus, daß der Staat unter Grundherr nur den unmittelbaren Besitzer verstehe und es wären zahlreiche richterliche Entscheidungen in diesem Sinne erfolgt. Dagegen hob ein Mitglied der Ritterschaft die Bestimmung der schlesischen Bergordnung hervor, in welcher das Wort „Dominium" ausdrücklich als identisch mit Grundherr bezeichnet wird.

Die Unmöglichkeit einer Einigung über den vorliegenden Gegenstand stellte sich in der Debatte immer mehr heraus und stimmte die Versammlung für den Vorschlag des Ausschusses. Der erste Abgeordnete der Stadt Breslau stellte als ein Vereinigungsmittel der obwaltenden Ansichten das Amendement:

> den § 1 anzunehmen, vorbehaltlich einer, Allerhöchsten Orts einzureichenden Petition, um Allerhöchste Entscheidung über die Bedeutung und Anwendung des Wortes: „Grundherr."

Nach einigen Widerlegungen über die Angemessenheit eines solchen Vorbehalts wurde von einigen Mitgliedern der Versammlung die Nothwendigkeit einer Einigung über die Annahme des § im Allgemeinen ausgesprochen, da es sich durch den Inhalt desselben um ein kostbares Privilegium der Provinz handle, welches, abgesehen davon, welcher Klasse ihrer Bewohner dasselbe zu Gute käme, derselben verlustig gehen würde, wenn man dasselbe nicht durch Annahme des § bewahren wollte.

Die Debatte wurde hierauf geschlossen und vom Herrn Referenten die Frage gestellt:

> genehmiget der hohe Landtag die Annahme des § 1 der provinzial-bergrechtlichen Bestimmungen mit Weglassung der Worte „zur Benutzung" in Gemäßheit der im Referat entwickelten Gründe, so wie unter Vorbehalt einer Sr. Majestät dem Könige zu überreichenden Petition um Allerhöchste Feststellung des Begriffes: Grundherr?

welche Frage mit überwiegender Stimmenmehrheit bejahend entschieden wurde, wobei sich jedoch der Stand der Städte die Einreichung einer besondern Denkschrift zu der genannten Petition vorbehielt.

Nach erfolgter Abstimmung erwähnten der städtische Abgeordnete des Glatzer Wahlbezirks und ein städtischer Deputirter der Oberlausitz, daß von den städtischen Behörden von Reinerz und der Lausitz das Dominialrecht in der Benutzung der auf den Grundstücken der Bürger gefundenen Eisenerze stets in Anspruch genommen und ausgeführt worden sei.

Der Herr Landtags-Marschall hob hierauf die Sitzung auf, die nächste Plenar-Versammlung auf morgen um $9\frac{1}{2}$ Uhr anberaumend.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron** (Protokollführer). Graf **Stosch. v. Kessel.** Graf **Loeben. v. Sydow. Reimann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 14. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

VIII. Plenar-Sitzung.

88 Anwesende mit 88 Stimmen.

Nachdem das Protocoll der gestrigen Sitzung verlesen und einige unerhebliche Bemängelungen rectificirt worden waren, wurde das Amendement des Standesherrn Grafen Henckel zu § 244 eines Entwurfs des gemeinen preußischen Bergrechts, dessen Einreichung ausdrücklich vorbehalten war, dahin abgegeben:

> Die von dem königl. Fiskus zu seinem eigenen Bergbau unter der Benennung reservirtes Terrain in Beschlag genommenen bedeutenden Landesstriche, welche nicht nur die gesetzliche Größe und Bestimmungen für Muthungen bei weitem übersteigen, sondern auch mehrere Dorfschaften mit ihren ganzen Feldmarken, Wiesen und bedeutenden Forsten einschließen, können nicht als solche beliehene Muthungen angesehen werden, die im vorstehenden § für den durch den Bergbau auf der Oberfläche anzurichtenden Schaden keinen Ersatz zu gewähren haben, weil sonst bedeutende Landstriche und viele Dorfschaften außer Stande gesetzt würden, irgend ein Gebäude, wenn es zur Wohnung oder Oeconomie auch noch so nothwendig wäre, aufzunehmen, oder Plantagen und andere nützliche Unternehmungen auszuführen, demnach der Königl. Fiskus bei weiterer Ausdehnnug seines eigenen Bergbaues in dem reservirten Terrain,

den auf der Oberfläche anzurichtenden Schaden an Gebäuden oder Anlagen, die vor seinem Dahingelangen stattgefunden, den Eigenthümern auch ferner, wie bisher, zu vergütigen und zu entschädigen hat;

und wurde dieß Amendement ganz überwiegend angenommen.

Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall eröffnete hierauf der Versammlung: daß der Königl. Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Merckel Excellenz, von einem höchst schmerzlichen Familien-Verlust auf das Ergreifendste betroffen worden sei, und ob die Versammlung hieraus nicht Veranlassung nehmen wolle, ihr tiefgefühltes Beileid in einer Zuschrift auszudrücken; welchem Antrage einstimmig beigepflichtet wurde.

An neuen Petitionen waren eingegangen:

1) Petition der Justiz-Commissarien und Notarien Richtsteig und Uttich zu Görlitz, betreffend die Aufhebung der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. 7. § 49 bis 75 enthaltenen Vorschriften über die Form der Notariats-Instrumente nachzusuchen und des Königs Majestät zu bitten:

   in den Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Gesetzkraft hat, den mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommenen Notariats-Protocollen öffentlichen Glauben, den Notarien aber die Befugniß beizulegen, diese Protocolle gleich den gerichtlichen Urkunden auszufertigen und Extracte aus denselben in öffentlichem Glauben zu ertheilen.

2) Petition der Stadt Breslau, das Schiedsmanns-Institut betreffend.

3) Denkschrift des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau, die Verbesserung des Biers und den Erlaß der Braumalzsteuer betreffend.

4) Denkschrift der Stadtverordneten zu Breslau wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

5) Petition der Stadt Breslau, die Ermäßigung der Brief-Portotaxe betreffend.

6) Petition des Bürgermeister Gebauer, im Namen der Stadt Dyhrnfurth darauf antragen zu dürfen, daß dieselbe nicht aus der Reihe der Städte auszuscheiden brauche, sondern daß ihr vielmehr die Städteordnung vom 19. November 1808 von Sr. Majestät verliehen werde.

7) Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Friedeberg a. Q. wegen Erweiterung der Repräsentation der Städte bei dem Provinzial-Landtage.

Hierauf wurde im Entwurf der bergrechtlichen Bestimmungen, welche neben dem gemeinen preußischen Bergrechte als provinzialrechtlich beizubehalten sein dürften, fortgefahren, nachdem noch ein Vertreter der Stadt Breslau bemerkt hatte:

wie die Vertreter der Städte sich ausdrücklich vorbehielten, ein besonderes Gutachten zu § 1 einzureichen.

§ 1. Bei diesem § wurde von einem der anwesenden Fürsten bemerkt, daß neben Eisenerzen auch Braunkohlen hier namentlich aufgeführt werden müßten, da solche in Schlesien dem Grundherrn gehörten.

Referent erörterte, wie bis 1808 diese Regalfrage über Braunkohlen nicht in Anregung gebracht worden sei; daß aber in diesem Jahre im Herzogthum Oels Braunkohlen aufgesucht worden wären; wie

der Herzog von Oels dieß Recht als ein ihm zustehendes Regal beansprucht habe; wie derselbe mit Fiskus hierüber in Streit gerathen sei, dieser Rechtsstreit indessen supprimirt worden und wie Fiskus sich seitdem in dem Rechte bezüglicher zu ertheilenden Schürfscheine und Belehnungen behauptet habe. In neuerer Zeit sei diese Frage wieder beregt worden und ein Ministerial-Rescript vom 31. Juli 1840 setze ausdrücklich fest, daß auch in Schlesien die Braunkohlen zu den Objecten des Bergwerkregals gezählt werden müßten.

Wenn die Versammlung nun der Ansicht war, daß diese zwischen dem Fiskus und den Fürsten und Standesherrn zeither unerledigt gebliebene Regalfrage hier unerörtert bleiben müsse, so verwahrte sich der Vertreter des Herzogs von Oels im Namen seines Machtgebers, dahin:

daß Braunkohlen provinzialrechtlich nicht als fiskalisches Regale betrachtet werden könnten.

Als hierauf die Frage dahin gestellt wurde:

bleiben in Schlesien die Eisenerze und Braunkohlen provinzialrechtlich dem Grundherrn überlassen?

bemerkten mehrere Mitglieder, wie § 1 bereits in der gestrigen Sitzung abgestimmt worden wäre, demzufolge aber ein besonderer Zusatz § beantragt werden müsse.

Die hierauf gestellte Frage:

soll dem § 1 ein § 1b beigefügt werden, die Bestimmung enthaltend, daß in Schlesien Braunkohlen gleich den Eisenerzen dem Bergregale nicht unterworfen sind?

wurde überwiegend bejaht.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes der Städte, ob das Publikum nicht darunter leide, wenn die Grenzen eines Privat-Nutzungsrechts hiermit erweitert würden, zumal es doch notorisch sei, daß Schürfscheine und Belehnungen auf Braunkohlen ertheilt worden wären, wurde erwiedert: daß dieß allerdings, aber mit Unrecht geschehen sei. Was die Befürchtung der verengerten Grenzen indeß anlange, so wäre nicht ersichtlich, warum man bei Braunkohlen das Privatrechtliche aufgeben, und sein Eigenthum unter Bevormundung stellen wolle. Aehnliche Verhältnisse fänden beim Torf, beim Forst ꝛc. statt; und Niemand könne doch den Anspruch machen, diese ländlichen Nutzungs-Rubriken aus der Disposition ihres Eigenthümers stellen zu wollen.

Der Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten der Lausitz, daß das Nutzungsrecht der Braunkohlen von einem Zeitraume abhängig gemacht werden möchte, fand keine Unterstützung; sondern wurde die bereits gestellte Frage in obiger Fassung nochmals überwiegend bejaht.

Sämmtliche anwesenden Herrn Fürsten und Standesherrn, mit Ausnahme des Fürsten Hatzfeldt und Standesherrn Grafen Henckel, erklärten sich hierauf dahin:

daß sie rücksichtlich der Braunkohle das Recht des Regals für sich vindicirten;

und beantragten, daß ihre dießfällige Verwahrung ausdrücklich zu Protokoll registrirt werde.

§ 2. Zu § 2 befand die Versammlung, nach der Ansicht des Ausschusses, daß derselbe wegzulassen, und zwar auf Grund derjenigen Bemerkungen, die von dem Ausschusse bei § 4 des Entwurfs des gemeinen preußischen Bergrechts vorgetragen worden sind und hier vollständige Anwendung finden.

§ 3. Zu § 3, welcher lediglich die Lausitz berührt, wurde ein Auszug aus den Propositionen und Beschlüssen, zum Landtage des Markgrafthums Ober-Lausitz, preußischen Antheils pro 1842, und zwar:

Proposition IV. des Landes,

Proposition IV. der Städte,

als Supplement des Ausschuß-Referats vorgetragen.

Ein Abgeordneter der Stadt Görlitz bemerkte zu der vom Ausschuß für § 3 vorgeschlagenen Fassung, daß in dem dritten Satz,

„welche zur Zeit der böhmischen und sächsischen Landeshoheit ꝛc."

heißen möge:

„welche zur Zeit der böhmischen oder sächsischen Landeshoheit ꝛc.,

da sonst der Stadt Görlitz Beweise aufgebürdet werden könnten, welche bei der Länge der Zeit schwer zu führen sein möchten. Als hierauf ein ritterschaftlicher Abgeordneter der Lausitz bemerklich machte, daß die Städte beim Communal-Landtage gleichfalls vertreten gewesen wären; erwiederte obiger Abgeordneter der Stadt Görlitz: daß er diese Thatsache nicht in Abrede stellen könne, daß ihn dieß indeß nicht hindere, die Gerechtsame der Stadt Görlitz, die er zu vertreten die Ehre habe, beim Provinzial-Landtage aufrecht erhalten zu wollen.

Hierauf wurde für § 3 die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung mit der Maaßgabe angenommen:

daß es im dritten Satze, erste Zeile statt: „und sächsische," heißen möge: „oder sächsische ꝛc."

Ein Mitglied der Landgemeinen des Wahlbezirk Görlitz fand sich hierauf zu der Bemerkung veranlaßt, daß er keinesweges gesonnen sei, neue Discussionen hervorzurufen, sondern daß es bei dem, was der Communal-Landtag einmal beschlossen, sein Bewenden haben möge; jedoch beanspruche er ausdrücklich:

daß das Gutachten, welches die Abgeordneten des Rustikalstandes und der Landstädte unterm 8. December 1842 zu Görlitz eingereicht hätten, dem Gutachten des Landtages beigefügt werden möge.

Ein zweites Mitglied der Landgemeinen des Wahlbezirks Görlitz behielt sich gleichfalls das Recht vor, zu § 3 ein dissentirendes Votum einzureichen.

Referent entgegnete hierauf, daß ein etwaiger Protest Sr. Majestät jedenfalls mit vorgelegt werden solle. Die Bergwerksrechte der Ober-Lausitz wären in der Hauptsache dieselben wie die böhmischen, wie sie unter den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. durch die mit den Ständen geschlossenen Bergverträge geordnet worden wären. Diese der Ober-Lausitz zustehenden Rechte wären zweifellos in den bezüglichen §§ enthalten, demzufolge diese §§ unfehlbar anzunehmen; das Occupations-Patent habe überdem diese Gerechtsame ausdrücklich bestätigt und ein Ministerial-Rescript vom 12. April 1840 solche nochmals anerkannt.

Die hierauf gestellte Frage:

Genehmigt der hohe Landtag die Anträge des Communal-Landtages der Ober-Lausitz?

wurde überwiegend angenommen; und bemerkte ein Mitglied der Ritterschaft der Ober-Lausitz, daß er zu erklären sich veranlaßt finde, daß wenn von Seiten der Landgemeinen Protestationen angekündigt würden, diese zwar als Meinung aufgestellt werden dürften, ein Recht indeß nie alteriren könnten, und deshalb auch als überflüssig erschienen;

er indeß diese seine Meinung im Protocoll ausdrücklich registrirt verlange.

Ein Mitglied der Landgemeinen entgegnete hierauf, daß es sich hier nicht um ein anerkanntes Recht handle, und daß er diese seine Meinung gleichfalls zu registriren beantrage.

§ 18. Zu diesem § hatte der Ausschuß folgende Fassung vorgeschlagen:

§ a. In Schlesien und der Grafschaft Glatz üben die Grundherren das Mitbaurecht zur Hälfte.

§ b. Dieses Mitbaurecht steht in dem Gangbergbaue demjenigen Grundherrn zu, auf dessen Territorium der Fundespunkt liegt.

§ c. Bei Flötz- und anderem Bergbaue (§ 52) darf kein Grubenfeld sich über ein Gutsterritorium herausstrecken, wenn nicht etwa zuvor mit dem benachbarten Grundherrn wegen des Mitbaurechts eine Einigung getroffen worden.

§ d. Zu Erklärung über das Mitbaurecht wird der Berechtigte durch die Bergbehörde, sobald ihr ein annehmbares Vermessungs-Project, folglich auch der dazu nöthige Feldes-Aufschluß nachgewiesen, unter Mittheilung dieser Data mit Stellung einer dreimonatlichen Frist aufgefordert, und wenn er diese drei Monate, von dem Tage der Insinuation solcher Aufforderung an gerechnet, ohne sich zu erklären, verstreichen läßt, ohne alles Weitere für präcludirt erachtet.

Nachdem als Amendement gestellt worden war, daß ad a und b hinter dem Wort „Grundherr" eingeschaltet werde:

„oder die an ihrer Stelle Berechtigten;"

wurde die Frage:

Soll der im Referat ausgesprochenen Ansicht des Ausschusses bei § 18 mit der Abänderung beigetreten werden, daß bei den Sätzen a und b hinter dem Wort „Grundherrn" eingeschaltet werde „oder die an ihrer Stelle Berechtigten"?

überwiegend bejaht.

§ 19 berührt Schlesien nicht.

§ 20. Bei § 20 wurde von der Versammlung den Ansichten des Ausschusses beigetreten.

§§ 21 u. **22** sind für Schlesien ohne Beziehung.

§ 23. Dieser § wurde mit den Bemerkungen des Ausschusses angenommen.

§ 24. Zu § 24 wurde in Bezug auf die in der Lausitz geltenden Provinzialgesetze als Zusatz beantragt:

daß in der Oberlausitz es bei der Bestimmung verbleiben solle, daß bei Gold- und Silber-Bergwerken zwei Kuxe für Kirchen, Schulen und Spitäler von den Gewerken frei zu verbauen sind;

und dieser § mit diesem Zusatz angenommen.

§§ 25 bis **27** tangiren Schlesien nicht.

Die Berathung wendete sich hierauf dem Entwurf der Instruction zur Verwaltung des Berg-Regals nach den Bestimmungen des gemeinen Bergrechts zu.

§ I. Zu § I. hatte der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden.

Ein Mitglied der Ritterschaft, Hirschberger Wahlbezirks, beantragte:

daß für den Fall, daß der Gesetzgeber den landtaglichen Beschluß wegen der Selbstpreisbestimmung der Steinkohlen nicht genehmigen, sondern das alte Taxverfahren beibehalten werden sollte, die bergamtliche Behörde dafür zu sorgen habe, daß kein schlechtes Brennmaterial dem Käufer aufgedrungen werde.

Als entgegnet wurde: daß, wenn eine Grube schlechtes Material verkaufe, sie den Kredit verlieren würde; ferner, daß bei andern Rohstoffen, z. B. bei Holz, eine dergleichen Beschränkung nicht stattfände, so beantragte dasselbe Mitglied:

daß, da er dieses Amendement im Auftrage seiner Wähler gestellt, er dasselbe ins Protokoll registrirt zu wissen wünsche.

§ II. Zu § II. war die Versammlung mit dem Ausschuß einverstanden, daß hinter „Schürfschein" § 27 zu allegiren sei.

§ III. Bei § III ward angenommen, daß, um einer Mißdeutung vorzubeugen, statt „vorgeschriebener" zu setzen sei „vorzuschreibender".

§ IV. u. **V.** Nachdem § IV u. V mit den Bemerkungen des Ausschusses und

§ VI pure angenommen worden waren, wurde zu § VII beschlossen: daß, wenn bei

§ VII § 27 des Gesetzentwurfs der zweite Satz wegfallen sollte, § VII bis zu den Worten:

„von neuem zu einer Erklärung aufgefordert werden"

zu streichen. Aus eben diesem Absatze werden bei dem Wegfalle des zweiten Satzes § 27 des Gesetzentwurfs die Worte:

„eben so wie die Erklärungen der Grundeigenthümer selbst schürfen zu wollen"

gestrichen werden müssen.

§ VIII. Nachdem § VIII angenommen worden war, wurde zu

§ IX die Bemerkung gemacht, daß derselbe, wie z. B. die §§ XI u. XIII, der Deutlichkeit halber in Abschnitte hätte zerfallen sollen; und ferner gefragt: wie es mit dergleichen Insinuationen gehalten werden sollte? und hierauf erwidert: daß hierbei in gleicher Art, wie die Gerichtsordnung es vorschreibe, verfahren werden müsse.

Nachdem hierauf der § mit den Bemerkungen des Ausschusses angenommen worden war, wendete sich die Berathung dem

§ X zu, und befand ein Mitglied der Fürstenbank als Amendement zu stellen:

daß in jeder Woche ein Tag bestimmt werde, an welchem die Situationsrisse der Grubenfelder der freien Einsicht vorgelegt werden sollten.

Referent trat dieser Ansicht aus dem Grunde bei, daß durch die Mittheilung der Risse, welche bisher untersagt gewesen, die Möglichkeit eröffnet werde, über die wahre Lage der Gruben sich zu unterrichten und daß er aus diesem Grunde gegen das Amendement nichts zu erinnern finde. Der Director des Ausschusses ging noch weiter, als der Antragsteller, indem er die Veröffentlichung dieser Situationsrisse durch Lithographie als anräthlich hervorhob.

Als nun die Frage gestellt wurde:

ob dieser Antrag nur auf verliehene Felder oder auch auf Schürffelder zu beziehen sei?

erwiderte der Amendementsteller, daß dieses Amendement allerdings auch die Schürffelder betreffe.

Zu § X wurde hierauf in Folge dieser Debatte als Amendement dahin gerichtet:

Damit Bergbaulustige und Bergbautreibende sich gehörig über obwaltende topographische Verhältnisse informiren können, soll in jeder Woche an einem bestimmten Tage und zu bestimmten Stunden dem Publikum gestattet werden, in dem bergamtlichen Locale die Gruben-Situationsrisse und Schürfkarten einzusehen, und das Bergamt aus denselben denen, welche es begehren, auf ihre Kosten Kopien zu ertheilen verpflichtet sein;

und dieses Amendement überwiegend bejaht.

Als hierauf bemerkt wurde, daß der dritte Satz des § X unverständlich gefaßt sei, wurde beschlossen, denselben als entbehrlich zu streichen.

§ XI. Nachdem § XI mit den Bemerkungen des Ausschusses und

§ XII pure angenommen worden waren, wurde zu

§ XIII erklärt, wie die ausgesprochenen Ansichten des Ausschusses für denselben gleichfalls maaßgebend sein möchten.

Hierauf wurde der Entwurf der von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Landtags-Marschall im Namen des versammelten Landtages an den Königlichen Commissarius und Ober-Präsidenten, v. Merckel Excellenz, bei Beginn der heutigen Sitzung beschlossenen Zuschrift verlesen, von der Versammlung tiefergriffen vernommen und demselben einhellige Zustimmung ertheilt.

Nachdem der Herr Landtags-Marschall den einberufenen Stellvertreter des kürzlich gestorbenen Abgeordneten Stebel, den Freigutsbesitzer Pawlick aus Niewke, Groß-Strehlitzer Wahlbezirks, der Versammlung vorgestellt und denselben dem dritten Ausschuß überwiesen hatte, wurde die heutige Versammlung vertagt und die nächste Zusammenkunft auf morgen früh halb 10 Uhr anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) **Heinrich Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer).

v. Kessel. v. Sydow. Reimann. Dittrich.

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 15. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

IX. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 88 Mitglieder mit 88 Stimmen.

Abwesend: Major v. Röder, Erbscholz Winkler (beurlaubt).

Die heutige Sitzung ward mit dem Verlesen des Protokolls vom 14. d. M. eröffnet und gegen dessen Inhalt nichts zu erinnern befunden.

Sodann theilten Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall der Versammlung mehrere Schreiben des Königlichen Commissarii mit.

1) vom 9. März d. J., betreffend einen Petitions-Antrag des Freiherrn von Strachwitz auf Bruschewitz:

„verwahrloseten Kindern eine Zwangdienstpflicht gegen diejenigen, welche sie aufgenommen, verpflegt und erzogen haben, für einige Jahre aufzuerlegen"

und die durch besagten Petitions-Antrag veranlaßten weitern Nachforschungen, als deren Ergebnisse eine Zuschrift des Königlichen Pupillen-Collegii hierselbst an des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 21. Februar d. J. und ein Bericht des Superintendenten Schneider zu Perschütz vom 25. Januar d. J. vorgelegt und verlesen wurden, aus deren Inhalt der Landtag, mit dem Königlichen Commissarius darin übereinstimmend, die Ueberzeugung entnahm, daß die Angelegenheit als abgethan zu betrachten sei;

2) vom 13. März 1843, betreffend die Anzeige, daß an die Stelle des Landtags-Abgeordneten Kuh vom Stande der Ritterschaft der Kreis-Deputirte von Wrochem auf Brzesnitz einberufen worden;

3) vom 14. d. M., betreffend den Antrag des Grafen Schaffgotsch auf Extrahirung eines Generalberichts wegen Erklärung der Communen über Beibehaltung der Provinzialrechte.

Hiernächst zeigten Se. Fürstliche Gnaden dem Landtage an, daß der Fürst von Hatzfeldt als Director des ersten Ausschusses die Erledigung der diesem Ausschusse übertragenen Arbeiten einberichtet, auch der Director des Central-Ausschusses, Graf von Sedlnitzky, das erste über seine Berathungen aufgenommene Protokoll zum Vortrage in pleno eingereicht habe; endlich, daß eine Denkschrift der Stadt Breslau wegen besserer Regulirung der Oderschiffahrt, und zwei Petitions-Anträge:

a. vom Seminar-Director Barthel wegen Vermehrung des Gehalts der Seminarlehrer bis auf das gesetzliche Minimum,

b. vom Grafen Schweinitz auf Dieban, betreffend die Abschreibung der Grundsteuern vom Brau- und Branntwein-Urbar,

eingegangen, worauf zur Fortsetzung des Vortrages über

den Entwurf der Instruction zur Verwaltung des Bergregals

geschritten wurde.

§ XIV. Dieser §, zu welchem von dem Herrn Referenten noch eine mündliche Erläuterung dahin gegeben wurde, „daß derselbe eine Beschränkung beabsichtige, die Ansicht des Ausschusses aber auf möglichste Freiheit gerichtet sei" ist dem Referat gemäß angenommen worden.

§ XV. Nach der einleitenden Bemerkung des Referenten, daß dieser § bei Nr. 6 einer wesentlichen Aenderung unterworfen werden müsse, falls die zu § 72 hinsichtlich der freien Arbeit gemachten Anträge Berücksichtigung fänden und daß es sich hier zunächst darum handle: ob der Landtag für den eventuellen Fall der Nichtberücksichtigung jener Anträge, im Uebrigen den § mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Modificationen anzunehmen gemeint sei,

erhob sich ein Mitglied des Standes der Fürsten und Herren und suchte in einem längern Vortrage und zugleich im Anschlusse an ein von einem ritterschaftlichen Mitgliede Hirschberger Wahlbezirks in einer frühern Sitzung gestelltes Amendement darzuthun,

daß es dringend nothwendig sei, Mittel und Wege aufzufinden, vermöge deren es den Behörden unmöglich gemacht werde, neben dem guten auch geringes Material zu gleicher Taxe zum Verkaufe zu stellen.

Es sei nämlich in Ober-Schlesien der Fall eingetretreten, daß ein Schürfer auf Kohlen zuerst untaugliches, dann aber in einem tiefer liegenden Flötze gutes Brennmaterial der gedachten Art gefunden. Er habe nur auf das untere Flötz gemuthet, sei aber dennoch von der Bergbehörde veranlaßt worden, auch das schlechte oberhalb belegene Produkt zu Tage zu fördern. Dadurch sei das Publikum benachtheiliget und natürlich auch bewogen worden, seine fernere Kundschaft zu versagen, woraus für den Producenten ein empfindlicher Verlust hervorgegangen. An allen diesen nachtheiligen Folgen sei demnach nicht der Besitzer schuld, sondern die Behörde, welche ihn des fiscalischen Interesses wegen gezwungen habe, auf das schlechte Flötz zu bauen und dadurch das Publikum mit unbrauchbarem Material zu bedienen. Da man den Landwirth nicht zwingen könne, unergiebige Ländereien zu bestellen, so solle doch auch dafür gesorgt werden, daß ein ähnlicher Zwang im Bergbau vermieden werde.

Hierauf entgegnete der Referent des Ausschusses:

daß er an der Richtigkeit der Thatsache nicht zweifle, doch aber bedenklich finde, eine vielleicht vereinzelte Thatsache zum Gegenstande genereller Bestimmung zu machen, und vielmehr der Ansicht sei, daß dieselbe zur Beschwerdeführung in den vorgeschriebenen Instanzen qualificirt gewesen, vorausgesetzt, daß die Behörde nicht von oberaufsichtswegen triftige Gründe gehabt habe, den Abbau auch des schlechtern Flötzes zu verlangen. Als dergleichen Motive müßten z. B. angesehen werden: Verhütung des Raubbaues, der Entstehung eines Brandes, des Verstürzens des obern Flötzes und dergleichen mehr. Davon abgesehen, daß man der

Behörde nicht zu enge Fesseln anlegen dürfe, wo es sich darum handle, polizeiliche Maaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Conservation des schätzbaren Materials zu treffen, so sei auch noch zu erwägen, daß der Begriff von „gut" oder „schlecht" in Bezug auf das Material sich als relativ darstelle. Die kleinen Kohlen habe man vor 20 Jahren als etwas ganz Werthloses betrachtet, ebenso den Anthracit, welcher in ungeheuern Massen verstürzt worden und gleichwohl jetzt, namentlich in England, zum Betriebe unzähliger Hütten benutzt werde. Es sei also immer nicht ganz zu verwerfen, wenn auch geringere Stoffe zu Tage gefördert würden, deren sich die Technik bemächtige, um sie in nutzbare Materialien umzuwandeln.

Dieser Erläuterung ungeachtet schlossen sich viele Mitglieder dem Amendement des Antragstellers von der Fürstenbank an und es wurde in diesem Sinne noch darauf aufmerksam gemacht, daß der oben erwähnte Fall keineswegs zu den vereinzelten gehöre und daß der Landtag während der ganzen Berathung über das Bergrecht den leitenden Grundsatz habe durchblicken lassen, die Einwirkungen der Behörde auf den Betrieb im Allgemeinen möglichst fern zu halten, ein Grundsatz, den man, um consequent zu bleiben, nicht wieder fallen lassen dürfe, wenn gleich andererseits die mildere Tendenz des vorliegenden Entwurfs den frühern berggesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht in Abrede zu stellen und eben so wenig zu bestreiten sei, daß der Bergbehörde in polizeilicher und technischer Beziehung ihr, innerhalb der nöthigen Begränzung, gewiß wohlthätiger Einfluß gesichert werden müsse.

Durch ein gegenseitiges Anerkennen des Gewichts dieser Rücksichten, so wie durch gegenseitiges Nachgeben wurde dann, nach einer sehr lebhaften Debatte, eine Vermittelung dahin bewirkt, daß man überein kam, folgende Frage zur Abstimmung zu bringen:

Soll an einer geeigneten Stelle im Referat, deren Auswahl der Redaction vorzubehalten, ausgesprochen werden, daß ein Grubenbesitzer nicht solle vom Bergamte genöthigt werden können, ein oberhalb liegendes schlechteres Flötz in größerer Ausdehnung abzubauen, als es die bergmännische Rücksicht zur Gewinnung des untern bessern Materials unumgänglich nothwendig macht?

welche Frage von der Versammlung mit überwiegender Majorität affirmativ beantwortet wurde, während dieselbe sich eben so bereitwillig finden ließ, den sonstigen Inhalt des § XV, jedoch nur mit den nach dem Antrage des Ausschusses daran vorzunehmenden Abänderungen zu genehmigen.

§ XVI. Die von einem Abgeordneten der Stadt Breslau schon bei der Discussion des vorigen § angebrachte und hier wieder aufgenommene erläuternd ausgeführte Motion gegen die Preis-Regulirung von Seiten der Behörde gab Veranlassung, daß sich der Landtag nochmals in seiner Pluralität und mit Hinweisung auf den § 80 des Entwurfs gegen das Taxwesen im Allgemeinen aussprach. Inzwischen mußte man das von dem Referenten hervorgehobene Erforderniß einer eventuellen Erklärung, für den Fall nämlich, daß Allerhöchsten Orts die nachzusuchende Freiheit der Preisbestimmung nicht genehmigt werde, als ein sehr begründetes anerkennen. Es kam hierbei zur Sprache, daß eigentlich schon jetzt auf mehreren Gruben nach zweierlei Preisen verkauft werde, daß es mithin überheblich erscheine, ein besonderes, auf Zulässigkeit verschiedener Taxen gerichtetes Amendement zu stellen, worauf jedoch entgegnet wurde:

daß auch keine Declaration gesucht, sondern nur eine Andeutung in das Protokoll und Referat niedergelegt werden solle, daß man event. die Befugniß, nach zweierlei Taxen zu verkaufen, als für die Folge fortbestehend ansehen zu können glaube.

In diesem Sinne und nachdem auf die Anfrage eines Abgeordneten der Ritterschaft:

ob nicht der fünfte Satz dieses § zu viel Strenge involvire?

berichtigend erwiedert worden war:

daß schon das Allgemeine Landrecht dieselben Bestimmungen getroffen und daß, bleibe das bisherige Verhältniß der Schichtmeister, denen bekanntlich nach dem Voto des Ausschusses eine andere Stellung, die der Privatbeamten gegeben werden solle, bestehen, auch dem Ober-Bergamt die Dienstentlassung zu verfügen vorbehalten werden müsse,

wurde folgende Frage gestellt:

nimmt das Plenum an, daß der § XVI, wie ihn der Ausschuß abändernd in Vorschlag bringt und mit dem eventuellen Zusatze: daß den Grubenbesitzern freistehen soll, für aus derselben Grube oder Förderung auf verschiedenen Flötzen geförderte Kohlen auch der Qualität angemessene verschiedene Taxen festzusetzen, zu genehmigen sei?

und diese Frage von der überwiegenden Majorität bejahet.

An diese Abstimmung knüpfte der Referent des Ausschusses die Bemerkung:

daß hierher eben auch das Amendement des Ausschusses gehören werde, in allen Fällen, in denen eine Einigung wegen der Zehnt-Abgabe nicht zu bewirken, solche in natura leisten zu dürfen, vorausgesetzt, daß das verheißene neue Abgaben-Gesetz nicht mildere Bestimmungen enthalte, und daß es angemessen erscheine, diese Andeutung dem Protokolle nachrichtlich einzuverleiben,

worauf ein Abgeordneter der Ritterschaft sich in folgender Art vernehmen ließ:

daß Bergbau-Abgaben-Verhältniß sei unläugbar ein drückendes; der Zehnt werde nicht vom Netto-, sondern vom Brutto-Ertrage genommen und betrage sonach in glücklichen Fällen mindestens die Halbscheid des Netto-Gewinnes, in ungünstigen Fällen absorbire er nicht nur den ganzen Ertrag, sondern übersteige ihn auch noch. Möge der Landtag sich für eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses und für die Bitte, daß künftig der Zehnt nur vom Netto-Ertrage erhoben werde, interessiren, umsomehr, als demselben nicht entgehen könne, daß hier die Industrie mit besteuert werde, und daß auch das Publikum wesentlich darunter leide, weil die Gewerke, in Betracht der gesteigerten Holzpreise, der schwierigern und deshalb kostspieligern Ableitung der Gewässer, und Förderung der aus immer größerer Tiefe herauszuschaffenden Materialien nothgedrungen die Kohlenpreise erhöhen müßten.

Dies motivirte Gesuch fand die lebhafteste Unterstützung, weßhalb, nachdem die Richtigkeit der vorerwähnten Thatsachen mehrfach bekräftigt, auch von Seiten des Referenten noch angeführt worden war:

daß die Masse der Abgaben, unter einzelne Titel vertheilt, beiläufig auf 28½ Prozent vom Brutto-Ertrage anzunehmen sei, und daß der verstorbene Minister von Schuckmann bereits im Jahre 1827 dem Grundsatze, den Zehnten nur vom Netto-Ertrage zu berechnen, Anerkennung zu verschaffen gewünscht habe.

Die zur Abstimmung gebrachte Frage:

soll Se. Majestät in der Adresse gebeten werden, die Zehnt-Abgabe von Bergwerks-Produkten künftig nicht mehr vom Brutto-, sondern vom Netto-Ertrage erheben zu lassen?

unanimiter bejaht wurde.

§ XVII. Dieser § wird nach dem Referat, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Beschlüsse des Landtages hier überall event. zu fassen sind, angenommen.

§ XVIII. Unter Hindeutung auf diejenigen Modificationen, welchen die hier aufgestellten Bestimmungen mit Rücksicht auf das Verhältniß des Dominii als Mitglied und auf dessen Mitberechtigung zur Wahl des Vorstandes, nach frühern Abstimmungen unterliegen, wird § XVIII ebenfalls, dem Referat entsprechend, genehmigt.

§ XIX. Bei diesem § hat sich nichts zu erinnern gefunden.

§ XX. Dieser §, welcher die Behörden unangenehmen Regreß-Ansprüchen aussetzt, sie oftmals der Gefahr blos stellt, ungerecht zu sein, ohne es zu wollen, und eine überhebliche Bevormundung sanctionirt, soll deshalb auf den vom gesammten Pleno beifällig aufgenommenen Antrag des Referenten aus der Instruction ausscheiden.

§ XXI. Mit Hinweisung auf den bei § 115 des Entwurfs gefaßten, in Bezug auf die Fristbestimmung mildern Beschluß der Versammlung, soll dieser XXI. § nach den denselben abändernden Anträgen des Ausschusses angenommen werden.

§ XXII hat zu keiner Erörterung Anlaß gegeben,

§ XXIII wird, ebenso wie

§ XXIV mit den vom Ausschuß beantragten Modificationen genehmigt.

§ XXV und **XXVI.** Eine Abänderung dieser beiden §§ in Bezug auf Form oder materiellen Inhalt ist nicht in Vorschlag gebracht worden.

§ XXVII. Der Landtag beantragt in Uebereinstimmung mit seiner diesfälligen frühern Begutachtung:

den letzten Satz im dritten Abschnitt dieses § von den Worten: „Kann aber" an, bis zum Schluß, wegfallen zu lassen, weil die hier bezeichneten Maschinen künftig nicht zwangs-, sondern nur vertragsweise errichtet werden sollen.

§ XXVIII. Bei diesem § hat sich nichts zu erinnern gefunden.

§ XXIX. Bei der zweiten Unterabtheilung dieses §

ist der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßiger sei, die Mitwirkung des Landraths auf die Orts-Polizeibehörde zu übertragen, weil ersterer ohnehin mit Geschäften ausreichend bedacht zu sein pflege und die Geringfügigkeit des Gegenstandes in vielen Fällen dessen Zu

ziehung nicht rechtfertige. Dem entgegen und mit Rücksicht darauf, daß die Orts-Polizeibehörde bei Geschäften der Art als Partei betheiligt sein könne, hat der Landtag für die Zuziehung des Landraths, nach den Textes-Worten, übrigens aber für die Anträge des Ausschusses in Bezug auf den fernern Inhalt des § sentirt.

XXX. Der Ausschuß, dessen Referent darauf aufmerksam macht, daß die Unterabtheilung 1 dieses § undeutlich gefaßt sei und in dieser Fassung die Vermuthung erwecken könne, als sei erlaubt, vom Unter-Bergamte, mit Uebergehung des Ober-Bergamtes unmittelbar an das Ministerium zu recurriren,

hat pag. 53 des Referats den Wunsch ausgedrückt, daß § XXX einen Anhang erhalte, welcher ausspreche, daß die unter Nr. 5 gegebenen Vorschriften auch auf Schürfverhältnisse durchgehends Anwendung finden,

und dieser Wunsch mit Widerlegung entgegengesetzter Ansichten des Ministerii, ausführlich und in der Hauptsache dadurch motivirt, daß die Erfüllung desselben prozessualischen Weitläuftigkeiten vorbeugen und dem Interesse beider, des Schürfers, wie des Grundbesitzers, gleich förderlich sein werde.

Der Landtag hat sich hiermit einverstanden erklärt und den § XXX nach diesen und den weitern Anträgen des Ausschusses genehmigt.

Nachdem solchergestalt die Berathung über den

Entwurf der Instruction zur Verwaltung des Bergregals

zum Schlusse gediehen war, relevirte der Berichterstatter des Ausschusses, daß nunmehr in Folge der über diese Instruction, über die beizubehaltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen und über das gemeine preußische Bergrecht stattgefundenen Erörterungen, die Nothwendigkeit sich herausgestellt habe, drei verschiedene Petitions-Anträge zu formiren und zwar Se. Majestät den König zu bitten:

1) um definitive und Allergnädigst zu beschleunigende Entscheidung über die Bedeutung des Wortes: „Grundherr,"
2) um Vermehrung des Berg-Beamten-Personals (conf. Referat pag. 46.),
3) die Zehnt-Abgabe von Bergwerks-Produkten künftig nicht mehr vom Brutto-, sondern vom Netto-Ertrage erheben zu lassen.

Ueber die Form dieser Petitionsanträge verständigte man sich dahin:

daß ersterer in Gestalt einer wirklichen Petition, was übrigens auch bereits durch Beschluß des Landtags feststehe, ein Umstand, der auf erhobenen Zweifel durch das betreffende Protokoll sofort als richtig nachgewiesen wurde, die beiden letztern aber nur in der Addresse zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Eine von einem ritterschaftlichen Abgeordneten angeregte Diskussion über den Petitions-Antrag zu 1 und über die Bedeutung des Wortes „Grundherr," welche mehrere Entgegnungen hervorrief, wurde durch den Herrn Landtags-Marschall, Fürstliche Gnaden, coupirt, da man in einer frühern Sitzung übereingekommen war, diesen Gegenstand nicht zur speziellen Erörterung zu bringen.

Hiernächst wurden

A. die Gebühren-Taxe für Markscheider,

B. die Sportel-Taxe für sämmtliche Bergämter mit den derselben beigefügten Allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung der Sporteln bei den Bergämtern,

von welchen die Versammlung gleichfalls durch die jedem Mitgliede derselben communicirten Exemplare, Kenntniß zu nehmen

Gelegenheit gehabt hat, ohne weitere Ausstellung und nur mit Berücksichtigung der von dem Ausschusse dieserhalb formirten Anträge genehmigt.

Ein von den Gewerken, welche dem Ausschuß zur Berathung der Berggesetze assistirt haben, angebrachtes Gesuch

um Mittheilung der betreffenden Landtags-Verhandlungen, konnte, obwohl von dem Ausschusse und außerdem von mehrern Mitgliedern der Versammlung bestmöglichst unterstützt, und obwohl man darin einverstanden war, daß die Gewerke damit nichts Unbilliges verlangten, und daß der Landtag eine weitere, seinen Verhandlungen zu gebende, Publicität an sich gewiß nicht zu scheuen habe, dennoch keine Berücksichtigung finden, weil nach den ertheilten Vorschriften nur jedem Mitgliede des Landtags eine Abschrift der Protokolle eingehändigt werden darf, zu einer größern Verbreitung aber die Autorisation fehlt.

Der Herr Landtags-Marschall schlossen die heutige Sitzung mit dem Ausdrucke herzlichsten Dankes für die von dem Ausschusse zur Berathung der Berggesetze, der ihm gestellten schwierigen und verwickelten Aufgabe gegebene befriedigende Lösung und für den ausdauernden großen Fleiß, welcher diesem Geschäfte gewidmet worden ist, eine Dankes-Aeußerung, welcher das Plenum des Landtags sich nur mit der vollkommensten Ueberzeugung anschließen konnte.

Die nächste Sitzung ward auf morgen anberaumt und dem 1sten Ausschusse der Vortrag seiner Referate über die von ihm begutachteten Königlichen Propositionen angekündigt.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel** (Protokollführer).

v. Sydow. Reimann. Dittrich.

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 16. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

X. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 87 Mitglieder mit 87 Stimmen.

Abwesend: Der Hr. Herzog zu Ratibor, Hr. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch, Hr. Graf Loeben, Hr. Freischolz Winkler (beurlaubt).

Nachdem durch des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden bei Anwesenheit von 87 Landtags-Mitgliedern die Eröffnung der Sitzung mittelst Vorlesung des letzten Protokolls erfolgt war, zeigte sich bezüglich eines zu § 1 des Entwurfs der provinzial-bergrechtlichen Bestimmungen in einer frühern Sitzung bereits gefaßten Beschlusses eine unerhebliche Irrung, deren Berichtigung nach vorheriger Einsicht des betreffenden Protokolls der Herr Landtags-Marschall verhieß, worauf das Protokoll der 9ten Plenar-Sitzung genehmigt wurde.

Hierauf theilten Se. Fürstliche Gnaden der Versammlung mit

1) einen Erlaß des Königlichen Landtags-Kommissarius, Herrn von Merckel Excellenz, vom 7ten d. M., die Erweiterung der Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen betreffend, wonach deren Abdruck alsbald und eine Vertheilung derselben an die Landtags-Abgeordneten in zwei Exemplaren, wovon jedoch eines zum Gebrauch, das andere erst beim Schluß der Verhandlungen zu übergeben, unter gewissen Nebenbestimmungen erfolgen solle,

2) das Danksagungs-Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius für die von dem Herrn Landtags-Marschall Namens der gesammten Landtags-Versammlung demselben ausgesprochene Theilnahme bei einem tiefergreifenden Trauerfall, deren wohlthuender und trostvoller Einfluß rührend erkannt wird,

3) den Eingang folgender Petitionen:

a. der Erbscholzen Eckard in Mertzdorf,
Lange in Peterswalde,
Petzold in Briesnitz,
Wittig in Dittersbach, Saganer Kreises,
die Errichtung von Orts-Polizei-Gerichten auf dem platten Lande betreffend,

b. einiger Censiten aus dem Saganer Kreise, die Verlegung des Martini-Getreide-Zins-Termins auf den 1. Dezember jeden Jahres betreffend,
eingereicht durch den Abgeordneten Gerichtsscholz Krause aus Wachsdorf,

c. einiger Abgeordneten des Görlitzer Wahlbezirks: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das in der Ober-Lausitz gültige Ober-Amts-Patent vom

18. August 1727 aufzuheben; eingereicht von dem Abgeordneten Königlichen Kammerherrn von Gerßdorf;

d. des Landtags-Abgeordneten Kämmerer Richter, betreffend die Befreiung der Einwohnerschaft zu Oppeln von Entrichtung des Brückenzolls;

e. desselben wegen Errichtung von Irrenheil- und Versorgungs-Anstalten im oberschlesischen Regierungsbezirk;

f. des Magistrats zu Beuthen in Oberschlesien wegen Einführung eines mäßigen Einfuhrzolles auf ausländisches Eisen;

g. des Abgeordneten der Städte, Bürgermeister Banke aus Guttentag, die Ausdehnung der zwischen Oppeln und Malapane zu erbauenden Chaussee über Guttentag und Lublinitz bis an die Grenze des Königreichs Polen;

h. desselben, die Abänderung des § 14 der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 betreffend, wegen Niederschreibung der Vergleichs-Protokolle in polnischer und in deutscher und polnischer Sprache und das Verbot der Zuziehung eines Dolmetschers;

i. desselben wegen Verwendung für Aufhebung der Vorschriften über Zwangsgebrauch der Extrapost-Fuhren vom 26. Mai 1820, Gesetzsammlung 1820, pag. 71;

k. eines Bürgers zu Herrnstadt, betreffend die Unzweckmäßigkeit der seit einigen Jahren in Königlichen Forsten eingeführten Holzauctionen.

4) Ein Gesuch des Bürger und Hausbesitzer Christ. Gottlieb Fromberg hier, um Schutz gegen angebliche Bedrückung und Willkühr von Justiz- und Polizeibeamten, worin der Bittsteller darauf anträgt, die Beweise seiner Behauptungen dem hohen Landtage vorlegen zu dürfen.

Zu diesem, einer eigentlichen species facti entbehrenden Gesuche wurde Seitens eines Abgeordneten der Stadt Breslau erläuternd mitgetheilt, daß der Bittsteller, so weit ihm erinnerlich, mit den städtischen Behörden bei Niederreißung und Wegräumung des sogenannten „guten Graupethurms" in einen Conflict gerathen gewesen, etwas Weiteres aber nicht zu seiner Kenntniß gelangt sei. Ward einerseits gegen diese, gar nicht substantiirte Anschuldigung das ressortwidrige Verhältniß, und hervorgehoben, daß nach dem bestehenden Gesetz individuelle Bitten und Beschwerden sofort an die betreffenden Behörden zu verweisen wären, so ward andrerseits der Werth der gleichfalls gesetzlichen Berechtigung des Landtages, sich wegen Abstellung von erwiesenen Bedrückungen einzelner Individuen zu verwenden,

(§ 50 des Gesetzes vom 27. März 1824.)

ins Licht gestellt und Veranlassung zu dem auf Vorschlag des Herrn Landtags-Marschall mit überwiegender Beistimmung gefaßten Beschluß:

dem Bittsteller unter einstweiliger Zurückweisung seines Gesuchs anheim zu geben, seinem Antrage gemäß die species facti vollständig darzulegen und gehörig zu constatiren.

Hierauf schritt der Herr Landtags-Marschall zur Mittheilung der Lage verschiedener Ausschuß-Arbeiten und forderte den Herrn Referenten des ersten Ausschusses, Landschafts-Direktor v. Gilgenheimb, zum Vortrage des über

die sechste Königliche Proposition, wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner u. s. w. abgefaßten Gutachtens auf.

Nach gehaltenem vollständigen Vortrage erklärte der Herr Referent, daß der Ausschuß, diesem entsprechend, einstimmig für die Annahme des Gesetz-Entwurfes sich ausgesprochen habe.

Dem Bedenken eines Mitgliedes der Ritterschaft: „wenn man das Princip generalisire, so wären Härten denkbar, z. B. wenn der Executionssucher selbst der Betten bedürfe, vielleicht dem Exequendus das Geld zu deren Ankauf geliehen habe u. s. w." stellte man die allgemeine Rücksicht des Mitleids, und wie die größere Noth immer auf Seiten des Schuldners sei, entgegen, worauf der Entwurf zur Verordnung einstimmige Annahme fand. —

Hierauf veranlaßten der Herr Landtags-Marschall den Vortrag, der ebenfalls dem ersten Ausschuß zur Bearbeitung zugewiesenen

achten Königlichen Proposition, die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen betreffend,

durch den für solche bestimmten Referenten Herrn Justizrath Reymann. Dem Vortrage des Entwurfs folgte der des Gutachtens, welchem Referent die Erklärung anschloß, daß der Ausschuß in Erwägung: daß der Gesetzgeber eine größere Gleichstellung der Rechte beabsichtige und gewiß durch diese Verordnung auch erreichen werde, sich für die Annahme derselben ausgesprochen habe.

Nach Erledigung einiger behobenen Bedenken erklärte auf diesfälligen Aufruf durch den Herrn Landtags-Marschall die Versammlung sich, der Ansicht des Ausschusses beifallgebend, für Annahme des Entwurfs.

Diesen Vorträgen folgte der der Arbeiten des Central-Ausschusses durch den Herrn Bürgermeister Dittrich und zwar:

eines Gutachtens in einer Diäten- und Reisekosten-Angelegenheit des sechsten Provinzial-Landtages auf Grund eines diesfälligen Schreibens des Herrn Landtags-Commissarius Excellenz,

wonach in zwei verschiedenen Fällen (nach welchen ursprüngliche Landtags-Abgeordnete wegen Abreise aus mehr und minder unabweislichen Ursachen durch Stellvertreter im Laufe des Landtages ersetzt werden mußten), die auf die Reisetage fallenden Diäten und die Reisekosten gegen die bisherigen Grundsätze doppelt erhoben worden sind und resp. gefordert werden. Nach diesen bisherigen Grundsätzen sind nämlich Diäten und Reisekosten immer nur für einmalige Her- und Rückreise und zwar an den für den im Laufe des Landtags abgehenden Deputirten einberufenen Stellvertreter gezahlt worden, während, wie sich von selbst versteht, dem Abgeordneten die Diäten für die Tage seiner Anwesenheit beim Landtage zugekommen. Der Central-Ausschuß hat sich diesen Grundsätzen angeschlossen, aber in Rücksicht der Sachlage, wo Abgeordnete durch ganz besondere, wenn auch mit dem Landtage im unmittelbaren Zusammenhang nicht stehende Umstände erweislich gezwungen sind, die Einberufung ihres Stellvertreters nachzusuchen, beantragt, daß

dem Abgeordneten in unabwendbaren Fällen, worüber dem Landtags-Marschall die Entscheidung zustehe, die Kosten der Herreise erstattet werden möchten, und

der diesfällige Beschluß als Grundsatz auch für die Zukunft betrachtet werde.

Die hierüber erhobene Debatte wandte sich vorerst auf die allgemeinen Grundsätze. Von einem Mitgliede der Herren Fürsten ward beantragt, daß in Betracht der sehr beschränkten Zumessung und des

Umstandes, daß wohl kein zum Abgeordneten Erwählter zur Belästigung seiner Kommittenten die Einberufung seines Stellvertreters ohne Noth nachsuchen werde, in allen Fällen der vorliegenden Art die Reisekosten und Reisetagdiäten bewilligt werden möchten, so wie man gegen den Antrag des Central-Ausschusses einwendete, daß die Bestimmung, ob die Abreise des Abgeordneten wirklich unabwendbar, sehr schwierig und für den Herrn Landtags-Marschall peinlich sein werde, zumal die Motive nicht blos aus amtlichen, sondern auch aus Privat-Verhältnissen herzuleiten sein würden, weßhalb die im Ganzen seltnen Exemplificationen eine erhebliche Steigerung der Landtagskosten nicht verursachen würden und ein zu strenges Abmessen in mancher Rücksicht hier eben so hart und drückend, als der Würde der Provinz, ihren Vertretern gegenüber, über Nothdurft scrupulös erscheinen könne.

Diesen Ansichten entgegen entwickelte die Mehrzahl: daß, so mäßig Diäten und Reisekosten auch zugemessen, sie doch stets dem Lande eine Last seien, die der Landtag ohne Noth nicht erhöhen dürfe, daß bei Verwaltung öffentlicher Gelder die strengste Sparsamkeit, die peinlichste Berücksichtigung sich empfehle, und daß dieser Strenge in der Verfügung über die Mittel der Vertretenen die Anerkennung in der Provinz nicht fehlen werde.

Auf den vorliegenden Fall übergehend, unterschied man den einen (die unerläßlich nöthige Rückreise des Abgeordneten aus dem Stande der Städte nachweisend), von dem andern entgegengesetzten eines Mitgliedes der Ritterschaft, im Sinne des Referats, und wenn in Zweifel gestellt wurde, ob es thunlich sein werde, in dem letztern Falle die bereits erhobenen Kosten und Diäten zurück zu fordern, dieser Zweifel aber durch die Erwägung, daß über die Rechnung des sechsten Landtages, in Gemäßheit der Anfrage des Königlichen Langtags-Commissarii der Schluß noch gar nicht herbeigeführt und Decharge nicht ertheilt sei, widerlegt wurde, so behielt die Ansicht, daß wegen Unerheblichkeit des Falles für diesmal eine Niederschlagung des erhobenen Moniti erfolgen möge, einen um so größern Anhalt, als darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in dem zweiten der erwähnten Fälle, wo die Zahlung schon erfolgt ist, bei der Anweisung an die Kasse zweifellos ein Irrthum vorgefallen sein dürfte, der zur Rechtfertigung über die zu Unrecht empfangene Zahlung Reklamationen nicht ausschließe. In diesem Sinne ward die hierauf gestellte Frage:

> genehmigt der hohe Landtag, daß die doppelte Auszahlung von Reisetagsdiäten und Reisekosten in den zwei vorliegenden Fällen erfolge, resp. in Rechnung passire?

durch überwiegende Beistimmung bejaht, wobei zu bemerken, daß demzufolge der Abgeordnete Herr Zellner solche noch zu erhalten hat.

Hierauf wurde die generelle Frage:

> genehmigt der hohe Landtag, daß in Fällen unbedingter Nothwendigkeit dem einberufenen Stellvertreter die Kosten der Reise zum Landtage und die Reisetags-Diäten gezahlt werden?

in gleicher Weise bejaht.

Der hierauf folgende Vortrag betraf

> fünf verschiedene Anträge des vormaligen Bürgermeister Krüger zu Reichenbach,

von welchen der erste, auf das zu erwartende Ehescheidungsgesetz Bezug nehmend, keiner Beachtung unterliegen konnte;

Der zweite die Beschwerde enthält:

daß die gegenwärtige Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen, weil nicht zu rechter Zeit und kostenlos, mangelhaft sei,

welche von dem Central-Ausschuß, als nicht gehörig begründet, zu weiterer Maaßnehmung nicht geeignet beurtheilt worden.

Die Landtags-Versammlung nahm Veranlassung, den Gegenstand nochmals zu beleuchten. Von einem Abgeordneten der Ritterschaft ward als Thatsache angeführt, daß die Verwaltungs-Behörden wohl wüßten, daß der vollständigen Bekanntmachung, trotz der bestehenden Vorschriften darüber, Hindernisse entgegenträten und daß sie dieserhalb außergewöhnliche Wege in Einzelfällen wählten.

Man schlug vor, die Amtsblätter in verdoppelter Zahl behufs der Circulation in den Gemeinen ausgeben zu lassen. Ein Abgeordneter der Stadt Breslau wünschte, aus den sehr bedeutenden, aus dem Ertrage der Amtsblätter-Redaction ersparten Ueberschüssen, die im Regierungsbezirk Breslau gegen 9000 Rthlr. betrügen, behufs genauerer Bekanntmachung und Insinuirung der Gesetze die Mittel entnommen zu sehen; demnächst Abdruck, mindestens des Tenor, des Wesentlichen der Gesetze im Amtsblatte, indem er sich gegen besondere Kreisblätter, weil besondern Satz, demnach besondere Kosten erheischend, aussprach.

Dieser Ansicht stellte sich ein Abgeordneter der Ritterschaft in praktischer Beleuchtung entgegen, aus der Erfahrung hervorhebend, daß ein wesentlicher Grund der Vernachläßigung der Amtsblätter in ihrem Umfange liege, der den Landmann im Drange der Geschäfte abschrecke. Kreisblätter seien von den obern Behörden überall dringend empfohlen worden, als ein wohlthätig wirkendes Organ für Publication der Gesetze und Verordnungen. Sie wären geeignet, Extracte aus solchen aufzunehmen. Die Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinen würden dies demnächst aber auch bezeugen können, daß es an Bekanntmachung und Gelegenheit, sich mit den erlassenen Verordnungen und Gesetzen auf dem Lande bekannt zu machen, nicht fehle.

Nach dem Gesagten beschloß die Versammlung,

die Beschwerde des ꝛc. Krüger nicht zum Gegenstande einer Petition zu erheben.

Der dritte Punkt in dessen Vorstellung ward, der Ansicht des Ausschusses gemäß, beseitigt, Vorschläge zur Beseitigung des Holzmangels betreffend; der vierte gegen Verunreinigung öffentlicher Gewässer, der fünfte gegen Nichtbefolgung der Gesetze gerichtet, fand in derselben Ansicht seine Erledigung.

Hierauf trug der Herr Referent des Central-Ausschusses das Gesuch der bei der Landtags-Versammlung anwesenden Abgeordneten Görlitzer Wahlbezirks vom 7. d. M.

der hohe Landtag wolle sich bei Sr. Majestät dem Könige dahin verwenden, daß die diesseitige Oberlausitz in dem ständischen Ausschusse des Schlesischen Provinzial-Verbandes stets durch ein Mitglied aus der Zahl der Abgeordneten der Oberlausitz vertreten werde,

unter Beischluß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. August v. J. in beglaubigter Abschrift vor.

Der Ausschuß hat diesen Antrag als Motiv zu einer Petition angesehen, dahin,

daß des Königs Majestät die Provinz Schlesien, als die bei weitem bevölkertste, berechtigen möge, eine größere Anzahl als 12 Mitglieder zu den Landtags-Ausschüssen und dann jedesmal unter diesen einen der Abgeordneten der Oberlausitz zu wählen.

Auf die Mittheilung eines der Herren Fürsten in Unterstützung dieses Antrages, daß in der Rhein-Provinz 14 Mitglieder den Landtags-Ausschuß bildeten, erachtete ein Mitglied der Ritterschaft es für ge-

eignet, den Antrag an Se. Majestät den König dahin zu erweitern, daß das Verhältniß der zum Ausschuß zu wählenden Zahl Abgeordneter sich auf das der Landtags-Abgeordneten gründen möge; denn diese Zahl sei der Bevölkerung einigermaaßen entsprechend, während Schlesien jetzt, da es, obwohl auf dem Provinzial-Landtage eine doppelte Zahl von Abgeordneten versammelnd, gegen Pommern bei den Ausschüssen ganz gleich gestellt sei.

Die Discussion über diesen wichtigen Gegenstand war von eben so großer Lebhaftigkeit als Ausdauer. Es stellten sich mehrere Gesichtspunkte gleichzeitig auf, und ihres innigen Zusammenhanges wegen verschmolz die Debatte solche immer aufs Neue.

Man kam dahin überein, daß

1) der Antrag der Abgeordneten der Preußischen Oberlausitz, als eines in partikularen Institutionen und Interessen in historischer Herleitung und faktischer Gestaltung vielfach von Schlesischen Verhältnissen abweichenden Landestheiles, auf Vertretung bei den Landtags-Ausschüssen ein durchaus gerechtfertigter, ja gewissermaaßen nothwendiger sei;
2) die Provinz Schlesien dagegen nach Bevölkerung, Beitrag zu den Staatseinkünften durch Steuer, Regale ꝛc. eine Einbuße an der jetzt ihr zugewiesenen Zahl der Ausschuß-Mitglieder in Betracht zu den andern Provinzen und zu Gunsten der Vertretung der Ober-Lausitz nicht erleiden könne und dürfe.

Denn wenn, wie von einem Mitgliede der Ritterschaft angeführt wurde, die Intelligenz der Vertretung nicht immer mit ihrer Zahl wachse, vielmehr in der Zahlengleichstellung von Sr. Majestät dem Könige wohl erwogen worden sei, jede Provinz in ihrer Selbstständigkeit vor der anderen zu sichern, so werde doch bei Zählung der Stimmen auch die Zahl nicht selten ihre hohe Wichtigkeit haben. Man kam

3) demzufolge auch dahin überein, daß, da in Betracht der erwähnten besondern Wichtigkeit der Provinz überhaupt eine Vermehrung der Vertretung an und für sich sehr wünschenswerth sei, der Antrag auf solche mit Berücksichtigung der Sonderinteressen der Lausitz an Se. Majestät gerichtet werden solle, es jedoch der Allerhöchsten weisen Beurtheilung unterstellt bleibe, in Stattgebung des Gesuches über die Zahl zu entscheiden.

Denn der ausgedehnte Antrag auf eine mit der Bevölkerungszahl gehende Vertretung, durch die Bemerkung unterstützt, wie die Rücksicht auf mehrere zusammengeworfene Landestheile vor Sr. Majestät Augen nicht motivirend sein könne, wenn die Rheinprovinz 15 ehemalige reichsständische Souverainitäten enthalte, ohne stärker vertreten zu sein, wurde, obwohl von einem Mitgliede der Städte unterstützt, im Laufe der Debatte zurückgenommen; auch bemerkte entgegengesetzt ein Mitglied des Schlesischen Ausschusses der Ritterschaft: die Zahl der Vertreter der Provinzen sei in Berlin nirgends zu klein, wohl aber mehrfach zu groß erschienen; eine nach den Grundsätzen bisheriger Gliederung dem Schlesischen Ausschuß zuzugebende Zahl Oberlausitzischer Deputirten erscheine ihm zu groß; es sei entschieden rathsam, der Entscheidung Sr. Majestät durchaus nicht vorzugreifen. Dennoch konnte im Verfolg dieser Ansicht auch nicht verkannt werden, daß

4) der Antrag der Vertreter der Oberlausitz in Rücksicht auf die wünschenswerthe Vertretung der verschiedenen Stände keineswegs das entsprechende Maaß erfülle, daher die Vertretung durch mehr als ein Mitglied gerechter Wunsch sei.

Wiederholt zwar wurde der Antrag auf Ausmessung des richtigen Verhältnisses der einzelnen Stände gemacht, selbst aber Seitens der Deputirten der Oberlausitz nicht unterstützt. Die von ihnen und einem Mitgliede aus der Reihe der Herren Fürsten ausgesprochene Berufung auf ein Alle für Einen und Einer für Alle vereinigendes Band aller Stände untereinander in allen gemeinschaftlichen Interessen, auf die Vorsicht, nur vor der Nichtkenntniß partikularer Verhältnisse den höchsten Gesetzgeber zu sichern, in abgesonderten Interessen aber, je nach Stand und Landestheil, für deren Wohl und die Beachtung der daraus hervorgehenden Rechte der Weisheit und Gerechtigkeit desselben zu vertrauen, fand ihre Bestätigung darin, daß die Vertreter der Oberlausitz in weiterer Entwickelung ihres ursprünglichen Antrages erklärten, daß sie ihre Wünsche event. erreicht finden würden, wenn für sie zwei Mitglieder — eines aus der Ritterschaft, das andere aus den Ständen der Städte und Landgemeinen zu wählen — bewilligt würden; sie hielten sich in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch Schlesische Abgeordnete unbedingt mit vertreten.

Diese Ansicht behielt auch die Oberhand, als ein Mitglied aus dem Stande der Städte bemerkt hatte, wie auch bei der treusten Pflichterfüüung eigenthümliche Rechtsverhältnisse unvermeidliche Spaltung zwischen den einzelnen Ständen, der Natur des Menschen nach, als Vertheidigers seines Eigenthums, hevorzubringen geeignet wären.

Von einem Ritterschafts-Abgeordneten ward die Bemerkung bei den Berathungen über die zu wählende Stellung der Fragen gemacht, daß das von den Bittstellern gemachte Petitum gänzlich verrückt worden sei. Eben so ward von einem andern Abgeordneten daher erwogen, wie der Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsordre, die beantragte Vertretung betreffend, wenn gleich direct abweisend, den Landtag wohl berechtige: dem ursprünglichen Petitum ein hier ausdrücklich in Beachtung der Integrität der bisher für Schlesien bestandenen Vertretung nothwendiges Erweiterungs-Gesuch anzuschließen. So bildete sich denn nach mehrfachen Controversen die erste Frage:

> Ist der hohe Landtag gemeint, des Königs Majestät zu bitten, daß die Provinz Schlesien berechtigt werden möge, eine größere Anzahl als 12 Mitglieder zu dem Landtags-Ausschuß zu wählen?

und die zweite:

> Ist der hohe Landtag gemeint, die Obliegenheit anzuerkenneu, daß für den Fall Allerhöchster Genehmigung dieses Antrages nach der dieserhalb zu treffenden Allerhöchsten Bestimmung jedesmal Abgeordnete aus der Oberlausitz zu wählen sind?

Beide Fragen wurden mit überwiegender Stimmenmehrheit nach einander bejahet.

Se Fürstliche Gnaden vertagten hierauf die Sitzung bis zum morgenden Vormittag halb 10 Uhr mit der Aufforderung an die Anwesenden, sich wegen der Berathung über die Allerhöchsten Propositionen Nr. 3, 4 und 9 mit den diesfälligen Drucksachen zu versehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel.**

v. Sydow (Protokollführer). **Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 17. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XI. Plenar-Sitzung.

87 Anwesende mit 87 Stimmen.
Absolute Majorität 58.
Abwesend wegen Krankheit: Landschafts-Director von Zedlitz. Landrath von Durant. Graf Loeben.

An heutiger Plenar-Sitzung nahmen 87 Anwesende mit gleicher Stimmenzahl Theil. Zur beschlußfähigen Mehrheit gehören demnach 58 Gleichstimmen.

Nach dem Vorlesen des Protokolls vom gestrigen Tage wurden einige Bemerkungen sofort berücksichtigt und die Abänderungen br. m. bewirkt.

Der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden zeigte hierauf an, daß nach einer Benachrichtigung des Landtags-Commissarii, der Fürst Reuß-Köstritz auf Einberufung seines Stellvertreters angetragen habe und demgemäß der Obrist-Lieutenant von L'Estocq oder Referendarius v. Wiedebach an dessen Stelle eintreffen würde.

Der Eingang der Referate des 3ten und 5ten Ausschusses über die 11te und 12te Proposition gab Veranlassung zur Bekanntmachung ihres bevorstehenden Vortrags Behufs der Vorbereitung für die nächsten Sitzungen.

Petitionen sind eingegangen:

1) von dem Herrn Kämmerer Scholz aus Haynau, wegen Ermäßigung der Insertions-Gebühren der Königlichen Regierungs-Amtsblätter.
2) von dem Erbscholtiseibesitzer Herrn Allnoch aus Beigwitz, Neisser Kreises, die vollständige Oeffentlichkeit der Landtage betreffend, durch Zutritt von Zuhörern und freie Besprechung ihrer Verhandlungen in den öffentlichen Blättern.
3) von dem Herrn Rathsherrn Schneider aus Bunzlau, gerichtet auf Aufhebung aller statutarischen Rechte in Schlesien, oder doch wenigstens in Sagan und Bunzlau, und Einführung des allgemeinen Landrechts.
4) des Herrn Apotheker Werner aus Brieg, betreffend die Anlegung von Kunststraßen zwischen der oberschlesischen Eisenbahn und mehreren von derselben entfernt liegenden Theilen Schlesiens.
5) von dem Herrn Bürgermeister Bauch aus Herrnstadt, um Einführung einer die Einschätzung der Gewerbesteuer erleichternden Scala der Steuersätze.

6) der Stadtverordneten zu Trachenberg

zum Zweck der numerischen Verstärkung der städtischen Landtags-Abgeordneten und Abschaffung der Wahlbeschränkung des 10jährigen Grundbesitzes,

eingereicht durch den Bürgermeister Bauch.

7) Petition des Stadt-Syndici, Justizrath Reymann aus Jauer, betreffend die Erstattung der Kosten für Aufgreifung und Detention der Vagabonden und andern Gesindels in Schlesien aus dem öffentlichen Fonds.

8) eine Denkschrift des Rittergutsbesitzers Geyer auf Tscheschendorf

über Ablösung der Dreschgärtner,

eingereicht durch den Landtags-Abgeordneten, Herrn Freiherrn von Rothkirch-Trach.

9) endlich eine Vorstellung des Magistrats zu Tarnowitz:

die Eisenbergwerks-Angelegenheiten betreffend.

Um etwanigen Debatten über Erhebung von Anträgen zu Landtags-Petitionen und Gültigkeit der Beschlüsse über Propositions-Gegenstände im Voraus zu begegnen, machten der Herr Landtags-Marschall, namentlich zur Kenntnißnahme für die neu eingetretenen Mitglieder der hohen Versammlung, auf den Inhalt des § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 aufmerksam, nach welchem für diese Befähigungen eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erforderlich ist. Wo diese bei Propositionen nicht vorhanden, müsse solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt werden. Stelle sich dieser Mangel bei Petitionen heraus, dürften dieselben nicht Allerhöchsten Orts eingesandt werden. Der Herr Director des Secretariats bezog sich hierbei auf den letzten Allerhöchsten Landtags-Abschied, durch welchen die Auslegung des erwähnten § außer allen Zweifel gestellt sei.

Hierauf konnte zum Vortrage des zweiten Ausschusses über die Allerhöchste 4te Proposition:

„den fünfjährigen Vorbesitz für die Wählbarkeit zum Landraths-Amte betreffend"

geschritten werden.

Der Referent, Herr Graf v. Pückler, berichtete: wie der vorberathende Ausschuß zwar darin einer Meinung sei, daß ein dringendes Bedürfniß — die Wählbarkeit zum Landrath-Amte an einen fünfjährigen Grundbesitz geknüpft zu sehen — nicht vorliege; durch eine solche Bestimmung vielmehr die in vielen Kreisen ohnedies geringe Zahl qualificirter Kandidaten noch mehr eingeschränkt und die Ausschließung anderer geeigneter, mit allseitigem Vertrauen ausgestatteter Subjekte bedingt werden würde; daß sich aber eine gleichstimmige Meinungs-Verschiedenheit darüber herausgestellt habe:

ob das Desiderat eines Vorgrundbesitzes auf die Zeit von zwei Jahren zu beschränken und hierzu der Naturalbesitz genüge,

oder:

ob nicht vielmehr die seitherige unbedingte freie Wählbarkeit sämmtlicher im Kreise angesessenen Rittergutsbesitzer zum Landrath-Amte beizubehalten sei?

Zunächst ergriff ein Abgeordneter der Ritterschaft aus dem Oelser Wahldistrikt das Wort, um die Annahme der Proposition zu rechtfertigen.

Geeignete Kandidaten zur Verwaltung des Landrath-Amtes seien genügend vorhanden. Es fehle nur häufig an dem guten Willen zu dessen Annahme. Die Gründe, welche die Vergangenheit gewährt

haben könne, um sich von dieser Verwaltung entfernt zu halten, seien durch die veränderte Gestaltung der Gegenwart behoben worden. Der Begriff habe aufgehört: daß der Landrath nur als Commissarius der Regierung fungire; die finanziellen Verhältnisse der Gutsbesitzer seien dergestalt günstiger geworden, daß die Annahme eines Landrath-Postens, der bei dem mäßigen Gehalte immer nur als Ehren-Posten angesehen werden könne, nicht mehr gescheut zu werden brauche. Aber eben, weil das Landrath-Amt ein Ehren-Posten sei, weil die Wahl auf Achtung und Vertrauen gegründet sein müsse und weil bei dem hohen Interesse, welches alle Kreis-Einsassen an der Persönlichkeit des Kandidaten haben müßten, eine Bürgschaft für die Thätigkeit, Selbstverleugnung und Uneigennützigkeit desselben erforderlich sei, stimme er für die Annahme der Proposition, da der fünfjährige Vorbesitz eine genauere Kenntniß der Eigenschaften des Bewerbers möglich mache und demnach jene Bürgschaft gewähren könne.

Der Redner wolle dieserhalb die Wahl selbst dahin ausgedehnt wissen: daß ein solcher fünfjähriger Grundbesitz nicht blos im Kreise, sondern überhaupt nur in der Provinz vorausgesetzt zu werden brauche.

Wenn dieser Ausführung auch von einem Mitgliede der Fürstenseite und des Ritterstandes beigetreten wurde, so entwickelte jedoch ein anderes Mitglied der Fürstenbank: daß, wiewol er über die Wichtigkeit des Landrath-Amtes mit dem geehrten Redner gleicher Ansicht sei, er eben deshalb auch die ernstlichste Prüfung und ungeschmälertes Vertrauen der Wahl vorausgehen lassen wolle. Es sei aber nicht immer der längere Besitzstand der Ursprung des Vertrauens. Es könne auch ein einjähriger Besitz dies Vertrauen erweckt und befestigt haben und es sei bei dem Mangel geeigneter Subjecte für den Landrath-Posten bedenklich, durch Annahme des Gesetzentwurfs geeignete, mit allseitigem Vertrauen ausgestattete Männer von der Wahl auszuschließen, welche ohne diese beschränkende Maaßregel sich derselben zu erfreuen haben würden.

Eine große Zahl der Mitglieder schloß sich dieser Meinung an, und es wurde namentlich von Abgeordneten Oberschlesiens angeführt: daß, wenn der Wahl von qualifizirten Landräthen in Niederschlesien Schwierigkeiten unterlägen, diese in Oberschlesien bei der größeren Ausdehnung der Besitzthümer noch mehr vorwalteten. Theils seien solche auch in Händen activer Militairs, theils nehme die Verwaltung derselben die Zeit der Eigenthümer an sich in Anspruch; theils endlich gehöre das Landrath-Amt zu den Aemtern, welche vollen Lebensmuth und volle Rüstigkeit bedingten und könne daher von denen nicht angenommen werden, die in ihren Gütern Ruhesitze gewählt hätten.

Der erste Redner bezog sich auf die dem Gesetzentwurf angeschlossenen Motive, nach welchen die Thatsache vorliege: daß das Gesetz in einer andern Provinz wohlthätig gewirkt hat. Es sei die Bürgschaft der geeigneten Persönlichkeit des Landraths für die übrigen Kreis-Insassen von noch größerer Wichtigkeit, als für die Gutsbesitzer, deren Verhältnisse mehr Schutzmittel gewährten.

Dem entgegnet ein Abgeordneter der Stadt Breslau, daß am Rhein, für welche Provinz die Verordnung vom 23. März 1839 ganz zweckmäßig gewesen sein möge, sich die Lage der Sache ganz anders gestaltet habe, als in Schlesien. Während dort Scheinkäufe vorgekommen und Uebelstände daraus hervorgegangen wären, würde das Gesetz für unsere Provinz eine unvortheilhafte Beschränkung der Wahl herbeiführen.

Ein Mitglied der Ritterschaft aus der Oberlausitz hebt hervor: wie der Entwurf eine Einschränkung der ständischen Rechte involvire. Die Kreisversammlung, welche nach der dortigen Versammlung in ihrer Totalität den Landrath wähle, sei eine bedeutsame Versammlung. Sie habe, weil alle Stände dabei be-

theiligt seien, geschärftes Interesse bei der Wahl, und es würde daher auch dort der Bedingung eines vieljährigen Besitzstandes nicht bedürfen. Eine gute Kreisversammlung würde auch einen guten Landrath wählen. Mehrere Abgeordnete treten der Meinung des Ausschusses noch mit dem Bemerken bei: daß ein Gesetz, welches die Wahrscheinlichkeit nothwendiger Ergänzungen und die Bestätigung von Ausnahmen schon voraussetze, nicht im Bedürfnisse der Zeit liegen könne.

Wiederholt wird zwar von einem Mitgliede der Fürstenbank angeregt, wie der Stand der Landgemeinen am meisten dabei betheiligt sei: daß keine ganz fremde Erscheinung in den Kreis komme; dagegen aber von Abgeordneten dieser Kathegorie bemerkt: daß die Rustikalen ja gar keinen activen Einfluß auf die Wahlen haben könnten, aber immer zufrieden sein würden, wenn die Bilder sich verwirklichten, welche von den nothwendigen Eigenschaften eines guten Landraths aufgestellt worden; möge nun ein fünf- oder zweijähriger Vorbesitz beliebt werden.

Nach einiger Diskussion über die Annahme eines wenigstens zweijährigen Besitzes, welcher von einem Theile des Ausschusses vertheidigt wird, kam endlich folgende Frage zur Abstimmung:

1) Soll des Königs Majestät gebeten werden, dem in der Allerhöchsten vierten Proposition vorgelegten Entwurfe keine Folge zu geben, denselben also nicht zum Gesetz zu erheben.

Diese Frage wurde mit 65 Stimmen gegen 22 Dissentirende bejaht, hat also die beschlußfähige Majorität erreicht.

Man überzeugte sich, daß demohngeachtet eine eventuelle Einlassung auf den Entwurf erfolgen müsse, und unterwarf nach kurzer Debatte die zweite Frage:

2) Soll unter dem zur Wählbarkeit erforderlichen Besitz eines Rittergutes der Naturalbesitz zu verstehen sein?

der Abstimmung, die eine einstimmige Affirmative zum Resultat hatte.

Eben so wurde
die dritte Frage:

Soll die Abtretung eines Guts von Ascendenten überhaupt oder von Collateralen bei Lebzeiten des Abtretenden der Vererbung gleich zu achten sein?

einstimmig bejaht und endlich
die vierte Frage:

Soll das Erforderniß einer fünfjährigen Besitzzeit auf einen zweijährigen Vorbesitz ermäßigt werden, im Fall Se. Königliche Majestät den beschlossenen Antrag: dem vorliegenden Entwurfe keine Folge zu geben, nicht genehmigen würde?

gegen 9 dissentirende Stimmen bejahend angenommen.

Ein aus der Schwierigkeit der, im § 2 des Entwurfs gestatteten, Nachwahl entnommenes Amendement auf Weglassen der Worte: „in demselben Wahltermine," ward in der Ueberzeugung zurück genommen: daß die Ansetzung eines neuen Wahltermins noch größeren Weitläuftigkeiten unterworfen sein würde.

An die hiemit geschlossene Berathung über die vierte Proposition ward hierauf unmittelbar geknüpft:

der Vortrag desselben Referenten und desselben Ausschusses über die Petition des städtischen Abgeordneten Glatzer Wahlbezirks, Bürgermeister Dittrich aus Reinerz, dahin gerichtet:

daß die Landrathswahlen in Schlesien nicht, wie bisher, von den Rittergutsbesitzern des Kreises allein erfolgen müsse, sondern daß das Wahlrecht den Kreisversammlungen ertheilt werde.

Nach Inhalt des Referats hatte die Bevorwortung dieses Antrages bei dem Ausschusse mehrfachen Anklang gefunden. Es war entwickelt worden: daß die organische Zusammensetzung der Kreisversammlungen eine Wahlberechtigung aller Mitglieder derselben nothwendig mache und die Stellung der Vertreter der Städte und Landgemeinen, denen jetzt nur ein Negativ-Votum bei dem Wahlakt zusteht, und die bei andern, den Kreis betreffenden, Angelegenheiten thätig mitzuwirken befugt wären, der Art sei: daß sie auch bei der Wahl zum Landrath-Amte ein positives Stimmrecht um so mehr zu erhalten wünschen müßten, als in mehrern andern Provinzen, als: in der Lausitz, Westphalen, in der Rheinprovinz, in der Mark Brandenburg, Neuvorpommern ꝛc. das Recht bereits anerkannt sei.

Die Majorität des Ausschusses hatte dagegen angeführt: daß das ausschließliche Recht des schlesischen Rittergutsbesitzers zu dieser Wahl durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 2. April 1828 ausgesprochen sei, und daß die entgegengesetzten Motive das Aufgeben eines solchen ausschließlichen Rechts nicht veranlassen könnten.

Der Petitionssteller nahm zuvörderst zur Unterstützung des Antrags auf den Inhalt der über die vierte Proposition stattgefundenen Diskussion Bezug, in welcher zugestanden worden: daß der Stand der Landgemeinen mehr wie der der Ritterschaft bei der Landrathswahl betheiligt sei und dennoch wäre Jenen und den Städten direkt keine Theilnahme an denselben eingeräumt. Ferner sei erwähnt worden: daß der Landrath nur segensreich wirken könne, wenn ihn allgemeines Vertrauen umgäbe. Den Städten und Landgemeinen stünde aber nur ein Einwandsrecht zu, das in den wenigsten Fällen würde begründet werden können. Der Antrag werde nicht formirt, um der Ritterschaft ein Recht zu schmälern, sondern nur: um denen eine Theilnahme zu gewähren, die ein wesentliches Interesse dabei hätten.

Selbst in den Motiven zum Entwurf der mit der Proposition vorgelegten Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern sei das Festhalten des eigentlichen Zweckes einer kreisständischen Mitwirkung als wünschenswerth und nothwendig aufgeführt.

Es entspann sich hierauf eine lebhafte und anhaltende Debatte.

Ein Mitglied der Fürstenbank und ein Abgeordneter des Ritterstandes bevorworten die Petition aus Rücksichten der Billigkeit.

Mehrere Abgeordnete der Städte und Landgemeinen setzten auseinander: wie das Recht des Einwandes gegen die Person des zum Landrath Gewählten ein Schattenbild sei, ohne Einfluß auf die Wahl und ohne praktische Geltung; wie die Bitte selbst die Gewährung einer Theilnahme zum Gegenstande habe, die bei der kleinen Zahl der städtischen und bäuerlichen Mitglieder der Kreisversammlungen, den zahlreichen Vertretern des Ritterstandes gegenüber, den Rechten dieses Standes nicht gefährlich werden könne; wie die Billigkeit dieser Theilnahme bei dem collidirenden Interesse aller Stände eine ganz na-

turgemäße sei und das Bewußtsein, bei der Wahl Antheil nehmen zu dürfen, höher angeschlagen werde, als der geringe Einfluß, der dadurch erreicht werde.

Uebrigens könne es kommen: daß die Zahl der Wähler durch Umstände auf die Geringste reducirt werde, und von diesen wenigen, vielleicht von Einem allein, solle es abhängen, über das Wohl eines ganzen Kreises zu entscheiden und die Mittelsperson zu wählen, zwischen diesem und der Regierung.

Vom Stande der Fürsten und der Ritterschaft wurde entgegnet: daß die Einräumung einer solchen Theilnahme aller Mitglieder der Kreisversammlung an den Landrathswahlen mit einer Schmälerung der Rechte des Ritterstandes überhaupt verbunden sein würde. Seit Jahrhunderten stehe ihm das ausschließliche Recht der Wahl zu; der König habe es nur erneuert. Die Gründe für das Aufgeben desselben müßten entweder politisch oder praktisch sein; politisch sei es aber bedenklich, nach so vieler Nachgiebigkeit noch Mehreres zu gewähren. Seit 36 Jahren habe die Reform ihren Stand betroffen; sie würde sich zu einer Lawine gestalten, wenn immer größere Ausdehnung der gegentheiligen Rechte gewährt würde. Halte sich auch der Stand der Fürsten und Ritterschaft für befähigt, für die Gewährung zu stimmen; würden sie dies wagen wollen, ohne vorherige Kenntnißnahme ihrer Committenten; praktische Gründe seien aber nicht vorhanden, da das sociale Beobachten der Personalität des Bewerbers zum Landrath-Amte den Standesgenossen leichter sei, als den andern Ständen.

Wiewohl von den Letzteren wiederholt auf den von der hohen Versammlung aufgestellten Grundsatz recurrirt wurde: daß die Landrathswahl im erheblichsten Interesse aller Stände liege; und daß sie au allgemeines Vertrauen derselben gegründet werden müsse, welchem daher auch das Bestreben nach Kenntniß der Personalität des Aspiranten allgemein schon vorangehen werde, so konnte doch ein Einverständniß nicht erlangt werden.

Es mußte demnach unter Bezugnahme auf den § 48 des schlesischen Provinzial-Stände-Gesetzes vom 27. März 1824 zur Abstimmung geschritten werden über die Frage:

soll nach der Meinung der Majorität des Ausschusses die Petition zurückgewiesen werden?

Da für diese Verwerfung 38, und gegen die Zurückweisung 49 Stimmen gezählt wurden, war die beschlußfähige Majorität von 58 Stimmen nicht vorhanden, weßhalb sich der Stand der Städte und Landgemeinen die ausdrückliche Ausführung der für ihre Ansicht sprechenden Gründe, und deren Niederlegung zu den Akten, so wie das Weitere vorbehielten.

Der Herr Landtags-Marschall veranlaßte hierauf den Vortrag des Gutachtens des zweiten Ausschusses unter dem Direktorat des Herrn Grafen v. Renard über die Allerhöchste dritte Proposition,

betreffend die Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

Der Referent, Herr Kaufmann Milde, trug vor: wie der Ausschuß sich einstimmig für die Annahme dieser Proposition erklärt habe und nur den Zusatz zu derselben in Vorschlag bringe:

daß die Abtretung eines Grund-Eigenthums vom Vater an den Sohn oder an Collateralen bei Lebzeiten des Ersteren, der Vererbung gleich zu achten sein solle.

Nachdem das Plenum sich über die Fassung dieses Zusatzes in folgender Art geeinigt hatte:

auch soll die Abtretung des Grund-Eigenthums von Ascendenten oder Collateralen an Descendenten oder Collateralen bei Lebzeiten des Abtretenden, der Vererbung gleich zu achten sein,

wurde die Proposition unter dem Beschlusse: die Beifügung des vorstehenden Zusatzes bei des Königs Majestät beantragen zu wollen, einstimmig angenommen.

Der Herr Landtags-Marschall schloß hiemit die heutige Sitzung und ordnete die zwölfte Plenar-Sitzung auf den 20sten d. M. Vormittag um 9½ Uhr an.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) **Heinrich Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.**

Graf **Loeben.** **Reimann** (Protokollführer). **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 20. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 85 Mitglieder mit 86 Stimmen.

Abwesend: Herr Apotheker Sommerbrodt (krank), Herr Bürgermeister Koschinsky und Herr Erbscholtiseibesitzer Freitag (beide beurlaubt).

Das über die Sitzung vom 17. d. M. in der heutigen vorgelesene Protokoll wurde genehmigt und nach Anordnung Sr. Fürstlichen Gnaden, des Herrn Landtags-Marschall, übergegangen zur Vorlesung der Adressen über die Allerhöchsten Propositionen

Nr. 6, 8 und 3,

von denen die erstere gleichzeitig den ehrfurchtsvollsten Dank der Versammlung enthält, über die in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 23. v. M. von Sr. Majestät ausgesprochene landesväterliche Huld und Gnade.

Beide wurden angenommen und es theilte der Herr Landtags-Marschall darauf mit, daß der Herr Fürst v. Hatzfeldt die Landtags-Versammlung für einige Zeit zu verlassen genöthiget sei, stellte auch den Herrn Landesältesten von Wrochem aus Brzesnitz als, für den Wahlbezirk Ratibor an Stelle des Herrn Professor Kuh, einberufenes Mitglied der Versammlung vor.

Nach Ankündigung der nachstehend verzeichneten, inzwischen eingegangenen Petitions-Anträge:

1) des Abgeordneten, Herrn Bürgermeisters Gebauer aus Oels, welcher im Auftrage der Städte Oels und Trebnitz um eine Virilstimme für Oels oder eine alternative für Trebnitz bittet; event. aber der Petition wegen stärkerer Vertretung des Standes der Städte beim Landtage beitritt;
2) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Grafen Nayhauß auf Bladen, wegen Einführung allgemeiner feuerfester Brech- und Backhäuser auf dem platten Lande;
3) mehrerer Herren Abgeordneten, betreffend die Förderung des Verkehrs der kleinen Städte durch bessere Straßen im Innern des Landes;
4) des Dozenten der Staatswissenschaften, Herrn Dr. Melzer, daß bei Duellen auf den Degen zwischen jungen Männern der gebildeten Stände, nachdem sie die höheren Klassen der Schule verlassen, bis zu ihrer Großjährigkeit der durch beschimpfende Verbal- oder Real-Injurien beleidigte Duellant nur mit dem vierten Theile der Strafe zu belegen sei, welche ihn nach erlangter Großjährigkeit treffen würde;
5) der Münsterberger Kreis-Versammlung,
   a. auf Abänderung des § 64 des neuen Feuersozietäts-Reglements,
   b. die Anlegung einer Chaussee zwischen Patschkau und Strehlen betreffend;
6) des Abgeordneten, Herrn Apotheker Polek, die Befürwortung der Bitte an Se. Majestät betreffend, befehlen zu wollen, daß die Zwangszeit, nach welcher die Schlesischen Provinzialstädte nur ein Jahr im neuen Feuersocietäts-Verbande bleiben müssen, auf 6, mindestens aber auf 3 Jahre ausgedehnt werde;
7) des Magistrats zu Neisse, daß auf Staatskosten eine Kunststraße von Frankenstein über Patschkau und Ottmachau nach Neisse und von Neustadt über Zülz, Ober-Glogau, Leobschütz und Katscher nach Ratibor erbauet werde;
8) der Aeltesten der Breslauer Kaufmannschaft, Commerzien-Räthe Herren Kraker und Molinari, auf Suspension des Gesetzes über Benutzung der Privatflüsse;
9) des Herrn Grafen Reichenbach-Brustawe, Chausseen betreffend;
10) desselben, daß das Gesetz, welches den Hausbau auf eigenen, von Städten und Dörfern entlegenen Grundstücken erlaubt, wieder aufgehoben werde;
11) der Städte Hirschberg und Landshut, überreicht durch Herrn Abgeordneten Ungerer,
   a. daß es nur einfacher Majorität bedürfe, um eine Petition als verfassungsmäßig durchgegangen anzusehen;
12) b. daß die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen gestattet werden möge und
13) c. daß der hohe Landtag sich für eine anderweite Vertretung des Standes der Städte verwenden möge;
14) des Abgeordneten, Herrn Majors von Röder, betreffend die Befugniß der Kreisversammgen, die zu den Wegebauten im Kreise erforderlichen Spanndienste repartiren und die nicht ackerbesitzenden Gewerbetreibenden, welche Zugvieh halten, zu diesen Diensten heranziehen zu dürfen;
15) desselben, die doppelte Erlegung von Wegegebühren in der Stadt Breslau betreffend;

16) von 27 Schullehrern im Schweidnitzer Kreise, das Einkommen derselben betreffend;
17) des Magistrats zu Frankenstein, betreffend die Beschränkung der Handwerkslehrlinge jedes Meisters auf eine mit dem Umfange seines Gewerbebetriebes im Verhältnisse stehende Zahl;
18) Des Abgeordneten, Kaufmanns und Stadtverordneten-Vorstehers, Herrn Hayn, die baldige Errichtung von Handelskammern in Verbindung mit Handels- und Fabrik-Gerichten für den niederschlesischen Fabrik-Handelsstand betreffend;

veranlaßte der Herr Landtags-Marschall den Vortrag eines Gesuchs der Dorfgerichte zu Siemianowitz vom 16. d. M., in welchem diese den Nothstand der dortigen Ackerbauern und Gärtner schildern, der in Folge des Einstellens der Arbeit auf den Eisenhüttenwerken entstanden sei, indem die zu deren Betriebe nothwendig gewesenen Fuhren aufgehört haben, die Petenten nun einen großen Theil des Jahres hindurch ihre Fuhrwerke nicht nützen und den lang gewöhnten Verdienst nicht ferner erwerben können. Sie wünschen, daß bei dem Erwerbsausfalle die hierauf veranschlagten Steuern aufgehoben werden mögen und bitten, dies bei des Königs Majestät zu bewirken.

Es wurde durch dies Gesuch eine lang anhaltende Debatte hervorgerufen. Nachdem nämlich der Herr Landtags-Marschall bemerkt hatte, daß der Landtag hier weder an des Königs Majestät berichten könne, noch auch im Stande sei, selbst Abhülfe zu gewähren, den Bittstellern daher bei Zurückgabe des Gesuchs zu überlassen sein werde, sich an die betreffende Behörde zu wenden, angeregt: es scheine die Absicht zu sein, den Landtag auf die durch den Verfall des Betriebes der Eisenhüttenwerke entstehende Noth aufmerksam machen zu wollen, welcher, wie die anwesenden Herren Deputirten aus Oberschlesien bezeugen würden, sehr groß sei, und es würde sich diesem Nothstande, wenn nicht schleunig eingegriffen werde, später nur durch Anwendung großer Mittel wieder abhelfen lassen. Es wurde beantragt, des Herrn Landtags-Commissarius Excellenz hiervon Mittheilung zu machen und um Abhülfe zu ersuchen, darauf aber entgegnet:

Der Landtag habe, abgesehen davon, daß eine solche Mittheilung verletzend erscheine, keine Korrespondenzen zu führen und seine Bitten nur an des Königs Majestät zu richten; es seien von dem hohen Ministerio bereits hinreichende Schritte gethan, um die Lebensfrage der oberschlesischen Eisenhüttenwerke zu sachgemäßer Entscheidung vorzubereiten und darüber Berichte und Gutachten erfordert; auch in andern Theilen von Schlesien, namentlich im Gebirge, herrsche Noth; sie sei in Bezug auf die Einfuhr von Leinwand aus Böhmen bereits ebenfalls zur Sprache gebracht:

Die hierauf zur Abstimmung gebrachten Fragen darüber, ob

1) der Antrag der Gemeine Siemianowitz als Petiton an des Königs Majestät einzureichen
und
2) ob Se. Majestät im Petitionswege zu bitten, dem in Oberschlesien durch verminderten Betrieb der Eisenhüttenwerke verursachten Nothstande abzuhelfen?

wurden, erstere einstimmig, die letztere aber sehr überwiegend verneint, worauf die Erörterung noch weiter erhoben wurde, darüber:

ob der Landtag sich auf Ermittelung über das wirkliche Bestehen dieses Nothstandes einlassen solle oder nicht.

Nachdem bemerkt worden, daß, wie erwähnt, im Verwaltungswege die erforderlichen Ermittelungen geschehen, auch daß der Landtag durch solche geraume Zeit verlieren würde, daß ferner alsdann dergleichen

Ermittelungen in Bezug auf andere Theile der Provinz ebenfalls nicht unterbleiben könnten; daß der Verfall des Eisenhüttenbetriebs aber ganz besonders hervorzuheben sei, weil namentlich der größte Hüttenbesitzer in Oberschlesien erst kürzlich auf einmal 900 Arbeiter habe brotlos machen müssen und vorgeschlagen war, dieses Nothstandes in der Schlußadresse zu erwähnen, wurde entgegnet: es sei unmöglich, dergleichen gewichtige, weite und bedeutsame Fragen der National-Oekonomie unvorbereitet in so kurzer Zeit zu beantworten; es müsse, außer den angeregten, auch der Baumwollenweber gedacht werden,

und demnächst der wiederholt angeregte Vorschlag:

das Gesuch der Dorfgerichte zu Siemianowitz als Beilage zu Petitions-Anträgen zu nehmen welche auf diesen Gegenstand Bezug haben,

mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Ein gleicher Beschluß wurde gefaßt auf das in derselben Absicht vom 18. März abgefaßte Gesuch der Gemeinen Hallemba, Kochlowitz, Radoschau, Klodnitz, Neudorf und Bykowine und auf die Petition der Beamten, Hüttenarbeiter und die Gemeine der Herrschaft Dzieckowitz, Plesser Kreises, welche bitten:

dahin zu wirken, daß der vaterländischen Eisen-Production in genügendem Maaße zu Hülfe gekommen werde.

Die Anträge wurden, nachdem nur noch beregt war, daß, solle des Nothstandes von Oberschlesien Erwähnung geschehen, die Herren Abgeordneten aus Niederschlesien denen aus Oberschlesien bei deren Versicherung über den Nothstand gewiß ein Vertrauensvotum würden zu Theil werden lassen, und nachdem entgegnet worden, es würde während der Dauer des Landtages sich noch hinreichende Gelegenheit zeigen, um die zur Sprache gebrachten Gegenstände, deren genaueste Erwägung nothwendig sei, zu beleuchten, von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Landtags-Marschall dem Central-Ausschusse überwiesen und sodann der Vortrag des Referats angeordnet über

die Allerhöchste neunte Proposition,

betreffend die Aufhebung des § 2 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.

Der Director des referirenden Ausschusses, Landschafts-Director Herr Graf von Stosch, entwickelte in kurzer geschichtlicher Darstellung die wohlthätigen Folgen der mit dem Jahre 1807 begonnenen Gesetzgebung über die freiere Geltung der National-Arbeitskräfte und die Beförderung der Landeskultur; der Referent, Majoratsherr Herr Graf von Dyhrn, aber zeigte im Vortrage des Referats, daß das Prinzip des Gesetzentwurfs die nothwendige Consequenz sei der Erlösung des Grundbesitzes von den belästigenden Hemmungen seines freien Gebrauchs, welches Prinzip sich aus den Gesetzen des Jahres 1811, vom 29. Mai 1816 und vom 7. Juni 1821 immer segensreicher mit den bestehenden Verhältnissen befreundet habe.

Auf den Vorschlag des referirenden Ausschusses:

den § 1 des Gesetzentwurfs unverändert anzunehmen,

wurde hervorgehoben: im Allerhöchsten Propositions-Decrete sei von des Königs Majestät ausgesprochen: es werde dem Gesetzesentwurfe die Allerhöchste Sanction nicht ertheilet werden, falls der Landtag denselben für, dem Interesse der Provinz nicht entsprechend erachten sollte. Dieses Allerhöchste Vertrauen wahrhaft ehrend, müsse der Landtag daher diesen Gegenstand mit vorzüglichster Sorgfalt und reiflich überlegen, ob der Entwurf das Wohl der Provinz zu fördern geeignet sei. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. August 1835 spreche sich über die Dienstablösungen sehr gewichtig aus; bei Annahme des § 1 des

Gesetzentwurfs würden Eingriffe ins Eigenthumsrecht unvermeidlich, denn zum Wirthschaftsbetriebe bei großem Grundbesitze sei zeitweise die gleichzeitige Verwendung zahlreicher Arbeitskräfte oft unabwendbar nöthig; anders verhalte es sich mit der gleichmäßig fortgehenden, vom Wetter unabhängigen Arbeit in Fabriken; große Fabrikanlagen in der Nähe großer Güter könnten diesen leicht die unentbehrlichen Arbeiter entziehen, zumal da, wo nur kleinere Dörfer bestehen; die Anlegung von Arbeiter-Kolonien sei die Folge davon; dadurch werde für die Moralität Schaden entstehen; die an nichts gebundenen Arbeiter würden fortlaufen, wogegen das Dreschgärtnerverhältniß ein weit festeres, haltbareres sei; wenn man ideelle Zustände annehmen dürfte, so sei das Gesetz unzweifelhaft gut. Trägheit werde aber sehr häufig hindernd dagegen einwirken und es habe sich die Gesetzgebung von 1807 bis 1811 für die kleineren ländlichen Besitzungen keineswegs als wohlthätig erwiesen. Im Falle eines Krieges werde sich das Verhältniß noch schlimmer stellen und es müsse daher ein Medium gefunden werden, welches darin liege: wenn die Ablösung nur mit Zustimmung beider Theile und, dem Antrage des sechsten Provinzial-Landtages gemäß, erfolgen dürfe.

Dem wurde entgegnet: im vorliegenden Entwurfe sei nicht ausgesprochen, daß die Ablösung erfolgen müsse; sie könne darnach erfolgen; der vermehrte Fleiß sei gerade das Mittel, die Moralität zu heben; der langsame Robother sei träger; freie Arbeiter seien zu wünschen; die sofortige Ablohnung angemessen; sowohl der finanzielle als der politische Gesichtspunkt seien im Auge zu halten; durch freie Arbeit werde ersterer gefördert, die Nationalarbeitsmasse vermehrt und es seien Arbeitskräfte in Folge der Ablösung zu erlangen, wo solche fehlen; in politischer Beziehung aber müsse das Prinzip des Fortschrittes unzweifelhaft festgehalten werden; die Gärtner würden auch ferner Arbeiter, sie würden aber freie und somit fleißige, tüchtige Arbeiter sein; eine Tantieme sei allerdings die sachgemäßeste Ablohnung und es lasse sich durch dieselbe der Pauperismus am besten beheben; das Gesetz werde freie Dreschgärtner schaffen, man werde sich mit diesen auch wieder auf einen Theil des Ausdruschs einigen; die Erfahrung lehre dies bei schon erfolgten Ablösungen und deren Erfolg sei der zufriedenstellendste, denn es werde, wie die Berechnungen der Königlichen General-Commission annehmen, dieselbe Arbeitsmasse von zwei Drittheil freier Arbeiter bewältiget, zu welcher ein Drittheil Robotharbeiter mehr verwendet werden müsse; Zustände solcher Art seien nicht ideelle, sondern praktische; das jetzt bestehende Verhältniß führe oft den sehr bedauernswerthen Uebelstand mit sich, daß der Gutsherr gezwungen sei, bestrafte Züchtlinge wider seinen Willen in sein Eigenthum aufzunehmen und ihnen so die Möglichkeit zu neuen Vergehen offen zu lassen; durch Aufhebung des Unterschiedes zwischen Ackernahrungen und anderen Dienststellen werde der bisher bestandenen Rechtsunsicherheit ein wohlthätiges Ende bereitet; in der Oberlausitz, in welcher das Dienstverhältniß sehr streng gestaltet gewesen, jetzt aber aufgelöset sei, habe sich der Wohlstand bedeutend gehoben, mit ihm die Moralität, und Berechtigte wie Verpflichtete seien durch das jetzige Verhältniß sehr zufrieden gestellt; in Folge der Ablösung werde sich auch das Betteln mindern, denn Jeder könne nun Arbeit finden; der Bauer rühre jetzt Hand und Fuß aus eigenem Antriebe, was der frühere Zwang gehindert habe; Prozesse würden vermieden werden und es werde die jetzige Erschwerung, ja oft Hemmung des Wirthschaftsbetriebes, z. B. beim Rapsbaue, aufhören.

Nachdem nun noch beregt worden, daß die Dreschgärtner eine sehr achtbare Arbeiterklasse bilden, daß sie sich in einigen Theilen Schlesiens sehr wohl befinden, während sie in anderen dagegen in den traurigsten Verhältnissen leben, daher bei verschiedenen Verhältnissen auch verschiedene Interessen obwalten, und

behauptet wurde: in Folge der Ablösung wachse die Armuth, es sei bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zuvor eine Ermittelung nothwendig darüber, ob die Ablösungen fördernd gewesen, oder nicht, dagegen aber erwidert ward: daß der Gesetzesentwurf alle diese Fälle sehr wohlthätig vorhergesehen habe, wurde weiter ausgesprochen: im Interesse der Gärtner sei zu beklagen, daß die Auflösung dieses Verhältnisses als Bedingung der Zeit angesehen werden müsse; bisher seien die Ausgedinger mit ihren Kindern gewissermaßen im gemeinschaftlichen Besitze gewesen; die Kinder haben die Arbeit gelernt unter Aufsicht der Eltern; das Aufhören dieser Aufsicht habe als Folge schlechtes Gesinde herbeigeführt; im Gesetzentwurfe sei nur von Diensten die Rede, nicht aber von Servituten, welche, namentlich in Bezug auf Forsten, bei Auflösung des Verhältnisses sehr häufig zur Sprache kommen würden; diese könnten, ohne ein sehr gehässiges Verhältniß herbeizuführen, nicht fortbestehen. Die Bestimmungen der Ablösungsordnung hierüber seien aber so unbestimmt und zweifelhaft, daß sich hier sehr wohl der Antrag auf Erlassung genauerer Bestimmungen anknüpfen lasse, denn entgegengesetzten Falls werde sich der Keim zu Zerwürfnissen verewigen. Wünschenswerth sei es jederzeit, daß die weit schwierigere Ablösung der Servituten der des Dreschgärtnerverhältnisses vorangehe; beide seien jetzt innig verbunden, daher bei den betreffenden Paragraphen anzuführen.

Der Herr Referent entgegnete: wenn Servituten zu den im § 2 erwähnten Gegenleistungen zu zählen seien, dann gehöre die Diskussion zu diesem Paragraphen, wenn nicht, so müsse sie als besondere Petition angebracht werden.

Nachdem sich die Herren Abgeordneten der Landgemeinen für die im Referate entwickelte Ansicht ausgesprochen hatten, wurde der

§ 1 des Gesetzentwurfs unverändert

gegen drei dissentirende Stimmen angenommmen. Im Referate wird die Annahme des

§ 2 in gleicher Art beantragt. Bei diesem Paragraphen erhoben sich Diskussionen:

1) über die Zeit, welche als die zweckmäßigste anzusehen, zur Lösung des Dienstverhältnisses, weil die Abrechnungstermine sehr verschieden seien und eine Bestimmung darüber durchaus nothwendig erscheine. Vorgeschlagen wurde hierzu der Ablauf des Wirthschaftsjahres, die weitere Erörterung hierüber aber auf die Bemerkung des Herrn Ausschuß-Directors, daß diese Frage bei § 5 zu erledigen sein werde, verschoben.
2) wurde angeführt: die Beibehaltung des § 12 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 scheine für den Verpflichteten unbillig; es dürfte weit angemessener sein, wenn dem Dienstpflichtigen auch dann die Mehrforderung gewährt werden müsse, wenn er selbst provocirt.

   Dem wurde entgegnet: das Gesetz verbessere das Verhältniß des Dienstpflichtigen, denn nach der bisherigen Gesetzesbestimmung sei immer compensirt worden; wenn die Dienstpflichtigen provociren, so sei kein Ueberschuß vorhanden und sie würden, sei dies der Fall, die Provocation unterlassen.
3) wurde hervorgehoben, anstatt der Geldrente werde in vielen Fällen Landentschädigung zweckmäßiger sein, das Amendement gestellt:

   hinter dem Worte „Geldrente" beizufügen „welche nach Wahl des Provocanten in Land umgewandelt werden kann"

   und angeführt

dafür:

es lasse sich kein ausreichender Grund absehen, warum die bisherige gesetzliche Bestimmung, nach welcher dem Provocaten die Wahl zusteht zwischen Land und Rente, für Fälle solcher Art nicht beibehalten werden solle und die ablösenden Gärtner seien gewöhnlich nur im Besitze wenig umfangreicher Stellen, für sie daher die Entschädigung in Land nur wünschenswerth.

Dagegen aber:

Landentschädigung sei, bei Einigung der Parteien, auch ferner zulässig; sie sei härter als die ablösbare Rente; dem großen Gutsbesitzer nachtheilig, denn er werde, wenn die Gärtner mit vermehrter Arbeit auf eigenen Grundstücken beschäftigt sind, weniger Arbeiter erlangen können; sie sei aber auch eben so wenig annehmbar für die ablösenden Besitzer kleiner Stellen, welche von diesen Land nicht losgeben könnten; bei Berechnung in Geld habe der Gutsherr weit weniger zu zahlen, als bei Landentschädigung, weil die 40jährige Preisfraction maaßgebend sei; endlich aber seien Gesetze, je einfacher, desto besser.

Das Amendement wurde hierauf gegen 5 Stimmen verworfen.

4) Der Antrag endlich:

die steigende und fallende Rente, wie solche die bisherige Gesetzgebung normirt, beizubehalten,

fand, nachdem bemerkt worden, daß gerade die Beibehaltung der festen Bestimmungen des Gesetzentwurfs höchst angemessen und zu wünschen sei, keine Unterstützung, und es wurde nun

§ 2 des Entwurfs unverändert

gegen 6 dissentirende Stimmen und der

§ 3 ohne Diskussion gegen 2 verneinende Stimmen angenommen.

Die Berathung über

§ 4 wurde, dem Antrage des Ausschusses nach, in drei Abschnitte getheilt, wie solche im Gesetzesentwurfe bezeichnet sind.

Der erste Satz wurde unverändert, einstimmig angenommen; darauf einigte man sich, daß der dritte Satz vor dem zweiten zur Abstimmung gelangen müsse, weil die Abstimmung über den zweiten sich nach der über den dritten richte. Im Referate ist auf des letztern Weglassung angetragen. Diese wurde unterstützt durch die Bemerkung, daß bei Beibehaltung dieses Satzes die Gewinnsucht der Minorität in der Regel großen Zwist herbeiführen werde; die Majorität würde, wie zu erwarten stehe, nicht provociren wollen, wenn ihr Vortheil nicht überwiegend sein sollte; daß ferner, sobald das Gesetz bekannt gemacht wird, sich in jeder Gemeine immer Gewinnsüchtige finden würden, die sich als Minorität darstellen.

Auf die Bemerkung, daß das Dreschgärtnerverhältniß oft ein getheiltes sei, je nach der Zahl der Dienste, wurde erwidert, daß zwischen verschiedenen Dienstarten Gemeinschaft nicht bestehe, und hierauf die Frage:

soll der dritte Abschnitt des § 4 gestrichen werden?

gegen 8 Stimmen, so wie die weitere Frage:

soll der zweite Abschnitt des § 4 unverändert angenommen werden?

gegen 3 Stimmen bejaht.

Der referirende Ausschuß beantragte: den

§ 5 unverändert anzunehmen; es wurde aber als Amendement gestellt die Frage:

soll festgestellt werden, daß für den Fall, wenn sich die Parteien nicht einigen, der 1. Juli als Termin der Auflösung des Dienstverhältnisses anzunehmen ist?

Für einen festen Termin wurde angeführt: das Verhältniß lasse sich zu dieser Zeit am leichtesten lösen; das Ende des Wirthschaftsjahres sei bisher immer als Termin angenommen worden; die neuen Wirthschaftsbeamten wechseln zu dieser Zeit; für die Ablösungsbehörde könne die Bestimmung eines Termins nur erwünscht sein und es werde bei andern Dienstablösungen eben so verfahren.

Gegen die Bestimmung solchen Termins sprach sich zunächst aus der Herr Ausschuß-Director, unter dem Bemerken, daß im Ausschusse 14erlei verschiedene Meinungen über die Terminszeit obgewaltet haben. Der Herr Referent wendete gegen den vorgeschlagenen Termin ein, es sei bei dessen Eintritte die Saat unter Beihülfe der Dreschgärtner bestellt; ein Mitglied von der Fürstenbank wollte seine ausdrückliche Protestation gegen Bestimmung eines festen Termins niedergeschrieben wissen, weil es weit angemessener sei, der General-Commission die Terminsbestimmung, je nach den örtlichen, in der Provinz sehr verschiedenen, Verhältnissen zu überlassen, und weil bei Annahme des Johannitermins die Frage entstehe, wie alsdann die Heuernte bestritten werden solle.

Die über das oben angeführte Amendement erfolgte Abstimmung ergab

54 Stimmen dafür und 32 dagegen;

es werden daher die beiderseitigen Meinungen in der Adresse auszuführen sein. — Hiernächst wurden

§ 5 und

§ 6 unverändert überwiegend angenommen.

Im Referate wird noch gewünscht die Beifügung zweier Anträge, und zwar:

1) des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, den betreffenden Behörden befehlen zu wollen, daß die sämmlichen Kosten der Ablösung nicht auf einmal beigetrieben, sondern auf Antrag der Betheiligten in billige Raten vertheilet werden.

Nachdem bemerkt worden, daß diese Nachsicht auch schon jetzt ertheilet worden sei, wurde die Frage:

tritt der hohe Landtag dem vorstehenden Antrage des Ausschusses bei?

überwiegend bejahet.

2) hob der referirende Ausschuß hervor, wie oft gefahrdrohend für den Gutsbesitzer die Kapitals-Kündigungen der Landschaft in Folge von Ablösungen seien, und beantragte:

des Königs Majestät zu bitten, daß für Compensation nach § 3 des Gesetzesentwurfs die Kreditbehörden eine Kapitalskündigung nicht veranlassen möchten.

Der Antrag wurde jedoch zurückgenommen, nachdem bemerkt worden: es würde dies ein Eingriff in Privatrechte sein; die Landschaft sei in Bezug auf die Kündigung gleichberechtiget mit Privatgläubigern; eine solche Exemplification könne nachtheilige Consequenzen herbeiführen; die Landschaft verliere, gleich jedem anderen Gläubiger, an Sicherheit, wenn Verluste in Folge der Ablösung nachgewiesen werden und

es eigne sich der Gegenstand nur zur Erörterung auf den Landschaftlichen Kreistagen und beim Landschaftlichen Ausschusse.

Als hierauf der Herr Referent die Frage stellte über Annahme des ganzen Gesetzesentwurfs und insbesondere, ob dieselbe für die ganze Provinz erfolgen solle und den, auf Oberschlesien besonders bezüglichen Theil des Referats vorgetragen hatte, wurde beantragt: für Oberschlesien die Verordnung vom 13. Juli 1827 (nach welcher nur solche Stellen ablösungsfähig sind, welche 25 Morgen Ackerland enthalten) beizubehalten, weil die dortigen eigenthümlichen Verhältnisse dieses Beibehalten bedingen.

Hiergegen erwiderte man: das angeführte Gesetz beziehe sich nur auf einen Theil Oberschlesiens; kein Theil der Provinz dürfe sein Interesse trennen von dem der Gesammtheit; es würde bei Annahme des Antrages neues Lokalrecht geschaffen; derselbe widerstreite der Bestimmung des schon angenommmenen § 6; das in § 1 angenommene Prinzip würde dadurch umgestoßen werden und es sei allein darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus dem Gesetze nicht Folgerungen hergeleitet werden darüber: ob eine Stelle sich im eigenthümlichen oder nicht eigenthümlichen Besitze befinde, wogegen der Schluß des Gesetzes aber vorgesehen habe.

Nachdem der referirende Ausschuß den hierauf bezüglichen Antrag, eben weil der Gesetzesentwurf genügend ausreiche, hatte fallen lassen, wurde auf dies, von einem Mitgliede gestellte, hierauf bezügliche Amendement die Frage:

erscheint diese Verwahrung als überflüssig?

überwiegend bejahet, worauf ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft seine ausdrückliche Verwahrung gegen diesen Beschluß ins Protokoll aufgenommen wissen wollte.

Weiter wurde noch das Amendement gestellt:

es möge die Ausführung des Gesetzes auf zwei Jahre verschoben werden

und dasselbe motivirt dadurch, daß inzwischen viele Vergleiche über Ablösungen zu Stande kommen würden, dadurch aber großer Kostenaufwand werde erspart werden.

Nachdem gegenbemerkt worden: die Einigung werde durch das Gesetz nicht verschränkt, das Ablösungsgeschäft werde ohnehin im Zeitraume von zwei Jahren kaum beendet; schon seit ungefähr 20 Jahren sei das jetzt zu erlassende Gesetz in Aussicht gestellt und es werde dasselbe ersehnet, wurde das Amendement gegen 5 Stimmen verworfen und schlüßlich noch der Antrag: es möge der Servituten Erwähnung geschehen, zurückgenommen auf die Gegenbemerkung, daß hierdurch die Emanation des Gesetzes ohne Noth aufgehalten werden würde.

Nachdem hierauf noch der ganze Gesetzesentwurf mit den festgestellten Aenderungen sehr überwiegend angenommen worden, hob der Herr Landtags-Marschall die Sitzung auf und anberaumte die nächste auf morgen Vormittags halb 10 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.** Graf **Loeben.**

Reymann. **Dittrich** (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 21. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XIII. Plenar-Sitzung.

85 Anwesende mit 87 Stimmen.

Abwesend: Hr. Fürst v. Hatzfeldt, Hr. Herzog zu Ratibor, Hr. Prinz Biron, Hr. Graf Hochberg, Hr. Frhr. v. Gaffron, Hr. Erbscholz Meyer.

Nach Eröffnung der heutigen 13ten Plenar-Sitzung, welcher 85 Mitglieder mit 87 Stimmen beiwohnten, ordneten des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden zuvörderst die Verlesung des Protokolls über die gestrige 12te Plenar-Sitzung an. Dasselbe ward mit einigen unbedeutenden, sofort zu bewirkenden Abänderungen angenommen.

Hierauf setzte der Herr Landtags-Marschall die Versammlung davon in Kenntniß, daß dem Herrn Herzog zu Ratibor, dem Herrn Prinzen Biron und Herrn Grafen Hochberg ihrem Wunsche gemäß für einige Tage Urlaub ertheilt worden, und stellte derselben sodann den für den Herrn Fürsten Reuß auf Jänkendorf eingetroffenen Stellvertreter, Herrn Oberst-Lieutenant v. L'Estocq auf Ober-Girbigsdorf, als neu hinzugetretenes Landtags-Mitglied vor.

Demnächst erfolgte die Mittheilung eines Schreibens des Herrn Landtags-Commissarii, mit welchem 92 Exemplare einer auf die Allerhöchste sechste Proposition Bezug habenden Denkschrift zur Vertheilung an die Landtags-Mitglieder übersendet werden, deren Vertheilung indessen, nachdem inzwischen jene Proposition bereits erledigt worden, der Versammlung überflüssig erscheint.

Ferner bemerkte der Herr Landtags-Marschall, daß von dem Direktor des 7ten Ausschusses die bei Abgabe des Gutachtens ad propos. 14 an Se. Königliche Majestät zu richtende allerunterthänigste Adresse nebst diesem Gutachten im Entwurfe eingereicht worden und späterhin im Laufe der heutigen Sitzung dieser Adreßentwurf vorgetragen werden solle.

An Petitionen waren Folgende neu eingegangen:

1) eine Petition der Gemeinen Tunkendorf und Sabischdorf, Kreis Schweidnitz, vom 17ten d. Mts.;

2) eine Petition des Grafen Dohna, als Besitzer der Herrschaft Kotzenau, und des Freiherrn von Block-Bibran, als Besitzer der Herrschaft Primkenau, Jurisdiktions-Gefälle betreffend;

3) eine Petition des Magistrats der Stadt Namslau, welcher bei des Königs Majestät sich dahin zu verwenden bittet, daß dem unberechenbaren Anschwellen der Kriminalkosten eine mit Gesetz und Staatszweck möglichst zu vereinende Schranke gesetzt werde;

4) eine Petition des Rittergutsbesitzers Zupitza zu Kerpen, die Ablösung von gemeinschaftlichen Jagden betreffend, überreicht durch den Landrath von Maubeuge;

5) eine Petition der Gemeine Teichenau, Kreis Schweidnitz, vom 17ten d. Mts., desselben Inhalts wie die Petition sub 1;

6) eine Petition um Erleichterung der Communication am rechten Oder-Ufer zwischen Breslau und Glogau, überreicht von dem ritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Diebitsch im Namen seiner Kommittenten;

7) eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Cosel, eingereicht durch den städtischen Abgeordneten Bürgermeister Zellner, betreffend:

a) die Beschränkung der Zulassung zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks;
b) die Aufhebung der Gewährung des Natural-Quartiers für kommandirte Offiziere;
c) die Fürsorge des Staats für die Hinterbliebenen verstorbener Invaliden;

8) eine Petition des Grafen Sierstorpff auf Koppitz, wegen Modificirung des § 34 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und des § 1 der Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1832;

9) eine Petition des Grafen Sierstorpff auf Koppitz, wegen Aufhebung der sogenannten Zählgelder bei Besitzveränderungen von Grundstücken;

10) eine von einer Denkschrift, die Ausbildung der Volksschullehrer betreffend, begleitete Petition des Kandidaten der Theologie, Gustav Otto Sallmann, sich bei des Königs Majestät dahin zu verwenden, daß der dreijährige Seminar-Kursus, so lange nicht für eine genügende Vorbildung der Seminar-Zöglinge gesorgt worden, beibehalten werde;

11) drei Petitionen des städtischen Abgeordneten, Bürgermeister Dittrich, betreffend:

a) den Branntwein-Verkauf durch Kaufleute;
b) die Erleichterung der Testamentsform;
c) einen Antrag des Magistrats zu Reichenstein hinsichtlich der Gewerbe-Polizei;

12) eine Petition der Mitglieder des Schneider-Gewerkes zu Breslau, den Juden die Ausübung eines förmlichen Schneidergewerbes zu untersagen;

13) zwei gleichlautende Petitionen der Bewohner des Kreises Neisse, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens im Kriminal-Prozesse betreffend, überreicht durch den Abgeordneten der Landgemeinen, Erbscholz Schwarzer;

14) eine Denkschrift des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau wegen Abkürzung der 21tägigen Vieh-Quarantaine;

15) eine Petition der Stadt Breslau um Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens;

16) eine Denkschrift der Stadt Breslau, betreffend eine verhältnißmäßige Vertretung des Standes der Städte und Landgemeinen auf dem schlesischen Provinzial-Landtage, so wie die Beschränkungen der Wählbarkeit dieser Stände;

17) eine Petition des Landtags-Abgeordneten der Städte Jauer und Goldberg, Justizrath Reimann, wegen Aufhebung des dem Königlichen Fiskus in Ansehung der Zögerungszinsen zustehenden Privilegii;

18) eine Petition der Stadt Jauer, betreffend:
   a) die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, sowohl im Civil- als im Criminal-Prozesse;
   b) den Erlaß von Verfügungen zur möglichsten Verhinderung der leichtsinnigen Eingehung von Ehen;

19) eine Petition der Stadt Jauer um Veröffentlichung aller Landtags-Verhandlungen mit Benennung aller Deputirten, welche für und wider gesprochen;

20) eine Petition des Abgeordneten der Stadt Görlitz, Rathsherrn Prüfer, betreffend die Zurückweisung der jetzt klassensteuerpflichtigen Vorstädte dortiger Stadt zur Mahl- und Schlachtsteuer;

21) eine Petition des Abgeordneten der Stadt Liegnitz, Medizinal-Assessor Bornemann, wegen Uebernahme der noch rückständigen Bank-Ablösungs-Beiträge auf Staatsfonds;

22) eine Petition, betreffend die Verlängerung der Wanderzeit der Handwerks-Gesellen, überreicht von dem städtischen Abgeordneten, Bürgermeister Facilides, im Auftrage seiner Kommittenten;

23) eine Petition des städtischen Abgeordneten, Kommerzienrath Strahl, betreffend die Nicht-Amortisirung der schlesischen Pfandbriefe;

24) eine Petition der Stadt Nimptsch, die Wiedererstattung verloren gegangener Mündelgelder aus Staatsfonds betreffend, überreicht von dem städtischen Abgeordneten, Kaufmann Hayn;

25) eine ebenfalls von dem städtischen Abgeordneten, Kaufmann Hayn, eingereichte Petition, betreffend:
   a) den Erlaß einer zeitgemäßen Dorf- und Communal-Ordnung;
   b) die Umgestaltung der kreisständischen Verfassung;

26) zwei Petitionen der Stadt Ratibor, betreffend:
   a) die Verleihung einer Viril-Stimme;
   b) den Bau einer Kunststraße von Oppeln nach Ratibor und von Ratibor nach Troppau;

   überreicht von dem städtischen Abgeordneten, Kaufmann Richter;

27) eine Petition des ritterschaftlichen Abgeordneten, Freiherrn von Rothkirch, betreffend die Aufhebung der Amortisation der landschaftlichen Pfandbriefe.

Ueberdies waren von dem städtischen Abgeordneten, Justizrath Wodiczka, sechs Petitionen des Magistrats zu Neustadt eingereicht worden, welche sich aber darauf beschränkten, Berathungs-Gegenstände aufzustellen, ohne dieselben zu substantiiren.

Diese Eingaben wurden daher, als zur Berücksichtigung von Seiten des Landtages durchaus nicht geeignet bezeichnet, von dem nur erwähnten städtischen Abgeordneten, als Einbringer derselben, auch erklärt,

wie er selbst mit denselben keineswegs einverstanden, jedoch um sich keiner Verantwortlichkeit gegen seine Kommittenten auszusetzen, dieselben einreichen zu müssen geglaubt habe, worauf endlich beschlossen ward, die Petenten zu bescheiden, daß wegen mangelnder Motivirung ihrer Eingaben eine Berücksichtigung derselben nicht erfolgen könne, mit Ausnahme jedoch des auf Beibehaltung des schmalen Wagengleises im Neustädter Kreise gerichteten Antrages, welcher dem Central-Ausschuß zur Begutachtung überwiesen werden soll.

Es ward von diesem Vorgang mehrseitig Anlaß genommen, hervorzuheben, wie es durchaus nöthig sei, ein für allemal eine feste Bestimmung über die Unzulässigkeit mit Gründen nicht unterstützter Petitionen, welche als solche überhaupt gar nicht, sondern lediglich als einfache Zuschriften zu betrachten, — zu treffen. Damit wurde zugleich der Vorschlag verbunden, durch eine den Tagesblättern zu inserirende Bekanntmachung die Erfordernisse der bei dem Landtage einzureichenden Petitionen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Man ging jedoch über diesen Vorschlag, da er für den gegenwärtigen Landtag keinen Zweck mehr haben könne, hinweg.

Demnächst sprach sich ein Mitglied der Ritterschaft nachträglich noch darüber aus, wie in den Schlußworten der Proposition 9 des Allerhöchsten Decrets vom 23sten v. Mts., welche sich nicht darauf beschränkten, ein Gutachten von den Ständen zu erfordern, sondern geradezu in deren Hände die Entscheidung hinsichtlich des Gegenstandes dieser Proposition legten — ein so überaus großer Beweis von Vertrauen liege, daß seiner Seits der Drang sich unabweislich geltend mache, darauf anzutragen, daß in der betreffenden Addresse ein besonderer Dank für dieses Vertrauen Sr. Königlichen Majestät ausgesprochen werde.

Dies gab einem andern Mitgliede der Ritterschaft Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die nach Proposition 13 beabsichtigte Mitwirkung ständischer Deputirten bei der Regulirung des Landarmenwesens zu besonderem Danke aufzufordern geeignet sei, und demnach darauf anzutragen, daß auch in dieser Beziehung vom Landtage in der Schluß-Addresse ein besonderer Dank ausgesprochen werden möge.

Der letztere Antragsteller ließ indessen seinen Antrag fallen, nachdem entgegnend bemerkt worden, daß der Inhalt der Proposition 13 wohl entschieden weniger Anlaß zum Dank darbiete, indem hier nicht von einem selbstständigen Auftreten ständischer Deputirten, sondern mehr von einem Anschließen derselben an die Vorschläge der Verwaltung die Rede zu sein scheine.

Von einem Abgeordneten der Stadt Breslau wurde noch vorgeschlagen, mit dem Danke zugleich die Hoffnung auszusprechen, daß in der Folge bei ähnlichen Gelegenheiten Se. Königliche Majestät Allergnädigst geruhen möchten, ein ähnliches Verfahren, wie das bei Proposition 9, von den Ständen mit allerunterthänigstem Dank anerkannte, einzuschlagen.

Von Seiten des ursprünglichen Antragsstellers indessen sowohl, als auch von andern Seiten ward eine solche Ausdehnung des Antrages abgelehnt, worauf, nachdem noch bemerkt worden, daß eben in der Danksagung schon der Ausdruck der Hoffnung mit liege, von Seiten des Ausschusses, von welchem Proposition 9 bearbeitet worden, zu erkennen gegeben wurde, daß derselbe auch ohne die nach Vorstehendem gegebene Veranlassung ganz gewiß nicht verfehlt haben würde, in der das Gutachten ad propositionem 9 begleitenden Adresse die dankbare Anerkennung des in dieser Proposition sich darlegenden hohen und un-

schätzbaren Königlichen Vertrauens auszudrücken. Nachdem dies von der Versammlung allgemein genehmigt worden, wendeten sich die Verhandlungen zu einem nachträglichen Vortrage des dritten Ausschusses über

1) eine Petition des Rittergutsbesitzer Geyer auf Tscheschendorf, welcher beantragt, was die neunte Proposition gewähren will;

2) eine Petition des Grafen Pfeil auf Wildschütz, welche das Gegentheil davon beabsichtiget.

Einverstanden mit der Ansicht des Ausschusses, erachtete die Versammlung beide Petitionen für vollständig erledigt durch die in der gestrigen Sitzung erfolgte Beschlußnahme rücksichtlich der Proposition 9, in Folge deren eine weitere Berücksichtigung dieser Petitionen von selbst wegfalle.

Die Berathung wandte sich nun der Allerhöchsten 11ten Proposition zu, über welche zunächst der mit deren Bearbeitung beauftragte fünfte Ausschuß Bericht erstattete.

Der Ausschuß hatte sich in seinen Ansichten hinsichtlich der Zulassung der Görlitzer Landsassengüter, auf welche die nur erwähnte Allerhöchste Proposition sich bezieht, zur Vertretung auf dem Provinzial-Landtage nicht einigen können, indem die Majorität des Ausschusses sich für die Zulassung zur Vertretung im Stande der Ritterschaft unter der von dem Oberlausitzischen Communal-Landtage aufgestellten Beschränkung entschieden, die Minorität dagegen diese Zulassung von der vorgängigen Ablösung der gegenwärtigen Lehnsverbindlichkeit jener Güter gegen die Stadt Görlitz, nach Erfüllung dieser Bedingung aber von keiner weitern Beschränkung abhängig gemacht wissen wollte.

Es ward vielfach die zweifelhafte und doppelseitige Natur der fraglichen Güter in Erwägung gezogen.

Einerseits wurde hervorgehoben, daß dieselben wesentliche Rechte der Rittergüter, Jurisdiktion, Patronatsrechte, Jagd- und Schäferei-Gerechtigkeit besitzen, Dominial-Gefälle, Grundzinsen, Laudemien von ihren Gutsinsässen erheben, deren Grundsteuern vertreten, daß sie unzweifelhaft ursprünglich wirkliche Rittergüter gewesen, daß sie gegenwärtig nicht nur gleich andern Rittergütern auf den Kreistagen zugelassen, sondern auch auf dem Oberlausitzischen Communal-Landtage durch einen Deputirten vertreten werden, auch daß manche von ihnen den bedeutendsten Rittergütern im Werthe gleich kämen

Andererseits wurde bemerkbar gemacht, daß eines dieser Güter, welches im Laubaner Kreise gelegen, von den dortigen Kreisständen für geeignet zur Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel nicht erachtet worden, daß auch die Ritterguts-Matrikel des Görlitzer Kreises noch nicht Allerhöchsten Orts bestätiget, daß ebenso die gegenwärtige Landtags-Ordnung des oberlausitzischen Communal-Landtages nur eine provisorische sei, auch die Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel des Görlitzer Kreises ganz gegen die Ansicht der Rittergutsbesitzer des Kreises erfolgt wäre. Ganz unvereinbar mit der Eigenschaft freier Rittergüter sei das in der Lösung des Bürgerbriefes, Entrichtung von Laudemien und theilweise in einem der Stadt Görlitz zustehenden Vorkaufsrechte sich darlegende Lehnsverhältniß zu dieser Stadt. Auch der Entrichtung der städtischen Fachsteuern, an deren Stelle Mundgutssteuern zu übernehmen sein würden, ward, als den fraglichen Gütern entgegenstehend, erwähnt.

Es wurde ferner darauf hingewiesen: daß wenn nicht eine völlige Beseitigung der fremdartigen Verhältnisse jener Güter erfolge, bei ihrer Zulassung innerhalb der oberlausitzischen Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage noch eine besondere Kathegorie sich ergeben müsse, was um so

weniger zu wünschen, als ohnehin schon die abweichenden Verhältnisse der Oberlausitz zuweilen Schwierigkeiten darböten.

Mehrfach ward es für unerläßlich erklärt, daß das Verhältniß der fraglichen Güter zur Stadt Görlitz gelöst werde und bemerkt, daß dies allerdings ausführbar erscheine, jedenfalls aber eine Lücke der zeitherigen Verhandlungen über diese Angelegenheit darin zu finden sei, daß keine eigentliche Vernehmung mit der Stadt Görlitz stattgefunden.

Es ward auch die Ansicht geltend gemacht, daß der Landtag, ohne sich auf die Einzelheiten der Sache einzulassen, sein Gutachten blos auf die in Frage kommende Abänderung des Art. 9 des ständischen Gesetzes vom 2. Juni 1827 zu richten habe, da die ritterschaftliche Vertretung der Ober-Lausitz nicht in ihrer Gesammtzahl, sondern nur in ihrer Zusammensetzung in sich alterirt werden würde.

Dem wurde jedoch entgegnet, daß die Oberlausitzische Vertretung nicht als ein abgesonderter Theil anzusehen und ein Eingehen auf die Specialitäten bei der Wichtigkeit der Sache für den Provinzial-Landtag vollkommen gerechtfertigt erscheine.

Von anderer Seite wurde aus dem Inhalt der Allerhöchsten Proposition deducirt, daß der Landtag sich einfach darüber zu erklären habe, ob er mit dem Beschluß des Oberlausitzischen Communal-Landtages in der vorliegenden Angelegenheit einverstanden sei oder nicht.

Nachdem noch mehrfach darauf hingewiesen, daß die Billigkeit entschieden für eine Vertretung der oft erwähnten, jetzt — was gesetzlich ganz unzulässig — völlig unvertretenen Güter spreche, daß das in dieser Beziehung von dem Oberlausitzischen Landtage bereits bethätigte Billigkeitsgefühl volle Anerkennung verdiene, die Vertretung aber nirgends anders als im Stande der Ritterschaft werde erfolgen können — hierauf entgegnet worden war, daß bei aller Anerkennung der Billigkeit einer Vertretung der fraglichen Güter es doch nothwendig sei, einen Ausweg zu finden, um die Billigkeit mit dem Princip in Einklang zu bringen; dieser Ausweg aber in den Vorschlägen der Minorität des Ausschusses vorzuliegen scheine, vereinigte man sich endlich zur Stellung der Frage:

Soll dem Beschluß des Communal-Landtages der Oberlausitz beigetreten werden?

welche mit 63 gegen 24 Stimmen verneint wurde.

Hiernach wurde eine zweite Frage dahin gestellt:

Soll darauf angetragen werden, daß der Antrag der Besitzer der Landsassengüter nur unter den Bedingungen genehmigt werde, welche von der Minorität des Ausschusses aufgestellt worden sind:

welche gegen 16 dissentirende bejaht ward.

Hierauf ward zu dem Vortrage desselben Ausschusses über die Allerhöchste 12te Proposition übergegangen, den von dem Communal-Landtage der Oberlausitz beantragten Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf zur Provinz Schlesien in provinzialständischer Beziehung betreffend.

Der Ausschuß erklärte sich mit dem beantragten Uebertritt vollkommen einverstanden und die Landtags-Versammlung trat nach deshalb erfolgter Fragestellung dieser Erklärung ebenfalls einstimmig bei.

Nun erfolgte die Vorlesung der Adresse, mittelst welcher das Gutachten über die Allerhöchste Proposition 14 des Königs Majestät überreicht werden soll, durch den Herrn Direktor des 7ten Ausschusses.

Die Adresse wurde von der Versammlung genehmigt und hierauf in Ansehung des zu derselben gehörigen Gutachtens vorgeschlagen, daß entweder

1) dasselbe vollständig in der Plenar-Versammlung vorgelesen, oder
2) der Referent nebst einem Mitgliede des Sekretariats zur Prüfung desselben auf den Grund der Protokolle beauftragt, oder
3) blos diejenigen Theile desselben, welche vom Landtage beschlossene Abänderungen betreffen, mit Zuhülfenahme der Protokolle unter Assistenz eines Mitgliedes des Sekretariats in der Plenar-Versammlung vorgetragen werden möchten.

Für den Vorschlag sub 2 wurde angeführt, daß durch denselben dem Landtage viel Zeit erspart werde, dasselbe Verfahren auch schon in früheren Fällen eingeschlagen worden; für den Vorschlag sub 3, daß bei demselben der Landtag seine Obliegenheit vollständiger erfülle und daß bei dem Vorschlage sub 2 zu viel Verantwortlichkeit auf die Beauftragten falle.

Man entschied sich endlich zuvörderst die Frage zu stellen:

> Soll das Gutachten über das Bergrecht nicht in der Versammlung vorgetragen, sondern ein Mitglied des Sekretariats beauftragt werden, dasselbe mit dem Referenten auf Grund der darüber sprechenden Protokolle durchzugehen und zu prüfen?

Diese Frage wurde mit 55 gegen 32 Stimmen bejaht und verständigte man sich darüber, daß in diesem Falle die einfache Majorität entscheide.

Nachdem hierauf der Director des siebenten Ausschusses bemerkt hatte, wie die Petition, mittelst welcher die Allerhöchste Entscheidung über die Auslegung des Wortes „Grundherr" erbeten werden solle, noch nicht habe abgefaßt werden können, weil der Stand der Landgemeinen mit dem einzureichenden Separat-Votum noch in Rückstand sei, wurde zu dem Vortrage des Central-Ausschusses über ein Gesuch des Landesältesten der Oberlausitz Herrn von Oertzen:

> daß der Provinzial-Landtag die Beschleunigung des Erlasses einer in Aussicht gestellten Deklaration des § 23 des Patents vom 15. November 1816 bei Sr. Majestät dem Könige in Antrag bringen wolle,

vorgeschritten.

Der Central-Ausschuß befürwortete dieses Gesuch aus den in demselben näher entwickelten zu berücksichtigenden Gründen und die Plenar-Versammlung erklärte sich damit allgemein einverstanden.

Hierauf folgte der Vortrag des Central-Ausschusses über eine Petition des städtischen Abgeordneten, Medicinal-Assessor Bornemann, wegen Einführung allgemeiner Wechselfähigkeit, wobei zuvörderst bemerkt wurde, daß der Ausschuß Anfangs sich für Zurückweisung des Antrages entschieden gehabt habe, späterhin aber zu dem entgegengesetzten Resultate gelangt sei.

Für die Petition wurde geltend gemacht, daß seit geraumer Zeit eine überaus große Rechtsunsicherheit im Wechselverkehr vorhanden, namentlich weil man auf unpassende Weise Klassen von Wechselfähigen und Wechselunfähigen aufgestellt habe. Es wären unglaubliche Entscheidungen der Gerichte über den Begriff eines Wechsels, so wie der Wechselfähigkeit oder Wechselunfähigkeit vorgekommen. Durch allgemeine Wechselfähigkeit müsse der persönliche Kredit und dadurch der allgemeine Verkehr ausnehmend gewinnen. Auch die Gewerbefreiheit spreche für allgemeine Wechselfähigkeit, die jetzige Beschränkung der letzteren stehe im Widerspruch mit der Gewerbefreiheit.

Dem wurde entgegengestellt, daß der Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit sei, auf's tiefste in das Volksleben eingreife, daher es sehr bedenklich erscheine, sich schnell über denselben zu entscheiden.

Der Entwurf eines neuen Wechselrechts liege dem Vernehmen nach dem Staatsrath vor, es erscheine wichtig und nöthig, denselben und dessen Motive vor der Entscheidung über den Gegenstand zu kennen, was in der Landtags-Versammlung nicht der Fall sei.

Wahrscheinlich sei, daß der erwähnte Gesetz-Entwurf dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt werde, man möge daher diesen abwarten, oder wenigstens nur um Beschleunigung der Vorlegung des Gesetz-Entwurfes bitten oder auch, da von letzterem offiziell noch nichts bekannt, um beschleunigte Revision der jetzigen Wechsel-Gesetzgebung.

Von der andern Seite wurde noch bemerkt, daß dem Ausschuß die Motive des besprochenen Gesetz-Entwurfs nicht unbekannt geblieben, daß z. B. in Frankreich, wo das Volk in der Bildung tiefer stehe, als in Deutschland, die allgemeine Wechselfähigkeit sich nicht nachtheilig gezeigt habe, daß unter andern auch der gemeine Mann sich mit weniger Kosten werde Geld verschaffen können, wenn er statt auf Hypothek zu leihen, einen Wechsel ausstelle.

Der Antrag des Central-Ausschusses ging dahin:

der Provinzial-Landtag möge bei Erhebung des Antrags des Medicinal-Assessor Bornemann zur Petition des Königs Majestät allerunterthänigst bitten, die Wechselfähigkeit allgemein eintreten zu lassen für Jeden, der Verträge zu schließen berechtiget ist.

Demzufolge wurde endlich Frage gestellt:

ob der Landtag mit dem Ausschuß dahin einverstanden sei, daß auf allgemeine Wechselfähigkeit angetragen werde?

und diese Frage überwiegend bejaht, worauf eine zweite Frage:

soll auf Beschleunigung der Revision des Wechselrechts angetragen werden?

ferner einstimmig bejaht wurde.

Hiernach schloß der Herr Landtags-Marschall die heutige Plenar-Sitzung und forderte die Versammlung auf, sich morgen Vormittag 10 Uhr im Sitzungssaale wieder einzufinden.

(gez.) **Heinrich** Fürst **zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.**

Graf **Loeben** (Protokollführer). **Reimann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 22. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XIV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 85 Mitglieder mit 87 Stimmen.

Abwesend: Hr. Fürst von Hatzfeldt, Hr. Herzog von Ratibor, Hr. Prinz Biron von Kurland, Hr. Graf von Hochberg, Hr. Erbscholz Bleyer, Hr. Erbscholz Schäfer.

Die heutige Plenar-Sitzung wurde mit Verlesung des Protokolls vom gestrigen Tage eröffnet, welches ohne Ausstellungen genehmigt wurde.

Der Herr Landtags-Marschall theilte hierauf der Versammlung mit, daß von Seiten des fünften Ausschusses die Referate über die zehnte Allerhöchste Proposition, so wie über die Petition der Stadt Striegau, betreffend die Verlegung in einen andern Wahlbezirk, so wie vom vierten Ausschuß das Referat über die Allerhöchste siebente Proposition eingegangen waren.

Ferner wurde der Versammlung die Einsendung mitgetheilt:

1) einer Denkschrift, betreffend die zeitgemäße Abänderung der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung vom schlesischen Provinzial-Gewerbe-Verein in Breslau;
2) einer Petition der Stadt Sagan, betreffend die Aufhebung einiger Standschafts-Bedingungen für den Stand der Städte;
3) einer Petition des Magistrats zu Sagan, die Stadtgemeinen von der Verpflichtung zu entbinden, ihre Unter-Beamtenstellen mit civilversorgungsberechtigten Militär-Personen zu besetzen;
4) einer Petition des Magistrats zu Sagan um Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen;
5) einer Petition des Herrn Grafen von Sandretzky auf Bielau, die Laudemial-Ablösungen betreffend;
6) einer Petition der Stadt Dyhrnfurth und der umliegenden Ortschaften, um Belassung der seit 321 Jahren dort etablirten Wassermühle.

Der Herr Landtags-Marschall trug demnächst der Versammlung vor, daß der General-Landschafts-Kanzlist Rachner seit einer Reihe von Jahren die Registratur-Geschäfte des Landtages mit großem Fleiß und Pflichttreue besorge und daher den schlesischen Provinzial-Landtagen sehr nützlich geworden sei. Derselbe beziehe für die Zeit der Landtags-Versammlung täglich den sehr mäßigen Satz von 1 Rthlr. Diäten, welcher um so weniger seinen Dienstleistungen angemessen erscheine, als die Registratur der Landtage immer bedeutender, der Geschäfts-Umfang desselben immer ausgedehnter werde. Der Herr Landtags-Marschall schlug demnach der Versammlung vor, dem ꝛc. Rachner für die große Mühwaltung während

der Vergangenheit eine besondere Gratifikation und für die Zukunft ein jährliches fixirtes Honorar zu bewilligen. Ebenso stelle sich die Nothwendigkeit heraus für die immer größer werdende Registratur und Bibliothek des Landtages ein besonderes Lokal unter geeigneter Aufsicht zu ermitteln. In der Behausung des ꝛc. Rachner biete sich ein solches Lokal dar, wo in einem besondern Zimmer das Archiv der Landtage aufbewahrt und von dem Genannten überwacht werden könnte.

Es erscheine daher angemessen, dieses Lokal zu miethen und dem ꝛc. Rachner jene Aufsicht zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde von dem Stellvertreter des Herrn Landtags-Marschall unter ähnlicher Erwähnung der Dienstleistungen des ꝛc. Rachner unterstützt und fand in der Versammlung allgemeinen Anklang, in Folge dessen einstimmig beschlossen wurde:

1) dem Registrator Rachner für die in der Vergangenheit geleisteten Dienste eine Gratifikation von 100 Rthlrn. zu bewilligen;

2) bis zum nächsten Landtage demselben ein jährliches Honorar von 100 Rthlrn. zu bewilligen, wogegen die Diäten wegfallen sollen;

3) ferner bis zum nächsten Landtage ein Lokal in der Behausung des Rachner zu miethen, in welchem die Registratur und Bibliothek des Landtages unter Aufsicht des Genannten aufbewahrt werden sollte.

Es erfolgte hierauf der Vortrag des Referats des fünften Ausschusses über die Allerhöchste zehnte Proposition, betreffend das Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Dyhrnfurth, Freyhahn und Carlsmarkt aus dem Stande der Städte durch den Referenten, Herrn Abgeordneten Werner aus Brieg.

Aus den im Referat entwickelten Gründen mußte die Berathung über die vier genannten Ortschaften getrennt werden. Die Communen Leubus und Freyhahn hatten selbst auf das Ausscheiden aus dem Stande der Städte angetragen. Der erstere zählt nur 61, und der letztere 71 stimmfähige Gemeindeglieder, welche Zahl zur Besetzung der in der Städte-Ordnung bedingten Anzahl von Communal-Aemtern nicht ausreicht; oder doch die Einwohnerschaft und zum Nachtheil ihres Gewerbebetriebes in überspanntem Grade in Anspruch nehmen würde. Da sich für beide Ortschaften in keiner Beziehung Vortheile, wohl aber Nachtheile durch die mit den städtischen Kathegorien verbundenen Verhältnisse erwarten ließen; da ferner beide das Ausscheiden aus dem Stande der Städte wünschen, so stimmte der Ausschuß für deren Antrag, und die Frage:

soll begutachtet werden, daß die Ortschaften Leubus und Freyhahn aus dem Stande der Städte in den der Landgemeinen übergehen?

wurde einstimmig bejahend entschieden.

In Betreff des Ortes Carlsmarkt erwähnte der Ausschuß: daß, obwohl derselbe nur 43 stimmfähige Gemeindeglieder zähle, stets als Marktflecken bezeichnet und nur aus Versehen in der Verordnung vom 2. Juni 1827 dem Stande der Städte beigezählt worden sei, dennoch diese Ortschaft dem Ausscheiden aus demselben widersprochen und sich zur Einführung der Städte-Ordnung bereit erklärt habe.

Die Gründe, welche das Ausscheiden von Leubus und Freyhahn aus dem Stande der Städte angemessen erscheinen lassen, sind jedoch bei dem noch kleinern und keineswegs wohlhabendern Orte Carlsmarkt ebenfalls vorherrschend. Der Ausschuß kann daher nicht für den Antrag von Carlsmarkt stimmen, sondern muß sich für dessen Uebertritt zum Stande der Landgemeinen erklären.

Der städtische Abgeordnete des neunten Wahlbezirks, in welchem Carlsmarkt liegt, Herr Bürgermeister Koschinsky aus Pitschen, erklärte, daß er seiner individuellen Ansicht nach zwar dem Votum des Ausschusses beipflichten würde, dagegen aber im Auftrage seiner Mandatin, der Gemeine Carlsmarkt, gegen das Ausscheiden derselben aus dem Stande der Städte protestiren müsse, welches er im Protokoll zu vermerken bitte.

Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten und die Frage:

soll das Ausscheiden des Ortes Carlsmarkt aus dem Stande der Städte befürwortet werden?

gegen eine dissentirende Stimme bejahend beantwortet.

Die Ortschaft Dyhrnfurth hatte gleich den Flecken Leubus und Freyhahn bereits früher auf die Einführung der Städteordnung verzichtet. In Folge einer vom Vertreter des achten städtischen Wahlbezirks dem siebenten Provinzial-Landtage eingereichten Petition ist dieselbe nach reiflicher Ueberlegung anderer Ansicht geworden und bittet nunmehr, unter Anführung namhafter Gründe, als der Einwohnerzahl von 1400, des Nachweises eines Kämmereifonds und Summe der Abgaben von 1640 Rthlr., daß die Städteordnung vom Jahre 1808 denselben durch Befürwortung des Landtages verliehen werden möge. Den unterm 1. März 1843 deshalb bei der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Antrag hatte diese Behörde als „einen ganz unreifen und unbedachten" ohne Angabe besonderer Gründe zurückgewiesen.

Dem Ausschuß erscheinen die von den Antragstellern angeführten Gründe bei der Anzahl von 148 stimmfähigen Bürgern nicht unerheblich, um so mehr als Dyhrnfurth um ein Drittheil mehr Einwohner zählt, als die mit der Städteordnung beliehenen Städte Stroppen, Juliusburg und Hundsfeld, auch der gewerbliche Betrieb des Orts nicht unbedeutend ist. Wenn jedoch die Königliche Regierung zu Breslau den Antrag des Orts entschieden abgelehnt habe, auch bei der Petition von Dyhrnfurth der wichtigsten Kommunalverhältnisse, als z. B. der Kirchen- und Schulen-Angelegenheiten, zur Substantiirung ihres Antrages gar nicht erwähnt worden sei, so submittire der Ausschuß, ob der hohe Landtag das Gesuch von Dyhrnfurth den betreffenden Behörden zur nochmaligen Prüfung empfehlen wolle.

Auf die Entgegnung, daß dem Landtage nicht ein Ressort mit den verschiedenen Behörden, sondern nur die unmittelbare Verwendung an des Königs Majestät zustehe, modificirte der Herr Director den Antrag dahin:

in der Adresse an Se. Majestät den König die Bitte auszusprechen, dieß Gesuch der Stadt Dyhrnfurth um Verleihung der Städteordnung nochmals durch die betreffenden Behörden prüfen zu lassen, ehe die Allerhöchste Entscheidung erfolgt,

welcher Vorschlag einstimmig angenommen wurde.

Der Ausschuß war der Meinung, daß in Folge des Ausscheidens der Ortschaften Leubus, Freyhahn und Carlsmarkt eine anderweitige Stimmenvertheilung der Städte beim Landtage nicht zu beantragen sein dürfte, indem Carlsmarkt zu einem besonderen, dem neunten Wahlbezirk gehöre, die beiden anderen Orte aber in dem siebenten lägen, die betreffende Differenz also nur höchst gering sein würde.

Bei der erfolgten Abstimmung schloß sich der Landtag einstimmig dieser Ansicht des Ausschusses an.

Es folgte hierauf der Vortrag des Referats über die Petition des Magistrats zu Striegau,

um Vermittelung des Ausscheidens genannter Stadt aus ihrem bisherigen und Verlegung in einen andern, ihrer Lage und ihren Verkehrsverhältnissen angemessenen Wahlbezirk,

durch den Referenten, Herrn Rathsherrn Prüfer.

Der Ausschuß erklärte, die in der Petition enthaltenen Urtheile über die öffentliche Theilnahme an den Landtagen und über die Wirksamkeit derselben als unsachgemäß unbeantwortet gelassen zu haben. In Betreff der vom Magistrate zu Striegau angegebenen Gründe wegen Verlegung in einen andern Wahlbezirk, so könne der Ausschuß denselben insofern nicht beipflichten, als die beregte Unbekanntschaft der Bewohner von Striegau mit den Wählern der anderen Städte auch in anderen, noch weiter getrennten Collectivverbänden sich wiederhole, daß es Sache der Wählenden sei, sich über die geeigneten Persönlichkeiten im Wahlbezirke zu orientiren. Eine billige Berücksichtigung verdiene indessen die geographische Lage von Striegau, welches dem sechsten Wahlbezirk, sieben Meilen vom Wahlort Breslau entfernt, zugetheilt sei, während der Wahlort des vierten Collectivverbandes, Schweidnitz, nur zwei Meilen von Striegau entfernt liege.

Der in Vorschlag gebrachte Wechsel zwischen Striegau und Münsterberg erscheine demnach zweckmäßig, indem letztere Stadt, vom Wahlort Breslau nicht weiter als vom Wahlort Schweidnitz entfernt, in lebhafterem Verkehr mit der Hauptstadt, als mit Schweidnitz, so wie auch mit den übrigen Städten des sechsten Wahlbezirks mehr, als mit den Gebirgsstädten des vierten in Verbindung stehen dürfte. Die Zahl der Einwohner und der Betrag der öffentlichen Abgaben sei in beiden Städten ziemlich gleich, die Zahl der Wähler ganz übereinstimmend, es erscheine daher, vorbehaltlich der Geneigtheit der Stadt Münsterberg, in den sechsten Wahlbezirk überzutreten, dieser Tausch in jeder Hinsicht angemessen.

Gegen diesen Vorschlag des Ausschusses wurde das Bedenken erhoben, daß ähnliche, als die vom Magistrat zu Striegau beregten Verhältnisse in den meisten Wahlbezirken vorkämen und nicht erheblich genug erschienen, die Veränderung des Wahlbezirks zu motiviren. Wollte man auf den Antrag der Stadt Striegau eingehen, so würde dies zahlreiche Exemplificationen hervorrufen und die analogen Anträge würden sich fortgesetzt wiederholen. Es wurde des Falles von Beuthen a. O. gedacht, welcher Stadt ein gleicher Antrag abgeschlagen worden war.

Die Ansicht des Ausschusses fand hiegegen überwiegenden Anklang, indem im vorliegenden Falle die Gründe der Billigkeit besonders obwalteten. Die Nützlichkeit des Uebertritts in den vierten Wahlbezirk für Striegau wurde von einem mit den Ortsverhältnissen bekannten Mitgliede der Ritterschaft besonders hervorgehoben. Der Vertreter des vierten städtischen Wahlbezirks erklärt, bereits das Gutachten der Stadt Münsterberg bezüglich des vorgeschlagenen Umtausches nachgesucht zu haben und hatte seiner Seits, unter Vorbehalt der Erklärung des letzteren Orts, nichts gegen den Antrag einzuwenden.

Die hierauf gestellte Frage:

> tritt der hohe Landtag der Ansicht des Ausschusses bei, die Verlegung der Stadt Striegau in den vierten, der Stadt Münsterberg in den sechsten städtischen Wahlbezirk Allerhöchsten Orts zu befürworten?

wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit bejahend beantwortet.

Der Herr Landrath von Uechtritz trug demnächst das Referat des vierten Ausschusses über die Allerhöchste siebente Proposition, betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halme, vor.

Der Ausschuß hatte sich aus den, im Referat entwickelten Gründen für die unbedingte Annahme der Königlichen Proposition entschieden und bei der hierauf erfolgten Abstimmung

> erklärte die Versammlung sich einstimmig für die unveränderte Annahme derselben.

Herr Bürgermeister Dittrich trug hierauf von Seiten des Centralausschusses die Petition des Magistrats zu Landeck vor:

betreffend die Befreiung der Commune von der Verpflegung eines schwachsinnigen heimathlosen Menschen, dessen Unterbringung in dem Kreuzburger Armenhause bei der Königlichen Regierung in Breslau vergebens beantragt worden war.

Der Ausschuß erkannte die Größe der Last, welche besonders kleineren Gemeinden unerträglich werden muß, hält zwar dafür, daß der in Rede stehende Heimathlose sich weder zur Aufnahme in das Kreuzburger Armen-, noch in das Irrenhaus zu Leubus eigne; daß ferner Fälle solcher Art am zweckmäßigsten bei dem Erlasse des Gesetzes über Bildung von Landarmenverbänden zu erwägen sein dürften, und glaubt, daß, weil der Magistrat zu Landeck sich noch nicht an den Herrn Minister des Innern gewendet, also den Instanzenzug noch nicht erschöpft habe, der hohe Landtag eine Petition hieran noch nicht knüpfen könne, was jedoch der Fall sein dürfte, wenn die Instanzen fruchtlos durchgegangen sein sollten.

Der Landtag erklärte sich übereinstimmend mit dieser Ansicht des Ausschusses einverstanden.

Von demselben Referenten wurde hierauf der Vortrag über die Petition des Magistrats zu Landeck gehalten,

betreffend die Milderung der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. März 1832 angeordneten Verpflichtung der Einwohner an Chausseen gelegener Ortschaften zur unentgeltlichen Wegräumung des Schnees.

Der Ausschuß, in Anerkennung der durch obige Verpflichtung den Betheiligten erwachsenden Last, befürwortete aus den, im Referat entwickelten Gründen:

den Antrag zur Petition zu erheben, dergestalt, daß des Königs Majestät allerunterthänigst gebeten werden möge, die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. März 1832 angeordnete Zwangsverpflichtung dahin erleichtern lassen zu wollen, daß solche nur gegen Zahlung des örtlich üblichen Tagelohnes gefordert werden dürfe.

Die Belästigung der Betheiligten in den benannten Fällen wurde von der Versammlung allgemein anerkannt; dagegen erwähnte ein Mitglied der Ritterschaft, daß in der angezogenen Kabinetsordre die Verpflichtung nicht blos auf die Wirthe, sondern auf sämmtliche männliche Einwohner übertragen, daß ein Maaß von acht Stunden für den Arbeitstag festgesetzt sei. Die Königliche Regierung habe bereits öfter billige Rücksichten eintreten lassen, auch Entschädigungen in einzelnen Fällen bezahlt, welche Vergünstigungen allerdings in der Regel von dem Ermessen der Wegebau-Beamten abhängig gewesen wären. Das vom Ausschuß befürwortete Gesuch werde schwerlich in so ausgedehntem Umfange Gewährung finden und möge mehr auf die billige Berücksichtigung der Behörden gerechnet werden. Dieser Ansicht schlossen sich mehrere Mitglieder der Versammlung an, erwähnend, daß die Verpflichtung des Wegräumens des Schneefalls von den Wegen allen Gemeinen obläge; es sei gleichgültig, ob diese Verpflichtung eine Chaussee oder einen Kommunalweg betreffe. Die Bewohner der Kunststraßen genössen die Vortheile derselben und müßten daher auch die Unbequemlichkeit tragen. Wollte man sie von der Verpflichtung des Schneeausscharrens von den Chausseen befreien, so erhalten sie eine unverhältnißmäßige Vergünstigung gegen andere Gemeinen, welche, ohne den Vorzug der Nähe einer Kunststraße zu besitzen, zu der oft schwierigern Räumung ihrer Kommunalwege verpflichtet blieben. Was man dem Fiskus zur Last lege, bedrücke am Ende

die Staatsbürger, von denen der Aufwand doch aufgebracht werden müsse, indem der Staat doch nur die Gesammtheit seiner Bewohner repräsentire.

Gegen diese Ansicht wurde hervorgehoben, daß die Bedrückung der Gemeinen durch die erwähnte Verpflichtung oft zur unerträglichen Last gesteigert werde. Die Arbeit würde meist von armen Leuten verrichtet, die den Wirkungen der strengen Kälte bei mangelhafter Nahrung und Bekleidung ausgesetzt wären; die Anforderung trete, namentlich im Gebirge, wo oft täglicher Schneefall im Winter stattfinde, zu oft ein und würde bisweilen zur Ungebühr nicht nur auf den jedesmaligen Schneefall, sondern auch auf das Verwehen der Straße mit Schnee ausgedehnt, welcher Unterschied bereits Anlaß zu Prozessen gegeben habe. Wenn allerdings die Verpflichtung zum Schneeauswerfen auf alle Kommunalwege sich ausdehne, so sei doch nicht zu vergessen, daß Chausseen anders und gründlicher gereinigt werden müßten, als dieß bei andern Wegen der Fall sei.

Es wurde von einem Mitgliede der Ritterschaft des speciellen Falles erwähnt, wo bei einer Privat-Chaussee durch die Königlichen Behörden die Verpflichtung der Bewohner zum Schneeauswurf in Gemäßheit der Ermittelungen des Durchschnitts früherer Leistungen auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt worden sei, der Mehrbedarf aber nach üblichen Sätzen bezahlt werde. Eine ähnliche Normirung kann auch bei Königlichen Kunststraßen eintreten und dem in diesem Sinne malificirten Gesuche würde um so eher gewillfahrt werden, als es nicht die gänzliche Befreiung von einer herkömmlichen Verpflichtung beantrage. Auf die Entgegnung: daß ein solches bestimmtes Maaß der Verpflichtung nicht allgemein angemessen ermittelt werden könnte, indem bei jedem Orte verschiedene Localverhältnisse obwalteten, wurde erwidert: daß jenes Maaß allerdings nicht von den Behörden für das ganze Land gleichförmig festgestellt, sondern nur von der Kreisversammlung für jeden Ort nach Ermittelung früherer Durchschnittsleistungen fixirt werden könne. Im Allgemeinen wurde die Billigkeit, ja die Nothwendigkeit einer erleichternden Bestimmung und der Befreiung von den willkührlichen Verfügungen der Königlichen Wegebau-Beamten anerkannt.

Nachdem die Debatte über diesen Gegenstand erschöpft war, wurde über das Behufs der Ermittelung einer Maaßbestimmung erhobene Amendement abgestimmt und die Frage:

> soll gebeten werden, die Verpflichtung der angrenzenden Gemeinen auf den Königlichen Chausseen unentgeltlich Schnee zu räumen, je nach den verschiedenen Localitäten, unter Zuziehung der Kreisversammlung ein für alle Mal jedes Jahr zu reguliren?

mit 63 gegen 22 Stimmen verneinend entschieden. Es wurde hierauf über den Antrag des Ausschusses abgestimmt:

> Die betreffende Zwangsverpflichtung dahin erleichtern zu wollen, daß solche nur gegen Zahlung des örtlich üblichen Tagelohns gefordert werden dürfte,

und derselbe mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Der Herr Landtags-Marschall schloß hierauf die Versammlung, das nächste Plenum auf morgen $9\frac{1}{2}$ Uhr vertagend.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron** (Protokollführer). Graf **Stosch. v. Kessel.**

v. Sydow. Graf **Loeben. Reymann. Dittrich**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 23. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XV. Plenar-Sitzung.

87 Anwesende mit 89 Stimmen.

Abwesend waren entschuldigt: der Herzog von Ratibor, Prinz Biron von Curland, Fürst Hatzfeldt, Graf Hochberg.

Nachdem die Verhandlung vom 22sten d. mit einigen Rectificirungen genehmigt worden war, wurde die Adresse zur Allerhöchsten siebenten Proposition:

den Verkauf der Früchte auf dem Halme,

vom Director des vierten Ausschusses, Herrn Director Freiherrn von Gaffron, vorgetragen und dieselbe einstimmig angenommen.

Auf die Frage des Herrn Landtags-Marschalls:

wann die Referate über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches und der Provinzialrechte beendet sein würden?

erwiderten die Referenten, daß diese Arbeiten bereits die Presse verlassen und morgen den Landtags-Abgeordneten mitgetheilt werden könnten.

Hierauf wurde zur Berathung von Petitionen übergegangen und der Petitionsantrag des Landtags-Abgeordneten, Bürgermeister Dittrich, die Stempelstrafen betreffend, vorgetragen.

Derselbe war dahin gerichtet:

ein hoher Provinzial-Landtag möge bei des Königs Majestät allerunterthänigst bitten, daß die Stempelstrafe bei erster Contravention, außer der Nachholung des fehlenden Stempels, nur in dessen einfachem und im Wiederholungsfalle im doppelten Betrage bestehen möge.

Ferner:

daß dieselbe nicht vom Producenten und immer nur vom eigentlichen Contravenienten eingezogen werden dürfe.

Der Centralausschuß hatte diesen Antrag aus den in demselben enthaltenen Gründen befürwortet und vorgeschlagen:

daß der Landtag denselben zur Petition erheben möge.

Da sich kein Widerspruch erhob, befand ein Mitglied der Ritterschaft nur zu bemerken:

daß des Königs Majestät gebeten werden möge, die öfters schon beantragte Revision der Stempelgesetze anzubefehlen, damit vorwaltende Stempelbedrückungen somit behoben werden möchten;

FÜRSTLICH THURN UND TAXIS'SCHE LANDES-BIBLIOTHEK REGENSBURG

und wurde die Petition mit diesem Zusatze einstimmig angenommen, nachdem ein Mitglied der Städte noch erörtert hatte, wie die ärmeren Leute durch Stempelstrafen am fühlbarsten gedrückt würden, und diese meistens nur aus Unkunde fehlten.

Eine zweite Petition desselben Landtags-Abgeordneten war dahin gerichtet:

Ein hoher Landtag möge bei des Königs Majestät eine Petition allerunterthänigst dahin einreichen, daß den Kandidaten katholischen geistlichen Standes Seitens des Staats der Tischtitel (titulus mensae) ertheilt werden möge, wenn sie sich durch beizubringende Zeugnisse über ihre sittliche Führung und über ihre Tüchtigkeit als würdig ausgewiesen hätten.

Dieser Antrag war dahin motivirt:

Der Tischtitel werde nach katholischen Kirchengrundsätzen als unerläßliches Requisit der Weihe erfordert, und derjenige Bischof, welcher einen Kandidaten geistlichen Standes ohne Titel ordinirt, sei verpflichtet, ihn so lange zu ernähren, bis er ein hinreichendes Beneficium erhält. Der Tischtitel bestehe in der Verpflichtung des Patrons, denjenigen Geistlichen, welcher eine Pfründe nicht erlangt, zu ernähren und zu erhalten, im Falle der Beliehene durch Krankheit oder sonstige Verhältnisse hierzu außer Stande gesetzt werde. Habe der Beliehene einmal eine Pfarre erlangt, so höre die Verpflichtung des Patrons auf; denn alsdann werde der zur Verwaltung eines Amtes untüchtig Gewordene aus den Einkünften der Pfarre unterhalten, entweder vom Nachfolger, oder durch einen Administrator. In Schlesien habe der Fürstbischof ausreichende Gelegenheit, dem angehenden Geistlichen zu helfen; in der zur Diözese Prag gehörigen Grafschaft Glatz sei der Fall aber ein anderer. Denn wenn dort einem angehenden Geistlichen der Tischtitel von einem Privatpatron nicht ertheilt werde, so könne er sein Ziel nicht erreichen. Privatpatrone ertheilten aber den Tischtitel gegenwärtig weit seltener, als solches früher der Fall gewesen, und müsse es für einen angehenden Geistlichen ein entmuthigendes Gefühl sein, sich oftmals abweisen zu lassen.

Der referirende Ausschuß hatte gegen den Antrag gestimmt:

weil der Staat nicht nahliegende Veranlassung habe, für die auch vom Papste abhängenden katholischen Geistlichen Sorge zu tragen; weil ferner die Geistlichen selbst durch Bildung eines Fonds unter sich die Mittel zusammenbringen könnten, durch welche invalide Geistliche zu versorgen wären; und weil es endlich angemessen erscheinen möchte, wenn das Requisit des Tischtitels völlig aufgehoben würde.

Der Antragsteller glaubte seinen Antrag noch dadurch verstärken zu müssen:

daß, wenn diese seine Petition abgewiesen werden sollte, in der Grafschaft Glatz leicht Mangel an katholischen Geistlichen entstehen könnte.

Von dem Director des Ausschusses wurde dagegen bemerkt:

daß der Papst es zwar den Bischöfen zur Pflicht mache, den Tischtitel vor der Weihe zu ertheilen, daß der Staat aber sich nicht veranlaßt finden könne, diese Verpflichtung zu übernehmen. In andern Diözesen wären Fonds gebildet, um dem vorliegenden Bedürfniß zu entsprechen.

Als hierauf von einem Mitgliede der Ritterschaft erwidert wurde:

daß ein Publicandum existire, wonach der Staat sich anheischig gemacht habe, die Tischtitel, welche früher von den eingezogenen Stiftern und Klöstern ertheilt worden wären, zu gewähren, und daß eine Petition in dieser Richtung beantragt werden möchte;

erwiederte der Director des Ausschusses, daß der Beweis doch erst geführt werden müsse, daß der Staat dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ehe man eine diesfällige Petition an Se. Majestät zu richten, sich veranlaßt finden könne. Das Uebel liege aber darin, daß der Tischtitel hypothekarisch gesichert werden solle, welcher Weiterung der Patron sich möglichst zu entziehen suche.

Hierauf wurde hervorgehoben, daß der Staat so viele Stipendien zu vergeben habe, und daß bei Vertheilung derselben junge angehende katholische Geistliche der Grafschaft Glatz zu berücksichtigen sein möchten.

Dieser Landestheil gehöre zum Sprengel des Erzbischofs von Prag, werde von dorther stiefmütterlich behandelt; und billig wolle es erscheinen, wenn von den Einnahmen der eingezogenen Stifter und Klöster diesem Mißstande abgeholfen werden möchte.

Die Berathung wandte sich hierauf wiederum dahin zurück, daß die hypothekarische Eintragung in Schlesien verlangt werde, und daß sich hieraus die beregten Schwierigkeiten ergeben; von der Kirche und nicht vom Staate wäre die Beschaffung des Tischtitels zu verlangen; und in dieser Ansicht wären in der Diözese des Erzbischofs von Ollmütz Fonds für Beschaffung des Tischtitels zusammengebracht; und möge in der Grafschaft Glatz ein ähnlicher abhelfender Weg eingeschlagen werden.

Auf die Bemerkung, daß wenn der Petition nachgekommen werde, dieß nur als ein Geschenk, welches man dem Erzbischof von Prag mache, anzusehen sei, wurde als Amendement gestellt:

soll des Königs Majestät gebeten werden, daß bei Vertheilung der Tischtitel, welche der Staat in Folge der Säcularisationen über sich genommen hat, die besonderen Verhältnisse der Grafschaft Glatz speciell berücksichtigt werden?

dasselbe indeß mit 68 gegen 21 Stimmen verneint.

Dagegen wurde die Frage:

ist der Landtag gemeint, nach der Ansicht des Ausschusses die vorliegende Petition über den Tischtitel unberücksichtigt zu belassen?

von der Versammlung überwiegend bejaht.

Die Berathung wendete sich hierauf einer dritten Petition desselben Abgeordneten zu, welche dahin zielte:

bei Sr. Majestät allerunterthänigst zu beantragen, daß für alle deutschen Staaten eine und dieselbe, die Portofreiheit bedingende, Rubrik eingeführt werden möge,

und begründete Antragsteller diesen Antrag dahin, daß sehr häufig amtliche Schreiben, mit Porto belastet, aus fremden Staaten zurückgelangen, wenn auch von der diesseitigen Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werde, wodurch entweder armen Partheien, oder den Kassen der Behörden, nach preußischen Gesetzbestimmungen unzuläßige Auslagen erwüchsen.

Der Ausschuß hatte, den beregten Uebelstand anerkennend, dafürgehalten, den Antrag auch auf Aufhebung des Frankirungszwanges auszudehnen, da ja in neuester Zeit eine ähnliche Uebereinkunft zwischen Oestreich und Baden geschlossen worden wäre, und deshalb vorgeschlagen:

> des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, mit denjenigen Staaten, mit welchen derartige Conventionen noch nicht geschlossen wären, solche in Bezug auf allgemein portofreie Rubrik und in Bezug auf die Aufhebung des Zwanges zu portofreier Absendung der Briefe allerhuldreichst abschließen zu lassen,

und trat die Versammlung dieser Ansicht mit überwiegender Stimmenmehrheit bei.

Ein vierter Antrag desselben Abgeordneten betraf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und zerfiel derselbe in zwei Abschnitte:

1) des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, da, wo Gerichtstage abgehalten werden, die Abhaltung der Termine am Sitze des Gerichts zwar als Regel bestehen zu lassen, dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters indeß frei zu geben, auch Termine, unter Androhung des gesetzlichen Rechtsnachtheils an seinem Wohnorte abhalten zu dürfen;
2) daß des Königs Majestät allerunterthänigst gebeten werde, die Patrimonial-Gerichte zu berechtigen, Stempelvorschüsse zu erfordern.

Gegen den ersteren Antrag hatte der referirende Ausschuß sich überwiegend erklärt: weil bei dessen Gewährung eine Controle ungemein erschwert werden müßte; weil ferner den Partheien durch nicht gewissenhafte Richter Nachtheile zugefügt werden könnten, und weil jedenfalls so viele Gerichtstage abgehalten werden müßten, als zur gänzlichen Erledigung der Geschäfte nothwendig wären.

Dagegen hatte der Ausschuß den zweiten Antrag befürwortet dessen Ausdehnung indeß dahin gewünscht:

> daß den Patrimonial-Gerichten die Befugniß ertheilt werden möge, Kostenvorschüsse zu erheben;

und war beschlossen worden, dem Landtage vorzuschlagen:

> bei des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß die Befugniß der Königlichen Gerichte zur Erhebung von Kostenvorschüssen aufgehoben; wenn aber nicht, solche auch den Patrimonial-Gerichten ertheilt werden möge.

Der Antragsteller motivirte den ersteren Antrag dahin, wie bei den Gerichtstagen die Termine sich drängten und wie daher öfters nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit instruirt werden könne. Hierauf wurde indeß bemerklich gemacht, daß wenn die Termine beliebig am Wohnorte des Gerichtshalters abgehalten werden könnten, dieses für die Partheien nur Beschwernisse herbeiführen, überdem die Gerichtskosten vermehren müßten. Von mehreren Mitgliedern wurde überdem angeführt, daß wenn dieser Antrag gestattet werden sollte, die meisten Termine dann unfehlbar in der Wohnung des Gerichtshalters abgehalten werden würden.

Antragsteller entnahm aus diesen Aeußerungen, daß die Versammlung nicht geneigt sein möchte, dem ersteren Theile der Petition Folge zu geben, und ließ denselben daher fallen.

Rücksichtlich des zweiten Antrages ersah Referent keinen Grund, warum bezüglich der Stempelvorschüsse bei Patrimonial-Gerichten anders als bei den Königlichen Gerichten verfahren werden solle?

und verstärkte den Antrag noch dadurch, daß für die Partheien selbst eine Wohlthat darin liege, weil es den weniger Wohlhabenden weit leichter werden würde, die Kosten in zwei Raten als auf einmal zu zahlen.

Nachdem es für den Gerichtsherrn bedenklich befunden worden war, dergleichen Kosten im Voraus einzuziehen, und wie dieß seine Verantwortlichkeit nur vermehren würde, äußerte ein Mitglied der Ritterschaft:

> daß er unverholen ausdrücken wolle, wie diese sich häufenden Petitionen im wahren Interesse der Provinz nicht zu liegen schienen, daß nur die wichtigsten Beziehungen an die Stufen des Thrones gelangen möchten, da sonst das so kostbare Petitionsrecht in seiner Wirksamkeit unfehlbar geschwächt werden müsse;

und wurde mit der Bemerkung beigestimmt, daß unerhebliche Petitionen aus diesem Grunde lieber beseitigt werden möchten.

Hierauf wurde von Seiten des Herrn Landtags-Marschall die Frageſtellung angeordnet, und demzufolge nachstende zwei Fragen an die Versammlung gerichtet:

> ist der Landtag gemeint bei des Königs Majestät die Ermächtigung für Patrimonial-Gerichte zur Erhebung von Stempelvorschüssen zu erbitten?

und dieselbe gegen zwei bejahende Stimmen verneint.

Nachdem ein ritterschaftliches Mitglied der Oberlausitz noch hervorgehoben, wie er es als einen Vorzug der Patrimonial-Gerichte ansehe, daß Kläger keine Vorschüsse zu leisten hätte, da, wenn bei Königlichen Gerichten Vorschüsse geleistet worden wären, der Verklagte aber verurtheilt und nicht zahlungsfähig sei, Kläger seinen Vorschuß nicht zurückerhalte; wurde als zweite Frage gestellt:

> ist der Landtag gemeint bei des Königs Majestät zu bitten, daß die Patrimonial-Gerichte in Ansehung der Berechtigung Kostenvorschüsse zu erheben, den Königlichen Gerichten gleichgestellt werden?

und solche überwiegend verneint.

Hierauf erfolgte der Vortrag über eine Beschwerde des Pastor Rohleder zu Lähn.

Die in dieser Beschwerdeschrift hervorgehobenen Angaben über Bedrückung waren nicht bescheinigt, sondern ging aus der Petition selbst klar hervor, daß der Bittsteller den Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde sich beharrlich widersetzt, und daß die Zurückweisung seiner Immediatgesuche an Se. Majestät jedes weitere Einschreiten von Seiten des Landtages ausschließe; und wurde aus diesen Gründen einstimmig beschlossen, dieser Beschwerde keine weitere Folge zu geben.

Hierauf wurde die an Se. Majestät gerichtete Adresse, betreffend die Vertretung der Oberlausitz in dem ständischen Ausschuß des schlesischen Provinzialverbandes vorgetragen, und deren Annahme, nachdem ein sich aufdringender Zweifel eines der Abgeordneten der Stadt Görlitz behoben worden war, einstimmig beschlossen.

Die Berathung wendete sich hierauf zweien Petitionen zu:

1) der des Kaufmann Förster zu Grünberg vom 1. März d. J.;

2) der des Landtags-Abgeordneten, Medicinal-Assessor Bornemann, vom 2ten d. M.;

beide die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Der referirende Ausschuß hatte den im Referate für Errichtung von Handelsgerichten ausgesprochenen Ansichten überall beigestimmt, und ward zu bemerken befunden, daß Handelsgerichte entweder nur an größern Handelsplätzen oder für gewisse Bezirke zu bilden sein dürften: daß ferner, wenn der gleichzeitige Erlaß eines besonderen Handelsgesetzbuchs die Einführung dieser Gerichte zu sehr aufhalten sollte, gebeten werden möge, dieses bald nachfolgen zu lassen, obwohl bei dem Bestehen anderer guter Handelsgesetzbücher, insbesondere des holländischen von 1838, die Emanation eines solchen für die preußischen Staaten nur geringer Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Nachdem das Referat über beide Petitionen vorgetragen worden war, gab die beschwerende Anführung eines Namens in einer dieser Petitionen Veranlassung, den Wunsch auszudrücken:

> daß, wenn künftig in Beschwerden oder Petitionen Namen blosgestellt werden möchten, deren Nennung, sowohl in der Versammlung als im Protokoll, jederzeit unterbleiben möge, insofern solches mit dem Inhalt des Antrages irgend vereinbar sei;

und wurde dieser Ansicht, als für künftige Fälle maaßgebend, einstimmig beigepflichtet.

Wider die Handelsgerichte wurde hierauf geltend gemacht, daß England und Holland dergleichen nicht besitzen, daß also in den größten Handelsstaaten ihre Nothwendigkeit thatsächlich nicht anerkannt werde. Dem wurde indeß entgegengestellt, daß in England die Richter mehr dem praktischen Leben angehörten als bei uns, und daß man denselben daher auch ein sachverständiges Urtheil in Handels-Verhältnissen überlassen dürfe. Handelsgerichte wären aber sowohl im Interesse der Käufer als der Verkäufer; dieselben hätten in Wechselfragen und Waarengeschäften zu entscheiden; und schützten den Producenten gegen Chikane, den Käufer aber gegen hinhaltende Prozesse. In England gehörten derartige Fragen vor die Polizei — vor Billigkeitsrichter — und würden somit die schwierigsten Geschäfte rasch erledigt.

Als nun auf Holland hingewiesen wurde, daß dieser große Handelsstaat die Handelsgerichte aufgehoben, wurde entgegnet, daß dort ein vorzügliches Handelsgesetzbuch gelte, und Geschworengerichte derlei Fragen rasch entschieden. Von allen großen Städten der östlichen Provinzen liege aber der Antrag auf Handelsgerichte vor, und wenn dieser Antrag nicht genehmigt werden sollte, daß dann das rheinische Handelsgesetzbuch auch in den östlichen Provinzen eingeführt werden möge. Als sich hierauf noch die Ansicht Geltung verschafft hatte, daß in Handelssachen das Urtheil der Sachverständigen immer eingreifend oder maaßgebend sein werde, und daß bei Handelsgerichten sorgfältiger gewählt, also auch sicherer entschieden werden könnte, wurden als Fragen gestellt:

> soll die Errichtung von Handelsgerichten bevorwortet werden?

und diese Frage gegen 8 dissentirende Stimmen bejaht.

Die zweite Frage:

> soll die baldmöglichste Emanirung eines Handelsgesetzbuchs erbeten werden?

wurde dagegen einstimmig angenommen.

Hierauf wurde die Petition des Landtags-Abgeordneten, Bürgermeister Bancke aus Guttentag, zur Berathung gestellt, welche die Verwendung für Aufhebung der Verordnung wegen des Zwangsgebrauchs der Extrapostfuhren vom 26. Mai 1820 beantragte. Dieselbe war dahin motivirt, daß die in Folge dieser Verordnung bestehende Verpflichtung der ohne eigenes Fuhrwerk Reisenden, entweder mit Extrapost weiter

reisen, oder 24 Stunden am Orte bleiben müssen, bei jetziger die Schnelligkeit der Reisen befördernden und bedingenden Zeit, ferner nicht mehr angemessen scheine.

Dieser Antrag war vom Ausschuß befürwortet, und da sich über denselben keine weitere Diskussion erhob, wurde die Frage:

soll die Aufhebung der Verordnung vom 26. Mai 1820 erbeten werden?

überwiegend bejaht.

Da die Sitzungszeit abgelaufen, wurde die nächste Sitzung auf morgen früh halb 10 Uhr anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer). **v. Kessel.**

v. Sydow. Graf **Loeben. Reimann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 24. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XVI. Plenar-Sitzung.

89 Anwesende mit 89 Stimmen.

Abwesend: Hr. Fürst v. Hatzfeldt, Hr. Kaufmann Weiner.

Die heutige Sitzung begann mit Verlesung des Protokolls vom 23. März c., welches nach einigen sogleich vorgenommenen Berichtigungen genehmigt wurde.

Hierauf theilte der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden zwei Schreiben des Königl. Landtags-Commissarii Herrn Ober-Präsidenten von Merckel Excellenz mit,

1) vom 23sten d. M., betreffend die Wahl der Mitglieder des nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni pr. zu bildenden ständischen Ausschusses,

2) von demselben Tage wegen Ernennung des zur Theilnahme an der Regulirung des Land-Armenwesens auf den Grund des Allerhöchsten Propositions-Decrets vom 23. Februar c. Proposition 13 gleichfalls zu bestimmenden Ausschusses.

Se. Fürstliche Gnaden bemerkten, daß die Wahl des nach der Verordnung vom 21. Juni pr. abermals zu constituirenden ständischen Ausschusses vorzugsweise urgirt werde, damit die einzuholende Allerhöchste Bestätigung derselben noch vor Beendigung des Landtages erfolgen könne. Mit Rücksicht hierauf werde diese Wahl noch in der heutigen Sitzung vorzunehmen sein und eine Verzögerung derselben sich durch den Umstand nicht rechtfertigen lassen, daß der Landtag in Folge der aus der Oberlausitz eingegangenen Petition, eine Vermehrung der 12 Ausschuß-Mitglieder nachzusuchen beabsichtige, indem dies Gesuch gleichzeitig mit abgehen und dafern eine stärkere Vertretung Allerhöchsten Orts bewilligt werden sollte, die Nachwahl bald stattfinden könne.

In Bezug auf die Wahl des zur Theilnahme an der Regulirung des Land-Armenwesens zu designirenden Ausschusses bemerkte der Dirigent des sechsten Landtags-Ausschusses, welchem die Allerhöchste 13te Proposition überwiesen worden:

daß ihm confidenciell Mittheilungen und Vorschläge verheißen seien, welche auf die vorzunehmenden Wahlen nicht ohne Einfluß sein dürften, indem man die Armenverbände nach Regierungs-Departements zu bilden beabsichtige und es sonach darauf ankomme, die in den verschiedenen Departements von einander abweichenden Lokal-Interessen bei der Wahl auch gehörig vertreten zu sehen. Er stelle deshalb anheim, dieselbe bis nach Eingang der beregten Mittheilungen zu vertagen.

Diesem Vorschlage traten zwei andere Mitglieder der Ritterschaft bei, von denen das eine bemerkte,

daß dieselben Rücksichten bei der Wahl des Ausschusses zur Berathung der Provinzialgesetze vorgewaltet hätten,

während das andere, mit Hindeutung auf die Wichtigkeit der Aufgabe, zu bedenken gab:

daß die Zahl der zu Erwählenden von den Grundsätzen abhängig sei, nach welchen die Verwaltung den Gegenstand zu behandeln sich vorgenommen, daß die erwarteten Mittheilungen hierüber, aller Wahrscheinlichkeit nach, Aufschluß ertheilen würden und daß es deshalb sehr zweckmäßig erscheine, der vorzunehmenden Wahl noch Anstand zu geben, unterdessen aber den schleunigen Eingang dieser Communicationen zu betreiben.

Dem wurde jedoch von mehreren Seiten entgegen gestellt:

daß über zu erwartende Mittheilungen nichts Officielles vorliege, vielmehr der Königliche Landtags-Commissarius in seinem oben erwähnten amtlichen Schreiben vom 23sten d. M. nur der möglichst bald vorzunehmenden Wahl gedacht habe, daß wohl späterhin von Seiten der Verwaltung Vorschläge gemacht werden, solche aber nicht zur Cognition des gegenwärtig vereinigten Provinzial-Landtages gelangen würden, sondern eben erst von dem zu ernennenden Ausschusse vorbereitend berathen werden sollten; endlich daß die Allerhöchste Proposition 13 nichts als die Ernennung eines Ausschusses zur Theilnahme an den Verhandlungen über das Land-Armenwesen postulire, eine Auflage, welcher der Landtag, ohne sich auf weitere Erörterungen einzulassen, Folge zu leisten habe.

Auf diese Entgegnungen erklärte der Dirigent des sechsten Ausschusses, daß letzterer in der nächsten Sitzung seine gutachtlichen Vorschläge, in Betreff der Kandidatur für die anzustellende Wahl, einreichen werde.

Hiernächst wurde, auf Anordnung des Herrn Landtags-Marschalls,

die Petition des Landtags-Abgeordneten, Herrn Bürgermeister Banke aus Guttentag,

wegen Abänderung des § 14 der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841

zum Vortrage gebracht.

Der Herr Antragsteller führt aus, daß die Bestimmung des § 14 gedachter Instruction,

wonach der Schiedsmann, wenn er es mit Parteien zu thun habe, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, verpflichtet sei, das Protokoll in der fremden Sprache aufzunehmen, ohne einen Dollmetscher dabei zuziehen zu dürfen,

die Wirksamkeit des gesammten Schiedsmanns-Instituts in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen polnisch gesprochen werde, auf eine bedauerliche Art beschränke, weil die meisten Schiedsmänner im Regierungsbezirk Oppeln zwar wohl der polnischen Sprache mächtig wären, aber nicht die Fähigkeit besäßen, ein Protokoll in polnischer Sprache sofort niederzuschreiben, und diejenigen, welche dazu qualificirt, sich gewöhnlich in einer Stellung befänden, vermöge deren ihnen die Befugniß zustehe, das Amt aus gesetzlichen Gründen abzulehnen.

Er bittet deshalb,

bei des Königs Majestät zu bevorworten, daß die Zuziehung von Dollmetschern fernerhin gestattet, die Führung des Protokolls in der fremden Sprache aber nicht mehr für unerläßlich erachtet und hiernach der § 14 der Justiz-Ministerial-Instruction vom 1. Mai 1841 modificirt werde.

Der Central-Ausschuß ist diesem Gesuche nicht beigetreten,

weil ihm die genaue Kenntniß der Sprache, deren sich die Partheien bedienen, auf Seiten des Schiedsmannes, wegen seines unmittelbaren Einwirkens auf dieselben, unerläßlich erscheint, diese Einwirkung bei der Anwesenheit eines Dollmetschers entweder geschwächt, oder ganz verhindert werde, den Parteien die Wahl des Schiedsmannes freistehe und weil endlich dergleigleichen Anstände am zweckmäßigsten im administrativen Wege durch Anregung bei der vorgesetzten Instanz sich beseitigen lassen dürften.

Diese letztere Ansicht wurde bei der hierauf eröffneten Discussion von mehreren Landtags-Mitgliedern unterstützt, von anderen dagegen bemerklich gemacht, daß in den Jahresberichten dieserhalb mehrfach um Abhülfe gebeten worden, die Behörde aber nicht darauf eingegangen sei. Einige meinten, was in der Petition vorgetragen worden, sei vollkommen gegründet, der Gegenstand inzwischen nicht erheblich genug, um bei des Königs Majestät bevorwortet zu werden.

Die meisten Redner sprachen sich jedoch dahin aus:

einmal, daß dem an sich so beschwerlichen Amte des Schiedsmannes jede mögliche Erleichterung billig zu gewähren und ferner, daß diesem so wohlthätigen Institute, welches im Auslande nicht blos die größte Anerkennung, sondern auch Nachahmung finde, unbedingt diejenige Pflege und Förderung, ohne welche dasselbe einem ersprießlichen Gedeihen nicht entgegen reifen könne, zu Theil werden müsse.

Nachdem von einem ritterschaftlichen Abgeordneten der Oberlausitz der Wunsch ausgedrückt worden war, diese Petition auch auf den genannten Landestheil ausgedehnt zu sehen, weil dort die wendische Sprache dieselben Schwierigkeiten, wie in Oberschlesien die polnische, hervorgerufen, worauf der Herr

Landtags-Marschall auf eine, verflossenen Winter im Staatsrathe in ähnlicher Beziehung stattgefundene Berathung hindeutete und nachdem der Antragsteller von der nachgesuchten Zuziehung der Dollmetscher, welche die Versammlung nicht billigen zu können glaubte, abstrahirt hatte, wurde folgende Frage zur Abstimmung gebracht:

> Ist der hohe Landtag gemeint, des Königs Majestät zu bitten, daß der § 14 der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 dahin geändert werde, daß für den Schiedsmann nicht erforderlich sei, in der fremden Sprache auch schreiben zu können; ferner die Niederschreibung des Protokolls in der fremden Sprache unterbleiben könne?

Einstimmig wurde diese Frage von der Versammlung bejahet und bei diesem Anlaß noch ein von einem Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen geäußertes Bedenken: „ob Jemand durch ein Protokoll verpflichtet werden könne, dessen Inhalt ihm unverständlich sei?" durch die Erwägung zu beheben gesucht, daß der Einfluß des Schiedsmannes auf dem Vertrauen beruhe, welches die Parteien ihm zuwenden, daß eben dieses der Träger des ganzen Instituts sei und daß darum auch die Vermuthung fern gehalten werden müsse, als könne Jemand den Einfluß mißbrauchen, der ihm auf eine so ehrenvolle Weise verliehen worden sei.

Der Herr Landtags-Marschall verfügte nunmehr die Wahl des nach der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni pr. zu bildenden ständischen Ausschusses, welche dessen Herr Stellvertreter mit einer Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen und hinsichtlich der ritterschaftlichen Wahl insbesondere, mit

> der Bemerkung einleitete, daß, vermöge des Alternirens zwischen dem Stande der Fürsten und dem der Ritterschaft, letztere diesmal 5 Abgeordnete und eben so viel Stellvertreter, die Herren Fürsten und Standesherren aber als deren Abgeordneter der Herr Landtags-Marschall in Berlin erscheine, nur einen Stellvertreter würden zu wählen haben.
>
> Da jeder Stand nach der Allerhöchsten Bestimmung in sich selbst wählt, so verließen die Abgeordneten der Stadt und Landgemeinen den Sitzungssaal, um ihre Wahl besonders zu reguliren.

Die Wahlhandlung ergab folgende Resultate:

I. In dem Stande der Fürsten und Standesherren erhielt von 8 Wählenden der Herr Fürst von Hatzfeldt 7 Stimmen, 1 der Herr Herzog von Ratibor; ersterer ist deshalb per plurima als Stellvertreter des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden erwählt.

II. In dem Stande der Ritterschaft wurden von 36 anwesenden Mitgliedern und bei einer absoluten Majorität von demnach 19 Stimmen gewählt:

A. zu Abgeordneten:

1) Herr Freiherr von Köckritz mit 31 Stimmen;
2) Herr Graf von Renard mit 27 Stimmen;
3) Herr Landrath von Uechtritz mit 28 Stimmen.
4) Bei der Wahl zum 4ten Abgeordneten erhielten Herr Landrath von Prittwitz 13, Herr Graf von Stosch 12 Stimmen, und da hiernach keiner der Herren Gewählten absolute Majorität gewonnen hatte, so mußte ein zweites Scrutinium veranlaßt wer-

den, welches für den Herrn Grafen von Stosch 20 Stimmen ergab und in Folge dessen er zum 4ten Abgeordneten erwählt war.

5) Auch bei der fünften Wahl stellte sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit heraus, indem

Herr Landrath von Prittwitz 17 Stimmen,
Herr Ober-Bergrath Steinbeck deren 8

erhielten. Erst bei der Zwischenwahl wurden von 34 Wählenden

(die beiden Wahlcandidaten enthielten sich des Mitstimmens)

dem Herrn Landrath von Prittwitz 20,
dem Herrn Ober-Bergrath Steinbeck 14

Stimmen zu Theil, wodurch sich die Wahl zum fünften Abgeordneten für den ersteren entschied.

B. zu Stellvertretern wurden gewählt:

1) Herr Ober-Bergrath Steinbeck mit 21 Stimmen;
2) Herr Graf von Burghauß im zweiten Scrutinium ebenfalls mit 21 Stimmen; das erste hatte keine absolute Majorität herausgestellt, nämlich

für den Herrn Grafen von Burghauß 10 Stimmen,
für den Herrn Rittmeister von Mutius deren 9.

3) Bei der Wahl des dritten Stellvertreters erhielten

Herr Rittmeister von Mutius 16 Stimmen,
Herr Freiherr von Gaffron 8 Stimmen.

In Ermangelung der absoluten Majorität wurde, wie oben, von 34 Votanten zur zweiten Wahl geschritten, welche

für Herrn Rittmeister von Mutius 26 Stimmen,
für Herrn Freiherrn von Gaffron 8 Stimmen

ergab und vermöge deren ersterer zum dritten Stellvertreter erwählt wurde.

4) Auch bei der Wahl zum vierten Stellvertreter wurde eine Zwischenwahl erforderlich, da sich bei der ersten

für den Herrn Freiherrn von Gaffron 16 Stimmen,
für den Herrn Freiherrn von Buddenbrock 9,

mithin keine absolute Stimmenmehrheit ergeben. In dem zweiten Scrutinium erhielt

Herr Freiherr von Gaffron 20 Stimmen,
Herr Freiherr von Buddenbrock 14 Stimmen.

Ersterer wurde dadurch zum vierten Stellvertreter erwählt.

5) Bei der fünften diesfälligen Wahl endlich wurde

Herr Freiherr von Buddenbrock mit 16,
Her Landesältester von Sydow mit 4,
Herr Graf von Loeben ebenfalls mit 4 Stimmen

betheiligt. Wenn auch hier keine absolute Majorität hervortrat, so mußte wiederum

einem zweiten Scrutinium die Entscheidung der Wahl anheimgegeben werden, in Folge dessen

Herr Freiherr von Buddenbrock

mit 18 Stimmen zum fünften Stellvertreter erwählt wurde.

III. In dem Stande der Stadtgemeinen sind, nach Ausweis des über den diesfälligen Wahlakt besonders aufgenommenen Protokolls, für den permanenten ständischen Ausschuß erwählt worden:

A. zu Abgeordneten:

1) Herr Kaufmann Milde mit 20 Stimmen von 29,
2) Herr Bürgermeister Dittrich nach erfolgter Zwischenwahl mit 15 Stimmen,
3) Herr Apotheker Werner nach zwei Zwischenwahlen mit 15 Stimmen,
4) Herr Justizrath Wodiczka nach einem zweiten Scrutinium mit 16 Stimmen.

B. zu Stellvertretern:

1) Herr Kaufmann Klocke mit 17 Stimmen,
2) Herr Rathsherr Prüfer mit 20 Stimmen,
3) Herr Medicinal-Assessor Bornemann mit 16 Stimmen,
4) Herr Justizrath Reymann mit 22 Stimmen.

Bei der Wahl sämmtlicher Herren Stellvertreter waren Zwischenwahlen erforderlich gewesen.

IV. In dem Stande der Landgemeinen wurden nach Inhalt des gleichfalls aufgenommenen und zu den Akten gebrachten Separat-Protokolls gewählt:

A. zu Abgeordaeten:

1) Herr Erbscholz Göllner mit 11 Stimmen unter 16,
2) Herr Erbscholtiseibesitzer Allnoch nach einem zweiten Scrutinium ebenfalls mit 11 Stimmen.

B. zu Stellvertretern:

1) Herr Erbscholtiseibesitzer Berndt mit 11 Stimmen,
2) Herr Erbscholz Schwarzer nach einer Zwischenwahl mit 10 Stimmen.

Nachdem solchergestalt die Wahlen erfolgt, die Erwählten auch sich, mit alleiniger Ausnahme des abwesenden Herrn Fürsten von Hatzfeldt, welcher seine diesfällige Erklärung nachzubringen haben wird, zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatten und hiernächst von des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden in der wieder vereinigten Versammlung proklamirt worden waren, ward die heutige Sitzung aufgehoben und die nächstfolgende auf morgen früh halb 10 Uhr anberaumt.

(gez.) **Heinrich** Fürst **zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel** (Protokollführer).

Graf **Loeben.** **Reimann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 25. März 1843 Vormittag,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XVII. Plenar-Sitzung.

84 Anwesende mit 85 Stimmen.

Abwesend: Hr. Fürst von Hatzfeldt, Hr. Graf Henckel von Donnersmark, Herr Freiherr von Ziegler, Hr. Graf Seherr-Thoß, Hr. Bürgermeister Dittrich, Hr. Kaufmann Weiner, Hr. Erbscholz Meyer.

Die Sitzung wurde von des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden mit Erledigung einiger dringlichen Angelegenheiten eröffnet. Vorerst erfolgte der Vortrag der Adresse über den auf Nr. 12 des Allerhöchsten Eröffnungs-Decrets vom 23sten v. M.,

den Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf zur Provinz Schlesien in provinzialständischer Beziehung

betreffend, gefaßten Beschluß, welche übereinstimmend angenommen wurde.

Demnächst wurde die Adresse an des Königs Majestät,

die Wahl des ständischen Ausschusses nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1842

betreffend, vorgelesen. Nachdem auch diese angenommen worden, theilte der Herr Landtags-Marschall der Versammlung den Eingang einer bereits zeitgerecht angemeldeten

Petition des Landtags-Abgeordneten Neustädter Wahlbezirks, Herrn Schwarzer, wegen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Bildung kollegialischer Gerichte

mit und veranlaßte hierauf die Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung, gegen dessen Fassung keine Einwendung erhoben wurde.

Diesen Vorträgen folgte die Berathung über mehrere, vom sechsten Ausschusse bearbeitete Gegenstände, namentlich über die unter der Nummer 13 des Allerhöchsten Eröffnungs-Decrets dem Provinzial-Landtage aufgegebene

Ernennung eines Ausschusses zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Regulirung des Land-Armenwesens.

Der Ausschuß hatte, in Wahrnehmung der im Allerhöchsten Eröffnungs-Decrete freigegebenen Wahlart, die Ernennung des erforderten Ausschusses im Wege einer, von der Gesammtheit des Landtages bewirkten freien Wahl, ohne Beziehung auf die Tags zuvor stattgehabte, bevorwortet und dessen Zahl nach der gesetzlichen Gliederung der Stände auf 12 Mitglieder, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit einzelner Landestheile, der Provinz vorgeschlagen. Die Versammlung trat diesem Vorschlage bei und,

obwohl einige Mitglieder derselben, aus dem Stande der Landgemeinen, den Wunsch aussprachen, es möge mindestens aus jedem Regierungs-Bezirke ein Vertreter ihres Standes berufen werden, so befestigte sich doch auf die Entgegnung eines Abgeordneten der Ritterschaft: daß, nächst dem übereinstimmenden Interesse aller Stände auch die, unter dem Vorsitze des Königl. Ober-Präsidiums bevorstehende Verhandlung über diesen gemein wichtigen Gegenstand vor jeder — wenn möglichen — Partheilichkeit sichere, die gefaßte Meinung, so daß die erste Frage:

Soll die Zahl der Mitglieder auf Zwölf festgesetzt werden?

übereinstimmend bejaht wurde.

Auch das angeregte Bedenken, ob nicht jede, Allerhöchsten Orts aufgegebene Ausschußwahl nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. Juni v. J. erfolgen müsse und demnach auch die hier beschlossene von den einzelnen Ständen unter sich zu bewirken sei, ward durch Anführung der Präcedenz-Beispiele früherer Wahlen und die Bemerkung widerlegt, daß das Princip jener Verordnung nur für die, sie betreffenden ständischen Ausschüsse allein als maaßgebend und dem § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 gemäß als Abweichung von der Regel zu betrachten sei, wonach eine allgemeine Wahl ohne Trennung der Stände für den vorliegenden Fall einem Bedenken keineswegs unterliege. In diesem Sinne ward die zweite Frage:

Soll ein besonderer Ausschuß zu dem genannten Zweck aus allen Mitgliedern des Landtages gewählt werden?

einstimmig bejaht.

Um zur Vollendung des ihm gewordenen Auftrages, dem Zeitverlust, der mit einem Wahlakte in principienmäßiger Form nothwendig verbunden, vorzubeugen und für ein diesfälliges Verlangen nicht unvorbereitet zu sein, hatte der Ausschuß in der Zusammenstellung einer, auf die Rücksicht für möglichst genügende Vertretung der ihren Verhältnissen nach von einander abweichenden Landestheile gegründeten Liste das Wahlgeschäft zu erleichtern sich bestrebt und gab der Landtags-Versammlung hiervon unter der Verwahrung Kenntniß, durch den diesfälligen ganz unmaaßgeblichen Vorschlag deren Entschluß auf keine Weise binden zu wollen. Wenn auf die auf mehrfaches Verlangen hervorgerufene Frage:

Soll von dem Ausschuß eine Wahlliste vorgelegt werden?

bejahende Entscheidung erfolgte, so ward gegen diesen Beschluß — obwohl, als mit frühern Beispielen übereinstimmend und auch in Rücksicht dessen bevorwortet, daß ohne dergleichen Vorschläge die angenommene Rücksicht auf einzelne Landestheile Gefahr laufe, vernachlässiget zu werden, — doch die Besorgniß einer Verletzung des Princips: in freier Wahl eignes Stimmrecht auszuüben, angeregt und die Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses, wodurch dieses gebunden werde, lebhaft angefochten, welcher Ansicht ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte seine ausdrückliche Protestation gegen einen, die Freiheit seiner Wahl beschränkenden Beschluß zufügte. Solchergestalt ward die zusammengestellte Liste, dem Beschluß gemäß, zwar vorgetragen; es wurden jedoch über nicht ausreichend berücksichtigte Vertretung, theils des rechten Oder-Ufers Ober-Schlesiens, theils der Gebirgsgegenden, Erinnerungen erhoben, welchen ein Vertreter aus dem Stande der Herren Fürsten mit dem Einwande entgegentrat, daß — unerachtet wohl zu empfehlender Beachtung solcher Beziehungen, so weit sie thunlich — die Besorgniß einer mangelhaften Vertretung die Wahl nie fesseln dürfe, wenn man damit nicht einen Zweifel in die specielle Kenntniß der Provinz und ihrer Zustände bei der Gesammtheit der aus ständischen Mitgliedern und den mit denselben in Verbindung tretenden Verwaltungs-Behörden setzen wolle. Als demnächst auch die Zahl der zur engeren Wahl vor-

geschlagenen Mitglieder zu einer Auswahl aus ihnen nicht ausreichend befunden worden, zogen des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden es vor, jeder weitern Debatte durch Bestimmung des heutigen Nachmittags zur Ausführung einer ordnungsmäßigen Wahl zuvorzukommen, damit die durch solche entstehende Einbuße an Zeit dem wünschenswerthen raschen Fortgange der Berathungen nicht hindernd entgegen trete. Im Sinne des von ihm vertretenen sechsten Ausschusses schlug der Herr Direktor vor, die Wahl aus dem mehrerwähnten Gesichtspunkte einzelner Landestheile auch unter dieser Form zu bewirken, welchem Vorschlage beigetreten ward.

Aus demselben Ausschusse erfolgte hierauf der Vortrag der Allerhöchsten Proposition Nummer 5.

die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen betreffend, und des darüber abgefaßten Referats. Die klare und gründliche Darlegung der für Annahme der Allerhöchsten Proposition sprechenden Momente erkennend, erklärte ein Mitglied der Ritterschaft sein Bedauern, daß in der Verordnung vom 18. Dezember 1841, welche „in der Vervollständigung des Begriffs wahrer Bürgerehre" einen hocherfreulichen Fortschritt der Gesetzgebung bekunde, nicht zugleich die Hemmung des Gewerbebetriebs für Ehrlose ausgesprochen worden und es sehr zu wünschen sei: daß die Zulassung zum Gewerbebetrieb strenger überwacht und in dieser Beziehung eine gesetzliche Maaßregel beantragt werde; ein Wunsch der, in so fern er — nach der Bemerkung eines andern ritterschaftlichen Abgeordneten — bereits bei den frühern Berathungen über das Gewerbe-Polizei-Gesetz angeregt worden, wiederum allgemein unterstützt ward, da erweislich die vorliegende Verordnung dem Gewerbebetrieb Ehrloser nicht nur nirgends hindernd entgegentreten, sondern vielmehr, aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, förderlich sein will: statt des nach der Städte-Ordnung von 1808 zu dessen Beginn erforderlichen Bürgerbriefes soll ein Attest des Magistrats genügen.

Seitens eines Abgeordneten der Ritterschaft wurde bemerklich gemacht, daß die genauere Bestimmung der unter den Begriff des „Niederträchtigen" zu subsummirenden Handlungen nöthig erscheine, indem sonst abweichende Beurtheilungen bei den verschiedenen Magistraten zu besorgen sein würden, und daß demnächst, wenn die Entziehung des Bürgerbriefes weitre rechtliche Folgen nicht hätte in so weit es sich nicht um notorische Verbrecher, sondern um notorische Nichtswürdige handle — die Wirkung der Verordnung und des dazu gemachten Amendements nicht weit genug greife.

Gleichmäßig erachtete ein Mitglied der Städte die beantragte Entziehung selbstständiger Rechte nicht ausreichend, indem er beleuchtete, daß sich häufig und erfahrungsmäßig bei ehrlos Erklärten solche Stumpfheit und Unempfindlichkeit zeige, daß die auferlegte Zurücksetzung den Charakter einer Strafe gänzlich verliere, weshalb es rathsam erscheine, dieselben unter gewissen Umständen auch der mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile verlustig erklären zu dürfen: sie, unerachtet Grundbesitzer, in die Kategorie der Schutzverwandten zu versetzen. Dieser Ansicht konnte jedoch nicht beigetreten werden, insofern es nicht denkbar, daß Magistraten das Recht einer Entziehung realen Eigenthums eingeräumt werden könne.

Ueberdem ergaben sich aus der Debatte in der diesfälligen Observanz der einzelnen Communen und bezüglich gewisser mit dem Besitz des Bürgerrechts verbundener Vergünstigungen nicht ganz aufgeklärte Verschiedenheiten. Man vereinigte sich demnach nur dahin, daß die Bestimmung als zuläßig und wünschenswerth zu erkennen, daß:

„wer von dem Besitz des Bürgerbriefs und dem Ehrentitel eines Bürgers ausgeschlossen werde,
„auch unfähig sein solle, selbstständigen Gewerbebetrieb auszuüben."

Diese gemeinschaftliche Ansicht veranlaßte die wiederholte Bemerkung eines ritterschaftlichen Abgeordneten, daß demzufolge Sr. Majestät nur zu bitten sein würden, die schleunige Publikation des bereits beim fünften Provinzial-Landtage berathenen Gewerbe-Polizei-Gesetzes, und daß dasselbe puri passu in Kraft trete, anzubefehlen. Bei dessen Berathung; — irrthümlich nochmals für die Magistrate in Anspruch genommen — sei mit großer Sorgfalt verfahren, auch das Gutachten vieler Sachverständigen und Magistratualen dabei benutzt worden, und sein längst gehofftes Erscheinen stelle ein vielfach angeregtes Bedürfniß heraus.

Diesem Antrage stellte der Herr Ausschuß-Direktor die Befürchtung entgegen, daß ein, auf so weit umfassende Bestimmungen gerichtetes Amendement Verzögerungen für die ursprüngliche Sache herbeizuführen drohe, die nicht zu rechtfertigen sein dürften, und daß es sich hier lediglich um die einfache Annahme einer Allerhöchst vorgelegten gesetzlichen Bestimmung handle.

Der Abgeordnete für Liegnitz, Herr Medicinal-Assessor Bornemann, hatte dem hohen Landtage eine Petition:

die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen,

betreffend, eingereicht, welche ihrer Tendenz nach vollkommen übereinstimmend mit dem Referat durch die hier in Berathung gekommene Allerhöchste Proposition und Abstimmung nach der eignen Erklärung des Herrn Bittstellers ihre Erledigung gefunden hat. Aus dieser Ursache abstrahirte, unter der Voraussetzung einer seinen Anträgen entsprechenden Abstimmung, für welche sich so viele Stimmen aussprächen, die Versammlung, mit Beistimmung des Bittstellers, von dem Vortrage der Petition.

Nach diesen Erörterungen kam man auf den ursprünglichen Tenor des Referats zurück und zu der, dessen ersten Theil beschließenden Frage:

> hält der hohe Landtag die Einführung der Allerhöchsten Verordnung vom 18. December 1841 in allen mit der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten für wünschenswerth?

deren Abstimmung einstimmig bejahend ausfiel, worauf Referent in seinem weitern Vortrage „die Ausdehnung „einer Bestimmung ähnlicher Art, jedoch nur bezüglich der in Folge gerichtlicher Untersuchung ehrlos Erklärten „auf die Ländlichen Communen" bezweckend fortfuhr. Auch bezüglich dieses Theiles des Vortrags sprach sich neben Anerkennung der einflußverheißenden Bedeutendheit des Zwecks der oben gemachte Antrag: „auf „Untersagung selbstständigen Gewerbebetriebs bei ehrlosen Personen", Seitens eines Abgeordneten der Landgemeinen aus.

Ein Mitglied der Ritterschaft hob hervor: die Verwirklichung der hier angeregten Angelegenheit sei wünschenswerth, aber bevor eine, das Vorschreiten des Sinns für Ehre und guten Rufes unter den Landgemeinen bezweckende gesetzliche Bestimmung statthaft sei, müsse nothwendig feststehn, daß kein mit bescholtenem Rufe behaftetes Subjekt ein Rittergut erwerben und dadurch zur Leitung der Orts-Polizei gelangen könne. So lange die Ritterschaft nicht ermächtigt sei, unwürdige Mitglieder von der Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit auszuschließen, — das Recht der Kreis-Versammlungen gehe nur bis zur Ausschließung von der Theilnahme an diesen, — so lange daher bezüchtigte, unwürdige Subjekte als Inhaber der Gerichtsbarkeit walten und strafen, und sich in diesem Rechte auf Schutz berufen könnten, sei es unzuläßig, die Unbescholtenheit als Bedingung zu ländlichen Gemein-Ehrenrechten gesetzlich festzustellen.

Wurde hierauf erwiedert, daß die bevorstehende Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuches über das vom Gesetzgeber aufgefaßte Theorem von Ehrenstrafen befriedigende Aufklärungen geben werde und daß der Petitions-Antrag der Landgemeinen durch den § 33 dieses Gesetzes Erledigung finde, weshalb die Fassung eines diesfälligen Beschlusses noch ausgesetzt bleiben möge, so remonstrirte ein Abgeordneter der Ritterschaft: daß letzterer dadurch nicht ausgeschlossen, ihm vielmehr vermöge dieser Hinweisung nur eine andere Stelle angewiesen werde. Man befand, um eine sonst unausbleibliche Verzögerung zu vermeiden und die Wohlthat dieser gesetzlichen Bestimmung für die Landgemeinen ehemöglichst zu extrahiren, sie der Adresse über die fünfte Proposition anzuschließen, welchem Antrage die Abgeordneten der Landgemeinen eifrig beitraten.

Hierauf ward in Wiederaufnahme des vorher gestellten Amendements die zweite Frage:

> Soll in der Adresse erwähnend gebeten werden, des Königs Majestät wolle zu befehlen geruhen, daß der Erlaß des 1837 berathenen Gewerbe-Polizei-Gesetzes um so mehr beschleunigt werden möge?

einstimmig bejaht, das Amendement des Ausschusses als dritte Frage:

> Ist der hohe Landtag gemeint, Se. Majestät zu bitten, Allerhöchst dieselben möchten zu bestimmen geruhen, daß, nach Analogie der in den Städten geltenden Gesetze hinsichtlich bescholtener Personen, solche Insassen ländlicher Communen, welche wegen Criminal-Verbrechen durch richterliches Erkenntniß verurtheilt worden, fortan durch das Ortsgericht mit Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde, ihres Stimmenrechts bei allen Arten von ländlichen Gemeine-Versammlungen, so wie der Wählbarkeit zu Communal-Aemtern verlustig erklärt werden sollen?

ward gegen 7 Dissentirende angenommen, dabei jedoch gewünscht, daß der Ausdruck: „Insassen", als einen fremdartigen Begriff involvirend, in „Gemeinglieder" umgeändert werde.

Endlich kam die ebenfalls vom sechsten Ausschuß begutachtete Petition des Abgeordneten Herrn Kämmerer Richter aus Oppeln:

> wegen Befreiung der Bewohner der Stadt Oppeln vom Oder-Brückenzoll

nebst dem darüber erstatteten Referat zum Vortrage, nach welchem der Ausschuß sich nicht veranlaßt gefunden, den Antrag, als einen, gemeinsame Interessen nicht berührenden, Specialfall, zur Petition zu bevorworten.

Der Bittsteller bemühte sich, aus den in dem Gesuche enthaltenen Motiven diese Ansicht zu bekämpfen. Er stellte heraus, wie die Stadt den Weg der Petition durch die Verwaltungs-Behörden bis zum hohen Ministerium bereits, wiewohl vergebens beschritten habe, wie sie allein im ganzen obern Odergebiete noch den Brückenzoll und zwar für eine innerhalb einer gesetzlich nur mit Wegezoll (unter Wegfall aller andern Wegeabgabe) belegten Chausseestrecke liegende Brücke entrichten müsse, wie sehr derselbe die Communication der Vorstädte mit der Stadt erschwere und beanspruchte mit Wärme die Theilnahme der Versammlung an den dringenden Wünschen der von ihm vertretenen Commune.

So gern man diese Gründe, welche selbstredend die Befreiung von drückenden Zwischen-Abgaben im Allgemeinen bevorworteten, erwog, so erachtete man doch den Landtag nicht für competent, für eine diesfällige Petition, gab jedoch dem Wunsche Gehör, es möge zu seinem Ausweise im Protokoll aufgenommen werden, wie der Antragsteller vergebens bemüht gewesen sei, seinem Gesuche Aufnahme zu verschaffen.

Des Herrn Landtags Marschall Fürstliche Gnaden verfügten hierauf die Vollziehung mehrer in der Reinschrift vorgelegten Adressen und verlegten die Sitzung zu der oben erwähnten am Nachmittag auszuführenden Wahl.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **Heinrich Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.**

v. Sydow (Protokollführer). Graf **Löben.** **Reimann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 25. März 1843, Nachm.

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XVIII. Plenar-Sitzung.

Begonnen mit 74 Anwesenden.

Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall hatten zum heutigen Nachmittag 4 Uhr die Landtags-Versammlung abermals berufen, um die in der Vormittags-Sitzung beschlossene Wahl des zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Regulirung des Landarmenwesens zu ernennenden Ausschusses in seinen einzelnen Gliedern und Stellvertretern zu bewirken. In Erwägung der Unmöglichkeit, eine solche unter Ermittlung absoluter Mehrheit in gewöhnlicher Form im Laufe weniger Stunden auszuführen, wurde gemeinschaftlich von der Abgabe der Stimmen durch Wahlzettel abgegangen und der, von dem Herrn Stellvertreter des Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden gemachte Vorschlag des Wahlmodus übereinstimmend angenommen, wonach

1) dem am Vormittag gefaßten Beschlusse gemäß, die Wahl jedes Einzelnen mit übereinstimmender, zuvor deutlich proklamirter, Rücksicht auf die einzelnen Landestheile erfolgen solle,

2) Jeder der Herrn Stimmgeber nach der ihn betreffenden Reihefolge am Sekretariatstische gleichzeitig an vier bestellte Protokollführer seine Wahl für je Ein Mitglied aus jedem der vier Stände der Landtags-Versammlung mündlich abzugeben habe.

Da nach der bestehenden Gliederung und dem Vorschlage des sechsten Ausschusses man dahin übereingekommen war, daß aus dem Stande der Herrn Fürsten 2
= = = = Ritterschaft 4
= = = = Städte 4
= = = = Landgemeinen 2
Mitglieder und eben so viel Stellvertreter gewählt werden sollten, so reihte sich an solche Festsetzung die Anordnung, daß bei dem ersten und dritten Umgange solchergestalt vier, bei dem zweiten und vierten aber nur die überschießenden je zwei Mitglieder aus den beiden zahlreicher vertretenen Ständen gewählt werden sollten und daß demnächst in dem Falle, daß eine Wahl Stimmengleichheit oder nicht absolute Mehrheit ergebe, das erforderliche Skrutinium zwischen den mit den meisten Stimmen betheiligten zwei Candidaten durch Einsammeln der sämmtlichen Stimmen Seitens der beauftragten Sekretaire erfolgen solle.

Nach diesen Bestimmungen wurde die Notirung und bezüglich Sammlung der Stimmen für zu erwählende Ausschuß-Mitglieder
aus dem Stande der Herrn Fürsten und Standesherrn dem Abgeordneten von Kessel,
= = = der Ritterschaft dem Abgeordneten von Sydow,
= = = = Städte dem Abgeordneten Grafen von Löben,
= = = = Landgemeinen dem Abgeordneten Reymann
übertragen, die Ordnung des Geschäfts aber von dem Stellvertreter Sr. Fürstlichen Gnaden überwacht.

Das Ergebniß des Wahlakts war nachstehendes. Zu

I. Mitgliedern des Ausschusses

wurden bei 74 Anwesenden gewählt:

1) Mit Rücksicht auf Oberschlesien
   a. Se. Durchlaucht der Herr Herzog zu Ratibor in einfacher Wahl mit 63 Stimmen,
   b. Herr Landrath Freiherr von Dürant in gleicher Wahl mit 61 Stimmen,
   c. Herr Bürgermeister Banke eben so mit 41 Stimmen,
   d. Herr Erbscholz Freytag eben so mit 53 Stimmen.

2) Mit Rücksicht auf Mittelschlesien und das rechte Oderufer.
   a. Herr Landrath von Prittwitz in einfacher Wahl mit 48 Stimmen,
   b. Herr Maurermeister Tschocke hatte 26 Stimmen,
   Herr Apotheker Werner hatte 17 Stimmen,
   während die übrigen sich zertheilt hatten: bei dem Mangel absoluter Mehrheit wurden die Stimmen in dem über Beide eröffneten Skrutinium gesammelt, wonach die Wahl mit einer die absolute Mehrheit weit überwiegenden Zahl auf Herrn Apotheker Werner fiel, indem bereits am Vormittag bei Vorlesung der Wahlliste und jetzt wiederholt Herr Maurermeister Tschocke erklärte, wie es ihm vermöge seines ihn gänzlich beschäftigenden Berufes unmöglich sei, außer den Wintermonaten dem Auftrage der hohen Versammlung nachzukommen.

3) Mit Rücksicht auf Mittelschlesien und das Gebirge.
   a. Se. Durchlaucht der Herr Prinz Biron von Kurland in einfacher Wahl mit 52 Stimmen,

b. Herr Landschafts-Director, Freiherr von Zedlitz, hatte 16 Stimmen.
Herr Landesältester von Sydow 28 Stimmen,
während die übrigen sich abermals zertheilt hatten; auch hier mußte zu einer zweiten Wahl mittelst Einsammlung der Stimmen, welche wegen persönlicher Betheiligung von dem Beauftragten an die Herren Graf von Dyhrn II. und Graf von Loeben abgegeben wurde, geschritten werden; die überwiegende Stimmenmehrheit von 72 vorhandenen Stimmen — beide Gewählte enthielten sich des Stimmens — fiel auf den Abgeordneten von Sydow.

c. Herr Bürgermeister Bauch hatte 28 Stimmen,
Herr Justizrath Reymann 15 Stimmen.
Auch hier mußte — alle andern Stimmen hatten sich in der Minorität vertheilt — zur zweiten Wahl, welche mit 44 Stimmen sich für Herrn Justizrath Reymann entschied, geschritten werden.

d. Herr Erbscholtiseibesitzer Berndt in einfacher Wahl mit 50 Stimmen.

4) mit Rücksicht auf die Oberlausitz und Niederschlesien.

a. Herr Graf von Loeben,
Herr Landrath von Ohnesorge hatten paria mit 33 Stimmen.
Die zweite Wahl bei nur noch 70 Stimmen ergab die Mehrheit mit 40 Stimmen, welche auf Herrn Grafen von Loeben lauteten.

b. Herr Rathsherr Prüfer in einfacher Wahl mit 44 Stimmen.

Nachdem solchergestalt die Wahl der 12 Ausschuß-Mitglieder erfolgt war, schritt man zu der

II. der Stellvertreter.

Es wurden gewählt:

1) mit Rücksicht auf Oberschlesien.

a. Se. Fürstliche Gnaden der Fürst von Hatzfeldt mit 26 Stimmen,
der freie Standesherr Graf von Hochberg mit 25 Stimmen.
Bei dem Mangel absoluter Mehrheit, während die übrigen Stimmen sich auf 2 andere freie Standesherren zertheilt, wurde eine zweite Wahl veranlaßt, bei welcher jedoch statt 67 nur 63 Stimmen abgegeben worden, wovon 59 Stimmen für den Herrn Grafen von Hochberg lauteten.

b. Herr Landrath Graf von Strachwitz auf Kaminietz in einfacher Wahl mit 36 Stimmen, als die absolute, bei nur 67 Stimmgebern überwiegende Majorität.

c. Herr Bürgermeister Koschinski in Pitschen in einfacher Wahl mit 50 Stimmen.

d. Herr Erbscholz Hein eben so mit 60 Stimmen.

2) mit Rücksicht auf Mittelschlesien.

a. Herr Major von Röder in einfacher Wahl bei nur 66 Stimmenden mit 37 Stimmen,

b. Herr Porzellanfabrikant Ungerer hatte 33 Stimmen,
Herr Bürgermeister Bauch 21 Stimmen.

Da keine absolute Majorität vorhanden, mußte das Scrutinium zwischen den beiden Genannten vorgenommen werden, welches mit 39 Stimmen für Herrn Ungerer entschied.

3) mit Rücksicht für Mittel- und Niederschlesien.

a. Se. Fürstliche Gnaden der Herr Fürst von Hatzfeldt in einfacher Wahl mit 34 Stimmen.

b. Herr Landesältester von Kessel in gleicher Art mit 48 Stimmen,

c. Herr Bürgermeister Fiebig in Kanth eben so mit 39 Stimmen,

d. Herr Erbscholz Bleyer zu Domslau eben so mit 50 Stimmen.

4) mit Rücksicht auf die Oberlausitz und Niederschlesien.

a. Herr Kreditinstituts-Director Freiherr von Gaffron in einfacher Wahl mit 36 Stimmen bei nunmehriger Anwesenheit von nur 63 Stimmen.

b. Herr Bürgermeister Engau eben so mit 61 Stimmen.

Nach Beschluß dieser Wahlen hatten sich bereits mehrere Mitglieder entfernt, namentlich darunter auch zum Ausschuß erwählte. Ueberdem war die Zeit so weit vorgerückt, daß es nicht thunlich wurde, die Erklärung der Erwählten wegen Annahme des ihnen gewordenen Auftrages zu erfordern, was um so mehr für die nächste Sitzung verschoben ward, als sich ergeben hatte, daß mit Anfang der Wahlen der Stellvertreter die Versammlung sich, nach Zeugniß der geführten Wahllisten, um 2 Mitglieder unter der nach § 39 des Gesetzes vom 27. März 1824 zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderlichen Zahl 69, als drei Vierttheilen der Gesammtheit, vermindert, das Geschäft aber mit 6 Stimmberechtigten unter dieser Zahl geendet hatte.

In Bezug auf diese, zur vollständigen Berichtigung zu bringenden Mängel wird die nächste Plenar-Sitzung den Desiderien zu genügen haben.

Se. Fürstliche Gnaden hatten vor Anfang des Wahlgeschäfts bereits den Vortrag der über dasselbe abzufassenden Adresse im Concept angeordnet, welche der Fassung nach genehmigt wurde, rücksichtlich der derselben nachträglich zu inserirenden Namen der Erwählten, in der Reinschrift aber der nochmaligen Controle unterworfen werden soll.

Schlüßlich machten des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden der Versammlung noch bekannt, daß Sie, von des Königlichen Landtags-Commissarius Herrn von Merckel Excellenz zur Entgegennahme einer Allerhöchsten Königlichen Proposition aufgefordert, den nächsten Montag Vormittag 9½ Uhr zur Wiederversammlung der Provinzialstände mit zu beachtender Rücksicht auf diesen Akt nach § 37 des organischen Gesetzes festgesetzt hätten.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.**

v. Sydow (Protokollführer). Graf **Loeben.** **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 27. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XIX. Plenar-Sitzung.

82 Anwesende mit 82 Stimmen.

Abwesend: Hr. Graf Frankenberg, Hr. Graf Renard, Hr. Graf Pückler, Hr. Graf Seherr-Thoß, Hr. Landschafts-Director v. Zedlitz, Hr. Landrath v. Prittwitz, Hr. Regierungsrath Frhr. v. Ziegler, Hr. Landesältester v. Keltsch, Herr Erbscholz Winkler.

Nach Eröffnung der heutigen Plenarsitzung, in welcher 82 Mitglieder mit 82 Stimmen anwesend waren, ward zuvörderst von des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden die Verlesung der beiden Protokolle über die am 25sten d. M. stattgefundene 17te und 18te Plenarsitzung angeordnet.

Beide Protokolle wurden von der Versammlung genehmigt, nachdem gegen das erste derselben von einem Mitgliede der Städte eine als begründet anzuerkennende Einwendung zwar erhoben, aber durch einen sofort bewirkten Nachtrag beseitiget worden war.

Wenn demnächst aus dem Protokoll über die 18te Plenarsitzung hervorging, daß bei der in dieser Sitzung vorgenommenen Wahl der Stellvertreter für den zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Regulirung des Land-Armenwesens gewählten Ausschuß die zu gültiger Beschlußnahme erforderliche Anzahl von Landtags-Mitgliedern nicht vollständig anwesend gewesen, indem Anfangs 2, dann 6 Mitglieder gefehlt, so entschied sich nach deshalb gestellter Frage die Versammlung durch Acclamation dafür, die gedachte Wahl demungeachtet als gültig zu betrachten.

Nachdem hierauf der Vortrag des Entwurfs der an Se. Majestät den König wegen authentischer Declaration des Wortes „Grundherr" in provinzialbergrechtlicher Beziehung zu richtenden allerunterthänigsten Adresse erfolgt und dieser Entwurf von der Versammlung genehmigt worden war, theilte der Herr Landtags-Marschall letzterer mit, daß der Herr Graf Renard, Herr Landrath Graf Frankenberg und Herr Landesältester von Keltsch sich wegen Unwohlseins entschuldigt hätten, so wie, daß eine, die Irren-Anstalten der Provinz betreffende Denkschrift des Herrn Landtags-Commissarius eingegangen sei.

Ferner eröffnete der Herr Landtags-Marschall der Versammlung, daß bei der großen Anzahl der dem Central-Ausschuß zugegangenen Petitionen ein Theil dieser Petitionen den übrigen Ausschüssen, von welchen die ihnen zugewiesenen Gegenstände bereits bearbeitet worden, zuzutheilen nöthig erscheine, demnach

dem 1sten Ausschuß die unter den Journal-Nummern 37, 47, 179, 148, 191, 106, 249, 233 und 253 eingetragenen, die Erweiterung der Vertretung des Standes der Städte und Landgemeinen betreffenden Petitionen,

dem 2ten Ausschuß die im Journal sub Nr. 124 eingetragene Petition wegen kräftiger Förderung der Regulirung des Oderstromes,

dem 3ten Ausschuß die unter den Journal-Nummern 171, 150, 276, 240, 242, 225 und 238 eingetragenen, den Gewerbebetrieb, die Gewerbebesteuerung und Gewerbepolizei betreffenden Petitionen;

dem 4ten Ausschuß die unter den Journal-Nummern 152, 178, 50 und 230 eingetragenen, die Landtags-Verfassung und Verhandlungen betreffenden Petitionen;

dem 5ten Ausschuß die unter den Journal-Nummern 141, 35, 55, 187, 182, 153, 180, 190, 248 eingetragenen, den Bau von Chausseen betreffenden Petitionen,

dem 6ten Ausschuß die unter den Journal-Nummern 190, 188, 147, 78, 67, 66, 65, 175 und 125 eingetragenen, die Feuersocietäts-Angelegenheiten, die Kosten für aufgegriffene Vagabonden und die Gehaltsverbesserung der Schullehrer betreffenden Petitionen, und

dem 9ten Ausschuß die mit den Journal-Nummern 229 und 234 bezeichneten, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim gerichtlichen Verfahren betreffenden Petitionen

überwiesen werden sollten.

Da hiernächst nach, zwischen Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall und dem Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn von Merckel Excellenz, getroffenen Uebereinkunft von letzterem in der heutigen Sitzung die Uebergabe einer neu angelangten Allerhöchsten Proposition bewirkt werden sollte, so ernannte der Herr Landtags-Marschall eine aus mehreren Mitgliedern der vier Stände zusammengesetzte Deputation zum Empfang des gedachten Herrn Landtags-Commissarius, worauf zu dem Vortrage des 8ten Ausschusses über die Allerhöchste zweite Proposition, das Provinzialrecht von Schlesien und der Grafschaft Glatz betreffend, übergegangen wurde.

Nach einem kurzen, einleitenden Vortrage des Herrn Referenten erfolgte die Vorlesung der so eben erwähnten Allerhöchsten Proposition und wurde demnächst zuvörderst von dem Herrn Referenten bemerkt, wie der Ausschuß die Schlußworte der Allerhöchsten Proposition ganz besonders ins Auge gefaßt habe, demnach die — die Mehrzahl bildenden — Gegenstände des Provinzialrechts hervorheben werde, deren Beseitigung sich als dringend darstelle.

Nachdem man sich zu dem gedruckten Referate des Ausschusses gewendet, entspann sich bei der Abtheilung I. der Einleitung desselben eine längere Debatte über die Frage, ob überhaupt provinzialrechtliche Bestimmungen beizubehalten.

Ein Mitglied der Städte erklärte sich entschieden dagegen, bemerkend, daß die provinzialrechtlichen Bestimmungen Ueberreste der, der Vergangenheit anheim gefallenen Feudalzustände wären, mit den gegenwärtigen Verhältnissen im Widerspruch stünden, nur zu Prozessen Veranlassung gäben, daß Provinzial-, Lokal- und Gewohnheits-Rechte nur als Beweismittel stehen bleiben dürften, und es durchaus angemessen sei, daß alle zu einem Staatsverbande vereinigte Provinzen dasselbe Recht, dasselbe Gesetzbuch hätten.

Darauf ward entgegnet, wie diese Ansicht sich bereits bald nach Publication des allgemeinen Landrechts, als man sich mit der Revision und Zusammenstellung der Provinzialrechte zu beschäftigen angefan-

gen, durch den damaligen ständischen Abgeordneten aus Oberschlesien habe geltend machen wollen, das Ministerium aber dieselbe zurückgewiesen und dabei beharrt habe, daß man sich zuvörderst von dem vorhandenen Stoffe orientiren, denselben sichten, sich überzeugen müsse, was wirklich veraltet und deshalb zu beseitigen.

Auch alles das Provinzielle vernichten zu wollen, dem noch Leben inwohne, das in das Volksleben eingedrungen, würde durchaus nicht zu rechtfertigen, könne nicht die Absicht sein. Man möge zurückdenken an den Weheruf der in den zu dem Königreich Westphalen geschlagen gewesenen Ländertheilen erscholl, als dort im Jahr 1808 plötzlich an einem Tage, in einer Stunde alle Provinzial- und Lokalrechte für aufgehoben und abgeschafft erklärt worden.

Der Ausschuß sei in der Tendenz des Ausscheidens so weit als möglich, so weit gegangen, daß, wenn seine Ansichten Geltung erhielten, nur sehr wenig Provinzialrechtliches noch übrig bleiben würde; seine Absicht gehe dahin, das Untergeordnete im Kampfe mit dem großen Ganzen fallen zu lassen, wo es mit diesem nicht vereinbar.

Dem wurde von der andern Seite wiederum entgegengestellt, daß man im Königreich Westphalen, nachdem das Unbehagen, welches die plötzliche Aufhebung aller Provinzial- und Lokalrechte im ersten Augenblick allerdings erregt, überstanden gewesen, sich mit dem erlangten gleichmäßigen Rechtszustande sehr zufrieden gefühlt habe; auch daß die Provinzialrechte, von denen gegenwärtig die Rede, keineswegs als Gegenstände von beachtenswerther Erheblichkeit erschienen.

Nachdem endlich von beiden Seiten sich die Ansicht kund gegeben, daß am Schlusse der Berathung auf die Frage wegen gänzlicher Beseitigung des Provinzialrechts zurückzukommen sein werde und die Versammlung eine Abstimmung hinsichtlich des Abschnitts I. der Einleitung des Referats nicht für nöthig erachtet, ging man zu den Abschnitten II. bis mit VI. über. Obwohl der Herr Referent bei dem III. Abschnitt hervorhob, daß die in demselben ausgesprochene Ansicht des Ausschusses von höchster Wichtigkeit sei, so wurde doch weder bei diesem, noch bei dem II., IV., V. u. VI. Abschnitt irgend etwas bemerkt oder eingewendet, vielmehr insbesondere bei VI. die ausdrücklich gestellte Frage, ob die Versammlung mit der am Schlusse dieses letzteren Abschnittes dargelegten Ansicht des Ausschusses — nach welcher um Beschleunigung der Emanation der in der Bearbeitung begriffenen neuen allgemeinen Gesetze zu bitten wäre — einverstanden sei — einstimmig bejaht.

Bei Abschnitt VII. ward in Zweifel gezogen, ob hier die Genehmigung des am Schlusse dieses Abschnitts ersichtlichen Antrages des Ausschusses, daß für alle die Ortschaften, von welchen die Abschaffung ihrer Lokalrechte ausdrücklich beantragt worden, schon jetzt die Wohlthat des Wegfallens dieser Rechte erbeten werden möge, — in Frage zu stellen sein werde, da die Absicht des Ausschusses auf den Wegfall aller Lokalrechte gerichtet sei.

Nach erfolgter Entgegnung, daß, ob letzterer werde genehmigt werden, höchst zweifelhaft erscheine, dagegen nicht zu beweifeln sei, daß den Ortschaften, welche ihre Lokalrechte aufgehoben zu sehen wünschen, dies baldigst gewährt werden dürfte, — wurde die Frage gestellt:

ob der Landtag beschließe, des Königs Majestät zu bitten, daß die Abschaffung der Lokalrechte da, wo sie von den Communen beantragt worden, bald erfolge?

und diese Frage einstimmig bejaht.

Bei dem Abschnitt VIII. wurde nichts bemerkt.

Hierauf wendete sich die Berathung zu den einzelnen §§ des Provinzialrechts-Entwurfes.

Bei

§ 1 fand sich nichts zu bemerken, wogegen man sich bei

§ 2 mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden erklärte. Zu

§ 3 wurde bemerklich gemacht, daß die hier vom Ausschuß namhaft gemachten Ortschaften richtiger als in der Lausitz gelegene Schlesische Enklaven zu bezeichnen, da sie zum Theil zwischen der Ober- und Niederlausitz gelegen, daß noch mehr dergleichen Orte, als die vom Ausschuß benannten, vorhanden, was namentlich auch von einem erst neu entstandenen Orte „Neu-Nettkau" gelte, daß die erforderlichen Nachweisungen über dieselben durch das Ober-Landes-Gericht zu Glogau, das Fürstenthums-Gericht und das Landräthliche Amt zu Sagan zu erlangen sein möchten, und ward endlich bestimmt, daß die Vermittelung des Herrn Landtags-Commissarius in dieser letztern Hinsicht zu erbitten sei. Zu

§ 4 u. **5** wurde nichts bemerkt; bei

§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 u. **13** den Ansichten des Ausschusses beigestimmt.

Bei

§ 14 fand sich nichts zu bemerken.

Bei den

§§ 15 bis mit **38** erklärte man sich mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden.

Zu

§ 39 wurde nichts bemerkt, derselbe übrigens angenommen.

Bei

§ 40 wurde, mit Rücksicht auf inzwischen eingegangene Notizen vorgeschlagen und beschlossen, die Berathung über diesen Paragraph so lange auszusetzen, bis die Verhandlungen zu denjenigen Bestimmungen des Provinzialrechts vorgeschritten wären, welche sich auf Thl. II. Tit. I. des Allgem. Land-Rechts beziehen.

Bei den

§§ 41, 42, 43 u. **44** erklärte man sich wiederum mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden.

Bei

§ 45 stellte ein Mitglied des Standes der Landgemeinen den Antrag: diesen § zu streichen, da hier auch Rustikalgrundstücke in Frage kämen. Es ward entgegnet, daß die Bezeichnung „Vorwerk" die hier nöthige Sicherstellung gewähre, auch bemerkt, daß nach dem Eintreten der Hutungs-Ablösungen der fragliche Gegenstand von keinem Belang mehr sei, worauf der Antragsteller den gedachten unterstützt gewesenen Antrag fallen ließ.

Die sodann gestellte Frage: ob der Landtag der hinsichtlich § 45 ausgesprochenen Ansicht des Ausschusses beitrete, ward von 54 Stimmen bejaht, von 28 Stimmen aber verneint.

Nachdem der Herr Landtags-Marschall hierauf noch ein Schreiben des Königlichen Herrn Landtags-Commissarius, die weiter oben schon erwähnte Uebergabe der neu eingelangten Allerhöchsten Proposition betreffend, der Versammlung mitgetheilt hatte, von derselben auch zwei an des Königs Majestät gerichtete

Adressen durch Unterschrift vollzogen worden waren, wurde der Königl. Herr Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Herr von Merckel Excellenz, Nachmittags halb 2 Uhr von der dazu bestimmten ständischen Deputation eingeführt, von des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden am Eingange des Sitzungssaales empfangen und feierlichst zu dem für Denselben in Bereitschaft gehaltenen Platz geleitet.

Se. Excellenz der Herr Landtags-Commissarius ließen nach einem erläuternden Vortrage an die Versammlung das Allerhöchste Decret vom 17sten d. M. durch den Königlichen Regierungs-Assessor Herrn von Merckel vorlesen und übergaben solches sodann dem Herrn Landtags-Marschall, welcher in passender Rede Sr. Excellenz entgegnete, worauf der Königliche Herr Landtags-Commissarius sich, begleitet von der zu ihrem Empfange erannten Deputation, zurückzogen.

Nachdem letztere in den Saal zurückgekehrt war, ordnete der Herr Landtags-Marschall, da über die Richtigkeit der hinsichtlich des § 45 des Provinzialrechts-Entwurfes stattgefundenen Abstimmung inzwischen Zweifel entstanden waren, an, daß diese Abstimmung wiederholt werde, wobei sich ganz dasselbe Ergebniß, wie das bei der ersten Abstimmung ermittelte, herausstellte, indem die nochmals gestellte Frage:

> ob der Landtag der hinsichtlich des nur gedachten § 45 ausgesprochenen Ansicht des Ausschusses beitrete,

von 54 Stimmen bejaht, von 28 Stimmen verneint ward.

Hierauf ward von der Versammlung noch das über die so eben stattgefundene Verhandlung des Königlichen Herrn Landtags-Commissarius mit derselben aufgenommene besondere Protokoll nach erfolgter Vorlesung desselben unterzeichnet und sodann von dem Herrn Landtags-Marschall die Sitzung mit der Aufforderung geschlossen, sich morgen früh 9½ Uhr im Sitzungssaale wieder einzufinden.

(gez.) **H., Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.**

Graf **Loeben** (Protokollführer). **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 28. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XX. Plenar-Sitzung.

84 Anwesende mit 86 Stimmen.
Beschlußfähige Mehrheit 56 Stimmen.
Abwesend: Hr. Graf von Henckel, Hr. Reg.-Rath von Ziegler (krank), Hr. Landesältester von Keltsch (krank), Hr. Graf von Pückler, Hr. Kaufmann Weiner (krank), Hr. Bürgermeister Gebauer, Hr. Bürgermeister Koschinsky.

Nach erfolgter Vorlesung des Protokolls über die gestrige Sitzung genehmigte die aus 84 Anwesenden mit 86 Stimmen bestehende hohe Versammlung, dessen Inhalt nach einer kleinen br. m. erfolgten Berichtigung.

Der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden zeigten hierauf an: daß die, von dem Herrn Baron von Rothkirch angemeldete Petition über Aufhebung der Amortisation der Schlesischen Pfandbriefe eingegangen und zur vorläufigen Ausschuß-Berathung überwiesen worden sei; desgleichen die Denkschrift des Herrn Bürgermeisters Gebauer zu dem Gesuche um Suspension des Gesetzes wegen Benutzung der Privatflüsse; und die Erklärung des Abgeordneten, Herrn Kaufmann Hayn, wegen des Wechsels der Städte Striegau und Münsterberg nach den betreffenden Wahlbezirken, die Petition der Geranten und des Aufsichts-Raths der Rheinischen Zeitungs-Gesellschaft „die Aufhebung des Verbots dieser Zeitung betreffend" müsse zurückgegeben werden, da sie provinzielle Interessen Schlesiens nicht berühre und verfassungsmäßig daher nicht berücksichtigt werden könne.

Wiewohl der Ueberreicher dieser Petition, Herr Kaufmann Klocke, sich damit einverstanden erklärte: daß aus diesem Grunde der Schluß-Antrag derselben, vom schlesischen Provinzial-Landtage nicht berücksichtigt werden könne, so hätte er jedoch den Vortrag der Petition um deshalb für zuläßig und geeignet erachtet, als sich einestheils daran Berathungen über den gegenwärtigen Zustand der Preßfreiheit hätten knüpfen lassen und anderntheils auch insofern materielles Interesse der Provinz Schlesien vorwalten könne: als etwa einzelne Schlesier als Theilnehmer oder Actionaire der Rheinischen Zeitung concuriren möchten. Ein anderer Abgeordneter der Stadt Breslau bemerkte hiebei: daß, wenn ihn auch das Materielle der Rheinischen Zeitung nicht tangire, es ihm doch um das in der Petition ausgesprochene Princip zu thun sei. Dieses sei nicht allein für die Rheinprovinz von Bedeutung, sondern auch nach Lage der Censur-Vorschriften für unsere Provinz; er habe demnach geglaubt: daß die Petition Beachtung verdient hätte. — Der Herr Landtags-Marschall oezbg sich wiederholt auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Das hierauf von dem Herrn Landtags-Marschall mitgetheilte Danksagungsschreiben des General-Landschafts-Kanzlisten Rachner gab Veranlassung den anwesenden General-Landschafts-Direktor Herrn Fürsten von Hatzfeldt Durchlaucht zu bitten: daß dieser thätige und geschickte Beamte auch ferner sich den Geschäften des Landtags widmen dürfe; was sofort gütigst zugesagt wurde.

Der Referent über die neunte Proposition, Herr Graf von Dyhrn I., verlas hierauf die bezügliche Adresse an Se. Majestät den König, in welcher nicht allein die fast einstimmig erfolgte Annahme des Gesetzentwurfs, sondern auch der lebhafte, ehrerbietigste Dank für die Vergünstigung ausgedrückt wird, unter welcher derselbe den Ständen vorgelegt wurde.

Wiewohl von einem Mitgliede der Versammlung das Bedenken ausgesprochen wurde: es könne die Aeußerung: „der Landtag habe den Entwurf angenommen, einer Mißdeutung unterliegen; wie es daher angemessen erscheine; sich der, in dem betreffenden Propositions-Dekrete enthaltenen Worte zu bedienen, oder auch nach dem Vorschlage eines andern Mitgliedes der „Annahme" etwa das Wort „beipflichten" zu substituiren, so unterstützte jedoch der Herr Referent, unter dem Beitritt mehrerer Anwesenden, den aufgeführten Wort-Gebrauch durch das Anführen: daß nach dem Inhalte des Allerhöchsten Dekrets mehr als ein Gutachten gefordert werde, daß der Entwurf vielmehr der Annahme des Landtags gewissermaßen anheimgestellt und dieserhalb von Letzterem die Aeußerung ganz besondern ehrerbietigen Dankes beschlossen worden sei. Dieser Dank stehe daher mit jenem Wortgebrauche in logischer Verbindung und werde eben dieser daher durch denselben bedingt.

Die hierüber zur Abstimmung gebrachte Frage führte die Annahme des vollständigen Inhalts der Adresse gegen 10 dissentirende Stimmen herbei.

Der Herr Landtags-Marschall ordnete hiernächst die Fortsetzung der Berathung an: über das Provinzial-Recht.

Zu

§ 45 des Entwurfs wurde noch nachträglich von einem Abgeordneten der Landgemeinen die Frage gestellt, ob im vorkommenden Falle nicht vorher ermittelt werden müsse, welches als Hauptgut anzusehen sei? und ob nach stattgefundener Ablösung noch das Gesetz und in welchem Umfange Anwendung finde?

Hierauf wurde zwar entgegnet: wie jene Ermittelung allerdings im privatrechtlichen Wege vorangehen müsse und wie bei dem Umstande: daß die Ablösung ein Specialgesetz für jeden betreffenden Ort bilde, es einer besonderen Sicherstellung für das geäußerte Bedenken nicht bedürfe; der Herr Referent kam demselben jedoch durch den Vorschlag entgegen: in dem Gutachten dieses Referats, als welches sich zwar von selbst verstehe, zu erwähnen:

Nach dem Wunsche eines Abgeordneten der Landgemeinen, welchem sämmtliche Abgeordnete dieses Standes beitreten, solle der

§ 46 des Entwurfs gänzlich ausfallen und an dessen Stelle der darin citirte § 161, Titel 22, Thl. I. des Allgem. Landrechts Anwendung finden. Diese Opponenten motiviren ihren Protest durch die Anführungen: daß der Inhalt dieses Paragraphen den Berechtigten mehr Begünstigungen einräume, als das allgemeine Landrecht; daß Letzteres zur Begrenzung des Schaafhutungsrechts vollkommen ausreiche, die im § 46 ausgedrückten Zeitbestimmungen vielmher eben sowohl an sich, als namentlich bei eintretenden Ablösungen von nachtheiligen Folgen für die belasteten Rustikal-Grundstücke werden könnten; und daß daher auch der vom Ausschusse zu § 46, lit. b. in Vorschlag gebrachte Terminus a quo — der Martinitag — eine Aus-

dehnung der Gerechtsame der Berechtigten enthalte, hauptsächlich für Orte, an denen die seitherige Observanz den Eintritt einer spätern Hutungszeit und resp. eines spätern Schlusses derselben üblich gemacht habe; als Terminus a quo sei in den früheren Entwürfen Weihnachten angenommen.

Dem ward entgegnet: daß die Theorie des Landrechts über diese Hutungs-Berechtigung in vielen Paragraphen zerstreut sei, es werde darin von hergebrachten Gewohnheiten gesprochen und habe eben deshalb der Ausschuß sich bemüht: zur Verhütung von Streitigkeiten, Prozessen und Weiterungen, diese Verhältnisse auf bestimmte Principien zu reduciren. Die im § 46 aufgenommene Fristbestimmung gründe sich überdem auf die übereinstimmenden Angaben sämmtlicher Deputirten in der Conferenz-Verhandlung vom 20. Januar 1835, welche sich von der Nothwendigkeit solcher Bestimmungen überzeugt hätten. Wo Local-Observanzen sich gebildet, blieben dieselben ohnedies conservirt und bei vorkommenden Ablösungen sei es die erste Pflicht des Commissarii: nach vorhandenen Observanzen zu forschen und diese bei der Reluition zum Grunde zu legen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erhoben sich 42 Mitglieder für die Beibehaltung des Paragraph, dagegen stimmten 43 unter Recurrenz auf die Bestimmungen des Landrechts.

Bei dem Mangel einer beschlußfähigen Majorität werden daher die entgegengesetzten Meinungen in dem künftigen Gutachten ausführlich zu entwickeln bleiben; wobei die Abgeordneten der Landgemeinen ausdrücklich angeführt wünschen: daß ihr ganzer Stand gegen diesen § 46 des Entwurfs gestimmt habe.

Vor der hierauf nöthigen Ermittelung über die Annahme des, von dem Ausschusse zu diesem Paragraph gestellten Amendements, wollten Mitglieder der Ritterschaft des Markgrafthums Oberlausitz den Gesichtspunkt nochmals erwogen wissen, von dem bei Zusammenstellung eines Provinzial-Gesetzbuchs ausgegangen werden müsse. Dasselbe könne nur eine Sammlung der vorhandenen provinzialrechtlichen Bestimmungen bilden; aber nichts neues schaffen oder ergänzen, wenn es nicht seine Natur selbst damit aufgeben wolle.

Der Herr Director des Ausschusses in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten und im Beitritt mehrerer Mitglieder desselben, lehnte jede aus dem Amendement etwa zu folgernde Annahme einer neuen Bildung provinzieller Bestimmungen ab. Der Ausschuß habe vielmehr geglaubt: da ergänzen zu müssen, wo das Provinzial-Gesetz nicht ganz den Usus erschöpfe, und da Regeln aufzustellen, wo Partikularitäten vorwalteten, die eine Rechtsunsicherheit involvirten.

Auf wiederholten Einwand mehrerer Deputirten des Rustikalstandes wurde das Amendement des Ausschusses unter überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt. Der

§ 47 wurde gegen 26 —, der

§ 48 gegen 24 dissentirende Stimmen angenommen.

Tit. VI. Bei

§ 49 trat man einstimmig den Ansichten des Ausschusses bei. Die

§§ 50, 51 und **52** wurden mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Das hierauf von dem Herrn Director und resp. Referenten des Ausschusses über die Motive Seite 62 vorgetragene Gutachten des Ausschusses, nach welchen es über die daselbst aufgestellten Fragen, das Erbrecht adliger Ehefrauen betreffend, besonderer provinzialrechtlicher Bestimmungen nicht bedarf, weil das Landrecht sie schon erledigt, wurde mit großer beschlußfähiger Stimmenmehrheit angenommen.

Der Herr Ausschuß-Director theilte hierauf das Special-Referat mit; über das Resultat der Berichtserstattungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau, Glogau und Ratibor in Betreff der be-

stehenden Observanzen über die Erbtheile der Töchter, namentlich der Ausschließung derselben im Besitz der Rittergüter durch die Söhne.

Aus denselben ergiebt sich eine große Ungleichheit der Erbbestimmungen. Jedes der drei Ober-Landes-Gerichte hat Abweichungen nachgewiesen, woraus von dem Ausschusse Veranlassung genommen worden ist, auf die alten Gesetze zurückzugehen und eine Vereinigung der von einander abweichenden alten Particularrechte in allgemein gültige Vorschriften zu bewirken, damit dieser Rechtsunsicherheit und der damit verbundenen unversieglichen Quelle von Prozessen vorgebeugt werde.

Auf die Aeußerung eines Mitgliedes der Fürstenbank: wie es besser scheine, die Particularrechte ganz aufzuheben und das Landrecht zur Anwendung kommen zu lassen; und auf den von einem Abgeordneten der Ritterschaft aus dem Wahlbezirk Liegnitz angebrachten Protest bezüglich des Fürstenthums Liegnitz gegen die Beibehaltung der Particularrechte, bemerkte der Herr Referent: wie mit großer Vorsicht vorgeschritten werden müsse. Der Ausschuß habe geglaubt: gründlich und nach der Geschichte verfahren zu müssen. Noch seien die Particularrechte nicht aufgehoben und es müsse daher über deren Fortbestehen oder Wegfall erst abgestimmt werden.

In der hieraus sich entfalteten Debatte kamen die Fragen zur Sprache: ob dem Landtage schon jetzt das Recht zustehe, über die Abschaffung der in jedem Fürstenthume geltenden Partikularrechte abzustimmen? oder ob diese Abstimmung sich nicht zunächst auf die allgemeinen Grundsätze beschränken müsse, welche der Ausschuß auf den Grund geschichtlicher Vorlagen in Uebereinstimmung mit dem Geiste der Zeit und der heutigen Gesetzgebung aufgestellt habe?

Die Beantwortung der Erstern wurde auf die folgenden Tage, an welcher die Berathung über die in den einzelnen Fürstenthümern geltenden Successionsrechte würde erfolgen können, verwiesen; und bezüglich der Letztern wurde der Seite 19 des Referats befindliche Satz:

> Bei ermangelnder anderer rechtsgültiger Disposition unter Lebendigen oder von todeswegen schließen die Söhne (und in Folge Repräsentationsrechts deren männliche Descendenten) die Töchter und deren Kinder von der Erbfolge in die väterlichen Allodial-Rittergüter aus"

zur Abstimmung gebracht.

Die Annahme dieses Satzes wurde gegen 8 consentirende Stimmen abgelehnt und durch diese Ablehnung zugleich die Abstimmung über die beiden nachfolgenden Sätze des Ausschusses erledigt.

Man verständigte sich übrigens auf besondere Erwähnung der strikten bischöflichen Lehne und der Schweidnitz-Jauerschen Lehngüter: daß die erfolgte Abstimmung auf diese Lehngüter überhaupt ohne Einfluß sei.

Der Referent ging nun auf die Berathung des früher vorbehaltenen

§ 40 des Entwurfs zurück, unter Bezugnahme auf den vom Ausschusse hiebei gemachten Vorschlag. Gegen denselben erhebt sich zuvörderst ein Abgeordneter der Städte, sich berufend auf die vorangegangene Abstimmung und daraus folgernd eine Inconsequenz in dessen Annahme.

Gleichergestalt wollen Mitglieder der Ritterschaft dem Lehnhofe die Berechtigung erhalten wissen: die Höhe der Abfindung zu bestimmen.

Dagegen wünschen Andere, im Einverständniß mit dem Ausschusse, feste Normen festgestellt zu sehen, die einestheils den Lehnhof der Verlegenheit einer Bestimmung überheben und anderntheils die

Weiterungen, Umstände und Schwierigkeiten zu beseitigen im Stande sind, welche mit der Zuziehung der vier nächsten Agnaten verbunden sein müssen.

Der Herr Ausschuß-Director macht namentlich auf die vielen Prozesse aufmerksam, die nach Anzeige der Obergerichte in neuester Zeit hierüber geschwebt haben, und der Herr Referent auf die Nothwendigkeit einer Bestimmung, indem das Landrecht sich über die Abfindung der Töchter aus dem Lehne gar nicht ausspreche, und demgemäß die alte Willkühr würde fortbestehen müssen.

Dagegen wird jedoch hervorgehoben: daß der Lehnshof und die Agnaten die jedesmal vorliegenden speziellen Verhältnisse zu erwägen im Stande seien, daß mit festen Sätzen beschränkende Bestimmungen verbunden wären und daß in Ermangelung von vier Agnaten gütliche Vereinigungen der Interessenten herbeigeführt werden würden.

Die hierauf gestellte Frage:

Soll der Meinung des Ausschusses beigetreten werden, wonach eine bestimmte Norm bei der Abfindung der Töchter aus dem Lehne festzustellen sein dürfte?

wurde hierauf überwiegend gegen 5 Stimmen verneint; dagegen die nächstfolgende Frage:

Soll der § 5, wie er steht, angenommen werden?

überwiegend bejaht; endlich aber per plurima vota beschlossen:

daß in dem Gutachten auf die Sachlage aufmerksam gemacht und die Ansicht des Ausschusses geschichtlich erwähnt werden soll.

Zu den

§§ 53 bis **56** incl. hatte der Ausschuß nichts zu bemerken gefunden. Gleichwohl gaben sie Veranlassung zu einiger Debatte, weil ein großer Theil der Abgeordneten der Landgemeinen die Aufnahme derselben in das Provinzialrecht überhaupt nicht für geeignet erachtete; daher erhoben sich bei der Annahme des

§ 53	dennoch 30	Stimmen,
§ 54	27	„
§ 55	25	„
§ 56	25	„ dagegen.

Der Herr Referent setzte hierbei noch auseinander, daß die Abschaffung des Vorviehes, welches die Verordnung vom 16. August 1797 verfügt habe, Gegenstand sorgfältiger Prüfung gewesen sei der patriotisch-ökonomischen Societät in Schlesien, und daß die §§ 53 bis 56 des Entwurfs den concentrirten Inhalt dieser Verordnung enthielten, daher nicht entbehrt werden könnten.

Bei den

§§ 57 u. **58** wurde der Ansicht des Ausschusses einstimmig beigetreten; auch der Wunsch desselben: den im ersten Satze des

§ 59 festgesetzten Umzugstermin in den 1. Juli verwandelt zu sehen, einstimmig gebilligt.

In Folge des Amendements eines Mitgliedes wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen: daß statt des letzten Satzes in diesem Paragraph gesagt werden soll:

„die Dienstkündigungen müssen ein Vierteljahr vorher, also mit dem 1. April erfolgen."

Der Ansicht des Ausschusses zu den §§ 60, 61 u. 63 wurde beigetreten; dagegen der § 62 angenommen; endlich auch für die unveränderte Beibehaltung der § 64, 65 u. 66 gestimmt. Bei § 67 trat die hohe Versammlung der Ansicht des Ausschusses bei.

Der Herr Landtags-Marschall schloß hierauf die Sitzung und ordnete deren Fortsetzung auf morgen Vormittag an.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) H. Fürst zu Carolath-Beuthen.

v. Köckritz. Freiherr v. Gaffron. Graf Stosch. v. Kessel v. Sydow.

Graf Loeben. Reymann (Protokollführer). Dittrich.

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 29. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXI. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 86 Mitglieder mit 87 Stimmen.

Abwesend: Se. Excellenz der Erb-Ober-Land-Mundschenk Hr. Graf Henckel von Donnersmarck, Hr. Landesältester von Keltsch, Hr. Regierungs- und Landrath Freiherr von Ziegler, Hr. Kaufmann Weiner, krank, Herr Bürgermeister Gebauer.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die vorhergehende Sitzung theilte Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall mit, daß

1) die Referate des achten Ausschusses über drei Petitions-Anträge vom Ausschuß-Director, Herrn Prinzen Biron von Kurland Durchlaucht, eingegangen sind, und
2) des Herrn Landtags-Commissarius Excellenz zu Ueberreichung von acht Adressen den 1. April bestimmt haben, so wie daß

3) die Diäten vom 4. bis 31. März einschließlich, am 1. und 3. April d. J. durch den Herrn General-Landschafts-Rendanten Scheer werden ausgezahlt werden; forderte auch in Bezug auf die letztere Mittheilung die erst nach Eröffnung des Landtages eingetroffenen Mitglieder der hohen Versammlung auf, dem Landtags-Registrator Rachner die Tage der Ankunft zum Zwecke der Diäten-Berechnung mitzutheilen.

Weiter ordnete der Herr Landtags-Marschall an: die Vorlesung zweier Adressen über Stempelstrafen und über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von Chausseen, und nachdem diese angenommen waren, die Fortsetzung des Vortrages des Referats über

das allgemeine Schlesische Provinzialrecht.

In diesem Referate wird vor § 68 beantragt, daß des Gesetzes vom 19. August 1835 über die Korrealverhältnisse einzelner Landgemeinen in dem Provinzialgesetzbuche Erwähnung geschehen müsse; hiergegen aber eingewendet: das Gesetz verordne eigentlich über Aufhebung des Korrealnexus; es betreffe nur Gemeinen aus den Kreisen Ratibor und Leobschütz und einige in Niederschlesien, sei daher nur lokalrechtlich und interessire eben nur die Gemeinen und die Commissarien, welche dasselbe aus der Gesetzsammlung kennen, auch gereiche es den Gläubigern zum Nachtheile und nur den Gemeinen zum Vortheile.

Nach den Gegenbemerkungen: daß das Allegiren des Gesetzes um vergangener Fälle willen nothwendig scheine und es sich nur um die Frage handle, ob es noch gelte oder nicht ferner gültig sei, wurde der Antrag, nach welchem dieses Gesetzes Erwähnung geschehen sollte, zurückgenommen und nach dem Antrage des Referats die Weglassung des

§ 68 beschlossen; zum

§ 69 aber bemerkt: im Referate werde vorausgesetzt, es lasse sich in Bezug auf den Schlußsatz dieses Paragraphen immer feststellen, welche Höfe seit dem Jahre 1723 eingezogen sind. Dies sei aber nicht der Fall und die Ermittelung keineswegs überall möglich; das Kataster von 1740 gewähre in vielen Fällen keine Sicherheit darüber und es werde daher ausdrücklich angetragen, die Verwahrung hiergegen im Protokolle zu vermerken.

Auf die Gegenbemerkung: aus den Katastern gehe genau hervor, wie viele wüste Höfe die Gutsherrschaften eingezogen haben uud die seit dem Jahre 1723 eingezogenen seien besonders fasionirt, wurde erwidert: daß diese Ansichten einander keineswegs widersprechen; daß die Beibehaltung des § 69 nothwendig sei zur Feststellung der verschiedenen Kategorien wüster Höfe und daß durch den beantragten Zusatz nur größere Unzweideutigkeit herbeigeführt werde.

Das Amendement:

Sollen im § 69 die Worte

„in allen Fällen"

wegbleiben und soll zugesetzt werden:

„sofern nicht Herkommen oder Verträge ein anderes festsetzen"

wurde mit 61 gegen 26 und der

§ 69 mit dem Amendement gegen 27 dissentirende Stimmen angenommen, wobei nach dem Antrage eines der Herren Vertreter der Landgemeinen zu vermerken gewesen, daß diese sämmtlich, mit Ausnahme eines Einzigen, gegen das Amendement gestimmt haben.

Der

§ 70 wurde, nachdem die Bemerkung, es stehe derselbe nun im Widerspruche mit dem vorhergehenden, durch Bezugnahme auf die Motive erledigt worden, überwiegend angenommen, wogegen

§ 71 zu einer weitläufigen Debatte Veranlassung gab. Es wurde nämlich beregt: in dem Paragraphen sei zum ersten Male die Definition des Auenrechts aufgestellt; dieses werde den Gutsherrschaften an sich durchaus nicht bestritten, wohl aber sei dessen Umfang sehr zweifelhaft und es würde deshalb am zweckmäßigsten sein, den Paragraphen umzugestalten dahin:

„In Schlesien ist die Aue Eigenthum der Gutsherrschaften"

Erwidert wurde: es müsse geprüft werden, in welcher Art der zur Berathung vorliegende Gesetzesentwurf entstanden sei; es sei derselbe hervorgegangen aus der Beschlußnahme unparteiischer Rechtsgelehrter, unter Zuziehung ständischer Deputirten, und es sei in Folge solcher Feststellung anzunehmen, daß das Auenrecht den im Paragraphen ausgesprochenen Umfang wirklich in sich begreife. Dieser Umfang folge aber auch aus dem geschichtlichen Hergange; der Landesherr habe Einzelnen Besitzungen verliehen, diese wiederum Anderen Theile davon und es seien sonach die ursprünglich Beliehenen Eigenthümer alles desjenigen, was von ihnen nicht ausdrücklich wieder verkauft oder in anderer Art veräußert worden.

Gegen die Spezialbestimmungen des § 71 wurden Einwendungen erhoben:

Bei Nr. 2 beantragte man die Weglassung der Worte

„und Raine"

und interpretirte diese Bestimmung dahin:

daß: Gutsgrenzen aneinander grenzenden Gutsherrschaften zugehören, daß also namentlich die Nutzung von einem, verschiedene Feldmarken trennenden Rasenwege den Gutsherrschaften zugehören, daß dagegen, wo Grundstücke einzelner Einsassen mit andern Feldmarken grenzen, diesen Angrenzenden auch das Eigenthum der Raine zugehörig sei.

Auf die Bemerkung eines Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen, daß an vielen Orten das Auenrecht der Gutsherrschaft nicht bestehe, daher die Bestimmung hierüber nicht ins Provinzialrecht gehöre und vielmehr lokalrechtlich sei, wurde entgegnet: der Paragraph erwähne im Eingange ausdrücklich der Ortsgewohnheiten und der besonderen Gesetze und in den Urbarien seien, an der bei weitem großen Mehrzahl der Ortschaften Schlesiens, Bestimmungen über das Auenrecht enthalten.

Nachdem darüber, was unter der Bezeichnung Grenze zu verstehen, ob nur die Linie von einem Grenzsteine zum andern, oder ob solche eine größere Ausdehnung in sich schließe, sich verschiedenartige Ansichten ausgesprochen hatten und von einem der Herren Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen beantragt war, auch die Worte:

„die Grenzen"

wegzulassen, wurde das von einem Abgeordneten desselben Standes gestellte Amendement:

Sollen im § 71 bei Nr. 2 die Worte: „und Raine" wegfallen?

mit überwiegender Majorität angenommen.

Die Bestimmung desselben Paragraphen bei Nr. 4 rief zweierlei Einwendungen hervor. Es beantragte nämlich

1) einer der Herren Vertreter der Landgemeinen die Weglassung „der Wege, welche von dem Dorfe nach einem andern Orte führen." Der Antrag wurde jedoch zurückgenommen, nach-

dem bemerkt worden, schon nach allgemeinen gesetzlichen Principien dürfe sich Niemand mit dem Schaden Anderer bereichern; wenn daher Wege breiter gemacht werden müssen, so müsse auch dem anliegenden, abtretenden Grundstücksbesitzer Entschädigung gewähret werden, was schon durch das Wege-Reglement bestimmt sei und zur Ausführung komme. Weiter erhob sich

2) eine lebhafte Debatte darüber:

ob auf Grund der hier enthaltenen Bestimmungen die Gutsherrschaften das ausschließliche Recht haben auf die Substanz des Wassers?

Einer der Herren Abgeordneten aus dem Stande der Städte hob nämlich hervor, es sei die Erörterung hierüber in Folge des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse sehr wesentlich geworden; denn wenn den Gutsherrschaften dieses Ausschließungsrecht zustehen sollte, so würde dadurch die Wirkung des gedachten Gesetzes für Schlesien gänzlich aufgehoben werden, mit Ausnahme der Herren Rittergutsbesitzer, denen allein es alsdann zum Nutzen gereichen werde.

Der Herr Referent erwiderte: es sei diese Frage allerdings sehr wichtig; das Recht der Gutsherrschaften in Betreff der Privatflüsse gründe sich entweder auf besondere Belehnung oder auf das Auenrecht; im ersteren Falle sei dasselbe nach dem Inhalte der Beleihung zu beurtheilen, entgegengesetzten Falles aber werde der Umfang durch den § 74 des Gesetzesentwurfes bestimmt; die Diskussion werde diese Rechte beim § 74 näher erörtern.

Ein anderer der Herren Abgeordneten aus dem Ritterstande fügte dem bei: der Gutsherr habe, wenn nicht ausdrückliche Verleihungen auf die Substanz des Wassers ein solches Recht begründen, nicht die Befugniß, in Folge des Auenrechtes Eigenthumsrechte Dritter an dem Wasser zu beschränken und es könne derselbe eben so wenig Anspruch hierauf machen, als darauf: vermöge des Auenrechts die Wege zu sperren.

Auf die weitere Aeußerung, daß im Auenrechte nur die Nutzung, nicht aber die Verfügung über die Substanz begriffen sei, wurde beregt: daß die §§ 71 und 74 einander geradezu widersprechen, denn der erstere zähle die Privatflüsse und Bäche zum Eigenthume der Gutsherrschaft, worunter das Ausschließungs-, so wie das Nutzungsrecht begriffen sei, wogegen der Letztere nur von Nutzungsrechten spreche.

Der Widerspruch und mit demselben wurde anerkannt, daß die Absicht,

Prozesse zu verhüten,

gerade in Folge dieser Bestimmungen durchaus nicht erreicht werden könne, vielmehr durch solche geradezu Zweifel hervorgerufen werden, und es ward darauf das Amendement begründet:

soll hinter dem Worte „Bäche" eingeschalten werden: „mit Beschränkung auf die in § 74 aufgeführten Nutzungsrechte,"

dagegen jedoch eingewendet: es sei statt „Beschränkung" der Ausdruck „Beziehung" vorzuziehen.

Die Abstimmung ergab: für das Amendement 53, gegen dasselbe 31 Stimmen, also keine gesetzliche Majorität.

Nun erhob sich eine umständliche Debatte über die Art, in welcher abgestimmt werden solle, ob über den Paragraphen im Ganzen, oder ob je nach dessen Abtheilungen.

Auf die Bemerkung eines der Herren Abgeordneten der Ritterschaft: es sei in Schlesien schon der Mühlen wegen hinreichende Bestimmung vorhanden, darüber, wem die Verfügung über die Substanz des

Wassers zustehet, erklärte ein Mitglied desselben Standes: die Wasserkraft gehöre in Schlesien, wo nicht ausdrückliche anderweite Bestimmungen vorhanden, den Gutsherrschaften.

Diese Behauptung bestreitend, entgegnete ein Mitglied aus dem Stande der Städte: die Gutsherrschaften hätten eben so wenig das Recht über die Substanz des Wassers als über die Luft, welcher Entgegnung erwidert wurde: nur für die Benutzung der Wasserkraft werde von Müllern Zins gezahlt, nicht aber für die der Luft.

Nachdem entgegengesetzt worden, der Zins werde nur für die Staukraft gezahlt und die Debatte über die Art der Abstimmung von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Landtags-Marschall dahin entschieden worden, daß über die einzelnen Sätze des Paragraphen abgestimmt werden solle, erfolgte diese Abstimmung, welche ergab für die Annahme des Eingangs zum § 71 mit dessen Nummer 1

53 und dagegen 33 Stimmen,

so daß die zum Beschlusse nothwendige Mehrheit sich nicht herausstellte, welche Abstimmung einen der Herren Abgeordneten aus der Ritterschaft sofort veranlaßte, die aus dem Stande der Städte Dissentirenden zur Angabe ihrer Gründe aufzufordern, wogegen ein Abgeordneter dieses Standes, weil jedes Mitglied der hohen Versammlung sein Gewissen zu verwahren habe, protestirte, und auf Verweisung zur Ordnung antrug, um so mehr, als im Augenblicke der Abstimmung selbst nach den Motiven nicht gefragt werden dürfe.

Der Herr Landtags-Marschall entschied alsbald dahin: daß ein jedes Mitglied nach seiner Ueberzeugung stimmen könne, ohne Motive dafür anzugeben.

Auf die Bemerkung: es habe früher stets ein Band des Vertrauens geherrscht zwischen den verschiedenen Ständen, es lasse sich daher nicht absehen, warum das anerkannte Auenrecht verworfen werden solle, wurde entgegnet, man habe, obwohl das Auenrecht anerkennend, dennoch gegen die Annahme gestimmt, theils weil die Nummer 4 mit dem ganzen Paragraphen im innigen Zusammenhange stehe, theils auch, weil das Landrecht und Ortsobservanzen ausreichen.

Dem ward erwidert: der vierte Absatz des Paragraphen könne, wenn auch die drei ersten angenommen seien, dennoch unzweifelhaft verworfen werden, das Landrecht enthalte hierüber keine Bestimmungen, und es frage sich somit, woher der Richter die Normen zur Entscheidung nehmen solle, wenn solche hier nicht festgestellt worden, auch müsse von den dagegen stimmenden Mitgliedern angenommen werden, daß sie überhaupt gegen die Sache selbst stimmen.

In der weitern Debatte wurde gewünscht, es möge auf das Gesetz über Benutzung der Privatflüsse Bezug genommen werden, dem aber entgegnet: daß dessen § 1 gerade auf Provinzialgesetze Bezug nehme und umständliches Ausführen zu weitläufig werden würde. Es wurde ferner hervorgehoben: der Landtag könne über Privatrechte nicht abstimmen; die Entscheidung über solche gebühre allein den Gerichten. Der Fall stelle sich ganz klar heraus, wenn Rechte eines einzelnen Mitgliedes denen der Mehrheit entgegenstehen und es sei alsdann wohl unzweifelhaft, daß nicht die Mehrheit, vielmehr nur der höchste Gesetzgeber über dergleichen Recht zu entscheiden habe.

Das von zwei Mitgliedern aus dem Stande der Städte gestellte Amendement:

hinter dem Worte „Bäche" beizufügen „gemäß § 74"

gelangte nicht zur Abstimmung und es wurde darauf nur entgegnet: es sei dasselbe nicht ausreichend.

Es wurde nun vorgeschlagen, die über Privatrechte sprechenden Paragraphen zu begutachten und nur formell abzustimmen, demnächst auch die itio in partes von zweien der Herren Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft und von einem aus dem Stande der Städte beantragt, worauf der Herr Landtags-Marschall erwiderte: Sonderung in Theile dürfe nur im höchsten Nothfalle Statt finden, die Berathung des Landtages in seiner Gesammtheit sei als die sachgemäßeste die Regel, denn der Landtag bilde ein Ganzes.

Nachdem noch bemerkt worden, daß, wenn nicht gesetzliche Stimmenmehrheit vorhanden ist, die Meinungen beider Theile aufgeführt werden müssen, veranlaßte der Herr Landtags-Marschall die weitere Abstimmung, welche ergab bei § 71

Nr. 2 mit dem oben beschlossenen Amendement
72 Stimmen für die Annahme und
13 dagegen; bei
Nr. 3 63 Stimmen dafür und
23 dagegen; bei
Nr. 4 44 Stimmen dafür und
42 dagegen.

Unter letzteren befanden sich sämmtliche Herren Abgeordneten der Landgemeinen, so wie die der Stadtgemeinen, mit Ausnahme eines Einzigen. Der Herr Referent forderte die bei Nr. 1 u. 4 Dissentirenden zur schriftlichen Angabe der Gründe auf, welche einer der Herren Abgeordneten aus der Stadt Breslau einzureichen versprach.

Der im Laufe der Debatte wiederholte Antrag auf Sonderung in Theile veranlaßte in Bezug auf die 11te Plenarverhandlung — vom 17. März — ein Mitglied aus dem Stande der Städte zu der Bitte an den Herrn Landtags-Marschall:

der Versammlung die Bedingungen mittheilen zu wollen, unter welchen itio in partes Statt finde?

Ein anderes Mitglied desselben Standes, dem Antrage beitretend, bemerkte: daß, weil der Herr Landtags-Marschall beim Beginne jener Sitzung zur Kenntnißnahme gebracht, es müsse nach § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 für einen Petitions-Antrag Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen vorwalten, um solche als Petition an des Königs Majestät gelangen zu lassen und weil eine solche Mehrheit sich bei dem Petitions-Antrage, die Landrathswahlen betreffend, nicht herausgestellt habe, die Abgeordneten der Städte und Landgemeinen von des Herrn Landtags-Commissarius Excellenz Declaration darüber erbeten haben, auf welche Art sie ihre Wünsche zu den Stufen des Thrones bringen können. Es sei aber die Vorbescheidung hierauf noch nicht erfolgt.

Nachdem hierauf entgegnet worden, es sei zwischen Allerhöchsten Propositionen und zwischen Petitionen zu unterscheiden, jetzt aber nur von einer Proposition die Rede, bei welcher die Gründe beider Theile in der Adresse angeführt werden müssen, sprach der Herr Landtags-Marschall sein Bedauern aus darüber, daß mit Uebergehung Hochdesselben die Abgeordneten der gedachten beiden Stände sich nicht, wie hätte geschehen sollen, an ihn, sondern sofort an den Herrn Landtags-Commissarius gewendet und daß hierdurch Mißtrauen gegen ihn gezeigt worden sei. Es müsse daher jetzt die vom Herrn Landtags-Commissarius

auf die Anfrage ergehende Vorbescheidung abgewartet werden. Auch sei in jener Sitzung von ihm selbst darüber: wenn Sonderung in Theile Statt finde, keinesweges etwas ausgesprochen worden.

Hierauf erklärte der städtische Abgeordnete, welcher vorher gesprochen hatte: es sei die Absicht der Vertreter der Stadt- und Landgemeinen gewesen, durchweg nur den legalen Weg zu gehen, es habe deshalb der Verfasser der Eingabe zuvor bei dem Herrn Landtags-Marschall-Stellvertreter angefragt und man sei in Folge dessen der Meinung gewesen, daß diese Angelegenheit zur Kenntniß Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Landtags-Marschall gebracht worden.

Der Herr Landtags-Marschall-Stellvertreter erwiderte hierauf: Mittheilung hiervon sei ihm gemacht worden, er habe aber geglaubt, daß die beiden Stände nicht als solche und vielmehr nur als Privatpersonen petitioniren würden; jedes Individuum aber könne bei Sr. Majestät petitioniren und er habe sonach die Mittheilung für eine offizielle nicht angesehen.

Drei Mitglieder aus dem Stande der Städte erklärten in Folge dessen: Mißtrauen gegen Se. Fürstliche Gnaden den Herrn Landtags-Marschall sei fern von ihnen und von allen Mitgliedern beider Stände, welche sämmtlich im Gegentheile das allerbegründetste Vertrauen zu dem hohen Vorsitzenden hegen;

welcher Erklärung die Herren Abgeordneten beider Stände beistimmten;

ihre Absicht sei nur die gewesen, einen Weg zu finden, um auf legale Weise Wünsche zu den Stufen des Thrones gelangen zu lassen, welche von der Gesammtheit beider Stände ausgesprochen worden und, weil nicht zum Beschlusse erhoben, nicht als Petition eingereicht werden dürfen. In dem zur Sprache gebrachten Falle seien 49 Stimmen für und 38 Stimmen gegen die Petition gewesen und demnach habe sich die Mehrheit hier in nachtheiliger Stellung befunden, als eine Minderheit bei Sonderung in Theile, denn diese dürfe verlangen, daß ihre Meinung offiziell an Se. Majestät gelange, welches Recht aber der Mehrheit jetzt nicht zustehe, weshalb eine gesetzliche Bestimmung für solche Fälle sich als dringendes Bedürfniß herausgestellt habe.

Nachdem der Herr Landtags-Marschall für den Ausdruck des Vertrauens seinen Dank ausgesprochen und geäußert hatte, es sei die Absicht ausgesprochen worden, die Ansicht der Stadt und Landgemeinen zu den Akten ausführlich darzustellen, wurde dieser Gegenstand erledigt, unter Hinweisung auf die Erklärung Sr. Fürstlichen Gnaden, daß die Vorbescheidung Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Commissarius abgewartet werden müsse und demnächst fortgefahren mit dem Vortrage

des Referats.

Bei

§ 72 protestirte ein Mitglied aus dem Stande der Städte gegen Anwendung des Auenrechts auf Mediatstädte, wogegen einer der Herren Fürsten erwiderte: es müßten bei diesen dieselben Grundsätze eintreten, als in den Dörfern, welche Entgegnung der Herr Referent durch die Bemerkung unterstützte: die Städteordnung beziehe sich lediglich auf die inneren Verwaltungsverhältnisse der Communen und berühre andere Rechtsverhältnisse nicht. Die Abstimmung ergab

54 Stimmen für die Annahme des Paragraphen und
32 dagegen,

worauf der Herr Referent den Antragsteller aufforderte, die Gründe schriftlich einzureichen, wegen welcher das Auenrecht auf Mediatstädte nicht zur Anwendung kommen solle.

Bei

§ 73 wurde das Amendement des referirenden Ausschusses sehr überwiegend angenommen, der

§ 74 aber nur mit

54 gegen 33 Stimmen,

wobei der Herr Referent die Dissentirenden gleichfalls zur Angabe der Gründe aufforderte, weil sich gesetzliche Majorität für die Annahme hiernach nicht herausgestellt hatte.

Die

§§ 75, 76 u. 77 wurden,

Letzterer, nachdem von einem der Herren Vertreter der Landgemeinen die Weglassung der Worte „in der Regel" beantragt war, jedoch ohne diese Aenderung,

gleich dem

§ 78 überwiegend angenommen.

Bei

§ 79, auf dessen Streichung im Referate angetragen ist, wurde beregt: die Instruction für die Dorfschulzen vom 1. Mai 1804 sei zwar, von der Dorfpolizei-Ordnung getrennt erlassen, sie stehe aber mit derselben in so inniger Verbindung, daß die eine ohne die andere nicht bestehen könne; das Landrecht bestimme nur die Rechte und Pflichten der Dorfgerichts-Mitglieder, nicht aber die der Dorfseinwohner gegen diese; das Fortbestehen der Dorfpolizeiordnung und der gedachten Instruction sei daher um so nothwendiger, als es sehr fraglich, ob eine Dorfkommunalordnung werde eingeführt werden.

Auf die Gegenbemerkung des Herrn Referenten, daß durch das Streichen des Paragraphen weder die Dorfpolizeiordnung, noch die Instruction aufgehoben werden, daß aber, wenn derselben im Gesetze erwähnt werden sollte, deren besondere Genehmigung bei des Königs Majestät beantragt werden müsse, um so mehr, als die Gerichtshöfe denselben keineswegs Gesetzeskraft beilegen,

erklärte sich der Herr Antragsteller zufrieden gestellt.

Die Frage:

soll der § 79 gelöscht werden?

wurde demnächst überwiegend bejaht und es hob hiermit der Herr Landtags-Marschall die Sitzung auf, nach Anordnung der nächsten auf morgen Vormittag ½10 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow.**

Graf **Loeben. Reymann. Dittrich** (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 30. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 86 Mitglieder mit 86 Stimmen.
Abwesend: Fürst von Hatzfeldt, Baron von Ziegler, von Keltsch,
Kaufmann Weiner, Bürgermeister Gebauer.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung des Protokolls vom gestrigen Tage eröffnet, welches nach einigen brevi manu erfolgten Abänderungen genehmigt wurde.

Es erfolgte hierauf die Verlesung der Adressen an Se. Majestät den König über die Allerhöchste 5te, 10te und 11te Proposition

durch die betreffenden Referenten. Die beiden erstern wurden vollständig, die letztere aber auf die Bemerkung eines ritterschaftlichen Mitgliedes der Oberlausitz in Betreff der bisherigen Vertretung der dortigen Landsassengüter mit einer brevi manu erfolgten Abänderung genehmigt.

Hierauf wurde mit dem, in gestriger Sitzung abgebrochenen Vortrage über die Provinzialrechte fortgefahren.

Vor dem Beginn der Debatten entwickelte ein Mitglied der oberlausitzischen Ritterschaft unter dem ausdrücklichen Verlangen, seinen Namen im Protokoll ad marginem zu vermerken, nachstehende Ansicht über die zur Berathung vorliegenden Provinzialgesetze, zu welcher insbesondere die in gestriger Sitzung berathenen §§ 71, 74, so wie auch § 80 Veranlassung gaben.

Es wurde nämlich besorgt, daß der Provinzialgesetz-Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht mit Erfolg einer ständischen Berathung unterworfen werden dürfte. Provinzialrechte blieben immer ein nothwendiges Uebel, denn sie vermehrten die Gesetze, und je einfacher der gesetzliche Zustand eines Landes sein könne, desto gewisser sei Rechtssicherheit zu erlangen. Provinzialrechte ließen sich daher auch nur da rechtfertigen, wo sie in das Rechtsbewußtsein der Bewohner eingedrungen und von dem allgemeinen Landesrecht abweichend sind. Diese Bedingungen erfülle der Entwurf nicht, wie die oben erwähnten §§ 71 u. 74 bewiesen, welche, in sich unklar, nach stundenlanger Debatte dennoch zu keinem Resultat führen konnten, so wie § 80, wo der Verpflichtung von Diensten erwähnt wird, welche mit der Erbunterthänigkeit faktisch aufgehoben, durch kein Provinzialrecht gehalten werden könnten. Eine gerechte Opposition sei daher zu achten, die sich im gesetzlichen Wege nur durch Anrufen des Richters bekämpfen lasse, und ein Provinzial-Gesetzbuch, welches auf der einen Seite den Rechtsweg durch Aufstellung genereller, nicht allseitig aner-

kannter Normen beschränken will, und welches auf der anderen Seite durch unbestimmte Fassung Prozesse hervorruft, erfüllt seinen Zweck nicht und wird schädlich. Hierauf gründete der Redner den Antrag,

unter Darlegung obiger Motive Se. Majestät den König zu bitten,

den Entwurf einer Umarbeitung unterwerfen und dann denselben zur nochmaligen Berathung vorlegen zu lassen,

vorläufig aber mit der abgebrochenen Berathung aus dem angedeuteten beschränkenden Gesichtspunkt fortzufahren. Absolute Bestimmungen und solche provinzialrechtliche Normen, welche noch einer richterlichen Festsetzung über ihren Umfang bedürfen, gehören nicht in das Provinzial-Gesetzbuch. Wenn der Rechtsweg in dieser letzten Beziehung unbeschränkt bleibe, könne sich Niemand beschweren, denn im Staate sei nur das Recht, was bei dem Widerspruch des Verpflichteten von dem kompetenten Richter dafür anerkannt wird und die Kraft Rechtens erlangt hat.

Diese Ansicht wurde von einem andern ritterschaftlichen Deputirten, unter gleichmäßigem Antrag der Vermerkung des Namens, im Protokoll unterstützt, mit dem Bemerken, daß, wenn auch gegen die Form des Entwurfes sich eine Opposition erhöbe, dieß doch nicht gegen das materielle Recht der Fall sei.

Der Herr Director des Ausschusses erwähnte hierauf: daß der Provinzialgesetz-Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt dem sechsten Provinzial-Landtage zur Berathung vorgelegt worden sei. Der Ausschuß habe seine Pflicht erfüllt, indem er sich dieser Allerhöchsten Auflage nach bestem Wissen und Gewissen unterzogen. Es sei zu beklagen, daß das bezügliche Referat, welches für die Geschichte der schlesischen Provinzialrechte von großem Werthe sei, nicht genugsam erkannt und gewürdigt worden, daß namentlich die wichtige Materie über die Erbfolge und Lehne in der gestrigen Debatte nicht mit genügender Ruhe beurtheilt worden sei. Dem Landtage liege die Pflicht ob, den Entwurf Paragraph für Paragraph zu berathen. Es sei zu wünschen, daß die früher bestandene Einigkeit der Landtags-Versammlungen, daß Ruhe und Mäßigung diese Aufgabe leidenschaftslos erledigen ließen.

Der Herr Referent fügte diesen Bemerkungen hinzu, daß der Ausschuß weit davon entfernt sei, die erkannten Mängel des Entwurfs zu vertheidigen, vielmehr auf Löschung und Modification eines großen Theils desselben antrage. Nur dasjenige, was als Recht erkannt und noch bestehend, sei, als der Provinz eigenthümlich angehörend, aus dem Wust der Materialien zu sammeln. Das Zusammengestellte zu sichten, zu ordnen, sei Aufgabe des Landtages. Viel Veraltetes, als Niftel, Gerade, Heergeräthe sei bereits entfernt worden. Es walte nicht die Meinung vor, richterlichem Ermessen vorgreifen zu wollen. Auch das conciseste Gesetz gebe Veranlassung zu Prozessen. Nachdem der Landtag Paragraph für Paragraph des Gesetz-Entwurfes durchgegangen, sei der oben gestellte Antrag in der Adresse anzubringen. Eine Umarbeitung müsse erfolgen und vielleicht würde das ganze Provinzialrecht nur 50 bis 60 Paragraphen enthalten.

Auf die Erwähnung, daß der Rechtsweg auch ohne provinzialrechtliche Bestimmungen offen bleibe, wurde entgegnet, daß es Fälle gäbe, wo die provinzielle Basis sich nicht zum generellen Gesetz für den gesammten Staat eigne. Auf den Einwand, daß nur das Geschichtliche in dem Provinzialgesetz-Entwurf beachtet, die Philosophie aber ganz außer Acht gelassen worden sei, wurde vom Referenten entgegnet, daß den schönen Verein von Philosophie und Geschichte zu suchen, die Aufgabe der Revision sei. Niemand werde ein Raisonnement ausschließen, aber doch darum nicht behaupten, daß ein Recht deshalb aufhöre,

weil es geschichtlich ist und nach einer individuellen Meinung nicht zum Ganzen passe. Die ausgesprochene Ansicht: daß jeder Paragraph, der nicht generelle provinzialrechtliche Geltung habe, als lokalrechtlich fallen müsse, daß jeder Satz, gegen den auch nur ein Mitglied der Versammlung opponiret, zu löschen sei, wurde dahin widerlegt, daß dieses Verfahren an das Veto der polnischen Reichstage erinnere nnd die Organisation der preußischen Provinzial-Landtage gänzlich umwerfen würde. Uebrigens beweise die Statistik der in der Provinz eingeholten Gutachten über die Abschaffung oder Beibehaltung der Lokalrechte, daß auf deren Erhaltung noch in einem zahlreichen Theile der Bevölkerung Werth gelegt werde. Ein Mitglied des Ausschusses erwähnte, daß es mit der Meinung, die Provinzialrechte als ganz überflüssig zu beseitigen, die Berathungen begonnen, bei näherer Prüfung aber die Ueberzeugung gewonnen habe, daß ein Theil derselben, in das Rechtsbewußtsein des Volkes eingedrungen, nicht ohne Verletzung der öffentlichen Meinung und wichtiger Interessen abgeschafft werden könnte.

Nach dieser ausführlichen Debatte über die Provinzialrechte im Allgemeinen wurde zur Berathung der einzelnen Paragraphe übergegangen.

Zu den

§§ 80 und **81** wurde bemerkt, daß Schutzdienste nicht mehr existirten, Bestehendes mit Aufgehobenem vermischt und daher in der Berathung auf diesem Wege nicht weiter zu kommen sein würde. Der Referent erwähnte, daß bereits die fünfte Petition des sechsten Provinzial-Landtages des Königs Majestät um eine gesetzliche Vervollständigung des Publicandi vom 8. April 1809 in Betreff der Schutzgelder gebeten, daß eine solche im Landtagsabschiede vom 6. August 1840 verheißen worden sei und daß demnach eine Abstimmung über die genannten Paragraphen überflüssig erscheine, da deren Festsetzung doch nur auf legislatorischem Wege erreicht werden könne. Obwohl mehrere Stimmen sich für Abstimmung über die genannten Paragraphen erhoben, so wurde doch nach dem Antrage des Ausschusses,

die Berathung über § 80 und 81 auszusetzen und Se. Majestät den König zu bitten, die verheißene Deklaration über diesen Gegenstand beschleunigen zu lassen,

mit 66 gegen 20 Stimmen angenommen.

Die

§§ 82 und **83** wurden

mit überwiegender Stimmenmehrheit

angenommen.

Der

§ 84 wurde, in Erwägung der ausreichenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, als überflüssig erachtet, mit überwiegender Stimmenmehrheit zu streichen beschlossen.

§ 85 wurde mit überwiegender Majorität angenommen.

§ 86, 87, 88, 89, 90 desgleichen.

§ 91 wurde mit der vom Ausschusse im Referat vorgeschlagenen Ergänzung überwiegend angenommen.

§ 92 wurde, nach der Ansicht des Ausschusses,

einstimmig zu streichen beschlossen.

§ 93 wurde überwiegend angenommen.

§ 94 mit dem im Referat enthaltenen Amendement des Ausschusses
überwiegend genehmigt.

§ 95 wurde nach der Ansicht des Ausschusses
überwiegend als überflüssig zu streichen erachtet.

Bei

§ 96 erwähnten mehrere Abgeordnete der Landgemeinen, daß die im zweiten Satz des Paragraphs enthaltene Bestimmung, daß die Laudemialpflichtigkeit einzelner Grundstücke auf die gesammte Klasse in einem Orte Anwendung finden solle, als benachtheiligend für das Rustikale erachtet werden müsse, welche Ansicht auch schon in richterlichen Entscheidungen prävalirt habe. Von Seiten des Ausschusses wurde entgegnet, daß die verschiedenen Klassen der Grundstücke von den Dominien unter verschiedenen Bedingungen ausgesetzt worden wären. Als Regel sei anzunehmen, daß jeder Klasse gemeinschaftliche Verpflichtungen auferlegt worden wären. Die Ausnahme sei daher zu beweisen. Erst in neuerer Zeit hatten Obergerichte die Ansicht aufgestellt, den Beweis von jedem einzelnen Fundo zu verlangen.

Das von einem Abgeordneten der Landgemeinen gestellte Amendement,

den zweiten Satz des Paragraphs von dem Worte „wenn" an zu streichen,

wurde mit 57 gegen 29 Stimmen, worunter der ganze Stand der Landgemeinen, verworfen;

desgleichen wurde das zweite, von einem andern ländlichen Deputirten gestellte Amendement, die Worte im ersten Satz des Paragraphs

„insbesondere durch das Herkommen bei derjenigen Klasse von Grundstücken", so wie „zu welcher das Grundstück des Verpflichteten gehört"

auszulassen, gegen 11 Stimmen zurückgewiesen, dagegen der § 96 vollständig mit 60 gegen 26 dissentirende Stimmen angenommen.

§ 97 wurde gegen 19 dissentirende, und

§ 98 und 99 ebenfalls überwiegend angenommen.

Zu

§ 100 erwähnte der Ausschuß, daß die betreffenden Bestimmungen im Petitionswege zur legislatorischen Entscheidung zu bringen sein dürften, indem solche nicht im Wege der Abstimmung festgesetzt werden könnten.

Dieser Ansicht stimmten mehrere Deputirte der Städte und Landgemeinen insbesondere darum bei, weil bei der fortschreitenden gewerblichen Industrie auf dem Lande die Werthsbestimmung behufs der Entrichtung von Laudemien von der größten Wichtigkeit sei. Der Abgeordnete der Landgemeinen, Schweidnitzer Wahlbezirks, verlangte ausdrücklich, zu Protokoll vermerkt zu wissen, daß er bei der großen gewerblichen Entwickelung des von ihm vertretenen Wahlbezirks auf eine Sonderung des Materials und Inventariums vom Fundo bei der Entrichtung von Laudemien antrage.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde übereinstimmend beschlossen:

die Berathung über § 100 auszusetzen und die betreffende Declaration in der Adresse zu erbitten.

Die

§§ 101 und 102 wurden überwiegend angenommen.

In

§ 103 beantragte ein Mitglied der Landgemeinen auch „Ascendenten", einzuschalten. Es wurde hierauf entgegnet, daß dies eine neue Bestimmung sein würde, da provinzialrechtlich eine solche nie existirt habe. Es wurde von Seiten mehrerer städtischen und ländlichen Abgeordneten erwähnt, daß die Entscheidung der Obergerichte gewöhnlich zu Gunsten der Descendenten ausfiele, ja, daß sogar gegen ein bestätigtes Urbarium, weil es gegen die Provinzialrechte abgefaßt worden, erkannt worden sei. Es wurde nach der Entgegnung, daß das Gesetz von 1832 gegenwärtig zur Richtschnur diene, zur Abstimmung geschritten und der § 103 gegen 14 Stimmen überwiegend angenommen.

§ 104 wurde mit 68 gegen 18 Stimmen angenommen; desgleichen

§ 105 überwiegend genehmigt.

§ 106 desgleichen mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung.

§ 107 wurde aus dem im Referat enthaltenen Grunde zu streichen vorgeschlagen. Mehrere Mitglieder aus den verschiedenen Ständen fanden jedoch die Erhaltung des Paragraphen als zum Schutz der Wittwen und der Billigkeit angemessen. Da sich unter den Mitgliedern des Ausschusses selbst eine Meinungsverschiedenheit erhob, ob der Paragraph von der Majorität des Ausschusses als überflüssig anerkannt worden sei, so stimmte ein Theil desselben für die Beibehaltung des Paragraphen, welcher auch bei der Abstimmung des Plenums überwiegend angenommen wurde.

Bei

§ 108 ließ der Ausschuß das im Referate enthaltene Amendement fallen und es wurde der Paragraph unverändert überwiegend angenommen.

Den

§ 109 wollten einige Deputirte der Landgemeinen erhalten wissen, weil selbst bei Ablösung der Dienste gegen Rente eine billige Rücksicht auf Erlaß der Leistung bei Unglücksfällen zu nehmen sei. Dieser Antrag fand jedoch keine Unterstützung und der Paragraph wurde, eben so wie

§ 110 und **111** überwiegend nach der Ansicht des Ausschusses verworfen.

§ 112 wurde, weil dessen Bestimmungen im allgemeinen Landrecht stehen allgemein verworfen.

§ 113 wurde ebenfalls als überflüssig zu streichen begutachtet.

Die im Referat vom Ausschuß vorgeschlagene Einschaltung eines Paragraphen, die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1831 wegen Regulirung der Zehnt-Verhältnisse wurde einstimmig angenommen.

§ 114 wurde mit entschiedener Stimmenmehrheit genehmigt.

Bei

§ 115 beantragte der Ausschuß, die Worte „in der Regel", aus den im Referat entwickelten Gründen wegzulassen.

Auf die Entgegnung zweier ritterschaftlichen Deputirten des Glogauer Wahlbezirks, daß in jener Gegend ein Vorschlagsrecht der Gemeinen auch bei Kirchen, die nach 1740 erbaut worden, nicht Statt finde, nahm der Ausschuß sein Amendement zurück und der Paragraph wurde so wie auch

§ 116 überwiegend angenommen.

Zu

§ 117 wurde vom Ausschuß gerügt, daß das Wort: Erzpriestereien, unpassend sei, indem diese Würde nicht an einer bestimmten Oertlichkeit, einer Pfarrei hafte, sondern persönlich sei und daher mit den Personen wechsele.

Es wurde hierauf entgegnet, daß es allerdings Archipresbyteriate, abgegrenzte geistliche Bezirke gebe, der Erzpriester werde jedoch allemal vom Bischof ernannt.

Der § 117 wurde nach dem Antrage des Ausschusses mit Weglassen des Worts „Erzpriestereien" angenommen.

Zu

§ 118 bemerkte der Referent: daß zur Sicherung der Privat-Patrone hier bemerkt werden könne, daß diese Bestimmungen ihnen nicht nachtheilig werden sollten. Es wurde hierauf entgegnet, daß die Rechte der Privat-Patrone hier gar nicht berührt würden, eben so wenig sei der Bischöfe von Ollmütz und Prag Erwähnung zu thun, welche zwar Dechane und Erzpriester ernennten, aber keine Stelle besetzten.

Der Paragraph wurde daher unverändert angenommen.

§ 119 wurde nach dem Vorschlag des Ausschusses

nach entschiedener Stimmenmehrheit zu streichen beschlossen.

Die

§§ 120 bis **137** bevorwortete der Ausschuß zu streichen, indem die darin enthaltenen Bestimmungen in den Paragraphen 637 u. s. w. des allgemeinen Landrechts enthalten wären und Abweichungen in der Verwaltung des Kirchen-Vermögens der einen oder andern Konfession ohne Noth aufrecht erhalten würden.

Nach einigen Widerlegungen wurde die Löschung der Paragraphen 120 bis 137 mit entschiedener Majorität genehmigt.

Die

§§ 138 bis **140** erachtete der Ausschuß rücksichtlich der im Referat gedachten Gründe für überflüssig. Diese Ansicht fand jedoch vielfache Entgegnung, indem durch das Gesetz von 1750 die Pfarrer zu den in den Paragraphen enthaltenen Obliegenheiten verpflichtet wären, welche in den meisten Landestheilen aufrecht erhalten würden. Jenes Gesetz sei ein Provinzialgesetz und könne daher nicht willkührlich beseitigt werden. Diese Meinung erschien als die vorherrschende der Versammlung, welche mit überwiegender Stimmenmehrheit beschloß

die Paragraphen 138 bis 140 unverändert beizubehalten.

Bei

§ 141 wurde zuerst über das, im Referat enthaltene Amendement des Ausschusses abgestimmt und mit 50 gegen 36 Stimmen

für dasselbe votirt. Da die Majorität für den Ausschuß keine entschiedene war, so fiel das Amendement und der Paragraph 141 wurde überwiegend ohne Abänderung angenommen.

Bei

§ 142 bevorwortete der Ausschuß eine feste Bestimmung in Betreff der Leistungen an Wettergarben und Brodten zu erbitten.

Ein Mitglied der Ritterschaft stellte dagegen vor, daß es den Gemeinen entsprechender sein würde, bei der gegenwärtigen Observanz zu bleiben.

Der Paragraph wurde jedoch mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Modification angenommen.

§ 143 wurde nach der vom Ausschuß entwickelten Ansicht übereinstimmend verworfen.

Bei

§ 144 bemängelte ein Mitglied der Ritterschaft, daß nur von Holz und baarem Gehalt und nicht von dem Getreide-Deputat der Schullehrer die Rede sei. Der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 verfüge ausdrücklich die allgemeine Anwendung von Paragraph 10 bis 29 des katholischen Schul-Reglements und die Regulirung eines Repartitions-Modus durch den Oberpräsidenten. Hierauf wurde von mehrern Seiten entgegnet, daß auf dem zweiten schlesischen Provinzial-Landtage gegen die allgemeine Einführung des katholischen Schulen-Reglements protestirt worden sei, dieses Reglement sei nicht in allgemeiner Anwendung und der Inhalt des erwähnten Landtags-Abschiedes worin die Annahme obigen Reglements und die Einigung der Dominien und Gemeinen zum vorliegenden Zweck empfohlen werde, beweise, daß eine bindende gesetzliche Kraft demselben nicht beiwohne. Es könne daher nur vom baaren Gehalt und Holz, nicht aber vom Deputat-Getreide hier Erwähnung geschehen.

Der Paragraph 144 wurde nach dieser Debatte mit

48 gegen 37 Stimmen

angenommen.

§ 145 desgleichen, mit der einzuschaltenden Bemerkung, daß von altem schlesischen Maaß die Rede sei

gegen 21 Stimmen

genehmigt.

§ 146 wurde mit der Einschaltung der Worte hinter Dotation:

„an Geld und Brenn-Material"

so wie „ebendergleichen" vor Dotation der katholischen Landschulen,

überwiegend angenommen.

§ 147 wurde nach dem Vorschlage des Ausschusses genehmigt.

§ 148 dagegen mit überwiegender Stimmenmehrheit verworfen.

Die im 15ten Titel, das Wegerecht betreffenden

§§ 149 bis **156** befürwortete der Ausschuß aus den im Referat enthaltenen Gründen zu streichen und dagegen anzutragen, daß das zu erwartende neue Wegegesetz, dessen Entwurf von den Provinzialständen längst begutachtet worden ist, an deren Stelle trete.

Dieser Ansicht stimmte die Versammlung unter Ausdruck des Wunsches, daß um Beschleunigung der Emanation dieses Gesetzes gebeten werden möge, bei. Nach der Erwähnung, daß um Beschleunigung aller noch unerledigten, von den Landtagen bereits berathenen, Gesetz-Entwürfe gebeten werden solle, wurde zur Abstimmung geschritten und

die Auslassung der Paragraphen 149 bis 156

überwiegend beschlossen.

Der Herr Landtags-Marschall hob hierauf die Sitzung auf, die nächste Session für morgen um 9½ Uhr anberaumend.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron** (Protokollführer). Graf **Stosch.** **v. Kessel. v. Sydow.** Graf **Löben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 31. März 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXIII. Plenar-Sitzung.

81 Mitglieder mit 82 Stimmen.

Abwesend: Hr. Landrath Freiherr von Zedlitz, Hr. von Keltsch, Hr. Freiherr von Ziegler, Hr. Kaufmann Milde, Hr. Rathsherr Schneider, Hr. Rathsherr Prüfer, Hr. Kaufmann Weiner, Hr. Bürgermeister Fiebig, Hr. Bürgermeister Gebauer.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung gelesen und genehmigt worden war, theilten Se. Fürstlichen Gnaden der Herr Landtags-Marschall der Versammlung drei Zuschriften des Königlichen Landtags-Kommissarii des Inhalts mit:

1) d. d. 28. März, wie demselben von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf diesfällige Anfrage eröffnet worden sei, daß Se. Majestät der König, in Allerhöchstdemselben Namens der schlesischen Landtags-Versammlung vorzutragenden Bitte, derselben Allerhöchst Ihr Bildniß in Lebensgröße zur Aufstellung im Sitzungssaale verleihen zu wollen, gewiß huldreich und wohlgefällig aufgenommen werden würde;

und wurde einstimmig beschlossen, einen diesfälligen Antrag an Se. Majestät richten zu wollen.

2) d. d. 29. März, wie von Seiten des Herrn Ministers des Innern Excellenz, in Folge der Zuschrift Sr. Fürstlichen Gnaden, des Herrn Landtags-Marschalls vom 17. d. M., bei des

Königs Majestät die Verlängerung der Dauer des gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtages bis eventuell zum 21. April c. beantragt worden sei und daß der diesfälligen Genehmigung entgegengesehen werden könne;

3) d. d. 29. März, wie von des regierenden Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, als Herzogs von Sagan die Erklärung eingegangen sei, daß, so sehr er es auch bedaure, gleichwohl eine Theilnahme an dem gegenwäetigen Provinzial-Landtage, wegen Kürze der Zeit, seinerseits wohl nicht mehr eintreten könne, und er demnach auch von einer zeitigen Vertretung bei demselben durch einen Abgeordneten völlig absehe.

Hierauf wurde die Adresse zur Allerhöchsten 4ten Proposition, den fünfjährigen Vorbesitz für die Wählbarkeit zum Landraths-Amte betreffend, vom Referenten vorgetragen, und dieselbe mit der Abänderung genehmigt:

daß es statt „Kreis-Einsassen und Standesgenossen" heißen möge: „des Kreises".

Nachdem Seine Fürstliche Gnaden der Versammlung ferner eröffnet hatte, daß der morgende Tag den Ausschuß-Sitzungen gewidmet werden solle, daß daher die nächste Plenarsitzung auf Montag den 3ten April hiermit anberaumt sei, verordnete derselbe:

daß die bereits vollzogenen, und die am Schluß der heutigen Sitzung noch zu vollziehenden Adressen morgen Mittag 1 Uhr dem Herrn Landtags-Kommissarius zu überreichen sein würden und daß diese Kommission in folgender Weise zusammenzusetzen sei:

Se. Durchlaucht Herr Prinz Biron-Curland;
Herr Graf Frankenberg;
Herr Oberst-Lieutenant von L'Estocq;
Herr Abgeordnete Klocke;
Herr Abgeordnete Freitag.

Demnächst wurde mit Vortrag des Provinzialrechts fortgefahren und zum 16ten Titel desselben, das Wasserrecht anlangend, übergegangen.

§§ 157 bis **165.** Referent beantragte zu den Paragraphen 157 bis incl. 165, daß hier, in ganz gleicher Art, wie bei dem Wegerechte vom 11. Januar 1767, bei der Ufer-Wand- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 zu beharren, daß daher, statt der Paragraphen-Reihe 157 bis incl. 165 nur ein, die Gültigkeit dieses Gesetzes, aussprechender Paragraph aufzustellen, der ein zweiter (mit 164 des Entwurfs gleichlautender) als eine modificirende Bestimmung anzuschließen, die genannte Ufer-Ordnung dem Gesetzbuche in extenso beizufügen, im Uebrigen aber zu erwarten sein werde: daß besagtes Gesetz durch die mehreren, sich auf seinen Inhalt beziehenden, allgemeinen Gesetze beseitigt werde, deren Entwürfe schon den Provinzial-Landtagen vorgelegen.

Ein Mitglied des Glogauer Wahlbezirks machte die Versammlung darauf aufmerksam, daß bereits beim V. Provinzial-Landtage angetragen worden sei, den Artikel III. jenes Provinzial-Gesetzes außer Anwendung zu setzen, und daß des Königs Majestät in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 20. November 1838 zu verordnen geruht hätten:

daß jede mit dem Zwecke der Verordnung vom 12. September 1763 zu vereinigende schonende Rücksicht zu Theil werden solle, weshalb die Verwaltungs-Behörden mit Anweisung versehen worden wären.

Im Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 wäre diese Allerhöchste Zusicherung auf Grund wiederholter Petition dahin wiederholt worden:

daß dies Provinzialgesetz, bis ein anderweitiges diesfälliges Gesetz emanirt worden sei, von den Verwaltungs-Behörden mit schonender Rücksicht angewendet werden solle.

Trotzdem werde aber von den Gerichten auf Grund des Artikel III. den Uferbesitzern eine kaum ausführbare Last aufgebürdet; und möge daher von der Versammlung die Aufhebung jenes Artikels von Neuem beantragt werden.

Referent entgegnete, daß eine einschlägige Petition der Stadt Breslau vorliege, daß diese zur näheren Berathung kommen würde, und daß in der diesfälligen Adresse um Abstellung jenes erwähnten Uebelstandes gebeten werden solle. Diesem traten mehrere Mitglieder bei, indem man noch hervorzuheben befand, daß diese obenberegte Petition der Uferbesitzer sich jedenfalls an die vorerwähnte Petition um Räumung und Schiffbarmachung des Oderstromes am füglichsten anreihen könne; und wurde die Frage dahin gerichtet:

Soll in der Adresse die Bestimmung des § 156 als ein Gegenstand bezeichnet werden, welcher baldige Erledigung verdient; dieser Gegenstand auch bei der Berathung über eine Petition, betreffend die Regulirung des Oderstroms, nochmals in Anregung gebracht werden?

und dieselbe überwiegen bejaht.

Zur Verstärkung dieses Beschlusses wurde von einem Mitgliede der Ritterschaft noch angeführt, daß in der Mark den anliegenden Uferbesitzern die Räumung des Flußbettes nicht angemuthet werde, sondern, daß dieselbe lediglich aus Staatsmitteln geschehe; daß es daher unbegreiflich sei, warum in Schlesien diese bedenkliche Last von den Dominien getragen werden solle. Für

§ 166 hatte der Ausschuß vorgeschlagen, daß der § 3 der Mühlenordnung vom 28. August 1777 seinem Inhalte nach beizubehalten, daß es übrigens zweckmäßig scheine, in § 166 von dem Worte „Mühlenordnung" zur Beseitigung von Mißdeutungen einzuschalten:

„in ihren übrigen Bestimmungen außer Anwendung getreten."

Nachdem auf den Einwand, daß Sachverständige ein Maximum richtiger als ein Gesetz normiren würden, vom Referenten erwidert worden war, daß es sich hier nicht darum handle, etwas Neues zu schaffen, sondern daß das Gesetz von 1777 hier nur beibehalten werde, um Willkührlichkeiten auszuschließen, wurde für § 166 der Ansicht des Referats überwiegend beigestimmt.

§ 167 bestimmt, daß die, wegen der Setzung des Sicherpfahls entstehenden Kosten dem Stauberechtigten allein zur Last fallen sollen. Von Mehreren wurde beregt, daß die Praxis dieß anders gestaltet habe, und daß die Kosten in vielen Fällen von dem Antragsteller hätten getragen werden müssen, worauf Referent entgegnete, daß die Bestimmung des § 167 sich unzweifelhaft aus § 3 der Mühlenordnung vom 26. Aug. 1777 ergebe, und dieß um so erheblicher sei, als der § 1 des Gesetzes vom 15. November 1811 die Kosten der Setzung des Merkpfahls allen denen auferlege, welche dabei interessirt sind, also nicht dem Stauberechtigten allein. Deshalb habe der Ausschuß auch für Beibehaltung dieses Paragraphs gestimmt, und wurde derselbe von der Versammlung demzufolge als sachgemäß einstimmig anerkannt.

§§ 168 bis **174**. Der 17. Titel des Entwurfs (§§ 168 bis 174) umfaßt einen Auszug aus der Bergordnung vom 5. Juni 1769. Statt dieser Paragraphen würde aber auf jene Verordnung zu verwei-

sen, und dieselbe unter die dem Provinzial-Gesetzbuche anzufügende Edicte so lange aufzunehmen sein, bis das neue vom Landtage bereits berathene Bergrecht Geltung erhalte.

Nachdem hierauf ein Mitglied der Landgemeinden in Anregung brachte, daß in Judikaten der Grundbesitzer als zur Förderung von Erzen berechtigt anerkannt worden sei, und daß er dies zu registriren verlange, wurde entgegnet, daß diese Ansicht bereits durch ein Separat-Votum zu den Acten gelangt sei, und hierauf ganz überwiegend beschlossen, nach Ansicht des Ausschusses die §§ 168 — 174 streichen zu wollen.

§§ 175 und **176**. Zum 18. Titel befürwortete Referent:

> Seitens des Landtages bei des Königs Majestät zu erbitten, daß bei allen delictis publicis, die Uebernahme der Kosten von dem Fiscus und zwar ohne Beschränkung hinsichts des erkannten Strafmaaßes übernommen werde, da es sich doch bei allen delictis publicis um Beziehungen auf öffentliches Wohl handle.

Referent motivirte solches noch dahin, daß der neue Entwurf des Straf-Gesetzbuches in sehr vielen Fällen mildere Strafen als zeither feststelle, und daß sich demzufolge die Gerichtskosten für den Gutsbesitzer hiermit mehren müßten; welchen Ansichten einstimmig beigetreten ward.

§ 177. Dieser Paragraph bestimmt, daß Gerichtsobrigkeiten in Schlesien die Berechtigung zur Erhebung der Abschoß- und Abfahrtsgelder mit 10 pCt. von dem ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Vermögen in denjenigen Fällen zusteht, in welchen diese Gelder überhaupt noch erhoben werden dürfen.

Referent erging sich über das Wesen der Abschoßgelder (gabella); wie diese Abgabe durch Convention mit den meisten andern Staaten aufgehoben sei; daß König Friedrich Wilhelm III. diese Abgabe gegen Unterthanen der Staaten, in welchen solche nicht bestehen, in seinem Gerechtigkeitssinne aufgehoben habe; daß aber trotz dem dieser Paragraph im Interesse der Gerichtsobrigkeiten stehen bleiben müsse, wobei die Städte wesentlich interessirt wären; und ward demzufolge dieser Paragraph überwiegend angenommen.

§ 178. Zum 19ten Titel ward beschlossen, den § 178 löschen zu wollen, da das Gesetz vom 31. December 1842 denselben derogire.

Dagegen entwickelte Referent zu

§ 179, wie es zu wünschen sei, daß dieser Paragraph und das in ihm hervorgehobene Erbrecht der Straf- und Besserungs-Anstalten wegfallen möge, welches diesen Anstalten wenig nütze, unschuldige Familien der Sträflinge und Korrigenden drücke, ja vielleicht zu Uebertretungen der Gesetze Veranlassung geben könnte. Dieser wünschenswerthe Zweck könne aber nur im Wege der Petition erreicht werden; daß aber die Anstalten, welche zur Zeit diese Erbrechte genießen, näher noch zu ermitteln sein dürften. Mehrseitig verschaffte sich die Ansicht Geltung, diesen Antrag allgemein zu stellen; und wurde demzufolge die gestellte Frage:

> Soll im Wege besonderer Petition gebeten werden, daß das Erbrecht, welches einzelnen Straf- und Besserungs-Anstalten in der Provinz beigelegt ist, durchgehends aufgehoben werde?

ganz überwiegend bejaht.

Die Berathung wendete sich hierauf dem zweiten Theile des Entwurfs, den schlesischen Partikular-Rechten, zu.

§§ 180 bis **199**. Erster Titel. Partikularrechte des Fürstenthums Breslau. Im Referat war erörtert, daß diese ganze Reihe Paragraphen aus dem Provinzialgesetzbuche wegfallen und dadurch

viele Kontroversen beseitigt werden könnten; sie enthielten nur unnütze Anomalien, deren Beseitigung keine Privatrechte verletze, deren Beibehalten dagegen Kontroversen herbeiführen dürften, der Praxis auch schwerlich gemäß wäre.

Da ferner die besondere provinzielle Successionsfolge bei Allodialgütern nach dem Beschlusse des Landtags wegfallen soll, so umfaßte dieser Beschluß zugleich das Wegfallen der Successionsordnung für die Allodialgüter des Fürstenthums Breslau; und stimmte demzufolge die Versammlung dafür, daß §§ 180 incl. 199 zu löschen sein dürften.

200 bis **203**. Das Gleiche gilt für den zweiten Titel (Partikularrecht des Fürstenthums Brieg) und wurde für das Wegfallen der §§ 200 bis 203 sentirt.

§§ 204 bis **248**. Zum dritten Titel, das Partikularrecht des Fürstenthums Oels anlangend, schlug Referent vor:

die diesfällige Berathung heut aussetzen zu wollen, da die herzogliche Kammer zu Oels ausführliche Reservate gestellt habe und der Stellvertreter des Herrn Herzogs heut nicht anwesend sei;

und bestimmte der Herr Landtags-Marschall demnächst, daß die diesfällige Berathung der nächsten Sitzung vorbehalten bleiben möge.

§ 249. Der vierte Titel umfaßt das Partikularrecht der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, und erörterte Referent, daß dieser Abschnitt die Allodialgüter (säcularisirte Güter) nicht berühre, sondern nur die Erblehngüter dieser Fürstenthümer beträfe, jura quaesita der Familien und Lehnhoheitsrechte des fisci bei denselben aber in Frage ständen. Diese Erblehngüter schienen zwar die Natur von Allodialgütern zu haben; indeß sei nicht unbeachtet zu lassen, daß sich bezüglich derselben wichtige Folgerungen für die Intestat-Erbfolge herausstellten; und daß in Ermangelung von Erben, Fiskus als Erbe eintrete. Nach dieser Erörterung wurden § 249 und

§§ 250 bis **255** ganz überwiegend angenommen.

Zu

§§ 256 und **257** hatte dem Ausschuß der in Aussicht gestellte Verlust des Lehns als eine zu harte Strafe für versäumten rechtzeitigen Erneuerungs-Antrag geschienen und hatte derselbe deshalb beantragt, daß das Substituiren wiederholter verschärfter Geldstrafen billiger und angemessener erscheinen wolle, und daß höchstens, wenn diese dreimal ohne Erfolg geblieben, der Lehnverlust gerechtfertigt erscheine; weshalb eine derartige Abänderung befürwortet worden war.

Hierauf wurde bemerklich gemacht, daß dies im Wege der Petion zu erbitten, wogegen sich die Ansicht Geltung verschaffte, daß die diesfällige Bemerkung des Ausschusses in der Adresse mit zu benutzen; und wurden diese Paragraphen mit dieser Bemerkung angenommen. Nachdem

§ 258 genehmigt worden war, wurde zu

§ 259 beliebt:

daß in Folge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 6. August 1841 (ad Petit. 19) der Zusatz beizufügen:

„Für Reluitions-Kapitalien für bäuerliche Leistungen ist keine Allodifications-Quote

zu zahlen und kommt hinsichts solcher Kapitalien die Lehnqualität des Gutes nicht in Betracht."

Die

§§ 260 bis **266** berühren nur die Lehnfolgeordnung und wurden dieselben ohne Widerspruch genehmigt. Zu

§ 267 machte Referent bemerklich, daß, da nach der erfolgten frühern Abstimmung für Töchter von Lehnsbesitzern nichts festgestellt worden sei, die vorwaltende Schwierigkeit demzufolge aber als nicht behoben erscheine; daß demzufolge aber die betheiligten Mitglieder des Landtages zusammentreten möchten, um dies befragliche Rechtsverhältniß mittelst Petition näher zu normiren, und wurde dieser Paragraph hiernach unverändert angenommen. Nachdem man zu

§ 268 nichts zu erinnern befunden, stimmte die Versammlung zu

§ 269 und **270**, daß dieselben zu streichen, da die Erbfolge der Ehegatten im Landrecht besser geordnet, solches mithin vorzuziehen sei.

Hiergegen machte ein Mitglied des Hirschberger Wahlbezirks vorstellig, warum man diese spezielle Erbfolge des Ehegatten als Observanz nicht festhalten wolle? worauf Referent erwiederte, daß hiefür kein Grund vorliege, zumal bei der Allodialerbfolge nur eine Generation betheiligt sei, während dagegen bei Lehen Geschlechter für alle Folgezeit berührt würden, und verlangten die ritterschaftlichen Abgeordneten der Wahlbezirke Schweidnitz und Hirschberg, mit Ausnahme des Referenten, als protestirend gegen diesen zu §§ 269 und 270 gefaßten Beschluß, registrirt zu werden.

Als nun von einem Mitglied Schweidnitzer Wahlbezirks hervorgehoben wurde, wie es ein altes verbrieftes Vorrecht der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer sei, daß dieselben nur im Bereich dieser Fürstenthümer ihre Huldigung zu leisten hätten, wurde vom Referenten entgegnet: daß dies ins Staatsrecht und nicht ins Provinzialrecht gehöre, hierorts demzufolge nicht aufzunehmen sei. Obschon dieser Ansicht nichts entgegengestellt wurde, verlangte Antragsteller:

daß die gemachte Bemerkung registrirt werden möge.

§ 271. Der fünfte Titel umfaßt das Partikularrecht des Fürstenthums Glogau. Da das Streichen der §§ 180 bis 199 beschlossen worden war, so fällt § 271 von selbst weg. Nicht minder wurde das Löschen der

§ 272 bis **276** für geeignet erachtet. Gegen

§ 277 wurde dagegen von einem Mitgliede der Landgemeinen hervorgehoben, daß das Bewachen der herrschaftlichen Schlösser unmöglich als Provinzialbestimmung gelten könne, sondern daß hierüber Lokal-Observanzen entscheiden müßten; er demzufolge aber das Amendement befürwortete, daß diesem Paragraph beizufügen:

wo nicht eine Lokal-Observanz eine Ausnahme begründe,

und wurde der Paragraph mit diesem Amendement überwiegend angenommen.

Hierauf wurde beschlossen, die

§§ 278 bis **286** aus dem Grunde zu streichen, weil sie provinzialrechtlich nicht als allgemein geltend anerkannt werden könnten, wo diese Bestimmungen aber Geltung hätten, solche als gültiges Ge-

wohnheitsrecht zu betrachten sein würden.

Gegen diesen Beschluß legten die Landtags-Abgeordneten, Freiherr von Buddenbrock, Graf von Burghauß und Freiherr von Diebitsch Verwahrung ein.

§ 287. Nachdem das Wegfallen des § 287 beschlossen worden, wurde zu

§ 288 bemerkt, daß derselbe nach dem Beschlusse zu § 141 zu normiren sein werde.

Da der Ausschuß das Streichen des sechsten bis incl. vierzehnten Titels bevorwortet hatte, bestimmte der Herr Landtags-Marschall, daß, insofern nicht spezielle Ansichten sich geltend machen sollten, diese Partikularrechte nach den einzelnen Titeln abzustimmen sein würden.

§§ 289 bis **294.** Der sechste Titel betrifft die Partikalarrechte des Fürstenthums Liegnitz und Wohlau.

Seine Löschung wurde ganz überwiegend bejaht.

§§ 295 und **296.** In gleicher Weise die Löschung des siebenten Titels, das Partikularrecht des Fürstenthums Sagan betreffend.

Unter Rubrum achter Titel war im Entwurf kein Partikularrecht des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein aufgeführt.

§§ 297 bis **299.** Der neunte Titel enthält das Partikularrecht des Fürstenthums Trachenberg;

§§ 300 bis **310.** Der zehnte Titel das Partikularrechts des Fürstenthums Carolath-Beuthen;

§§ 311 bis **319.** Der eilfte Titel die Partikularrechte der Standesherrschaft Wartenberg;

§§ 320 bis **327.** Der zwölfte Titel das Partikularrecht der Standesherrschaft Goschütz;

§§ 328 bis **330.** Der dreizehnte Titel das Partikularrecht der freien Minder-Standesherrschaft Freihan;

§§ 331 bis **333.** Der vierzehnte Titel das Partikularrecht der freien Minder-Standesherrschaften Neuschloß und Sulau;

und wurde einstimmig beschlossen:

die Titel XI bis incl. XIV streichen zu wollen.

Somit waren von der Versammlung sämmtliche Partikularrechte, mit Ausnahme der Lehnsrechte, und unter Vorbehalt der weiteren Berathung der Partikularrechte des Herzogthums Oels, als abolirt erklärt.

Des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden verfügten hierauf die Vollziehung mehrerer in Reinschrift vorgelegten Adressen und verlegten die nächste Sitzung auf Montag den 3. April, Vormittags 9½ Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H., Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer). **v. Kessel.**

v. Sydow. Graf **Loeben.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 3. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXIV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 80 Mitglieder mit 80 Stimmen.

Abwesend: die Herren: Major von Röder, krank, Landesältester von Keltsch, Kaufmann Milde, Apotheker Sommerbrodt, Graf von Renard, Kaufmann Weiner, Justizrath Reimann, Bürgermeister Fiebig, Bürgermeister Koschinsky, Erbscholz Berndt, Erbscholz Schwarzer.

Das Protokoll vom 31. März c. a., mit dessen Verlesung die heutige Session eröffnet wurde, erfuhr nur an einer Stelle, und zwar zu den §§ 169 und 170 des Provinzialrechts-Entwurfs, eine kleine Berichtigung; im Uebrigen wurde dasselbe seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

Der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden zeigten hiernächst an:

1) daß der Vorsitzende des ersten Ausschusses mehrere Referate über Petitionen eingereicht;

2) daß Herr Kaufmann Weiner und Herr von Keltsch beide den Verhandlungen des Provinzial-Landtags ferner beizuwohnen verhindert, um Einberufung ihrer Stellvertreter gebeten;

wobei Se. Fürstlichen Gnaden bemerkten, daß es angemessen sein werde, dem Herrn von Keltsch, als einem so alten Mitgliede des Landtages, dessen Bedauern über seinen Austritt auszusprechen; ein Vorschlag, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.

Ferner theilten Se. Fürstliche Gnaden ein Schreiben des Königlichen Landtags-Kommissarii vom 31. März c. mit:

betreffend die Verlängerung des siebenten schlesischen Provinzial-Landtages,

dessen Dauer durch Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 27. März c. bis zum 21. d. M. prolongirt worden ist. Bei der voraussichtlichen Unmöglichkeit, die dem Landtage dermalen noch obliegenden Geschäfte auch mit Zuhülfenahme dieser Nachfrist zu erledigen, haben der Herr Landtags-Marschall, wovon die Versammlung hierbei in Kenntniß gesetzt wurde, um Verlängerung bis Ende dieses Monats gebeten.

Nachdem schließlich eben derselben notificirt worden war,

daß eine Denkschrift des Königlichen Commissarii, betreffend die Taubstummen-Anstalten, eingegangen sei und späterhin einem noch zu designirenden Ausschusse zur Begutachtung überwiesen werden würde,

erfolgte die Vorlesung

1) einer Adresse zu der Petition gegen den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren;
2) eines Gesuches der Stände, gerichtet an Se. Majestät den König und auf Allergnädigste Verleihung eines Bildes Allerhöchstdesselben in Lebensgröße zur Aufstellung im ständischen Sitzungslokale.

Beide Schriftstücke wurden in ihrer formellen Abfassung genehmigt; dem materiellen Inhalte nach waren sie durch frühere Beschlüsse des Landtages vorbereitet.

Bei der nunmehr angeordneten Fortsetzung des Vortrages über die Partikularrechte der Niederschlesischen Fürstenthümer und Standesherrschaften, wurde auf die Partikularrechte des Fürstenthums Oels zurückgegangen, deren Erörterung in der letzten Sitzung wegen Abwesenheit des Stellvertreters Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Oels ausgesetzt worden war.

Nach Verlesung der

§§ 204 und **205** erhob sich der erste ritterschaftliche Abgeordnete Oelser Wahlbezirks, um zunächst dem referirenden Ausschusse seinen Dank zu erkennen zu geben für die von demselben eröffnete Aussicht auf Abänderung der zur Zeit im Fürstenthume noch geltenden Partikular- und Lokalrechte. Es liege aber, fügte derselbe hinzu, im Interesse der Bewohner des Fürstenthums, jene Rechte nicht blos modifizirt, sondern ganz aufgehoben zu sehen. Von einiger Erheblichkeit sei nur noch

das Jüngstenrecht der Söhne und

die Gütergemeinschaft;

jenes habe kleine Vortheile, aber auch große Nachtheile in seinem Gefolge, namentlich gehe Vernachläßigung der Erziehung, Zurücksetzung der Wirthschaften und Familien daraus hervor;

diese führe Härten und Anomalien mit sich, welche auch bei dem besten Willen nicht zu vermeiden wären, deshalb sei deren Aufhebung ein Vortheil für alle Stände, ganz besonders des Adels. Bei dem Bürger- und Bauernstande sei die Gütergemeinschaft ungleichförmig und erfordere hier Vererbung, während sie dort mit dem Akt der Trauung beginne. Der Umstand, daß dem einen Ehegatten die Hälfte vom Vermögen des andern zufalle, möge auf die von Seiten der Betheiligten abgegebenen Erklärungen eingewirkt haben, wobei zugleich der Einfluß nicht zu verkennen sei, welchen die Vorliebe des sehr geachteten Chefs des Fürstenthumsgerichts für Partikularrechte auf diese Entschließungen eben so wohl, als auf die gutachtlichen Aeußerungen der theilweise am Sitze des Fürstenthumsgerichts vorgebildeter Patrimonialrichter ausgeübt habe. Uebrigens hätten die Erklärungen der einzelnen Gemeinen meistentheils eine gänzliche Unbekanntschaft mit dem Gegenstande derselben verrathen; viele hätten die Wahl von Deputirten verweigert und auch solche, welche sich dazu bequemt, ihm dem Landrathe des Kreises nachträglich eingestanden, daß sie aus Unkenntniß der Sache ihr Urtheil abgegeben und nichts mehr wünschten, als die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Erbfolge bei sich eingeführt zu sehen. Endlich wurden, der Erfahrung nach, die Rechte der Ehefrauen oft schmerzlich gekränkt, rücksichtslos disponirten die Männer in vielen Fällen über deren Vermögen; es vereinige sich mit einem Worte Alles, um den Wunsch zu begründen, die Partikularrechte in das Grab der Vergangenheit versenken zu sehen und dies um so mehr, als die herzoglichen Justiz- und Kameral-Beamten sich in großer Majorität diesem Wunsche anzuschließen kein Bedenken trügen.

Der Stellvertreter des Herrn Herzogs fand sich nach Beendigung dieses Vortrags bewogen, unter Hinweisung auf diejenigen Momente, welche in dem Special-Referate vom 22. März zur Begründung

der Hoheitsrechte seines Herrn Vollmachtgebers, als Protestationen der Kammer in Oels, hervorgehoben worden, gegen Aufhebung der Partikularrechte, welche überdem zu Unrecht als Lokalrechte ausgegeben würden, ausdrückliche Verwahrung einzulegen, weil er zu deren Abolition nicht bevollmächtigt worden sei.

Hiergegen wurde nun zwar von einem andern Herrn Bevollmächtigten auf der Fürstenbank bemerklich gemacht, daß der Mandatar nur sein Gewissen zu vertreten habe, daß mithin, wenn der Herr Bevollmächtigte von Oels vielleicht eine der Protestation nicht günstige persönliche Ansicht von der vorliegenden Sache hege, auch nicht abzusehen sei, weshalb derselbe mit der Aeußerung dieser individuellen Meinung zurückhalten wolle. Es replicirte jedoch der Herr Vertreter von Oels, wie er nicht glaube, daß die Vertretung der mit Virilstimmen betheiligten fürstlichen Personen derselben Beurtheilung unterliegen könne, welche bei den andern Ständen Platz greife; dort müsse doch wohl das spezielle Interesse des Herrn Vollmachtgebers vorzugsweise zu fördern versucht werden, auch wenn selbst die ertheilte Vollmacht sich hierüber nicht umfassend genug ausspreche.

Nicht allein treten dieser Ansicht noch mehrere Abgeordnete der Ritterschaft bei, indem man bemerkte, daß bei aller Unpartheilichkeit und Freimüthigkeit des Urtheils doch jedenfalls auch das Interesse des Standes, welchem der Abgeordnete angehöre, oder zu dessen Vertretung er berufen sei, müsse wahrgenommen werden, weil sonst die dem Provinzialständewesen zur Basis dienende Gliederung verschoben werden würde, sondern es glaubten die Herren Fürst von Hatzfeldt und Herzog von Ratibor selbst als bekannt und unzweifelhaft annehmen zu können, daß jeder mit einer Virilstimme Betheiligte für wohlbefugt zu erachten sei, seinem Stellvertreter Information zu ertheilen, dieser aber, wenn er einmal zur Uebernahme des Mandats sich bereit erklärt habe, auch verpflichtet, darnach zu verfahren.

Nachdem hierauf der Herr Vertreter der bevorrechteten Familien-Fideicommisse im Hinblicke auf die frühere Geschichte und das staatliche Verhältniß des Fürstenthums Oels angeführt hatte, daß dasselbe Kunkellehn, nicht Erbe, nach dem Aussterben der Herzöge von Würtemberg-Oels an die Krone Preußen zurückgefallen und von dieser dem Hause Braunschweig neu verliehen sei, aber mit andern Rechten,

(zu den frühern habe auch das Münzrecht gehört)

und daß sonach der Herr Herzog von Oels von dem, was hier zur Sprache komme, da diese Gesetze von frühern Herzögen gegeben worden, dermalen eigentlich nicht berührt werde, verknüpfte der Herr Landtags-Marschall-Stellvertreter jene Kontroverse und diese geschichtliche Erläuterung durch die dem allgemeinen Gesichtspunkte entlehnte Betrachtung, daß, wenn gleich der Protest des Herrn Stellvertreters von Oels vollgültig bleibe, doch in die Rechte des Fürstenthums selbst nicht durch Wahrnehmung der Befugniß, sich über dasige Partikular- und Lokalrechte auszusprechen, eingegriffen werde. Diese Befugniß sei vielmehr eine allgemeine, weil es einem Jeden freistehe, durch Uebersiedelung in das Fürstenthum Oels in diese Verhältnisse einzutreten. Hiernach sei die Kompetenz jedes Abgeordneten nicht blos über jene Partikularrechte, sondern über die wichtigere Frage: ob es wünschenswerth sei, daß in Schlesien nur ein Recht oder mehrere gelten sollen, zu urtheilen, entschieden. Im Bewußtsein dieses Rechts und gestützt durch seine eigne begründetste Ueberzeugung, nehme er deshalb keinen Anstand, sich für befugt zu achten, über die gänzliche Aufhebung des Oelser Partikularrechts, als eines Ausnahmegesetzes, sich auszusprechen.

Diesem Antrage schloß sich der Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinen Oelser Wahlbezirks im Namen derselben ohne Vorbehalt an, während der Herr Vertreter der bevorrechteten Fideicommisse bekräftigend hinzufügte, man könne hier, was die Erbrechte der Ritterschaft angehe, mit voller Wahr-

heit Göthe's Wort: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage" zur Anwendung bringen; denn etwas Unpraktischeres gäbe es nicht, als diese Erbrechte.

Hiernächst machte ein Mitglied aus dem Stande der Fürsten und Herren den Vorschlag:

den ganzen III. Titel, enthaltend die §§ 204 bis 248 incl., wie bei den Partikularrechten der andern Fürstenthümern und Standesherrschaften geschehen sei, zu streichen; ein Vorschlag, welchem mehrseitige Unterstützung zu Theil ward.

Der Referent des Ausschusses fand sich jedoch dadurch veranlaßt, nicht allein die in der Debatte entwickelten verschiedenen Beziehungen nochmals übersichtlich darzustellen, auch seinerseits einige geschichtliche Momente, namentlich bei Ertheilung des Münzrechts, bei Festsetzung der Rechte der Herzöge von Oels, Braunschweigscher Linie, durch ein Regulativ-Rescript König Friedrichs II. hervorhebend, sondern wo möglich darauf hinzuwirken, daß nicht mit zu großer Eile über wichtige Eigenthumsrechte hinweggegangen werde, deren unter andern § 206 eins für alle Grundbesitzer sehr Erhebliches berühre, weil ihnen dadurch das neue Ueberrieselungsgesetz erspart werde.

Dessen unerachtet neigte sich die Ansicht des Landtages immer entschiedener dem auf der Fürstenbank gestellten Amendement zu, und als deshalb, nachdem noch einer der Herren Fürsten, als Dirigent des Ausschusses, bemerkt hatte: es handle sich hier nicht um Hoheitsrechte des Herzogs, sondern um privatrechtliche Gegenstände, welche, wie § 206, theils durch Urbarien, theils durch Gewohnheitsrechte festgestellt seien, weshalb man sie ohne Bedenken fallen lassen könne, die Frage:

> Soll der III. Titel des Entwurfs, mit Ausnahme des Protestes, von Seiten des herzoglichen Herrn Stellvertreters gestrichen werden?

zur Abstimmung gebracht wurde, fanden sich in der Versammlung nur 13 verneinende Stimmen. Es ist zu bemerken, daß vorher durch Stimmenmehrheit beschlossen worden war, die Abstimmung in dieser Art stattfinden zu lassen, daß der Herr Vertreter von Oels sich jedoch dafür ausgesprochen hatte, die Paragraphen des Oelsnischen Partikularrechts einzeln zur Berathung gelangen zu sehen.

Dagegen bat ein Abgeordneter der Ritterschaft nach der Abstimmung, im Protokolle zu vermerken, daß er derselben nicht habe beipflichten können, weil nach seiner, mit der des Herrn Referenten übereinstimmenden Ansicht wichtige Rechte aufgegeben worden seien, wodurch der Herr Landtags-Marschall sich bewogen fand, zu erklären, daß für ihn wiederum einerseits die von dem Herrn Prinzen Biron von Curland gegebene Unschädlichkeits-Versicherung besonders wichtig auch für die Standesherrschaft Wartenberg, welche ein abgezweigter Theil des Fürstenthums Oels und denselben Partikularrechten unterworfen sei, und andererseits die über die Art der Abstimmung nach Titeln durch den Beschluß des Landtages erfolgte Entscheidung maaßgebend gewesen.

Als man sich nun zum

zweiten Abschnitte

die Partikularrechte Oberschlesiens, insbesondere

unter Titel I.

die Partikularrechte der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, ingleichen der freien Standesherrschaft Beuthen betreffend, wandte, trug ein Abgeordneter aus dem Stande der Stadt-Gemeinen darauf an, Ober-

schlesien nicht gegen Niederschlesien zurückzusetzen, und deshalb auch dort nicht ferner gelten zu lassen, was man hier für zweckmäßig erachtet habe, aufzuheben. Diesem Vorschlage traten zwei ritterschaftliche Abgeordnete bei, von welchen der eine, ein Abgeordneter Oberschlesiens, den ganzen Isten Titel zu streichen anheimstellte.

Hiergegen ward bemerkt, wie es doch bedenklich erscheine, privatrechtliche Bestimmungen aufzuheben, welche Eigenthumsrechte beträfen und zwar solche, welche durch Urbarien nicht durchgehends sicher gestellt wären, wie es ferner eine Ungerechtigkeit involvire, die Beweislast demjenigen aufzubürden, für den jetzt, bei dem Vorhandensein specieller Provinzialgesetze, die legale Präsumtion spreche. Das Oberschlesische Partikularrecht enthalte wichtige Bestimmungen, z. B. § 342 über die Höhe des Pfandrechts, worüber das Landrecht nichts determinire, lediglich auf die Provinzialgesetze verweisend; ebenso § 406 und 407, die Erbrechte der Kirche und des Herrn Fürstbischofs von Ollmütz, denen von hier aus nichts vergeben werden könne. Endlich müsse man erwägen, daß die Verhältnisse Oberschlesiens denen Niederschlesiens nicht ohne Weiteres gleichzustellen; daher es gerathen sei, hier Paragraph für Paragraph zu berathen, diejenigen Bestimmungen aber, wie auch schon der Ausschuß gethan, wegfallen zu lassen, welche als obsolet zu betrachten.

Die Herren Antragsteller entgegneten nun zwar, daß, ihrer Ansicht nach, Eigenthumsrechte durch Aufhebung provinzialrechtlicher Bestimmungen nicht alterirt würden, weil specielle Rechtstitel und Observanzen deren Stelle zu vertreten pflegten; insbesondere führte der Herr Abgeordnete der Stadt-Gemeinen an, daß erst noch durch Prozeß festgestellt werden solle, ob dem Herrn Fürstbischof von Ollmütz die Rechte wirklich gebühren, welche ihm hier kathegorisch vorbehalten worden seien, ein Umstand, von welchem er aus eigener Wissenschaft Kenntniß habe, da ihm in gewisser Art eine Bevollmächtigung von Seiten des Herrn Fürstbischofs zu Theil geworden; endlich, daß der Landtag nur verbunden sei, ganz unzweifelhafte Rechte anzuerkennen, nicht aber solche, welche den Chancen prozessualischer Erörterung anheim gefallen.

Es entschied sich jedoch die Majorität für die Berathung der einzelnen Paragraphen, indem noch bemerkt wurde, einerseits, daß der Begriff von Observanzen ein sehr schwankender, andrerseits, daß die geschehene Anfechtung eines sonst guten Rechts noch nicht geeignet sei, dasselbe unter die zweifelhaften einzustellen. Nachdem hiernächst in Voraus von zweien der Herren Fürsten und Standesherren wegen besonderer Rechte, Protestationen beantragt worden waren,

wurde

§ 334 zur Berathung gezogen, und wiewohl ein Abgeordneter aus dem Stande der Stadt-Gemeinen beziehungsweise bemerkt hatte, daß, wenn § 71 ad 4 stehen geblieben sei, auch § 334 stehen bleiben müsse, dennoch mit großer Stimmenmehrheit denselben wegfallen zu lassen befunden. Eben so hielt man für zweckmäßig

§ 335 bis **341**, Bestimmungen, welche durch das allgemeine Landrecht ersetzt werden, zu streichen. Dasselbe geschah durch fast übereinstimmende Beschlußnahme mit dem

§ 342, weil an und für sich kein Grund dafür spricht, Oberschlesien mit einem andern Pfandgesetze zu betheiligen, als Niederschlesien, einem Gesetze, dessen einzelne Positionen überdies erhöht werden müssen, wenn sie den Schutz gegen Beeinträchtigungen wirklich gewähren sollen, den sie bezwecken, nicht

zu gedenken, daß die Publikation einer Pfändungs-Ordnung eher zu erwarten steht, als die Bestätigung und Veröffentlichung der Provinzialgesetze, und daß, wenn gleich, wie schon oben erwähnt, das allgemeine Landrecht über die Höhe des Pfandrechts nichts festsetzt, doch die Observanz jedes Ortes hinreicht, die Lücke wieder auszufüllen.

Auch die

§§ 343, 344 soll nach Ansicht des Landtags die Abolition treffen,

desgleichen die

§§ 345 bis **376** incl., weil sie theils veraltet, theils durch korrespondirende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze vollständiger ersetzt, theils, wie die §§ 369, 370, in Folge der stattgefundenen Abstimmungen, nicht mehr aufrecht zu erhalten sind.

Eine gleiche Rücksicht bestimmte den Landtag, die

§§ 377 bis **380** zu eliminiren. Auch die

§§ 381 bis **393**, welche theilweise, nämlich von § 384 an, die Partikularrechte des Fürstenthums Pleß und der Minder-Standesherrschaft Loslau umfassen, sollen nicht länger in Kraft erhalten werden.

§ 394 ist aus der, der Landesherrlichen Bestätigung entbehrenden Teschenschen Landesordnung entlehnt. Dieser Umstand, verbunden mit der Erwägung, daß hier Familien-Eigenthumsrechte gefährdet, die ländlichen Cultus-Zustände bedroht werden und daß das befragliche Recht seit Aufhebung der Unterthänigkeit nach und nach erloschen, weil es doch nach dem Wortlaute nur gegen ehemalige Unterthanen, also nur gegen solche, welche schon vor dem Jahre 1807 eigenthümlichen Besitz hatten, geltend gemacht werden kann, bewog den Landtag, in entschiedener Majorität gegen 8 dissentirende Stimmen, diesen Paragraph zu verwerfen, obschon der Herr Landtags-Marschall bemerkte, daß bei den vorbereitenden Berathungen vom II. Titel nur der § 394 geschützt worden sei, um den Rechten des Herrn Fürsten von Pleß nichts zu vergeben.

Von den bei diesem Paragraph eingelegten Verwahrungen ist schon oben die Rede gewesen.

Die

§§ 395 bis **405**, enthaltend den III. und größtentheils auch den IV. Titel, Partikularrecht von Neisse, Troppau und Jägerndorf, Preuß. Antheils, sind nicht minder überheblich erschienen und deshalb gestrichen worden, aus den schon oben bei § 345 seq. erwähnten Gründen.

Bei den

§§ 406, 407 und **408** trat eine Verschiedenheit der Ansichten hervor, indem von der einen Seite die Rechtsbeständigkeit dieser Paragraphen um deshalb angegriffen wurde, weil Fälle vorgekommen, in denen der durch testamentarische Verfügung excludirte Bischof sich dennoch beruhigt habe. Auch die, eine große Härte involvirende Beschränkung der Geistlichen wurde hervorgehoben, sowie, daß den Bestimmungen wohl an sich ein großer Werth nicht beizulegen sein dürfte, weil sie nach dem Antrage des Ausschusses noch erst vervollständigt werden sollten. Von der andern Seite berief man sich auf das kanonische Recht; die Kirche sei als die geistliche Braut zu betrachten, deren Erbrecht gesichert bleiben müsse, um so mehr, als der Landtag nicht für competent erachtet werden könne, dasselbe irgendwie einzuschränken oder ganz aufzuheben.

Bei der Abstimmung wurde nach der Ansicht des Ausschusses, welcher die Paragraphen beibehalten, jedoch denselben einige Bestimmungen aus § III. des Edikts vom 21. Juni 1753 hinzugefügt wissen will, mit der beschlußfähigen Majorität von 50 Stimmen gegen 24

(es hatten mehrere Mitglieder sich während der Debatte entfernt)

votirt, welches einen Abgeordneten aus dem Stande der Städte zu der dem Protokolle auf seinen Wunsch einzuregistrirenden Bemerkung veranlaßte, daß § 408 mit den dazu gehörigen Motiven und insbesondere mit der Anzeige des Dechanten gar nicht in Uebereinstimmung zu bringen sei.

Mit einstweiliger Uebergehung des Wenzeslausschen und Caspariſchen Kirchenrechts, § 409 bis § 476, welche sich nicht, wie die Partikularrechte auf einzelne geographisch abgegränzte Distrikte erstrecken, sondern weithin verbreiten, wurde zur Begutachtung des

vierten Abschnitts

betreffend die Partikularrechte der Grafschaft Glatz

geschritten.

§ 476. Zuvörderst baten die Abgeordneten des Glatzer Wahlbezirks aus dem Stande der Ritterschaft und der Städte, zu bemerken, daß die Glatzer Weiber-Lehne, wie bei Schweidnitz-Jauer geschehen, desgleichen die §§ 536 seq. beibehalten werden müßten. Hiernächst wurde § 476, als in das Privatrecht wesentlich eingreifend, mit überwiegender Majorität angenommen; dagegen soll

§ 474 als praktisch werthlos hinwegfallen,

§ 478 aber und

§ 479, ersterer nach Maaßgabe der vom Ausschuß dazu gemachten Vorschläge, aufrecht erhalten werden.

§ 480 wird als drückend und antiquirt ausscheiden zu lassen gewünscht, bei

§ 481 nach dem Vorschlage des Ausschusses beantragt, die zwei letzten Zeilen von den Worten: „auch darf" an, zu streichen.

§ 482. Es liegt, wie auch schon der Ausschuß hervorgehoben hat, im Interesse der Betheiligten, anstatt der in diesem Paragraph enthaltenen, andere erleichternde, auf billigern Grundsätzen beruhende Bestimmungen zu extrahiren; der Landtag konnte jedoch keinen Beruf darin erkennen, diese privatrechtliche Angelegenheit zu bevorworten, weshalb man den § 482 unverändert in seiner dermaligen Fassung beibehalten hat. Die

§§ 483, 484, 485, 486 desgleichen.

Dagegen wurden, als mit dem Geiste der heutigen Gesetzgebung und mit den Sitten nicht mehr im Einklange, zu streichen befunden, die

§§ 487 bis **496**, **§§ 497** bis **533**, endlich die **§§ 534** und **535.**

§ 536 ward mit einer Majorität von nur 42 Stimmen gegen 27,

§ 537 mit 42 bejahenden Stimmen gegen 30 verneinende,

§ 538 mit 40 Stimmen gegen 31 dissentirende angenommen, wodurch sich ein Abgeordneter Schweidnitzer Wahlbezirks veranlaßt sah, die Minorität bei den letzten drei Abstimmungen, welche eine beschlußfähige Majorität nicht ergeben, zur Ausführung ihrer Gegengründe aufzufordern, wozu dieselbe sich auch bereit erklärte.

§ 539. Bei der Diskussion dieses Paragraphs, welcher als gegen die Praxis verstoßend angegriffen, indem die Intestat-Erbfolge der Kirche nicht bestritten, das Recht aber beansprucht wurde, dieselbe durch testamentarische Bestimmungen auszuschließen, ergab es sich, daß der Ausschuß in seiner diesfälligen Sitzung denselben fallen zu lassen, beschlossen, weshalb der im Referat enthaltene Vorschlag, den Paragraph mit einigen Zusatz-Bestimmungen, wie bei § 406 bevorwortet worden, anzunehmen, auf einem Irrthume beruhet. Es wurde hierauf, denselben aus dem Entwurfe ausscheiden zu lassen, von der Versammlung beantragt.

Der Landtag ging nunmehr zur Erörterung der Kirchen- und Lokalrechte über; die sonst übliche Verlesung des hierauf sich beziehenden Theiles des Referats unterblieb jedoch, eben so der Vortrag der Special-Referate, weil man annahm, daß jedes Mitglied sich von dem Inhalte hinreichende Kenntniß durch Einsicht der vertheilten gedruckten Exemplare habe verschaffen können.

Der Herr Referent bemerkt:

Was die Competenzfrage anbetreffe, so komme dieselbe hier nicht mehr in Betracht, nachdem der Landtag sich bereits früher dahin ausgesprochen, daß er, vorbehaltlich der Allerhöchsten Sanktion, die Aufhebung der Kirchen- und Lokalrechte zu beschließen für wohl befugt zu erachten sei. Wenn der Ausschuß dieselbe dem Landtage angerathen, so habe ihn ebenfalls der Wunsch der großen Mehrheit der Betheiligten, als die Rücksicht auf Vereinfachung des richterlichen Geschäftsverkehrs, auf Einführung einer Gleichheit des Rechts bei schon bestehender Gleichheit der Verhältnisse, endlich die wegen Unklarheit der verschiedenartigsten Auslegungen unterworfene, zum Theil ganz unverständliche, Fassung der Kirchen- und Lokalrechte dazu bewogen. Dagegen gehe aus den Spezial-Referaten hervor, daß der größte Theil der dissentirenden Communen, wenn nicht alle, sich der Majorität angeschlossen haben würden, wenn den überlebenden Ehegatten als ein Aequivalent für ihre zur Vermehrung des gemeinschaftlichen Vermögens aufgewendeten Bemühungen und für die Last der ihnen allein zufallenden Kindererziehung ein stärkeres Erbtheil hätte gesichert werden können, als das allgemeine Landrecht bestimme. Diese Rücksicht sei für den Ausschuß bei dem Vorschlage pag. 41 sub 4 maaßgebend gewesen, die landrechtliche Erbquote des überlebenden Ehegatten von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ zu erhöhen und darnach den § 623 Tit. I. Thl. II. zu modificiren. Diese Abänderung könne bei des Königs Majestät im Wege der Petition nachgesucht werden, zweifelhaft aber sei die Gewährung einer dergleichen Bitte, und nach seiner individuellen Ansicht müsse er, der Referent selbst, gegen Erhöhung der landrechtlichen Erbportion stimmen.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion sprach sich ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte mit besonderer Wärme für die Beibehaltung der statutarischen und lokalrechtlichen Erbgesetze bei Nichterimirten aus, ein Abgeordneter der Landgemeinen schloß sich, wenn auch nicht aus eigener Ueberzeugung, doch im Interesse seiner Committenten, welche für die Beibehaltung der Drittheile gestimmt hätten, diesem Vortrage an, mit welchem übereinstimmend auch mehrere ritterschaftliche Abgeordnete sich erklärten, weil der Landtag nicht berechtigt sei, über das Wohl und Wehe derer abzusprechen, welche die Beibehaltung der Lokalrechte ihren Interessen zusagend fänden, und auch davon abgesehen, kein ausreichender Grund vorliege, dieselben in ihrer Beziehung auf das Erbrecht anzutasten.

Dagegen wurde bemerklich gemacht:

Die Majorität sei für Abschaffung der Kirchen- und Lokalrechte gewesen, ihr müsse die Minorität sich fügen, das Erbrechtsverhältniß zu ein Drittel bestehe nur in Niederschlesien, theilweise in Mittelschle-

sien, in Oberschlesien nur an einem Orte, jedenfalls doch müsse denjenigen Communen, welche um Abschaffung gebeten, diese Wohlthat zu Theil werden.

Zur Vermittelung der sich entgegenstehenden Ansichten führte der Stellvertreter des Herrn Landtags-Marschalls aus: die dissentirenden Communen hätten sich doch nur gegen die Erbquote des Landrechts für überlebende Ehegatten ausgesprochen, werde dies Verhältniß befriedigend festgestellt, so würde man gewiß allen andern lokalrechtlichen Bestimmungen gern entsagen. Es möge deshalb in der Adresse an des Königs Majestät angedeutet werden, daß für den überlebenden Ehegatten nach dem Volksgefühle durch das allgemeine Landrecht zu wenig gesorgt sei und daß man ehrfurchtsvoll anheimzustellen sich veranlaßt sehe, ob nicht anderweite Festsetzungen zu treffen.

Dieser Vorschlag fand vielseitig Anklang, und nachdem ein Abgeordneter der Stadtgemeinen zu widerlegen gesucht hatte, daß das Erbverhältniß die alleinige Ursache gewesen sei, sich für Beibehaltung der Lokalrechte zu erklären; ein anderer, in Verbindung mit dem Abgeordneten der Landgemeinen Neustädter Wahlbezirks, zu erkennen gegeben, daß in ihrem Bezirke Niemand gefragt worden sei, ob die Lokalrechte gegen das Landrecht oder andere Gesetze vertauscht werden sollten, worauf der Herr Referent erläuternd bemerkte, man habe nicht nöthig gefunden, die Gemeinen zu fragen, da, wo die Kirchenrechte gelten, weil es dem Landtage vorbehalten bleiben sollte, über dieselben zu entscheiden und weil man dort auch keine eigentlichen Lokalrechte als vorhanden angenommen habe,

wurde folgende Vorfrage gestellt:

Soll Se. Majestät ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Grund, weshalb ein großer Theil der Land- und Stadt-Gemeinen gegen Abschaffung der Lokal- und Kirchenrechte gestimmt hat, darin liege, daß das Erbtheil der hinterlassenen Ehegatten nach dem Landrecht zu niedrig erscheine und daher anheim zu stellen, die Bestimmungen des Landrechts für die Erbfolge der Ehegatten nicht erimirter Personen nochmals prüfen zu lassen?

und diese Vorfrage überwiegend bejahet.

Nach der Abstimmung brachte ein Abgeordneter der Ritterschaft sein während der Debatte bereits gestelltes Amendement, des Inhalts:

daß, weil nicht vorauszusehen, daß die landrechtlichen Bestimmungen einer Abänderung unterliegen werden, man jeder Gemeine gestatten solle, die Lokalrechte, zu deren Gunsten sie sich ausgesprochen, beizubehalten.

wieder in Anregung. Auf die Entgegnung, daß man bei der erreichten Einheit des Gesetzes vor Allem jeden Anlaß zu neuer Trennung beseitigen, Klarheit in das Rechtsbewußtsein des Volkes zu bringen sich bestreben müsse, und in den früheren Separatismus nicht wieder verfallen dürfe, überdem die Verletzung nicht so groß sei, als vermeint werde, weil eingeworfen werden müsse, da, wo nach Drittheilen geerbt werden wolle, der ohnehin unverschränkten Testaments-Verfügungen nicht zu gedenken, wurde dies Amendement wieder zurückgenommen, wiewohl der Herr Antragsteller hierbei bemerkte, daß seiner Ansicht nach in zweifelhaftem Falle die gesetzliche Einheit den materiellen Folgen, welche höher stünden, weichen müsse.

Die nunmehr gestellten Fragen:

I. Soll das Wenzeslaussche und Casparische Kirchenrecht aufgehoben werden?

II. Sollen die Lokalrechte in Schlesien und der Grafschaft Glatz aufgehoben werden?

wurden, jene einstimmig, diese gegen fünf dissentirende Stimmen bejahet.

Da hiermit die Berathung und Begutachtung des gesammten schlesischen Provinzialrechts geschlossen war, so nahm der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden Veranlassung, dem Dirigenten und Referenten des mit einer so wichtigen Vorlage betrauten Ausschusses, Herrn Prinzen Biron von Curland und Herrn Oberbergrath Steinbeck, in eben so allgemein entsprechender, als für die beiden genannten Mitglieder und den gesammten Ausschuß schmeichelhaften Rede, seinen und den Dank des Landtages für die aufopfernde Thätigkeit und hohe Berufstreue auszudrücken, womit dieser Auftrag erfüllt worden ist.

Nachdem Seine Fürstliche Gnaden noch das im Eingange der Verhandlung erwähnte Schreiben des aus der Landtags-Versammlung ausscheidenden Herrn Landesältesten von Keltsch verlesen hatten, hoben Hochdieselben die Sitzung auf und bestimmten, daß die nächstfolgende morgen wieder zur gewöhnlichen Zeit stattfinden solle.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) H. Fürst zu Carolath-Beuthen.

v. Köckritz. Freiherr v. Gaffron. Graf Stosch. v. Kessel (Protokollführer),

v. Sydow. Graf Loeben. Reymann. Dittrich.

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 4. April 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 87 Mitglieder mit 88 Stimmen.

Abwesend: Graf Henckel von Donnersmark, Landrath von Ohneforge.

Auf die von des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden angeordnete Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung erfolgte die sofortige Berichtigung einiger gegen dessen Fassung erhobenen Bemerkungen, nach welcher dasselbe genehmigt wurde: es erhob sich jedoch unmittelbar darauf einer der Herren Abgeordneten der Ritterschaft Oberschlesiens, indem er erklärte, zum ersten Mal seinen Wunsch auf Namens-Verzeichnung aussprechen zu müssen. Durch Unwohlsein verhindert, habe er der gestrigen Sitzung nicht beiwohnen und demzufolge seine Ansicht bei Berathung der oberschlesischen Partikularrechte nicht ausspre-

chen können. Da diese jedoch von der Majorität des Landtages fast durchgängig verworfen worden seien, so lege er hierdurch in Betreff des § 334 — die Ableitung der Bäche und Flüsse betreffend — seine Protestation ausdrücklich im Protokoll mit der Erklärung nieder, daß er keinesweges gesonnen sein könne, auf das darin enthaltene Recht der oberschlesischen Grundbesitzer, welches, wie die Ueberschrift des Artikel I. schon bezeichne, deren Eigenthumsrecht sei, zu verzichten, vielmehr dasselbe für alle die Theile von Oberschlesien, für welche es gegenwärtig gültig, ausdrücklich vindicire und die Kompetenz des Landtages, wirkliche Eigenthumsrechte aufzulösen und über eine solche Auflösung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, unbedingt in Frage stellen und die Aufnahme dieser Protestation im Referat beantragen müsse. Mehrere Abgeordnete, indem sie anführten, sich bei der betreffenden Abstimmung in der Minorität befunden zu haben, schlossen sich dieser Protestation an und trugen auf Verzeichnung ihrer Namen im Protokolle an; auch wurde wiederholt erwähnt, daß auch der Herr Referent auf das Bedenkliche einer gleichzeitigen Abstimmung über mehre, verschiedenartige Materien enthaltende Paragraphen wiederholt aufmerksam gemacht und bei der Abstimmung sich deshalb in der Minorität befunden habe. Nach also geschehener Beendigung der Berathung über den gesammten Entwurf des Provinzialrechts erachtete ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte den Wunsch für gerechtfertigt, auf die Frage zurückzukommen, welche im Allgemeinen bei Anfang der Berathung gestellt worden:

ob, nachdem durch die Streichung einer großen Zahl der im Provinzialrechts-Entwurf enthaltenen Bestimmungen das wenige Beibehalten in seiner lückenhaften Gestalt noch die Basis zu einem Codex des Provinzialrechts abgeben solle, ob es nicht vielmehr nunmehr nur darauf ankomme, den wenigen, als Privilegium bestehenden und als Lokalrechte anzusehenden Bestimmungen unbeschadet, von der Beibehaltung eines Provinzialrechts ganz abzustehen.

Hiergegen erwiderte der Herr Referent:

Schon im Jahre 1794 sei durch das Patent wegen Publication des allgemeinen Landrechts die schon früher verordnete Revision der Provinzialgesetze landesherrlich verheißen worden: ihre Codification habe niemals Vollständigkeit gesetzlicher Bestimmungen in Aussicht gestellt und von einer solchen sei auch, wie sich von selbst verstehe, gänzlich zu abstrahiren gewesen. Auch bei der gegenwärtigen Berathung sei es nur darauf angekommen, aus dem vorhandenen Stoffe dasjenige zu sichten, was bestanden habe und zeitgemäß bestehen müsse: habe der Ausschuß die Pflicht erkannt, wirkliche Rechte nirgends beinträchtigen zu dürfen und seien demuneracht durch Abstimmung dergleichen der Abschaffung anheimgefallen, so sei er sich doch bewußt, Alles, was das allgemeine Landrecht auf provinzielle Bestimmungen verweise, zur Aufrechterhaltung empfohlen zu haben. Eben so seien Spezialrechte — denn als Privilegien wären solche nicht zu bezeichnen — namentlich: Lehnrechte, Rechte in Bezug auf geistliche Institutionen ꝛc. aufrecht erhalten worden, und wenn bei dem gestrigen Schluß der Berathung angenommen worden sei, daß das Provinzialrecht so, wie es sich nach Entfernung aller antiquirten Bestimmungen nunmehr gestalte, dem Allerhöchsten Gesetzgeber vorgelegt werden solle, so wäre die gestellte Forderung nicht wohl verständlich.

Dieser Ansicht beitretend, machte ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerklich:

daß, wenn der hohe Landtag die gänzliche Abschaffung des Provinzialrechts beschließen könnte, sich die größten Lücken im Gesetzes- und Verwaltungswege bemerkbar machen würden, auch

der Beschluß, dasjenige, was in besonderen Verordnungen für die Provinz festgesetzt worden, dem Provinzialrechte einzureihen, in diesem Antrage einen Widerspruch finden würde.

Der Entgegnung eines Abgeordneten desselben Standes:

daß von Anfang an mit Vorbehalt der gestellten Frage von ihm gestimmt worden sei, trat noch ein Mitglied der Landgemeinen unterstützend bei, so daß die Frage:

Soll das ganze Provinzialrecht zur Aufhebung kommen?

zur Abstimmung gelangte, jedoch bei 21 Dissentirenden mit 67 Stimmen verneinend beantwortet wurde.

Drei Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinen trugen darauf an, ihre Namen als Dissentirende im Protokoll aufzunehmen.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit veranlaßte der Herr Landtags-Marschall den Vortrag der Adresse an Se. Majestät den König über die Petition

wegen Abänderung der Bestimmung des § 14 der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841,

gegen deren Fassung nichts eingewandt wurde; worauf

ein Anschreiben Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Commissarius, den ununterbrochenen Fortgang der Angelegenheit, „die Einführung von Gesindedienstbüchern" betreffend, nachweisend,

so wie

ein zweites Schreiben Sr. Excellenz vorgetragen wurde, „die Einrichtung der durch das Gesetz vom 31. December 1842 § 11 vorgeschriebenen Landarmenverbände" betreffend,

welches letztere der Herr Landtags-Marschall, wegen weiterer Bearbeitung der Sache, dem Herrn Herzog zu Ratibor Durchlaucht übergaben.

Endlich zeigte Hochderselbe der Versammlung an, daß der Director des dritten Ausschusses, Herr Graf v. Stosch, 7 Referate über berathene Petitionen eingereicht habe, und daß die Reichhaltigkeit der zu bearbeitenden Gegenstände es erforderlich mache, den heutigen Nachmittag zu einer, um $4\frac{1}{2}$ Uhr zu beginnenden Sitzung zu bestimmen.

Hierauf forderte Se. Fürstliche Gnaden den Director und Referenten des betreffenden Ausschusses auf, den Vortrag über

den Entwurf des Strafgesetzbuches,

zu beginnen. In einer Einleitung hob der Herr Referent die Einstimmigkeit der im Ausschusse ausgesprochenen Ansichten über den Gesichtspunkt, von welchem aus die Begutachtung dieses wichtigen Entwurfs zu handhaben gewesen, hervor, und wie derselbe sich nach Inhalt der über die Landtagsbeschlüsse publicirten Zeitungsnachrichten bei allen auswärtigen Landtagen gleichmäßig gezeigt habe, daß auch ohne Mittheilung der Motive zu dem Entwurfe die Beurtheilung aus dem rechtsphilosophischen Gesichtspunkte unmöglich, und der Absicht des Gesetz-Entwerfers entgegen gewesen sein würde. Ueber das Princip des Gesetzes sei demnach eine abweichende Meinung kaum zu erwarten, wenn aber, hier auszusprechen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft ergriff das Wort, die sorgliche Erwägung des Princips des Gesetzes erfordernd und seine Bemerkungen, als von Einfluß auf die Berathung der dem hohen Landtage gestellten Fragen bezeichnend. Er erklärte:

Eine unleugbare Thatsache sei, daß die Verbrechen in den letzten Decennien in einer weit größern Proportion, als die Bevölkerung zugenommen hätten. Die Gründe dieser traurigen Er-

fahrung könne man nicht in zunehmender Armuth suchen. Die Listen und der Ertrag der directen Steuern bewiesen unwiderleglich, daß der Wohlstand des Staats und Schlesiens insbesondere in den untersten Ständen auf überraschende Weise gestiegen. Eben so wenig seien diese Gründe in dem Mangel an religiöser oder intellectueller Erziehung zu suchen. Für die Volksbildung sei so unendlich viel in der neuesten Zeit geschehen, Preußen hinter keinem Staat zurückgeblieben, sondern für andere Staaten ein leuchtendes Vorbild gewesen. Demzufolge sei die Quelle des Uebels in fehlerhafter Ausführung und Anwendung der Strafgesetze, oder im Gesetze selbst zu suchen.

Die Richter könnten auf zwiefache Weise hiebei betheiligt sein. Entweder aus freier, der Absicht der Gesetzgebung zuwiderlaufender Ueberzeugung, oder weil sie durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des angeordneten Verfahrens hiezu bestimmt wurden. Wäre jedoch der zahlreichen Klasse ehrenwerther Richter eine sträfliche Absichtlichkeit nimmermehr zur Last zu legen, so könne nur die Gesetzgebung der ganze Vorwurf treffen. Dies und das Bedürfniß der Reform habe die Staatsverwaltung auch gefühlt. Die Frage aber: werden durch die Reform nach Inhalt des Entwurfs und der 64 Fragen die Verbrechen abnehmen? müsse er entschieden mit Nein beantworten, und wenn alle die geistreichen Männer, die das vorliegende Gesetz berathen, wenn die Gutachten der Provinzialstände einen bessern Erfolg nicht sicherten, müsse man den Fehler in der Grundlage, im Princip suchen und dies zu beleuchten beabsichtige der Redner.

Derselbe fuhr fort:

Die Strafgesetzgebung bezwecke entweder Genugthuung vor dem Gesetze, Strafe rein als solche, oder mittelst der Strafe Besserung des Verbrechers, oder endlich Abschreckung.

Die Strafe, rein als solche, als Genugthuung vor dem Gesetze, sei Rache des Gesetzes. Vom religiösen Standpunkte betrachtet, stelle das alte Testament die Rache als eine Pflicht, eine Tugend auf: das neue Testament vernichte sie, stemple sie zur Sünde und setze an ihre Stelle die menschlich schöne, göttlich wahre Lehre der Liebe, der Versöhnung.

Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus, stehe Niemand das Recht zu, seinen Mitmenschen zu strafen, sich an ihm zu rächen: habe kein Einzelner dies Recht, so stehe es auch einer moralischen Person, einer Vereinigung Einzelner nicht zu: sonach gebe es kein Strafrecht, sondern nur das jedem Einzelnen angeborne, sich zu vertheidigen. Dies Recht habe die Gesetzgebung dem Staatsbürger über Gebühr und Nothwendigkeit entzogen und sich das Niemand zustehende, das Recht zu strafen, angemaaßt. In dem Grade, als die Gesetzgebung dies Vertheidigungsrecht, das Recht der Nothwehr, das Hausrecht wiedergebe, in eben dem werde sie auch weniger genöthigt und veranlaßt sein, das Strafrecht zu üben.

Das Faustrecht solle hier nicht gepredigt werden, dies Recht des Stärkern gegen den Schwächern, das Recht Aller gegen den Einzelnen sei zu bekämpfen, das Vertheidigungsrecht, was auch dem Schwächern zustehe, zu vertreten.

Auch die Besserungstheorie lasse sich in rechtlicher Beziehung nicht rechtfertigen, nur eine moralische, religiöse Pflicht sei in dieser Beziehung zu üben, denn der Zweck der Besserung werde durch Strafe nicht erreicht.

Allein als Mittel der Abschreckung betrachtet, sei die Strafe mit dem Vertheidigungsrechte des Staats vereinbar. Dieser vermöge nicht in jedem Einzelfalle die Staatsbürger gegen den Verbrecher zu vertheidigen, oder im Sinne des Gesagten, jedes Verbrechen zu hindern, wohl aber, sie im Allgemeinen zu schützen, wenn die ganze Gesetzgebung von dem hier bezeichneten Princip ausgehe.

Diese Ansicht gebe die Norm der Beurtheilung. Jede Strafe, welche diesen Zweck überschreite oder verfehle, sei nutzlose Grausamkeit.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf, von dem falschen Princip des absoluten Strafrechtes ausgehe, so sei er dadurch zu zwei andern Mißgriffen verleitet worden: er strafe die Folge, nicht die Absicht, die That ohne strenge Rücksicht auf deren Veranlassung, classificire die Verbrechen und nicht die Verbrecher.

Nachdem der Herr Redner hierauf die Verbrechen in solche gegen den Staat und solche gegen Personen und Rechte einzelner Staatsbürger, letztere aber in solche aus Gemüthsbewegung und solche aus Eigennutz eingetheilt, für die ersteren die allermildesten Strafbestimmungen in Anspruch genommen hatte, blos um das Verdammenswürdige solcher Handlungen dem Mindergebildeten klar zu machen, bezeichnete er die letzteren als Folge der Noth, der Trägheit oder ungeregelter Begierde nach Genuß und Besitz. Für beide erstere Kategorien die mildesten Strafen (für die Noth, die unbehoben bleibende, lieber gar keine) beanspruchend, wünscht der Redner für die Verbrechen der letztern Abtheilung das Maaß der Strafe, das genau so weit reicht, als nöthig, um das Uebel mit dem erwarteten Genuß ins Gleichgewicht zu stellen, und schildert hierauf die vielen Rücksichten, welche milderen Strafbestimmungen das Wort reden: die auf Zurechnungsfähigkeit, Unfreiheit des Willens aus besonderer Disposition, mangelnde Einsicht, psychische und oft auch physische Krankheit, endlich auch die auf die Rücksicht: daß eine Erhöhung des Maaßes der Strafe nie ein Mittel sein könne, die Verbrechen zu vermindern, hinweisende Thatsache: daß der Richter gegenwärtig, statt den Staatsbürger gegen den Verbrecher zu vertheidigen, im Gegentheil den Verbrecher gegen das Gesetz vertheidige. Die Härte des Gesetzes erwecke Mitleiden für den Verbrecher, statt daß er Abscheu erwecken sollte. Eine Verringerung der Strafen verheiße hier eine gänzliche Umgestaltung bei Behandlung der Verbrechen, und nicht das Maaß der Strafe schrecke vom Verbrechen ab, sondern die gewisse und höchst wahrscheinliche Aussicht, daß die Strafe dem Verbrechen folgen werde.

Der Redner wandte sich hierauf zu den Strafarten, das Folternde des einsamen und jeder Verschärfung des Gefängnisses, analog der, vergangenen Zeiten anheimfallenden verschärften Todesstrafe, hervorhebend und schloß in einer belebten und gefühlvollen Schilderung des Elends Strafgefangener mit der ernsten Mahnung an Mitleid und Milde bei der Berathung des Strafcoder.

Hierauf entgegnete der Herr Dirigent des Ausschusses:

Dem Redner könne nur gedankt werden, wenn er bezweckt habe, das Gefühl für jene edlen Seelenregungen zu erwecken. Dem Gesetze aber die Schuld vermehrter Verbrechen auferlegen, hieße ihm Unrecht thun: wo die Cultur die Menschen erhebe, wo die Bevölkerung steige, da bilde sich auch das Verbrechen in seiner schlaueren, künstlicheren Gestaltung aus. Der Gesammtheit aller Staatsbürger, d. h. dem Staate das Recht zu strafen, entziehen, den Einzelnen, der sein Recht vertrauend dem Staate überantworte, daß er ihn schütze, auf sein Vertheidigungsrecht hinweisen, hieße verbrecherischen Handlungen Thor und Thüre öffnen. Nicht um

zu rächen, nicht um zu bessern, nicht allein um abzuschrecken seien Strafgesetze erforderlich; das Gesetz finde es nöthig, an die Nichterfüllung des Gesetzes eine Warnung zu knüpfen. Die Art und das Maaß der Strafe sei von dem Civilisationsstande der Zeit, in welcher sie festgesetzt, abhängig, und wären die Richter früherer Zeiten und Jahrhunderte in der Wahl ihrer Strafen und in deren Maaß, im Vergleich mit den Ansichten neuerer Zeit grausam gewesen, so dürfe man, auf ihre Zeit zurückgehend, doch die Gesetze nicht tadeln; auch durch die ganze Theorie derselben ziehe sich ein Faden religiöser Berücksichtigung; und nicht das Gesetz, nur der Mißbrauch des Gesetzes verfalle gerechterweise dem Urtheil.

In wie weit die vorliegenden Gesetze die Theorie einer den Begriffen unseres Zeitalters entsprechenden Bestrafung befolgt hätten, müsse bei ihrer speciellen Berathung beurtheilt werden, daß aber nothwendig in Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit die Arzneikunde dem Richter zu Hülfe kommen müsse, werde, wo es sich um eine edlere Gestaltung der Strafgesetze handle, nicht bezweifelt werden. Gegenwärtig habe er nur bezweckt, die Theorie der Warnung vor der Nichterfüllung der Gesetze in Schutz zu nehmen.

Der Herr Referent fügte hinzu:

Wenn der vorige Redner die Form der Bestrafung, namentlich das Gefängniß angefochten habe, so sei es immer die Art der Strafvollstreckung, welche der Tadel der Mangelhaftigkeit treffe, nicht die Straftheorie; dies hätten auch andere Landtags-Versammlungen anerkannt. So lange das Mittel der Deportation der Preußischen Gesetzgebung nicht auf irgend eine ihrem Geiste entsprechende Weise zu Gebot stehe, könne nur anerkannt werden, daß diesem Mangelhaften etwas Bess'res nicht zu substituiren sei, daß aber der Gesetzentwerfer alles so Mögliche geleistet habe.

Ein Mitglied der Ritterschaft, auf den früheren Redner zurückkommend, pflichtete demselben in der Ansicht bei, daß die Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen immer das Resultat der Gesetzgebung sei, und daß im Gesichtspunkte auf Verbesserung roher Gemüther es rathsamer sei, milde Gesetze ernst und kräftig zu handhaben, als strenge Gesetze zu umgehn.

Hierauf entgegnete ein Abgeordneter der Städte:

Wenn behauptet worden sei, daß die Gesetze die Ursache vermehrter Verbrechen und daß sie ein Bild der Civilisation ihrer Zeit seien, so hätten sich die Redner im Mikrokosmus, aber nicht in einem Makrokosmus bewegt. Die Erfahrungen in unsern nächsten Kreisen seien die der gesammten civilisirten Welt, was man hier beobachte, gebe sich auch in Amerika kund und es sei eine für den Moralphilosophen tief schmerzende Thatsache, daß mit der steigenden Civilisation und der Entwickelung der socialen Zustände auch die Verbrechen sich mehren. Eben, weil diese aber in so reissender Schnelligkeit vorschreite, sei die jetzige Zeit nicht eigentlich berufen, Gesetze zu machen. Insofern aber die bestehenden Strafgesetze mit unserer Zeit nicht übereinstimmten, sei die Nothwendigkeit, sie zu regeln, eingetreten und so lasse sich denn in dem neuen Entwurf das Princip als ein nur abmahnendes und sühnendes nicht verkennen; im Sinne dieser Tendenz stimme er aufrichtig dafür, daß christliche Liebe leite, um christliche Strafen zu berathen. So würden, weil ein Besserwerden der Zeit nicht abzuläugnen sei, auch die Gesetze besser werden und wenn ihm nur noch obliege, den hohen Landtag zu bitten, den Ansichten, die der Ausschuß,

dem er angehört, in dem eben angeregten Geiste mit Einigkeit und Consequenz erwogen und bevorwortet, zu vertrauen, wünsche auch er die Stimme des Mitleids unglücklichen Missethätern zuzuwenden.

In gleicher Weise ward anderweitig noch erörtert: wie die Zunahme der Verbrechen mehr scheinbar, als wirklich sei und zwar, weil die Controle, die Menschenzahl, die Civilisation sich vermehrt habe, und somit eine größere Zahl von Untersuchungen eingeleitet würden. Der Schutz der Guten der Gesammtheit müsse der Rücksicht auf den Verbrecher vorangehn. Nachdem sich die Debatte mehrmals auf das Feld der Strafordnung verloren hatte, wurde solche mit allgemeiner Uebereinstimmung geschlossen und vom Referenten der Vortrag des Referats bis einschließlich zu der zweiten Bemerkung beendigt. Die darauf gestellte Frage:

Tritt der hohe Landtag der Ansicht des Ausschusses bei, in der Adresse an des Königs Majestät auf eine größere Concentrirung der Gesetze anzutragen?

ward einstimmig bejaht.

Nach Vorlesung der Bemerkung 3, welche nach der Erläuterung des Referenten eine möglichste Feststellung der Competenz-Verhältnisse beabsichtiget, ward durch Beantwortung der diesfälligen Frage einhellig bekundet, daß die Versammlung mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden sei.

Man ging nun zu den Paragraphen des Entwurfs über. Zu

§§ 1 und **2** fügte Referent den im Referat genannten zu allegirenden Paragraphen noch den § 117 zu, und erläuterte, daß der pommersche Landtag darauf angetragen habe, den Paragraph zu generalisiren, und auch auf Inländer auszudehnen, welcher Bemerkung keine Folge gegeben wurde, weil man sich vorbehielt, darauf seiner Zeit zurückzukommen.

Die hierauf gestellte Frage:

Werden §§ 1 und 2 unverändert mit Zufügung der Citaten angenommen?

ward überwiegend bejaht. Die

§§ 3 bis **7** wurden ebenfalls ohne Einwendung angenommen. Zu

§ 8 hat der Ausschuß zwei Bemerkungen unter A. und B. aufgenommen. Zu

A. bemerkte ein Abgeordneter der Ritterschaft:

die Entfernung aus dem Amte sei bisher nur auf dem Administrationswege geschehen und es scheine eine solche Strafart hier wohl ausgeschlossen, auch eigentlich gesetzlich nicht begründet; da die darüber sprechende Bekanntmachung gar nicht veröffentlicht sei. Referent wies auf § 615 des Entwurfs hin, in welchem dieser Strafart Erwähnung geschieht, worauf dem Antrage des Ausschusses unanim beigetreten wurde. Zu

B. sprach sich der Wunsch, dem Sinne des Ausschusses gemäß dahin aus, daß durch eine genauere Festsetzung der Art der Strafen der bisherige Begriff vertilgt werde, nach welchem man Festungsstrafarbeit in ihrer Strenge über die Zuchthausstrafe setzt.

Auf die Bemerkung, daß die Klassifikation der einzelnen Strafen eine streng richtige nicht genannt werden könne, wenn zu 7 die „Konfiskation" der „Kassation" vorangehe, ward erläuternd erwidert, daß diese erstre Strafe vereinzelt gar nicht, sondern mit einer oder mehren andern zusammenfallend vorkomme.

Ein Mitglied des Standes der Städte stellte das Amendement: „daß die Todesstrafe überhaupt nicht stattfinden solle" welchem ein andres mit dem Bemerken beitrat: es erwecke die Verurtheilung zum Tode in dem Verbrecher einen verzweiflungsvollen Zustand, zu dessen Erzeugung er dem Staat, als Gesammtheit, bei aller Anerkennung seines Strafrechts, das Recht nicht einräumen könne.

Hierauf entgegnete ein ritterschaftlicher Abgeordneter:

Wenn er von demselben Princip, den Staat allein für die Summe der einzelnen Staatsbürger zu halten, ausginge, so würde auch er ihm das Recht zur Todesstrafe unbedingt absprechen, eben so wie, wenn er die Beibehaltung derselben nur mit praktischen Gründen zu vertheidigen wüßte. Nach der von dem Redner bekannten Theorie sei der Staat etwas Höheres, Heiligeres als die bloße arithmetische Summe seiner Bürger, eine jener ewigen Mächte der Darstellung der Gottesidee auf Erden. Die christliche Anschauung sage: Alle Obrigkeit ist von Gott. Die neueste Wissenschaft stelle den Staat als die Erscheinung der Rechtsidee dar. Wie nun das ganze Strafrecht des Staats auf dem Grundsatze beruht, daß das Recht gegen den sich auflehnenden Einzelwillen wieder hergestellt, d. h. dieser abgefallne Einzelwille negirt werde, so habe aus demselben Grundsatze das erscheinende Recht die Gerechtigkeit, das vollkommene Recht, in gewissen Fällen — deren Bestimmung von dem Bewußtsein, welches jedem einzelnen Staate von sich und seiner Freiheit inwohne, abhängen werde — den Einzelwillen für immer zu negiren, d. h. zu tödten. Diese Theorie sei weder die der Rache, noch die der Unschädlichkeitsmachung, sondern die der Gerechtigkeit.

In gleicher Art sprach sich ein Abgeordneter desselben Standes aus:

Der Trieb der Selbsterhaltung sei in die Brust des Menschen gelegt, aus ihm entspringe naturgemäß die Selbsthülfe. Wir hätten uns dieses Schutzmittels gegen fremde Angriffe begeben, indem wir uns in den civilisirten Staat ordneten. Dem Staat liege nunmehr die Pflicht der Hülfe ob und diese müsse so kräftig sein, daß sie den ruhigen Bürger schütze. Um dies zu erreichen, sei aber die Zulassung der Todesstrafe bei dem gegenwärtigen Kulturstande noch unvermeidlich; Gefängnißstrafe allein reiche nicht aus, weil der Zustand der entzogenen Freiheit auf rohe Gemüther nicht hinreichend wirke. Nur dem Gebildeten sei das Leben der Güter Höchstes nicht; wären Alle auf gleicher höhern Bildungsstufe, dann möchte die Todesstrafe gefahrlos aufzugeben sein.

Wurde nun noch vom Referenten erwogen, wie zur Erhaltung unsers gegenwärtigen Rechtszustandes die Beibehaltung der Todesstrafe durchaus nöthig und es ein Voreilen der Gesetzgebung über die Grenze unsres allgemeinen Gesittungszustandes heißen würde, sie aufzugeben, so fand die Frage:

Ist die Todesstrafe beizubehalten?

gegen 12 Dissentirende überwiegende Bejahung.

Hierauf machte der Referent darauf aufmerksam, daß andre auswärtige Landtags-Versammlungen beschlossen hätten, bei Sr. Majestät dem Könige zu bitten, die Frage: „ob die Strafe der Deportation durch Ermittelung der dazu befähigenden Bedingungen nicht auch unter die Strafarten einzureihen", zur Erwägung führen zu lassen und schlug vor, daß auch der hohe Landtag mit dieser Bitte sich übereinstimmend erklären möge.

Wenn dagegen bemerkt wurde, obwohl diese Strafe zwar eine mildere als Gefängniß sei, sie doch unausführbar erscheine und selbst England im Begriff stehe, das System seiner Deportation aufzugeben, so schlug man die Begründung von Strafkolonien als ein empfehlungswertheres Mittel vor, erkannte es aber bedenklich, ein Muster aus dem Auslande zu entlehnen und stellte die generelle Frage:

Soll der Allerhöchste Gesetzgeber gebeten werden, in Erwägung zu ziehen, ob dem Wunsche des Landtages, die Deportation unter die Strafarten aufgenommen zu sehen, bald möglichst Folge gegeben werden könne?

welche überwiegend bejaht wurde.

Nur versicherte sich noch ein Mitglied der Ritterschaft vor der Ansicht, daß unter Deportation nicht etwa ein Aussetzen auf eine unwirthbare Küste gemeint werden könne, welchem entgegnet wurde, es könne in der Adresse die Voraussetzung ausgedrückt werden, wie dabei auf Entwickelung der freien Thätigkeit der Deportirten gerechnet werde.

Die hierauf zur Abstimmung gebrachte

Frage 1. über den Entwurf: Soll die Todesstrafe nur durch Enthauptung vollstreckt werden?

ward allgemein angenommen. Zu

§ 9 erklärte man sich gegen verschärfte Todesstrafe, als etwas Rohes, namentlich Verschleierung als etwas Entsetzen erregendes darstellend; erkannte aber wohl an, daß die empfindlichste Verschärfung in einer Verzögerung der Vollziehung der Strafe für den rechtskräftig verurtheilten Verbrecher zu suchen und daß solche Verzögerungen jetzt bis in einem solchen Mißbrauche vorgekommen wären, daß der Abscheu vor dem Verbrechen dem Mitleid mit dem Verbrecher Platz gemacht habe. Die hierauf gestellte Frage:

Soll eine Verschärfung der Todesstrafe stattfinden können?

ward gegen 17 Dissentirende verneint.

In Folge eines Vorschlages kam hierauf die Frage:

Soll bei der Vollstreckung der Todesstrafe statt durch Menschenhand das Fallbeil substituirt werden?

zur Abstimmung, welche gegen 7 Dissentirende bejaht wurde, indem man erwog, daß diese Art der Vollstreckung bereits in den Rheinprovinzen des Staates eingeführt sei und eine Verringerung der Grausamkeit damit verknüpft sei. Nach dem Vorstehenden fällt nunmehr

§ 10 gänzlich weg, da er sich nur auf die verschärfte Todesstrafe bezieht.

Bei Stellung der

zweiten Frage über den Entwurf: Soll die Zuchthausstrafe nur für Verbrechen angeordnet werden, in denen sich eine Verläugnung des Ehrgefühls oder ein hoher Grad von Bosheit zu erkennen giebt?

machte der Herr Vorsitzende des Sekretariats auf den Umstand aufmerksam, daß der Ausschuß die Anomalie nicht herausgehoben habe, wonach die Zuchthausstrafe als die schwerste, empfindlichste, als nur auf die verdammungswürdigsten Verbrecher gelegte, nach der Bestimmung des § 11 auch auf die Zeit von nur einem Jahre ausgesprochen werden solle, in welchem Falle die Substituirung einer milderen, wenn auch langwierigeren Strafe ihm angemessener erscheine, welcher Ansicht der Direktor des Ausschusses beitrat, vorschlagend: drei Jahr Zuchthausstrafe als Minimum zu bestimmen. Hiergegen ward erwiedert, daß auch dies auf eine kurze Zeitperiode berechnete Strafmaaß *besonders ehrloser* Verbrechen sehr geeignet sein könne,

daß in der Verlängerung einer, wenn gleich milderen Strafe eine größere Milde eigentlich nicht überall eintrete:

Das Resultat der hierauf gestellten Frage:

Soll auf Zuchthausstrafe nur dann erkannt werden dürfen, wenn auf längere Zeit als ein Jahr, wenigstens auf drei Jahre Freiheitsstrafe erkannt werden muß?

war eine nicht vollgültige Verneinung von 54 gegen 32 bejahende Stimmen, weil ein Mitglied aus dem Stande der Städte darauf aufmerksam gemacht hatte, daß manche mit großer Verläugnung des Ehrgefühls ausgeübte, also in die hier besprochene Strafkathegorie gehörige Verbrechen ihrer Schwere nach einer langwierigeren Bestrafung nicht unterliegen, durch das gestellte Amendement aus solcher ausgeschlossen werden könnten. Man vermißte im Allgemeinen eine scharfe Definition der Zuchthausstrafe und ein Abgeordneter, in ihr ein dem französischen Bagno oder der siebenjährigen Deportation der Engländer gleichzustellendes äußerstes Strafmittel erkennend, erachtete, wenn seine Ansicht die richtige sei, das zuläßige Minimum auf fünfjährige Dauer angemessen.

Wenn man sich einerseits darüber verständigte, daß die Absicht einer Verschärfung bei dem vorgeschlagenen Amendement keineswegs vorgewaltet habe und in den bezeichneten Fällen unter mildernden Umständen auf Anwendung der Festungsstrafe erkannt wissen wollte, so unterschied ein ritterschaftlicher Abgeordnete entgegnend diese beiden Strafen sehr scharf und wünschte ehrlose Verbrecher nicht auf eine Strafart verwiesen, welcher ehrenwerthe Männer unterliegen könnten.

Hierauf ward die gestellte

Frage 3, den Entwurf betreffend, einstimmig bejaht und der

§ 12 nach der im Referat ausgesprochenen Ansicht angenommen.

Se. Fürstliche Gnaden beschlossen hiermit die Sitzung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.**

v. Sydow (Protokollführer). Graf **Löben.** **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 4. April 1843,
(Nachmittags)
im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.
XXVI. Plenar-Sitzung.

81 Anwesende mit 83 Stimmen.

Abwesend: der Hr. Herzog zu Ratibor, Hr. Prinz Biron,
Hr. Graf Henckel, Hr. Graf v. Frankenberg, Hr. Landesältester von Keltsch,
Hr. Landrath von Ohneforge, Hr. Commerzienrath Strahl,
Hr. Kaufmann Richter, Hr. Kaufmann Weiner,
Hr. Bürgermeister Gebauer.

Nach Eröffnung der von des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden auf den heutigen Nachmittag anberaumten 26sten Plenar-Sitzung ward zuvörderst zur Prüfung der Vollmachten der Herren Stellvertreter Sr. Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig als Fürsten zu Oels, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Lichtenstein, als Fürsten zu Troppau und Jägerndorf, so wie Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Anhalt-Köthen als Fürsten zu Pleß, geschritten. Es fanden sich Ausstellungen gegen diese Vollmachten nicht zu machen, vielmehr wurden dieselben genügend befunden.

Hierauf ward zu dem Vortrage des ersten Ausschusses über die Petitionen des Herrn Freiherrn von Rothkirch-Trach und des Herrn Commerzienrath Strahl, die Aufhebung der Amortisation der Schlesischen Pfandbriefe betreffend, übergegangen. Beide Petitionen wurden vorgelesen und sodann das Referat des Ausschusses vorgetragen.

In den gedachten Petitionen wird darauf angetragen

daß es dem Landtage gefallen möge, bei des Königs Majestät die Wiederaufhebung der eingeleiteten Amortisation der schlesischen Pfandbriefe im Wege der Petition zu befürworten.

Der Ausschuß hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß, abgesehen von den dafür sprechenden Interessen eben sowohl der Pfandbriefsgläubiger, als der Pfandbriefsschuldner, von dem volkswirthschaftlichen Standpunkte aus die Wiederaufhebung der Amortisation der schlesischen Pfandbriefe für die allgemeine Wohlfahrt der Provinz entschieden wünschenswerth sei, daß übrigens aber diese Angelegenheit lediglich eine innere Einrichtung der Landschaft berühre, der Landtag daher in die Regelung einer inneren Gesellschafts-Angelegenheit dieser mit autonomischen Befugnissen ausgestatteten Credit-Verbindung einzugreifen scheine, wenn derselbe eine direkte Bitte um Aufhebung der erwähnten Amortisation an Se. Majestät den König gelangen lasse.

Von dieser Ansicht ausgehend und in dem Vertrauen, daß eine Meinungs-Aeußerung des Landtages bei der Landschaft die gewissenhafteste Beachtung zu erwarten habe, glaubte der Ausschuß einstimmig anheimstellen zu müssen,

durch Vermittelung Sr. Excellenz des Königlichen Herrn Landtags-Commissarii die gedachten Petitionen der schlesischen Landschaft zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung im organischen Wege mitzutheilen, und auf diesem Wege die Ansicht kund zu geben, daß das Amortisationssystem, aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, für ein Beförderungsmittel der provinziellen Wohlfahrt nicht zu erachten sei.

Bei der nach beendigtem Vortrage des Referats eröffneten Diskussion entwickelte zuvörderst ein Mitglied der Ritterschaft Breslauer Wahlbezirks, auf die Geschichte der Schlesischen Landschaft sich stützend, wie durch die eingetretene Zwangs-Amortisation das Schlesische Pfandbriefssystem auf einen völlig veränderten Standpunkt gestellt worden, indem dasselbe früher vermöge der gebotenen ausgezeichneten Sicherheit, den Pfandbriefsschuldnern stets einen niedrigeren Zinsfuß, als den sonst in der Provinz üblichen, gewährt habe, während jetzt seit dem Eintreten des Amortisationssystems der Credit außerhalb der Landschaft wohlfeiler zu erlangen sei, als ihn letztere biete.

Dies habe zur Folge, daß die Pfandbriefe abgelöset und Hypotheken an deren Stelle gesetzt würden, wonach für den Fall eintretender allgemeiner Calamitäten, insbesondere bei dem jetzt stattfindenden raschen Subhastationsverfahren große Nothstände für die verschuldeten Gutsbesitzer unausbleiblich zu erwarten ständen. Auch werde unter diesen Umständen das landschaftliche Institut überhaupt sich nicht zu behaupten vermögen, es sei demnach den Ansichten des Ausschusses vollkommen beizutreten. Dem ward zunächst die Bemerkung entgegengehalten, daß zwar die angedeuteten Nachtheile für die Pfandbriefsschuldner nicht in Abrede zu stellen, der Untergang des landschaftlichen Instituts aber nicht zu befürchten stehe, übrigens der Landtag sich auf den allgemeinen provinziellen Standpunkt zu stellen habe.

Demnächst ward für die Amortisation angeführt, daß jede Grundschuld den Keim ihrer Tilgung in sich tragen müsse. Die schlesischen Gutsbesitzer würden schuldenfrei geworden sein, wenn die ursprünglich schon beabsichtigte Amortisation der Pfandbriefe zur Ausführung gekommen wäre, sie würden dann weit eher im Stande gewesen sein, die Bedrängnisse des Jahres 1807 zu überstehen. Die Landschaft werde sich auch mit der Amortisation erhalten, die bei den Staatspapieren ebenfalls stattfände. Die Abstoßung der Pfandbriefe werde immer nur theilweise stattfinden und die abgelöseten Pfandbriefe durch neue ersetzt werden.

Von anderer Seite wurden die Nachtheile der Amortisation zwar anerkannt, aber insbesondere hervorgehoben, daß durch die eingetretene Unkündbarkeit der Pfandbriefe das Verhältniß wesentlich verändert worden, nachdem dieselbe Platz gegriffen, die Amortisation dem Pfandbriefgläubiger die einzige Möglichkeit biete, zur Realisirung seiner Forderung zu gelangen, mithin die Unkündbarkeit die Amortisation bedinge. Würde erstere aufgegeben, so sei auch gegen den Wegfall der letzteren nichts einzuwenden. Fiele dagegen die Amortisation weg, mit Beibehaltung der Unkündbarkeit, so würden die Pfandbriefe zu bloßen Rentenbriefen. Die Billigkeit erfordere, daß von der Landschaft die Eigenschaft einer eximirten Schuld, welche die Pfandbriefe dermalen hätten, aufgegeben werde und daß dieselbe sich auf die Basis des gemeinen Rechts stelle. Die Kündbarkeit der Pfandbriefe sei von der Landschaft nicht zu fürchten, jedenfalls zu wünschen, daß der frühere Zustand, welcher so lange Zeit hindurch segensreich gewirkt, wieder hergestellt werde, namentlich auch die im Interesse des Kredits der Gutsbesitzer liegende Bestimmung, nach welcher Pfandbriefe nur durch Pfandbriefe abzulösen gewesen. Bleibe die Unkündbarkeit der Pfandbriefe stehen, so

werde der Cours derselben unter pari fallen; der Zinsfuß zu 3½ Procent sei in Schlesien ein nicht natürlicher, durch die großen Geld-Institute des Staates herbeigeführter.

Von Seiten des Ausschusses wurde entgegnet und auch von anderer Seite geltend gemacht, daß die Unkündbarkeit der Pfandbriefe auf einem Vertrage mit den Pfandbriefsgläubigern beruhe, die Amortisation dagegen keineswegs eine Bedingung des Darlehns-Vertrages sei, sondern lediglich zu den innern Einrichtungen des landschaftlichen Instituts gehöre.

Die Unkündbarkeit der Pfandbriefe sei übrigens niemals von der Landschaft erbeten, sondern derselben höchsten Orts offerirt und demzufolge allerdings von derselben acceptirt worden. Die Aufhebung derselben würde jedenfalls Gegenstand einer besondern Petition sein müssen und eigne sich überhaupt gar nicht für die Landtagsverhandlungen. Demnächst wurde bemerkbar gemacht, daß das dermalige Amortisations-System niemals zur Entschuldung der Rittergüter führen könne, da es das Contrahiren neuer Pfandbriefsschulden keineswegs hindere. Eben dies wurde auch der Bemerkung entgegengestellt, daß die Amortisation die sehr wünschenswerthe Erhaltung des Besitzstandes bei den Rittergütern bezwecke und dabei noch insbesondere hervorgehoben, daß auch hier der Freiheit der Vorzug vor der Bevormundung zu geben sei, daß die Freiheit der Verfügung den Kredit heben und somit auch die Erhaltung des Besitzstandes bei den Rittergütern fördern werde.

Endlich wurde für die Beibehaltung der Amortisation auch angeführt, daß die kleinen Grundstücksbesitzer, denen eine solche Aushülfe, wie sie die Rittergutsbesitzer in der Landschaft besäßen, fehle, durch einen bessern Stand der Pfandbriefe hinsichtlich ihres Geldbedürfnisses benachtheiligt werden würden, ingleichen daß es nicht angemessen erscheine, das so kurze Zeit erst bestehende Amortisationssystem jetzt schon wieder aufzuheben, um so weniger als durch dasselbe bei den Rittergütern ein Locus wenigstens geraume Zeit offen erhalten werde, der in Nothfällen Aushülfe gewähren könne.

Mehrfach wurde übrigens auch in Frage gestellt, ob der Landtag in dieser Angelegenheit überhaupt für competent zu erachten, oder nicht vielmehr die Petenten den gewöhnlichen Petitionsweg einzuschlagen hätten. Die erstere Meinung prävalirte jedoch vermöge der Erwägung, daß die Competenz des Landtages in einer Angelegenheit nicht zweifelhaft sein könne, bei welcher augenscheinlich die allgemeinen Interessen der Provinz wesentlich betheiligt wären, die der Landtag zu beachten verpflichtet sei. — Ferner wurde mehrseitig der Vorschlag des Ausschusses hinsichtlich der Form, in welcher diese Angelegenheit vom Landtage aufzunehmen, bekämpft, indem geltend gemacht wurde, daß der Vorschlag des Ausschusses mit der Verfassung des Landtages nicht vereinbar sei, für welchen Kommunikationen mit Behörden und Korporationen unzulässig wären.

Seitens des Ausschusses wurde sich diesfalls auf die im Referate entwickelte Ansicht bezogen, daß, wenn die Form einer Petition an Se. Majestät den König gewählt werde, dies ein Eingreifen in die innern Gesellschafts-Angelegenheiten der Landschaft zu involviren scheine; auch bemerkt, daß Se. Majestät eine solche Petition jedenfalls der Landschaft zuvörderst zur Erklärung würden zufertigen lassen und daß der Vorschlag des Ausschusses schneller zum Ziel zu führen scheine.

Diese Meinungsverschiedenheit wurde durch ein Amendement eines Mitgliedes der Ritterschaft Schweidnitzer Wahlbezirks beseitiget, welches dahin gerichtet war: daß der Landtag bei des Königs Majestät befürworten möge, die Revision des jetzigen Amortisationssystems zu veranlassen.

Der Ausschuß schloß sich endlich diesem Amendement an und es wurden hiernach folgende zwei Fragen gestellt:

1) ist der hohe Landtag der Ansicht, daß das jetzige Amortisationssystem, aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet, für ein Beförderungsmittel der provinziellen Wohlfahrt nicht zu erachten sei?
2) Will der hohe Landtag bei des Königs Majestät befürworten, die Revision des jetzigen Amortisationssystems zu veranlassen?

Die erste dieser Fragen wurde mit 58 Stimmen gegen 17 verneinende, die zweite mit 56 Stimmen gegen 21 verneinende bejahet.

Von einem ritterschaftlichen Abgeordneten wurde nach der Abstimmung über diese beiden Fragen beantragt, im Protokolle zu vermerken, daß von ihm verneinend gestimmt worden.

Nachdem hierauf noch in Folge eines genügend unterstützten, von einem Abgeordneten der Stadt Breslau gestellten, gleichlautenden Amendements die Frage:

Soll Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden, für den Fall, daß Allerhöchstdieselben in Verfolg des so eben angenommenen Amendements von der Verpflichtung der Amortisation zu abstrahiren befehlen würden, zugleich auch die Unkündbarkeit der Pfandbriefe aufzuheben?

gestellt und von 33 Stimmen — unter welchen sich die der sämmtlichen Mitglieder der Landgemeinen mit Ausnahme eines Einzigen befanden — bejahet, von 44 Stimmen aber verneint worden war, schloß der Landtags-Marschall die Sitzung und setzte die nächstfolgende auf morgen früh 9 Uhr an.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.** Graf **Loeben** (Protokollführer). **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 5. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXVII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 85 Mitglieder mit 86 Stimmen.
Abwesend: Die Herren: Graf von Henckel, Landesältester von Keltsch, Commerzienrath Strahl, Kaufmann Weiner, Erbscholz Göllner, Erbscholz Pawlick.

Nach erfolgter Vorlesung des Protokolls über die gestrige Vormittagssitzung genehmigte die hohe Landtags-Versammlung, bestehend aus einer Zahl von 85 Mitgliedern mit 86 Stimmen, dessen Inhalt mit einigen br. m. veranlaßten Aenderungen.

Die beschlußmäßige Mehrheit wird heute durch 57 Gleichstimmen herbeigeführt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft nahm aus dem, in gestriger Sitzung zum Vortrag gekommenen Schreiben des Herrn Provinzial-Landtags-Commissarii „die Landarmenpflege betreffend" Veranlassung: die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf die Schritte zu richten, welche in Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 31. December 1842 und des eben erwähnten Schreibens des Herrn Landtags-Commissarii zunächst — und wenn auch nur interimistisch — zu treffen sein würden.

Das Gesetz schreibe die Bildung resp. Ergänzung von Landarmenverbänden vor und scheine die Einführung von Armentaxen im Gefolge zu haben, weshalb er sich um so mehr gegen eine allgemeine Besteuerung der Provinz verwahren wolle, als dem Landtage nicht zum Vorwurf gemacht werden möge: daß er der Provinz nur Ausgaben verursache.

Im Allgemeinen scheine es der Anwendung des Gesetzes auf Schlesien bei der bereits bestehenden Fürsorge für die Armen nicht zu bedürfen, weshalb er die Bittstellung bei Sr. Majestät hiermit in Vorschlag bringen wolle, auf Ausschließung dieser Gesetzesgeltung in Schlesien überhaupt oder doch eventuell bezüglich der noch einzurichtenden Landarmenverbände. Ortsverbände würden zweckmäßiger sein. Wiewohl mehre Mitglieder die Besorgniß theilten, welche aus der Realisirung kostspieliger Einrichtungen für die Provinz erweckt werden könnte und aus der nur noch kurzen Dauer des diesjährigen Landtags Veranlassung nehmen wollten, einen Beschluß desselben über die Anwendbarkeit des Gesetzes oder vielmehr über die zu formirende Bitte um Aufhebung desselben für Schlesien schon jetzt herbeizuführen, so wurde jedoch andererseits und mit Bezugnahme auf das Allerhöchste Propositions-Decret vom 23. Februar d. J. entgegengestellt: daß doch erst die Berathung und Begutachtung des zu diesem Zweck besonders konstituirten Ausschusses, dessen Thätigkeit bereits ins Leben getreten sei, abgewartet werden müsse; und daß es nicht in der Vollmacht desselben liege, kostspielige Verbindlichkeiten im Namen des Landtages einzugehen.

Nachdem sowohl der Herr Director des Ausschusses, als auch dessen Mitglieder sich darüber ausgesprochen hatten: wie sie von der Wichtigkeit ihres Auftrages und der Verpflichtung durchdrungen wären, sich demselben mit aller Sorgfalt zu widmen, wie es zunächst auf die Erörterung des Gesetzes und des etwanigen Bedarfs von Materialien anzukommen scheine, welche der Berathung und einer sodannigen substantiirten Begutachtung zum Grunde zu legen sein dürften; wie sie aber der hiernach entgegenstehenden Schwierigkeiten ungeachtet, die durch die Unbestimmtheit des Ausführungsmodi noch erhöht werde, sich bestreben würden: das Resultat ihrer Berathungen sobald als möglich dem hohen Landtage vorzulegen, behielt sich der erste Redner unter Rücknahme seines Antrags sein weiteres Amendement mit dem Vorschlage vor: zunächst Abschrift des Anschreibens Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Commissarii über diesen Gegenstand an alle Mitglieder der hohen Versammlung gelangen zu lassen.

Der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden forderte den Ausschuß zur baldigen Einreichung des Gutachtens auf und verfügte hierauf die Mittheilung des Protokolls der Nachmittags-Sitzung vom gestrigen Tage. Der dritte Abgeordnete der Stadt Breslau wünschte ausdrücklich im Protokolle bemerkt zu sehen: daß er das Amendement auf den gleichzeitigen Antrag der Aufhebung der Unkündbarkeit der schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe mit dem auf Aufhebung der Amortisations-Verpflichtung gestellt habe, weil er Beides als korreallaufende Bedingung erachte.

Dem Antrage eines Abgeordneten der Landgemeinen auf Anführung des Umstandes: daß der ganze Stand der Landgemeinen, mit Ausnahme eines Mitgliedes, für das eben erwähnte Amendement gestimmt habe, wurde sofort br. m. das gestrige Protokoll ergänzend, genügt.

Der Herr Landtags-Marschall forderte hierauf die Versammlung auf, sich morgen, auch Nachmittags, wieder zu einer Plenarsitzung einzufinden, mit dem Bemerken: daß darin zugleich die Wahl der vier Ausschuß-Mitglieder und vier Stellvertreter für die nach § 69 des Reglements vom 6. Mai 1842 angeordnete zeitweise Revision der Rechnungen und resp. dieses Feuersocietäts-Gesetzes der Städte Schlesiens erfolgen solle, und die städtischen Deputirten daher, mit Ausnahme derer von Breslau, zur Abkürzung des Geschäfts, bald die betreffenden Stimmzettel mitzubringen hätten.

Hierauf kamen die Adressen zum Vortrag:

a. wegen Umlegung der Städte Striegau und Münsterberg aus dem vierten und resp. sechsten Wahlbezirk, und

b. wegen erbetener Declaration des § 22 des Patents vom 15. November 1816.

Beide wurden in ihrer Fassung einstimmig angenommen.

Nächstdem konnte zur Fortsetzung der Berathung über das Strafgesetz geschritten werden. Bei

§ 13 wurde nichts zu erinnern gefunden.

Desgleichen wurde der

§ 14, nach Berichtigung eines Zweifels, angenommen und eben so der

§ 15, nachdem einem Bedenken über die Fürsorge der Gefangen-Anstalten zur nützlichen Beschäftigung der Gefangenen während der Haft, entgegnet worden: daß hiezu alle Gefangen-Anstalten verpflichtet seien. Der

§ 16 gab einem Mitgliede der Ritterschaft Veranlassung: sich gegen alle Verschärfung von Strafen überhaupt wiederholt zu erklären. Der Paragraph schließe die körperliche Züchtigung aus, wiewohl sie

einen kürzeren Schmerz verursache, als Gefängniß mit erschwerter Haft. Der Paragraph wurde jedoch mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Die zu den

§§ 17 bis **19** in der Denkschrift gestellte vierte und fünfte Frage wurde unter Beitritt der vom Ausschusse nach dem Referate aufgestellten Ansichten bejaht; der

§ 20 dagegen unverändert angenommen. Der

§ 21 gab zu einer lebhaften Debatte Anlaß. Wenn auch mehrere Anwesende der Meinung des Ausschusses beitraten und die körperliche Züchtigung des weiblichen Geschlechts, als ohne Verletzung der Schaamhaftigkeit nicht ausführbar, und den Menschen entwürdigend, ausgeschlossen wissen wollten, so wurde jedoch von Andern entgegnet: daß es schwer sei, ein geeignetes Analogon aufzufinden; daß ein Surrogat wie die Sitzmaschine eine unverhältnißmäßig härtere Strafe sei; daß aber Frauenspersonen in vielen Fällen die Männer an subjectiv boshafter Gesinnung und Mangel an Ehrgefühl überböten und dieserhalb die Anwendung einer körperlichen Züchtigung gerade geeignet machten.

Demgemäß mußte die Frage zur Abstimmung kommen:

Soll die körperliche Züchtigung auch auf Personen weiblichen Geschlechts ausgedehnt werden?

Dieselbe wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht, und dadurch der letzte Satz des § 21 für wegfallend erklärt; die hiebei aber in der Denkschrift aufgeführte sechste Frage nur mit der, aus vorstehend bemerktem Wegfalle sich ergebenden Modification affirmativ beantwortet. Die

§§ 22 und **23** wurden nach einigen sich erledigenden Discussionen angenommen. Bei

§ 24 wollte sich zwar ein Mitglied mit der Ansicht des Ausschusses nicht einverstanden erklären, weil die Einholung des Gutachtens eines geeigneten Sachverständigen über die Züchtigungsfähigkeit, vom Gesetzgeber ausdrücklich nur von der Besorgniß eines Nachtheils der Züchtigung abhängig gemacht worden sei, in Erwägung des Umstandes aber: daß hiebei nicht sicher genug verfahren werden könne, daß die Angabe der Gesundheit, Seitens des Angeschuldigten oft auf Selbsttäuschung beruhe und daß die Anwendung einer Züchtigung auch auf das weibliche Geschlecht beschlossen worden sei, wurde dem Vorschlage des Ausschusses fast einstimmig beigepflichtet. Der

§ 25 gab zu keiner Bemerkung Anlaß. Eben so wurde der

§ 26 unverändert; der

§ 27 aber mit dem Amendement des Ausschusses angenommen. Die zum

§ 28 in dem Referate enthaltene Beziehung des ersten Satzes auf „nur öffentliche Aemter" führte eine größere Discussion herbei:

Es wurde gefolgert: daß der Gesetzentwerfer mit der Bezeichnung „aller Aemter" schlechthin, gerade auch die Privatämter im Auge gehabt, und daß die Beibehaltung dieser Rücksicht von großem Interesse auf alle langzeitig oder gar auf Lebenslänge geschlossenen Privatdienst-Contractsverhältnisse sein müsse. Es könne dem Dienstherrn Alles daran liegen, sich eines Beamten entledigt zu sehen, der ein Verbrechen oder Vergehen verübt habe, wenn solches auch nicht mit dem Privatamte in unmittelbarer Beziehung stehe; die Amtsentsetzung müsse daher auch gegen Privatbeamte erkannt werden können, und dadurch ein Contractsverhältniß gelöset werden dürfen, welches den Dienstherrn sonst vielleicht gebunden haben würde.

Dem wurde entgegnet: daß der Richter nicht befugt sei, sich in privatrechtliche Verhältnisse von Amts wegen zu mischen, der Dienstherr an sich berechtigt sein würde, einen Privatbeamten, welcher zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden, zu entlassen und daß das Verhältniß der Hausofficianten nach Analogie der Bestimmungen der Gesinde-Ordnung zu beurtheilen wäre.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung sprachen sich 47 Stimmen für das Amendement des Ausschusses und 26 dagegen, letztere also für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen aus.

Da hienach für keine Meinung eine beschlußreife Mehrheit vorhanden ist, bleiben die gegentheiligen Ansichten in dem Gutachten aufzuführen.

Die in dem

§ 29 für zuläßig erachtete Degradation wurde von einigen Mitgliedern als anstößig erachtet; auch vom Herrn Referenten bemerkt: daß andere Provinzialversammlungen die Abschaffung der Beamten-Degradationen in Anregung gebracht hätten.

Wenn daher einerseits bemerkbar gemacht wurde: daß in der Strafe selbst ein herabwürdigendes Princip liege; daß oft unangemessene Schwierigkeiten damit verbunden wären und daß die Versetzung des Degradirten, den aufnehmenden Beamten gleicher Klasse zum Aerger gereichen müsse — so wurde andererseits angeführt: daß das Streichen des § 29 für Beamte, die in diesem Falle vielleicht alles Unterkommen verlieren müßten, eine Härte herbeiführen würde; daß Mangel an Kenntnissen oder Fähigkeiten die angenommene Maaßregel rechtfertige, und wie endlich die untere Klasse durch die Zugesellung eines Degradirten nicht entehrt werde, wenn das Vergehen oder die Verschuldung des Herabgesetzten nicht ehrlos mache. Endlich wurde der Paragraph mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Wiewohl auch bei

§ 30 in Erwägung gezogen wurde: ob die Pension nicht als eine Belohnung für geleistete Dienste anzusehen sei — daher nicht füglich mehr — zumal für Familien der Pensionairs — entzogen werden könne? daß dem Vergehen schon eine andere Strafe ohnehin folge, und die Entziehung der Pension daher mit einer doppelten Strafe verbunden sein würde; so bestimmte jedoch die logische Schlußfolge des § 30 die Versammlung zur unveränderten Beibehaltung desselben. Zu

§§ 31 und **32** wurde nichts bemerkt. Bei

§§ 33 und **34** aber erhoben sich mehrfache Debatten.

Zunächst waren aus dem Schlußsatze der Bemerkungen im Referate Zweifel rege worden über die Zuläßigkeit solches Erkennens, weshalb vorgeschlagen wurde: hinter dem Worte „Erwerbung" einzuschalten: „oder zur Ausübung" und hinter „Ehrenrechte" die Worte: „in sofern er sie noch nicht besaß" und worauf Herr Referent auch einzugehen sich bereit erklärte; sodann aber war von einigen städtischen Abgeordneten gewünscht worden: daß auch des Verlustes des Titels eines Bürgers besondere Erwähnung geschehen möge. In Betracht jedoch: daß die unter Nr. 3 des Paragraphs gedachten Verluste auch den Bezogenen involvire, und diese Bestimmung durch das erbetene und zu erwartende Gesetz über die Verhältnisse bescholtener Personen in den Städten noch besonders werde ergänzt werden, wurde von dem Amendement abstrahirt.

Abgeordnete der Stadt Breslau brachten in Anregung: daß der Adel ein ererbtes, angebornes Recht sei, nicht im Laufe der Zeit erworben, sondern historisch angestammt; es könne ihm dieses Recht daher nicht

füglich vom Staate entzogen und daher dessen Verlust hier im Strafrecht nicht ausgedrückt werden. Der Provinzial-Landtag von Preußen und Posen habe dieses Moment bereits hervorgehoben.

In Folge dessen wurde von einem andern Mitgliede das Amendement gestellt: die Ehrenstrafe unter Nr. 1 ganz wegzulassen, und demnach folgende Frage zur Abstimmung gestellt:

Soll im § 33 die Bestimmung ad 1 wegbleiben?

Sie wurde mit 21 Stimmen bejaht und mit 62 Stimmen verneint. Die

§§ 33 und **34** nahm man hierauf mit dem Amendement des Ausschusses an und die

siebente Frage der Denkschrift

wurde bejaht.

Einverstanden mit dem Inhalte der

§§ 35 bis **40** des Entwurfs, wurde auch die

achte Frage der Denkschrift

bejahend beantwortet. Bei

§ 41 führte die Besorgniß etwaniger Verbindung bescholtener Personen in einem Hause, zu dem Amendement eines Abgeordneten der Ritterschaft aus der Lausitz:

Ein unter Polizeiaufsicht stehendes Subject soll ein anderes unter Polizeiaufsicht Stehendes ohne specielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nicht aufnehmen können.

Dieser Grundsatz wurde gegen 10 dissentirende Stimmen festgestellt, und auch

ein zweiter Vorschlag von einem Abgeordneten der Städte

daß bei Nr. 2 dieses Paragraps hinter dem Worte „Orten" eingeschaltet werde „und die Wahl der Wohnung"

überwiegend angenommen, zur Vereinigung beider Momente im Gutachten. Uebrigens trat man unter Annahme des Paragraphen nach den vorstehenden Modificationen, der Ansicht des Ausschusses bei.

Auch den Bemerkungen desselben zu den

§§ 42 bis incl. **44** wurde beigepflichtet; der

§ 45 unverändert beibehalten und der

§ 46 mit Rücksicht auf die Bemerkung des Ausschusses angenommen. Im

§ 47 ist das Maximum der Dauer der — den Geldbußen substituirten — Gefängnißstrafe auf vier Jahre gestellt. Der Herr Landtags-Marschall fand dieses Maximum jedoch zu hoch und drückend, und schlägt dieserhalb die Herabsetzung desselben auf zwei Jahre vor.

Dieser Vorschlag gewann sofort Bestätigung in der Versicherung eines Abgeordneten der Stadt Breslau: daß dieses Maximum nach östreichischen Gesetzen nur ein Jahr betrage.

Die demnach aufgestellte Frage:

Ob statt vier Jahren nur zwei Jahre als Maximum anzunehmen seien?

wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen, hierauf auch die

neunte Frage der Denkschrift

allgemein bejaht. Zu den

§§ 48, 49 und **50** und im dritten Abschnitt, zu den

§§ 51 bis **53** ist nichts zu erinnern befunden worden; desgleichen im vierten Abschnitt zu den

§§ 54 bis **57**. Der

§ 58 wurde mit der Bemerkung des Ausschusses, und die §§ 59 bis 62 unverändert angenommen.

Die zum fünften Abschnitt aufgeführten §§ 63 bis incl. 73 gaben zu Bemerkungen nicht Anlaß; die §§ 74 bis incl. 77 wurden je mit den Bemerkungen des Ausschusses angenommen. Bei den §§ 78 und 79 mit welchen der sechste Abschnitt beginnt, mußten einige Bedenken resp. auf die nachfolgenden §§ 80, 81 und 112 zur etwanigen Amendements-Stellung hingewiesen werden. Die zehnte und eilfte Frage der Denkschrift wurde fast einstimmig bejaht, und damit die Sitzung geschlossen, deren Fortsetzung der Herr Landtags-Marschall auf morgen um 9 Uhr anordnete.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H., Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.** Graf **Loeben.** **v. Sydow.** **Reymann** (Protokollführer). **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 6. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXVIII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 88 Mitglieder mit 88 Stimmen.
Abwesend: Herr Fürst v. Hatzfeldt.
Beschlußfähige Majorität: 59 Stimmen.

Nach Vorlesung des hiernächst genehmigten Protokolls über die vorhergehende Sitzung, brachte ein Mitglied aus dem Stande der Städte zur Sprache, daß die nach § 69 des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät von Schlesien vom 6. Mai 1842 zu veranlassende Wahl eines Ausschusses von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern nicht in Anwesenheit der Herren Abgeordneten der anderen Stände, also nicht im Landtags-Plenum, und nur in Anwesenheit der wählenden städtischen Abgeordneten — mit Ausnahme derer, hierbei nicht interessirten, der Stadt Breslau — würde erfolgen dürfen, weil dadurch eines Theils die Zeit des Landtags ohne Noth in Anspruch genommen, andern Theils aber das Recht der Städte beeinträchtiget werde, deren Wahl die Ueberwachung des Landtags nicht bedürfe.

Dem ward entgegnet: es bedürfe unzweifelhaft keiner Ueberwachung des Landtages bei dieser Wahl und das Verfahren sei eben so angeordnet, wie dasselbe beim vorigen Landtage in der Verhandlung vom 1. Mai 1841 stattgefunden hat.

Se. Fürstlichen Gnaden der Herr Landtags-Marschall ordnete an, daß die Wahl heut Nachmittag, vor Beginn der Sitzung durch Stimmzettel, auf welchen sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter aufgezeichnet werden, erfolgen, und keineswegs durch Anwesenheit der anderen Landtags-Mitglieder beeinträchtigt werden solle, daß vielmehr bei der angeordneten Art so am zweckmäßigsten Zeit erspart werde. Hierbei beruhigte sich der Herr Antragsteller. Darauf theilte der Herr Landtags-Marschall mit, daß der Herr Fürst v. Hatzfeldt als Director des ersten Ausschusses die Referate eingereicht habe über sämmtliche, diesem Ausschusse zugetheilte, Petitionen, und daß der genannte Herr Fürst den Landtag verlassen werde — was sämmtliche Herren Landtags-Mitglieder gleich dem Herrn Marschall gewiß bedauern würden — daß der Herr Fürst v. Hatzfeldt den Herrn Landesältesten v. Frankenberg auf Bogislawitz als Bevollmächtigten ernannt habe, und daß nach einer Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Commissarius, der Stellvertreter des Herrn Landesältesten v. Keltsch, Herr Rittmeister v. Raven auf Postelwitz einberufen worden sei.

Bei der hierauf angeordneten Fortsetzung der Berathung über

den Strafrechts-Entwurf

wurde

§ 80 unverändert angenommen, zum

§ 81 aber das Amendement gestellt:

nach dem Worte „zugezogen" zu sagen: so soll die Vermuthung Platz greifen, daß das Verbrechen aus Fahrläßigkeit begangen worden.

Dafür wurde angeführt: es liege in der Bestimmung des Paragraphen ein Schutz für die Trunkenheit, welche solchen Schutzes gewiß nicht bedürfe, und Trunkenbolde würden sich desselben allzugern bedienen.

Dagegen: dem Arbitrium des Richters sei die Prüfung der Umstände zu überlassen; hier sei, wie die Zusammenstellung mit § 80 ergebe, nicht von Absicht und nur von Fahrläßigkeit die Rede.

Der Herr Referent bemerkte, der Landtag der Provinz Pommern habe beantragt, es solle die Trunkenheit immer als Schärfungsgrund angesehen werden, und in dieser Beziehung spreche die Vermuthung der Fahrläßigkeit gegen den Trunkenen; es lasse sich aber, dem Principe nach, gegen die Bestimmung des Paragraphen nichts sagen.

Nachdem noch erwähnt war, daß der Beweis der Bewußtlosigkeit immer geführt werden müsse, wurde das oben bezeichnete Amendement gegen 9 Stimmen verworfen, und

§ 81 unverändert angenommen, bei

§ 84 aber die Bemerkung: die Nothwehr sei zu sehr ausgedehnt, und es lasse sich dieselbe bei Angriffen auf die Ehre nicht, wenn nur wörtliche Beleidigungen, und nur wenn Realinjurien stattfinden, denken, wodurch der Zustand des Faustrechts wieder herbeigeführt und der Schwächere schlechter gestellt werde als der Stärkere, erlediget dadurch:

daß Ehre höher stehe als Vermögen, daß die Nothwehr nach den Bestimmungen des Entwurfs nur eintreten dürfe, wenn der Schutz der Obrigkeit nicht zu erlangen sei, daß hier be-

sonders auf Personen weiblichen Geschlechts Rücksicht genommen sei, welche sich wehren so gut als möglich, daß aber auch der Mann den Schlag, nach seinem innersten Gefühle, nicht gern unbeantwortet lasse.

In Bezug auf die

§ 82 bis **89** wurde dankbar anerkannt, daß die Nothwehr ausgedehnt worden und dadurch einem sehr gefühlten Bedürfnisse genügt worden ist, ein über die Führung des Beweises angeregter Zweifel aber erlediget durch die Bemerkung des Herrn Referenten:

es müsse der Beweis der Schuld, wie der der Unschuld durch den Richter von Amtswegen aufgenommen werden;

die Bestimmung des § 88 reiche vollständig aus, und die Sicherung gegen unrichtige Anwendung dieser Vorschriften gehöre in die Strafprozeß-Ordnung. Darauf erfolgte die unveränderte Annahme der

§§ 82 bis einschließlich 89. Bei

§ 91 beregte der Herr Referent, daß vom Landtage der Provinz Brandenburg angetragen worden, die Bestimmungen über Selbsthülfe denen über die Nothwehr anzuknüpfen, da beide verwandt seien. Dagegen aber wurde angeführt: die Bestimmungen über Nothwehr seien zweckmäßig unter die generellen aufgenommen, weil sie durchgreifen und die Fälle der Schuldlosigkeit allgemein feststellen; anders aber sei es mit der Selbsthülfe, welche, wenn unerlaubt, eine besondere Gattung von Verbrechen bilde, welches unter den Special-Strafbestimmungen aufgeführt werden müsse. Das zum

§ 90 im Referate gestellte Amendement, anstatt „Obrigkeit" zu sagen:

„Ortspolizei-Behörde"

wurde vom referirenden Ausschusse zurückgenommen, auf die Bemerkung, daß unter dem Ausdrucke „Obrigkeit" unzweifelhaft auch die Ortspolizei-Behörde begriffen sei, und der umfassendere Ausdruck „Obrigkeit" um so angemessener erscheine, weil in Fällen solcher Art die möglichst schnelle Anzeige an jedwede Obrigkeit dringend nothwendig sei. — Weiter ward zu diesem Paragraphen beregt: Geldbuße erscheine für Fälle solcher Art gewiß nicht angemessen. Hülfe herbeizuschaffen liege in der Menschenpflicht vorerst, und wer diese verabsäume, müsse auch durch körperliche Strafe büßen. Das hierauf begründete Amendement:

„soll im Falle des § 90 Geldbuße gänzlich ausgeschlossen werden"

wurde mit 47 gegen 37 Stimmen, also nicht mit der erforderlichen Majorität, bejahet, worauf, vorbehaltlich dieses Amendements, die

§§ 90 und 91 überwiegend angenommen wurden. Zu

§ 93 wurde das Amendement gestellt:

nach dem Worte „rechtskräftig" beizufügen: „auf völlige Freisprechung oder auf ordentliche Strafe" — und dann den zweiten Satz des Paragraphen wegzulassen;

und zur Begründung des Antrages bemerkt: nach jetziger Beweistheorie seien außer den Fällen der völligen Freisprechung und der Verurtheilung in die ordentliche Strafe, noch drei andere möglich: nämlich, die Verurtheilung in eine außerordentliche Strafe, die Freisprechung von der Instanz und die wegen Mangels an Beweise; wenn also die Regel im Paragraphen generell festgesetzt und als materiell anzusehen sei, so müsse dies derselbe Fall sein mit den Ausnahmen; das Gesetz müsse alle Fälle klar zusammenstellen und jedem verständlich sein, was doch hier nicht der Fall, um so weniger als die neue Strafprozeß-Ordnung

der Berathung nicht vorliege. Es wurde ferner beregt: der Landtag könne sich über den Paragraphen gar nicht erklären, eben weil man die Ausnahmen von der darin aufgestellten Regel gar nicht kenne. Dagegen wurde angeführt: der Paragraph enthalte als Schutz für den Angeschuldigten einen materiellen Rechtssatz; die weiteren Bestimmungen über Zulässigkeit von Untersuchungen seien in die Strafprozeß-Ordnung gehörig; endlich sei hier nur vom Erkenntnisse die Rede und nicht von der Strafbarkeit an sich. Nachdem noch auf den, schon im Eingange des Referats ausgesprochenen, sehr fühlbaren Mangel wieder hingewiesen worden, daß nämlich die Untersuchungs-Ordnung nicht gleichzeitig vorgelegt ist, wurde angeregt: ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, daß der Landtag sich schon jetzt dafür aussprechen möge:

es könne nur das „Schuldig" oder „Unschuldig" ausgesprochen werden.

Dagegen aber vom Herrn Ausschuß-Director bemerkt: es werde nach dem Schlusse des Referats der Vortrag über Petitionsanträge auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Strafverfahren erfolgen, auch gehöre die Beantwortung der angeregten Frage in die Strafprozeß-Ordnung.

Es wurde nun das oben bezeichnete Amendement sehr überwiegend verworfen, zum

§ 95 aber bemerkt: der, so fehlende Richter müsse bestraft werden. Ferner: es gehöre dieser, nur formelle Bestimmungen enthaltende Paragraph in die Strafproceß-Ordnung, dagegen aber erwidert: hier im materiellen Rechte sei die Bestimmung wesentlich, daß eine Strafbestimmung erfolgen müsse, wie solche aber erfolgen solle, sei in der Untersuchungs-Ordnung zu erledigen; der Pensionsverlust sei eine materielle Strafe, und sehr zu erwägen, daß die gediegensten und erfahrensten, hochgestellten Rechtsverständigen, den Entwurf viele Jahre hindurch berathen haben.

Das Amendement

soll bemerkt werden, daß der § 95 in die Strafproceß-Ordnung gehört?

wurde hierauf mit 37 Stimmen bejaht und mit 41 Stimmen verneint.

Zu demselben Paragraphen beregte der Herr Referent: der Landtag der Provinz Preußen habe schon den Wunsch ausgesprochen, es möge in den hier bezeichneten Fällen nur auf Ehrenstrafen gegen den ehrlosen Verbrecher, und nicht auf solche erkannt werden, die sich auf das Vermögen beziehen; es sei dies um so zweckmäßiger, weil die Pension verdient worden, bevor das Verbrechen begangen ist, also der Verlust eines um den Staat erworbenen Verdienstes nicht ausgesprochen werden dürfe und dieser in der Regel die Familie ebenso, ja oft noch weit mehr, treffe als den Verbrecher selbst; auch trage, wenn Pensionen nicht aberkannt werden, nur der Fiscus den Verlust, wogegen entgegengesetzten Falls die Unterhaltung oft den Communen zur Last fallen werde.

Nachdem hiergegen angeführt worden: im § 93 sei nicht von rechtskräftigem Erkenntnisse und nur von der Abfassung des Erkenntnisses die Rede; es müsse entweder alle, hierin bezeichnete Strafe wegfallen oder keine der Strafarten, weil der Verbrecher etwas erlangen würde, wozu er kein Recht habe und weil ihm sein Recht auch werden müsse, wurde das Amendement:

soll in den Fällen des § 93 das nachträgliche Erkenntniß sich blos auf den Verlust der Ehrenrechte erstrecken und in geeigneten Fällen auch die polizeiliche Aufsicht nachträglich anordnen können?

überwiegend bejaht, bei

§ 96 aber nur beregt, es liege hierin große Härte, weil der im Auslande Verbrechen Begehende, auch dort gestraft werde, darauf jedoch erwidert: die in § 96 bestimmten Strafen der Cassation u. s. w.

könne nicht der ausländische und immer nur der preußische Richter aussprechen und es sei dabei auch der § 117 zu beachten. Hierauf erfolgte die Annahme der

§§ 92, 93 und **94** unverändert, des

§ 95 mit obigem Amendement und

§§ 96 und **97** mit überwiegender Stimmenmehrheit. Zum

§ 98 und der zwölften Frage, welche lautet: „Soll bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedrohet sind, keine Verjährung zugelassen werden?" wurde vom Herrn Referenten erwähnt: es sei von anderen Landtagen hervorgehoben, daß die Verjährung sich im rechtlichen Prinzipe überhaupt nicht begründen lasse. Einer der Herren Fürsten aber beregte: die Verjährung der Todesstrafe rechtfertige sich eben so, als die anderer Verbrechen, warum solle der, der sich nach Verübung der That zwanzig Jahre lang gut geführt und vielleicht recht im Elende gelebt habe, nicht Berücksichtigung verdienen, zumal alsdann der Beweis seiner Unschuld weit schwerer werde.

Unter Bezugnahme auf die Motive der Denkschrift wurde entgegnet: es werde in solchem Falle die Gnade Sr. Majestät des Königs, das schönste Recht, gewiß nicht ausbleiben und müsse derselben vertraut werden; auch sei immer noch keine Bürgschaft für die vollständige Besserung des Verbrechers vorhanden.

Hierauf wurde die zwölfte und dreizehnte Frage überwiegend bejaht und nach Annahme der

§§ 99 bis mit **101** erfolgte die einstimmige Berathung der

vierzehnten Frage. Weiter wurden

§ 102 mit dem Zusatze des Referats,

§ 103 unverändert und

§ 104 mit dem Amendement des Ausschusses

angenommen. Der

§ 105 führte zu der Bemerkung, mit welcher die Versammlung übereinstimmte, es müsse dankbar die Voraussetzung ausgesprochen werden, daß in Folge des Entwurfs die allgemeine Vermögens-Confiscation aufgehört habe.

Man fand einerseits eine Härte darin, daß Geldstrafen, auf welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden, in den Nachlaß desselben vollstreckt werden sollen, weil die Erben dadurch bestraft werden, und fügte bei, warum hier in dem Erkenntnisse auf Geldbuße etwas Härteres liegen solle, als in dem offenbar in diesem Falle nicht vollstreckbaren, welches auf Gefängnißstrafe lautet.

Dem wurde andrerseits erwidert: es sei hier nur von rechtskräftigem Erkenntnisse die Rede, darin aber die Theorie des Landrechts schon sehr wesentlich gemildert, und in der Vollstreckung liege somit nur die Bezahlung einer Schuld des Erblassers aus dem Nachlasse.

Das hierauf gestellte Amendement:

Soll der zweite Satz des § 105 weggelassen werden?

wurde gegen 12 Stimmen verneint und § 105 mit der Bemerkung des Ausschusses angenommen. Bei

§ 107 wurde beregt, daß mehrere Landtage auch die Gerichtslokale zu den unter 4 aufgeführten befriedeten Orten gezählt wissen wollen. Man vereinigte sich dahin, daß am angemessensten den Amtslokalen aller öffentlichen Behörden gleicher Schutz zu Theil werden müsse, und es wurde das Amendement: hinter den Worten „landesherrlichen Schlössern" beizufügen: „und Amtslokalen" sehr überwiegend bejaht; bei

§ 112 aber angeführt, daß dessen Anwendung auf Brandstifter bedenklich erscheine, darauf jedoch erwidert: dem Arbitrio des Richters sei hier, wie in so vielen Fällen, die Wahl anheimgestellt. Nun wurden angenommen

§ 106 unverändert,

§ 107 mit dem vorstehend bezeichneten Amendement, und die

§§ 108 bis 114 unverändert, nachdem nur in Bezug auf § 113 noch bemerkt worden, daß die Anlegung besonderer Strafanstalten für jugendliche Verbrecher dringend zu wünschen, worauf entgegnet ward: die Verwahrung in dergleichen abgesonderten Strafanstalten sei jetzt noch nicht ausführbar, weil Anstalten dieser Art in unserm Staate noch nicht bestehen, daß aber die Sonderung in den jetzt bestehenden möglichst gewissenhaft erfolge. Bei

§ 115 ist auf Berichtigung des Allegats anzutragen; bei

§ 117 nahm Herr Referent Bezug auf das bei § 1 Gesagte und stellte das, überwiegend bejahte, Amendement:

Soll die Bestimmung des § 117 auch auf die von Inländern im Auslande verübten Verbrechen Anwendung finden?

Nun wurden die

§§ 115 und 116 unverändert,

§ 117 mit vorstehendem Amendement, die

§§ 118 bis mit **122** unverändert,

§ 123 mit dem im Referate beantragten Zusatze und

§ 124 unverändert angenommen; auch wurde die hierauf Bezug habende vierzigste Frage bejaht; eben so erfolgte die Annahme der

§§ 125 und **126**.

§ 130 führte zwei Bemerkungen herbei. Es wurde nämlich zunächst vermißt, daß den darin bezeichneten Strafarten nicht auch die, diesen oft vorzuziehende, Strafarbeit zugezählt worden und das hierauf gegründete Amendement:

Soll den im § 130 angegebenen Strafarten unter der Nr. 6 auch „zwangsweise Arbeit" zugesetzt werden?

sehr überwiegend bejaht.

Nach einer Zwischenbemerkung, in welcher von einem der Herren Abgeordneten der Landgemeinen der Wunsch ausgesprochen wurde: es möchten die Strafarbeiten zu allgemeinen Communalzwecken verwendet werden, worauf der Herr Director des referirenden Ausschusses entgegnete: die Strafarbeit müsse dem zukommen, welcher den Anspruch auf die Polizeistrafen hat, wendete sich die Debatte dem

zweiten, in Bezug auf Polizeistrafen hervorgehobenen Bedenken zu, welches bestand in der Behauptung: das in § 130 bezeichnete Strafmaaß bis zu 50 Rthlr. Geldbuße und bis zu sechs Wochen Gefängniß sei für die Polizeibehörden zu hoch bemessen, besonders bei der oft sehr zweifelhaften Qualification derer, welchen die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit auf dem Lande übertragen werden müsse von denjenigen Gutsherren, die nicht auf dem Lande selbst wohnen; es wurde beantragt, die höchste Competenz der Polizeibehörden auf Geldbuße bis zu 10 Rthlr. und Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herabzusetzen. Nachdem entgegnet war: die Ausdehnung der Polizeistrafgewalt sei im Gegentheile sehr wünschens-

werth, es scheine in der Absicht der Gesetzesbestimmung zu liegen, daß Polizeigerichte eingeführt werden sollen; bei Verweisung an die Gerichte seien die in Polizeiuntersuchungen wegfallenden, Kosten nicht zu vermeiden; gegen Polizeistrafresolute stehe bezüglich der Recurs und, wenn über 10 Rthlr. Geldbuße oder vierzehntägiges Gefängniß erkannt wird, auch die Provocation auf richterliche Untersuchung zu, es sei also für die Sicherheit der zur Polizeiuntersuchung Gezogenen gewiß ausreichend gesorgt, um so mehr, als der zulässigen Rechtsmittel im Resolute Erwähnung geschehen müsse, auch dehne schon jetzt der § 183 des 20sten Titels Theil II. des Landrechts die Befugniß der Polizeibehörden aus zur Entscheidung bis auf sechswöchentliches Gefängniß,

wurde die Frage:

Soll bei § 130 der hohe Gesetzgeber darauf aufmerksam gemacht werden, bei Redaction der neuen Strafprozeßordnung die Rücksicht ganz besonders ins Auge fassen zu lassen, welche dem Publikum die Qualification der ausführenden Behörden sichert?

mit 47 gegen 34 Stimmen verneint, wobei auf ausdrücklichen Antrag zu vermerken gewesen, daß die Herren Abgeordneten der Landgemeinen, mit Ausnahme Eines, die Frage bejaht haben.

Hieran wurde geknüpft das Amendement:

Sollen Polizeibehörden nur befugt sein, Geldbuße bis in Höhe von 10 Rthlr. auszusprechen?

und dasselbe gegen 9 Stimmen verworfen.

Bei dem hierauf verlesenen

§ 131 wurde die Frage gestellt: ob Vagabundiren nicht auch als grober, öffentlicher Unfug anzusehen sei? und dabei Bezug genommen auf das Gesetz vom 6. Januar d. J., nach welchem Bettler und Vagabunden mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft werden sollen; auch angeführt, es seien von den hohen Ministerien die erstatteten Anfragen darüber:

von welchen Behörden die Strafen nach diesem Gesetze ausgesprochen werden sollen?

dem Vernehmen nach dahin beantwortet, daß, weil im ersten Falle die gelindeste Strafe eintreten müsse, die Polizeibehörden, in Wiederholungsfällen aber die Gerichte, zu entscheiden haben. Es wurde weiter angeführt: die Gefängnisse würden bei strenger Durchführung dieses Gesetzes nicht hinreichenden Raum gewähren und es stehe nur zu erwarten, daß, weil den Communen die Kosten zur Last fallen, die Ausführung des Gesetzes nicht überall erfolgen werde; weit zweckmäßiger aber würde auf dergleichen Leute, welche, weil gewöhnlich Gelegenheit zu Diebereien suchend, um so gefährlicher sind, körperliche Züchtigung anzuwenden sein, als Gefängniß, in welchem dauernden Unterhalt zu finden gerade ihr Wunsch ist.

Nachdem noch ausgesprochen worden, daß der Vagabunde in fortwährender Wiederholung seines Vergehens begriffen ist, und gegen den Antrag angeführt war, es involvire derselbe eine Verschärfung, wurde das Amendement:

Soll in der Adresse gebeten werden, das Gesetz vom 6. Januar d. J. dahin zu suppliren, daß Vagabunden von Polizeiwegen körperlich gezüchtigt werden dürfen?

sehr überwiegend bejaht und in Bezug auf

§ 135 beregt: daß, wenn Versuche von Polizeivergehen nicht bestraft werden, leicht Uebelstände daraus folgen würden,

dem jedoch entgegnet: die Bestrafung der unternommenen Verbrechen, der Conate, sei ohnehin großen Schwierigkeiten unterworfen und zweckmäßig nur bei wirklichen Verbrechen, nicht aber bei den Vergehen anwendbar. Die

§§ 127 bis einschließlich **140** wurden darauf angenommen und die Bemerkung: es habe der Landtag der Provinz Preußen die Verweisung dieser Bestimmungen ins Strafgesetzbuch beantragt, erledigt durch die Entgegnung des Herrn Referenten, daß, weil alle Strafen im Strafgesetzbuche aufgeführt werden müssen, auch die Anführung derer für Polizeivergehen hier nothwendig erscheine.

Nachdem hiermit die Berathung über den ersten allgemeinen Theil des Strafrechtsentwurfs beendet war, wurde dieselbe fortgesetzt über den

Zweiten Theil

von den einzelnen Verbrechen und Strafen, und zwar zunächst über das Verbrechen des Hochverraths.

Im Referate ist zu

§ 141 beantragt, die im § 92 Tit. 20 Thl. II des Landrechts aufgestellte Begriffsbestimmung beizubehalten, auf mehrere Gegenbemerkungen aber, daß der § 141 den Begriff umfassender ausdrücke, wurde dieser Antrag zurückgenommen; ferner auf den Antrag bei Nr. 1 einzuschalten hinter den Worten „des Königs" das Wort: „bewußt", weil auch der Fall eintreten könne, daß der König vom Uebertreter, z. B. einem Räuber, nicht gekannt sei, erwidert: es stehe in solchem Falle bei Gefährdung der Freiheit dem Könige immer die Begnadigung zu. Der weitere Vorschlag, statt

„König"

zu setzen:

„Oberhaupt des Staates"

wurde unterstützt durch die Bemerkung: der Regent sei eben so wichtig als der König, wenn auch nicht proprio jure, aber widerlegt dadurch: daß es hier gerade auf die Heiligkeit der Person des Königs ankomme, die von Gott verliehen sei; die Person des Königs müsse ganz isolirt betrachtet und mit keinem anderen Begriffe verwechselt werden; endlich sei aber auch die Bestimmung des Paragraphen bei 4 in Bezug auf Regenten unzweifelhaft ausreichend.

Hierauf wurde

§ 141, unverändert, sehr überwiegend angenommen; bei

§ 142 aber wird, nach dem Antrage des Herrn Referenten, im Gutachten und in der Adresse die Bitte auszusprechen sein: die Bestimmung dieses Paragraphen nur im Falle der Reciprocität eintreten zu lassen, so lange der deutsche Bund nicht als ein politischer Körper constituirt sei, weil, wenn nicht Gegenseitigkeit in Betreff dieser Vorschrift obwalte, die preußischen Unterthanen exceptionell nachtheiliger beurtheilt werden würden, als die anderer Bundesstaaten, in welchen diese Vorschrift nicht besteht.

§ 142 und 143 wurden hierauf unverändert angenommen, gegen die Bestimmungen des

§ 144, bei welchem, wie generell beschlossen worden, auf Wegfallen der Schärfung der Todesstrafe angetragen wird, aber eingewendet: Zuchthausstrafe gegen die Theilnehmer erscheine hier nicht angemessen; sie bedinge nach der zweiten Frage entweder Verläugnung des Ehrgefühls, oder einen hohen Grad von Bosheit. Beide Voraussetzungen würden aber bei Theilnehmern an den unter § 141 b. aufgeführten hochverrätherischen Handlungen sehr häufig nicht eintreten, da gewöhnlich irrige, politische Ansichten Motiv zu

denselben sind; auch sei aus früheren Vorgängen zu entnehmen, daß junge Leute von unserer hochherzigen Regierung nicht mit solcher entehrenden und nur mit Festungsstrafe bestraft worden sind; ja in Bezug auf § 142 lasse sich sogar der Fall denken, daß ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu solcher Strafe verurtheilt werden könnte. Weit angemessener sei, wurde von einem Mitgliede geäußert, wenn nicht eine andere, nicht entehrende Strafart gewählt werde, die Todesstrafe. Dagegen wurde für das Beibehalten der Zuchthausstrafe angeführt: der Hochverräther sei ein Feind des Staates, begehe das größte Verbrechen und müsse also mit der härtesten Strafe bestraft werden.

In der weiteren Debatte konnte man sich nicht einigen darüber, welche Strafart zu substituiren, da sich jedoch die Ansicht, es möge für Fälle solcher Art Zuchthausstrafe nicht eintreten, immer unzweifelhafter herausstellte, so wurde als

erste Frage gestellt: soll im Falle des § 144 Zuchthausstrafe nicht eintreten?

und dieselbe sehr überwiegend bejahet; dagegen stellte sich bei der

zweiten Frage: soll im § 144 statt Zuchthausstrafe entweder auf Festungsstrafe oder auf Festungshaft von gleicher Dauer nach dem Ermessen des Richters erkannt werden?

die erforderliche Mehrheit nicht heraus, denn sie wurde mit 45 Stimmen bejahet und 38 verneint; die hierauf gestellte

dritte Frage: soll statt Zuchthausstrafe auf Festungshaft von gleicher Dauer erkannt werden?

aber nur mit 40 Stimmen bejahet, dagegen mit 41 verneint.

Wenn sonach auch über die Art der, dem Zuchthause zu substituirenden, Strafe Vereinigung nicht Statt finden können, so ist dagegen durch die Abstimmung doch die Ansicht der Versammlung über die Nichtanwendbarkeit der Zuchthausstrafe für solche Fälle unzweifelhaft ausgesprochen und es wird in der Adresse die Meinungsverschiedenheit über die zu substituirende Strafe auszuführen sein. Die

§§ 144, 145, 146 u. **147** überall mit Ausschließung der Zuchthausstrafe, eben so

§ 148, bei welchem jedoch das Bestehenbleiben der Polizeiaufsicht gewünscht wird, und

§ 149 mit der Bemerkung des Ausschusses, wurden angenommen. Ferner

§ 150 nach der Bemerkung, daß selbst, wenn der Hochverräther großjährige Kinder habe, der Zweck, seinen Theilnehmern nichts zuwenden zu können, erreicht werden müsse. Im

§ 151 muß Zuchthausstrafe umgewandelt werden; übrigens wurde derselbe gleich den

§§ 152, 153 u. **154** angenommen. Bei

§ 155 erhob sich eine Debatte darüber: ob gegen den Landesverräther aus denselben Motiven, als gegen den Hochverräther Zuchthausstrafe auch nicht anzuwenden.

Das Amendement:

Soll im Falle des § 115 immer nur auf Todesstrafe erkannt werden?

wurde gegen 18 Stimmen verworfen und gegen die Anwendung der Zuchthausstrafe angeführt, daß junge Leute aus bloßem Leichtsinne fehlen können; für diese Strafart aber: dem Hochverrathe liege sehr häufig absolut irre geleitete Meinung zu Grunde; anders sei es bei dem Landesverrathe, der leicht erkannt und welcher häufig durch Bestechungen herbeigeführet werde; auch könne hier von Theilnehmern, wie dies bei § 144 der Fall, nicht die Rede sein. Hierauf wurde

§ 155 unverändert überwiegend angenommen, bei

§ 156 aber die Voraussetzung ausgesprochen, daß „sujets mixtes" hierunter nicht und unter „Bundesgenossen" nur die zum Bunde in Bezug auf den Krieg zusammengetretenen Staaten verstanden werden, daß also sujets mixtes gemäß diesem Gesetze nur dann zu strafen sein würden, wenn sie im Kriege gegen den preußischen Staat in den Dienst einer fremden Macht treten. Nachdem nun noch die **§ 156, 157** und **158**, der letztere mit der Bemerkung des referirenden Ausschusses angenommen worden,

hob der Herr Landtags-Marschall die Sitzung auf und ordnete die folgende auf heut Nachmittags ½ 5 Uhr an.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow.**

Graf **Loeben. Reymann. Dittrich** (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 6. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXIX. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 85 Mitglieder mit 86 Stimmen.

Abwesend: Hr. Fürst von Hatzfeldt, Hr. Graf Henckel von Donnersmark, Hr. Baron von Ziegler, Hr. Bürgermeister Dittrich, Hr. Kaufmann Weiner.

Die heutige Sitzung wurde mit der Wahl der Deputirten aus dem Stande der Städte zur Rechnungs-Abnahme und Anbringung etwaniger Vorschläge in Angelegenheiten der städtischen Feuer-Societät eröffnet. Das Ergebniß dieser Wahl war folgendes:

Zu Deputirten wurden erwählt:

der Herr	Bürgermeister	Fiebig	mit 19	Stimmen,
= =	=	Facilides	= 15	=
= =	Kämmerer	Richter	= 10	=
= =	Bürgermeister	Engau	= 8	=

Zu Stellvertretern:

der Herr Bürgermeister Koschinsky mit 11 Stimmen,
= = = Bauch = 11 =
= = Kaufmann Hayn = 10 =
= = Apotheker Sommerbrodt = 8 =

Herr Kämmerer Richter hatte ebenfalls 8 Stimmen als Stellvertreter erhalten, schied aber als bereits erwählter Deputirter aus der Zahl der Stellvertreter aus.

Es folgte hierauf das vom Direktor des zweiten Ausschusses, Herrn Grafen Renard vorgetragene Referat über die, gegen das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, eingereichten Petitionen, nämlich:

a) von 887 Wassertriebwerks-Besitzern an den Landtag gerichtet, nebst der Beilage der an des Königs Majestät einzureichenden Vorstellung obiger Petenten, unterzeichnet vom Fabrik-Besitzer Schlöffel;

b) von drei Freiburger Müllern;

c) von dem Herrn Bürgermeister Gebauer aus Oels;

d) von acht Lausitzschen Deputirten
wegen Aufhebung des Ober-Amts-Patents vom 18. August 1727;

e) der Breslauer Kaufmanns-Aeltesten Herren Kraker und Molinari, zu welchen das an den Herrn Minister des Innern gerichtete und an die Landtags-Mitglieder einzeln vertheilte Promemoria gehört.

Der Inhalt dieser sämmtlichen Petitionen wurde der Landtags-Versammlung vorgelesen, und historisch erwähnt, daß unter den 887 Bittstellern der Petition im Breslauer Regierungs-Departement 25 Windmüller mit unterzeichnet gewesen, die Zahl derselben im Liegnitzer Departement unter den Petenten noch nicht ermittelt worden sei. Aus dem Referat ging hervor, daß die Majorität des Ausschusses von 7 Stimmen für Abweisung der genannten Petitionen, die Minorität von 3 Stimmen aber für deren Berücksichtigung gestimmt habe. Die Gründe beider Partheien waren mit großer Klarheit entwickelt. Die Majorität des Ausschusses befürwortete, an der Stelle der eingereichten, Sr. Majestät dem Könige eine Petition des Inhalts vorzulegen:

die Bestimmungen des Gesetzes wegen Benutzung der Privatflüsse nicht nur auf den Stand der Grundbesitzer, sondern für alle Gewerbetreibenden auszudehnen, und somit allgemein nützlicher zu machen,

welcher Antrag schon bei dem ständischen Ausschusse in Berlin von den schlesischen Deputirten erhoben, jedoch nicht durchgegangen war.

Ferner wurde erwähnt, daß es sich vorzüglich um die Abstimmung über die folgenden, aus dem Inhalt der Petitionen hervorgehenden Fragen handeln würde:

1) ob auf die Nichtemanirung des fraglichen Gesetzes anzutragen sei?

2) ob des Königs Majestät gebeten werden solle, nach dem Anerbieten der Betriebsbesitzer, deren Etablissements und Grundstücke aufzukaufen?

3) ob auf Sistirung des Gesetzes anzutragen sei?

Von mehreren Deputirten der Städte und Landgemeinen aus der Oberlausitz wurde die Aufhebung des Ober-Amts-Patents vom Jahre 1727 als nachtheilig für das allgemeine Interesse des Landestheils geschildert. Auf die Bemerkung mehrerer Lausitzschen Ritterschafts-Deputirten, daß das Ober-Amts-Patent eine mindestens zweifelhafte gesetzliche Gültigkeit habe, und daß von allen Ständen des Communal-Landtages auf Abschaffung des Patents angetragen worden sei, bemerkte die entgegengesetzte Parthei: daß der Communal-Landtag hiezu nicht befugt, auch von einzelnen Mitgliedern der Städte und Landgemeinen nicht für die Abschaffung gestimmt worden sei.

Ein Deputirter der Stadt Görlitz protestirte gegen die Abschaffung des Patents, zu Gunsten des neuen Ueberrieselungs-Gesetzes und erklärte, es bedauern zu müssen, wenn die desfalls bei dem Ausschuß in Berlin erhobenen Amendements Anklang gefunden hätten. In der Lausitz wie in Schlesien sei der Ackerbau nicht die einzige Nahrungsquelle der Landesbewohner, es müßten ihr Handel, Industrie und Gewerbe zur Seite stehn, welche als Haupthebel des Wohlstandes zu betrachten und besonderm Schutz zu empfehlen seien. Das Ober-Amts-Patent schütze die Bodenkultur der Lausitz hinreichend, denn es gestatte den Grundbesitzern, in gewissen Zeiträumen und Wiederholungen ihre Grundstücke zu bewässern und zwar ohne die an den Flüssen liegenden Gewerbetreibenden zu stören. Während der langjährigen Amtsführung des Redners in Görlitz sei noch nicht ein Fall vorgekommen, wo eine Klage über die Wirksamkeit des Ober-Amts-Patents, oder ein Wunsch um dessen Abschaffung laut geworden wäre. Wenn nun aber mit Einführung des neuen Gesetzes die dort bestehenden Verhältnisse sich gänzlich ändern und den auf Wasserkraft basirten Gewerbetreibenden mindestens große Unbequemlichkeit erwachsen, ja einzelnen sogar der Todesstoß versetzt werden müßte, so erachte der Redner es für eine Ungerechtigkeit, einen Theil der Landesbewohner auf Kosten der andern zu bereichern, obschon die Stadt Görlitz mittelst ihrer Besitzungen am Neissefluß den meisten Vortheil davon ziehen würde. Diese Angelegenheit gehöre überhaupt in die Provinzial-Rechte der Oberlausitz, denn es könne nicht geläugnet werden, daß seit 1729, wo das Patent volle Gültigkeit erhalten, eine Menge privatrechtlicher Verhältnisse entstanden sein müßten, die jetzt, mindestens nicht ohne Einwilligung der Betheiligten, mit einem Federstriche beseitigt werden könnten. Es stehe im grellen Widerspruch, daß die Oberlausitz um Einführung von Gesetzen bitte, während aus allen Theilen Schlesiens laute Klagen gegen dasselbe sich erhöben. Endlich aber stelle noch der Umstand die Petition vor allem in den Hintergrund, daß die Oberlausitz der Königlichen Gnade, welche sie in allen Rechten geschützt, durch Bewahrung dieser Rechte sich dankbar und würdig bezeigen sollte. Des Königs Majestät sei nicht mit Anträgen zu behelligen, mittelst deren die Provinz in ihrem Eingeweide wüthe. Wenn daher ein Mitglied der Ritterschaft vor wenigen Wochen in dieser hohen Versammlung warm und feierlich ausgesprochen habe, daß ihm die Rechte der Oberlausitz werthvoll, ja heilig seien, so sei dies aus der Seele des Redners gesprochen gewesen, doch sei auch er selbst bereit, für die Erhaltung dieser Gesetze nach allen Kräften zu sorgen und der Beeinträchtigung dieser Rechte entgegen zu wirken. Aus diesen Gründen müsse er dem hohen Landtage die Verwerfung der Petition um Abschaffung des Ober-Amts-Patents dringend empfehlen.

Ein Lausitzer Abgeordneter der Landgemeinen erklärte sich mit den Ansichten der Majorität des Ausschusses und der die Lausitz betreffenden Petition nicht einverstanden und verlangte, sich dagegen verwahrend, namentlich aufgeführt zu werden.

Von dem städtischen Abgeordneten des Glogauer Wahlbezirks wurde die Namhaftmachung der verschiedenartigsten Erfahrungen zur Beleuchtung des Gesetzes nöthig erachtet. Wenn behauptet würde, dasselbe benachtheilige nicht die Industrie, so fern der Hafen von Neusalz allein den Gegenbeweis. Für diesen Hafen, so wie für die damit verbundenen Schiffswerfte sei Wasser durchaus nöthig. Die Regierung habe stets für diesen Zweck gesorgt und die Speisung des Hafens geschehe durch einen See und mehrere Quellen, die in einen Bach fließen. Wird der Bach zur Bewässerung von Grundstücken benutzt, so muß der Hafen versiegen. Es sei hier kein Merkpfahl, kein Einspruch thuender Berechtigter vorhanden, dennoch würde eine wichtige industrielle Anlage zerstört werden. Die gesammte Schifffahrt müsse durch die Versiegung der Oder, in Folge der Benutzung der Nebenflüsse zu Ueberrieselungen zu Grunde gehen.

Ein Deputirter der Landgemeinen wollte zu Protokoll namentlich vermerkt wissen, daß in den Provinzialgesetzen § 71 bereits dem Stande der Rittergutsbesitzer der Besitz des Wassers zugesprochen worden, und der Rustikalstand beeinträchtigt worden sei. Durch § 25 des neuen Wassergesetzes würden neue Servituten gebildet, während doch die Tendenz der Gesetzgebung auf die Beseitigung aller Servituten gerichtet sei, aus welchen Gründen er gegen die Emanation des Gesetzes stimmen müsse.

Der erste Abgeordnete der Stadt Breslau äußerte, daß das Referat bereits einer landrechtlichen Bestimmung erwähne, nach welcher den Mühlen das Wasser nicht entzogen werden dürfe. Wenn das Gesetz von 1811 in dankbarer Anerkennung allgemeine Befriedigung erweckt habe, so müsse ein neues Gesetz, wo eine kleine, vom Geschick ohnehin so sehr begünstigte Anzahl auf Kosten anderer achtbarer Mitbürger, von denen man vorzugsweise sagen müsse, daß sie ihr Brot im Schweiße ihres Angesichts erwürben, begünstigt werde, den allgemeinen Unwillen erwecken, welcher überall gegen das Gesetz laut werde. Das Gesetz habe allerdings seinen Kreislauf gemacht, es sei nicht übereilt worden, dennoch müsse es als ein betrübendes Resultat der Wirksamkeit des ersten ständischen Ausschusses angesehen werden. Der Redner sei entfernt, die Vertreter der Partheilichkeit anzuklagen, aber der Grund dieser Erscheinung liege in der mangelhaften Vertretung der Industrie durch die gegenwärtige Organisation der Provinzialstände, mittelst derer das Gesammtwohl nicht repräsentirt werden könne. Deshalb haben die von ihrer Hände Arbeit lebenden, welche nicht den verdienten Schutz genießen, das Recht, auf jedem nur zuläßigen Wege auf Suspension des Gesetzes anzutragen, um viel Unheil zu verhüten, und es müsse der hohe Landtag ersucht werden, sich durch Befürwortung der Petition der bedrängten Mitbürger anzunehmen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinen bestritt, daß das Gesetz den nothwendigen Kreislauf durchgemacht, indem es nur einer Section des Staatsrathes vorgelegen habe.

Der Abgeordnete für Schweidnitz, protestirte unter Verlangen der Nennung seines Namens, gegen das Gesetz, weil der Fall möglich sei, daß einer Stadt durch Ueberrieselung der Wasserbedarf entzogen werden könnte.

Von mehrern Seiten wurde der Prozesse und Weitläuftigkeiten erwähnt, die das Gesetz hervorrufen würde, so wie, daß wegen der Erwartung des Gesetzes mehrere Käufe von Mühlen suspendirt blieben. Der Abgeordnete für Glatz erwähnte eines Beispiels, wo die, wegen einer ihnen nachtheiligen Berieselung klagbar gewordenen und abgewiesenen Müller, sich in dem vergangenen dürren Jahre aus Noth, selbst Recht genommen und die Schleusen zerschlagen hätten. Dieser Fall, in Verbindung mit den allgemeinen Nachtheilen des Gesetzes, veranlasse auch ihn zu einer namentlichen Protestation.

Der Abgeordnete für Brieg stellte vor, wie das Wasser die einzige Kraft sei, welche der Gewerbetreibende zum Ganzen des Erwerbes benutze. Die Berieselung von Wiesen befördere nur einen kleinen Theil des Eigenthums der Grundbesitzer. Die Gerechtigkeit fordere daher, daß man nicht das Gesammtwohl einer Classe dem partiellen Nutzen einer andern opfere.

Der Abgeordnete für Liegnitz erklärte, wegen Mangel hydraulischer Kenntnisse den Nachtheil des Gesetzes nicht beurtheilen zu können. Der allgemeine Unwille gegen das Gesetz erscheine ihm aber als ein Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht, und er glaube auch hier in der vox populi die vox dei zu erkennen.

Der Director des Ausschusses erklärte, daß er aller besondern Widerlegungen sich enthalten zu dürfen glaube, indem diese schon ausführlich im Referate ausgeführt wären. Das Gesetz enthalte kein Unrecht gegen die Berechtigten. Auf Sistirung eines schon emanirten Gesetzes könne nicht mehr angetragen werden, indem schon Rechte darauf begründet seien.

Der erste Abgeordnete von Breslau hielt den Landtag um so mehr befugt, auf die Sistirung anzutragen, indem jeder Staatsbürger nach dem allgemeinen Landrechte dazu berechtigt sei, Vorstellungen gegen gesetzliche Bestimmungen anzubringen.

Der dritte Abgeordnete für Breslau erklärte, eine andere Argumentation für die Sistirung als im Referate, erwartet zu haben. Das Gesetz sei ein neues, was die Stadien noch nicht gehörig durchlaufen habe, es sei ein anderes, als das den Landtagen ursprünglich vorgelegte. Mit Betrübniß habe er die Abstimmung im ständischen Ausschuß zu Berlin vernommen, wo der Antrag auf nochmalige Vorlegung des Gesetzes in den Landtagen verworfen worden sei. Es verletze eine Menge alter wohlerworbener Rechte. Das Gesetz solle, vorbehaltlich der provinzialrechtlichen Bestimmungen, den Uferbesitzern das Wasser zusprechen. Man habe das Eigenthum Aller zum Eigenthume Einzelner gemacht, woraus sehr böse Folgen entstehen würden. Er müsse bedauern, daß auch die schlesischen Deputirten im Ausschusse den Antrag auf nochmalige Vorlegung des Gesetzes verneint hätten. Ein Culturgesetz lasse sich nicht für einen, aus so heterogenen Bestandtheilen bestehenden Staat, als der preußische, nach allgemeinen Normen geben. Es müsse vielmehr im eigentlichen Sinne des Worts ein Provinzialgesetz sein. Die Verhältnisse in den Provinzen sind wegen der verschiedenen geographischen und ethnographischen Abweichungen, durch Formation des Bodens, Unterlage, Gefälle ꝛc. bedingt. Noch wichtiger ist der gewerbliche Standpunkt einer Provinz. Für Pommern, Preußen, könne das Gesetz sehr vortheilhaft wirken, aber Schlesien sei nicht für dessen Empfangnahme geeignet. Hier, bei einem raschen Gefälle, wo die Anlagen das Gefälle consumiren, darf der Wasserschatz nicht verkümmert werden. Die Triebwerksbesitzer sind ebenso Eigenthümer als die Grundbesitzer, man darf Ersteren nicht etwas nehmen, was man den Letzteren giebt, denn dadurch entsteht die Aufregung. Die Schifffahrt der Oder muß durch dieses Gesetz ganz zerstört werden. Die Theorien, auf welchen es beruht, werden das Einsaugen des Wassers in den Boden und das Ausdünsten desselben in der Luft bei der Ueberrieselung nicht hindern, wodurch das Wasser den Privatflüssen entzogen und somit dem Hauptstrome entführt wird. Die Vorsehung hat das Wasser zur Benutzung Aller an die Oberfläche gestellt. Diese große Wohlthat der Natur will man zu Gunsten eines Erwerbszweiges dem Ganzen entziehen. Das Gesetz begünstigt alle die, welche eine erhöhte mittelbare Bodenrente erzielen wollen, dagegen werden Alle benachtheiligt, die durch die Ausfuhr Gewinn erwarten. Die Oder, der einzige Canal unsers Handelsverkehrs wird nicht mehr genügen, um die inländischen Produkte auszuführen, auf eine

günstige Getreide-Conjunctur wird dann nie mehr zu rechnen sein. Die Majorität des Ausschusses hat gegen die Suspension des Gesetzes gestimmt, sie hat die Privatverträge beregt, welche bereits durch dasselbe entstanden sind. Aber wie viele alte Rechte hat das Gesetz nicht gestört? Der Redner rechne daher auf Sistirung, er rechne auf das Billigkeitsgefühl der Versammlung, welche die Ernennung einer Commission beantragen möge, die das Gesetz für Schlesien noch näher prüfe, ehe es ins Leben trete. Wenn das Referat besage, daß das Gesetz auch andern Gewerben zu Gute käme, so sei dies Illusion. Kein Gesetz consumire die Substanz des Wassers. Der Redner führte als Beispiel die Berechnung des auf sämmtlichen Bleichen Schlesiens verdunsteten Wassers an, welches sich als eine sehr geringe Masse im Vergleich zur Consumtion einer mäßigen Berieselung ergab. Zu dem dünste das Bleichenwasser nach oben aus, und kehre als Niederschlag der Atmosphäre auf die Erde zurück, während das Wasser von den Berieselungen in die Tiefe versinke und dort verloren gehe. Aus diesen Gründen sei auf die im Referate befürwortete Petition um Gleichstellung des Gesetzes für alle Gewerbe nicht einzugehn, indem die andern Gewerbe nichts dabei gewinnen. Die zu ernennende Commission müsse aus Landwirthen, Gewerbetreibenden, Schiffern zusammengesetzt werden.

Ein Mitglied der Ritterschaft Liegnitzer Wahlbezirks, führte zur Widerlegung dieser Behauptungen an, daß bereits seit längerer Zeit die Landräthe von den Regierungen den Auftrag erhalten hätten, an Ort und Stelle die Wirkung der Ueberrieselungen auf den Wasserverlust zu beobachten. Der Redner hat eine zehnmalige Prüfung an einem Ueberrieselungswerke, mittelst eines im Wasser aufgesteckten Zollstabes vorgenommen, welche ergab, daß nur für wenige Stunden ein Wasserverlust stattfand, der sich jedoch successive wieder ersetzte, und nachdem die Schleuse geöffnet, im Augenblick bis zur Höhe des frühern Wasserstandes ersetzt worden war. Die Behauptungen der Gegenparthei seien daher nur auf Mangel an Erfahrung begründet und ihre Beobachtungen nur die eines Spaziergängers, nicht die eines gründlichen Forschers. Ueber das Gesetz könne jetzt nicht geurtheilt werden, es bedürfe hiezu der Zeit. In 5—6 Jahren würden erst die Resultate sich herausstellen. Die Entschädigung der Berechtigten könne nicht für das entzogene Wasser, sondern für die verlorene Zeit erfolgen, in der schwächer gemahlen werden muß. Dieses Maaß sei aber leicht zu ermitteln.

Hierauf entgegnete der obenerwähnte Görlitzer Abgeordnete, daß die Stimmen der 887 Betriebsbesitzer ein größeres Gewicht haben dürften, als die Beobachtungen einzelner Personen und daß die Bemerkungen der Gewerbtreibenden der Vorwurf der Oberflächlichkeit unmöglich treffen könne.

Der Director des Ausschusses sprach sich dahin aus, daß der erste Abgeordnete der Stadt Breslau, in seiner Widerlegung von zwei falschen Ueberzeugungen ausgegangen sei. Der Rechtszustand sei erstens in Schlesien gar nicht verändert, dieselbe Ausdehnung des Gesetzes habe hier stets provinzialrechtlich existirt. Die Verdünstungstheorie des Wassers sei ferner unrichtig. Königliche Commissionen haben in Pommern auf den Gütern des Baron Senft v. Pilsach mehrjährige Untersuchungen deshalb angestellt, und zwar auf einem leichten einsaugenden Boden. In 36 Stunden sei das Wasser stets wieder ersetzt. Es gehe dies nicht verloren, sondern steige zum Theil als Thau hernieder, oder verstärke die tiefer liegenden Quellen. Das Wasser muß nach dem Kreislaufe der Natur immer wieder irgendwo zum Vorschein kommen, es geht nicht verloren.

Ein ländlicher Abgeordneter Glogauer Wahlbezirks bemerkte, daß vor der Anlage von Berieselungen überall Merkpfähle gesetzt werden sollten, welche den Wasserstand für die vorhandenen Betriebswerke be-

zeichneten, und erachtete das Gesetz als beeinträchtigend für alte Rechte, welche Ansicht er namentlich im Protokolle vermerkt wissen wollte.

Nachdem diese Ansicht wegen der Berichtigung der Merkpfähle widerlegt worden war, sprach der dritte Abgeordnete von Breslau seinen Dank für die Berechnung des Wasserverlustes in einer bestimmten Zeit gegen den obenerwähnten ritterschaftlichen Abgeordneten Liegnitzer Wahlbezirks aus, indem dadurch ein neuer Beweis gegen das Gesetz gefolgert werden müsse. Nach dieser Berechnung wären für mehrere Stunden 33⅓ Procent Wasser verloren gegangen. Wenn nun ⅓ des ganzen Wassers dem Lande entzogen würde, so wäre die Wassernoth evident. Wenn der Verlust der Triebwerksbesitzer auch nur in der Zeit bestehe, so sei dies für den Industriellen das kostbarste Gut, und der Verlust von Arbeitskräften in der Zeit oft unersetzlich.

Von Seiten des Ausschusses wurde erwähnt, daß der Nutzen der Bewässerung zumeist in der Düngung liege, daß meist im Frühjahre, selten im Sommer bewässert werde. Jeder Eigenthümer habe das Recht, das Wasser auf seinem Grunde in Teichen zu sammeln, wo es ebenfalls ausdünstete, welche Ansicht von mehrern Seiten bestritten wurde.

Ein Mitglied der Ritterschaft führte das Beispiel des Arnsberger Regierungsbezirks an, wo die größte gewerbliche Industrie in Triebwerken neben den häufigsten Berieselungen friedlich stattfände, ohne daß irgend Jemand sich dadurch beeinträchtigt glaubte. Warum sollte das Gleiche nicht in Schlesien eintreten? Durch die Verluste, welche die Mühlen erlitten, verlören die Dominien übrigens indirect als Zinsberechtigte. Das Interesse der Triebwerksbesitzer sei also auch durch den Ritterstand vertreten gewesen.

Von dem städtischen Abgeordneten Neustädter Wahlbezirks wurde bemerkt, daß das Gesetz darum nicht seinen Beifall habe, weil es den Justizbehörden zu wenig Einfluß gestatte. Das Gesetz jetzt aber rückgängig machen zu wollen, nachdem sein Erfolg sich noch nicht herausgestellt habe, sei unzuläßig, vielmehr möge man beantragen, daß dieser Erfolg durch commissarische Untersuchungen beobachtet und dann über die Beibehaltung geurtheilt werden möge.

Es wurde von Seiten den Ritterschaft noch der Anmaaßung der Müller erwähnt, die sich sogar bis auf Untersagung des Viehtränkens in den Bächen erstreckt habe, so wie, daß aus der Art und Weise der Unterschriften, bezüglich der Windmüller hervorgehe, daß diese auf eine sehr oberflächliche Weise erfolgt und die Bedeutung der Petition von manchen der Unterschriebenen vielleicht nicht genügend erkannt worden sei. Von der andern Seite wurde diese Meinung nicht anerkannt, sondern die Petition als aus dem wahren Interesse der Betheiligten hervorgehend, erachtet.

Der Herr Stellvertreter des Landtags-Marschalls machte die Versammlung aufmerksam, daß es sich hier nicht um ein noch zu berathendes, sondern um ein bestehendes Gesetz handle. Er selbst sei stets und auch im ständischen Ausschusse in Berlin gegen das Gesetz gewesen. Nun es aber einmal gegeben, müsse dasselbe anerkannt werden.

Die Vertheidiger des Gesetzes hätten überall erhebliche Gründe, wenn auch seine Meinung nicht widerlegende, angegeben, die Petition der Triebwerksbesitzer enthalte aber falsche Angaben über die Vertretung ihrer Interessen im ständischen Ausschusse, welche überall wahrgenommen worden wären. Die Debatte bewege sich seit längerer Zeit auf zwecklosem Gebiete. Die Frage, ob auf Sistirung des Gesetzes angetragen werden solle, müsse unbedingt verneint werden, da erst der Erfolg des Gesetzes abzuwarten sei.

Nach der Entgegnung, daß diese Erfahrung eine sehr theure werden dürfte, wurde zur Abstimmung geschritten. Die vom Ausschuß Eingangs submittirten Fragen:

ob auf Nicht=Emanirung des Gesetzes anzutragen?

ob des Königs Majestät um den Ankauf der Triebwerke der Petenten gebeten werden sollte?

konnten als unzuläßig nicht zur Abstimmung gelangen. Dagegen wurde die

erste Frage: Soll des Königs Majestät gebeten werden, das Gesetz für Schlesien zu sistiren?

mit 45 gegen 41 Stimmen verneint.

Die zweite Frage: Will die Versammlung sich der Petition des Ausschusses anschließen, das Gesetz auf andere Gewerbe auszudehnen?

mit 43 Stimmen gegen 43 Stimmen beantwortet, in Ermangelung beschlußfähiger Majorität also verworfen. —

Der dritte Abgeordnete für Breslau, trug unter Vermerk seines Namens bei dem Herrn Landtags=Marschall auf eine itio in partes an, worin die dissentirenden Stände auf verfassungsmäßigem Wege ihren Antrag zu den Stufen des Thrones niederlegen könnten, welcher Antrag von den dissentirenden Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinen, mit Ausschluß eines Mitgliedes unterstützt wurde.

Der Herr Landtags=Marschall verwies den Antrag auf die Antwort des Herrn Landtags=Commissarius, an welchen die Petenten sich in dieser Angelegenheit bereits früher gewendet hätten.

Vor der Abstimmung der

dritten Frage: Ob die Versammlung den Antrag der Deputirten der Ober=Lausitz wegen Aufhebung des Oberamts=Patents zu unterstützen geneigt sei?

erhob sich noch eine kurze Debatte zwischen einzelnen Mitgliedern der verschiedenen Stände der Lausitzschen Deputirten, über die Competenz des Communal=Landtages, diesen Antrag im Namen des Landestheils zu erheben, welche jedoch nur die Eingangs angeführte Discussion wiederholte.

Die Frage wurde demnach mit

60 gegen 26 Stimmen

verworfen.

Der Herr Landtags=Marschall kündigte hierauf der Versammlung an, daß Behufs des Osterfestes die Sitzungen Mittwoch den 12. April geschlossen, und Mittwoch den 19. wieder eröffnet werden sollten.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen und die nächste Plenar=Versammlung auf morgen Vormittag 9 Uhr anberaumt.

(gez.) **H., Fürst zu Carolath=Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron** (Protokollführer). Graf **Stosch.**

v. Kessel. v. Sydow. Reymann.

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 7. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXX. Plenar-Sitzung.

87 Anwesende mit 89 Stimmen.
Abwesend: Hr. Prinz Biron von Curland, Hr. Standesherr Graf Henckel v. Donnersmarck, Hr. Kaufmann Röder, Hr. Justizrath Reymann.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Vormittagssitzung verlesen und angenommen war, wurde das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung vorgetragen und mit einigen Rectificirungen von der Versammlung genehmigt.

Der Herr Landtags-Marschall stellte hierauf den Stellvertreter des Herrn Fürsten Hatzfeldt, den Landesältesten Herrn von Frankenberg auf Bogislawitz, und den Stellvertreter des Landtags-Abgeordneten Herrn Landesältesten von Keltsch, Herrn Rittmeister von Raven auf Postelwitz, als neu eintretende Mitglieder dem Landtage vor, und wurden dieselben von der Versammlung einhellig begrüßt.

Nachdem der Herr Landtags-Marschall mitgetheilt hatte, daß ein Schreiben des Standesherrn Fürsten Pückler eingegangen sei, in welchem derselbe sich der Versammlung empfehle und entschuldigt zu sein wünsche, wenn er durch dringliche Geschäfte verhindert worden sei, dem Provinzial-Landtage beizuwohnen, bemerkten Se. Fürstliche Gnaden, daß der Director des IV. Ausschusses vier Referate zu Petitionen eingereicht habe. Die Versammlung wurde ferner in Kenntniß gesetzt, daß gehäufte Geschäfte morgen eine Nachmittagssitzung veranlassen würden, und wurde hierauf im Vortrage einer Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuches fortgefahren.

Zu

§§ 159 bis **163** ward nichts zu erinnern befunden. Zu

§ 164 ward dagegen bemerkt, daß es in Folge früheren Beschlusses hier:

statt „lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe" heißen müsse: „fünf und zwanzigjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe."

Ferner machte ein Mitglied der Ritterschaft bemerklich, wie bei diesem Paragraphen, analog mit den Beschlüssen beim Hochverrath, hier die Zuchthausstrafe wegzulassen. Indeß wurde gegenbemerkt, daß die Beleidigungen hier, gegen die geheiligte Person des Königs gerichtet, jedenfalls also ein schwereres Verbrechen sei, während hochverrätherische Tendenzen auch aus irregeleiteten Ansichten, wie z. B. bei jungen Demagogen, entspringen könnten; und wurde jenem Antrage demnach keine weitere Folge gegeben. Dagegen wurde beschlossen, nachdem man für Annahme des

§ 165 gestimmt, daß in

§ 166 die Worte: „als Abbildungen, Darstellungen u. s. w." wegzulassen, da diese Angaben jedenfalls zu unbestimmt gefaßt schienen. Zu

§ 167 stimmte man der Ansicht des Ausschusses bei, daß, wenn das Maximum der Strafe nicht ausdrücklich festgesetzt werden solle, wenigstens § 15 des Entwurfs allegirt werden müsse. Nicht minder wurde zu

§ 168 beschlossen, daß bei diesem Paragraphen die Zuchthausstrafe nicht zu rechtfertigen sei; eine Strafe, die nur angewendet werden solle, wenn das Verbrechen eine Verläugnung des Ehrgefühls oder einen hohen Grad von Bosheit documentire. Auch trat die Versammlung der Ansicht des Ausschusses bei, daß die Beleidigung der Königin und des Thronfolgers einer härtern Strafe, als die Beleidigung der andern Mitglieder des Königlichen Hauses zu unterwerfen sein dürfte. Zu

§§ 169 und 170 ward nichts zu erinnern befunden; dagegen aber zu

§ 171 von einem Mitgliede der Ritterschaft als Amendement gestellt:

daß analog dem § 32 es im Paragraphen heißen möge statt: „zum Betriebe" — „zum selbstständigen Betriebe"

Auf die Bemerkung, daß der Paragraph im Entwurf allgemeiner gefaßt sei, somit aber entsprechender erscheine, kam dies Amendement zur Abstimmung und wurde gegen 14 Stimmen verworfen, der Paragraph dagegen in seiner Fassung überwiegend angenommen.

Ein Mitglied der Ritterschaft stellte hierauf als Antrag, daß

§ 172 deshalb zu streichen sein dürfte, weil sonst die Möglichkeit geschichtlicher Kritik als paralysirt erscheine, verstorbene Mitglieder des königlichen Hauses aber weder verletzt, noch beleidigt werden könnten. Auf die Entgegnung, daß es sich hier von Schmähungen und von Angriffen auf die Ehre handle, bemerkte ein anderes ritterschaftliches Mitglied, daß im deutschen Bunde Censur walte und daß demzufolge derlei Uebergriff nicht zu befürchten stände. Hierauf wurde indeß bemerklich gemacht, daß derlei Schmähschriften z. B. in Straßburg gedruckt und in Deutschland vom Verfasser verbreitet werden könnten, und daß für derlei Fälle Strafbestimmungen unfehlbar feststehen müßten. Dem wurde entgegnet, daß, wenn § 172 in der vorliegenden Fassung genehmigt werden könnte, die vaterländische Geschichtsschreibung gefährdet sei; daß z. B. Director Manso unter derlei gesetzlichen Bestimmungen seine neuere preußische Geschichte unmöglich hätte schreiben können, und daß gerade Preußen derlei unverschränkte Erörterungen am wenigsten zu scheuen habe. Obschon man dieser letztern Ansicht beipflichtete, wurde hieraus ein desto stärkeres Motiv gewonnen, daß rücksichtslose Angriffe auf die Ehre verstorbener Mitglieder desto weniger geduldet werden dürften; daß es sich hier aber nicht allein um historische Untersuchungen und schriftstellerische Arbeiten handle, sondern daß diese Schmähungen auch mündlich geschehen und dann unmöglich straflos bleiben könnten.

Dem wurde von einem Abgeordneten der Städte beigefügt, daß eine Verkümmerung geschichtlicher Forschungen hiermit keineswegs zu befürchten stehe, da in der Theorie der Bestrafung von Injurien, auf welche näher zurückzukommen sein werde, eine Bestrafung für geschichtliche Anführungen von Wahrheiten ausdrücklich ausgeschlossen sei; und wurde hierauf § 172 mit den im Referate angeführten beiden Bedenken des Ausschusses ganz überwiegend angenommen. Nachdem sich die Versammlung für Beibehaltung der

§§ **173** bis **179** erklärt hatte, wurde zu

§§ **180** bis **182** vom Referenten vertreten:

daß § 135 Tit. 20 Thl. II. A. L. R. enthaltene Bestimmung im Staatsinteresse nicht entbehrt werden könne und daß diese Bestimmung dem Staate hinreichende Mittel sichere, um seine friedlichen Verhältnisse zu andern Staaten nicht gefährdet zu sehen; daß dagegen Vorschriften, wie sie §§ 180 bis 182 des Entwurfs enthielten, und wie sie die Vergehungen gegen alle Staaten der Welt, welche mit dem preußischen Staate im Frieden leben, ohne Rücksicht auf Reciprocität unter gleichen Gesichtspunkt stellen, in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigt und die Freiheit der Inländer, so wie der im Staate sich aufhaltenden Ausländer mehr als nöthig zu bedrohen schienen;

und ward dieser Ansicht überwiegend beigepflichtet.

Nicht minder ward zu

§ **183** anerkannt, daß die angedrohten Strafen zu hart erschienen, daß dagegen prinzipaliter blos Geld- und nur eventuell Gefängnißstrafe eintreten möge, dem Richter wenigstens gestattet sein müsse, blos auf Geldstrafe zu erkennen. Ferner hielt man dafür, daß der Ausdruck „Spott" ein zu unbestimmter Begriff sei und zur Willkühr Veranlassung geben könne, wie denn auch nicht jede, sondern nur vorsätzliche Entstellung der Wahrheit bedroht werden könne, um sogenannten Tendenzprozessen zu begegnen.

§ **184** wurde unverändert beibehalten.

Dagegen wurde bei

§ **185** beregt: ob die Bestimmungen des Paragraphen auch auf Beleidigungen gegen Beamte außer ihren Dienstverrichtungen Anwendung finden möchten? Hierauf indeß erwidert: daß der Paragraph nur dann seine Anwendung fände, wenn die Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf das Amt geschähe; daß dagegen, wenn die Beleidigung nicht in dieser Richtung erfolge, der Beamte in die Kategorie eines Privatmannes träte. Die

§§ **186** und **187** wurden unverändert angenommen, zu

§ **188** indeß befürwortet, daß es heißen möge, statt:

„Wer in Eingaben ꝛc." — „wer in schriftlichen oder protokollarischen Eingaben."

§ **189** wurde mit der Bemerkung, daß bei demselben § 223 des Entwurfs zu allegiren, und

§§ **190** bis **192** pure angenommen.

Die gestellte fünfzehnte Frage der Denkschrift:

Soll die Selbsthülfe nicht blos zur Abwendung eines unwiderbringlichen Schadens, sondern überhaupt erlaubt sein?

1) zum Schutze gegen eigenmächtige Störungen des Besitzes oder der Gewahrsam,
2) zur Wiedererlangung des Besitzes oder der Gewahrsam gegen denjenigen, welcher sich einer Sache gewaltsam, heimlich oder listiger Weise bemächtigt hat, wenn derselbe auf frischer That betroffen wird, oder die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, und
3) zur Vertreibung desjenigen, welcher unbefugter Weise in das Besitzthum eines Andern eindringt oder gegen dessen erklärten Willen darin verweilt?

wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Referent machte bei

§ 193 bemerklich, ob nach Analogie des § 174 nicht gelindere Strafen für Eltern, Kinder, Gatten, Geschwister und Schwäger festzustellen sein möchten? und wurde die Frage:

Soll die Strafe gemildert werden, wenn die Befreiung durch Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister und Schwäger ersten Grades stattfinde?

überwiegend angenommen.

Auf die Bemerkung: ob hinter dem Worte: „Gewalt" nicht das Wort: „Drohungen" einzuschalten sein möchte, erwiderte Referent: wie es bedenklich erscheinen wolle, daß die Obrigkeit durch Drohungen bestimmt werden könne, da sie nur der absoluten Gewalt weichen solle; und § 193 somit unverändert angenommen.

Von einem Mitgliede der Ritterschaft wurde zu

§ 194 bemerkt, daß ihm der Spielraum des Strafmaaßes von 5 bis 10 Jahren für den Richter zu klein und das Minimum (von 5 Jahren) jedenfalls zu hoch erscheine, weshalb er darauf antrage, dies Minimum, wie bei § 193, mit einem Monat annehmen zu lassen. Die fernere Bemerkung des Directors des Ausschusses, daß die Bestimmungen des § 193 auszureichen schienen, daß daher § 194 entbehrlich wäre, fand vielseitige Unterstützung und ward die Frage:

Soll § 194 des Gesetzentwurfs gestrichen werden?

überwiegend bejaht.

Bei den

§§ 195 und **196** wurde in Antrag gestellt, daß das zu § 193 beliebte mildernde Prinzip auch auf diese Paragraphen auszudehnen, und die Frage:

Soll das bei § 193 festgestellte Prinzip auch bei § 196 seine Geltung finden?

mit 54 gegen 28 Stimmen angenommen.

Ein zweites Amendement zu § 196 lautete dahin:

daß statt der allegirten Strafen bei §§ 193 und 194 lediglich Disziplinarstrafen eintreten möchten,

und wurde dasselbe mit 53 gegen 29 Stimmen bejaht. Auf die Bemerkung des Referenten: daß ihm in diesen beiden Abstimmungen Inconsequentes zu liegen scheine, wurde das Treffende derselben zwar anerkannt, indeß dafür gehalten, daß, zumal sich keine gesetzmäßige Pluralität herausgestellt, auf Milderung der Strafen in der Adresse zu diesen Paragraphen allgemein hingewiesen werden möge; und hierauf § 195 ohne Abänderung und § 196 mit obigen Modalitäten angenommen.

Zu § 196 wurde von dem Director des Ausschusses noch hervorgehoben, daß in dem Paragraphen eine Lücke darin zu liegen scheine, daß die Strafbestimmung fehle, wenn ein Gefangener sich selbst befreie. Auf die Entgegnung, daß der Trieb nach Freiheit zu mächtig in der Brust eines Jeden liege, als daß ein Gefangener wegen Selbstbefreiung bestraft werden könne, wurde erwidert, daß dann die Gefängnisse viel strenger werden müßten; daß ferner diese Bestrafung deshalb nothwendig wäre, weil, wenn der Sträfling sich inzwischen zu Hause wohlbefinde, der Zweck der Strafe unterbrochen wäre; und wurde zu § 196 demnächst das Amendement gestellt:

Soll die zu bestimmende Strafe auch auf den einzelnen Gefangenen angewendet werden, welcher sich aus der Haft befreit?

und dasselbe ganz überwiegend bejaht. Nachdem die

§§ 197 und **198** angenommen worden waren, wurde nach den entwickelten Ansichten des Ausschusses zu

§§ 199 und **200** beschlossen:

daß bei, aus dem Zuchthause entlassenen, unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen körperliche Züchtigung als ein zulässiges Strafmittel erachtet werden müsse.

Bei

§ 201 Nr. 1 schaffte sich die Ansicht Geltung, daß nach Ansicht des Ausschusses zu unterscheiden sei, ob entweder blos eine Drohung oder ein Vergreifen stattgefunden habe, und daß für jede dieser Vergehungen besondere Strafen angedroht werden müssen.

Ferner machte ein Mitglied der Städte bei diesem Paragraph aufmerksam, daß diese Strafen nur eintreten könnten, wenn die Offizianten sich im Bereich ihrer Befugniß bewegten; daß er demnach darauf antrage, hinter den Worten: „Wer sich" einzuschalten: „zur Ungebühr." Obschon Referent es bedenklich fand, dem Publikum das Urtheil anheimzugeben, ob der Beamte sich in seiner Gebühr bewege; obschon ferner der Herr Landtags-Marschall-Stellvertreter darauf hinwies, daß dies Bedenken in der Adresse füglich zu beregen sei, bestand Antragsteller auf die Fragstellung und wurde solche dahin gerichtet:

Soll in der ersten Zeile des § 201 gesetzt werden statt: „Wer sich der Vollziehung" — „Wer sich zur Ungebühr der Vollziehung"

und diese Frage mit 47 gegen 32 Stimmen bejaht.

Nachdem

§ 202 unverändert angenommen, kam die gestellte sechszehnte Frage der Denkschrift:

Soll die Bestimmung des § 11 der Verordnung vom 17. August 1835 fortfallen, nach welcher für die bei einem Aufruhr oder Tumulte verursachten Beschädigungen nicht nur die Urheber, sondern auch alle Zuschauer, welche sich nach dem Einschreiten der Obrigkeit nicht sofort entfernt haben, solidarisch haften?

zur Berathung und wurde dieselbe ohne Einwendung überwiegend bejaht.

Zu den

§§ 203 bis **205** wurde nichts zu erinnern befunden, dagegen wurde von einem Mitgliede der Städte zu

§ 206 bemängelt, daß sich aus der Fassung des Paragraphen nicht unbezweifelt ergebe, ob unter dem Ausdruck „bewaffnete Macht" auch Bürgermilitair gemeint wäre; — er wisse daher nicht, wie Bürgerwachen sich schützen sollten, wenn sie von Aufrührern ungestraft insultirt werden könnten. Daher wolle er aber als Amendement beantragen:

daß in der zweiten Zeile des § 206, hinter den Worten: „bewaffnete Macht" eingeschaltet werden möge: „wozu auch Bürgerwachen zu rechnen".

Auf die Gegenbemerkung des Referenten, daß solches füglich in der Adresse zu berühren sein dürfte, wurde dieses Amendement in Folge dieser Aeußerung fallen gelassen.

Den

§§ 207 bis 215 wurde ohne Debatte beigepflichtet; dagegen wurde zu

§ 216 hervorgehoben, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ohne Bedenken erscheinen könnten, da jedenfalls eine Gefahr darin liege, wenn jedes freie Wort verschränkt werden könne. Es handle sich ferner darum, ob Adressen, die Anträge um irgend eine Abänderung enthielten, für strafbar erachtet werden sollten? Der Begriff, was unter Volksversammlungen zu verstehen, müsse stringenter festgestellt werden; und wurde daher vorgeschlagen: daß § 216 zu streichen und von des Königs Majestät zu erbitten, daß die Commentirung des näheren Begriffes von Volksversammlung — mit demselben Prinzip der Strafe — festzustellen und zu ediren sei.

Die hierauf gestellte Frage:

Soll bei Begutachtung des § 216 gebeten werden, die Begriffe Volksversammlung und Volksfest genauer festzustellen?

wurde einstimmig bejaht.

Als hierauf ein ritterschaftliches Mitglied auf § 212 des Entwurfs zurückzugehen befand, äußerte er über denselben, daß dessen Bestimmungen ihm viel zu hart erschienen, da ein ganz Unschuldiger leicht unter Tumultuanten gerathen könne. Dagegen wurde indeß bemerklich gemacht, daß sich Jeder zu hüten habe, nicht in den Verdacht der Theilnahme am Tumult zu kommen; daß die Neugierde nicht wenig dazu beitrage, den Umfang des Tumults zu heben; daß es jedenfalls ein kleineres Uebel sei, wenn Jemand sich rechtfertigen müsse, als wenn die Masse der Tumultuanten gefährlich wachse; daß endlich Jeder für das Allgemeine sein Scherflein (hier durch Fernbleiben) steuern müsse; und ward jenem Bedenken hiernach keine weitere Folge gegeben.

Nachdem

§ 217 angenommen worden war, fand der zu

§ 218 gemachte Einwand, daß eine Geldbuße bis zu 50 Rthlr. zu hoch erscheine, keinen Eingang. Zu

§§ 219 und 220 wurde nichts zu erinnern befunden; zu

§ 221 jedoch die Bemerkung angereicht, daß es in vielen Fällen unmöglich sei, daß Fabrikherren, Handeltreibende und Meister ihre Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in den Wohnungen oder Werkstätten zurückhalten könnten. Dem wurde gegenbemerkt: daß die Fabrikherren und Meister ihre Untergebenen möglichst abhalten sollten; daß der Gesetzgeber aber darauf aufmerksam zu machen sein werde, daß diese im Paragraphen aufgestellte Verpflichtung zu streng hingestellt sei und in Fällen unausführbar erscheine.

Die

§§ 222 bis 225 wurden ohne Debatte angenommen; jedoch zu § 224 bemerkt, daß der zu § 74 gefaßte Beschluß auch auf § 224 ausgedehnt werden müsse, und daß zu § 225 der Ansicht des Ausschusses beizupflichten, daß nämlich wegen Gestattung körperlicher Züchtigung auf das oben in §§ 199 und 200 Angeführte Bezug zu nehmen sei.

Zu

§ 226 hatte der Ausschuß befürwortet, daß das Minimum des Stafmaaßes (3monatliches Gefängniß) unter Umständen zu hart erscheine, und hatte dafür gehalten, daß auch hier dem richterlichen

Ermessen der sonst im Entwurf gestattete Spielraum freigegeben werden möge; und wurde dieser Ansicht überwiegend beigepflichtet.

§§ **227** bis **231** wurden ohne Widerrede genehmigt; zu

§ **232** indeß beantragt, denselben streichen zu wollen, da in dem Tragen von Kokarden und Bändern doch nichts Strafbares liegen könne. Auf die Entgegnung des Referenten, daß eine Hinderungs-Maaßregel gegen Tragen äußerer Abzeichen, deren Zweck geheim gehalten, doch ermöglicht werden müsse, wurde § 232 unverändert angenommen.

Gegen die

§§ **233** bis **237** fand kein Einwand statt und ward bei § 235 der aufgestellten Ansicht des Ausschusses beigepflichtet.

Für

§ **238** hatte der Ausschuß die Vorschrift des Allgem. Landrechts § 217 Tit. 20. Thl. II.; und für

§ **239** die Vorschrift des Allgem. Landrechts §§ 227 u. 228 l. c. für entsprechender erachtet; und ward diesen Ansichten beigestimmt. Dagegen wurden

§§ **241** und **242** pure angenommen.

Nachdem zu

§ **243** nichts erinnert worden war, wurde bei

§ **244** beregt, daß, wenn unter religiöser Maske unerlaubte Handlungen geheiligt würden, dieses jedenfalls streng zu bestrafen sei; daß diese Strafe aber nicht allein in geschärftem Maaße eintreten müsse, wenn die Religion für unerlaubte Handlungen gemißbraucht werde. Nicht das Wesen der Handlung, sondern der Mißbrauch der Religion begründe hier die Strafe. Hierauf entgegnete Referent: daß es in der Verpflichtung des Gesetzgebers liege, die Heiligkeit der Religion nicht zum Mißbrauch herabwürdigen zu lassen, und daß hierbei jedenfalls ein Unterschied zwischen erlaubten und unerlaubten Handlungen eintreten müsse, da der Eid an sich keine unmoralische Handlung sei.

Auf die hingestellte Frage: wie es aber zu halten sei, wenn sich Jemand zur Eidesleistung freiwillig erbiete, entgegnete der Director des Ausschusses: daß Beide dann gleich strafbar wären, sowohl der, der offerire, als der, der acceptire.

Das hierauf gestellte Amendement eines rütterschaftlichen Mitgliedes:

daß § 243 völlig zu streichen,

wurde gegen 2 bejahende Stimmen, also fast einstimmig abgelehnt.

Da die Sitzungszeit abgelaufen, wurde die Versammlung vertagt, und die nächste Sitzung auf morgen früh 9 Uhr anberaumt.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer). **v. Kessel.**

v. Sydow. Graf **Loeben.** **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 8. April 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXI. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 89 Mitglieder mit 90 Stimmen.
Abwesend: der Standesherr Graf Henckel v. Donnersmark,
der Kaufmann Weiner.

An dem Protokolle vom 7. c., mit dessen Vorlesung die heutige Sitzung begann, wurden einige kleine Ausstellungen gemacht, solche jedoch durch sofortige Berichtigung erledigt.

Hiernächst machten der Herr Landtags-Marschall, Fürstliche Gnaden, Mittheilung von einem Anschreiben Sr. Excellenz des Königl. Commissarii, aus welchem hervorgeht, daß der als Stellvertreter des Abgeordneten von Lauban, Kaufmann Weiner einberufene Kaufmann Heinze ebendort durch Verkauf seines Grundeigenthums, die Qualification zur Theilnahme an den Berathungen des Landtags verloren hat.

Da Ersterer, denselben neuerdings beizuwohnen, durch Krankheit verhindert ist, ein Umstand welcher von mehreren Mitgliedern der Versammlung bestätigt wurde, so haben der Herr Landtags-Marschall sich veranlaßt gesehen, eine neue Wahl für Lauban zu extrahiren und dieserhalb mit dem Königl. Commissario in Communication zu treten, wovon die Anwesenden schließlich in Kenntniß gesetzt wurden. Der Vorsitzende des auf den Grund des allerhöchsten Propositions-Decrets vom 23. Februar 1843, sub Nr. 13 erwählten Ausschusses zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Regulirung des Landarmenwesens hatte beantragt, zur Anleitung für die weitern Arbeiten des genannten Ausschusses, von dem Landtage Information einziehen, insbesondere demselben einige Vorfragen stellen zu dürfen. In Betracht der Dringlichkeit des zu erledigenden Gegenstandes, wurde dem hierauf bezüglichen und von einem ritterschaftlichen Ausschuß-Mitgliede übernommenen Vortrage, vor dem an der Tagesordnung stehenden sogleich der Vorrang eingeräumt, worauf sich das erwähnte Ausschuß-Mitglied in folgender Art vernehmen ließ.

Wenn das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 23. Februar d. J. bei allen Ausschuß-Mitgliedern die Hoffnung erweckt habe, daß dem Landtage Vorschläge über die Einrichtung der Land-Armen-Verbände zugehen und er dadurch in den Stand gesetzt werden würde, Beschlüsse zu fassen, wenn ferner vorausgesetzt worden sei, daß man dem Ausschusse wenigstens diejenigen Materialien suppeditiren werde, welche erforderlich sind, um denselben zur Aufstellung substantiirter Anträge zu befähigen, so sei bis jetzt weder das Eine noch das Andere geschehen.

Statt dessen sei dem Ausschusse ein durch Vervielfältigung auch den übrigen Landtags-Mitgliedern zugegangenes Anschreiben Sr. Excellenz des Königl. Landtags-Commissarii vom 31. v. M. mitgetheilt worden, in welchem der erstere zur gutachtlichen Aeußerung über fünf aufgestellte Fragepunkte und demnächst in Bezug auf das in Aussicht gestellte Interimisticum zur Erklärung darüber veranlaßt wird:

a) wie einstweilen die Kosten der Landarmen-Verpflegung aufzubringen;

b) wie vorläufig diejenigen Armen, für welche der Landarmen-Verband zu sorgen haben werde, untergebracht werden sollen.

Zugleich enthalte das Anschreiben Sr. Excellenz, mit Hinsicht auf § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December v. J. die Andeutung, daß es zur Regulirung des Interimistici der ständischen Mitwirkung eigentlich nicht bedürfe, eine Verlautbarung der Ansicht des Ausschusses aber wünschenswerth sei.

Hätte dieser vom Landtage eine bestimmte Anweisung als Richtschnur seines Verhaltens empfangen, wäre ihm insbesondere eine Bürgschaft dafür ertheilt worden, daß seine Beschlüsse sich auf einem völlig regreßfreien Gebiete bewegen dürften, so würde er ohne Weiteres sich den an ihn ergangenen Aufforderungen hingegeben haben. Da inzwischen in einer frühern Sitzung auf die bedenklichen Folgen des bezogenen Gesetzes vom 31. December 1842 hingewiesen worden sei, so habe der Ausschuß auch bis jetzt, sich mit dem Königl. Commissario in Verbindung zu setzen, Anstand nehmen zu müssen geglaubt. Gleichwohl könne die Angelegenheit in dem dermaligen schwankenden Zustande nicht verbleiben, vielmehr müsse der hohe Landtag in irgend einer Richtung Entschließung nehmen und scheine es zu diesem Zwecke nicht unangemessen, die auf den fraglichen Gegenstand sich beziehenden Gesetze einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Nachdem der Redner zur Berichtigung einer früher vernommenen Meinung, daß keiner der einberufen gewesenen Landtage sich bis jetzt einer Begutachtung dieser Gesetze unterzogen, auf den Inhalt der Adresse vom 17. Februar 1833, in welcher ausdrücklich gebeten worden sei, die Gefahr drückender Armen-Taxen fern zu halten, verwiesen und des vierten allerhöchsten Landtags-Abschiedes gedacht hatte, welcher die Andeutung enthält, daß das Ministerium die von den Ständen gemachten Bemerkungen in genaue Erwägung zu nehmen verpflichtet worden sei, verbreitete derselbe sich über den Inhalt der Gesetze vom 6. Januar 1843, über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, vom 31. December v. J, über die Aufnahme neu anziehender Personen, endlich vom 31. December v. J., über die Verpflichtung zur Armenpflege. Der Redner hob aus vorstehenden Gesetzen alle diejenigen Bestimmungen heraus, welche geeignet sind, theils die Zahl der Heimath und Nahrungslosen für die Folge zu vermehren, theils dieselben denjenigen Gemeinen, welchen sie vermöge der Geburt oder des begründeten Wohnsitzes oder auch vermöge des längsten Aufenthalts, innerhalb der letzten zehn Jahre angehören, abzunehmen und auf die Landarmen-Verbände zu übertragen.

Er fügte hinzu, daß auch die Gemeinen- oder Ortsarmen-Verbände ihrerseits wiederum durch die Bestimmung § 32 des zuletzt allegirten Gesetzes, welcher die frühere Verpflichtung des Brotherrn, für Dienstboten und Handwerksgesellen zu sorgen, den Gemeinen oder Gutsherrschaften auferlege, ungemein belästigt werden würden; er hob hervor, daß, während das Gesetz den Mangel von Criterien über die Berechtigung zur Armenpflege erkennen lasse, andererseits nicht aufzufinden sei, welche Gemeinen für unvermögend zur Aufnahme der Armen zu erachten und bemerkte, der Ausschuß sei übereinstimmend gewe-

sen, in der Auslegung des Gesetzes, daß alle diejenigen Personen, welche nach § 1, sub Nr. 1 und 2 einen Wohnsitz weder begründet, noch eine Aufnahme irgendwo gefunden, und diejenigen, welche in Folge Nr. 3 des § 1 nach erlangter Großjährigkeit und gemäß der Bestimmungen in §§ 4 und 13, weder durch drei Jahre ununterbrochen einer Commune angehört, oder diese doch vor dem Eintritte ihrer Hülfsbedürftigkeit oder Nahrungslosigkeit seit drei Jahren verlassen, einer jeden Heimath entbehren und bezüglich ihrer Unterbringung und Unterstützung dem Landarmen-Verbande, als eine Provinziallast verfallen werden. Und die letztere Kategorie sei eine der Zahl nach überwiegend prädominirende, weil bis zur erlangten Großjährigkeit der Wohnsitz der noch lebenden Eltern in der Regel ein Asyl darbiete, auch die Arbeitsfähigkeit sich bis zu dem Alter von 24 Jahren entschiedener als späterhin herauszustellen pflege.

Wenn nun, so schloß der Redner, aus Obigem hervorgehe, daß es sich hier um einen Gegenstand der höchsten Wichtigkeit und selbst von bedrohlichen Folgen handle, so werde dem Ausschuß wohl billig nicht angesonnen werden können, sich ohne Vollmacht, durch die dem Königl. Landtags-Commissarius zu machenden Vorschläge zu binden, vielmehr die Bitte gerechtfertigt sein, daß der Landtag sich darüber ausspreche:

ob der Ausschuß in seinem Namen die Verpflichtung, Vorschläge zu machen, übernehmen solle.

Bei affirmativer Entscheidung dieser Frage, werde der Ausschuß des ihm alsdann gewordenen Auftrages sich bestmöglichst zu entledigen suchen, der hohe Landtag aber gleichzeitig nicht versagen können, sich über die von dem Herrn Landtags-Commissarius gestellten fünf Fragen zu erklären. Werde hingegen die Frage verneint, so beantrage der Ausschuß:

des Königs Majestät allerunterthänigst um Suspension der interimistischen Anordnungen, bis zum achten Provinzial-Landtage, und um einstweilige Aufrechthaltung der jetzt geltenden Verordnungen zu bitten, so wie, daß die Verwaltung angewiesen werde, dem achten Provinzial-Landtage die, diese Angelegenheit betreffenden Vorschläge zu machen.

Das Landarmenhaus zu Kreuzburg besitze Fonds zu dem Betrage von 236,000 Rthlr., welche in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 als ständisches Eigenthum anerkannt werden; da sich nun zu Striegau, Grüssau, Liebenthal und Czarnowanz zur Zeit unbenutzte Klostergebäude befänden, so könne gleichzeitig Allerhöchsten Orts darum nachgesucht werden, jene Fonds zum Ausbau und zur Einrichtung der Klostergebäude als Arbeitshäuser verwenden zu dürfen.

Bei der nach Beendigung dieses Vortrages anhebenden und längere Zeit hindurch mit vieler Lebhaftigkeit fortgesetzten Debatte, sonderte sich die Versammlung, nach Verschiedenheit der in ihr lautgewordenen Meinungen, in drei Fractionen ab. Die eine derselben glaubte das Gesetz vom 31. December 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege wo möglich ganz depreciren, daher auch sich unumwunden darüber aussprechen zu können, daß die Provinz keine Armentaxen, keine Armen-Verbände begehre; auch ohne diese sei für die Armen bis jetzt gesorgt, keiner derselben dem Hungertode preisgegeben worden. Man berief sich wiederholt auf die schon in der Adresse vom 14. Februar 1833 ausgedrückten Wünsche, hinzufügend, daß es neuer Einrichtungen um so weniger bedürfe, als Schlesien und die Grafschaft Glatz in dem durch Beiträge der Stände unterhaltenen Landarmenhause von Kreuzburg schon einen Vereinigungspunkt der Art besitze, bei welchem status quo es füglich belassen werden könne. In Uebereinstimmung hiermit wurde von dieser Seite für angemessen erachtet, sich mit den Verwaltungs-Behörden auf gar keine Erörterung über den fraglichen Gegenstand einzulassen, insbesondere auf keine Beantwortung der fünf Fragen; denn

habe man sich auf eine derselben erklärt, so liege darin auch die Verpflichtung und Folge, alle andern erörtern zu müssen, oder schon beantwortet zu haben.

Ganz entgegengesetzt äußerte sich ein anderer Theil der Versammlung dahin, daß auf keine Weise die Zurücknahme des Gesetzes vom 31. December v. J. beantragt werden könne, weil dies gegen die ausdrückliche Willensmeinung Sr. Majestät des Königs verstoße, Allerhöchst welcher das Gesetz für die ganze Monarchie gegeben und dessen Ausführung anbefohlen habe. Ueberdies habe dasselbe bereits Rechtsverpflichtungen begründet, welche nicht unerfüllt bleiben könnten; schon jetzt existirten Landarmen in der Bedeutung des neuen Gesetzes, für welche Vorsorge getroffen werden müsse, daher auch eine interimistische Festsetzung nach § 11 nicht überheblich erscheine; werde aber die Suspension des Interimistici beantragt, so liege darin auch die Bitte um Aufhebung des ganzen Gesetzes.

Zwischen diese beiden divergirenden Meinungen stellte sich vermittelnd eine dritte, welche sich dahin aussprach, daß, wenn gleich die in Bezug genommenen Gesetze in dermaliger Fassung ihrem Zwecke nicht überall Genüge leisten würden, wie denn auch an ihnen das Wort eines hochgestellten Staatsmannes: „unserer Zeit fehle der Beruf zum Gesetze geben" sich zu Bewahrheiten scheine; wenn ferner die Regulirung interimistischer Bestimmungen sich immerhin als sehr bedenklich darstelle, in Betracht, daß aus dem Interimistischen leicht etwas Definitives werden könne, so sei damit die Weigerung an einer definitiven Regulirung des Landarmen-Wesens Theil zu nehmen, doch nicht genügend motivirt, eine Hinweisung auf den offenbar unzulänglichen Landarmen-Verband von Kreuzburg dazu ebensowenig ausreichend und die Gewährung einer Bitte schon in Voraus in Frage gestellt, wenn zuviel gebeten werde. Ueberdies könne nicht geleugnet werden, daß den Landarmen-Verbänden der Vorzug einer Vertheilung von Lasten auf viele Schultern, welche jetzt auf wenigen ruhen, inne wohne, wenn gleich mit Recht gemißbilligt werden müsse, daß die Kategorien für Aufnahmefähigkeit und Aufnahmepflicht zu weit gestellt seien und dadurch zu einer Ueberbürdung der Landarmen-Verbände hinführen dürften.

Soviel stelle sich als unzweifelhaft heraus, daß das Gesetz dermalen zur Ausführung noch nicht reif, die Proposition wenigstens im Sinne des Allerhöchsten Propositions-Dekrets zum sechsten Provinzial-Landtage nicht vollständig vorgelegt sei, daß auch der Ober-Lausitz, welche sich dem gemeinsamen Verbande anschließen werde, zur Vorbereitung dieser wichtigen Maaßregel einige Zeit gelassen werden müsse und daß erst der achte Provinzial-Landtag sich auf dem Standpunkte befinden werde, die Ausführungs-Ordnung definitiv zu berathen und darüber zu beschließen.

Bis dahin möge jede auch nur interimistische Festsetzung unterbleiben und des Königs Majestät allerunterthänigst gebeten werden, die Vollziehungs-Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Dieser Vorschlag fand vielseitigen Anklang, und als hierauf zur Frage gestellt wurde:

> Soll Sr. Majestät allerunterthänigst gebeten werden, die im § 11 des Gesetzes, über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 angeordnete provisorische Ausführung der Maaßregel für Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Ober-Lausitz so lange auszusetzen, bis die nach dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete sub Nr. 13 zu erwartenden Beschlüsse dem achten Provinzial-Landtage vorgetragen sind, und den bisherigen Rechtszustand bis dahin fortbestehen zu lassen,

ergaben sich 88 bejahende gegen nur 2 verneinende Stimmen.

Ein von einem ritterschaftlichen Abgeordneten schon früher vorgeschlagenes Amendement des Inhalts:

daß Se. Majestät zugleich davon in Kenntniß gesetzt werden solle, wie die Errichtung von Armen-Verbänden und Einführung von Armentaxen nicht zu den Wünschen des Landes gehöre,

wurde nach der Abstimmung über vorstehende Frage zwar wieder aufgenommen, von dem Antragsteller jedoch auf die Entgegnung, daß man durch dies Amendement einerseits dem so eben gefaßten Beschlusse materiell schaden, andererseits dem achten Landtage vorgreifen und überhaupt jede Gesetzgebung über Armensachen in Voraus abschneiden würde und auf die gleichzeitige Zusicherung, daß in der projectirten Adresse der unter dem 17. Februar 1833 ausgesprochenen Wünsche gedacht werden solle, zurückgezogen.

Es blieb nun noch übrig, den Ausschuß darüber mit Anweisung zu versehen, wie derselbe sich den Verwaltungs-Behörden gegenüber, bei den einzuleitenden Berathungen im Allgemeinen, und namentlich in Bezug auf die von ihm desiderirte Beantwortung der fünf Fragen zu verhalten habe.

Wiewohl von einigen Mitgliedern bemerkt wurde, daß man sich bei der Voraussetzung, es würden gemischte Commissionen berathen, getäuscht finde, und daß der Ausschuß sich um so weniger auf eine Beantwortung der fünf Fragen einzulassen habe, als demselben noch keine weitere Vorschläge zugegangen, auch zu besorgen sei, daß er sich in Widerspruch mit den Beschlüssen des Landtages versetzen könne, gewann die Ansicht, daß der Landtag sich stillschweigend jeder ständischen Einwirkung begebe, dafern er seinem Ausschusse die übrigens auch schon durch das Allerhöchste Propositions-Dekret gebotene Einlassung nicht gestatten wolle, daß ein späterer Zusammentritt gemischter Commissionen in Aussicht stehe und das Mandat des Ausschusses, mit Hinsicht auf den Fragepunkt, wegen Einführung eines Interimistici, restrictio gestellt werden könne, dennoch die Oberhand.

Als demnach über die Frage abgestimmt wurde:

Soll der gewählte Ausschuß verpflichtet werden, die Einführung eines Interimistici, mit Beziehung auf den an des Königs Majestät gerichteten Antrag abzulehnen, sich darum auch in keine Berathungen über diesen Gegenstand einzulassen, dagegen ermächtigt werden, diejenigen Vorschläge, welche zur Beantwortung der in dem Schreiben des Königl. Landtags-Commissarii vom 31. März 1843 hervorgehobenen, die definitive Erledigung dieses Gegenstandes sub 1 bis 5 betreffenden Fragen, von den Verwaltungs-Behörden gemacht werden möchten, mit diesen zu berathen,

schlossen sich nur drei dissentirende Mitglieder von der allgemein affirmativen Beantwortung dieser Frage aus.

Nach Anordnung des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden, wurde nun zur weitern Berathung des Strafrechts-Entwurfs und zu dessen

zehnten Titel des zweiten Theils,

welcher vom Meineide und Eidesbruche handelt, übergegangen.

§§ 245 und 246. Gegen diese beiden Paragraphen fand sich nichts zu erinnern.

§ 247. Der Landtag war mit seinem Ausschusse darin einverstanden, daß das Verbrechen des Meineides erst dann als vollendet angesehen werden soll, wenn das Protokoll über die Eidesleistung unterschrieben oder unterzeichnet (geschlossen) ist, weil die Beobachtung dieser Förmlichkeit dem Richter den

Beweis sichert, daß kein Mißverständniß stattgefunden, der Fall eines unbedachtsam abgeleisteten Eides als vorhanden nicht anzunehmen sei.

§ 248. Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß die hier angedrohte 3 bis 10jährige Zuchthausstrafe zu hart erscheine und füglich durch 1 bis 3jährige ersetzt werden könne, weil übergroße Härte der Strafen keine andere Folge habe, als daß sie nicht vollstreckt würden, entgegnete ein anderes Mitglied, daß durch den Meineid die heiligsten Grundlagen des Vertrauens erschüttert würden, daß Fälle vorgekommen, in denen der Meineid fast zur Spielerei geworden und daß es sich deshalb vollkommen rechtfertigen lasse, wenn dies nichtswürdige Verbrechen mit harter Strafe bedroht werde. Dieser letztern Ansicht beitretend, nahm die Versammlung den § 248 unverändert an.

§ 249. Der Landtag fand einen Widerspruch darin, daß, während der vorhergehende § (248) die einfache Meineidsstrafe gegen die landrechtliche Vorschrift:

§ 1405, Tit. 20, Thl. II

bedeutend geschärft, die hier (§ 249) auf den Meineid unter erschwerenden Umständen gesetzte Strafe eine Milderung der höchsten landrechtlichen, nemlich der Todesstrafe

§ 1412 l. c.

auf 25 Jahre Zuchthaus, enthalte.

Bei der Unmöglichkeit, sich in Ermangelung von Motiven zum vorliegenden Entwurfe, über dessen abweichende Bestimmung Aufschluß zu verschaffen und da § 1412 zu § 248 in folgerichtiger Verbindung steht, der Fall des § 1413 l. c. endlich im Entwurfe unberücksichtiget geblieben, hat der Landtag beantragt:

daß statt des § 249 des Entwurfs die landrechtlichen Vorschriften §§ 1412 und 1413 l. c. mit der Maaßgabe beibehalten werden mögen, daß an die Stelle der im letzten Paragrahen angedrohten Strafe des Rades die einfache Todesstrafe, nach dem Entwurfe zur Anwendung kommt.

§§ 250 bis incl. **257.** Gegen diese Paragraphen hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Die Berathung wandte sich jetzt dem

eilften Titel

zu, welcher von Verletzungen der Ehre handelt.

§ 258. Ein Abgeordneter der Ritterschaft, fand die in diesem Paragraphen gegebene Definition von Verleumdung nicht stringent genug gefaßt, weil es nicht genüge, wenn gesagt werde:

„Wer wider besseres Wissen einen Andern einer solchen Handlung bezüchtigt" ꝛc.

Es gehöre vielmehr zum Wesen der Verleumdung, daß die Bezüchtigung in Abwesenheit des Verleumdeten erfolgt sei; entgegengesetzten Falls sei von keiner Verleumdung, sondern von einer bloßen Injurie die Rede; deshalb müsse hinter dem Worte: „Andern" in der ersten Zeile des Paragraphen eingeschaltet werden: „hinter dessen Rücken."

Obwohl entgegnet wurde, daß der Entwurf, indem er von Verleumdung, Ehrenkränkung und übeler Nachrede handle, drei Abstufungen habe machen wollen, um den dolus, die culpa lata und culpa levis zu bezeichnen, und daß durch Beimischung des neuen Criteriums der Begriff der Verleumdung zu sehr beschränkt werde, indem es auch möglich sei, daß ein Anwesender verleumdet werden könne, fand das Amen-

dement doch Unterstützung und ward zur Abstimmung gebracht, jedoch mit überwiegender Stimmenmehrheit verworfen.

Die bei § 258 gestellte

siebenzehnte Frage

hat der Landtag aus den in den Motiven angeführten Gründen affirmativ beantwortet, und den Paragraphen selbst unverändert angenommen. Bei

§§ 259, 260 und **261** fand sich nichts zu erinnern, und was die

achtzehnte Frage

anbetrifft, so ist dieselbe, der Ausführung in den Motiven gemäß, ebenfalls bejaht worden.

§§ 262 bis einschließlich **265.**

Wenn der Entwurf, wie aus der Denkschrift über die zur ständischen Berathung gestellten Fragen hervorgeht, dem Richter die Entscheidung darüber: ob eine Handlung oder Aeußerung ehrenverletzend sei, vindicirt, so glaubte der Landtag seinerseits dieser Bestimmung nicht beipflichten zu können.

Unbestritten ist zur richtigen und umfassenden Beurtheilung dieser Frage nur derjenige befähiget, welchem die genaueste Kenntniß des Lebens, der bürgerlichen Gesellschaft in ihren verschiedenen Abstufungen und der Verhältnisse beiwohnt, in welchen beide sich bewegen. Wenn jedoch ein und derselbe Mensch eine so tiefe Kenntniß der menschlichen Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange niemals besitzen; wenn auch derjenige auf diese Kenntniß nach allen Richtungen hin wird verzichten müssen, dem sich die Beziehungen des practischen Lebens täglich vor Augen stellen, so würde man gewiß Unbilliges fordern, wenn man sie bei dem Richter, dem die Acten den Mangel der eigenen Anschauung ersetzen sollen, dem die individuellen Verhältnisse des concreten Falles fern liegen, dem endlich das Gesetz gerade in dieser Materie eine Anleitung durch Aufstellung fester Begriffe versagt, voraussetzen und beanspruchen wollte. Hierzu kommt, daß bei Verletzungen der Ehre mehr als bei allen andern der Gekränkte in der öffentlichen Meinung seine Schützerin, in ihr der Beleidiger seinen Richter findet, daß es also wesentlich darauf ankommt, das Straferkenntniß unter solche Bürgschaften zu stellen, welchen die Vertretung der öffentlichen Meinung am sichersten überantwortet werden kann.

Diese Rücksichten, verbunden mit dem Wunsche, den Richter einem Wirkungskreise zu entheben, der ihm fremd ist und in welchem es ihm nie gelingen wird, sich das volle Vertrauen der Betheiligten zu erwerben, haben den Landtag nach dem Voto seines Ausschusses zu dem Antrage hingeleitet, es möge dem hohen Gesetzgeber gefallen, die Frage:

ob eine Handlung oder Aeußerung als ehrenverletzend anzusehen?

künftig nicht von dem Richter allein, sondern von den Standesgenossen der Parteien selbstständig entscheiden zu lassen und jenem blos die Beurtheilung: ob und welche Strafe anzuwenden sei? vorzubehalten.

Gegen diese Ansicht, auf welche der Umstand, daß schon das allgemeine Landrecht

§ 544, Tit. 20 l. c.

eine diesfällige Andeutung enthält, nicht einflußlos gewesen, wurde im Schooße des Landtages nur das einzige Bedenken erhoben, daß die Standesgenossen der Parteien in einzelnen Fällen sich nicht vereinigen würden; dann bedürfe es eines Obmanns, dessen Wahl Schwierigkeiten unterliege, sofern dem Richter nicht durch das Gesetz diese Function übertragen werde. Allein auch dieser Zweifel erledigte sich durch die

Entgegnung, daß wenn nicht in solchen Fällen das Urtheil der Standesgenossen des Klägers prävaliren solle, die Entscheidung der Frage, der ohnedies unentbehrlichen Ausführungs-Verordnung überlassen werden möge, worauf der erste Theil der

neunzehnten Frage

von den Worten: „ist die Entscheidung" bis „überlassen" verneint, der zweite Theil von: „und" bis „abzusehen" bejaht wurde, beides mit überwiegender Stimmenmehrheit. Bei den §§ 262 bis incl. 265 fand sich sonst nichts zu erinnern. Eben so wenig bei den

§§ 266 bis incl. **271** die zu dem ersten dieser Paragraphen gestellte

zwanzigste Frage,

wurde aus den in der Denkschrift geltend gemachten Motiven affirmativ beantwortet.

§ 272. Der Ausschuß hat bemängelt, daß im Gegensatze zu den im Entwurfe und in der Denkschrift adoptirten und vertheidigten Maximen im § 272, sub Nr. 1 dennoch vorgeschrieben sei, es solle bei der Zurechnung und Straffestsetzung auf Rang und Standes-Verhältnisse gesehen werden, und zwar nicht, wie das Prinzip der Gerechtigkeit erfordert hätte, bei dem Beleidigten und Beleidiger zugleich, sondern bei dem erstern allein. Dieses zwiefache Verkennen voraufgestellter Grundsätze hat den Ausschuß veranlaßt, die gestörte Folgerichtigkeit dadurch wieder herzustellen, daß er das Ausscheiden der Unterabtheilung 1 im 272. Paragraphen beantragt, welchem Vorschlage die Versammlung gegen 18 dissentirende Mitglieder beigetreten ist. Bei

§ 273 soll zur Milderung einer ungerechtfertigten Härte nicht jederzeit blos auf Freiheitsstrafe erkannt, sondern dem Richter die Wahl der Strafgattung vorbehalten werden, eine Ansicht, welche bei der Abstimmung gegen 20 dissentirende Mitglieder zum Beschlusse erhoben wurde. Die

§§ 274 bis einschließlich **278** wurden mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen, nachdem bei § 276 ein Abgeordneter der Städte und bei § 278 ein Abgeordneter der Ritterschaft, wegen möglicher Beeinträchtigung künstlerischer und schriftstellerischer Leistungen, Besorgnisse geäußert hatten, dieser jedoch durch Hinweisung auf § 262, jener durch Berufung auf des Richters Intelligenz, welcher etwaigen Verletzungen vorzubeugen wissen werde, beruhigt worden war.

§ 279 ist unter der Voraussetzung genehmigt worden, daß nur der wissentliche Mißbrauch strafbar sein solle, dies auch im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werde. Bei

§ 280 hat sich nichts zu erinnern gefunden.

§ 281. Nach § 281 soll der Criminalrichter berechtigt sein, auf den Antrag des Beleidigten demselben eine Genugthuung in Gelde zuzusprechen. Der Landtag hat sich mit dieser Bestimmung nicht einverstanden erklärt, weil die Festsetzung einer civilrechtlichen Entschädigung an und für sich und in Erwägung, daß es dem Criminalrichter hierzu an einem sichern Maaßstabe fehlt, demselben nicht vorbehalten werden kann, vielmehr nur zu willkührlichen, darum möglichst zu vermeidenden, Entscheidungen Veranlassung geben würde.

Aus diesen Gründen wurde die

einundzwanzigste Frage

verneint und für das Ausscheiden des § 281 aus dem Entwurfe gestimmt.

§ 282. Der Landtag wünscht, daß auch die Vormünder für berechtigt erklärt werden mögen, auf Bestrafung der ihren Curanden zugefügten Beleidigungen anzutragen und ist im übrigen hier, wie bei dem vorhergehenden 281. Paragraphen der Ansicht seines Ausschusses beigetreten. Hierbei wurde von dem Referenten bemerklich gemacht, daß der Westphälische Landtag nur die Eltern und Kinder, wegen ehrenkränkender Aeußerungen über Verstorbene zum Strafantrage für berechtigt erachtet habe, ohne daß jedoch der diesseitige Landtag daraus Veranlassung entnommen hätte, sich dem Westphälischen Landtage anzuschließen. Die

§§ 283, 284, 285 und 286 wurden ohne Abänderung angenommen, wonächst der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden, die Sitzung aufhoben und die Versammlung aufforderten, sich 4½ Uhr zu einer Nachmittags-Sitzung hier wieder einzufinden.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Graf **Stosch.** **v. Kessel** (Protokollführer). **v. Sydow.**

Graf **Loeben.** **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 8. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 83 Mitglieder mit 85 Stimmen.

Abwesend: Hr. Graf Henckel von Donnersmark, Hr. Graf von Burghauß, Hr. Major von Roeder, Hr. Kaufmann Weiner, Hr. Bürgermeister Gebauer, Hr. Bürgermeister Engau, Hr. Freischolz Bleyer.

Des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden hatten die heutige Nachmittagssitzung dem Vortrage und der Berathung der von dem Central-Ausschuß begutachteten Petitions-Anträge gewidmet. Von dem Referenten desselben wurden demzufolge vorgetragen:

der Petitions-Antrag des Hausbesitzer Theile zu Herrnstadt, vom 14. März d. J.,

die Unzweckmäßigkeit der Holz-Auctionen in den Königlichen Forsten betreffend.

Die von dem Bittsteller zur Unterstützung seines Gesuches gegebene Darstellung hatte den Central-Ausschuß zur Zusammenstellung der für dasselbe sprechenden Gründe und in deren Anerkennung zu dem Vorschlage vermocht, den Antrag zur Petition zu erheben.

Ein Mitglied der Ritterschaft erklärte sich gegen Annahme dieses Vorschlages, weil es nicht geeignet erscheine, dem Königlichen Fiskus die Form seiner Holzverkäufe, die jedem Forstbesitzer in freier Wahl zustehe, vorschreiben zu wollen, worauf der Director des Ausschusses erwiderte, daß in derselben vom Fiskus in wohlthätiger Absicht bezweckt gewesen sei, dem kleineren Käufer den Ankauf zu erleichtern, die Erfahrung jedoch den Beweis gegeben habe, daß diese Absicht gar nicht erreicht worden, vielmehr dadurch nur den Spekulanten das Mittel gegeben sei, durch Aufkauf im Großen und dadurch verdrängte Concurrenz den Preis für die Gegend beim Wiederverkauf stellen zu können und somit die Bedürftigen zu bedrücken, welcher Ansicht ein Mitglied der Landgemeinen zufügte, wie in Folge wiederholter Vorstellungen zwar erreicht worden sei, daß man dem ärmern Consumenten ein gewisses Vorrecht zum Ankauf eingeräumt, dadurch jedoch den Uebelstand der Concurrenz der Aufkäufer immer nicht zu beseitigen vermocht habe. Ein Mitglied aus demselben Stande fügte hinzu, daß in seiner holzreicheren Gegend die Meistgebote öfters in den Licitations-Terminen die Taxe nicht erreichten, in diesem Falle sei der kleine Käufer der Willkühr des Forstbeamten Preis gegeben, der Zuschlag werde nicht ertheilt, der ärmere Käufer habe seine Zeit versäumt und der Spekulant dann freies Feld, über größere Quantitäten zu unterhandeln. Auch wurde in Bezug auf die holzarmen Gegenden hervorgehoben, daß der Aermere, wenn er durch übertriebenes Hinaufbieten sich außer Stand gesetzt sehe, sich auf diese Weise in den Besitz eines so dringenden Lebensbedürfnisses zu setzen, zu heimlichem, unrechtmäßigem Erwerb desselben gezwungen werde. Endlich bemerkte einer der Abgeordneten für Breslau noch: die Sache habe eine besonders empfindlich wirkende Seite darin, daß — weil der Ertrags-Etat der Königlichen Forsten nicht auf den Natural-Einschlag, sondern nach dem Geldeinkommen festgestellt sei — in Folge der ungewöhnlichen Steigerung der Holzpreise ein viel geringeres Holzquantum zum Einschlage gelange, ein Umstand, der, wenn auch staatswirthschaftlich ganz erfreulich, mit Rücksicht auf das Landesklima, bei einem steigenden Feuerungsbedarf von der bedeutendsten Wichtigkeit und von großem Nachtheil für die Consumenten sei und dem Sinne einer humanen Verwaltung der Staatsforsten nicht entspreche. Dieser Erwägung fügte der Abgeordnete für Liegnitz bei: daß das Beispiel, gegen seine Ansicht (als sonstigem verordneten Aufseher über den Forst der von ihm vertretenen Stadt) auch in diesem gleiches Verfahren zur allgemeinen Klage der Gegend excitirt habe und dieser Fall sich fast überall wiederhole, um so bedrückender, als fast ausschließlich die wohlhabendern Großkäufer die Oberhand behielten.

Der Vertreter der Städte Wohlauer Wahlbezirks, indem er in dem Verkaufsverfahren nur den Weg zum Wucher herausstellte, erklärte, daß er wünsche, es möge im Protokoll erwähnt werden, daß er die Petition zu der seinigen mache, indem der Bittsteller ihm nur zuvorgekommen und er Willens gewesen sei, dasselbe Gesuch einzureichen.

Bei so ungetheilter Ansicht ward die Frage:

Soll der Antrag zur Petition an Se. Majestät erhoben werden?

überwiegend gegen 9 dissentirende Stimmen angenommen, nachdem Seitens eines Abgeordneten der Ritterschaft der Versammlung aus öffentlichen Blättern mitgetheilt worden, wie in der 15ten Plenarsitzung der

sächsischen Provinzialstände auf eine von denselben früher eingereichte Petition gleichen Zwecks die amtliche Mittheilung erfolgt: daß die genügende Abstellung der diesfälligen Beschwerde im Werke sei.

Den Petitions-Antrag des Herrn Abgeordneten, Gerichtsscholz Krause aus Wachsdorf,

wegen Verlegung des Getreidezins-Termins vom Martinitage auf den 1. December,

hat der Ausschuß nicht befürwortet. Der Bittsteller beleuchtete die für die zinspflichtigen Besitzer säculasirter ehemaliger Klostergüter aus dem, der Ernte zu frühzeitig folgenden Termin zur Getreidezinsleistung hervorgehenden Uebelstände, deren Milderung dem Rentbeamten durch Fristrirung des Termins nicht gestattet sei; indessen erachtete man das Gesuch doch nicht als ein, das Gesammt-Interesse der Provinz berührendes und mehr als Sache der Administration, weshalb die Versammlung dem Gutachten des Central-Ausschusses fast einstimmig, das Gesuch ablehnend, beitrat.

Das Gesuch des Apotheker und Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Landtags-Abgeordneten Sommerbrodt,

wegen zeitgemäßer Revision der allgemeinen stolae taxa vom 8. August 1750 für Schlesien,

ist bereits durch die 14te Petiton des ersten Provinzial-Landtages zuerst und wiederholt vom 3ten Provinzial-Landtage zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden, auch haben die betreffenden Allerhöchsten Landtags-Abschiede die Emanirung einer neuen Stolgebührentaxordnung zugesagt und nur die Vielseitigkeit der den Ministerien vorliegenden Gegenstände als Grund noch nicht erfolgter Beendigung diesfälliger Verhandlungen bezeichnet. Das unzweifelhaft vorliegende, vielfach sehr gefühlte Bedürfniß einer endlichen Erledigung dieses längst Allergnädigst verheißenen Gegenstandes hat den Central-Ausschuß veranlaßt, in Antrag zu bringen:

es möge das Gesuch des ersten Provinzial-Landtages nochmals zur Petition erhoben werden,

mit welcher Ansicht die Landtags-Versammlung sich einstimmig einverstanden erklärte.

Zwei Petitionen:

des Lehrers einer Armenschule hierselbst, J. G. Dobschall, und

des Rittergutsbesitzers Jacoby auf Nieder-Zibelle, Rothenburger Kreises, eingereicht durch den Herrn Abgeordneten, Landrath von Ohnesorge:

wegen Errichtung von Anstalten zur Erziehung sittlich verwahrlos'ter Kinder,

hat der Central-Ausschuß ablehnend begutachten zu müssen geglaubt, weil er, obwohl von der Ueberzeugung durchdrungen, daß gerade in vernachläßigter Erziehung der Keim zu sittlicher Entwürdigung, zu Verbrechen gelegt werde, mit Bezug auf die Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtages, die Förderuug dieses würdigen Zweckes nur Privatvereinen überweisen zu können, nothwendig erachtet.

Referent fügte hinzu: er selbst habe denselben Antrag bei dem sechsten Provinzial-Landtage eingereicht, sich jedoch durch die darüber gepflogenen Verhandlungen, wiewohl mit lebhaftem Bedauern, überzeugen müssen, daß in der Gründung öffentlicher Anstalten für diesen Zweck gewissenlose Eltern nur das Mittel, sich der Sorge um die Erhaltung ihrer Kinder zu entschlagen, finden würden, und deren Unausführbarkeit anerkannt.

Ein Mitglied aus dem Stande der Städte erwähnte des Falles in Glatz, in welchem ein verblendeter Vater die Ausantwortung seiner Kinder in eine, in gleicher Tendenz daselbst errichtete Privatanstalt ausdrücklich verweigert und es vorgezogen habe, mit ihnen auf Bettelei ferner auszugehen, daraus das Bedürfniß einer Zwangs-Berechtigung, sich verwahrloseter Kinder für diese Anstalten zu bemächtigen, fol-

gernd. Man erkannte einen solchen Zwang mit der, Eltern zustehenden Freiheit über ihre Kinder nicht vereinbar, die Gefahr, Sorglosigkeit in der Kinder-Erziehung durch weitere Ausbreitung solcher Anstalten zu befördern, drohend und die dem Staate dadurch erwachsenden Kosten als zu umfangreich, als daß man es ihm nicht überlassen müsse, dieserhalb Maaßregeln aus eigener Bewegung zu treffen, weßhalb dem Wunsche des Herrn Abgeordneten der Oberlausitz: man möge in Betracht der gesegneten Erfolge der wenigen bereits bestehenden Privatanstalten das Gesuch an Se. Majestät richten, diese Anstalten Seitens des Staates zu unterstützen und zu begünstigen, damit sie ihren Wirkungskreis so weit auszudehnen vermöchten, als das Wohl des Vaterlandes erheische, nicht entsprochen werden konnte, vielmehr die Frage:

ob den Petitionen eine Folge zu geben?

im Sinne des Ausschusses durch überwiegende Stimmenmehrheit verneint wurde, nachdem der Herr Einreicher den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die den Beschluß der Versammlung leitenden Gründe in den für die öffentlichen Blätter abzufassenden Bericht kürzlich aufgenommen werden möchten.

Der Herr Abgeordnete, Bürgermeister Facilides zu Neusalz, hatte gebeten:

des Königs Majestät mit dem Allerunterthänigsten Gesuche anzugehen: die polizeiliche Controlirung der Schiffsdienstleute auf den Stromschiffen durch Dienstbücher Allerhöchst anordnen zu wollen.

Der Central-Ausschuß hat dies Gesuch aus den im Referat entwickelten Gründen dahin modificiren zu müssen geglaubt:

daß den Schiffsleuten, anstatt der bisherigen gewöhnlichen Pässe, vielmehr, wie den Handwerksgesellen, Wanderbücher ertheilt werden möchten.

In Beachtung des dringend vorliegenden Bedürfnisses bei dem, bei der Klasse der Stromschiffer eingerissenen Sittenverderbniß und einer mehrfach herausgestellten Zuchtlosigkeit erscheint der Versammlung eine vervollkommnete polizeiliche Ueberwachung derselben höchst zweckgemäß: vermöge der Freizügigkeit und des steten Aufenthaltswechsels der Einführung von Wanderbüchern aber der Vorzug vor den beantragten Gesindebüchern, insofern die Schiffer gar nicht der Kathegorie des Gesindes zuzurechnen, zu geben. Das angeregte Bedenken wegen selten möglicher Visirung konnte, da solches die jetzt gegebenen Pässe auch trifft, die Ansicht nicht ändern, und die Versammlung trat daher einhellig dem Gutachten des Ausschusses bei.

Der Abgeordnete der Oberlausitz, Herr Freiherr von Gersdorf, hat dahin angetragen:

des Königs Majestät um Erlaubniß einer Bestimmung allerunterthänigst zu bitten, nach welcher die baaren Auslagen in den Untersuchungssachen, in welchen Angeschuldigte die wider sie erkannten, den Privatjurisdictionarien nicht anheimfallenden Geldstrafen ganz oder theilweise zahlen, zur Berichtigung der Untersuchungskosten aber unvermögend sind, aus den gezahlten Strafbeträgen zu erstatten seien.

Der Ausschuß hat die Gründe im Referat entwickelt, die sich für das Gesuch aussprechen und dasselbe in der Fassung:

daß durch ein Gesetz bestimmt werden möge, daß in den Untersuchungssachen, in welchen Angeschuldigte die mit Substituirung einer Freiheitsstrafe erkannten, einer Privatjurisdiction nicht zufallenden Geldstrafen ganz oder theilweise zahlen, zu Entrichtung der Untersuchungskosten aber unvermögend sind, die durch die Untersuchung veranlaßten baaren Auslagen zunächst aus

den gezahlten Strafbeträgen zu entnehmen sein sollen und der Verbrecher die zuerkannte Strafe nur dann im Gelde tilgen darf, wenn er auch die ihm auferlegten Kosten aus eignen Mitteln zu tragen vermag,

zur Petition zu erheben vorgeschlagen, welchem Vorschlage die Gesammtheit der Versammlung beitrat.

Derselbe Herr Abgeordnete hatte den Antrag gebildet:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, noch vor Beendigung der allgemeinen Gesetz-Revision durch eine baldigst zu erlassende Verordnung in den Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, den Justiz-Commissarien zu gestatten, bei allen Gerichten Prozesse und überhaupt Rechtsgeschäfte jeder Art zu betreiben, dadurch den bisher stattgehabten Zwang zu beseitigen und die Justiz-Commissarien hinsichtlich ihrer Stellung lediglich auf das Vertrauen zu verweisen, welches ihre Geschicklichkeit und Redlichkeit erweckt.

Die Versammlung erkannte in dem Antrage ein sehr gefühltes Bedürfniß hervorgehoben und schloß sich der Ansicht des Ausschusses, denselben zur Petition zu erheben, übereinstimmend an.

Der Hauptlehrer Ullrich von der Elementarschule Nr. 1 hierselbst hat unter Ueberreichung seines in Nr. 30 der schlesischen Chronik vom Jahre 1839 veröffentlichten Aufsatzes:

über die sichersten Mittel, den Raupenfraß zu verhüten,

dessen nähere Erwägung und Prüfung der Landtagsversammlung anheimgegeben. Da solche durch den Abdruck schon für das große Publikum zugänglich, hat der Ausschuß dem Antrage eine weitere Folge geben zu können nicht geglaubt, und die Versammlung stimmt damit überein.

Eine Eingabe des Strumpfwirkermeister Frommberger von hier,

wegen angeblicher Bedrückung Seitens der Behörden,

aus deren Beilagen ersichtlich gewesen, daß dem Bittsteller sein Recht geworden, ward dem Antrage des Ausschusses gemäß, als gänzlich unstatthaft abgewiesen.

Der Magistrat zu Kosel hat in seiner Eingabe vom 11. v. M. drei Anträge gebildet, wovon der erste einem der Spezial-Ausschüsse überwiesen worden; der zweite betrifft

die Aufhebung der Gewährung von Natural-Quartier für commandirte Offiziere.

In der Ansicht, daß der hier gebildete Antrag, auf die Serviskassen bezüglich, einerseits eine Last auf Städte wälzen würde, die solche bisher nicht zu tragen gehabt, falls er zur Erfüllung käme, und daß der Gegenstand ein beim Kriegs-Ministerio am füglichsten anzubringendes Gesuch involvire, hatte der Central-Ausschuß sich dafür nicht ausgesprochen. Die Versammlung lehnte es ab, ihn zur Petition geeignet zu erachten.

Der dritte Antrag betrifft

die vom Staate zu übernehmende Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Invaliden.

In den Gründen ist aufgeführt, daß die gegenwärtig den Communen zur Last fallende Fürsorge für die arm hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Invaliden, besonders in Festungsstädten, drückend werde und die vom Königlichen Fiskus dafür gewährte Unterstützung nicht ausreiche, weshalb entweder die Zuweisung ausgedehnterer Mittel für die Erziehung der Invalidenkinder oder die Bestimmung beantragt wird, wonach die Wittwen an den Ort ihrer Geburt zu verweisen wären.

In Betracht dessen, daß die beregte Last im Abnehmen begriffen ist, insofern die allmählige Auflösung der Invaliden-Compagnien angeordnet, die der Garnison-Compagnien bereits erfolgt ist: daß durch die Stiftung der Militair-Waisenhäuser nicht allein sehr viele Kinder auf deren Kosten erzogen und Exspectanten zu Stellen in denselben durch Erziehungsgelder unterstützt werden: daß endlich der Gegenstand dem fünften Provinzial-Landtage vorgelegen habe, hat der Central-Ausschuß das Gesuch nicht befürwortet.

Wenn man auch diese Gründe der Abweisung anerkennen wollte, so fand ein städtischer Abgeordneter einen Theil derselben auf die Zukunft hingewiesen und erwog, daß gerade der gegenwärtige Zeitpunkt der Auflösung jener Truppentheile eine Menge ungewöhnlicher Belästigungen herbeigeführt habe, indem den mit der Städteordnung von 1808 beliehenen Städten die Pflicht der Fürsorge der hier bezogenen Individuen auferlegt, und daß es daher wohl angemessen sei, zur Erleichterung der Lasten derselben die zeitweise Unterstützung des Staates im Wege der Petition nachzusuchen. Thatsächlich führte der Abgeordnete für Bunzlau an, daß der dortigen Commune durch Auflösung der dasigen Invaliden-Compagnie eine außerordentliche Last erwachsen und die Zahl unterstützungsbedürftiger Armen von 89 auf mehr als 200 gestiegen sei.

Der solchergestalt begründeten Ansicht entgegnete man, daß wegen diesfälliger Unterstützung die Communen ihre Anträge an die ressortmäßigen Regierungen zu richten haben würden: auch wurde vorgeschlagen, den Gegenstand nicht als allgemeine Armen-, sondern als Militair-Angelegenheit zu betrachten, wonach man sich damit an das Kriegs-Ministerium zu wenden habe. Ein ritterschaftlicher Abgeordneter interpellirte: es handle sich hier doch vorzüglich um die Erziehung hinterlassener Kinder. Seit längeren Jahren habe das Militair-Waisenhaus zu Potsdam große Summen zur Erziehung der Kinder gebliebener Landwehrmänner verwendet; diese seien nunmehr sämmtlich der Erziehung längst entwachsen und es würde bei den umfangreichen Mitteln dieser Anstalt von dieser gewiß ohne Schwierigkeit Abhülfe der drückendsten Last zu erlangen sein. Es sei ihm bekannt, daß sich deren Fonds noch immer vermehrten.

Vielfach unterstützt wurden die gestellten Amendements aus der Rücksicht, daß man in der heutigen Vormittagssitzung die Suspension der interimistischen Einleitung einer Landarmenverpflegung zu beantragen beschlossen, aus deren Ausführung unzweifelhaft ein günstiger Erfolg für die besonders bedrückten Stadt-Communen hervorgehen werde. Erachtete ein Abgeordneter der Oberlausitz für rathsam, das Gesuch dahin zu stellen: es möge die erbetene Unterstützung bis zu dem Zeitpunkte bewilligt werden, wo das Landarmengesetz vom 31. Deceber v. J. in volle Wirksamkeit trete, so widersprach dieser Meinung einer der Vertreter der Herren Fürsten mit dem Bemerken: daß über den Begriff „Landarme" die zweifellos distinkte Auslegung noch ermangle, so wie eine klare Ansicht über die dereinstige Einführungsweise des gedachten Gesetzes und deren Folgen, daß mit solchem daher die hier vorliegende einfache vorübergehende Unterstützungssache zu vermischen unthunlich, ja insofern gefährlich sei, als man weiter gehen dürfte, als selbst die hohe Staatsregierung beabsichtige.

Aus der geführten Debatte trat die Absicht der Landtags-Versammlung hervor, nicht sowohl unverändert dem gestellten Antrage:

auf Fürsorge für die Kinder und Wittwen von Invaliden

gerichtet, Statt zu geben, als vielmehr denselben dahin zu gestatten:

daß um zeitweise Unterstützung besonders belästigter Stadt-Communen

gebeten werden solle. Zwar ward gegen das wiederholte Amendement: den Antrag vorzugsweise auf vermehrte Erziehungsunterstützungen aus den Militair-Waisenanstalten zu richten, das Bedenken unvollständiger Bekanntschaft mit dem Umfange noch verfügbarer Mittel und den Einrichtungen jener Anstalten erhoben, auch vorgeschlagen, man möge in der umfassenderen Bitte auf die etwanigen, aus deren Fonds noch zu entnehmenden, vermehrten Unterstützungen hinweisen, demunerachtet jedoch die Frage zur Abstimmung gebracht:

> Ist der hohe Landtag gemeint, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, das Militair-Waisenhaus zu Potsdam zu einer größern jährlichen Geldverwendung Behufs Unterstützung von Militairwaisen Allergnädigst anweisen zu wollen?

welche überwiegend verneint wurde, worauf, zum Allgemeinern übergehend, die Versammlung die zweite Frage?

> Soll des Königs Majestät gebeten werden, denjenigen Communen, welche durch die Unterstützung der entlassenen Invaliden und deren hinterlassenen Frauen und Kinder belästigt sind, für die Dauer dieser Belästigung angemessene Hülfe von Seiten des Staats zu gewähren?

beschloß und in überwiegender Stimmenmehrheit bejahte.

Vom Central-Ausschuß war ferner die Petition der Justiz-Commissarien Richtsteig und Uttech zu Görlitz,

> wegen Vereinfachung in der Form der Notariats-Instrumente,

berathen worden und es hatte sich in Folge gründlicher und reiflicher Beleuchtung des Gegenstandes, nach Inhalt des Referats, die Majorität des Ausschusses mit 7 Stimmen gegen 4 die Minorität bildende Stimmen dahin entschieden, dieselbe zur Befürwortung nicht geeignet zu erachten.

Der Minorität sich anschließend, unterstützte ein Abgeordneter der Ritterschaft der Oberlausitz den Antrag, indem er in der nachgesuchten Vereinfachung nur die der Form, keineswegs eine Erweiterung der Competenz-Verhältnisse beabsichtigt fand. Schon jetzt sei das Institut der Notarien als ein wichtiges, mit künftiger Verbesserung des Gerichtsverfahrens aber als ein immer bedeutsamer hervortretendes zu erachten. Eine unbestreitbare Belästigung entstehe durch erforderte Unterschriften der Notariatsurkunden und des Protokolls, die, würden die sonstigen Förmlichkeiten der Anwesenheit zweier Zeugen beobachtet, wohl überheblich erschiene. Dieselbe Meinung unterstützend, glaubte ein städtischer Vertreter der Oberlausitz, die Integrität der Bittsteller und ihrer Absicht ehrend bekunden zu müssen.

Beiden Rednern ward entgegnet: es handle sich hier um die Garantie der wichtigsten Erklärungen, welche ohne die Beobachtung der jetzt vorgeschriebenen Form durchaus nicht vollständig gegeben sei. Die nicht vereideten Zeugen könnten für solche nicht betrachtet werden und die Stellung der Notare in den diesseitigen Provinzen sei eine ganz andere, als die der Notare in der Rheinprovinz, so wie die der Gerichte, die einer strengern Controle unterworfen wären. Auch spräche sich das Bedürfniß des Publikums keineswegs entschieden für Abänderung der zeitherigen Form aus. Die hierauf gestellte Frage:

> Tritt die Landtags-Versammlung der Ansicht der Majorität des Central-Ausschusses bei?

ward mit überwiegender Majorität bejaht.

Da die Zeit zur Sitzung abgelaufen war, so vertagten des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden dieselbe bis auf Montag den 10. d., Vormittag 9 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow** (Protokollführer).

Graf **Löben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 10. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXIII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 86 Mitglieder mit 87 Stimmen.

Abwesend: Hr. Graf Henckel v. Donnersmark, Hr. Freiherr v. Gaffron, Hr. Landrath v. Prittwitz, Hr. Kaufmann Hayn.

Nach eröffneter Sitzung erfolgte zuförderst die Verlesung der über die 31. und 32. Plenar-Sitzung aufgenommenen Protokolle, von welchen ersteres mit einigen sofort bewirkten Abänderungen, letzteres ohne Weiteres genehmigt wurde.

Ein Mitglied des Secretariats bemerkte demnächst, daß der Abdruck des Protokolls über die 20. Plenar-Sitzung einen sinnentstellenden Druckfehler enthalte, indem Seite 127 in der eilften Zeile von unten herauf es statt „Referat" heißen solle „Reservat."

Hierauf theilten des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden, der Versammlung mit, daß der Herr Freiherr v. Gaffron und Herr Landrath v. Prittwitz sich wegen Unwohlsein entschuldigt hätten, so wie, daß von des Herrn Fürsten v. Hohenzollern-Hechingen Durchlaucht, als Herzog von Sagan, ein Höchstdessen Außenbleiben beim Landtage entschuldigendes Schreiben eingegangen, dem eine Abschrift des von Höchstdemselben zu gleichem Zwecke an den Königl. Herrn Landtags-Commissarius gerichteten Schreibens beigefügt sei. Beide Schriftstücke wurden vorgelesen und sodann von dem Herrn Landtags-Marschall die Herren Ausschuß-Directoren ersucht, diejenigen Ausschuß-Mitglieder, von welchen Adressen zu fertigen wären, zu veranlassen, diese Adressen in Betracht der immer näherrückenden Schlußzeit des Landtages wo möglich am nächstfolgenden Tage zum Vortrage zu bringen.

Nach Erledigung dieser Gegenstände ward zur Fortsetzung des Vortrages über den Entwurf des Straf-Gesetzbuches, Seitens des neunten Ausschusses übergegangen und derselbe bei dem zwölften, vom Zweikampf handelnden Titel, wo er in der letzten Sitzung abgebrochen worden, wieder aufgenommen.

Die Berathung wandte sich demnach zunächst den

§§ 287, 288 und **289** zu, welche die Herausforderung zum Zweikampfe und die Annahme derselben zum Gegenstande haben.

Der Ausschuß hatte zu § 289 die Ansicht ausgesprochen, daß darauf, ob von dem Zweikampfe vor dessen Beginn aus eigener Anregung abgestanden worden, nichts ankommen könne, indem es ausreichend sei, wenn kein Duell stattgefunden habe.

Es ward bemerkt, daß, wenn diese Ansicht Platz greife, die Herausforderung so wie die Annahme derselben straflos bleiben und die §§ 287, 288 und 289 überflüssig werden würden. Seitens des Ausschusses wurde zugegeben, daß dies in der Absicht desselben liege und durch die Milde des Gesetzentwurfes, hinsichtlich des Zweikampfes überhaupt gerechtfertiget erscheine.

Auch von anderer Seite ward, wie vom Ausschuß hervorgehoben, daß der Gesetzentwurf selbst den Zweikampf als ein nicht ganz zu beseitigendes Uebel zu betrachten scheine, daß, wenn dies der Fall, man von der Bestrafung des bloßen Versuchs eines Zweikampfes um so mehr absehen könne.

Für die Beibehaltung der erwähnten Paragraphen wurde dagegen angeführt, daß schon die Herausforderung eine Störung des Friedens enthalte, daher so wenig als anderes Unrecht straflos bleiben dürfe, auch ward als Beleg dafür, daß Strafbestimmungen gegen die Herausforderung und deren Annahme allerdings von Nutzen, von einem Mitgliede der Ritterschaft auf einen demselben bekannt gewordenen Fall Bezug genommen, in welchem die Duellanten vor der Ausführung ihres Vorsatzes verhaftet und nachher bestraft und dadurch das Duell verhindert worden.

Die hierauf gestellte Frage:

Sollen die §§ 287, 288 und 289 unverändert stehen bleiben?

wurde überwiegend bejaht. Bei

§ 290 machte Referent darauf aufmerksam, daß der gegenwärtige Landtag der Provinz Sachsen sich hier für den Wegfall der Festungsstrafe ausgesprochen habe, indem Handlungen, denen das Motiv, der Ehre zu genügen, zum Grunde liege, nicht mit einer herabwürdigenden Strafe belegt werden könnten.

Dem ward entgegnet, daß Fälle vorkommen könnten, in denen durch entschiedene Schlechtigkeit und Niederträchtigkeit der Gesinnung Duelle veranlaßt würden. In diesen Fällen und da, wo die Tödtung geradezu beabsichtigt werde, der Zweikampf in ein förmliches Morden übergehe, müßte durchaus ganz streng gestraft werden und sei die Festungsstrafe vollkommen angemessen.

Von der andern Seite wies man zwar darauf hin, daß die Bestimmungen des § 291 diese Bedenken zu beseitigen geeignet sein dürften, doch ward die hiernach gestellte Frage:

ob im Falle des § 290 die Festungsstrafe ausgeschlossen werden solle?

von der Versammlung entschieden verneint; dagegen die Frage:

ob § 290 angenommen werde?

von derselben bejaht.

§ 291 gab zu einer längern Debatte Veranlassung. Von der einen Seite wurde angeführt: wenn man den Zweikampf als ein Gottesgericht gelten lassen wolle, so könne man dabei doch nicht bis

zur Absicht der Tödtung gehen, und könne es keine Beleidigung geben, die nur der Tod zu sühnen vermöge. Die in neuerer Zeit üblich gewordenen Duelle, bei denen es dahin kommen könne, daß man dem Gegner das Pistol auf die Brust setze, müßten als eine wirkliche Grausamkeit bezeichnet werden; sie überschritten dann die Grenzen der Ehre und wären durchaus hart zu bestrafen. Dies müsse im Allgemeinen um so mehr gelten, als nicht auf alle Fälle im Gesetze vorzudenken möglich sei, das Königl. Begnadigungs- und Milderungsrecht aber für die Fälle eine Aushülfe biete, in denen die Strafe zu hart sein würde, überdies zu bedenken sei, daß den Angehörigen des Getödteten eine Genugthuung gebühre.

Andererseits ward behauptet, die Strafen des § 291 wären entschieden zu hart. Es könnten Fälle vorkommen, wo die Herausforderung der Schwere der Beleidignng wegen nicht anders, als in der Art erfolgen könne, wie in § 288 angedeutet. Es gehe auch dann nicht weiter, als daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werde, bis einer der Duellanten auf dem Platze liegen bleibe, der dann aber doch möglicher Weise wieder hergestellt werden könne. Pistolenduelle wären immer lebensgefährlich aber doch oft nicht zu vermeiden, z. B. wenn die Gegner an Kräften und Geschicklichkeit im Schlagen sehr ungleich. Selbst die Pistolenduelle auf ganz nahe Entfernung wären nicht so verwerflich, als es im ersten Augengenblick scheine, sie böten in den Fällen die einzige mögliche Ausgleichung, wo der eine Duellant im Schießen sehr sicher und geübt, der andere nicht und wo es dann ohne eine solche Maaßregel geradezu auf wirklichen Mord herauskommen müßte. Ernste Duelle hätten den großen Nutzen, daß gerade sie der sicherste Weg wären, den Zweikampf überhaupt seltener zu machen, was nie erreicht würde, so lange sie sich zu unwürdigen Spielereien gestalteten. Die Erfahrung spreche dafür. — Wären die Strafen zu streng, so würden sie dann nicht ausgeführt und es werde, indem man fortwährend die Königl. Gnade als Ausweg in Anspruch zu nehmen sich genöthigt sehe, ein Zustand der Willkühr herbeigeführt, dessen Vermeidung sehr zu wünschen sei.

Ob eine Tödtung erfolgt oder nicht, könne eigentlich keinen Unterschied machen, da dies mehr oder weniger immer vom Zufalle abhänge. Sowohl das Minimum als das Maximum der Strafen im § 291 sei zu hoch; daß auch durch hohe Strafen der Zweikampf nicht zu hindern sei, lehre die Erfahrung.

Der ausgesprochenen Befürchtung, daß von den gewöhnlichen Richtern, welche von ganz andern Ansichten ausgingen, als die bei den Duellanten zu Grunde liegenden, harte Bestrafung zu erwarten stehe, ward entgegengestellt, daß bei den Richtern der diesfalls erforderliche Grad von Bildung und auch wohl eigene Erfahrung aus der Jugendzeit her vorauszusetzen sei, worauf von der andern Seite dagegen wiederum die Meinung sich kund gab, daß eine Juri zur Entscheidung am geeignetsten sein würde.

Einer Bemerkung, daß die Folgerichtigkeit nicht gestatten würde, in einem einzelnen Paragraphen Aenderungen des Strafmaaßes vorzunehmen, es daher angemessener erscheine in dem ganzen zwölften Titel das Strafmaaß auf die Hälfte zu reduciren, wurde entgegnet, daß schon jetzt nach dem Entwurfe die niedrigste Strafe des Zweikampfes auf 3 Monate Gefängniß gestellt sei, daher eine weitere Herabsetzung zu einem dem Ernste und der Würde der Strafgesetzgebung nicht entsprechenden Resultate führen müßte.

Bemerkt wurde auch, daß der Herausforderer an sich nicht härter zu strafen, als der Geforderte, daß in Ansehung der größern oder geringern Schuld des einen oder des andern dem Ermessen des Richters einige Freiheit gelassen werden müsse; endlich, daß von allen Gesetzgebungen bis jetzt nur die Belgische sich ein festes Prinzip hinsichtlich des Zweikampfes angeeignet habe, indem sie denselben als einen Krieg

eines Staatsbürgers gegen einen andern ansehe, den der Staat innerhalb gewisser Grenzen zu gestatten habe.

Von zwei Mitgliedern der Ritterschaft wurden im Verfolg der Discussion folgende Amendements gestellt:

1) den § 291 dahin zu modificiren, daß auch dann, wenn der im § 288 gedachte Fall vorhanden, dennoch nur 2 bis 10jährige Festungshaft oder Festungsstrafe stattfinden könne;
2) im § 291 hinter dem Worte „Festungsstrafe" einzuschalten „oder Festungshaft."

Beide Amendements fanden Unterstützung und wurden daher zur Abstimmung gebracht, wobei für das erste nur 30 Stimmen, gegen dasselbe aber 50 Stimmen sich ergaben, wogegen das zweite Amendement überwiegend angenommen ward.

Ein drittes auf das Strafmaaß im § 291 gerichtetes Amendement eines Mitgliedes der Ritterschaft wurde von dem Antragsteller zurückgenommen.

Hierauf ward die Frage:

Soll § 291 mit der aus dem zweiten Amendement sich ergebenden Modification angenommen werden?

überwiegend bejaht. Zu

§§ 292, 293, 294, 295, 296 und **297.** Hier machte sich die Meinung geltend, daß die Secundanten überhaupt gar nicht zu bestrafen wären, da sie zu Verhütung größeren Unglücks nothwendig. Es ward in dieser Beziehung auch bemerklich gemacht, daß in Ansehung der Bedingung, an welche der § 296 ihre Straflosigkeit knüpft — daß sie nemlich ernstlich bemüht gewesen den Zweikampf zu verhindern — der Beweis äußerst schwer zu führen, daß sie diese Bedingung erfüllt, aber wohl zu präsumiren sei.

Wenn demnächst auch für die Cartellträger Straflosigkeit beansprucht wurde, indem dieselben das vor dem Zweikampf wären, was die Secundanten während desselben, so ward einerseits dabei zugleich anerkannt, daß dieselben oft aus Rücksichten für die Ehre des von ihnen vertretenen Theils durchaus gar nichts zur Beilegung des Zweikampfes zu thun vermöchten anderer Seits aber sogar entgegnet, daß die Cartellträger geradezu als Theilnehmer an dem Verbrechen zu betrachten wären.

Dies gab Anlaß zur Stellung von zwei Amendements folgenden Inhalts:

1) daß Sekundanten unter allen Umständen straflos zu lassen;
2) die Kärtellträger und Sekundanten nur dann zu bestrafen, wenn sich bei der Untersuchung ergiebt, daß sie zu dem Duell angereizt haben.

Beide Amendements wurden bei der Frageſtellung und Abstimmung überwiegend verneint und hierauf die §§ 292, 293, 294, 295, 296 und 297 von der Versammlung unverändert angenommen.

Es geschah hierbei Seitens des Ausschusses noch einer Petition des Privatdocenten an hiesiger Universität, Dr. Melzer, Erwähnung, welche eine Ermäßigung der Duellstrafe für den beleidigten Theil, sofern er Student sei und die Großjährigkeit noch nicht erreicht habe, betrifft.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß aus den von ihm näher entwickelten Gründen diese Petition als durch die Bestimmungen der §§ 290 bis 292 des Strafgesetzentwurfs erledigt zu betrachten sei, und die Landtagsversammlung erklärte sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Man ging nun zu dem dreizehnten Titel des Entwurfs und zunächst zu den

§§ 298 und **299**, so wie zur Beantwortung der zu § 298 vorgelegten 22sten Frage über.

Referent bemerkte: daß der Landtag der Provinz Sachsen erklärt habe, wie er diese Frage nur dann unbedingt bejahen könne, wenn die Fassung des § 299 verändert werde und bestimmter ausdrücke, daß der Todtschlag nicht blos im Affect ausgeführt, sondern auch im Affect beschlossen worden, weshalb von dem gedachten Landtage für den § 299 folgende Fassung vorgeschlagen worden:

> Wer ohne Ueberlegung mit im Affecte gefaßtem und ausgeführtem Vorsatz einen Menschen tödtet, begeht einen Todschlag ꝛc.

Der Ausschuß erklärte sich für diese Ansicht des Landtages der Provinz Sachsen, auch bemerkte ein Mitglied der Ritterschaft, das Landrecht gebe den Begriff des Todschlages genügender, als der vorliegende Entwurf.

Andererseits fand man jedoch die Fassung des § 299, namentlich in Betracht der Worte: „jedoch nicht mit Ueberlegung" vollkommen ausreichend und machte bemerklich, daß Vorsatz mit Ueberlegung im § 298 und Vorsatz ohne Ueberlegung im § 299 einander sehr passend entgegengestellt wären.

Es wurde nun die Frage gestellt:

> Soll der Vorschlag des sächsischen Landtages maaßgebend sein?

und diese Frage von 38 Stimmen bejaht, von gleichfalls 38 Stimmen aber verneint.

Hierauf wurde die vorerwähnte 22ste Frage:

> Soll nur die mit überlegtem Vorsatz verübte Tödtung eines Menschen (Mord) mit dem Tode, die vorsätzlich, aber nicht mit Ueberlegung, sondern im Affecte verübte Tödtung (Todtschlag) dagegen in der Regel mit zehnjähriger bis lebenswieriger Freiheitsstrafe belegt werden?

überwiegend bejaht und wurden sodann auch die §§ 298 und 299 von der Versammlung angenommen. Bei

§ 300 rügte ein Mitglied der Ritterschaft, daß die hier erwähnte fünfjährige Strafarbeit mit dem Inhalt des § 84 nicht in Uebereinstimmung stehe. Der Begriff der Nothwehr trete hier ebenfalls hervor, auch sei zu berücksichtigen, daß bei dem Fortschreiten der Civilisation das Ehrgefühl reger werde, es werde demnach das Minimum der Strafe im § 300 herabzusetzen sein und die Substituirung von Gefängnißstrafe oder Festungshaft eintreten müssen.

Nachdem hiergegen bemerkt worden, daß, wenn wirklich der Fall der Nothwehr vorhanden, die Bestimmungen für diese einträten, wurde folgendes Amendement aufgestellt:

> Es solle bei § 300 dem Richter freigelassen werden, statt auf Strafarbeit auch auf Festungshaft zu erkennen.

Bei der erfolgten Frageſtellung wurde dieses Amendement überwiegend und sodann auch der § 300 mit dem nur gedachten Amendement angenommen.

Ferner wurde die dem Landtage zu §§ 301 und 302 vorgelegte 23ste Frage:

> Ist der Todtschlag ausnahmsweise mit dem Tode zu bestrafen, wenn solcher
>
> a. an Eltern, oder
>
> b. bei Unternehmung eines Verbrechens, um ein dessen Ausführung entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen,
>
> verübt worden ist?

fast einstimmig bejaht.

Hierauf wurden auch die

§§ 301, 302, 303, 304, 305 und **306** resp. nach den im Referat des Ausschusses hinsichtlich dieser Paragraphen ausgesprochenen, nur durch den früher schon beschlossenen Antrag auf Wegfall der geschärften Todesstrafen modificirten Ansichten und in Ansehung des § 304 mit der durch das bei § 300 beliebte Amendement bedingten Modification — von der Versammlung angenommen. Zu

§ 307 stellte ein Mitglied der Ritterschaft das Amendement:

daß in jedem Falle, auch wenn der Tod nicht erfolgt ist, der Gift Beibringende, sobald er die Absicht zu tödten hat, zum Tode verurtheilt werden solle.

Dieses genügend unterstützte Amendement wurde zur Abstimmung gebracht und ergaben sich dabei für dasselbe 53 Stimmen, gegen dasselbe aber 29 Stimmen.

Demnächst ergaben sich in Bezug auf den Ausdruck „Gift" in der dem Landtage zu § 307 vorliegenden 24sten Frage, so wie in dem § 307 selbst, mehrseitig erhebliche Bedenken und Zweifel, indem die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß Fälle vorkommen könnten, in welchen jedenfalls die Strafe, von welcher hier die Rede, zu hart sein würde.

Man war der Meinung, daß entschieden die Absicht zu beschädigen vorausgesetzt werden müsse und daß eine Fassung erforderlich sei, welche ganz außer Zweifel setze, in welchem Sinne hier das Wort „Gift" gebraucht werde.

Nach dieser Erklärung wurde die erwähnte 24ste Frage mit 62 Stimmen gegen 23 bejaht und hierauf auch § 307 angenommen. Zu

§ 308 hatte der Ausschuß sich zuvörderst dahin ausgesprochen, daß hier auch das Minimum der Strafe, zehnjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, zu hoch und eine Strafandrohung bis zu zehnjähriger Strafarbeit für den Kindermord überhaupt ausreichend sei.

Der Landtag erklärte sich hiermit einverstanden.

Hiernächst sprach der Ausschuß sich zugleich aus den im Referat näher dargelegten Gründen für eine wesentliche Abänderung der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der den Geschwächten gegen ihren Stuprator zustehenden Ansprüche aus und befürwortete in solcher generellen Form zugleich eine ihm vorgelegene, auch als Beleg für die ausgesprochene Ansicht dienende Petition der Stadt Jauer, um Erlaß von Verfügungen zur möglichsten Verhinderung leichtsinniger Eingehung von Ehen, in welcher als Mittel zur Verhüthung solcher Ehen vorgeschlagen wird, die Entschädigungverpflichtung eines Schwängerers im Allgemeinen aufzuheben und ausnahmsweise deren Eintritt nur dann zu verstatten, wenn ein Versprechen derselben vorangegangen sein sollte.

Dieser Gegenstand rief eine sehr lebhafte und ausführliche Debatte hervor.

Derselbe wurde mehrseitig als höchst wichtig bezeichnet. Es ward bemerkt, wie die durch die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen begründeten hohen Alimentations-Ansprüche der Geschwächten nothwendig die Eingehung von Ehen vielfältig herbeiführten, bei denen es gleich anfänglich an Subsistenzmitteln fehle und die das Entstehen und Anwachsen einer Bevölkerung von Proletariern in erschreckender Progression unausbleiblich zur Folge hätten.

Kindermord sei als Folge einer veränderten, jenem Uebelstande entgegenwirkenden Gesetzgebung hinsichtlich der gedachten Alimentationsansprüche nicht zu fürchten, da die Fürsorge für verlassene hülflose Kinder jetzt den Kommunen obliege und später den zu bildenden Landarmenverbänden zufallen werde.

Dem wurde entgegengestellt, daß eine Vermehrung der Kindermorde in diesem Falle allerdings gar sehr zu befürchten stehe, wie ein Vorgang in dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt darthue. Dort nämlich habe man im Jahre 1820 die Alimentationsansprüche aufgehoben, aber schon drei Jahre später sich genöthigt gesehen, dieselben wieder in Geltung zu setzen, da in der Zwischenzeit der Kindermord in entsetzlich hohem Grade zugenommen habe. Es könnten sonach die Alimentationsansprüche durchaus nicht eher aufgehoben werden, als bis man sich im Besitze von Findelhäusern befinde, die freilich auch Uebelstände haben dürften.

Nachdem noch bemerkt worden, daß vielleicht durch einen Mittelweg Abhülfe erfolgen könne, nämlich in der Weise, daß man, ohne die Alimentationsansprüche aufzuheben, dieselben ermäßige, wurde die Frage gestellt:

Ist der hohe Landtag mit dem Ausschusse dahin einverstanden, daß eine Revision der Gesetze über das Alimentationswesen nöthig?

Diese Frage wurde bejaht und sodann in Erwägung gezogen, ob dieser Gegenstand blos in dem über den Entwurf des Strafgesetzbuchs abzugebenden Gutachten erwähnt oder zu einer besondern Petition des Landtages erhoben werden solle.

Für das Letztere wurde die Wichtigkeit des Gegenstandes, für die erstere Modalität aber die Rücksicht geltend gemacht, daß man möglichst vermeiden müsse, Se. Majestät den König mit allzuvielen Petitionen zu behelligen.

Es wurde nun die Frage gestellt:

ob dieser Gegenstand zur Petition erhoben werden solle?

und nachdem diese Frage bejaht worden, veranlaßte der Herr Landtags-Marschall den Abgeordneten der Stadt Jauer, die Adresse wegen dieser Angelegenheit zu entwerfen. Hierauf erfolgte noch in Gemäßheit einer nach dem Abdruck des Referats vorgenommenen Berathung mit einem Sachverständigen ein ausführlicher Vortrag Seitens des Ausschusses zu mehrerer Begründung der in dem Referat dargelegten Ansicht, daß die Strafbarkeit der Kindesmörderin besonders mit von der Lebensfähigkeit des Kindes abhängig gemacht werden solle, nicht zu billigen, sondern der Umstand entscheidend sein müsse, ob das Kind Lebenszeichen von sich gegeben.

Durch diesen Vortrag ward dargethan, daß die Lebenszeichen des Kindes allein eben so wenig, als die Lebensfähigkeit allein für die aufzustellende Strafausmessung hinreichendes Anhalten gewähren, vielmehr diesfalls auf beide gleichzeitig Rücksicht zu nehmen sei, weil nur, wenn beide mit einander verbunden, bei dem neugebornen Kinde vorhanden, das Verhältniß des subjectiven zu dem objectiven Thatbestand in der erforderlichen Bestimmtheit sich herausstelle.

Es ward demnach beantragt, in dem zweiten Satze des § 308 anstatt „lebensfähig gewesen" zu setzen: „entschiedene Lebenszeichen von sich gegeben und auch lebensfähig gewesen".

Nach gestellter Frage:

ob der Landtag diesen Ansichten und Anträgen des Ausschusses beitrete?

wurde solches bejaht.

Hiernächst kam noch in Erwägung, ob § 308 nicht auch auf eheliche Kinder zu beziehen sei. Es ward jedoch dagegen remonstrirt, daß Kindermord, der eheliche Kinder zum Gegenstande habe, wie jeder

andere Mord, wie Verwandtenmord zu bestrafen, daher im § 308 absichtlich blos von unehelichen Kindern die Rede sei.

Hierauf wurde die zu dem § 308 dem Landtage vorgelegte 25ste Frage:

Soll der Kindermord nur mit zeitiger bis lebenswieriger Freiheitsstrafe bestraft werden?

bejaht und dann der § 308 mit den vorstehend erwähnten Modificationen angenommen.

Demnächst erfolgte auch die Bejahung der dem Landtage bei

§ 309 gestellten 26sten Frage:

Soll die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft straflos sein?

und sodann die Annahme des § 309. Bei

§ 310 erhob sich wiederum eine Debatte, indem einerseits bereits bemerkbar gemacht wurde, daß es sich hier um das unersetzliche Gut des Menschen handle, die Strafe dafür zu gering sei. Es lasse sich der Fall denken, daß ein anscheinend sehr Kranker, der aber dennoch hätte hergestellt werden können, in einem nicht zurechnungsfähigen Zustande bitte, ihn zu tödten; Niemandem stehe aber doch das Recht zu, der Vorsehung vorzugreifen.

Von der andern Seite wurde die Bestimmung des § 310 sehr angemessen und einem Bedürfniß abhelfend gefunden. In den Fällen, welche hier im Auge zu behalten, sei die Tödtung Sache des Mitleids: man möge an mit der Wasserscheu Befallene, an Kriegsscenen denken, wo Verwundete vielleicht in brennenden Gebäuden hülflos den Flammen Preis gegeben, ihre Kameraden anflehten, ihren Leiden ein Ende zu machen.

Es wurde zwar hierauf noch entgegnet, daß die in dem § 310 aufgestellten Begriffe von Todtkranken und tödtlich Verwundeten zu relativ wären und daß in Betracht der Kriegszustände ein Militair-Gesetzbuch allenfalls dergleichen Bestimmungen enthalten könne, in einem Civil-Gesetzbuch aber dieselben durchaus unangemessen wären — demungeachtet aber ward die endlich gestellte Frage:

Soll § 310 unverändert stehen bleiben?

mit 61 gegen 26 Stimmen bejaht.

Der Herr Landtags-Marschall schloß hierauf die Sitzung mit der Aufforderung, sich morgen früh 9 Uhr im Sitzungssaale wieder einzufinden und mit der Eröffnung, daß am nächstfolgenden Tage auch eine Nachmittagssitzung stattfinden werde.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Frhr. **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel** **v. Sydow.**

Graf **Loeben** (Protokollführer). **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 11. April 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXIV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 87 Mitglieder mit 88 Stimmen.
Abwesend: der Standesherr Graf Henckel v. Donnersmark,
Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Kaufmann Weiner.

Nach Vorlesen des Protokolls der Plenarsitzung vom gestrigen Tage genehmigte die aus

87 Anwesenden mit 88 Stimmen

bestehende Versammlung dessen Inhalt.

Zu einer beschlußfähigen Majorität sind heute 59 Gleichstimmen erforderlich, in der Voraussetzung der Gegenwart aller Erschienenen.

Nachdem der Herr Landtags-Marschall angezeigt hatte: daß der Abgeordnete der Stadt Glogau, Commerzienrath Strahl, wegen schwerer Erkrankung seines Bruders zeitweise Beurlaubung zu dessen Besuch nachgesucht und empfangen habe; der Königliche Landrath Herr von Frankenberg an die Stelle des beurlaubten Herrn Fürsten von Hatzfeldt zum Director des ersten Ausschusses ernannt worden; daß endlich von dem Central-Ausschuß die Arbeiten der 7ten, 8ten und 9ten Sitzung zum Vortrag eingegangen seien, theilte derselbe ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarii mit, des Inhalts: wie kein Bedenken vorliege, daß dem Communal-Landtage des Markgrafthums Oberlausitz ein Exemplar sämmtlicher früheren, so wie der gegenwärtigen und zukünftigen Provinziallandtags-Verhandlungen gegen Berichtigung der betreffenden Druckkosten verabfolgt werden könne, in Folge des von dem Abgeordneten dieses Landestheils gestellten Antrags.

Die von dem Referenten der 31sten Petition, Herrn Kammerherrn von Gerßdorf, hierauf vorgetragene Adresse „wegen Aufhebung des beschränkten Geschäftsbezirks der Justizcommissarien und Notarien" wurde einstimmig angenommen. Hierauf kam die Adresse zur 125sten Petition, „betreffend das Zwangs-Amortisations-System der schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe" zum Vortrag.

Nach einer Besprechung über den Schlußantrag in derselben verständigte man sich mit Bezugnahme auf die, bei der Erörterung dieses Gegenstandes aufgestellten und zur Abstimmung gekommenen Fragen: daß derselben als Motiv und resp. als Resultat Erwähnung zu thun und daher der Schlußantrag nur auf Revisionsverfügung des jetzigen Pfandbriefs-Amortisations-Systems der Provinz zu richten sei.

Die hienach modificirte Adresse wurde im spätern Verlauf der Verhandlung für den abwesenden Herrn Referenten durch den Herrn Landschafts-Director von Gilgenheimb wieder vorgetragen und von der hohen Versammlung sodann genehmigt.

Veranlaßt durch die vorliegenden Gesuche wegen Sistirung des Gesetzes über die Benutzuug der Privatflüsse und des dabei, so wie auch bei anderer Gelegenheit zur Sprache gekommenen Zweifels über die Ausführung einer itio in partes in Folge von Petitionen, erklärte der Herr Landtags-Marschall im Verein mit dessen Herrn Stellvertreter: wie gemäß einer, bezüglich dieses Gegenstandes ergangenen deklaratorischen Bestimmung ein solches Gesuch, welches nicht durch eine beschlußfähige Mehrheit des Landtages unterstützt worden, zwar nicht als Petition desselben angesehen und an des Königs Majestät von demselben eingereicht werden könne; daß jedoch von dem Landtage eine bezügliche Adresse unter Beilegung der verschiedenen Gutachten der gegen einander dissentirenden Stände ausgehen könne, sobald eine Sonderung der Theile im geeigneten Falle beantragt worden sei und stattgefunden habe.

Wenn nun im vorliegenden Falle Seitens der Landgemeinen bereits eine allgemeine Abstimmung erfolgt sei, so käme es jetzt nur noch darauf an: ob solche auch Seitens der Abgeordneten der Städte für die Sonderung in Theile erfolgen werde.

Die dieserhalb nunmehr aufgestellte, lediglich an die Deputirten der Städte gerichtete Frage:

Soll eine itio in partes bezüglich des oben erwähnten Gesuchs wegen Sistirung des gedachten Gesetzes erfolgen?

wurde unter 28 Anwesenden gegen 6 dissentirende bejaht.

Nachdem auf die Anfrage eines Abgeordneten der Landgemeinen nur noch erwidert worden war, daß zwar zwei gleichstimmende Stände in solchem Falle zusammentreten könnten, das Resultat der Berathung aber separat aufgenommen werden müsse und die Entwickelungen der Ansichten von jedem Stande als Beilagen zur gemeinschaftlichen Adresse abgegeben werden könnten, wurde die Abgabe dieser Gutachten anheimgestellt.

Hierauf ordnete der Herr Landtags-Marschall die Fortsetzung des Vortrags an, Seitens des Ausschusses über Berathung des Strafrechts.

Der

§ 311 wurde mit dem Amendement des Ausschusses angenommen. Bei

§§ 312 und **313** wurde nichts zu bemerken gefunden. Zu

§ 314 schlug ein Abgeordneter der Städte vor: das darin bestimmte Minimum wegzulassen und zwar in Consequenz mit dem bei § 308 von der Versammlung angenommenen Grundsatze.

Dieser Vorschlag fand mehrfache Unterstützung und wurde die hierauf gestellte Frage:

Soll das Minimum weggelassen und daher nach dem Worte „abtreibt" gesagt werden: „ist bis zu fünfjähriger Strafarbeit zu belegen"?

mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Der

§ 315 gab zu Bemerkungen nicht Anlaß; dagegen wurde von einem Mitgliede der Ritterschaft die allgemeine Bestimmung des

§ 316 für bedenklich erachtet, weil es Fälle geben könne: nach welchen trotz aller Vorsicht absichtslose Handlungen nur zufällig die im Paragraphen angeführten Wirkungen herbeiführen können und dieserhalb gewünscht: daß hinter die Worte „eine solche Handlung" eingeschaltet werde „absichtlich."

Nach der Entgegnung: daß die Fassung des Paragraphen namentlich der Begriff „sich erlaubt" eine absichtliche Handlung voraussetze, erfolgte die Abstimmung über den Vorschlag im ablehnenden Resultate. Auf ein anderes Amendement eines Abgeordneten der Ritterschaft:

hinter dem Worte „Gefängnißstrafe" zu setzen „oder verhältnißmäßige Geldstrafe" weil diese Alternative in der Billigkeit liege,

sprachen sich 38 Stimmen dafür und 44 Stimmen dagegen aus, wonach dasselbe eine absolute Majorität nicht gewann.

Die bezeichneten Paragraphen wurden hierauf nach Maaßgabe des Beschlusses zu § 314 und die folgenden

§§ 317 bis 321 in ihrer Fassung angenommen. Bei

§ 322 wurde nichts erinnert; zu

§ 323 aber bemerkt: daß die Wirkungen und Folgen einer solchen Verletzung in manchen Fällen für schlimmer erachtet werden müßten, als der Tod selbst; weshalb das Maximum im letzten Satze des Paragraphen zu gering erscheine und wohl bis zu 25 Jahren ausgedehnt werden dürfte. Nach mehrseitiger Unterstützung wurde dieser Ansicht überwiegend beigetreten.

Die folgenden

§§ 324 bis 330 wurden unverändert und eben so der

§ 331 unter Bejahung der 27sten Frage der Denkschrift angenommen. Die Strafbestimmung des

§ 332 bezüglich auf die Anwendung der Zuchthausstrafe als solche für alle Fälle, kann ein Mitglied nicht als gerechtfertigt erachten. Wenn es auch dem Prinzipe einer strengen Bestrafung des Verschulders huldigt, will dasselbe jedoch dem Richter die Möglichkeit gewährt wissen, die Fälle unterscheiden zu dürfen, in denen sich weniger entehrende Motive herausstellen.

Verstümmele sich ein junger, durch Familien-Verhältnisse nicht gebundener Mensch, so begehe er eine schimpfliche Feigheit und verdiene eine entehrende Strafe. Lasse sich aber ein Familienvater im Zustande der Verzweiflung, ein durch trübe Seelenstimmung, durch Hypochondrie oder andere psychische Eindrücke Ergriffener zu einer solchen Selbstverstümmelung hinreißen, so verliere die Handlung mehr und mehr den Charakter einer verdienten Verächtlichkeit. Dem widerspricht ein Abgeordneter aus demselben Stande.

Der Soldatenstand sei, und zwar vorzugsweis in unserem Vaterlande, ein Ehrenstand. Das Pflichtgefühl für das Vaterland fordere eine Verleugnung aller anderen Rücksichten. Die That selbst setze eine der ehrlosesten, feigsten Gesinnungen voraus, die mit Zuchthausstrafe gebüßt werden müsse.

Lägen derselben die von dem vorigen Redner angeführten psychischen Zustände zum Grunde, so sei überhaupt eine Zurechnungsunfähigkeit vorhanden, die der Richter zu unterscheiden wissen würde.

Auf die Entgegnung: daß die Zuchthausstrafe nicht ganz ausgeschlossen werden solle; daß dieselben Motive, welche den Landtag bewegen: der Wahl des Richters die Alternative der Bestrafung des Hoch-

verrathes, in zuläßiger Ausschließung der Zuchthausstrafe, anheimzustellen, dafür sprächen: auch hier diese Wahl dem Anwender des Gesetzes zu überlassen, gelangte folgende Frage zur Abstimmung:

Soll dem Richter überlassen bleiben, auch auf Strafarbeit erkennen zu können?

Von 76 Anwesenden stimmten 55, gegen 21 Verneinende, für die Bejahung, und begründeten damit die gesetzliche Majorität für die Annahme des Amendements.

Der

§ 333 gab einem Mitgliede der Städte zu der Besorgniß Anlaß: daß zu Anstellung toxykologischer einzelner Forschungen der Aerzte und Naturforscher immer erst die Erlaubniß der Obrigkeit eingeholt werden mußte; dasselbe gewann jedoch durch die Discussion mit dem Herrn Director, Referenten und Mitgliedern des Ausschusses bald die Ueberzeugung, daß sowie Chemikern und Pharmaceuten ein für allemal diese Berechtigung zustehe, es nur einer Anzeige bedürfe, und das Kriterion in dem Begriffe von Gift als Gift liege.

Der Paragraph wurde demnächst mit den Bemerkungen des Ausschusses angenommen.

Bei dem

§ 334 war nichts zu erinnern gefunden; der

§ 335 aber mit der Ansicht des Ausschusses angenommen worden. Die Bestimmung des

§ 336 gab einem Mitgliede der Ritterschaft Veranlassung: sich über den großen Spielraum besorglich zu äußern, welchen dieselbe der Geistlichkeit in der Beschränkung eines Ehrenbegräbnisses einräumen könne. Jeder Selbstmord setze eine Geisteszerrüttung voraus; auch wenn ihre Spuren nicht so merklich hervorgetreten wären.

Dem ward entgegnet: daß der Selbstmord oft mit dem kältesten Blute verübt werde; daß der Paragraph die sonst üblichen christlichen Gebräuche nicht ausschließe und der Selbstmord doch immer als ein moralisches Vergehen zu erachten sei.

Auf den Vorschlag des Herrn Ausschuß-Directors, den Paragraphen dahin umzuwandeln:

„Selbstmörder sollen, wenn die Entleibung nur in Bezug auf ein Verbrechen geschehen ist,
„ohne alle äußere Ehren in der Stille beerdigt werden,"

sprachen sich 30 Stimmen dafür aus; 45 dagegen.

Dem Paragraphen des Entwurfs wurde endlich mit der Ansicht des Ausschusses im Referate, beigetreten.

Die

§§ 337 bis **341** fanden nach Erledigung einiger Bedenken überwiegende Zustimmung; in gleicher Art der

§ 342 mit dem Amendement des Ausschusses. Der

§ 343 gab zu keiner Erinnerung Anlaß. Bei

§ 344 aber sprach sich ein Mitglied der Ritterschaft der Ober-Lausitz für den Wegfall des Paragraphen oder doch für die Annahme der, von dem Posener Landtage dahin vorgeschlagenen Modification aus: daß Waffen dieser Art nur dann nicht geführt werden dürften, wenn ein Mißbrauch zu erwarten sei.

Wiewohl das Amendement Unterstützung fand, wurde jedoch die Frage:

Soll der Polizeibehörde gestattet werden, die Führung verborgener Waffen in dem Falle nachzugeben, wenn kein Mißbrauch zu erwarten?

gegen 8 Stimmen verneint, und der § 344, so wie der

§ 345, letzterer jedoch mit der Ansicht des Ausschusses angenommen. Bei

§§ 346 und **347** war nichts zu bemerken. Zu dem

§ 348 amendirt ein Abgeordneter der Landgemeinen: daß dies Verbot auch auf Dörfer Anwendung finde.

Demgemäß wurde nach Billigung dieses Vorschlages, allgemein angenommen:

hinter dem Worte „Städte" einzuschalten „und Dörfer."

Zu

§ 349 trat man dem Vorschlage des Ausschusses bei, und stimmte außerdem für die Annahme des von einem Mitgliede gestellten Amendements: daß eine gleiche Strafbestimmung gegen das Fahren zu Schlitten ohne feste Deichsel dem Paragraphen beigefügt werde.

Die auf einen zweiten Vorschlag desselben Mitgliedes gestellte Frage:

Soll nachgegeben werden, daß zu Schlitten dann ohne Schellen gefahren werden darf, wenn in den Städten oder Dörfern langsam also im Schritt, gefahren wird?

gewann nur 35 affirmirende Stimmen gegen 38 dissentirende.

Die hohe Versammlung war hierauf für die unveränderte Beibehaltung der

§§ 350 bis **353.** Uebergehend zu dem

14ten Titel des Entwurfs

wurde der

§ 354 mit Rücksicht auf die Auslassung im Referate angenommen, und hierauf die auf den

§ 355 sich beziehende

28ste Frage der Denkschrift

bejaht.

Unter Annahme der

§§ 356 bis **358** wurden die

29ste und 30ste Frage der Denkschrift

mit Ja! beantwortet.

Die

§§ 359 bis **365** wurden unverändert angenommen; ebenso die

§§ 366 bis **370** nach Maaßgabe der in dem Referate entwickelten Ansichten.

Die 31ste Frage der Denkschrift

wurde bejaht.

Mit dem Inhalte der

§§ 371 bis **376** erklärte man sich einverstanden unter Vorbehalt der im Referate zu § 373 ausgesprochenen Ansicht.

Die

§§ 377 bis **380** gaben jedoch Stoff zu einer anhaltenden und lebhaften Debatte.

Zunächst erhob sich ein Abgeordneter der Ritterschaft, um den Grundsatz zu bekämpfen: daß der Ehebruch einer Ehefrau strenger zu bestrafen sei, als der eines Ehemannes. Diese Bestimmung würde eine Ungleichheit vor dem Gesetze involviren. Das schwächere Geschlecht könne nicht schwerer bestraft werden, als der Mann. Allerdings sei das Unglück größer, welches die verbrecherische Frau in die Familie bringt; aber nicht der Effekt, nur die Moral entscheide.

Der Redner theilt den Bericht mit, welchen die Staatszeitung liefert in dem Artikel vom 28. März d. J. aus Königsberg, über die Begutachtung dieser Theorie, Seitens der Provinzialstände Preußens. Er stimmte der Ansicht derselben bei: daß der Ehebruch eigentlich gar nicht in das Gebiet des Strafrechts gehöre, eventuell müsse aber die Strafe gleich sein, denn sie begingen Beide gleiches Unrecht. Der Ehemann, fährt der Redner fort, wird immer dem äußern Standpunkte angehörig bleiben, und kann leichter tragen die Folgen seiner Verschuldung. Auch er ist auf die Treue bestellt. Erachten wir den Meineid als ein schwarzes Laster, warum soll es hier anders sein? Die Frau gehört nur der Familie an, und dem Urtheile der Welt. Ist sie demselben verfallen, so liegt schon hierin die Strafe ihrer Verschuldung. Je weniger sie vertreten ist in dem Gesetze, je mehr ziemt es dem Manne: ihre Rechte wahrzunehmen. Dem Redner traten bei, Abgeordnete aller Stände.

Ein anderes Mitglied der Ritterschaft will ebenfalls den Ehebruch ausgewiesen haben aus dem Gebiete des Strafrechts, in das der Moral und Religion. Jedenfalls aber sei das Gesetz nicht consequent, wenn es die Frau strenger bestrafe als den Mann.

Die Frau sei stärker in der Leidenschaft und schwächer in der Vernunft. Nicht sei ihr Fehler größer als der des Mannes.

Mitglieder der Städte führen aus: wie die stärkere Bestrafung der Frau nicht verhindern werde die Begehung solches Verirrens. Verführung sei die Klippe, an welcher Schaam und Grundsatz scheiterten.

Der Herr Director des Ausschusses vertheidigte hierauf mit gleicher Wärme den Gesichtspunkt, von welchem der Ausschuß ausgegangen sei, unter Berücksichtigung der den Fragen beigegebenen Motive. Derselbe habe in Erinnerung an den Ausspruch Christi über die Ehebrecherin, bei dem Strafgesetz nicht das religiöse Prinzip, nicht die Grade der moralischen Verschuldung beider Ehegatten abwägen dürfen, sondern nur die civilrechtlichen Folgen des Ehebruchs und den Verfall des Familienglücks. Aber eben weil er die Frauen hochgestellt erachtet, als Trägerinnen der Sitte und der Zucht, habe er diejenigen vom Gesetze auch strenger bestraft wissen wollen, die den inneren und äußeren Frieden der Ehe und des Familienglücks durch den Scandal störten, den das Gesetz voraussetze, und die demnach angewiesen wären, Sitte und Schaam zu vertreten.

Indem daher das Gesetz die Strafe derselben erhöhe, spreche es seine Achtung gegen die Frauen aus, als die Träger der Sitte und der Schaam, in denen sie kräftigere Schutzmittel besäßen. Mehrere Andere stimmen bei, indem sie hervorheben: wie der Ehebruch der Frau in ihren Folgen viel unheilbringender sei, wie fremdes Element in die Familie gebracht werden könne, und die Frau ihr deshalb größeres Vergehen sühnen müsse; wie das erste Gesetz der Frau die öffentliche Meinung und ihre Ehre sei und eine große Verläugnung des Ehr- und Schaamgefühls dazu gehöre, um diese Rücksicht zu verachten.

Zur Unterstützung ihrer Ansicht führen die Gegner noch an, wie es unbillig sei, daß das Haupt der Familie gelinder bestraft werde als das schwächere Weib; wie es ungerecht scheine, daß die männlichen

Gesetzgeber sich im Vorrecht stellten gegen die, welche nicht Antheil nähmen an der Bildung der gesetzlichen Verfassung; und daß Gleichstellung vor dem Gesetze das erste Prinzip desselben sein müsse.

Nach Schluß dieser Debatte wurde die

32ste Frage der Denkschrift überwiegend verneint, die

33ste Frage gegen 2 Stimmen verneint, die

34ste Frage aber einstimmig bejaht, endlich die

35ste Frage einstimmig verneint.

Auf das Amendement eines Mitgliedes:

„daß der Ehebruch — als im Gebiet der Sünde aber nicht des Gesetzes — von letzterem eigentlich gar nicht bestraft werden könne" —

wurde die Frage gestellt:

Soll Ehebruch aus dem Gebiete des Verbrechens verwiesen und daher keine Strafe in dem Straf-Gesetzbuche wider denselben festgesetzt werden?

und gegen 3 Stimmen bejahend angenommen.

Nach diesen Resultaten konnte die Versammlung sich nur eventuell für die Annahme der §§ 372 bis incl. 380 erklären.

Besorglich angeregt durch den Inhalt der Motive in dieser Theorie, welche als Funken dem neuen Ehescheidungsgesetz-Entwurf entsprungen erscheinen, wurde dem Amendement eines Mitgliedes: sich dem Antrage der märkischen Stände anzuschließen, in dem einstimmigen Beschlusse beigetreten:

Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß der Entwurf zu einem etwanigen neuen Ehescheidungsgesetz, noch ehe er zum Gesetz erhoben werde, dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden möchte,

und hierauf einstimmig beschlossen: daß diese Bitte als eine besondere Petition an des Königs Majestät eingereicht werde.

Der Herr Landtags-Marschall beauftragte den Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Haugwitz mit dem Entwerfen derselben und verfügte hierauf den Vortrag der Adresse mit Ueberreichung des Gutachtens über den Entwurf der Provinzialrechte.

Das darin enthaltene Gesuch: Se. Majestät möge den Communen, welche für die Abschaffung der Lokalrechte gestimmt haben, deren Abolition und die Einführung des Landrechts an deren Stelle bald gestatten, gab einem Mitgliede der Versammlung zu dem Bedenken Veranlassung: daß sodann eine Zersplitterung der gesetzlichen Verfassung in der Provinz immer noch stattfinden würde, und zwar umsomehr, als die für die Beibehaltung der Lokalrechte gestimmten Communen wegen der, dem überlebenden Ehegatten zustehenden lokalrechtlichen Prärogativen, andere Grundsätze gelten lassen wollten, als das Landrecht. Es sei daher wohl die Aufhebung aller Lokalrechte unbedingt zu bevorworten, wie dies in der Macht und dem Willen des Landtages liege.

Beitretend erklärte sich ein Abgeordneter der Städte mit dem Bemerken: wie der Landtag wohl nicht dagegen sein würde, daß die Aufhebung sämmtlicher Lokalrechte und die Einführung des Landrechts mit Belassung der Prärogative für den überlebenden Ehegatten, beantragt würde, weil der spätere Beschluß den früheren involvire.

Der Herr Referent entgegnete: wie er sich genau an den Inhalt der vorliegenden Protokolle gehalten habe. Es sei vorausgesetzt worden, daß viele Communen, eben nur wegen Bewahrung dieser Prärogative für den Ehegatten, gegen die Annahme des Landrechts gestimmt hätten. Auch jener eventuelle Beschluß sei gefaßt worden, und sei demnach der bezogene Antrag streng nach dem Protokolle formirt worden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinen regte die Erwähnung des Separatvoti derselben in der Adresse an, worauf entgegnet wurde: daß desselben in dem Gutachten, welches die abweichenden Meinungen der Majorität und Minorität enthalte, bereits ausdrückliche Erwähnung mit Bezug auf die Beilage, geschehen sei. Die hohe Versammlung einigte sich im Uebrigen unter Bezugnahme auf den früheren Beschluß dahin: daß, da jene Voraussetzung allerdings nur auf Conjuncturen beruhe, in der Adresse an Se. Majestät, unter Mittheilung des Beschlusses der Aufhebung sämmtlicher Lokalrechte, auf jenen Umstand aufmerksam gemacht, und daher anheimgestellt werde: die Bestimmungen des Landrechts für die Erbfolge der Ehegatten nicht eximirter Personen nochmals prüfen zu lassen.

Hienächst wurde die Adresse angenommen nach ihrem vollständigen Inhalte.

Der Herr Landtags-Marschall schloß die Sitzung mit der Aufforderung: sich Nachmittags 4½ Uhr wieder zu deren Fortsetzung einzufinden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.** Graf **Löben.** **Reymann** (Protokollführer). **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 11. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 82 Mitglieder mit 83 Stimmen.

Abwesend: Hr. Landrath Freiherr v. Zedlitz (beurlaubt), Hr. Graf Henckel v. Donnersmark, Excellenz, Hr. Landrath Freiherr v. Durant, Hr. Commerzienrath Strahl (beurlaubt), Hr. Justizrath Reymann (beurlaubt), Hr. Bürgermeister Fiebig, Hr. Bürgermeister Gebauer.

In heutiger Nachmittags-Sitzung gelangten nach Anordnung Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Landtags-Marschalls zum Vortrage:

I. drei Adressen, betreffend

1) die Gewährung außerordentlicher Unterstützung für diejenigen Communen, welche durch die Hinterbliebenen verstorbener Invaliden zu große Lasten tragen müssen;
2) die Emanirung einer neuen Stol-Taxordnung, und
3) die Abschließung von Post-Conventionen mit auswärtigen Staaten, wegen Aufhebung des Frankirungszwanges und einer allgemeinen portofreien Rubrik für Deutschland,

welche angenommen wurden;

II. die Referate des dritten Ausschusses über 7, Gewerbe-Angelegenheiten betreffende, Petitions-Anträge und zwar:

1) des Magistrats zu Frankenstein vom 16. März, auf Beschränkung der Handwerkslehrlinge jedes Meisters, auf eine mit dem Umfange seines Gewerbebetriebes im Verhältnisse stehende Zahl;
2) des Magistrats zu Cosel vom 11. März, welcher die Beschränkung der Zulassung zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks betrifft.

In den Referaten wird der erstere Antrag als eine Beschränkung der Freiheit, in welchem die, nicht zu verkennenden, Mängel der Gewerbefreiheit zu grell hervorgehoben werden, bezeichnet, die Gründe des zweiten aber werden nicht für ausreichend und triftig genug erachtet und es wird unter Bezugnahme auf das vom fünften Provinzial-Landtage im Jahre 1837 berathenen Gewerbe-Polizeigesetz angeführt, daß dessen §§ 118 bis 128, und §§ 83 und 84 die Anträge erledigen, daher vorgeschlagen, die Petitionsanträge nur als Motiv anzusehen, Se. Majestät um Emanirung des Gewerbe-Polizeigesetzes zu bitten.

Diesem Vorschlage trat die Versammlung, rücksichtlich beider Anträge bei und es bemerkte nur der Director des referirenden Ausschusses, Landschafts-Director Herr Graf v. Stosch, daß

bei Berathung der Allerhöchsten Proposition, über das Bürgerrecht Bescholtener die Erwähnung dieses Gegenstandes in der allgemeinen Adresse schon beschlossen sei;

3) des Magistrats und der Stadtverordneten zu Reichenstein vom 12. Januar, eingereicht durch den Abgeordneten Bürgermeister Dittrich, in welchem die Bildung von Zunftverbänden beantragt wird, wogegen sich der referirende Ausschuß erklärte, weil sich die Einführung von Zunftverbänden mit der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht vereinigen lasse; es wird im Referate der gleiche Vorschlag gemacht, als in Betreff der beiden ersten Anträge.

Hierüber erhob sich eine Debatte, in welcher von einem Abgeordneten der Städte hervorgehoben wurde: in Bezug auf den Zunftzwang habe sich die Ansicht Geltung verschafft; die Gewerbefreiheit sei vorzuziehen, weil in den Zünften eine Bevormundung liege.

Dies sei aber nicht der Fall. In allen Städten Schlesiens und der Lausitz finde man noch jetzt Zünfte, deren einziger Schutz nur darin bestehe, daß, neben den im Zunftverbande stehenden keine andern Meister sich am Orte niederlassen dürfen. Zunftmeister seien, wie der Redner aus 25jähriger eigener Erfahrung wisse, nicht bevormundet; anders aber verhalte es sich mit den Gehülfen und Lehrlingen, welche unter der, nur höchst wünschenswerthen, directen Aufsicht des Meisters stehen. Der, den Meistern in den Zünften gewährte Schutz, Andere auszuschließen, sichere auch wesentlich und nur allein das Publikum gegen Prellereien und Betrug, welche von den Zunftgesetzen bestraft werden. Der Kulminationspunkt, daß Jeder nur thun werde was recht ist, lasse sich nicht erreichen, daher müsse Ordnung und Freiheit, Freiheit und Ordnung herrschen, auch Ordnung in den Gewerben; diese sei aber nicht möglich, so lange die jetzigen Gesetze über Gewerbefreiheit bestehen. Hiernach sei nothwendig, daß eine besondere Petition an Se. Majestät um baldige Beschränkung der Gewerbefreiheit gerichtet werde, denn durch die unbeschränkte Gewerbefreiheit gehe der intelligente Gewerbebetrieb zu Grunde und man werde zuletzt nur Pfuscher haben.

Dem ward beigefügt, jeder Einzelne bedürfe bei seiner Freiheit auch des Schutzes; es seien Arbeitslust, Fähigkeit und Geschicklichkeit nothwendig; wenn auch der geschickte Arbeiter beginne, sein Gewerbe selbstständig zu betreiben, so werde er doch bald von andern Besitzlosen zu Grunde gerichtet und ein Jeder gehe diese Rolle durch, immer wieder neu.

Nachdem der Herr Director des referirenden Ausschusses darauf entgegnet hatte: der § 70 des dritten Titels des vorgeschlagenen Gewerbegesetzes enthalte Alles dasjenige, was die beiden Redner wünschen und es dürfe nur die Emanirung dieses Gesetzes erbeten werden, wurde erwidert: es scheine, daß höhern Orts große Bedenken obwalten gegen das, auch vom sechsten Provinzial-Landtage wieder erbetene Gewerbe-Polizeigesetz; es liege aber das dringendste Bedürfniß vor, zu dessen Emanirung und müsse deshalb wiederholt in besonderer Petition gebeten werden; um dessen schleunige Emanirung, hauptsächlich sei hierbei zu berücksichtigen, daß sehr viele Gewerbetreibende gleichzeitig mehrerlei Gewerbe und solche schlecht betreiben, und daß durch das vorzeitige Heirathen junger, ihres Gewerbes unkundiger, Leute so wie durch das immer wieder wohlfeilere Verkaufen der neu Zutretenden und die, dadurch herbeigeführte, Verarmung der Gewerbetreibenden gleicher Art eine Klasse von Proletariern geschaffen werde, welche uns besorglich über den Kopf zu wachsen drohe.

Nachdem hierauf die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß das neue Gesetz in der vom fünften Provinzial-Landtage vorgeschlagenen Art werde erlassen werden, auch mehrseitig der Wunsch ausgesprochen war, eine besondere Petition hierüber abzufassen, wurde von einem Mitgliede erwähnt, daß, sichern Nachrichten zu Folge, dieses Gesetz im nächsten Sommer dem Staatsrathe zur definitiven Berathung vorgelegt werden solle und darauf die Frage:

Soll Se. Majestät in besonderer Petition gebeten werden, die baldige Emanirung des Gewerbepolizei-Gesetzes in der beantragten Art Allerhuldreichst zu befehlen?

mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenmehrheit bejahet.

4) Der Petitionsantrag des Abgeordneten, Bürgermeister Dittrich, vom 19. März, ist dahin gerichtet:

Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß das Recht der Kaufleute zur Veräußerung des Branntweins begrenzt werden möge durch ein, als mindestens festzusetzendes, Maaß.

Nach dem Referate hat sich eine Majorität von 7 gegen 5 Stimmen für Erhebung des Antrags zur Petition erklärt, mit dem Zusatze:

Es möge das Minimum des Branntweins, welches Kaufleute zu verkaufen haben würden, auf 15 Quart bestimmt werden.

In der Debatte wurde hervorgehoben: ein ähnlicher Antrag sei vom Landtage der Provinz Sachsen beschlossen worden; nur berühre die Petition ein zu kleines Moment; ein weit wichtigeres müsse, weil Mäßigkeitsvereine nicht ausreichen, berührt werden und dieses liege darin, daß wegen Trinkschulden Klage nicht stattfinden dürfe; die Beförderung der Moralität gehe dem Steuer-Interesse durchaus vor; so lange Kaufleute Branntwein in kleinen Quantitäten verkaufen, bleibe auch die Controle der Schankwirthe illusorisch, man müsse sich jedem Antrage anschließen, der den Branntwein vertheure, je weniger Gelegenheit, desto weniger werde getrunken werden; der Antrag müsse auch auf Brennereien und Destillateure ausgedehnt werden; in den Kaufläden werde übergroßer Unfug getrieben und von Vielen nur der Gewerbeschein zum Handel mit kaufmännischen Rechten nachgesucht, damit sie Branntweinkneipen errichten können.

Gegen den Antrag aber wurde angeführt: die Säufer würden nun Spiritus kaufen, und ein solches, als das gewünschte, Gesetz, bleibe immer illusorisch; der Zweck werde durch dasselbe nicht erreicht, denn man halte dadurch den Branntweintrinker von seiner Lust nicht ab, er werde nur noch in größeren Quantitäten trinken; alle in der Debatte gemachten Anträge seien nicht ausreichend, man beschwere sich über das zu viele Regiren und wenn man jetzt wolle, daß der Branntwein in kleinern Quantitäten nur in den Schankhäusern verkauft werden dürfe, so würden die Aufsichtsbeamten zu der, nun auch auf die Kaufleute auszudehnenden, Controle nicht ausreichen; in der Nacht könne nicht controlirt werden und man zwinge alsdann eine Menge Gewerbetreibender zur Umgehung des Gesetzes und befördere dadurch deren Demoralisation; Moralität lasse sich durch Gesetze nicht schaffen.

Nachdem hierauf entgegnet worden: das Bedürfniß, dem unmäßigen Branntweintrinken entgegen zu wirken, sei allgemein anerkannt; auch beim Eingehen auf die Petition und auf die Amendements sei zwar ein Umgehen des Gesetzes, wie so vieler anderer Gesetze, zu befürchten,

dennoch aber lasse sich wohl schwerlich ein Alles umfassendes Amendement auffinden, die Moralität lasse sich zwar nicht geradezu schaffen durch das Gesetz, sie müsse aber durch dasselbe so kräftig als möglich gefördert werden, und vermöge man auch nicht, den Baum auf einmal mit der Wurzel auszuhauen, so müsse er doch von allen Seiten angegriffen werden,

wurde die Frage:

Ist der hohe Landtag gemeint, auf die Petition und den Zusatz der Majorität des Ausschusses einzugehen?

mit 56 gegen 24 Stimmen bejaht und in Bezug auf die Ausdehnung dieses Antrages auf Brennereien und Destillateure erwähnt: der Landtag möge die Petition generell richten auf Beschränkung des Branntweintrinkens, denn darin liege der auszusprechende Wunsch; dagegen aber wurde angeführt: daß alle diese Maaßregeln doch den Zweck nicht erreichen und daß nun die Gastwirthe ganz allein allen Vortheil vom Branntweinverkaufe ziehen würden, die ohnehin selbst in verschlossenen Räumen das Trinken und Saufen begünstigen.

Die zweite, als Amendement gestellte Frage:

Soll der vorstehend angenommene Beschluß auch auf Brennereibesitzer und Destillateure ausgedehnt werden?

wurde mit 51 gegen 29 Stimmen, also nicht mit der gesetzlichen Majorität bejahet, nachdem der Antrag, auch die Conditoren zuzusetzen, keinen Anklang gefunden hatte. — In Bezug auf den fernern Antrag, den nämlich, wegen Trinkschulden keine Klage zuzulassen, erhob sich nur noch eine kurze Debatte, in welcher erwähnt wurde: die Versammlung werde, sollte der Antrag angenommen werden, das Gegentheil erreichen von dem, was sie beabsichtige, denn der Säufer werde nun noch vollends seine letzte Habe hintragen zum Schankwirthe und auch noch diese seiner Familie entziehen; endlich nehme das Branntweintrinken erfahrungsmäßig keineswegs zu und vielmehr ab.

Das weitere Amendement:

Seine Majestät zu bitten, daß wegen Trinkschulden für gebrannte Wässer gerichtliche Klage nicht stattfinden dürfe,

wurde aber sehr überwiegend bejahet.

5) Im Laufe der Debatte war auch der Wunsch ausgesprochen worden, eine höhere Steuer auf den Branntweinschank gelegt zu wissen, und da sich hierauf ein, vom Central-Ausschusse bearbeiteter Petitionsantrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau vom 6. März bezieht, so ordnete der Herr Landtags-Marschall den Vortrag desselben und des Referats darüber an. Der Antrag ist gerichtet dahin:

des Königs Majestät um gnädigen Erlaß der Braumalzsteuer, Anordnung einer Beaufsichtigung der Brauereien und Bier-Schankstätten und Erhöhung der Steuer vom Branntweinschankgewerbe zu bitten,

und vom Central-Ausschusse nur der letztere Antrag mit einer Majorität von 9 gegen 2 Stimmen befürwortet. Ein Mitglied erklärte zunächst: die Branntweinsteuer sei nützlich, weil sie den Branntwein kostspieliger mache, die Braumalzsteuer aber könne nicht aufgehoben werden, denn dann müsse man den Steuerausfall durch andere Steuer decken und somit sei die Aufhebung je-

der Steuer unzuläßig oder doch mindestens unzweckmäßig; weiter ward gegen den Antrag angeführt: durch Steuer werde das Fabrikat nicht theurer, sondern billiger, wie dies die Maischsteuer gezeigt habe, solle aber diese noch erhöht werden, so würden alle kleineren Brennereien zum Nachtheile der Landwirthschaft eingehen; werde die Braumalzsteuer aufgehoben, so sei die natürliche Folge die Verschlechterung des Bieres, dessen Verbesserung der Mangel an Felsenkellern und an altem Malze entgegenstehe; in andern Provinzen, in welchen die niedere, schwere Arbeit verrichtende Volksklasse bessere Nahrung genieße, sei der Branntwein für den Tagearbeiter nicht so dringendes Bedürfniß, als in Schlesien, wo er diesem unentbehrlich bleibe, zumal bei Arbeiten auf dem Felde oder im Walde, wohin der Branntwein als Stärkungsmittel mitgenommen werde, aber durch das Bier keinesweges ersetzt werden könne. Auch seien dann noch andere Ursachen ins Auge zu fassen, namentlich würde auch der Arbeitslohn erhöht werden müssen, wenn jenes Stärkungsmittel dem gemeinen Manne entzogen werden sollte; wer der Branntweinfabrication das Wort reden wollte, werde unverantwortlich handeln; die vorgeschlagenen Mittel gegen das Branntweintrinken aber seien nicht ausreichend; in den Ländern, in welchen das Branntweintrinken nicht so sehr an der Tagesordnung sei, herrsche allerdings mehr Sitte und Fleiß. Dieser bessere Zustand trete jedoch auch bei uns immer mehr ein und sei durch Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung und in Folge der Dienstablösungen wesentlich herbeigeführt worden; endlich sei aber eine Trennung der Schankstätten in Betreff der Besteuerung auf dem Lande unausführbar, weil in Wirthshäusern auf dem Lande immer Bier und Branntwein gleichzeitig ausgeschenkt werden müsse.

Für die Petition wurde noch angeführt: Baiern liefere den Beweis von der Möglichkeit, sich des Branntweins gänzlich zu enthalten, welcher verursache, daß eine übergroße Anzahl von Menschen frühzeitig ins Grab gehe und es handle sich nur um die Mittel, billigeres und gutes Bier liefern zu können.

Darauf wurden die im Referate aufgestellten Fragen:

a. ob der Erlaß der Braumalzsteuer erbeten werden soll?
gegen 17 Stimmen,

b. ob die Anordnung einer Beaufsichtigung der Brauereien und Bierschankstätten gewünscht wird?
gegen 5 Stimmen und

c. ob um Erhöhung der Steuer vom Branntweinschankgewerbe gebeten werden soll?
gegen 27 Stimmen

verneint und in Folge dessen von einem Mitgliede aus der petirenden Stadt das Amendement gestellt:

Soll um Erhöhung der Steuer vom Branntweinschankgewerbe in den Städten gebeten werden?

gegen dasselbe aber eingewendet: es werde, sollte eine solche Bestimmung angenommen werden, deren Ausführung nicht in den, mit dem platten Lande in der vierten Abtheilung eingeschätzten kleinen Städten erfolgen können.

Nach der Erwiderung: die Rücksicht auf die Steuer könne eine, wenn sonst für die Moralität wohlthätige, Maaßregel nicht ausschließen, es lasse sich dieselbe aber sehr wohl ausführen, wenn eine besondere Steuerklasse gebildet werde für Bierschänker, die sich denn auch abgesondert von den andern Schankwirthen einzuschätzen haben, wurde das Amendement gegen 10 Stimmen und somit der Petitionsantrag verworfen.

6) Nun erfolgte nach dem Referate des dritten Ausschusses weiter der Vortrag des von dem Abgeordneten, Herrn Bürgermeister Facilides, eingereichten Petitionsantrag es v. 20. März, welcher dahin gerichtet ist:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Wanderzeit solcher Handwerksgesellen, die sich nach Ausweis ihres Wanderbuchs während ihrer Wanderzeit tadellos geführt haben, auf 10 Jahre allergnädigst auszudehnen.

Im Referate wird befürwortet, den Antrag zur Petition zu erheben, weil das Ministerial-Rescript vom 9. Mai 1837 die Freiheit beschränke.

In der Debatte wurde dagegen angeführt: das bezogene Regulativ beschränke die Wanderzeit nicht in der behaupteten Art auf 5 Jahre, denn es setze fest, daß Gesellen bis zum vollendeten 30sten Jahre wandern dürfen und es werde nur diejenige Zeit als Wanderzeit berechnet, in welcher die Gewerbsgehülfen nicht in Arbeit gestanden haben; nach vollendetem 30sten Jahre aber sei denselben noch ferner gestattet, mit gewöhnlichem Passe sich an solche Orte zu begeben, an welchen ihnen Arbeit zugesichert worden.

Entgegnet wurde: die Erfüllung der Militairpflicht verhindere Viele, sich vor vollendetem 25sten Jahre auf Wanderschaft zu begeben und es werde doch nur auf Erweiterung der Erlaubniß für unbescholtene Gesellen angetragen,

dem aber entgegengesetzt, daß die Militairdienstpflicht eine große Anzahl durchaus nicht hindere, da Viele sogar in den Jahren, während welcher sie derselben genügen sollten, wandern.

Die Frage:

Soll der Petition Folge gegeben werden?

wurde hierauf sehr überwiegend verneint.

7) Die Mitglieder des Schneidergewerks zu Breslau bitten unter dem 13. März:

Es möge den jüdischen Kleiderhändlern hierselbst, unbeschadet der Befugniß zum freien Verkaufe fertiger Kleider, untersagt werden, auf Bestellung Kleidungsstücke fertigen zu lassen und so sich die Ausübung eines förmlichen Schneidergewerbes anzumaßen.

Im Referate wird angetragen, die Supplikanten, unter Verweisung auf die §§ 11 und 12 des Edikts vom 11. März 1812, abzuweisen, zumal das Gesuch, weil allein gegen die Juden gerichtet, um so weniger der Beachtung werth sei.

Nachdem bemerkt worden, daß sich ungefähr 1000 Schneider mit dieser Bitte bereits an Se. Majestät direkt gewendet haben und nach vorgängiger Untersuchung zurückgewiesen worden sind, stimmte die Versammlung dem Vorschlage des referirenden Ausschusses einstimmig bei.

8) Der Abgeordnete, Herr Bürgermeister Bauch, beantragt unter dem 13. März die Einführung einer, die Einschätzung der Gewerbesteuer erleichternden Skala der Steuersätze von des Königs Majestät allerunterthänigst zu erbitten.

Im Referate wird angetragen, die Petition zurückzuweisen, weil diese Zurückweisung bereits in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 auf die 23ste Petition ausgesprochen sei, welche Vorbescheidung sich auf das Gutachten des Staatsministerii vom 30. Mai 1827 beziehe, worin gesagt ist, daß die Steigerungssätze hinreichenden Spielraum gewähren, das Rechnungswesen erleichtern und jede in ein unbedeutendes Detail eingehende Nachforschung über den Umfang des Gewerbebetriebes der einzelnen Steuerpflichtigen verhüten.

In der hierdurch hervorgerufenen Debatte äußerten sich Mitglieder aus dem Stande der Städte dahin: in den jetzigen Stufensätzen liege der Grund zu Ueberbürdungen. Die Abgeordneten der einzelnen Klassen würden zwar aufgefordert, nach Pflicht und Gewissen einzuschätzen, dazu seien sie aber außer Stande, denn sie stoßen auf Fälle, in welchen sie sich nicht helfen können, es sei dies in großen Städten weniger, ganz besonders aber in den kleinern Städten fühlbar; die größte Gehässigkeit unter den Gewerbetreibenden selbst werde dadurch hervorgerufen und der Landtag werde, weil das Bedürfniß so dringend, die frühere Petition demnach wiederholen können; die Gewerbe-Anmeldungsscheine müßten immer nach den gesetzlichen Sätzen ausgefertigt werden, selbst dann, wenn die Betheiligten sich auf andere geeinigt haben.

Weiter wurde hervorgehoben: die aufzubringende Summe werde nach den Mittelsätzen festgestellt, wozu diene dann noch die so drückende Abschätzung nach festen Steigerungssätzen; in Bezug auf Steuer-Interesse sei ja ganz gleichgültig, wie die aufzubringende Summe vertheilt werde.

Hierauf wurde das Amendement begründet: den Gewerbetreibenden jeder Klasse zu überlassen, wie sie die nach dem Mittelsatze festgestellte Gewerbesteuer unter sich aufbringen wollen und bemerkt, daß, werde dieses Amendement angenommen, darin eine neue Petition liege und somit die vom sechsten Provinzial-Landtage angebrachte keineswegs dadurch wiederholt werde.

Hierbei zeigte der Herr Vorsitzende des Secretariats Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Landtags-Marschall an, daß der Landtag nicht mehr in beschlußfähiger Zahl versammelt sei, weil sich viele Mitglieder im Laufe der Berathung entfernt hatten, aus welchem Grunde die Sitzung vom Herrn Landtags-Marschall aufgehoben wurde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow.**

Graf **Loeben. Reymann. Dittrich** (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 12. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXVI. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 80 Mitglieder mit 81 Stimmen.

Abwesend und beurlaubt: Hr. Herzog zu Ratibor, Hr. Graf Henckel von Donnersmark, Hr. Baron von Ziegler, Hr. Landrath von Durant, Hr. Landesältester von Wrochem, Hr. Commerzien-Rath Strahl, Hr. Kaufmann Moschner, Hr. Bürgermeister Gebauer, Hr. Erbscholz Hein.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung

1) des Protokolls der gestrigen Vormittags-Versammlung,
2) des Protokolls der gestrigen Nachmittags-Sitzung

eröffnet, welche beide, nach einigen brevi manu getroffenen Abänderungen, angenommen wurden.

Hierauf wurde

3) die Adresse, betreffend die Petition wegen Verwendung der Geldstrafen zur Abbürdung der verausgabten Kriminalkosten für Privatjurisdictionen;
4) die Adresse zur Petition bezüglich der Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaften auf Stromschiffen;
5) die Adresse zur Petition wegen Abschaffung der Holzauctionen in Königlichen Forsten

vorgelesen und von der Versammlung genehmigt. Worauf

6) das gestern Nachmittag abgebrochene Referat des dritten Ausschusses über die Petition wegen Einführung einer mildern Skala Behufs der Einschätzung zur Gewerbesteuer

durch den Referenten, Herrn Wodiczka, fortgesetzt wurde.

Auf die vom Ausschuß motivirte Ansicht der Zurückweisung der Petition und auf die Erwähnung, daß in Nr. 23 des Landtags-Abschiedes vom 6. August 1841 eine gleichlautende Petition die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten habe, wurde entgegnet, daß die Petition des sechsten Landtages eines andern Inhalts gewesen sei, indem sie bestimmt um Steuerstufen von 2 zu 2 Rthlr. gebeten habe, welches durch Verlesung derselben dargethan wurde.

Der Petitionssteller des gegenwärtigen Antrags erwähnte, daß, da dem damals beregten Uebelstande noch nicht abgeholfen worden sei und die kleinern und ärmern Gewerbtreibenden in den Städten durch die großen Sprünge in den Steuerstufen, welche ein angemessenes Anschließen

an die Vermögens- und Verkehrs-Verhältnisse der Betheiligten nicht gestatteten, unter den gegenwärtigen Bestimmungen bitten, eine Wiederaufnahme in modificirter Gestalt gerechtfertigt erscheine.

Der Abgeordnete für Schweidnitz schloß sich dem Inhalt der Petition im Allgemeinen an, wiederholte jedoch das bereits in voriger Sitzung gestellte Amendement, daß beantragt werden möge, den Gewerbtreibenden jeder Klasse zu gestatten, daß sie die nach dem Mittelsatze festzustellende Summe der Gewerbesteuer unter sich, ohne bestimmte Steigerungssätze, eintheilen mögen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwähnte, daß die Petition und das Amendement in mehrere Theile zerfielen. Der sechste Landtag bat, die Abstufungen von 2 zu 2 Rthlr. stattfinden zu lassen. Wenn in der gegenwärtigen Petition gesagt wird, daß es für Einzelne drückend sei, den Ausfall der Ausscheidenden zu übernehmen, so müsse dies, wie die bisweilen sich ergebende Unbequemlichkeit der Stufen von 6 zu 6 Rthlr. zugestanden werden. Die Reclamationen würden aber nicht aufhören, wenn auch die Steuerstufen von 2 zu 2 Rthlr. gestellt würden, und das Eindringen in die Details zur genauen Abwägung der engern Stufensätze werde noch schwieriger zu bewerkstelligen sein, als bisher, wenn es allerdings billig erscheine, daß die Besteuerten jeder Stufe die Mittelsätze unter einander ausgleichen und aufbringen könnten, so werde hingegen der Aufsichtsbehörde die Befähigung zu einer wirksamen Controle und zur Ueberwachung der Veranlagung entzogen, indem durch die Schwierigkeit, eine genügende Einsicht zu erlangen, ein tieferes und unliebsameres Eindringen in die Details, als bisher, und unfreundliche Begegnungen nicht vermieden werden könnten. Aus den beantragten Concessionen würden daher kleine Vortheile für Einzelne, aber gehässige Weiterungen im Ganzen entstehen. Wenn ferner die Einigung einzelner Steuerklassen in Städten möglich wäre, so dürfte dies für ganze Kreise sehr schwierig, wo nicht unausführbar sein.

Dieser Ansicht schlossen mehrere Deputirte der Ritterschaft und der Städte sich an, welche, auf langjährige Erfahrung sich berufend, die in der Petition beregten Nachtheile nicht anerkennen zu dürfen glaubten und daher die Zersplitterung in zu viele und kleine Abstufungen für nachtheiliger, als das gegenwärtige Verhältniß erachteten.

Dagegen wurde erwidert: daß die erwähnte Gehässigkeit im Eindringen bei der Veranlagung nicht größer werden könne, als gegenwärtig. Ein gewissenhaftes Beachten der Verhältnisse würde bei engern Steuerstufen möglicher sein, als bisher. Das Zusammentreten der gleichen Klassen in Städten und Dörfern könne nicht so großen Schwierigkeiten unterliegen, indem für jeden Ort die Mittelsätze, wie bisher, normirt werden könnten. Der Gegenstand sei von Wichtigkeit und daher der Beachtung des hohen Landtages zu empfehlen, denn in kleinen Städten und Dörfern sei ein Thaler mehr oder weniger für die Belasteten von großem Werthe. Der jetzige Antrag, als von dem des sechsten Landtages abweichend, könne demnach füglich wieder aufgenommen werden.

Nachdem im entgegengesetzten Sinne noch erwähnt worden war, daß aus der beantragten Abänderung für einzelne Orte Vortheile, für andere Nachtheile erwachsen, daß die Lasten, am besten auf gleichen Schultern vom großen Ganzen getragen, vom Einzelnen am mindesten empfunden würden, wurde zur Abstimmung geschritten und

a. die Frage:

Stimmt der hohe Landtag der Ansicht des Ausschusses bei, die Petition zurückzuweisen?

mit 44 Stimmen gegen 34 bejaht.

b. das Amendement des Abgeordneten für Schweidnitz:

Befürwortet der hohe Landtag, des Königs Majestät zu bitten, den Gewerbetreibenden jeder Klasse zu gestatten, daß sie die, nach dem Mittelsatz festzustellende Summe der Gewerbsteuer unter sich, ohne bestimmte Steigerungssätze, vertheilen?

mit 40 gegen 38 Stimmen verneint.

Der Verfasser der Petition und der Urheber des Amendements verlangten ihre Namen als dissentirend gegen den Landtagsbeschluß im Protokoll vermerkt zu wissen.

Es wurde hierauf

7) in dem in gestriger Vormittagssitzung abgebrochenen Vortrage über den Entwurf des Strafgesetzbuches fortgefahren.

Der

§ 381 wurde mit der, vom Ausschuß im Referat enthaltenen Bestimmung einstimmig angenommen.

§ 382 wurde nach dem Entwurf angenommen. In

§ 383 wollte ein städtischer Abgeordneter vor das Wort „Frauensperson" das Beiwor „ehrbar oder unbescholten" eingeschaltet wissen. Die Strafe für Nothzucht sei durch das zerstörte Lebensglück der Beschädigten verwirkt. Das Lebensglück einer feilen Dirne werde nicht durch diesen Akt zerstört, zudem sie sich für Jeden freiwillig Preis gäbe. Gewaltthat sei bei einer solchen nicht vorauszusetzen und daher könne auch sie der Schutz des Gesetzes nicht treffen.

Gegen diese Ansicht wurde aufgestellt, daß nicht der Begriff der Bescholtenheit, sondern der der Gewaltthat der Strafbestimmung zum Grunde liege. Auch eine bescholtene Person müsse den Schutz der Gesetze genießen, auch ihr stehe die Ausübung ihres freien Willens rechtlich zu und sie dürfe nicht der rohen Gewaltthat eines Andern Preisgegeben sein. Es wurde ferner erwähnt, daß bei einer solchen Person der Fall der Nothzucht an sich niemals eintreten werde, und wenn er behauptet würde, dem Arbitrio des Richters wohl anheim zu geben sei.

Da das Amendement unterstützt worden war, so wurde darüber abgestimmt und dasselbe

mit 70 gegen 8 Stimmen verworfen, der § 383 aber nach dem Entwurf mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Die

§§ 384, 385, 386 wurden übereinstimmend pure angenommen.

Bei

§ 387 fand der Ausschuß nach den im Referat entwickelten Gründen die Strafbestimmung zu hart.

Diese Ansicht fand jedoch lebhafte Widerlegung, indem ein falsches Eheversprechen als die strafbarste Handlung, ja strafbarer als Nothzucht erachtet wurde, da er auf prämeditirter Betrügerei beruhe. Der Fall sei demnach ein anderer, als der im § 1050 Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts erwähnte.

Der Ausschuß erklärte hierauf, das Amendement fallen lassen zu wollen, worauf

§ 387 nach dem Entwurf angenommen wurde.

§ 388 wurde mit dem Gutachten des Ausschusses

§§ 389, 390, 391 unverändert angenommen.

§§ 392, 393 desgleichen, jedoch mit Annahme der Schlußbemerkung des Ausschusses

§§ 394, 395 wurden ebenfalls, und zwar letzterer nach dem Gutachten des Ausschusses genehmigt.

§§ 396 bis incl. 401 wurden unverändert angenommen. Die

§§ 402 und 403 wurden ebenfalls nach dem Entwurfe genehmigt, so wie

die 36ste Frage des Entwurfs übereinstimmend bejaht.

§ 404 wurde angenommen;

die 37ste Frage bejahend entschieden. Zu

§ 405 wurde von einem Abgeordneten die Angemessenheit der Einschaltung körperlicher Züchtigung beantragt, auch beregt, daß kleine Diebstähle nicht inquisitorisch behandelt werden sollten. Ein anderes Mitglied fand die Strafbestimmung von 6 Wochen als Minimum zu streng. Der Ausschuß-Director entwickelte jedoch die Angemessenheit der gegenwärtigen Vorschriften, wornach nicht der Werth sondern die Qualität des Diebstahls über die Form der Untersuchung entscheide, und wies auf die milden Bestimmungen der §§ 432 und 433 hin. Der § 405 wurde hierauf mit dem Gutachten des Ausschusses angenommen, so wie auch

die 39ste Frage mit dem Amendement des Ausschusses bejahend

entschieden.

§§ 406 und 407 wurden, und zwar ersterer mit dem Gutachten des Ausschusses genehmigt.

Bei

§ 408 wollte ein Mitglied die Windmühlen mit aufgenommen wissen, weil diese nicht zu allen Zeiten bewohnt wären, und daher für den Richter Zweifel entstehen könnten zu welcher Kategorie sie gehörten. Vom Director des Ausschusses wurde erwähnt, daß auch Hammerwerke, Brechhäuser ꝛc. in die gleiche Kategorie gehörten, und in der Begutachtuug des Entwurfs hierauf aufmerksam zu machen sein werde. Hiegegen bemerkte ein Mitglied, daß alle die hier erwähnten Gebäude in § 406, pass. 7, vorgedacht sei, worauf der § 408 unverändert angenommen wurde. Die

§§ 409 bis 414 wurden ebenfalls vollständig genehmigt. Der

§ 415 so wie die 41ste Frage gaben zu einer lebhaften Discussion Veranlassung. Gegen die Bestimmungen des Paragraphen wurde erhoben, daß erstens die noch zum Theil zu niedrige Bildung der untern Klassen, zweitens Mangel an Gefängnißraum und drittens die allzugroße Strenge der Ausübung des Gesetzes hemmend entgegen treten würden. Diese Ansichten fanden mehreren Anklang unter Erwähnung, daß der gemilderten Sitte auch die mildere Strafe zur Seite stehen müsse, daß die Strenge der Gesetze in England gegen Diebe dennoch die Diebstähle nicht vermindere.

Dagegen wurde erwidert, daß der Entwurf sich hauptsächlich auf die Erfahrungen der Richter gründe, daß das Gesetz nicht nur mit der Sitte, sondern mit der Erkenntniß des Rechts und Unrechts im Volke gleichen Schritt halten müsse.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde

die 41ste Frage mit 60 gegen 20 bejahend entschieden

Vor der Abstimmung über den § 415 stellte ein Mitglied der Ritterschaft das Amendement:

soll beim ersten Rückfall die Strafe verdoppelt, beim zweiten verdreifacht werden?

worauf ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter erwähnte, daß nach § 123 des Gesetzentwurfs die Strafen bei Rückfällen immer nur um die Hälfte erhöht werden könnten, dieser Paragraph aber bereits angenommen sei.

Das erstgenannte Mitglied ließ das Amendement fallen, stellte aber unter Entwickelung der Ansicht, daß die 15jährige bis lebenslängliche Festungsstrafe selbst beim dritten Rückfall zu streng erscheine, ein anderes, des Inhalts:

soll in § 414 als Mininum der Strafbestimmung auf 5jährige statt auf 15jährige Zuchthausstrafe beantragt werden?

Nachdem mehrere Stimmen sich gegen diese Ansicht erhoben hatten, indem Rückfälle in der Regel weniger aus Noth, denn aus Gewohnheit erfolgten, auch nach einem dreimaligen Rückfalle schwerlich mehr auf Besserung zu hoffen sei, wurde zur Abstimmung über das Amendement geschritten und dasselbe

mit 58 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Der § 415 wurde hierauf angenommen, ebenso

§ 416 mit der Bemerkung des Ausschusses. Zu

§§ 417 und **418** erhob ein Mitglied der Ritterschaft die von mehreren Seiten unterstützte Ansicht, daß die Strafe für Hehlerei in dem Maximum von 5 Jahren Zuchthausstrafe zu gering erscheine. Der Hehler sei strafbarer als der Stehler, da er keine Gefahr laufe, der Verführer Anderer werde und durch sein Verbrechen das des Diebstahls verewige.

Von Seiten des Ausschusses wurde entgegnet, daß es streng genug erscheine, wenn der Hehler mit dem Diebe gleich bestraft werde. Es sei die Hehlerei beim ersten Mal noch kein Gewerbe, auf den Begriff des Gewerbes komme es aber hier insbesondere an, um die strengere Strafbestimmung eintreten zu lassen.

Ein Mitglied der Ritterschaft Glogauer Wahlbezirks erhob das Amendement,

statt das Maximum von 5 Jahren für das Hehlerei-Gewerbe, 10 Jahre Zuchthausstrafe zu setzen,

und motivirte diesen Antrag durch die Bemerkung, daß dem Hehler selbst der Muth zur Sünde fehle, er sitze in sicherem Port, während der Dieb oft von quälender Noth getrieben, Leben, Gesundheit, Freiheit an die Ausübung seines Verbrechens wage. Hehlerei sei die Wurzel des Diebstahls und müsse durch strengere Strafen ausgerottet werden.

Das Amendement fand jedoch keine Unterstützung. Es wurden hierauf die §§ 417 und 418

mit überwiegender Stimmenmehrheit genehmigt;

§ 419 desgleichen.

Die 42ste Frage des Entwurfs wurde bejahend entschieden.

§ 420 wurde übereinstimmend angenommen. Zu

§ 421 stellte ein Mitglied das Amendement:

die Hehlerei jedesmal unter polizeiliche Aufsicht zu stellen,

welches Amendement übereinstimmend so wie im Uebrigen der Paragraph augenommen wurde.

§§ **422, 423, 424** wurden unverändert genehmigt, ebenso wurde die 43ste Frage des Entwurfs bejahend entschieden.

§ **425** wurde vollständig angenommen. Zu

§ **426** stellte ein ritterschaftlicher Abgeordneter Schweidnitzer Wahlbezirks das Amendement:

in pass. 4 des Paragraphen hinter „Sequestor" auch „Haus- und Wirthschafts-Offizianten" aufzunehmen,

weil ein analoges Verhältniß bei diesen Bediensteten obwalte.

Dagegen wurde erwähnt, daß bei Wirthschaftsbeamten ein besonderes contractliches Verhältniß stattfinde, der § 426 aber nur von außercontractlichen Beziehungen spreche; daß mithin die Bestimmungen von § 423 hier ausreichten. Sequestoren wären nicht einem Einzelnen verpflichtet, mithin sei der Fall ein anderer.

Für das Amendement wurde erwähnt, daß Wirthschaftsbeamte in gleiche Kategorie wie Handlungsdiener im pass. 3 des Paragraphen zu setzen wären, da mit beiden ein gewisses höheres Vertrauensverhältniß obwalte. Hierauf wurde bemerkt, daß die unter pass. 3 bezogenen Personen unter schwierigerer Controle ständen, die ad 4 aber durch Eid verpflichtet wären, weshalb die Trennung beider Kategorien eine sehr begründete sei. Auch ward es für zu streng gefunden, bei Wirthschaftsbeamten in allen bezüglichen Fällen auf Zuchthausstrafen anzutragen so wie der § 416 für die erwähnte Klasse mit ausreichend erscheine.

Der Antragsteller ließ nach dieser Discussion das Amendement fallen, und der § 426 wurde einstimmig unverändert angenommen.

Die

§§ **427** bis incl. **431** wurden unverändert angenommen. Zu den

§§ **432** und **433** und zu der 44sten Frage erwähnte ein städtischer Abgeordneter, daß es wünschenswerth sei, daß alle kleinen Diebstähle an die Polizei überwiesen werden möchten. Ein ritterschaftlicher Deputirter erachtete es zweckmäßig, des Hausdiebstahls besonders zu gedenken. Hiergegen wurde erwidert, daß gerade das Zuläßige der Untersuchungsform in den Paragraphen sehr erwünscht berücksichtigt sei, und daß § 433 hinreichende Bestimmung für geringfügigere Diebstähle enthielt.

Die 44ste Frage wurde hierauf bejahend entschieden,

§§ 432 und 433 mit dem Amendement des Ausschusses im Referate einstimmig angenommen.

Die

§§ **434** und **435** desgleichen.

§ **436** (Tit. XVIII) ebenfalls. Zu

§ **437** fand ein Mitglied den Ausdruck „Marter" im pass. 4 zu unbestimmt, und die landrechtliche Bezeichnung passender. Hierauf wurde entgegnet, daß eben das Allgemeine des Ausdrucks hier angenommen sei, da einzelne Beziehungen unmöglich für alle Arten der physischen und psychischen Martern gefunden werden könnten. Der Paragraph wurde demnach einstimmig angenommen.

Die

§§ **438** bis **444** desgleichen.

Die 45ste Frage wurde einstimmig bejahend entschieden.

Die

§§ 445 bis **447** angenommen.

Die

§§ 448 und **449** (Tit. XIX) wurden ebenfalls genehmigt und die 46ste Frage bejahend entschieden.

§ 450 mit dem Zusatz des Ausschusses angenommen. Die

§§ 451 bis **454** wurden einstimmig angenommen. Zu

§ 455 fand ein städtischer Abgeordneter die Strafe bis zu 50 Rthlr. zu hart für den Fall, daß diese Maaße nicht wirklich gebraucht worden wären. Andererseits wurde, da gar kein Minimum festgesetzt worden, der Spielraum als zu groß, und den Richter in Verlegenheit setzend, befunden. Es wurde demnach von den erstgenannten städtischen Abgeordneten das Amendement gestellt:

soll in § 455 bei der Geldbuße bis zu 50 Rthlr. ein Minimum von 10 Sgr. angenommen werden?

bei der Abstimmung gegen 12 bejahende Stimmen aber verneint.

Der § 455 wurde hierauf überwiegend angenommen.

Der Herr Landtags-Marschall hob hierauf die Sitzung auf, und beraumte die nächste Plenar-Versammlung nach den Osterferien auf den 19. April Vormittags 9 Uhr an.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron** (Protokollführer). Graf **Stosch.**

v. Kessel. Graf **Löben.** **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 19. April 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXVII. Plenar-Sitzung.

79 Anwesende mit 80 Stimmen.

Abwesend: Hr. Herzog zu Ratibor, Hr. Graf v. Dyhrn II., Hr. Standesherr Graf Henckel, Hr. Landesältester v. Sydow, Hr. Landrath Graf v. Strachwitz, Hr. Landrath Freiherr v. Durant, Hr. Landesältester v. Wrochem, Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Kaufmann Weiner, Hr. Bürgermeister Gebauer, Hr. Erbscholze Allnoch, Hr. Erbscholze Berndt.

Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall theilten der Versammlung mit:

1) daß mittelst Schreiben des Landtags-Commissarius vom 16. d. M., die Benachrichtigung eingegangen, daß durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. d. M., die Verlängerung des Provinzial-Landtages bis zum 6. Mai c., insofern es nicht möglich sein sollte, die vorliegenden Geschäfte früher zur Erledigung zu bringen, Allergnädigst genehmigt worden sei,
und sprach der Herr Landtags-Marschall die Ansicht aus, daß bei der erfolgreichen Beeiferung, welche den Geschäften gewidmet werde, der Landtag früher würde geschlossen werden können;
2) daß der Fürst Pückler-Muskau sein Bedauern, an dem Provinzial-Landtage in Person nicht Theil nehmen zu können, dem Königl. Commissarius gleichfalls mitgetheilt;
3) daß der freie Standesherr Graf Reichenbach-Goschütz dem Königl. Commissarius angezeigt habe, daß Unwohlsein ihn zeither abgehalten, an den Berathungen des Provinzial-Landtages Theil zu nehmen;
4) daß vom Director des sechsten Ausschusses zwei Referate zu Petitionen und vom Director des fünften Ausschusses zehn Referate eingegangen;
5) daß das Referat über den Bau eines Ständehauses zum Vortrage bereit liege;
6) daß der General-Landschafts-Repräsentant und Landtags-Abgeordnete Herr Graf Pückler auf Rogau dienstlich veranlaßt sei, die Versammlung zu verlassen, und daß derselbe durch seinen Stellvertreter Herrn Landrath Promnitz auf Grüben zu vertreten sein werde;
7) daß die Landtags-Abgeordneten, Landschafts-Director v. Gilgenheimb und Bürgermeister Gebauer die Einberufung ihrer Stellvertreter beantragt hätten;

8) daß der Stellvertreter des Herrn Grafen Renard, Herr Landrath von Koscielski auf Ponoschau einberufen sei;

und wurde derselbe der Versammlung vorgestellt und von derselben begrüßt;

9) daß ein Schreiben des Königl. Commissarius vom 17. d. eingegangen sei, betreffend die Beitragspflichtigkeit der Kirchenpatrone in den vormals sächsischen Landestheilen zu Kirchen- Pfarr- und Schulbauten.

Hierauf wurde der Entwurf einer Adresse, die Wechselfähigkeit betreffend, vorgetragen und solche einstimmig genehmigt.

Dagegen wurde gegen den Entwurf einer zweiten Adresse, die Beschränkung des Branntweinsverkaufs betreffend, eingewendet, daß derselbe Anführungen hervorgehoben, welche nicht die gesetzmäßige Majorität gehabt, und daß dies gegen das bisher üblich Gewesene streite.

Auf die Anfrage eines Abgeordneten: ob denn in Gutachten und Adressen nur aufzunehmen sei, was mit $^2/_3$ der Stimmen genehmigt worden? wurde erwidert, daß dies Criterium bei Adressen jederzeit stattfinden müsse, daß in Gutachten dagegen die verschiedenen Meinungen aufzunehmen und ihre Gründe anzuführen wären, und ward der bezügliche Entwurf, nach einer sofort vorgenommenen Abänderung, demnächst genehmigt.

Nachdem das Protokoll vom 12. d. hierauf verlesen und ohne Einwand geblieben war, wendete sich die Berathung zum XX. Titel des Entwurfs des Strafgesetzbuches.

Bei den

§§ 456 und **457** kam die

47ste Frage des Entwurfs:

Soll bei Bestimmung der Strafe der Münzfälschung kein Unterschied gemacht werden, ob inländische oder ausländische Münzen nachgemacht worden sind?

zur Erörterung, und ward dieselbe mit obigem Paragraphen überwiegend bejaht.

Nachdem hierauf die

§§ 458 bis **460** verlesen worden waren, schien es bei § 460 nicht ohne Bedenken, daß nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen auch der, welcher ohne sein Wissen falsch Geld ausgebe, bestraft werden könnte, daß demnach beizufügen, daß nur der straffällig sei, der wissentlich falsches Geld ins Publikum bringe. Als hierauf der Director des Ausschusses den Entwurf mit den bezüglichen Paragraphen des allgemeinen Landrechts verglichen hatte, wurde als Amendement gestellt:

Soll darauf angetragen werden, daß der zweite Theil des § 460 deutlicher zu fassen;

und solches überwiegend bejaht. Nachdem hierauf die §§ 458 bis 460 angenommen worden waren, wurde zu

§§ 461 bis **468** nichts zu erinnern befunden, bei

§§ 469 und **470** aber die 48ste Frage:

Soll die Fälschung an Pässen, Wanderbüchern, Führungs-Attesten, Heimathsscheinen, militairischen Urlaubspässen und Marschrouten, wenn sie nicht in betrügerischer Absicht geschah, mit einer gelindern Strafe, als der anderer Fälschung bestraft werden?

einstimmig bejaht.

Zu

§§ 471 bis 475 ward nichts bemerkt; bei

§ 476 von einem Mitgliede der Ritterschaft indeß hervorgehoben, daß die Geldbuße bis zu 20 Rthlr. hier als zu gering erscheine.

Hierauf bemerkte Referent, daß der Ausschuß sich im Allgemeinen nicht veranlaßt gefühlt habe, Strafen zu verschärfen, daß aber im vorliegenden Falle Fahrläßigkeit nicht ungestraft bleiben solle; — und wurde obigem Antrage keine weitere Folge gegeben.

§§ 477 bis 480. Nachdem der XXI. Tit. ohne Bemerkung angenommen worden, wurde beim XXII. Tit. zu

§ 481 von einem Mitgliede der Städte als Frage gestellt:

Wer hier unter Gewerbetreibenden zu verstehen und ob Rittergutsbesitzer hierunter zu subsummiren sein dürften?

worauf Referent entgegnete, daß das Criterium des Gewerbetreibenden im Gewerbscheine liege, und wurde hierauf Frage 49:

Soll das Verbrechen des Bankerutts auf Gewerbetreibende beschränkt werden?

in diesem Sinne bejaht, und den Bestimmungen des § 481 demnächst beigepflichtet.

Bei den §§ 482 und 483 kam die 50ste Frage:

Soll gegen Personen, welche nicht zu den Gewerbetreibenden gehören, eine Strafe nicht nur im Falle einer betrüglichen Verkürzung der Gläubiger, sondern auch dann eintreten, wenn sie sich durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand außer Zahlungsstand gesetzt haben?

zur Erörterung, und nachdem dieselbe überwiegend bejaht worden war, wurden die

§§ 482 bis 484 gleichfalls angenommen. Zu

§ 485 des XXIII. Tit. bemerkte ein Mitglied der Städte:

daß nach dem Vordersatze es straflose Wucherer geben würde. Die Definition müsse daher mehr zusammengefaßt werden, so daß der gewerbmäßige Wucherer bestraft würde, aber nicht mit der Härte des Gesetzentwurfs. Wenn im Referate aber die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, § 1272, Thl. II, Tit. 20, wonach das, was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, in 6 Jahren zurückgefordert werden kann, als durchaus zweckmäßig hervorgehoben werde, so scheine ihm solches nicht nothwendig, weil unerlaubt abgeforderte Zinsen ohnehin zurückgefordert werden könnten, da sie gegen ein Verbotgesetz gefordert worden wären.

Referent vertrat dagegen die im Referate aufgestellten Ansichten des Ausschusses, und wie die Bestimmungen des Landrechts §§ 1271 bis 1289 l. c. die ganze Materie erschöpfender als der Entwurf, und zwar in einer den Verhältnissen entsprechenderen Art behandelten, daß es daher bei diesen Bestimmungen zu belassen.

Ein anderes Mitglied der Städte trat den Ansichten des Ausschusses mit dem Bemerken bei, daß der Wucher nur ein erdichtetes Verbrechen, da der Darlehnsnehmer es in seiner Gewalt habe, die Zinshöhe zu begränzen, und wurde hierauf die Frage:

tritt die Versammlung bei § 485 den Ansichten des Ausschusses bei?

überwiegend bejaht, und Frage 51:

Soll nicht jede Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsen, sondern nur der verkleidete oder gewerbmäßige Wucher unter Strafe gestellt werden?

in diesem Sinne von der Versammlung angenommen.

Der Antrag eines ritterschaftlichen Abgeordneten, daß wucherliche Geschäfte mit Minorennen geschärfter zu bestrafen, wurde vom Referenten dahin beantwortet, daß derlei Geschäfte gesetzlich unverbindlich wären, weitere Bestimmungen demzufolge aber überflüssig schienen. Der Director des Ausschusses fügte noch hinzu, daß nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, für welche sich die Versammlung so eben erklärt, Fiskus an die Stelle des Gläubigers trete, daß der Wucherer demzufolge nicht allein den Betrag herauszahlen müsse, sondern überdem als Wucherer bestraft werde. Der Ausschuß wollte sich indeß nicht dem widersetzen, daß für den Fall § 485 des Entwurfs stehen bleiben sollte, der Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen, daß bei wucherlichen Geschäften mit Minorennen geschärftere Bestimmungen eintreten möchten. Das hierauf gestellte Amendement:

Soll, im Falle § 485 stehen bleiben sollte, der Gesetzgeber darauf aufmerksam gemacht werden, den Wucher mit Personen, welche unter Curatel stehen, härter zu bestrafen, als mit solchen, welche selbstständig verfügen können?

wurde überwiegend bejaht. Zu

§ 486 ward nichts zu erinnern befunden;

§ 487 dagegen nach den Ansichten des Ausschusses angenommen. Die Bestimmungen der

§§ 488 bis **493** veranlaßten eine lebhafte Erörterung. Ein Mitglied der Städte erkannte im Hazardspiel kein Verbrechen, daß er daher dafür stimmen müsse, §§ 488 bis 493 zu streichen. Diese Ansicht wurde dahin weiter unterstützt, daß es jedenfalls besser sei, wenn Hazardspiele unter öffentlicher Garantie gestattet, als wenn sie heimlich geduldet würden. Mehrere Mitglieder der Landgemeinen bestanden dagegen darauf, daß Hazardspiele schlechterdings verboten bleiben müßten, da die Spielwuth bereits im bedenklichen Umfange eingerissen sei. Von einem Mitgliede der Ritterschaft wurde diese Ansicht noch dahin unterstützt, daß privilegirte Banken (z. B. in Cöthen), zu so gerechten als allgemeinen Klagen Veranlassung gegeben; und fand die Meinung, daß Hazardspiele unmöglich frei zu geben wären, mehrseitige Vertheidigung. Als hierauf das Amendement:

Sind die §§ 488 bis 493 aus dem Gesetz-Entwurf zu streichen?

zur Abstimmung gestellt wurde, wurde dasselbe gegen 4 bejahende Stimmen verworfen.

Auf ein zweites Amendement:

daß darauf anzutragen, daß öffentliches Hazardspiel im Umfange der Monarchie ohne Ausnahme zu verbieten?

bemerkte Referent, daß das vorliegende Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie Geltung erhalten würde, daß demnach von seiner Publicirung ab, jedes Hazardspiel als verboten betrachtet werden müsse; und wurde das dießfällige Amendement dahin gestellt:

Soll im Gutachten als Voraussetzung ausgesprochen werden, daß in Folge der im § 493 getroffenen Bestimmung kein Hazardspiel ferner geduldet werde, und das auch in Provinzen, in welchen bisher besondere Privilegien der Art stattgefunden haben?

und dasselbe mit 49 gegen 27 Stimmen bejaht.

Ein drittes gegen die Lotterie gerichtetes Amendement:

Soll das Spiel in der Lotterie zu den verbotenen Spielen gerechnet werden?

wurde gegen 13 Stimmen, also überwiegend, verworfen.

Nachdem die §§ 488 bis 493 unter obigen Modalitäten angenommen worden, ward zu den

§§ 494 bis **496** nichts zu bemerken gefunden; bei

§ 497 aber die Bestimmungen der Frage:

Ist eine Strafbestimmung gegen Reisende und Schiffsleute zu erlassen, die ohne Vorwissen des Schiffers Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden oder unfrei machen?

zur Erörterung gebracht und solche überwiegend bejaht.

Nachdem hierauf

§§ 498 und **499**, letzterer mit der Bemerkung des Ausschusses, daß gegen Ausländer zugleich Landesverweisung angedroht sein müsse, angenommen worden waren, wurde bei

§ 500 (Tit. XXIV) die Bemerkung, daß hinter „Bäumen" einzuschalten sei:

„die dazu gehörigen Pfähle"

einstimmig als zweckmäßig erkannt und die

§§ 500 bis **504** mit diesem Zusatz angenommen. Nicht minder wurde den Bestimmungen der 53sten Frage:

Soll die Strafe der Eigenthumsbeschädigung, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der beschädigten Sache und deren Bedeutung, für das öffentliche Interesse abgestuft werden?

überwiegend beigepflichtet. Nachdem hierauf die

§§ 505 bis **507**, letzterer mit dem Beisatz, daß bei demselben körperliche Züchtigung, wie bei den §§ 500 und 502 zuläßig sein müsse, genehmigt worden war, wurden die

§§ 508 bis **510** (Tit. XXV) vorgetragen. Ein Mitglied der Ritterschaft bemerkte zu § 508, daß hiermit jede Verbindung der Interessen verboten wäre und daß somit der freie Verkehr behindert werden würde. Referent erwiderte hierauf, daß hier nur Coalitionen in Rede stünden, um Gewerbsgenossen oder Arbeiter, oder auch die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bewegen, worauf indeß hervorgehoben wurde, daß man jede gemeinsame Verabredung unter Gewerbsgenossen leicht unter diese Kategorien würde bringen können. Als sich hierauf noch mehrfache Bedenken über die Fassung der §§ 508 bis 510 Eingang verschafft hatten; ferner wie die unter Nr. 115 des Referats gemachten Bemerkungen die Bestimmungen des Entwurfs noch mehr generalisirten, wurden als Fragen gestellt:

1) Sollen die §§ 508 bis 510 gestrichen werden?

und dieselbe gegen 4 bejahende Stimmen verneint.

2) Sollen §§ 508 bis 510 des Entwurfs angenommen werden?

und dieselbe ganz überwiegend bejaht.

3) Soll das Amendement des Ausschusses angenommen werden?

und dasselbe mit 43 gegen 34 Stimmen bejaht.

Dagegen wurde die gestellte 54ste Frage:

Sind Strafbestimmungen wider Coalitionen der Fabrikherren oder Fabrikarbeiter zur Herabdrückung resp. Steigerung des Lohnes u. s. w. aufzunehmen?

überwiegend angenommen. Nicht minder wurde bei

§ 511 der 55sten Frage:

Ist die Nichterfüllung der Lieferungsverträge, welche mit einer öffentlichen Behörde über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes geschlossen worden sind, unter ein Strafgesetz zu stellen?

beigepflichtet und hierauf

§§ 512 bis **518** ohne Einwendung angenommen. Nachdem man hierauf zu

§ 519 die Bemerkung des Referenten:

daß die Bestimmung dieses Paragraphen auch auf Dampfschiffe auszudehnen;

als zweckmäßig erachtet hatte, wurden

§§ 520 bis **525** ohne Bemerkung,

§ 526 indeß nach der Ansicht des Ausschusses angenommen.

Die Versammlung ertheilte hierauf den

§§ 527 bis **529**, so wie der 56sten und 57sten Frage des Entwurfs ihre Zustimmung, und wurden

§ 530, so wie die 58ste Frage:

Soll in dem Falle, wenn Jemand eine Wohnung oder Sachen, ohne Gefahr für Menschen und fremdes Eigenthum, zum Zweck eines Betrugs anzündet, eine höhere Strafe, als die der Eigenthumsbeschädigung oder des qualifizirten Betrugs eintreten?

überwiegend bejaht.

Die

§§ 530 bis **542** wurden mit der Bemerkung angenommen, daß zu § 538 den Bedenken des Ausschusses beizutreten, daß indeß gegen die übrigen Paragraphen nichts zu erinnern sei.

Zu

§ 543 machte der Landtags-Marschall-Stellvertreter darauf aufmerksam, wie nach dem Paragraphen der zu bestrafen, der durch boshaftes Quälen oder Mißhandlung von Thieren zu Aegerniß Anlaß gäbe, während die dazu gehörige 59ste Frage auf eine allgemeine Strafbestimmung deute. Hierauf wurde gegenbemerkt, daß der Paragraph die Grenze und die Beziehung der Strafe commentire und daß dies sub Nr. 119 des Referats auch vom Ausschuß in diesem Sinne aufgefaßt worden sei. Für Bejahung der 59sten Frage:

Ist eine Strafbestimmung gegen die Thierquälerei aufzunehmen?

erklärten sich 49 gegen 29 dissentirende Stimmen, und wurde dem § 543, im Sinne des Ausschusses, überwiegend dahin beigepflichtet, daß die Strafe der Thierquälerei von der Veranlassung eines öffentlichen Aergernisses abhängig bleiben solle. Zu

§ 544 wurde von einem Mitgliede der Ritterschaft bemerkt: daß hinter dem Worte „Bauherrn" zu setzen sei: „und Baumeister" und wurde dieser Zusatz zwar als entsprechend anerkannt, jedoch hinzugefügt, daß diese Bemerkung in § 566 des Entwurfs ihre Erledigung finde. Gegen den Inhalt dieses Paragraphen wurden hierauf mehrfache Bedenken angeregt. Ein Mitglied der Städte hielt dafür, daß derselbe die Baufreiheit zu sehr beschränke, daß daher beizufügen, daß die Strafe nur verhängt werden

dürfe, insofern die Einrichtung den baupolizeilichen Vorschriften nicht entspräche. Es könnte doch unmöglich eine doppelte Strafe stattfinden, nämlich das Abändern und die Geldbuße.

Ein Mitglied der Ritterschaft fügte bei, wie er dieser Ansicht sofort beitreten würde, wenn eine Baupolizeiordnung existire. Der Gegenstand sei schon bezüglich des Reglements der Provinzial-Land-Feuer-Societät wichtig. Die isolirte Lage zu berücksichtigen, müsse in Fällen der Polizeibehörde anheimgestellt werden, da ein Nahbauender erheblichen Nachtheil zufügen könne, und deshalb müsse er Bedenken gegen die Fassung des Paragraphen äußern, da der Vortheil des Uebertreters des Bauplans nicht viel größer sei, als eine Strafe von 50 Rthlr.

Nachdem Antragsteller gegenbemerkt hatte, wie sein Amendement allerdings mehr aus städtischen Gesichtspunkten aufzufassen sei, fügte Referent noch bei, daß das Feuer-Societäts-Reglement den Bestimmungen des Paragraphen nicht entgegenstehe, da in demselben das Prinzip der Freiheit vorwalte, daß aber ein ganz aufsichtsloses Bauen für viele Verhältnisse die nachtheiligsten Folgen mit sich bringen müsse.

Das hierauf gestellte Amendement:

Soll bei § 544 hinter dem Worte „Einrichtungen" beigefügt werden: „insofern sie den polizeilichen Bestimmungen entgegen sind" eingeschaltet werden?

wurde mit 48 gegen 30 Stimmen bejaht.

Hierauf wurden die

§§ 544 bis **554**, mit dem Bemerken des Ausschusses zu § 554, ohne Einwand angenommen. Auf die zu § 555 gestellte Frage: was unter dem Ausdruck „in der Nähe" bei pass. 4 des Paragraphen zu verstehen sei? wurde erwidert: daß dies für jeden speziellen Fall besonders zu entscheiden sei und daß der Gesetzgeber sich ausdrücklich diesen Spielraum vorbehalten habe, und wurde hierauf den

§§ 555 bis **558** ohne Einwand beigepflichtet.

Da die Zeit abgelaufen, vertagte der Herr Landtags-Marschall die Sitzung, und wurde die nächste Zusammenkunft auf heut Nachmittag 4½ Uhr anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Frhr. **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer). **v. Kessel.**

Graf **Loeben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 19. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXVIII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 79 Mitglieder mit 81 Stimmen.

Abwesend: Hr. Herzog zu Ratibor, Hr. Standesherr Graf Henckel von Donnersmarck, Hr. Standesherr Graf Hochberg-Fürstenstein, Königl. Kammerherr Hr. Graf Dyhrn auf Ulbersdorf, Hr. Landschafts-Director Graf Stosch, Hr. Landesältester von Sydow, Hr. General-Landschafts-Repräsentant Graf Pückler, Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Kaufmann Weiner, Hr. Bürgermeister Gebauer, Hr. Erbscholtiseibesitzer Berndt, Hr. Erbscholtiseibesitzer Allnoch.

In der heutigen Nachmittagssitzung zeigten der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden den Eingang mehrerer Referate an, so wie, daß der Königliche Herr Landtags-Commissarius, nach Inhalt eines diesfälligen Notificatorii vom 12. d. M., die Wahl eines andern Stellvertreters für die Stadt Lauban veranlaßt habe.

Hiernächst wurde mit Verlesung des auf den Grund der Landtags-Verhandlungen ausgearbeiteten Gutachtens über den revidirten Entwurf des Provinzialrechts von Schlesien und der Grafschaft Glatz begonnen und damit der Vortrag von zwei Separatvotis der Minoritäten des Landtages zu den §§ 71, 74 und zu § 72 Tit. 9. Thl. I. gedachten Provinzialrechts-Entwurfs verbunden. Diese beiden Schriftstücke sollen dem Gutachten beigelegt werden.

Eine, die beschlußfähige Stimmenmehrheit wiewohl nicht erreichende Majorität hat in der XX. Plenarsitzung darauf angetragen:

den § 46 Tit. 5 a. a. O. ganz ausscheiden und statt dessen die Bestimmung § 161 Tit. 22 Thl. I. Allgem. L. R. zur Anwendung gelangen zu lassen.

Dies veranlaßte einen Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen zu der Anfrage:

ob nicht auch bei § 40 die Einreichung eines Separatvoti beliebt worden sei?

Es ergab sich jedoch aus dem betreffenden Protokolle vom 28. v. M., daß nur die entgegengesetzten Ansichten der Majorität und Minorität im Gutachten hatten entwickelt werden sollen, und da dies vollständig geschehen ist, so fand der angeregte Zweifel seine Erledigung.

Als der Vortrag des Gutachtens in der Reihefolge der verschiedenen Abtheilungen des Entwurfs über den ersten, das allgemeine schlesische Provinzialrecht betreffenden Theil hinaus bis zum zweiten Abschnitte des die Partikularrechte behandelnden zweiten Theils gediehen, war die für die Sitzung bestimmte Zeit soweit verflossen, daß der Herr Landtags-Marschall deren Aufhebung für nöthig erachteten und die Anwesenden aufforderten, sich morgen früh ½ 9 Uhr zur nächsten Plenar-Versammlung hier wieder einzufinden.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel** (Protokollführer).
Graf **Loeben.** **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 20. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XXXIX. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 85 Mitglieder mit 86 Stimmen.

Abwesend: Hr. Herzog zu Ratibor, Hr. Graf Henckel von Donnersmark, Hr. Landesältester von Sydow, Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Kaufmann Weiner, Hr. Bürgermeister Gebauer.

Das über die gestrige Vormittagssitzung aufgenommene und verlesene Protokoll wurde von 85 Anwesenden, die 86 Stimmen involviren, nach einer kleinen brevi manu erfolgten Berichtigung angenommen.

Gleichergestalt erfolgte die Annahme der über die Nachmittagssitzung des gestrigen Tages registrirten Verhandlung.

Die beschlußfähige Mehrheit wird heute durch 57 Gleichstimmen begründet.

Die von dem Herrn Landtags-Marschall verfügte Fortsetzung des Vortrags des Gutachtens, Seitens des Ausschusses für Vorberathung über das neue Strafrecht, führte zur Annnahme der den 26. Titel des Entwurfs beginnenden

§§ 559 bis **561** und zur Bejahung der

60sten und 61sten Frage resp. unter Beitritt der von dem Ausschusse zu letzterer aufgestellten Ansicht.

Desgleichen wurden im Einverständniß mit dem Inhalte der

§§ 562 und 563 die
62ste und 63ste Frage bejaht.

Nach der Perlustration der

§§ 564 bis 569 machte ein Mitglied der städtischen Abgeordneten zu dem letzt erwähnten Paragraphen darauf aufmerksam: wie Pfuscher die Straffolgen unbefugten Kurirens dadurch zu umgehen suchten, daß sie sich einen Entgelt nicht vorbedingten, wohl aber Belohnungen oder Geschenke dafür annähmen. Er amendirte daher: hinter den Worten „gegen Entgelt" im § 569 einzuschalten: „oder Geschenke."

Dieser Vorschlag fand Unterstützung und wurde durch überwiegende Stimmenmehrheit angenommen.

Dagegen wurde die, in Folge des Amendements eines andern Abgeordneten, unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Landrechts, zur Abstimmung gebrachte Frage:

Soll der hohe Gesetzgeber gebeten werden: eine höhere Strafbestimmung für die festzusetzen, welche, obrigkeitlichem Verbote zuwider, sich mit Heilung innerer Krankheiten befassen?

gegen 9 Stimmen verneint. Die

§§ 570 und 571 gaben zu Bemerkungen nicht Anlaß. Bei

§ 572 aber hielt ein Abgeordneter der Städte für gerathen, der Hebammen, denen eine gleiche Verpflichtung der Verschwiegenheit von Familiengeheimnissen oder Gebrechen obliege, hier namentliche Erwähnung zu thun. Wiewohl ein Theil der Anwesenden, unter Bezugnahme auf die Marginalrubrik und den unter dieselbe subsummirten vorhergehenden Paragraphen, die Hebammen als in die Kategorie der Medizinalpersonen resp. deren Gehülfen bereits gestellt erachtete, so fand die absolute Mehrheit jedoch der Sicherheit gemäß und darum für angemessen:

die Einschaltung der Worte „einschließlich der Hebammen" nach dem Worte „Gehülfen" zu befürworten resp. zu beschließen.

Nach Maaßgabe der hienach beschlossenen Modificationen wurden die

§§ 564 bis 575 angenommen; nicht minder auch die

§§ 576 und 577; ersterer unter Beitrittserklärung der Bemerkung des Ausschusses. Wiewohl auch zu

§ 578 eine gleiche Zustimmung der im Referate aufgestellten Ansichten erfolgte, gab jedoch der von einem Abgeordneten der Städte noch außerdem hiezu angeregte Vorschlag: für Rückfälle „den Verlust des Gewerbes" aussprechen zu lassen, zu einer Debatte Veranlassung. Eines Theils wurde demselben entgegengesetzt: wie es einer solchen besondern Aussprache nach den, in diesem Titel enthaltenen, bereits vorangegangenen allgemeinen Bestimmungen nicht erst bedürfe, zumal Schlosser ꝛc. schon jetzt, jedenfalls aber nach den Bestimmungen des bald zu erwartenden neuen Gewerbepolizeigesetzes unter besonderer Aufsicht stehen und daher zu den im § 562 des vorliegenden Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden gehören; andern Theils dagegen bemerklich gemacht: daß der Paragraph unter den polizeilichen Vorschriften rangirt sei, der Verlust des Gewerbebetriebs aber nach § 560 nur vom Richter ausgesprochen werden könne und die Wiederholung dieses Präjudizes daher hier nicht nochmals aufzuführen gewesen sei. Der Amendementsteller wurde jedoch, in Berücksichtigung der Wichtigkeit der Folgen solcher polizeilichen Contraventionen und der Unschädlichkeit einer solchen ausdrücklichen Erwähnung der richterlichen Befugniß, von einem Theile der Versammlung unterstützt, worauf nach Erwägung des Umstandes: daß der Verlust

des selbstständigen Gewerbes nach einem Rückfalle für eine einzelne der drei Propositionen des § 578 wohl eine zu große Härte involviren würde, weil die Genehmigung des Hausbesitzers oder Miethers oft supponirt werden müsse, folgende Frage zur Abstimmung kam:

Soll bei § 578 für den Rückfall — mit Ausnahme des Oeffnens der Schlösser — Verlust des Rechts zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes eintreten?

Gegen diese Annahme stimmten 42, für dieselbe aber nur 37 Anwesende, weshalb das Amendement die gesetzmäßige Stimmenmehrheit nicht erreichte.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft machte hierauf des Unfugs Erwähnung, welchen Winkelconsulenten und Winkelschreiber durch unbefugtes Einmischen in Rechtshändel oder andere Privatstreitigkeiten und Verhältnisse zu treiben pflegen. Der Entwurf scheine die Bestrafung solcher, vielen Schaden anrichtender Subjekte übergangen zu haben und glaube er daher, die Aufmerksamkeit auf eine zweckmäßige Bestrafung solchen Unfugs leiten zu dürfen, um mit derselben die möglichste Verhütung oder doch Einschränkung desselben herbeiführen zu können.

Bei der Beleuchtung dieses Gegenstandes stellte sich heraus: daß der § 188 des Entwurfs, welcher eine ähnliche Strafkategorie enthält, dem Amendement dennoch nicht ganz entspricht. Diese Bestimmung gewähre nicht Schutz gegen Winkelconsulenten und unbefugte Scribenten, da derselben die Bedingung einer absichtlichen Lüge zum Grunde gelegt worden. Eine solche brauche nicht vorzuwalten, und dennoch könnten gesetzwidrige Invective in solchen Gesuchen oder Vorstellungen enthalten sein; auch bezeichne der Paragraph nicht das heimliche Consuliren.

Man verkannte zwar einerseits nicht, daß unbemittelten, im Gebrauche der Feder nicht gewandten Supplikanten, ja vielleicht ganz Analphabeten, die Zuziehung eines Schreibe- und Geschäftskundigen, der nicht zu den Justizcommissarien gehöre, nicht füglich verschränkt werden könne, daß solche Skribenten oft die Stelle eines Sachwalters vertreten müßten; man kam jedoch darin überein, daß die Strafe nur für den Mißbrauch des von den Parteien oder Interessenten den Winkelschriftstellern gewährten Vertrauens, für die Aufreizung jener durch diese gegen die Behörden, für methodisches Ausplündern der Interessenten festgestellt werden könne und solle; und beschloß dieserhalb mit großer überwiegender Stimmenmehrheit, bei dem Gesetzgeber ganz ausdrücklich zu beantragen:

daß die Bestimmung des § 176 Tit. 20 Thl. II. des Allgem. Landrechts in dem Entwurfe hinter § 188 oder an einer sonst geeigneten Stelle in demselben aufgenommen werde, mit der Abänderung: daß, weil nicht immer das Desiderat derselben vorliege — statt Zuchthausstrafe auch dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe festgesetzt werde.

Die Anfrage eines Abgeordneten über die Bestrafung der Commissionaire und Agenten namentlich als Verleiter und Verführer von Subalternbeamten zur Mittheilung von Amtsangelegenheiten oder zu andern Contraventionen dieser Art wurde durch Bezugnahme auf die §§ 63 sq. auch 591 des Entwurfs Seitens des Ausschusses beantwortet.

Die

§§ 579 bis **585** wurden angenommen und die concernente

64ste Frage der Denkschrift bejaht.

Im 28sten Titel war zu

§ 586 nichts zu bemerken;

§ 587 aber der Ansicht des Ausschusses beigetreten worden, wobei vom Herrn Referenten angeführt wurde: daß auch der preußische Landtag die Bemerkungen des Ausschusses getheilt und die Bitte daran gereihet habe: Cassation und Amtsentsetzung der Beamten niemals auf dem Disziplinarwege erfolgen zu lassen, aus diesem Grunde aber auch die Vergehen derselben aus Fahrläßigkeit oder Unwissenheit, so wie eine Bestimmung über geringe Versehen in dem neuen Strafgesetzbuche nicht fehlen zu lassen (§ 334, 335, 372 Tit. 20 Thl. II. L. R.). Die richterliche Cognition verbürge überdieß eine größere Gleichförmigkeit des Verfahrens. Der

§ 588 wurde in seiner Fassung unbedingt angenommen; desgleichen die

§§ 589 bis 591. Der zu

§ 592 entwickelten Meinung des Ausschusses gab man seine Beistimmung; den

§§ 593 bis 604 unbedingt. Bei

§ 605, und zwar der Marginalrubrik desselben, machte der Herr Ausschuß-Director darauf aufmerksam, daß die Bezeichnung „Unterthanen" rücksichtlich der Anwendung des Paragraphen auf Ausländer Bedenken unterliegen könne.

Die im

§ 606 enthaltene Strafbestimmung erscheint einem Abgeordneten der oberlausitzer Ritterschaft, unter Beitritt eines Abgeordneten der Städte, in dem Falle nicht anwendbar: wenn der Beamte keine Besoldung bezieht. Wiewohl entgegnet wurde: daß außerdem die Strafe des Betrugs eintreten würde, so gelangte jedoch, unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Landrechts, die Frage zur Abstimmung:

> Soll in dem erwähnten Falle auch auf Geldstrafen nach Bestimmung des Landrechts § 410, Tit. 20, Thl. II erkannt werden können? wenn die Amtsentsetzung an sich keine Strafe ist, wie z. B. bei unbesoldeten Beamten,

und wurde gegen 20 Dissentirende bejaht.

Die

§§ 607 bis 610 gaben zu Bemerkungen nicht Anlaß. Zu

§ 611 wurde angeregt: daß es auch für solche Justiz-Commissarien, welche entweder aus Gewinnsucht oder, um sich Geschäfte aus wirklichem Bedürfnisse zu verschaffen, in ähnlicher Art sich gerirten, als oben bei den Winkel-Consulenten bemerkt worden ist, bezüglicher Straf-Bestimmungen zu bedürfen scheine.

Dem wurde zwar entgegnet, daß die Justiz-Commissarien besonderer Aufsicht und besondern Straf-Bestimmungen in der Prozeßordnung unterworfen wären; daß den Parteien Erleichterung in ihrer Benutzung gewährt werden müsse, und daß der Beweis eines Anreizens der Partei für ihre Zwecke nur selten und schwer werde geführt werden können, in Betracht des Unheils aber, welches allerdings von gewinnsüchtigen und rabulistischen Justiz-Commissarien ausgehen könne, und: daß sie gleich schlechten richterlichen Beamten auch einer strengen Rüge und Strafe zu unterwerfen seien, wurde die Anwendung des § 176 l. c. des allgemeinen Landrechts mit dem bereits oben — in Ansehung der Winkel-Consulenten — beschlossenen Modalitäten der Straf-Bestimmung, auch auf Justiz-Commissarien in Vorschlag gebracht, und gegen 24 Dissentirende beschlossen.

Die

§§ 612 bis 614 des Entwurfs wurden angenommen, und zu

§ 615 amendirt: daß richterliche Beamte nie im Disciplinarwege entlassen werden dürfen, sondern nur nach Urtel und Recht.

In Folge dieses Amendements wurde von 60 gegen 23 Stimmen beschlossen:

„daß dem § 615 ein Zusatz beigefügt werde des Inhalts: „richterliche Beamte dagegen, sollen niemals im Disciplinarwege des Amts entlassen werden können."

Wenn auch zu:

§ 616 der Nachsatz einem Abgeordneten der Ritterschaft als hart erscheint, weil das Vergehen, das vor der Anstellung begangen worden, vielleicht zu einer Zeit, wo durch regelrechtes Verfahren dasselbe hinlänglich gesühnt worden ist, erst zur Kunde komme, so führte jedoch der Einwand des Ausschusses: daß die Beamtenehre eine strenge Bestrafung erfordere, daß die aufgeführten Strafen auch starke Verbrechen voraussetzten und dem längeren Zeitablaufe die Verjährung zur Seite stehe, die Annahme des Paragraphen herbei.

Nicht minder wurden die

§§ 617 bis **620** angenommen.

Nachdem im 29. Titel die

§§ 621 und **622** verlesen worden waren, führte der Herr Referent an, daß der sächsische Landtag hinter dem § 622 einen Zusatz-Paragraphen beantragt habe, für Aufnahme einiger namhaft gemachten concernenten landrechtlichen Bestimmungen.

Nach Beleuchtung dieses Antrages wurde die Frage gestellt:

Soll zwischen §§ 622 und 623 des Entwurfs ein Zusatz aufgenommen werden mit den Bestimmungen des Landrechts §§ 220, 222, 227, 228 und 501 des 20. Titels im II. Theile?

und solche überwiegend bejaht.

Der Bemerkung eines Abgeordneten zu

§ 623, daß die Geistlichen gleich den übrigen Beamten einer Cassation unterworfen sein müßten, wurde durch die Beziehung auf die Verfassung und Unausführbarkeit — namentlich bei den Geistlichen katholischer Confession — entgegnet.

Dem Inhalte der

§§ 621 bis **627** trat die Versammlung bei. Ueber die Fassung des

§ 628 erhob sich jedoch noch eine lebhafte Debatte, da die Ansicht der Majorität des Ausschusses von derselben mit der Berufung auf das Landrecht und die Rechte, welche die katholische Kirche in Anspruch nehme, warm vertheidigt, andererseits aber das Prinzip der staatsrechtlichen Rücksicht zum Grunde gelegt wurde.

Die hierauf gestellte erste Frage:

Ob der hohe Landtag der Ansicht der Majorität des Ausschusses beitritt?

wurde mit 49 Stimmen verneint, mit 35 Stimmen bejaht, worauf sowohl die Majorität als auch die Minorität sich vorbehielten, die Gründe für ihre Abstimmung noch besonders schriftlich zu entwickeln und dem Gutachten des Landtages beizufügen.

Die zweite Frage:

Soll der § 628 gestrichen werden?

mit 57 Stimmen verneint und mit 27 bejaht. Der dritten Frage:

Soll der § 628 unverändert angenommen werden?

folgten 58 affirmirende und 26 dissentirende Stimmen, welchemgemäß bei dem Vorhandensein einer absoluten Mehrheit der § 628, in Folge des Resultats der Abstimmung angenommen wurde.

Hierauf wurde auch der Inhalt des Schluß-Paragraphen

629 genehmigt.

Bevor man zur Berathung über den Entwurf des Gesetzes „die Einführung des Strafgesetzbuches" betreffend überging, bemerkte der Referent, daß sich an dieselbe die Begutachtung der, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens im Criminal- und resp. auch im Civilprozesse betreffenden, beim Landtage eingegangenen fünf Petitionen, knüpfen müsse. Mit Vorbehalt dieser Vorträge wurde demgemäß den

§§ I und **II** des Entwurfs — unter Bezugnahme auf die Bemerkung des Ausschusses — beigetreten; desgleichen dem

§ III. Der

§ IV wurde mit der Ansicht des Ausschusses angenommen; die

§§ V und **VI** an und für sich.

In der Bestimmung des

§ VII findet ein Mitglied des Ritterstandes eine große Härte gegen denjenigen, der sich nach dem Erscheinen des Gesetzes eines abermaligen Diebstahls schuldig mache. Früher habe derselbe keine Ahnung gehabt, daß der Diebstahl so hoch bestraft werden solle.

Andere traten dem bei und hielten dafür, daß dem Gesetze damit eine rückwirkende Kraft beigelegt werde.

Dem wurde jedoch entgegnet, daß dies vielleicht so scheine, in der That aber nicht stattfinde. Begehe ein Verbrecher nach der Veröffentlichung des Strafgesetzes eine Wiederholung des nach früheren Gesetzen geringer verpönten Vergehens, so setze er sich selbst den Folgen aus, die nach den neueren Bestimmungen in allerdings härterem Grade einträten. Billig und gerecht sei es daher aber, daß das künftige Erscheinen des Gesetzes mit seinen Folgen so sehr als möglich veröffentlicht werde, worauf vielleicht in dem Gutachten aufmerksam zu machen sein möchte und weshalb sich Referent den weiteren Vorschlag zur Zeit des Endbeschlusses über die Adresse vorbehielt. Uebrigens erklärte man sich mit dem Inhalte der §§ VII bis incl. X einverstanden.

Auf die §§ XI bis XXII als für die Provinz Schlesien und die zugehörigen Landestheile nicht geltend, wurde die Begutachtung nicht ausgedehnt, und konnte demnach zum Vortrage des Referates des neunten Ausschusses über nachfolgende Petitionen geschritten werden, sämmtlich gerichtet, auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozeßverfahrens theils im Criminal- theils im Civilprozeß, nämlich:

1) mehrerer Neißer Landgemeinen und
2) anderer Gemeinen desselben Kreises;
3) des Müller Neumann, der Bauerschaft und eines Theils der kleinen Gemeine zu Conradswaldau, Schweidnitzer Kreises;

4) des Magistrats und der Stadtverordneten hiesiger Residenz, und endlich
5) der Stadt Jauer, überreicht durch ihren Abgeordneten.

Nach dem Inhalte dieses ausführlichen Gutachtens findet der Ausschuß Bedenken, sich über die Erhebung dieser Anträge zu Petitionen auszusprechen, bis nicht die Gesetzes-Entwürfe zur Criminal- und zu der in der Umarbeitung begriffenen Civil-Prozeßordnung dem Landtage zur Berathung verlägen; zur Zeit erklärte der Ausschuß sich, in Bezug auf diese Entwürfe der am Schlusse des Referats über den Strafrechtsentwurf, geäußerten Erwartung mit Ueberzeugung anzuschließen, der Erwartung nämlich, daß es der Weisheit des Gesetzgebers gelingen werde, ein neues Verfahren zu ermitteln, welches auch die Vortheile des Alten zu erhalten wisse, und — zu beantragen, daß diese vom Landtage gehegte Hoffnung in der das Strafrecht betreffenden Adresse an des Königs Majestät ausdrücklich ausgesprochen werde. Der Referent des Ausschusses zur Berathung des Strafrechts nahm hiebei Veranlassung: die — nach den Zeitungsberichten von den Mark, Brandenburgschen und resp. Preußischen Provinzial-Landständen beschlossenen Anträge, bezüglich auf die Formen zur Ausführung des Strafrechts als auch auf die Zeit der Publication desselben, der hohen Versammlung mitzutheilen.

Nach diesen Berichten hat zunächst der märkische Landtag, zwar das Bedürfniß einer durch das Strafgesetz gegebenen umfassenden Umgestaltung des Criminalrechts anerkannt, in der sofortigen Emanirung desselben aber Bedenken getragen, weil die Form für dessen Anwendung noch nicht vorliege, und hat darum in der Mehrheit sich dafür erklärt, des Königs Majestät zu bitten, das neue Strafgesetz nicht eher publiciren zu lassen, als bis mit demselben zugleich auch die Criminal-Ordnung emanirt werden könne, wobei noch das Gesuch ausgesprochen werden solle, diesen Zeitpunkt in Betracht der unleugbaren Unzulänglichkeit der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften umsomehr beschleunigen zu lassen, als die Mängel der Criminal-Ordnung mindestens eben so sehr empfunden würden, als die des Criminalrechts.

Der Preußische Landtag stellt zuvörderst die Anhörung der öffentlichen Meinung, über den Entwurf des Strafgesetzes als ein tiefbegründetes Bedürfniß auf, und hat beschlossen, den König zu bitten:

1) daß der Entwurf nebst den Motiven zu demselben und die Erklärungen der sämmtlichen Provinzial-Landtage nach vorheriger Prüfung der Behörden und Fassung nach Maaßgabe der Aenderungen oder Ergänzungen in den Buchhandel gebracht und für billige Preisstellung gesorgt werde;
2) daß zur freimüthigen Aeußerung über Ganzes und Einzelnes öffentlicher Aufruf an In- und Ausland ergehe, und daß
3) nach angemessener Zeit der Entwurf den vereinigten ständischen Ausschüssen zur Schlußberathung und Erklärung — zugleich mit der Criminal-Ordnung — vorgelegt werde.

Ein Abgeordneter der Städte des Neustädter Wahlbezirks, sprach hierauf seine Ansichten wider die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in folgender Art aus. Ein offenes Gericht, sagt man, sei das höchste Palladium der bürgerlichen Freiheit. Diese ist aber im Prozesse nicht gefährdet. Nichts wird geheim verhandelt. Keinem Menschen kann es zugemuthet werden, daß er sich gefallen lassen müsse, daß seine Rechtssache jedem unberufenen Menschen bekannt werde. Mancher boshafte Mensch könnte sich veranlaßt finden, eine Partei zu verlachen, zu verspotten oder ihr durch Nachreden Schaden zu bringen, ohne daß sie vermöge, einen vielleicht ganz Unbekannten dafür in Anspruch zu nehmen. So wie ich das Recht habe, über meine Sache willkürlich zu disponiren, so habe ich auch nur allein zu entscheiden, ob ich

mir die Oeffentlichkeit gefallen lassen will oder nicht. Der Vorwurf der Heimlichkeit im Criminalprozeß ist ungegründet. Heimlich ist nur das, was nicht zur Kenntniß dessen kommt, der das Recht hat, es zu erfahren. Nicht nur der Vertheidiger eines Inculpaten, sondern auch er selbst, und seine Verwandten erfahren Alles. Wenigstens können sie es erfahren und es wird ihnen nichts verheimlicht. Ein schriftliches Verfahren ist auch in den Angelegenheiten des Privatverkehrs nothwendig, und wird auch in Frankreich nicht entbehrt. Ehe es zum öffentlichen Verfahren kommt, sind schon die wichtigsten Verhandlungen ohne Oeffentlichkeit vorgenommen worden. Hierdurch wird der Vorwurf der Heimlichkeit abgewendet und dargethan, daß ein schriftliches Verfahren keineswegs entbehrlich ist. Der Referent bezieht sich auf die in Aussicht gestellte Criminal-Ordnung. Hiegegen führte ein Abgeordneter der Stadt Breslau an, daß gerade durch die Erwartung einer Criminal-Ordnung der Landtag veranlaßt werde, den Wunsch der öffentlichen Meinung auszusprechen, die für diese Oeffentlichkeit laut werde. Der Entwurf würde anders ausfallen, wenn dieser Wunsch berücksichtigt würde. Zwar entgegnete der Herr Referent, daß diese Meinungen noch sehr getheilt seien, daß die betreffenden Anträge sich noch nicht in der Mehrheit gefunden hätten und daß eine Uebereilung wegen der Wichtigkeit der Folgen zu scheuen wäre — der vorige Redner will jedoch daraus, daß noch wenige Anträge vorgelegt worden, nicht gefolgert wissen, daß darum der Wunsch nach Oeffentlichkeit nicht allgemein sei; vielmehr Einrichtungen, die von Vielen als Verbesserungen erachtet würden, nicht noch hinausgeschoben sehen.

Ein Mitglied der Ritterschaft spricht sich ebenfalls, unter Bezugnahme auf die in den Rhein-Provinzen beliebte Verfassung derselben für dieselbe aus; und es war eben ein anderer Abgeordneter der Stadt Breslau im Begriffe, seine Ansichten über diesen Gegenstand zur Begründung über ein zu stellendes Amendement zu entwickeln, als der Herr Landtags-Marschall durch den Verlauf der Zeit sich veranlaßt sah, die Sitzung bis auf Morgen zu vertagen, nachdem von ihm schon am Schlusse des Referats unter dem Beitritt der Versammlung der Dank an den Ausschuß — namentlich aber an den schon so vielfach und unermüdet thätig gewesenen Herrn Director desselben und an den Herrn Referenten, der ebenfalls mit Geist und Gemüth sich der umfassenden Arbeit gewidmet habe, ausgesprochen worden war.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.** Graf **Loeben.**

Reymann (Protokollführer). **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 21. April 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XL. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 88 Mitglieder mit 88 Stimmen.
Abwesend: Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Bürgermeister Gebauer,
Hr. Kaufmann Weiner.

Die durch des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden angeordnete Eröffnung, erfolgte mit Vorlesung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung, welches nach einer sofort vorgenommenen kleinen Berichtigung genehmigt ward.

Ihr folgte der Vortrag einer Adresse, wegen Vorlegung des neuen Ehescheidungs-Gesetzes, bevor dessen Publication erfolge, an die Provinzial-Landstände, welche angenommen wurde.

Demnächst ward auch die in der 31sten Plenar-Sitzung vom 8. d. M., beschlossene Adresse an des Königs Majestät, die Sistirung der im Gesetze vom 31. December v. J. angeordneten provisorischen Ausführung der Errichtung von Landarmen-Verbänden betreffend, vorgetragen und genehmigt.

Hierauf legte der mit der Obsorge über die Landtags-Bibliothek beauftragte Abgeordnete Herr Ober-Berg-Rath Steinbeck Rechenschaft über das dafür Geschehene ab, und wies die Verwendungen an Gelde und den verbliebenen Bestand nach, indem er auf den Wunsch eines Abgeordneten der Städte, es möchten für die Landtags-Bibliothek sowohl das Ministerialblatt der Justiz, als das der innern Staatsverwaltung angeschafft werden, die Beschaffung des erstern als schon geschehen versicherte, und die des zweiten verhieß, auch nach erfolgter Erwerbung des Amtblattes der Königl. Regierung von Breslau, die der andern Regierungen der Provinz als einstweilen entbehrlich erachtete. Dem von dem im Centralausschuß auf fleißige Benutzung der Bibliothek besonders oft hingewiesen gewesenen oben benannten Abgeordneten Namens Aller ausgesprochenen Danke schloß die Versammlung sich an, sowohl für die bewiesene Sorgfalt, als für die angemessene Wahl der bisher angeschafften nöthigsten Hülfsmittel, erachtete es jedoch noch nicht für angemessen, den Druck des Catalogs, der zur Benutzung der Landtags-Mitglieder von einem Abgeordneten gewünscht wurde, wegen dessen Geringfügigkeit zu beschließen. Auf die Frage des Referenten: ob die von dem sechsten Provinzial-Landtage für die Bibliothek bestimmte Summe von 200 Rthlrn. auch wiederum bewilligt werde, sprach sich der Wunsch, solche auf 300 Rthlr. zu erhöhen, aus der Rücksicht aus, daß die zeitherige Erfahrung nachweise, wie die bisherigen Mittel unzureichend, das Bedürfniß

aber sehr dringend. Im Anerkenntniß der Erheblichkeit desselben aber kam es zur Sprache, daß es wohl wichtig sei, über die Verwendung der vom Lande eingezogenen Landtagskosten-Beiträge zur Rechtfertigung aller Mitglieder öffentliche Rechenschaft abzulegen. Dieser von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinen gemachte Antrag der eben sowohl die für die Büchersammlung beschlossenen Verwendungen, als alle an Druckkosten, Diäten, Lokalmiethe u. s. w. zu specificirenden Ausgaben hierin begriffen wünschte, fand die Zustimmung der Versammlung, welche hierauf beschloß, daß diesmal und bis zum nächsten Landtage 300 Rthlr., zu Gunsten der Büchersammlung zur Verwendung kommen sollten, den Antrag auf Ernennung einer Commission zur Prüfung des Zustandes des jetzt Vorhandenen — gestellt vom Herrn Referenten — aber in dankvoller Entgegnung ablehnte: es möge letzterem gefallen, auch ferner sich der Obsorge für die Bibliothek zu unterziehen, wofür die Zusage erfolgte.

Man erachtete schließlich für angemessen, daß die Specificationen der Landtagskosten den Landrath-Aemtern und Magistraten zuzufertigen sein würden.

Hierauf ward die beschlossene Adresse an des Königs Majestät, das Erbrecht der Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend, vorgetragen und genehmigt. —

Nach Erledigung dieser Gegenstände ward auf des Herrn Landtags-Marschalls Anordnung zur Fortsetzung der Verhandlungen, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Criminal-Verfahren übergegangen. Einer der Herren Vertreter der Stadt Breslau sprach sich, Bezug nehmend auf das in letzter Sitzung vorgetragene Referat des neunten Ausschusses, für Berücksichtigung des darin enthaltenen Antrages aus, indem er der Behauptung eines Mitgliedes Neustädter Wahlbezirks, das alte inquisitorische Verfahren sei dem accusatorischen vorzuziehen, auf Grund hervorgehobener innigster Ueberzeugung widersprach und des letzteren Anwendung für gewisse Untersuchungssachen als von dem Bedürfnisse der Zeit gar nicht trennbar bezeichnete, ein Beispiel von einem hochgestellten Justizbeamten hernehmend, der bei seiner Versetzung in eine andere Provinz mit großer Befürchtung an das dort eingeführte, aus der westphälischen Verwaltung herrührende, französische öffentliche Verfahren gegangen, später als Präsident des rheinischen Gerichtshofes in Berlin dasselbe mit Tenacität aufrecht erhalten und in Vorzügen überwiegend bezeichnet habe. Wenn es sich aber um eine künftige, nochmalige Prüfung des Criminalrechts handle, so trage er darauf an, man möge für solche — dem Vorgange der Beschlüsse für Begutachtung des Bergrechts folgend — das Urtheil ausgezeichneter Juristen in Anspruch nehmen und sich ihrer Thätigkeit, für eine so hochwichtige Angelegenheit versichern. Diesem Antrage entgegnete der Director des Ausschusses: der Landtag habe bei Gelegenheit der Berathungen über die Provinzialgesetze früher ausgesprochen, es bedürfe der Beurtheilung derselben aus dem rein juristischen Standpunkte nicht, diese sei Sache des Staates, ihm liege nur ob, die praktischen Ansichten, wie sie das Leben gebe, darzulegen. Es würde daher, sollte das ebengestellte Amendement angenommen werden, ein Widerspruch gegen frühere Beschlüsse sich ergeben. Indessen sei dasselbe nicht geradezu entgegenlaufend, denn es fehle, wenn nicht allen, doch der Mehrzahl der Mitglieder an einer unmittelbaren Anschauung des Verfahrens, welches man in England, in Frankreich, zum Theil in Deutschland als „öffentliches Verfahren" bezeichne, und die Bemerkungen solcher Männer, die beide hier bezeichnete Formen genau kennen, die jedoch lediglich nur als gutachtliche zu betrachten, würden nützlich, so wie dem Antrage des Ausschusses entsprechend erscheinen. Dem entgegnete ein Abgeordneter der Ober-Lausitzschen Städte, er sehe sich veranlaßt, gegen die Zuziehung von Autoritäten sich auszusprechen, da der Landtag der Männer genug enthalte, die der Beurtheilung des Gegenstandes gewachsen wären. Wenn er

aber der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Wort zu reden gedrungen sei, so verkenne er nicht manche Unbequemlichkeiten des Ueberganges zu solchem Verfahren Diese würden jedoch überwunden werden. Als Fortschritt der Zeit, als Zeichen und Ergebniß wachsender Bildung ergebe sich das bezeichnete Verfahren auch als überwiegender Wunsch der Gesammtheit, wenn er auch nicht von Allen verkündet werde. Man müsse zwar im Allgemeinen dem preußischen Richter, ob seiner Liebe und seines Strebens nach Gerechtigkeit, Dank und Anerkennung zollen, doch sei trotz dieses Umstandes anzunehmen, daß bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit weniger Versehen vorkommen könnten, als nach dem jetzigen Verfahren immer noch möglich. Uebrigens müsse sich auch das Sprüchwort immer mehr Geltung verschaffen, daß das Licht nicht hinter den Scheffel zu stellen, wenn es leuchten solle. Endlich könne auch er die Furcht nicht theilen, die Ehre verschiedener Staatsbürger zu beeinträchtigen, denn sei dieser ein Verbrecher, so widerfahre ihm vor der Oeffentlichkeit nur sein Recht, sei er aber unschuldig, so werde die Unschuld durch die Oeffentlichkeit viel schneller und sicherer bekannt werden, als solches nach jetzigem Verfahren thunlich sei. Diese Umstände veranlaßten den Redner, den Antrag dahin zu stellen, Se. Majestät bei Revision der Gesetzgebung um Berücksichtigung der auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gerichteten Wünsche zu bitten.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte: die vorliegenden Petitionen seien auf Oeffentlichkeit im Civil- und Criminal-Verfahren gerichtet, ersteres sei unwesentlich und bedürfe der Erörterung. Aber es scheine ihm, als erwarte, wünsche der hohe Gesetzgeber, daß sich der Landtag über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausspreche, ja es sei demzufolge nothwendig, dem Antrage des so gediegen gefaßten Referats entsprechend, sich darüber zu äußern. Uebrigens sei es nicht eine Juri nach dem ausländischen Beispiele, die ihm als wünschenswerth erscheine, wenn aber Schrift und Rede vereint die Erreichung des Tüchtigsten erwarten ließen, so erachte er das Vorangehen eines schriftlichen Verfahrens, in öffentlicher mündlicher Prüfung durch eine Juri von Richtern beurtheilt, als das vollkommenste Criminal-Verfahren. Hiernach aber halte er für unerläßlich, daß der Landtag in der Adresse sich bestimmt für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausspreche.

Gegen das öffentliche und mündliche Verfahren erhob sich nochmals der die letzte Sitzung beschließende Redner. Es sei ein weites Feld der Beredtsamkeit und Dialektik der Advokaten, und in der erhebenden Genugthuung, das Laster bestraft und die Tugend geschützt zu sehen, werde dem Publikum sogar zuweilen ein Gaukelspiel vorgeführt; nicht immer wären die Mitglieder der Juri überzeugt und der das Urtheil einleitende Richter habe einen außerordentlichen, Verstand und ruhige Ueberlegung möglicherweise bestrickenden Einfluß. Selbst in den Ländern, die man des öffentlichen und mündlichen Verfahrens wegen beneide, England und Frankreich, spreche sich Unzufriedenheit darüber aus. Auf Abeggs Beiträge zur Strafprozeß-Gesetzgebung (Seite 193) sich beziehend, bezeichnete der Redner das Institut, wenn auch im Hinblick auf die Geschichte nicht, doch jetzt und in seiner jetzigen Gestalt als ein fremdes, für unsere Verhältnisse, welche erhebliche, nicht in der Macht der Gesetzgebung liegende Veränderungen erfahren müßten, um dasselbe für uns anwendbar und wünschenswerth zu machen. Der Beweis der gänzlichen Verwerflichkeit des bisherigen Prozesses sei so wenig geführt, als der, daß die Einführung des Schwurgerichts das sichere Mittel sei, allen Gebrechen abzuhelfen, man möge sich hüten, in dem Bestreben, unleugbare Uebel abzustellen, das Gute zu opfern, ein Gebäude nicht umstürzen, während uns die Materialien zum neuen noch fehlten.

Diesem wurde von einem Abgeordneten der Ritterschaft entgegnet: die gehörten Bemerkungen würden richtig sein, wenn das Muster des öffentlichen und mündlichen Verfahrens von England genommen werden sollte. Es scheine aber nicht Absicht der hohen Versammlung, ein solches Muster überhaupt zu citiren, ein bestimmtes Geschwornengericht von dem Allerhöchsten Gesetzgeber zu erbitten; vielmehr nur eine vermehrte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, deren Form der tiefern Prüfung desselben anheimzustellen sei. Uebrigens seien die Klagen in England nicht gegen die Geschwornengerichte, sondern gegen den gänzlichen Mangel eines Gesetzbuches erhoben, dessen Bestimmungen aus den Parlaments-Verhandlungen von Jahrhunderten geschöpft werden müßten; der rheinische Landtag habe sich entschieden für Beibehaltung des französischen Verfahrens ausgesprochen; auch die Oeffentlichkeit sei nicht neu: es sei bekannt, daß das Kammergericht unter Friedrich Wilhelm I. seine Sitzungen öffentlich gehalten habe.

Diese Ansichten bestätigend, fügte ein städtischer Abgeordneter bei, er sei in Bonn anwesend gewesen, als die Assisen über Fonk eröffnet worden seien, und habe den großen Antheil wahrgenommen, welchen das Volk an dem öffentlichen Verfahren gezeigt habe. Dasselbe sei fürwahr nicht blos im Bewußtsein der Juristen und nicht von ihnen nur werde die Juri geleitet.

Dagegen sehe er sich veranlaßt, das Amendement auf Zuziehung juristischer Autoritäten zu widerlegen, öffentlicher Beurtheilung werde ohnehin das berathene Gesetz zugänglich werden und der Landtags-Ausschuß habe den Beruf, die nicht juristische, vielmehr practische Ansicht auszusprechen.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes, die Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung des beantragten Verfahrens begleitet sein würden, anerkennend, fand darin nicht Ursache, durch solche den Anspruch auf lohnenden Dank der Nation aufzugeben. Er führte an, sich auf die Verhandlungen der sächsischen Kammern beziehend, daß die Kosten des rheinischen Verfahrens, auf die Bevölkerung repartirt; für den Kopf auf 7¼ Sgr. die in den alten Provinzen auf 13 Sgr. 10 Pf. berechnet worden seien.

Nachdem die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit noch als die beste Garantie für die höchsten Güter und dem deutschen Sinne conform bezeichnet worden war, folgerte der Referent des Ausschusses aus den verschiedenartigen Meinungen, daß der Ausschuß, indem er seinen Antrag ganz generell gestellt, die Ungleichheit der Ansichten in der hohen Versammlung richtig vorausgesehen habe. Bevor nicht auch die Form der Ausführung der ständischen Berathung unterlegen habe, sei es durchaus ungeeignet, einen Petitions-Antrag mit bezeichnender Bestimmung zu stellen, nicht etwas schon Bestehendes, sondern etwas Neues wünschend, dürfe vorsichtig der Landtag von einem allgemeinen Antrage nicht sich entfernen, es würde daher rathsam sein, in Uebereinstimmung mit dem Schlußsatze des Referats des Ausschusses dem hohen Gesetzgeber Freude über die in Aussicht gestellte Aufhebung der außerordentlichen Strafe und Hoffnung zugleich für ein neues Verfahren auszusprechen.

Mit diesem Vorschlage im Allgemeinen einverstanden, suchte ein Vertreter der Stadt Breslau in dem Umstande, daß der hohe Gesetzgeber zu dem Strafrechts-Entwurfe weder die Motive, noch die Ausführungsordnung gegeben, dessen direkte Absicht: die bestimmteren Wünsche der Provinz zu vernehmen. Er verwahrte sich vor jeder Vernachläßigung, die an der Einführung der Formen und Bürgschaften verschuldet werden dürfte, welche einen gerechten Urtheilsspruch zu fördern geeignet wären und citirte dabei aus einer Rede des Abgeordneten, Dr. von Mayer, Landesbestallten der Oberlausitz, die hohe Verantwortlichkeit, die mit der nicht genügend gewürdigten Frage über das Prinzip des Inquisitions- oder Anklageprozesses auf die Versammlung falle, die weder materielle Vortheile, noch den Ruhm der rheinischen

Advokaten, nur eine Garantie für die Ehre des gebildeten Menschen in der Kriminalgesetzgebung verlangen könne.

In Erwägung, daß in dem kurzen Zeitraume von Stunden die Mängel und Vortheile des inquisitorischen und des accusatorischen Verfahrens einer, das Ziel erlangenden Beurtheilung nicht unterworfen werden könnten, daß aber über Beide längst und höchst Gründliches geschrieben worden sei, trug der Dirigent des Ausschusses erneuert auf Abstimmung über den gemachten Vorschlag an, der allen Ansprüchen zu genügen scheine, während solche im Umfange der Provinz auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht ausschließlich gerichtet seien. Sonach fand der Antrag:

> Es möge in der Adresse die Freude des Landtages ausgesprochen werden: über die in Aussicht gestellte Aufhebung der außerordentlichen Strafen und die Hoffnung, daß es der Weisheit des hohen Gesetzgebers gelingen werde, ein neues Strafverfahren zu ermitteln, welches unter Berücksichtigung der Wünsche auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, doch die Vortheile des alten Strafverfahrens zu erhalten wisse,

in der darüber erforderten Abstimmung einstimmige Bejahung.

Hierauf hielt der Referent es für geeignet, die früher schon erwähnten Vorschläge wegen Anschluß der hohen Versammlung an die Anträge der brandenburgischen und preußischen Landtage zur Abstimmung zu bringen: „Vorlegung der Strafgesetzordnung an die Stände und daß vor deren erfolgter Berathung das Strafgesetzbuch selbst nicht zur Anwendung kommen möge."

Die demzufolge gestellte erste Frage:

> Soll in der Adresse darauf angetragen werden, die Publication des Gesetzentwurfs so lange zu verschieben, bis die Kriminal-Prozeßordnung den Provinzial-Landtagen zur Berathung vorgelegt worden ist und zugleich emanirt werden kann, um welche Vorlegung daher ausdrücklich gebeten wird?

ward einstimmig bejaht; die zweite Frage:

> Soll der Entwurf des Strafgesetzbuchs nebst den Motiven zu demselben und die Erklärung sämmtlicher Provinzial-Landtage, nachdem solche vor den betreffenden Behörden geprüft und die zu treffenden Abänderungen des Entwurfs in Fassung gebracht worden, in übersichtlicher Zusammenstellung in den Buchhandel gebracht und für eine billige Preisstellung dabei gesorgt werden?

ebenfalls und zwar mit überwiegender Mehrheit bejaht; für die dritte Frage:

> Soll zur freimüthigen Aeußerung über Ganzes und Einzelnes öffentlicher Aufruf an das Inland und Ausland ergehen?

sprachen sich 55 Stimmen gegen 27 dissentirende aus; endlich aber für die vierte:

> Soll der umgearbeitete Gesetzentwurf mit der Kriminal-Prozeßordnung nochmals dem Landtage vorgelegt werden?

63 bejahende gegen 16 entgegenstehende Stimmen.

Für die dritte Frage wünschte ein Abgeordneter seine Ansicht ausdrücklich aufgenommen: die Einräumung freimüthiger Aeußerung, die bei der Beschränkung der gegenwärtigen Censurvorschriften sonst nicht garantirt sei, werde durch sie nothwendig Gegenstand besonderer Bitte.

Hierauf kam der oben bezeichnete Herr Abgeordnete von Breslau auf sein früher gestelltes Amendement, die Zuziehung ausgezeichneter Rechtslehrer und Gelehrter bezweckend, zurück, und wenn dabei in Frage gestellt wurde, ob der Landtag diese Männer zu wählen haben werde, so erachtete der Referent diese Frage für nicht erheblich, wohl aber die Sache selbst um des Prinzips willen von hoher Wichtigkeit. Die Annahme des Amendements nämlich sei als Erklärung zu betrachten, daß dem Landtag abgesprochen würde, er enthalte die erforderlichen Capacitäten und vermöge in seiner jetzigen Constitution nicht, sich selbstständig genügend auszusprechen: dennoch könne es nicht in der Absicht des Monarchen liegen, Höheres zu verlangen, als gerade die praktische Ansicht. Zwischen dem als Motiv angeführten Beschluß wegen Berathung des Berggesetzes und dem hier zu fassenden leuchte ein wesentlicher Unterschied hervor. Jenes Gesetz sei die Arbeit der Rechtsverständigen, die zugezogenen Gewerke haben als Sachverständige aus praktischer Erfahrung dabei ihre Ansicht auszusprechen gehabt. Das vorliegende Gesetz aber habe seinen Ursprung aus der Hand derer, die über seine Zulässigkeit zu urtheilen mit allen erforderlichen Mitteln ausgerüstet gewesen.

Der Ansicht, daß in der auf Grundbesitz gegründeten Landtagsversammlung sich gewisse und viele Interessen nur zufällig vertreten fänden und daß solche nichts zurückzuweisen habe, was ihr den Zugang der Intelligenz sichere, entgegnete der Director des Ausschusses: nachdem alle frühern Anträge Beistimmung gefunden hätten, demnach das Inland und das Ausland über den Entwurf gehört werden sollte, scheine das Amendement erlediget, und ein Abgeordneter der Ritterschaft empfahl der Erwägung das Bedrohliche eines unabwägbaren Zeitverlustes, insofern schon die Wahl der zuzuziehenden Beurtheiler des Entwurfs, von der Allerhöchsten Genehmigung abhängig, dem achten Provinzial-Landtage erst obliegen werde, auch glaube er bemerken zu müssen, daß, wenn von Zuziehung solcher Männer, „welche beiderlei Verfahren kennen" — nach einem Vorschlage des Herrn Director des Ausschusses dem Amendement zugesetzt — die Rede sei, Schlesien solcher Männer nicht viele aufzustellen haben dürfte.

Es wurde hierauf zur Abstimmung über das Amendement in nachstehender Frage geschritten:

> Soll der umgearbeitete Gesetzentwurf ꝛc. dem Landtage nochmals vorgelegt und — nach dem Vorgange der Bergwerksberathung, bei welcher Gewerke und Interessenten zugezogen worden — einem, mit der Vorprüfung beauftragten ständischen Ausschuß gestattet werden, Männer zuzuziehen, welche in der Provinz als Autorität in der Rechtswissenschaft und deren praktischer Anwendung im bürgerlichen Leben gelten?

nachdem oben erwähnter Zusatz als materieller Natur wiederum gestrichen worden, dieselbe aber mit 62 Stimmen gegen 17 verworfen.

Ueber die mit dem abzufassenden Gutachten vorzunehmende Prüfung seiner Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Versammlung erbat sich hierauf der Referent die Bestimmung des Landtages, in Berücksichtigung der Kürze der Zeit und einer gründlicheren Prüfung, als welche ein bloßes Verlesen sichere, derjenigen durch einige Mitglieder des Secretariats, den Vorzug ertheilend. Sowohl in Rücksicht auf dieses, als auch auf das, bei dem Gutachten über die Provinzialgesetze nunmehr zu beobachtende gleichmäßige Verfahren erklärte sich die Versammlung fast einhellig einverstanden.

Nachdem somit der Gegenstand seine vollständige Erledigung gefunden, verfügten des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden den Vortrag der Petitionen wegen erweiterter Vertretung der Städte und Langemeinen beim Provinzial-Landtage. Es waren deren 8 eingereicht worden:

1) des Abgeordneten Herrn Klocke, zwei Anträge, die Vertretung der Industrie und die erweiterte Vertretung von Breslau betreffend;
2) des Abgeordneten Herrn Bürgermeister Gebauer zu Oels;
3) des Abgeordneten Herrn Ungerer;
4) des Magistrats der Stadt Sagan;
5) des Abgeordneten Herr Bauch;
6) der Stadtverordneten der Stadt Friedeberg;
7) der Gemeine Teichenau;
8) der Gemeinen Tunkendorf und Säbischdorf;

sämmtlich eine zahlreichere oder erweiterte Vertretung einzelner Städte, oder des Standes der Städte oder Landgemeinen überhaupt, oder eine ausgedehntere Wahlfreiheit beantragend. Die Petitionen und das darüber abgefaßte Referat wurden vorgelesen.

Aus dem Stande der Städte befürwortete ein Mitglied den ersten Antrag: die Vertretung der Industrie betreffend, indem Bezug nehmend auf die Allerhöchste Zusage: es sollten die Rechte jedes Unterthanen geschützt werden, der Gewerbestand sich hier das erstemal vertrauend an den Landtag wende, seinen Interessen Berücksichtigung zu verschaffen. In dem gemeinsamen Wohl aller Stände liege die Ehre des Vaterlandes und das Interesse der einzelnen Stände. Ein anderer Abgeordneter sprach sich in folgender Art aus: Was die Gründe des Ausschusses gegen die vorliegende Petition betreffe, so wolle er auf deren Widerlegung jetzt nicht eingehen und sich nur beschränken, sein Bedauern auszusprechen, die Petition nach Ansicht des Ausschusses zurückgewiesen zu sehn. Denn ihn beschleiche der Gedanke unwillkürlich, daß dadurch aufs Neue zu der Meinung Veranlassung gegeben werde, als herrsche die Absicht vor, jeder weitern Entwickelung entgegen zu treten. Was vom Freiherrn vom Stein 1808 schon über das Recht zur Repräsentation auch für Handel, Gewerbe uud Intelligenz geschrieben, aber nur von Wenigen damals erkannt und somit wahrscheinlich auch durch den Grundgedanken der Gliederung der gegenwärtigen Landtage zurückgedrängt worden sei, werde, seitdem es zur Erkenntniß Aller und zu ihrer Ueberzeugung geworden, nunmehr gewünscht: gleiche Vertretung, dem Verhältniß nach, für alle Staatsbürger-Klassen. Sie wollten dies, weil alle Staatsbürger gleiche Lasten zu tragen, gleiche Pflichten zu erfüllen und unter Umständen gleiche Opfer zu bringen hätten.

Die Entwickelung des Bürgerstandes, sein Emporsteigen zu einem weitern Gesichtskreise habe ihn die Nothwendigkeit gleicher Berechtigung aller Stände erkennen gelehrt und er mache auf die von Sr. Majestät dem Könige in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 gegebene Verheißung einer ersprießlichen Entwickelung der landständischen Verfassung aufmerksam, um die Frage zu motiviren, ob es nicht gerathener sei, ein sich allgemein und entschieden herausstellendes Bedürfniß zu bevorworten, als es zurückzuweisen. Dadurch werde der Landtag sich den immerwährenden Dank der Provinz erwerben.

Diesem fügte ein Abgeordneter der Städte zu: die Gewerbsamkeit habe eine außerordentliche Bedeutung im Staate gewonnen. Der Staat selbst erkenne dies auch an. Es sei an der Zeit, daß ihr alle möglichen Rücksichten von Seiten desselben zugewendet würden und dazu bedürfe er auch angemessener Vertretung auf dem Landtage, da die durch den Stand der Städte nur als eine zufällige zu betrachten sei.

Auch der Stand der Ritterschaft hat, wurde entgegnet, zum Gewerbestand überzutreten Anlaß gehabt und der erste und zweite Stand ist ebenfalls in allen gewerblichen Relationen vermöge seiner Zucker-, Spiritus-Oel-Fabriken betheiligt.

Gegen diese Bemerkung interpellirte ein Abgeordneter der Ritterschaft. Ungern höre er gegenwärtig so häufig die unterscheidende Bezeichnung des ersten, zweiten, dritten und vierten Standes, eine Bezeichnung, welche ausdrücklich durch Allerhöchste Bestimmung vorschriftswidrig: ein so strenges Klassifiziren sei nicht Absicht Sr. Majestät, und zu wünschen, daß ein solches aus unserer, solchem Geiste ganz fremden Verfassung ausscheide.

Was die Petition der Stadt Breslau betreffe, so sei solche, wenn gleich von sämmtlichen Mitgliedern des Standes der Städte und der Landgemeinen oder deren Mehrzahl unterzeichnet, dennoch nur als deren individuelle Ansicht, nicht aber als Petition der Städte und Landgemeinen zu betrachten. Viele Communen hätten die Aufforderung zu Unterzeichnung derselben abgelehnt. Das Prinzip: die Vertretung nach der Kopfzahl zu berechnen, sei überhaupt bei der preußischen provinzialständischen Verfassung unpraktisch und unrichtig. Werde endlich gesagt: die Landgemeinen wären dermalen schlecht vertreten, so sei dies, folgerecht, eine Beleidigung der aktuellen Vertreter. Dem Antrage auf Abkürzung der zur Wahl befähigenden Zeit stimme er zwar bei, da jedoch diesfällige Anträge beim sechsten Landtage von Sr. Majestät verworfen worden seien, so dürfte ohne erhebliche Gründe eine Wiederaufnahme desselben Gesuchs nicht zuläßig erscheinen.

In Bezug auf Vertretung der Industrie beachtete ein städtischer Abgeordneter den Unterschied ihrer Entwickelung zur Zeit der Publication des Gesetzes wegen der Provinzialstände und zur jetzigen. Der gegenwärtige Stand derselben erheischt ihre Vertretung, die sie im Stande der Rittergutsbesitzer um so weniger finde, als Collisionen mit dem Interesse des Grundbesitzes unvermeidlich: die große Zahl der Anträge zeuge von dem in der Zeit liegenden Bedürfnisse der Provinz. Den Antrag wegen Erleichterung in den Bestimmungen der Wählbarkeit betreffend, so werde, sei auch der Grundbesitz das Hauptmoment, vom Prinzipe eigentlich nicht abgegangen, wenn auch nur zwei Drittel der Abgeordneten angesessen sein dürften, weil die Städte an sich als Grundbesitzer, also auch ihre einzelnen Bürger so zu betrachten wären. Man möge nur bevorworten, daß die in der Städteordnung enthaltene Bestimmung, wonach zu Stadtverordneten auch Nichtgrundbesitzer wahlfähig, beziehungsweise auch für die ständische Vertretung anwendbar werde.

Da die Debatte ziemlich fruchtlos hin und her schwankte, so ward in Vorschlag gebracht, zur Zeiterspärung noch von zwei Petitionen Kenntniß zu nehmen, deren materielle Verwandtschaft mit dem Inhalte der hier berathenen sie auf dasselbe Gebiet der Berathung verweise, wozu man sich geneigt fand, nachdem ein Abgeordneter des Standes der Landgemeinen den auf vermehrte Vertretung seines Standes gerichteten Antrag bevorwortet und in diesem Sinne als höchst ungünstig die große Ausdehnung der Wahlbezirke bezeichnet hatte, anführend, daß der Wahlbezirk, dem er angehöre, 70 Quadratmeilen umfasse, an gegenseitiger Bekanntschaft des Vertreters mit den Vertretenen unter solchen Verhältnissen gar nicht zu denken sei.

Hierauf ordnete, dem Antrage gemäß, des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden den Vortrag der Petition der ständischen Kaufmannsältesten der Stadt Breslau wegen erweiterter Vertretung auf dem Landtage,

einer Petition von 887 Wassertriebwerks-Besitzern wegen Vertretung der Industrie auf dem platten Lande

an, verlegten jedoch nach dessen Beendigung die Sitzung wegen abgelaufener Zeit bis zum Nachmittag 4½ Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow** (Protokollführer). Graf **Löben.** **Neymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 21. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLI. Plenar-Sitzung.

86 Anwesende mit 87 Stimmen.

Abwesend: Hr. Graf Henckel von Donnersmark, Hr. Oberbergrath Steinbeck, Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Bürgermeister Gebauer.

Nachdem von des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden die auf den heutigen Nachmittag anberaumte 41ste Plenarsitzung eröffnet worden war, bemerkte ein, dem vierten Ausschuß angehöriges Mitglied der Ritterschaft Görlitzer Wahlbezirks, daß ihm das Referat über eine, von dem Abgeordneten der Stadt Hirschberg im Namen der Stadt Landeshut eingereichte Petition übertragen sei, welche beantrage, zu befürworten, daß künftig es nur einer einfachen Majorität bedürfen möge, um eine Petition zur Landtags-Petition zu erheben.

Darauf hinweisend, daß dieses Gesuch connex sei mit der, eine erweiterte Vertretung der Stadt- und Landgemeinen, so wie Modificationen hinsichtlich der Wahlfähigkeit im Stande der Städte und Landgemeinen bezweckenden Petition, über welche der erste Ausschuß in der heutigen Vormittagssitzung zu be-

richten begonnen — trug das gedachte Mitglied des vierten Ausschusses darauf an, dem Vortrage über die zuletzt erwähnte Petition der Stadt Landeshut anschließen zu dürfen, wie solches bereits in der letzten Sitzung aus gleichem Grunde hinsichtlich der auf Gewährung einer besondern Vertretung für den Handels- und Fabrikstand in den Städten und auf dem platten Lande gerichteten beiden Petitionen der Kaufmannsältesten zu Breslau, so wie einer Anzahl von 887 Wassertriebwerks-Besitzern beliebt worden.

Dieser Antrag fand Genehmigung und es erfolgte hierauf zuvörderst der Vortrag des Referats des ersten Ausschusses über die beiden so eben angeführten Petitionen wegen Vertretung des Handels- und Fabrikstandes, sodann aber der des Referats über die mehrerwähnte Petition der Stadt Landeshut.

Nach dessen Beendigung erklärte ein Mitglied des Fürsten- und Herrenstandes, wie es sich im Interesse des überaus schätzbaren Petitionsrechts veranlaßt finde, gegen den ungehörigen, die Gefühle des Fürsten- und Herren- und des Ritterstandes auf das Aeußerste verletzenden Inhalt der in der letzten Sitzung vorgetragenen beiden Petitionen der Stadt Friedeberg und der vorstehend erwähnten Wassertriebwerks-Besitzer sich zu verwahren und in versöhnendem Sinne gegen jede weitere Diskussion über diese Petitionen zu protestiren.

Nachdem hierauf ein Mitglied der Stadt Breslau sich dahin ausgesprochen hatte, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, wenn man die Diskussion über so wichtige Gegenstände abschneiden wolle aus dem Grunde, weil die betreffenden Petitionen in eine verletzende Form eingekleidet worden, indem die Sache selbst nicht einer tadelnswerthen Form wegen zurückgewiesen werden dürfe, dagegen von der andern Seite darauf hingewiesen worden war, daß die gedachten Petitionen höchst beleidigende Verstöße gegen die Wahrheit enthielten und indem sie die namhaft gemachten beiden Stände verletzten, zugleich die Autorität des gesammten Landtages, ja sogar den Staat selbst und dessen Verfassung angriffen, erklärte der Herr Landtags-Marschall, wie von ihm nur aus dem Grunde Anstand genommen worden, die fraglichen Petitionen ihrer Fassung wegen ohne Weiteres zurückzuweisen, weil diese letztere zunächst seinen eigenen und den Stand der Ritterschaft berühre. Es entspann sich nun eine längere Debatte darüber, ob jene beiden Petitionen ohne Weiteres oder, mit einer ernsten Rüge begleitet, zurückzuweisen, oder ob gegen dieselbe wegen ihrer Fassung zwar eine Mißbilligung auszusprechen wäre, jedoch ohne sie übrigens zurückzuweisen. Von einem Mitgliede der Ritterschaft wurde vorgeschlagen: zu veröffentlichen, daß der Landtag zwar gern eine jede Petition, welcher Art auch ihr Gegenstand sein möge, annehmen und berathen werde, übrigens aber beschlossen habe, Petitionen, welche Angriffe auf die Ehre eines Standes enthielten, unbedingt zurückzuweisen. Hiernach würde im Allgemeinen ein solcher Beschluß zu fassen und derselbe demnächst auf die vorkommenden speziellen Fälle anzuwenden sein.

Man sprach sich indeß von mehreren Seiten dahin aus, daß eine Veröffentlichung der gedachten Art in mehr als einer Hinsicht mißlich erscheine; auch wurde die Ansicht geltend gemacht, daß schon der Beschluß, in dem vorliegenden speziellen Falle die Zurückweisung der betreffenden Petitionen, mit einer strengen Rüge verbunden, eintreten zu lassen, von der gesammten Landtags-Versammlung ausgehend, einen starken und entschiedenen Eindruck in der Provinz hervorzubringen nicht verfehlen und den Landtag gegen künftige ähnliche Vorfälle hinreichend sichern werde. Die demnächst gestellte Frage:

Sollen die Petitionen der 887 Müller und der Stadt Friedeberg mit Rüge wegen ungeziemender Fassung ohne Debatte über dieselben zurückgewiesen werden?

wurde gegen 10 dissentirende bejaht.

Von einem Mitgliede der Stadt Breslau ward darauf angetragen, unter Beifügung seines Namens ad marginem im Protokolle zu bemerken, daß dasselbe, obwohl mit dem Tadel wegen der ungeziemenden Fassung jener Petitionen einverstanden, doch gegen die Zurückweisung derselben gestimmt habe, in der Meinung, daß man nicht berechtigt sei, der tadelnswerthen Form wegen die Sache selbst zurückzuweisen und daß eine Versammlung, wie die des Landtages, zu hoch stehe, um von dergleichen Ungehörigkeiten berührt werden zu können.

Diesem Antrage schlossen sich drei Mitglieder der Städte, ingleichen ein Mitglied der Landgemeinen an. Ein dem ersten Ausschusse angehörendes Mitglied der Städte fand sich hiernächst veranlaßt, mit Genehmigung des Herrn Landtags-Marschalls einen schriftlichen Aufsatz über die Gründe, welche dasselbe bewogen, im Ausschusse gegen die Befürwortung der Abänderung in der Landtagsverfassung bezweckenden Petitionen zu stimmen.

Diese angeführten Gründe reducirten sich im Wesentlichen auf die mangelnde Ueberzeugung von einem allgemein gefühlten Bedürfniß der beantragten Abänderungen und auf die Ansicht, daß letztere eine völlige Umgestaltung der Landtagsverfassung nothwendig herbeiführen müßten.

Es wurde nun zu der Berathung über die noch übrigen Petitionen, welche in der heutigen Vormittagssitzung vorgetragen worden, übergegangen und entspann sich über den Inhalt derselben eine ausführliche Diskussion. Im Sinne der Befürwortung der in Frage stehenden Petitionen wurde angeführt: es komme weniger auf eine Veränderung in der Zahl der Mitglieder der Landtagsversammlung an, als vielmehr auf eine Veränderung in dem Prinzipe der Vertretung. Die verschiedenen wahrhaften Interessen und Kräfte, welche den Staat erhielten und vertheidigten, müßten bei der Vertretung Berücksichtigung finden, Persönlichkeiten und Stände in der Liebe für das große Ganze verschwinden. Das gegenwärtige Vertretungssystem weise im Widerspruch mit den natürlichen Verhältnissen denjenigen, welche dem Besitz, den Kräften und Leistungen nach, eine entschiedene, überwiegende Majorität bildeten, die Stellung der Minorität zu. Schon hiernach ergäben sich genügend die nöthigen Reformen.

Dem raschen Fortschreiten der Zeit sei es zuzuschreiben, daß, nachdem kaum zwanzig Jahre seit der Begründung der Landtagsverfassung verflossen, schon so erhebliche Abänderungen derselben sich als wünschenswerth herausstellten. Eine Vergleichung mit den Vertretungsverhältnissen der Rheinprovinz und der Provinz Preußen ergebe, daß die Städte und kleineren Grundbesitzer der Provinz Schlesien sich hinsichtlich der ständischen Vertretung im Nachtheil befänden gegen die der nur gedachten beiden andern Provinzen.

Daß Seitens der Behörden öfters von dem Handels- und Fabrikstande sachverständige Aeußerungen verlangt würden, zeuge für das Bedürfniß derselben, sie würden aber weit passender aus der Mitte des Landtages hervorgehen, sobald der Handels- und Fabrikstand in demselben vertreten wäre.

Was insbesondere die Landgemeinen betreffe, so wären gegenwärtig die von den einzelnen Abgeordneten derselben vertretenen Bezirke so ausgedehnt, daß die Abgeordneten weder mit ihren Committenten, noch mit den sonstigen Verhältnissen ihres Bezirks ausreichend bekannt sein könnten, was erhebliche Nachtheile zur Folge habe.

Hierauf wurde von der andern Seite entgegnet, daß nach dem so eben vernommenen es auf eine völlige Umwandlung der jetzigen Verfassung herauskommen würde, die in Ermangelung annehmbarer Vorschläge zur Abänderung weder ausführbar erscheine noch als ein Bedürfniß sich darstelle, indem bei der

gegenwärtigen Landtags-Verfassung keineswegs die verschiedenen Stände sich feindlich gegenüberständen, dieselben vielmehr in der Lage sich befänden, daß sie mit ihren eigenen Interessen zugleich die der andern Stände wahrten. Ueberdies wären die Beschlüsse der Provinzial-Landtage nicht entscheidend, sondern es hänge deren Wirksamkeit von der Allerhöchsten Sanction Sr. Majestät des Königs ab: in dieser, so wie in dem Umstande, daß unter so vielen einzelnen Landtagen nicht leicht alle gleiche Beschlüsse fassen würden, liege eine hinreichende Gewähr gegen etwa vorkommende, einen einzelnen Stand verletzende Beschlüsse.

Nachdem noch ein Mitglied der Städte hierauf entgegnend bemerkt hatte, daß den fraglichen Petitionen und der Befürwortung derselben durchaus nicht die Absicht einer völligen Umwandlung der bestehenden ständischen Verfassung zum Grunde liege, dieselben vielmehr lediglich aus dem bedeutend veränderten und fortgeschrittenen Zustande der Städte hervorgingen — schien die Debatte erschöpft und deutete der Stellvertreter des Landtags-Marschalls an, wie hinsichtlich der vorliegenden verschiedenen Anträge vier verschiedene Fragen zu stellen sein würden von welchen:

die erste auf eine erweiterte Vertretung des Standes der Städte und Landgemeinen bei dem Landtage;

die zweite auf eine besondere Vertretung des Handels- und Fabrikstandes in den Städten und auf dem platten Lande beim Landtage;

die dritte auf die Modificationen, hinsichtlich der Wahlfähigkeit im Stande der Städte und Landgemeinen und

die vierte, auf die für Landtags-Petitionen entscheidende Majorität beim Landtage,

sich zu beziehen haben würde.

Hiernach wurde zuvörderst die Frage gestellt:

Soll eine Petition, zum Zwecke einer vermehrten Vertretung des Standes der Städte und Landgemeinen bei dem Landtage an Se. Majestät den König gerichtet werden?

Diese Frage wurde von 50 Stimmen gegen 33 bejahende verneint.

Unter den letztern befanden sich sämmtliche Stimmen des Standes der Landgemeinen, von welchem in seiner Gesammtheit auf itio in partes angetragen wurde, gegen die sich unter solchen Umständen nichts einzuwenden fand.

Ein Mitglied der Städte beantragte auch hinsichtlich des Standes der Städte die itio in partes, dieser Antrag erhielt jedoch bei der von dem Herrn Landtags-Marschall angeordneten Abstimmung nicht die erforderliche Majorität von zwei Drittheilen, in dem bei 23 Stimmen nur 14 sich für denselben, 9 Stimmen aber sich gegen denselben ergaben.

Hierauf beantragte ein Mitglied der Stadt Breslau, daß eine stärkere Vertretung der Stadt Breslau beim Landtage befürwortet werden möge, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese verstärkte Vertretung nicht auf Kosten der übrigen Städte der Provinz eintrete.

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde angeführt, daß Breslau gegenwärtig 100,000 Einwohner, mithin ein Drittheil mehr als zur Zeit der Organisation der Provinzialstände zähle, daß das bewegliche Vermögen dieser Stadt auf 170 Millionen Thaler das unbewegliche auf 30 Millionen Thaler anzuschlagen, daß der Handel derselben von großer Bedeutung sei, ebenso die Abgaben-Leistungen an den Staat.

Man erkannte von andern Seiten her mehrfach vollständigst an, daß unter diesen Umständen und in Betracht der frühern bedeutenden Priviliegien der Stadt Breslau eine Vermehrung der Vertreter derselben beim Landtage sich vollkommen rechtfertigen würde, konnte sich aber zugleich nicht verhehlen, daß derselben, sofern sie nicht auf Kosten der übrigen Städte der Provinz stattfinden solle, insbesondere auch nach der so eben erst erfolgten Abstimmung, hinsichtlich des Antrages auf erweiterte Vertretung der Städte und Landgemeinen beim Landtage — bei welcher die Majorität sich gegen diesen Antrag ausgesprochen — unüberwindliche Schwierigkeiten entgegentreten möchten.

Die endlich gestellte Frage:

> Soll, in Bezug auf die historische Entwickelung und Bedeutsamkeit der Stadt Breslau und der in ihr vorzugsweise sich concentrirenden allgemeinen Interessen der Provinz, um eine vermehrte Vertretung derselben unbeschadet der Vertretung der übrigen Städte der Provinz gebeten werden?

wurde mit 45 gegen 35 bejahende Stimmen verneint.

Nach dieser Abstimmung schloß der Herr Landtags-Marschall die Sitzung, und setzte die nächste auf morgen Früh 9 Uhr an.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.**

Graf **Loeben** (Protokollführer). **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 22. April 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 86 Mitglieder mit 87 Stimmen.

Abwesend: Hr. Graf Henckel von Donnersmark, Hr. Ober-Bergrath Steinbeck, Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Kaufmann Weiner, Hr. Bürgermeister Gebauer.

Beschlußfähige Mehrheit: 58 Stimmen.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle über die beiden gestrigen Sitzungen, brachte einer der Herren Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen zur Sprache, in welcher Art die Stimmen der Herren Standesherren gezählt werden, weil in Bezug auf diese eine größere Stimmenzahl stattfinde, als Mitglieder in der Versammlung anwesend sind, und nach Artikel 5 der Verordnung vom 2. Juni 1827, unter denselben Einigung über die Stimmengebung, sonst aber dieselbe nach dem Alter, erfolgen müsse.

Dem wurde von Einem der Herren Standesherrn entgegnet: eine solche Einigung sei generell dergestalt getroffen, daß im Falle der Abwesenheit eines der Herren Standesherrn die Vertretung, bezüglich die Stimmenzahl alternire und die darüber erforderliche Mittheilung jedesmal dem Secretariate gemacht werde. Die fernere Bemerkung: ob der Landtag, wie gestern beschlossen worden, befugt sei, eine ernste Rüge zu ertheilen, und ob diese nicht von der vorgesetzten Behörde ausgehen müsse, erledigte der Herr Landtags-Marschall Stellvertreter durch die Entgegnung: der Landtag habe keine andere Behörde, als des Königs Majestät Allerhöchstselbst, und es wurde von mehreren Seiten weiter erwidert, daß das Recht des Landtags, zu Ertheilung von Rügen solcher Art unzweifelhaft sei.

Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall theilten hiernächst mit, daß nach dem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Commissarius vom 21. d. M., als Stellvertreter für die ausscheidenden Herren Abgeordneten

General-Landschafts-Repräsentanten Grafen von Pückler,
Landschafts-Director von Gilgenheimb und
Bürgermeister Gebauer

einberufen sind, die Herren:

Landrath Promnitz auf Grüben,
Kammerherr Graf von Hoverden auf Herzogswaldau und
Kaufmann Müller aus Oels.

Hierauf wurde, nach Anordnung des Herrn Landtags-Marschalls fortgefahren mit der, in der vorhergehenden Sitzung abgebrochenen, Discussion über den Petitionsantrag, welcher die besondere Vertretung der Industrie bei den Landtagen betrifft. Nachdem, in Bezug hierauf der Herr Referent vorerst bemerkt hatte: die Abstimmung des vorhergehenden Tages habe, weil die Stimmenmehrheit der Versammlung überhaupt vermehrte Vertretung nicht wünsche, den noch vorzunehmenden Abstimmungen gewissermaaßen schon präjudiciret, wurde von einem der Herren Abgeordneten der Stadt Breslau für die Petition angeführt: es habe sich in der Provinz das Bedürfniß allgemein herausgestellt, ein Organ zu besitzen, durch welches die Anliegen und Wünsche der Industrie angemessen zu den Stufen des Thrones gelangen. Durch den Stand der Ritter-Gutsbesitzer und durch den der Abgeordneten der Landgemeinen, seien nur die Rechte des Grund und Bodens, nicht aber die der Industrie auf dem Lande — welche einen so mächtigen Aufschwung genommen habe — vertreten. Wenn eingewendet werde, die städtischen Abgeordneten seien vorzugsweise Vertreter des Gewerbestandes, weil Gewerbebetrieb in der Regel Bedingung der Wählbarkeit ist, so müsse entgegnet werden, daß die Städte nach Aufhebung der Bannrechte, nicht ferner die Hauptsitze des Gewerbebetriebs geblieben sind; die Fabrication der Eisenprodukte der Leinen- und Baumwollenwaaren — welche je einen Umsatz machen von 5, 3 und 10 Millionen Thalern — aber seien nur allein durch die Städte vertreten. Dringend nothwendig erscheine es daher, diese Wünsche zu berücksichtigen, wenn der Landtag die ernstliche Absicht hege, die Interessen des Vaterlandes vertreten zu wissen. In Sachsen seien 8 Vertreter der Industrie Mitglieder der Ständeversammlung, welche sich durch die stabilsten, durch conservative Grundsätze auszeichnen. Schlesien, so bedeutsam durch Industrie, bringe beinahe den 16. Theil aller Staatslasten durch indirecte Steuern auf, bedürfe daher dringend der Vertretung der Industrie, und wenn man dagegen auch einwenden wolle, daß viele Rittergutsbesitzer Gewerbe treiben, so seien diese doch nur Einzelne, von welchen nur agronome, nicht aber bürgerliche Gewerbe betrieben werden und eben wegen dieser Verschiedenheit der Interessen werde von den Rittergutsbesitzern die größte Opposition für die Schutzzölle erhoben; auch habe dies die letzte Abstimmung in Bezug auf die Amortisation der Pfandbriefe dargethan. Wegen dieses Conflicts der agronomen mit den bürgerlichen Gewerben sei die Vertretung der letzteren eben wesentlich und nothwendig, daß sich der Landtag die hierzu erforderlichen Capacitäten aneigne.

Dem wurde entgegnet: der Ausschuß habe sich bei Berathung der Petitionen die Frage, welcher Art die Landtagsversammlung sei, dahin beantwortet, daß sie keine juristische, sondern eine volksthümliche und nur berathende ist; die Vorlagen, welche des Königs Majestät den Landtagen machen lassen, seien nicht oberflächliche, sie seien gründlich durchgearbeitet. Sollte der Industrie besondere Vertretung bewilligt werden, so würden die Geistlichkeit, Universitäten und andere Corporationen eine solche auch beantragen. Es würde dann eine förmliche Umwälzung des jetzt Bestehenden, und zuletzt eine förmliche Constitution herbeigeführt werden. Ein anderer Redner äußerte sich dahin: wenn er sich in einer Versammlung befände, der das Zwei-Kammersystem zu Grunde läge, so würde er anders sprechen, als jetzt. Er fürchte, wenn auch die beantragte Vertretung der Industrie genehmigt werden sollte, nichts Subversives; denn die Industrie sei auch conservativ; es könne aber diese Vertretung nicht herbeigeführt werden, ohne gänzliche Aenderung des Landtags in seiner jetzigen Verfassung; er halte das in dieser Gegebene für viel zu hoch, als daß er dies durch eine Aenderung ins Ungewisse beseitigen zu lassen, geneigt sein sollte; wenn wiederholt gesagt worden, wir müssen verstehen, was die jetzige Zeit erheischt, so theile er die Richtigkeit dieser Ansicht,

weil starres Festhalten oft gefährlich sei; hieraus folge aber keineswegs, daß jede Meinung, die auftaucht, berücksichtigt werden müsse. Er erkenne die Wichtigkeit der Industrie an und sei so eben darüber verständigt worden, daß man vorzugsweise 3 Zweige darunter begreife, theile aber die Ueberzeugung, daß die Industrie durch die Gesammtheit des Landtags so vertreten werde, als sie überhaupt vertreten sein könne, und stimme deshalb gegen die Petition. — Wenn er aber den Fall annehme, daß der Landtag sich für dieselbe erklären sollte, dann frage sich: wie die Ausführung möglich werde? die Industrie sei, ihrem Wesen nach höchst veränderlich, sie steige und falle je nach den Konjunkturen, und es könne sich ein Zweig derselben in einem Jahre im blühendsten Zustande, im folgenden aber im gedrücktesten befinden. Somit sei die Scala sehr variabel, und demnach bei der Ausführbarkeit vorerst die Bezeichnung derer erforderlich, die eigentlich vertreten werden sollen. Die Industrie sei aber eigentlich in allen Klassen der Bewohner vertreten. — Sollte sich auch diese Schwierigkeit beseitigen lassen, so entstehe eine fernere über die Zahl der Mitglieder, durch welche diese Vertretung stattfinden solle; denn so viele als die gesammten Mitglieder des jetzigen Landtages würden doch zweifelsohne nicht gewählt werden können, die zu Wählenden würden sich also dennoch in der Minorität befinden; auch sei unzweifelhaft, daß alsdann andere Stände ein gleiches Recht ebenfalls würden in Anspruch nehmen können. Wenn endlich gesagt werde, daß die jetzige Vertretung der Industrie eine nur zufällige sei, so würde dies dasselbe sein, als wollte man sagen, die Intelligenz der bisherigen Landtage sei eine nur zufällige. Als hierauf einer der Herrn Abgeordneten der Ritterschaft das Amendement stellte: es möge eine Vermehrung der Mitglieder des Landtags um 6 geboten werden, so daß der Stand der Fürsten und Herren, so wie der der Landgemeinen je ein, die beiden andern Stände je zwei Mitglieder wählen, wobei unter den Städten Breslau besonders zu berücksichtigen sein dürfte, erwiderten der Herr Landtags-Marschall, daß dieses Amendement erst nach beendeter Debatte wieder zu beantragen sei. Einer der Herren Fürsten aber fügte dem oben angeführten noch bei: wenn gezweifelt worden, ob der Stand der Fürsten und Herren, sowie der der Rittergutsbesitzer das Interesse der Industrie wahrnehmen, so müsse ein factischer Irrthum berichtigt werden, denn gerade Rittergutsbesitzer haben sich für den Schutzzoll gegen Eiseneinfuhr erklärt, die Kaufmannschaft aber gegen einen solchen, diese also gegen das Interesse der Eisenindustrie in Schlesien.

Der Abgeordnete aus dem Stande der Städte, welcher zuerst gesprochen hatte, erwiderte: es habe sich im Gegentheil gerade hierdurch gezeigt, daß das Interesse der agronomischen, dem der anderen Gewerbe entgegenstehe, denn die Exporthandel-Betreibenden hätten sich gegen den Zoll erklärt, man müsse das, vom referirenden Ausschusse hervorgehobene Moment festhalten, daß der Landtag nur ein berathendes Institut sei; eben weil wir noch kein parlamentarisches Leben haben, sei die Vertretung aller Interessen nothwendig und es dürfe auf die Gleichheit der Stimmen nach den Ständen nicht so großes Gewicht gelegt werden; Aggressionen jeglicher Art werde des Königs Majestät durch Gleichhalten der Wage zu beseitigen wissen. Die Nothwendigkeit volksthümlichen Gutachtens des Landtags bedinge gerade das Erforderniß, die Kapazitäten jeglicher Art in sich aufgenommen zu sehen. Von Korporationen sei nicht die Rede und nur vom Gewerbe im Allgemeinen, ein bedeutendes und umfassendes Eigenthum, das der Industrie, solle durch Vertretung in die Versammlung gebracht werden; das erheische die Gerechtigkeit, und wenn gesagt worden, die Industrie werde durch die Allgemeinheit des Landtags vertreten, so sei zu erwidern: daß die Mehrzahl der Mitglieder die Interessen der Industrie nicht kenne; wenn ferner eingewendet worden, daß die Zweige der Industrie steigen und fallen, so sei das gleich; denn alle Arten der Industrie, also

agronome wie bürgerliche bleiben immer stehen, und es handle sich nur um Vertreter des Gewerbfleißes. — Die Frage: welche Gewerbetreibenden wahlberechtigt sein sollten? lasse sich beantworten dahin, daß hierunter Alle begriffen worden, welche 36 Thlr. Gewerbesteuer zahlen und dadurch eine Elite von Wählbaren gebildet werde. Es sei nicht die Absicht, etwas zu zerreißen, und im Gegentheile nur zeitgemäß, daß alle materiellen Interessen vertreten werden; auch wolle ja die Industrie nicht Einfluß haben auf die Abstimmungen, und nur ihre Interessen im Petitionswege anzubringen, und des Königs Majestät auf solche Art vorzutragen berechtigt werden.

Dem aber wurde erwidert: die Stadt Breslau habe durch ihre Wahl gezeigt, daß die Industrie im Landtage wirklich vertreten werde; auch das Mitglied aus dem 4ten Wahlbezirke der Städte vertrete dieselbe. Das größte Interesse der Vertretung der Industrie aber sei das der Rittergutsbesitzer und der Landgemeinen; denn diese müßten, wenn die Industrie sinke, für den Unterhalt verarmter Arbeiter Sorge tragen.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte darauf: er habe am vorhergehenden Tage für Erweiterung der Vertretung der Stadt- und Landgemeinen gestimmt, und würde, wenn dieser Antrag die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hätte, gern einverstanden sein, daß der dadurch eintretende Zuwachs aus den industriellen Gewerbetreibenden genommen werden könne. Da dies aber nach Lage der Sache nicht möglich sei, in der Debatte jedoch die Ansicht ausgesprochen worden, als sei die Industrie gar nicht vertreten und hierin offenbar eine Anschuldigung liege gegen die Abgeordneten der Städte, also auch gegen ihn, so müsse er solche seinerseits gänzlich zurückweisen, mit der Erklärung, daß er wenigstens den Willen gehabt habe, die Rechte der Industrie, selbst mit Hintansetzung anderer Rücksichten nach Möglichkeit wahrzunehmen. Dieser Wille sei aber auch bei sämmtlichen städtischen Abgeordneten thätig gewesen, wie dies vollständig bewahrheitet werde, durch die Abstimmungen bei Beantragung der Handelsgerichte und über den Petitionsantrag der 887 Wassertriebwerksbesitzer um Sistirung des Ueberrieselungsgesetzes, für welchen letzteren die Abgeordneten der Städte sogar die itio in partes beantragt haben. Hiernach könne er sich nur der so umsichtig und klar aufgestellten Meinung des Ausschusses, daß die Industrie auslänglich vertreten werde, anschließen und gegen die Petition stimmen. Jedenfalls protestire er aber gegen das von einem Mitgliede der Ritterschaft gestellte Amendement, weil dadurch die alte Diskussion wieder hervorgerufen werde.

Einer der Herrn Abgeordneten der Ritterschaft sprach sich ferner dahin aus: es sei unrichtig, daß die Industrie im Landtage gar nicht vertreten werde; im Gegentheile werde sie bei Vertretung aller Kreise, aller Städte wohl vertreten. Er frage z. B. ob ein Mitglied, das er gerade jetzt ungern vermisse, welches jährlich 100,000 Ctr. Eisen fabrizirt, 25,000 Thlr. Branntweinsteuer zahlt und mehr als 20 Mühlen eigenthümlich besitzt, nicht als einer der Vertreter der Industrie betrachtet werden dürfe? und ob die Industrie von Männern beider Seiten, wenn auch nach geringerem Maaßstabe, ihre Vertreter hier nicht finden sollte? Nächstdem seien noch andere Zweifel zu erledigen; zunächst der, ob das bisherige Kriterium der Wählbarkeit, der Grundbesitz, aufgegeben werden solle? ferner: ob man den zeitherigen Organismus vernichten wolle; auf welche Art die diesfälligen Wahlen eingeleitet werden sollen? — für die Städte werde sich das leicht ausführen lassen. Der Stadt Breslau werde es nicht schwer werden, einen geschickten, gewandten Dialektiker in diese Räume einzuführen und dadurch die, in Folge der Abstimmung vom vorhergehenden Tage mißlungene, Verstärkung ihrer Repräsentation anderweit zu ermöglichen. Auf welche Art

aber würden die Wahlen auf dem Lande geschehen sollen? die vorgeschlagene nach der Höhe der Gewerbesteuer scheine ihm gänzlich unausführbar. Sollte aber, wie beansprucht worden, die Industrie als besonderer Stand vertreten werden, dann würden sich analoge und nicht minder, sondern mehr begründete, Ansprüche sofort geltend zu machen suchen; insbesondere der geistliche Stand, welcher das althistorische Recht für sich habe, ferner Wissenschaft und Kunst, und wo würde dann die Grenze sein? Wolle der Landtag aber sein Fundament erschüttern, so gerathe er in ein unabsehbares Labyrinth und deshalb müsse die Ansicht ausgesprochen werden: daß der zeitherige, also der gegenwärtige Zustand als unantastbar anzusehen ist. Dagegen spreche er sich dafür aus, daß bei industriellen Fragen, Kapazitäten, Sachverständige, — gleich den prudes hommes der Franzosen — zugezogen werden, stimme aber auch gegen das Amendement; welches zu nichts führe.

Ein anderes Mitglied desselben Standes äußerte: wenn gesagt worden, es werde nur nach dem Standesinteresse gestimmt und die Mitglieder des Landtags wüßten sich auf einen höheren Standpunkt zu stellen, so müsse man sich dagegen ausdrücklich verwahren, hier, wo nur Ernstes gesprochen werde; es könne aber auf die vorliegenden Anträge nicht eingegangen werden, weil allein der Grundbesitz stabil, die Industrie dagegen variabel.

Weiter wurde ausgesprochen: man müsse sich dem Antrage widersetzen, weil Abänderung der Organisation des Landtags kein nothwendiges Erforderniß sei, werde aber der Petitionsantrag angenommen, daß einfache Mehrheit genügen solle, um eine Petition als solche anzusehen, so werde dadurch für die Stabilität des Landtags genügend gesorgt und wenn man dagegen einwende, daß zu viele Petitionen angebracht werden würden, so müsse man erwidern, daß die Allerhöchsten Propositionen nicht so sehr in das Innere der Provinz dringen, Petitionen dagegen wichtiger eingreifen und die Provinz auf diese noch weit mehr Acht habe. Man könne sich daher der gedachten Petition anschließen, wenn Bürgschaft dafür gewährt werde, daß die Gliederung des Landtags nicht alterirt werden solle, wenn also die von dem Stande der Landgemeinen zuletzt beantragte ilio in partes und der Antrag der Stadt Breslau zurückgenommen werde.

Darauf wurde entgegengesetzt: diese Bürgschaft würde nur auf 2 Jahre dauern, bis zum nächsten Landtage, und weiter erwähnt: es solle dem Stande der Ritterschaft kein Recht entzogen werden; aus der Abstimmung der Städteabgeordneten über das Landarmenwesen gehe genügend hervor, daß diese unpartheiisch seien, darauf aber erwidert: der Stand der Ritterschaft sei nur da unpartheiisch, wo es sich um pekuniäres Interesse handelt, ein anderes aber sei es, wenn es sich um Verfassungsfragen handle; auch habe der Ausschuß höhere Rücksichten gehabt, als die Furcht vor Vernichtung der Parität. Der Herr Abgeordnete für Schweidnitz, welcher früher gesprochen hatte, entgegnete: es handle sich eben hier um keine Verfassungsfrage. Ein Abgeordneter der Landgemeinen äußerte: die Landgemeinen seien nur durch sehr wenige Abgeordnete vertreten, unser gerechter König und seine Minister würden daher, wenn die Petition zu den Stufen des Throns gelange, beurtheilen: ob dieselbe zulässig sei.

Weiter wurde ausgesprochen: man müsse sich für die Petition erklären, für den Fall, wenn der Antrag nicht durchgehen sollte, daß absolute Stimmenmehrheit genügt, um eine Petition als befürwortet anzusehen, denn außer dem Berathungs- stehe dem Landtage auch das wichtige Petitions-Recht zu, es seien aber jetzt 2 Fälle der Stimmeneinhelligkeit zweier Stände gewesen, und dennoch die betreffenden Anträge nicht zu Petitionen erhoben worden; am Rheinischen Landtage werde der Stand der Ritterschaft, der Städte

und der Landgemeinen je zu ⅓ vertreten, und dadurch möglich, daß wenn zwei Stände einig sind, der betreffende Antrag immer zur Petition erhoben werde.

Auf die Erwiderung: daß Anträge solcher Art durch Sonderung in Theile immer zu den Stufen des Thrones gebracht werden können, wurde von einem Mitgliede aus dem Stande der Städte entgegnet: es sei dieses Mittel, wie von dem Herrn Landtags-Marschall selbst geäußert worden, immer etwas Verhaßtes; leider aber bleibe den betheiligten Ständen in solchen Fällen kein anderer Ausweg.

Rückkehrend zum früheren Gegenstande der Berathung warf man die Frage auf: was Industrie eigentlich sei? und beantwortete dieselbe dahin: es gebe wohl Industrien, aber keine Industrie. Das Interesse der Industrien aber sei ein sehr verschiedenes und schwer, solche auszugleichen, z. B. des Roh- und des geschmiedeten Eisens, der Twist- und Baumwollenfabrikation. Die Gesammtheit der Industrie aber werde am angemessensten von der Staatsregierung vertreten. — Dem ward beigefügt: die Frage drehe sich nur um die Worte: Vertretung und Wahrnehmung der Industrie. Vertreten werde Grund und Boden; wahrgenommen auch die Industrie und dazu seien hauptsächlich die Städteabgeordneten bestimmt; es werde die Industrie aber auch von allen anderen Abgeordneten wahrgenommen.

Hierauf antwortete man: es fehle den Landtagsmitgliedern gewiß nicht an gutem Willen und Unpartheilichkeit; bei aller Intelligenz aber sei es doch denselben nicht möglich, die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe und die Kunstbeziehungen zu durchdringen; warum wolle man daher jede weitere Entwickelung zurückweisen, da doch die Bedürfnisse der Provinz vor den Landtag gebracht und von ihm ausgesprochen werden müssen. — Man habe dem Antrage besonders zwei Anstände entgegengesetzt, den nämlich, daß der Landtag nur eine berathende Versammlung sei und den, daß bei dessen Befürwortung das numerische Verhältniß verrückt werde. Beide aber seien nicht anzuerkennen; denn wenn, wie doch nicht werde bestritten werden, die Berathung des Landtages eine hochwichtige, so sei auch die Vertretung nothwendig; denn in Kollisionsfällen werde, bei der jetzt auf Grund und Boden gerichteten Vertretung, offenbar das Interesse der nicht gesondert vertretenen Industrie weichen müssen; die Vertretung geistiger Interessen erfolge genügend durch den Staat und durch die betreffenden Korporationen selbst; für materielle Interessen fordere des Königs Majestät die berathende Stimme der Landtage. — Die numerische Zahl aber dürfe, auch wenn man der Petition Folge gebe, keineswegs verrückt werden, denn es sei nur nöthig, daß eine gleiche Anzahl industrieller Vertreter für Stadt und Land bestimmt und dadurch das Gleichgewicht festgehalten werde.

Dem wurde entgegnet: wenn materielle Interessen gefördert werden sollen, so müsse dies vorerst in Betreff der geistigen geschehen, daher würde, lasse man eine Aenderung einmal eintreten, auch die besondere Vertretung der früher bezeichneten Korporationen nothwendig werden, und darauf erwidert: Die Prälaten haben nicht die geistlichen und nur die Interessen ihres Grundeigenthums vertreten, und man müsse sich gegen den Vorwurf verwahren, als fördere der Landtag, wenn auch nur materielle Interessen vertretend, dennoch nicht auch gleichzeitig und vorerst die geistigen.

Weiter wurde bemerkt: die Vertretung der Industrie sei keineswegs unmöglich, weil die Abgeordneten der Städte bei ihrer Wahl gleichsam die Pflicht, und, wenn man so sagen dürfe, auch den Verstand empfangen, um das Interesse der Gewerbe wahrzunehmen; es werde kein Abgeordneter der Städte hierüber im Irrthum bleiben können, wenn er das Gesetz lese. Der Einfluß der industriellen Gewerbetreibenden in den Städten auf die Wahl aber sei unzweifelhaft, denn diese nehmen Theil an der Wahl der Stadt-

verordneten und so auch indirekt an der Wahl der Landtagsabgeordneten. Weiter wurde bemerkt, daß unter den Städteabgeordneten sich mehrere Industrielle befinden.

Dagegen aber zur Unterstützung der Petition von einem der Herrn Abgeordneten der Stadt Breslau noch angeführet: daß der, der Berathung jetzt vorliegende, Antrag der Kaufmannschaft auch auf Vertretung des Handels im Allgemeinen gerichtet sei, und daß sich in seinen Händen die Erklärungen von 50 Gebirgshandelshäusern befinden, welche der Petition beigetreten, aber hierzu leider nur zu spät eingegangen seien; dadurch werde ein, nicht unerhebliches, Gewicht für die Petition in die Waagschale gelegt. Nachdem hierauf noch entgegnet worden: nicht der Wunsch der Handeltreibenden und nur die Nothwendigkeit besonderer Vertretung sei entscheidend, wurde die Debatte über diesen Gegenstand als erschöpft erachtet, und die Frage:

soll gebeten werden dem Handel- und Fabrikstande in Städten und auf dem platten Lande eine Vertretung bei dem Landtage zu gewähren?

mit 55 gegen 28 Stimmen verneint.

Sämmtliche Herrn Abgeordnete der Landgemeinen haben die Frage bejahet.

Der Herr Referent ging nun über zu den Fragen über die Wählbarkeit, welche in zwei Unterabtheilungen zerfällt. Die erstere bezieht sich auf den Betrieb bürgerlicher Gewerbe und der Landwirthschaft als Hauptbeschäftigung, welche Erforderniß sind zur Wählbarkeit Abgeordneter aus dem Stande der Städte und bezüglich der Landgemeinen.

Nach kurzer Debatte einigte man sich darüber, daß der, von der Mehrzahl der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinen unterschriebene, Antrag, nach dem Einverständnisse der Petitionssteller, je nachdem sich derselbe auf die städtischen oder auf die ländlichen Abgeordneten beziehet, getrennt in 2 Fragen zur Abstimmung zu bringen sei. In Bezug auf die Wählbarkeit städtischer Abgeordneten bestimmt § 11 des Gesetzes vom 27. März 1824 daß nur städtische Grundbesitzer gewählt werden können, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Nachdem bemerkt worden, daß Landwirthschaft in kleinen Städten auch als bürgerliches Gewerbe anzusehen, wurde hervorgehoben, es liege ein Widerspruch darin, wenn die städtischen Abgeordneten nach den letzten Abstimmungen zur Vertretung der Gewerbe berufen seien, jetzt aber der Gewerbebetrieb als Bedingung ausgeschlossen werden solle; dem aber erwidert:

das Gesetz sage nirgends, daß die Städte das Gewerbe vertreten sollen und es sei dies nur zufällig.

Zur Unterstützung des Antrages aber hob man hervor: in der Bedingung des Gewerbebetriebes liege eine Landtagssteuer, denn die tüchtigsten Männer, welche, müde und älter geworden, den Gewerbebetrieb niederlegen, seien dann allein aus diesem Grunde nicht weiter wählbar; der Oberbürgermeister Menzel aus Breslau, obwohl ohne Grundeigenthum, sei nur ausnahmsweise zu den drei ersten Landtagen, nicht aber zu den folgenden, wegen Mangels des Grundbesitzes zugelassen worden, und der Wahlkreis jetzt allzubeengt, denn namentlich seien auch Aerzte und Justizkommissarien ausgeschlossen.

Die hierauf gestellte Frage:

soll das Erforderniß des Betriebs bürgerlicher Gewerbe als Bedingung der Wählbarkeit der städtischen Landtagsabgeordneten ferner bestehen bleiben?

wurde gegen 10 dissentirende Stimmen verneint und nun zur Erörterung des Antrags: auf Erleichterung der Wählbarkeit zum Abgeordneten bäuerlichen Standes übergegangen, in Bezug auf welche § 12 des oben bezogenen Gesetzes bestimmt: daß zur Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten dieses Standes der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert wird, und der Artikel 11 der Verordnung vom 2. Juni 1827 weiter festsetzt, daß der zur Wählbarkeit befähigende Grundbesitz in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme von 9 Kreisen, einer jährlichen Grundsteuer von 12, in den genannten Kreisen aber einer solchen von 6 Thlr. unterliegen müsse.

Einer der Herrn Abgeordneten der Ritterschaft bemerkte in Bezug hierauf: die Gleichstellung des Steuerbetrages auf 6 Thlr. für die ganze Provinz sei die Hauptsache und es werde sich also auch nur hierum handeln; worauf einige der Herrn Abgeordneten der Landgemeinen entgegneten: die Absicht sei, die Wählbarkeit zu erleichtern und hinsichtlich der Steuer keine Beschränkung eintreten zu lassen.

Auf die Aeußerung des Herrn Referenten, daß der Petitionsantrag nicht in solcher Art geändert werden dürfe, erklärte Einer der Herrn Abgeordneten aus der Stadt Breslau: als Antragsteller und Mitunterzeichner des Petitionsantrags beharre er darauf, daß über die in solchem aufgestellte Frage abgestimmt werde, worauf die Frage:

soll der Betrieb der Landwirthschaft als Hauptbeschäftigung ferner als erforderlich zur Wählbarkeit eines Landtagsabgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen sein?

mit 60 gegen 24 Stimmen bejahet und demnächst, nach den Bemerkungen, daß im höheren Steuersatze die Absicht liege, tüchtigere Männer zu Landtagsmitgliedern erwählt zu sehen, und daß der Steuersatz besonders für Oberschlesien zu hoch sei, abgestimmt wurde über die nachstehenden Amendements:

1) soll der jetzt bestehende Steuersatz von jährlich 12 Thlr. auf 6 Thlr. herabgesetzt werden? und
2) soll in den Kreisen, in welchen schon jetzt der bestimmte Steuersatz nur 6 Thlr. beträgt, dieser auf 3 Thlr. herabgesetzt werden?

Beide Fragen bejahte die Versammlung sehr überwiegend.

Dem Referate gemäß gelangte nun der Petitionsantrag:

daß bei dem Stande der Städte nur $\frac{2}{3}$ der Landtagsabgeordneten Grundbesitzer sein müssen,

zur Berathung und es wurde zu dessen Unterstützung angeführt: es folge derselbe aus der Städteordnung; denn nach dieser sei zulässig, daß der 3te Theil der Stadtverordneten aus nicht angesessenen Bürgern bestehe; der Antrag lasse sich auch ausführen, gleich den Stadtverordnetenwahlen, wenn der Herr Landtags-Kommissarius nach Eingang der Wahllisten festsetze, je nachdem nur $\frac{1}{3}$ oder mehr städtische, nicht angesessene Abgeordnete gewählt worden sind.

Diese Ausführbarkeit erkannte man jedoch nur für Breslau an, weil sich nicht wohl bestimmen lasse welche Städte zur Wahl Nicht-Angesessener berechtigt sein sollen. Es wurde ferner gegen den Antrag eingewendet: derselbe erschüttere das Grundprinzip des Grundbesitzes, der in kleineren Städten niemals fehlen werde, worauf einer der Herrn Abgeordneten der Stadt Breslau entgegnete: Grundbesitz sei eine Waare geworden, daher werde es in Breslau sehr schwer, künftig Landtagsfähige zu finden. Nun wurde die Frage:

sollen bei dem Stande der Städte nur $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten Grundbesitzer sein müssen?

gegen die dissentirenden Stimmen der Herrn Abgeordneten der Stadt Breslau verneint, und das von diesen vorbehaltene, hierauf zur Abstimmung gebrachte Amendement:

sollen von den Abgeordneten der Stadt Breslau nur $^2/_3$ Grundbesitzer sein müssen?

mit 40 Stimmen bejaht und mit 43 Stimmen verneint.

Für den nun zur Berathung gelangten Antrag der Stadt Sagan, das Wählbarkeitsalter von 30 auf 24 Jahre herabzusetzen, erhob sich nur eine Stimme; es wurde aber vom Herrn Referenten entgegengesetzt, daß die Mehrzahl erst mit 24 Jahren ins selbständige Geschäft eintrete, daher zuvor Erfahrung erwerben müsse. Die darüber gestellte Frage:

soll das Alter von 30 Jahren nicht ferner als Kriterium der Wählbarkeit im Stande der Städte gelten?

wurde gegen 1 bejahende Stimme verworfen.

Nach dem Referate des 1sten Ausschusses wurde nun ferner die Frage: über Abkürzung der zur Wählbarkeit erforderlichen Besitzzeit in Bezug auf städtische Abgeordnete zur Erörterung gebracht. Dieselbe ist im Referate nicht befürwortet, weil des Königs Majestät in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 6. August 1841 auf die 6te Petition solche, als dem Wesen der ständischen Verfassung widersprechend abgelehnt haben.

Für den Antrag wurde hervorgehoben: die 10jährige Besitzzeit beschränke das Wahlrecht der Städte allzusehr; es sei kein gesetzlicher Grund vorhanden, in Folge welches die Bitte eines dringend gefühlten Bedürfnisses nicht wiederholt werden sollte; der Besitzwechsel in den Städten sei allzu groß.

Der Herr Abgeordnete der Stadt Oppeln insbesondere führte an: Oppeln habe, nach Abzug der Juden, der Wittwen und der, der deutschen Sprache Unkundigen nur 120 Wählbare; ziehe man von diesen noch die unter 10 Jahren Besitzenden ab, so werde die Wahlfreiheit doch in gar zu enge Grenzen beschränkt.

Gegen den Antrag wurde eingewendet: wer einen Werth darauf lege, Landtagsabgeordneter zu sein, der möge seinen Grundbesitz behalten; das Bedürfniß der Städte müsse anerkannt werden, doch erscheine die, schon jetzt erfolgende, Wiederholung der Petition nicht angemessen; darauf aber erwidert: der Landtag habe sich bei Berathung über die Allerhöchste Proposition Nr. 4, den fünfjährigen Vorbesitz für die Wählbarkeit zum Landrathsamte betreffend, schon für den zur Sprache gebrachten Grundsatz ausgesprochen, und es werde die Bitte, wenn von mehreren, in ihren Gliedern doch wechselnden, Landtagen wiederholt, das Bedürfniß nur um so mehr als ein tiefgefühltes darstellen.

Die nun gestellte Frage:

soll bezüglich der städtischen Abgeordneten das Erforderniß einer zehnjährigen auf eine fünfjährige Dauer der Besitzzeit beschränkt werden?

wurde, gegen 4 dissentirende Stimmen bejahet, und, weil im Laufe der Diskussion beregt worden, es sei am zweckmäßigsten, bei Festhaltung des Prinzips des Grundbesitzes, für diesen keine Dauer der Besitzzeit zu bestimmen, hierauf das Amendement begründet:

soll die Wählbarkeit in den Städten zwar vom Grnndbesitze abhängig sein, aber ohne eine Bestimmung der Dauer desselben?

solches aber mit 67 gegen 19 Stimmen verneint. —

Die Gemeinen Tunkendorf, Säbischdorf und Teichenau, Schweidnitzer Kreises haben angetragen auf bessere Vertretung des Bauernstandes nach Fähigkeiten und Kenntnissen. Der referirende Ausschuß

hatte sein Gutachten dahin abgegeben: daß der Antrag zu keiner Maaßnahme des Landtags Veranlassung geben dürfte.

Nachdem der Abgeordnete Schweidnitzer Wahlbezirks aus dem Stande der Landgemeinen seine ausdrückliche Verwahrung gegen die im Antrage gebrauchten Ausdrücke hatte vermerkt wissen wollen, weil in demselben ein Vorwurf für ihn zu liegen scheine, den er nicht zu verdienen glaube, stimmte der Landtag, nach ausdrücklicher Anordnung Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Landtags-Marschalls, welcher veranlaßt wurde, durch den Antrag eines Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen, der die nochmalige Verlesung der Petition nicht wünschte, nach welcher nicht über den Petitionsantrag, sondern über den Antrag des Ausschusses abgestimmt werden sollte, sowohl hierüber, als auch über die Nicht Berücksichtigung des, ohne Gründe angebrachten Gesuchs derselben Gemeinen auf Oeffentlichkeit der Ständeversammlung und auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, welches noch in Folge anderer, motivirter Anträge zur Berathung gelangt, der Ansicht des Ausschusses sehr überwiegend bei.

Den Schlußgegenstand der heutigen Berathung bildete das, ebenfalls schon in der vorhergehenden Sitzung vorgetragene, Referat des 4ten Ausschusses auf den Petitionsantrag des Abgeordneten der Städte Hirschberg und Landeshut, Herrn Fabrikbesitzers Ungerer, welcher dahin gerichtet ist: des Königs Majestät zu bitten, es möge Allerhöchstderselbe geruhen, bestimmen zu wollen, daß bei Begutachtung von Petitionen nur eine einfache Majorität nöthig sei, um als verfassungsmäßig durchgegangen betrachtet zu werden.

Nach dem Referate hat sich im Ausschusse eine Majorität von 7 gegen 4 Stimmen für Erhebung des Antrags zur Petition erklärt, in Bezug worauf der Direktor des Ausschusses, Herr Freiherr von Gaffron bemerkte, es habe diese Abstimmung ihren Grund darin, daß nur 4 Abgeordnete der Ritterschaft, welche gegen den Antrag gestimmt, dagegen aber 7 Abgeordnete der Städte und Landgemeinen Mitglieder des Ausschusses seien.

Einer der ländlichen Herrn Abgeordneten erklärte in Bezug auf den oben angeführten Vorschlag eines der Herrn Abgeordneten der Ritterschaft: daß die Landgemeinen die früher beantragte Sonderung in Theile zurückzunehmen bereit seien, wenn dem vorliegenden Antrage die gesetzliche Majorität zu Theil werde; es wurde jedoch darauf erwidert, daß Kapitulationen solcher Art nicht angemessen erscheinen; worauf der vorhergehende Redner entgegnete: er habe durch seine Erklärung nur die Annahme der dem Stande der Landgemeinen gemachten Proposition aussprechen wollen; eine Kapitulation sei daher von ihm nicht in Vorschlag gebracht worden.

Gegen den Antrag erhob man: Petitionsanträge dürfe man nur dann befürworten, wenn dieselben allgemeines Interesse erregen; für den Antrag aber wurde angeführt: der im Referate aufgestellte Grund, es würden bei Annahme des Antrages zu viele Petitionen angebracht werden, reiche nicht aus, weil der Landtag versammelt sei, um die Wünsche der Provinz auszusprechen und weil das Recht zum Besten eines jeden Standes gleichmäßig wirken werde. Die hierauf gestellte Frage:

> soll Se. Majestät der König in einer Adresse allerunterthänigst gebeten werden, eine einfache Majorität als ausreichend zu erachten, um Petitionen verfassungsmäßig an Allerhöchstdessen Thron gelangen zu lassen?

wurde mit 54 gegen 31 Stimmen bejahet, und es beantragten demnächst, weil die erforderliche Majorität hiernach nicht für die Frage gestimmt hat, die einstimmig bejahenden, sämmtlichen Abgeordneten der Städte

und Landgemeinen die Sonderung in Theile, nach deren Bewilligung Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall die Sitzung aufhoben, unter Anordnung der nächsten auf heut Nachmittag ½5 Uhr, in welcher über das Referat des in Bezug auf den Bau des Ständehauses vom sechsten Provinzial-Landtage erwählt gewesenen Ausschusses berathen werden soll.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Frhr. **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow.** Graf **Loeben.**

Reymann. Dittrich (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 22. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLIII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 80 Mitglieder mit 81 Stimmen.

Abwesend: Hr. Graf Henckel von Donnersmark, Hr. Ober-Bergrath Steinbeck, Hr. Graf Zedlitz-Leipe, Hr. Baron von Gerßdorff, Hr. Landrath von Uechtritz, Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Justizrath Reymann, die Herren Abgeordneten Weiner, Gebauer und Fiebig.

Die heutige Nachmittagssitzung war von dem Herrn Landtags-Marschall zur Berathung über den Bau des Ständehauses bestimmt worden. Das Referat über den Stand dieser Angelegenheit wurde durch den Herrn Grafen von Burghauß, als Mitglied des ständischen Ausschusses für den betreffenden Bau, mit Bezug auf den Inhalt der Denkschrift, Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten von Merckel vom 12. April 1843 vorgetragen und hierauf die beiden, vom Ausschuß als vorzugsweise beachtenswerth erkannten Baupläne nebst Zeichnungen des Herrn Bau-Inspector Manger und des Herrn Ober-Ingenieur Rosenbaum der Versammlung vorgelegt und von den Mitgliedern desselben eingesehen. Zur vorläufigen Orientirung des Landtages über die zu erledigende Berathung trug der Herr Referent die zur Abstim-

mung vorzulegenden Fragen im Zusammenhange vor und reihte an dieselben den Vortrag einer Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien, um Ueberlassung von Räumen bei der Gründung des Ständehauses für die Versammlungen und die Modellkammer des Vereins, an welches Gesuch sich ebenfalls zwei der Versammlung vorzulegende Fragen anknüpften.

Ein Mitglied der Ritterschaft Oelser Wahlbezirks eröffnete die Debatte durch folgende Entwickelung. In den frühern Landtagen sei derselbe als Stellvertreter des Herzogs von Oels erschienen, in seiner gegenwärtigen Stellung als ritterschaftlicher Deputirter halte er sich zur Stellung mehrerer Vorfragen verpflichtet. Dem früheren Beschluß des Baues eines Ständehauses hatten drei Beweggründe unterlegen, erstens, die hundertjährige Säcularfeier des preußischen Besitzes von Schlesien, zweitens, die Würde des Landtages durch den Besitz eines angemessenen Ständehauses, drittens, das Bedürfniß des Besitzes eines eigenen Locales für die Versammlungen und übrigen Geschäftslocale.

Der erste Grund, der Säcularfeier, sei durch die Verzögerung des Baues bereits erloschen der zweite sei nicht als schlagend genug in der Provinz erachtet worden und bei den Aufforderungen zur Subscription in der Provinz sei der dritte und erheblichste Grund des Bedürfnisses nicht genug hervorgehoben worden, daher habe sich die Provinz nicht genügende Ueberzeugung von dem Vorhandensein desselben verschafft und die Zeichnungen wären unzureichend geblieben. Der vom Ausschuß vorgeschlagene Plan erfülle noch nicht alle Bedürfnisse, indem außer den erwähnten Geschäftslokalen auch noch ein Bureau für den Chef des Secretariats erforderlich werde. Es sei in der Provinz schon mehrfach gefragt worden, ob auch auf einen Reservefonds vorgedacht worden sei, Behufs der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Da die subscribirte Summe nur 62000 Rthlr., der Bedarf aber 100,000 Rthlr. betrage, so fehle noch ein Drittheil der nöthigen Summe; es sei ein beengendes Gefühl, ein Drittheil der Vertreter der Provinz als Gäste in dem Ständehause erscheinen zu sehen. Es sei zuvörderst nothwendig zu ermitteln, welche Theile der Provinz noch im Rückstande mit Subscriptionen wären, und ehe zum Bau geschritten würde, sei eine nochmalige Aufforderung zur Subscription an dieselbe zu erlassen, in welcher das reelle Bedürfniß des Landtages Behufs eines eigenen Lokals vorzugsweise hervorgehoben würde. Eine vorläufige Anfrage an den Magistrat von Breslau sei erforderlich, um sich vor dem Beginn des Baues der Befreiung von Communallasten, Einquartirungen ꝛc. zu versichern. Bei dem großen Vortheil, welchen die Stadt Breslau von den Landtagsversammlungen in ihrer Mitte beziehe, sei eine Berücksichtigung dieses Antrages mit Sicherheit zu erwarten. Die im Referat als gewiß angenommene Aussicht, daß die beiden Provinzial-Feuersozietäten eine Miethe von 700 Rthlr. für Räume des Ständehauses zahlen würden, könne doch nicht als ganz gesichert angesehen werden, indem beide Societäten und eventuell deren Verwaltungs-Directionen erst darüber gehört werden müßten. Eben so ungewiß erscheine der zur Amortisation der projectirten Hypothekenschuld von 27000 Rthlr. arbitrirte Ueberschuß von 300 Rthlr. Eine sehr mögliche Ueberschreitung des Bau-Etats, die nothwendige Anstellung eines Kastellans könnten sehr leicht diesen gehofften Ueberschuß absorbiren, es würde durch die Unterhaltung eine bleibende Ausgabe für die Provinz erwachsen. Nachzahlungen oder fortwährende Kosten würden immer unfreundlich aufgenommen, man würde lieber bald eine große Summe zahlen, um dann befreit zu bleiben. Selbst die Erwartung der ohne Schwierigkeiten zu bewirkenden Einziehung der subscribirten Gelder sei eine sanguinische Hoffnung. Man möge sich erst durch Einziehung des Geldes versichern, denn selbst auf dem Wege der Execution würde die Einziehung oft schwierig sein. Dagegen hegte der Redner die Hoffnung, daß bei nochmaliger

Aufforderung noch mehr Mittel aufkommen würden, deren Aufbringung für die größern Städte und die Ritterschaft weniger erheblich, für die kleinern Städte aber allerdings drückend werde. Besser wäre es gewesen, von vorn herein das Geld durch Ausschreibung aufzubringen. Wie die Sache jetzt liege, sei aber anzurathen, mit dem Angriff des Baues noch so lange zu warten, bis man der vorhandenen Mittel gewiß sei. Zu bedauern sei es, daß nicht bald nach dem fünften Landtage zum Bau geschritten worden wäre, indem mit der jetzt aufgebrachten Summe bei der damals obwaltenden Wohlfeilheit der Baumaterialien das Werk mit einem mäßigen Aufwande hätte ausgeführt und ein Ueberschuß erwartet werden können.

Der Referent des Ausschusses stattete dem Redner seinen Dank für das tiefe Eindringen in den vorliegenden Gegenstand und für die Vorschläge zur Förderung des Unternehmens durch erneuete Subscription ab. Der gegenwärtige Ausschuß sei der ihm durch den frühern Landtags-Beschluß gewordenen Auflage pünktlich nachgekommen, wonach, wenn 62000 Rthlr. aufgebracht werden, zum Bau geschritten werden sollte, indem er auf die Mittel vorgedacht habe, wodurch der Bau ausgeführt werden könne. Durch jenen Beschluß sei das Geld zum Bau, nicht zur Unterhaltung bestimmt worden. In diese Details einzugehen, würde Sache des künftigen Ausschusses sein; übrigens könnten die Erhaltungskosten die Höhe der gegenwärtigen Miethe des Landtags-Locales schwerlich übersteigen. Die Nachsuchung der Befreiung von Communallasten falle ebenfalls der Zukunft anheim. Auch die Societäts-Directionen könnten sich jetzt noch nicht bindend erklären. Der künftige Ausschuß werde erfreut sein, durch Lösung dieser Aufgaben dem nächsten Provinzial-Landtage günstige Resultate seiner Wirksamkeit vorlegen zu können. Die Verzögerung des Baues erscheine bedenklich, indem der gegenwärtige Moment Vortheile zum Beginn darbiete. Die wiederholte Subscription in der Provinz möge erfolgen, demohngeachtet aber bald ans Werk gegangen werden. Die Contrahirung mit den Feuersozietäten wegen der Localmiethe könne füglich der Zukunft überlassen bleiben, indem der Satz so billig veranschlagt worden sei, daß jeder andere Miether denselben gern bewilligen werde. Sollte die Ausführung des Baues wegen einiger nicht sehr erheblichen Bedenken wieder um zwei Jahr verschoben werden, so müsse Referent jede Theilnahme an dem Unternehmen versagen. Eine Ueberschreitung des Etats sei nicht zu erwarten, weil alle Sätze sehr reichlich veranschlagt worden wären. Der frühere Redner entgegnete hierauf, daß es keineswegs seine Absicht sei, die Wirksamkeit des Ausschusses zu tadeln, welcher er vielmehr volle Anerkennung widme. Es leite ihn nur die Pflicht, sich vor Verantwortung bei seinen Committenten zu schützen, welcher er unterworfen zu sein befürchte, wenn er sich für ein Unternehmen erklärte, welches ihm noch nicht gesichert genug erscheine. Die Vorfrage an die Stadt Breslau wegen der Communallasten halte er für nöthig. Es könne aus der Vertagung des Baues kein Nachtheil für den Landtag entstehen, denn sollte demselben das jetzige Miethlocal nicht ferner geöffnet sein, so würden Se. Majestät der König gewiß eben so, wie in Königsberg, die Räume des Schlosses dem Landtage zur einstweiligen Benutzung huldreichst bewilligen. Seit dem Erlaß der frühern Aufforderung zur Subscription sei die Geltung der Landtage in der Provinz eine andere geworden. Der Zusammentritt der Stände in je zwei Jahren sei durch des Königs Majestät zugesichert, die Theilnahme an dem Institut sei reger geworden. Unter zweckmäßiger Hervorhebung der Nothwendigkeit des Baues sei daher von der erneuten Subscription ein günstiges Resultat zu erwarten.

Ein Mitglied des Herrenstandes und des Ausschusses stellte hervor: daß, wenn der Bau bis nach dem Erfolg der neuen Subscription verschoben werden sollte, der große Vortheil verloren gehen würde,

den die Stadt Breslau auf so loyale Weise durch Ueberlassung des Bauplatzes für 3000 Rthlr. dem Landtage darbiete. Es seien der Stadt bereits bedeutend höhere Offerten für diesen Platz Behufs der Aufführung eines Königlichen Gebäudes gemacht worden und es könne ihr nicht zugemuthet werden, für eine ungewisse Zukunft jenen Platz aufzuheben und dadurch einen bedeutenden Verlust für die Kommune herbeizuführen. Wenn geäußert worden, daß durch Verzögerung des Baues hinsichts der theurer gewordenen Materialien Nachtheil entstanden, so sei dies nicht die Schuld des Ausschusses. Dieser habe erst dann auf den Bau vordenken dürfen, wenn 60000 Rthlr. gesammelt sein würden. Der Ausschuß habe es ferner angemessen erachtet, ein der Würde des Landtages entsprechendes Gebäude aufzuführen und habe bei der Unzulänglichkeit der Mittel den Ausweg einer aufzunehmenden Hypothek vorgeschlagen. Diese Schuld werde sich nach dem muthmaßlichen Ergebniß einer neuen Subscription, so wie durch die bezweckte Amortisation vermindern.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter erklärte hieranf, seine Verwunderung über die aufgestellten Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen den Bau aussprechen zu müssen, welche er als längst beseitigt erachtet hätte. Da er zum ersten Male dem Landtage beiwohne, habe er diese Angelegenheit im besten Fortgange geglaubt, auch könne weder dem Landtage, noch dem Ausschusse eine Schuld beigemessen werden. Wenn die Subscription nicht überall günstigen Erfolg gehabt, so sei die Veranlassung nicht sowohl in der Unlust oder Theilnahmlosigkeit der Bewohner der Provinz, als in der Art und Weise zu suchen, wie diese Angelegenheit von den Behörden eingeleitet worden sei. In den Gemeinen seiner Jurisdiction habe sich, nach erfolgter gründlicher Darstellung von Seiten des Grundherrn, die größte Bereitwilligkeit zur Zeichnung gefunden und der Redner zweifelte nicht, daß dies überall bei gleicher Insinuation der Fall gewesen sein würde. Sei der Bau durch Aufschub auf mehrere Jahre schon jetzt theurer geworden, so würde dies bei fernerer Vertagung noch mehr der Fall sein. Die angeregten Bedenken müßten daher als erledigt betrachtet oder der Zukunft zur Ausgleichung übertragen, jedenfalls aber mit dem Bau fortgeschritten werden. Diese Ansicht, so wie die vom Ausschuß entwickelte Meinung fand mehrfachen Anklang. Es wurde hervorgehoben, daß der Landtagsbeschluß, mit 60000 Rthlr. den Bau zu beginnen, während der Bedarf auf 92000 Rthlr. festgestellt war, die Vermuthung enthalte, daß dieser Bedarf nicht vollständig durch die Subscription gedeckt werden würde. Das Resultat sei also kein überraschendes. In Gemäßheit jenes Beschlusses müsse zum Bau geschritten werden, um so mehr, als des Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt habe; überdies sei immer noch einiger Erfolg von einer zweiten Subscription, unter angemessener Darstellung, zu erwarten und die Bedenklichkeiten würden sich dadurch wesentlich vermindern.

Ein Mitglied der Landgemeinen Glogauer Wahlbezirks gab seine Freude über den projectirten Bau eines Ständehauses zu erkennen. Jeder Staatsbürger müsse sich geehrt fühlen, dazu beizutragen, doch stimme er der Sicherheit wegen für Repartition nach der Grundsteuer.

Ein Abgeordneter der Stadt Breslau erklärte: sich lebendig für den Bau des Ständehauses, sowohl bei dem Beschluß des fünften Landtages, wo derselbe noch nicht Mitglied der Versammlung gewesen, interessirt zu haben, als auch bei dem sechsten, wo der Beschluß zur größeren Reife gediehen war. Das Allerhöchste Propositions-Decret vom 23. Februar 1841 habe ihn mit der größten Hoffnung für das Aufblühen der provinzialständischen Institution erfüllt, er habe gehofft, die zu höherer Entwickelung sich entfaltende Vertretung der Provinz werde einen neuen Schutz unter dem Dache des, auf Gemeinsinn be-

gründeten Ständehauses finden, indem jenes Allerhöchste Decret der Wirksamkeit der Landtage genügend vorgearbeitet habe. Er glaube, daß die Bedenken des ritterschaftlichen Abgeordneten für Oels zu beseitigen gewesen wären, doch könne er in der Gegenwart von dem Erfolge einer neuen Subscription sich kein günstiges Resultat versprechen, indem nach den letzten Erfahrungen die Wirksamkeit des Landtages in der Provinz schwerlich erhöhten Anklang finden werde. Es sei mißlich, gleich im Beginn eines Unternehmens sich mit einer Schuldenlast zu behaften und den Committenten eine neue Last aufzubürden. Besser sei es, gleich anfangs einen Reservefonds zu gründen. Er müsse sich daher nicht nur den Ansichten des ritterschaftlichen Mitgliedes für Oels anschließen, sondern von dem Beginn des Baues gänzlich abstrahiren und in Rücksicht des zu erwartenden verminderten Anklanges gegen seine frühere Meinung stimmen.

Nachdem ein Mitglied der Ritterschaft darauf angetragen hatte, daß die noch nicht Subscribirten ermittelt werden und unter genügender Darstellung der Sachlage durch einen lithographirten Bericht zur nachträglichen Zeichnung aufgefordert werden möchten, äußerte der mehrerwähnte Ritterschafts-Deputirte Oelser Wahlbezirks, daß er den Landtagen eine beglückende Wirksamkeit für die Folgezeit nicht nur wünsche, sondern an diesem Erfolge nicht zweifle. Es liege daher nicht in seiner Absicht, den Bau zu erschweren, nur müsse er zur Vorsicht anrathen. Die gezeichneten 62000 Rthlr. wären bald einzuziehen und auf Zinsen zu legen. Wäre dies geschehen, so würden die Zurückgebliebenen sich überzeugen, daß es mit dem Unternehmen Ernst sei und williger beitreten. Bis die nöthige Summe aufgekommen, möge das Kapital durch Zinseszinsen sich vermehren.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter Liegnitzer Wahlbezirks sprach die Nothwendigkeit aus, sich erst der Summe des disponiblen Fonds durch Einziehung zu versichern, indem keineswegs darauf zu rechnen sei, daß alle Zeichnungen realisirt werden würden, theils wegen Besitzveränderungen, theils wegen anderer Ursachen. Jedenfalls müsse er sich gegen Contrahirung einer Schuld verwahren. Es habe bei der Subscription bedauerlicher Weise eine halbe Maaßregel obgewaltet, indem dieselbe theils als freiwillige Subscription, theils als Repartition erschienen sei. Es sei demnach nach der gegenwärtigen Sachlage zweckmäßig, Sr. Majestät dem Könige den Bauplan vorzulegen und um Ausschreibung des fehlenden Betrages zu bitten. Bei der freiwillgen Subscription hatten Viele darum nicht gezeichnet, weil sie geglaubt, daß Andere es auch nicht thun würden.

Während mehrere Mitglieder der Versammlung sich für die Ausschreibung des Fehlenden erklärten und das Resultat einer nochmaligen freiwilligen Subscription als ein mißliches erachteten, wurde von der andern Seite jede zwangsweise Aufbringung der fehlenden Summe als unzuläßig erachtet und der Weg der nochmaligen Subscription empfohlen. Es wurde hervorgehoben, daß jede Subscription zu realisiren, mithin die unterzeichnete Summe als sicher zu betrachten sei. Der Bau sei durch das Aufkommen von 60000 Rthlr. beschlossen und nicht mehr aufzuhalten; über die Art der Beibringung des Fehlenden sei nun ein fester Beschluß zu fassen, keineswegs aber der Bau zu sistiren. Des Bauplatzes könne man sich versichern, indem man denselben vorläufig ankaufte; sollte, wider Erwarten, der Bau nicht zu Stande kommen, so sei durch dessen Wiederverkauf kein Verlust zu erwarten.

Der vorerwähnte Abgeordnete für Breslau äußerte, es wären bereits zwei Vorschläge gemacht worden: 1) den Platz von der Stadt Breslau zu kaufen und wieder zu verkaufen, 2) das Geld auf Zinsen anzulegen und anwachsen zu lassen. Gegen Beide müsse er protestiren. Die Stadt Breslau habe den Platz nur für den Zweck des Ständehauses, nicht aber für andere Zwecke so billig lassen wollen. Die

Aeußerung des oben erwähnten ritterschaftlichen Abgeordneten Liegnitzer Wahlbezirks, daß nicht einmal mit Sicherheit auf den vollen Betrag der unterzeichneten Summe zu rechnen wäre, sei ihm um so authentischer, als dieser Abgeordnete der Vorstand eines der wohlhabendsten Kreise der Provinz sei und ihm ein kompetentes Urtheil daher zustehe.

Es sei von der Zukunft noch weniger zu erwarten, er müsse sich daher gegen die Ausführung des Baues verwahren, vielmehr dessen Ausführung ad infinitum ajournirt wissen und trage auf Abstimmung über die Frage an: ob überhaupt der Bau des Ständehauses unternommen werden solle?

Das eben erwähnte Mitglied des Herrenstandes erklärte, sich dieser Ansicht anschließen zu wollen.

Es entspann sich in Folge der hier aufgestellten Hauptansichten eine sehr lebhafte Debatte.

Es wurde nochmals hervorgehoben, daß der Bau unabweislich sei, indem die Allerhöchste Genehmigung bereits eingeholt und die zum Angriff des Baues als Minimum bestimmte Summe durch Subscription aufgekommen, der Bau aber nur aufgegeben werden könne, wenn die Allerhöchste Genehmigung unter Darstellung der Sachlage hiezu eingeholt worden sei. Gegen eine zwangsweise zu erlassende Ausschreibung sprach sich die Meinung vorherrschend aus. Es wurde von einem Mitgliede der Städte hervorgehoben, daß namentlich in Oberschlesien in den kleinen Städten der Bau mehr für einen Luxusbau angesehen werden, daß eine Berichtigung dieses Irrthums noch günstige Resultate bei einer neuen Subscription herbeiführen werde. Es wurde für zweckmäßig erachtet, daß jeder Landtags-Abgeordnete in seinem Wahlbezirk für den Erfolg der Subscription wirken möge. Eben so sprach sich die Meinung gegen die Aufnahme einer Schuld auf das Ständehaus als vorherrschend aus und es wurde von vielen Mitgliedern für zweckmäßiger erachtet, im Fall der Unergiebigkeit der Subscription mit den vorhandenen Mitteln zu bauen, als eine Schuld zu contrahiren.

Ein Mitglied der Landgemeinen erklärte, daß er sich zwar für den Bau des Ständehauses interessire, aber unter Nennung seines Namens als protestirend gegen die Verschuldung des Ständehauses erwähnt werden wolle.

Dieser Meinung schloß ein Deputirter der Ritterschaft, unter Begehr der Nennung seines Namens, sich an und beantragte, daß die subscribirten Gelder in zwei Terminen eingezogen werden sollten. Von dem Referenten des Ausschusses wurde dagegen angeführt, daß mit den vorhandenen Mitteln nicht ein Haus aufgeführt werden könne, welches der Würde des Landtages entspreche; daß bei einem größern Bau Räume vermiethet und durch den Miethzins die Verzinsung und Amortisation des zu leihenden Kapitals bewerkstelligt werden könne.

Der ritterschaftliche Abgeordnete der 11 bevorrechteten Fideikommiß-Besitzer sprach die Meinung aus, daß die wiederholte Aufforderung zur Subscription vom ganzen Landtage ausgehen müsse. Es sei höchst unpassend, daß die Stände der Provinz zur Miethe ihre Sitzungen halten. Jedes kleine Fürstenthum in Schlesien besitze sein Ständehaus und diese Häuser seien in ärmern Zeiten, als in der gegenwärtigen, aufgeführt worden. Was auch gegen die Wirksamkeit der Provinzialstände gesagt werden möge, so sei deren Einfluß auf die Wohlfahrt der Provinz doch in 20 Jahren erheblich genug gewesen, daß sie verdient hätten, von der Provinz ein Obdach für ihre Berathungen zu verlangen. Die Landgemeinen seien nicht unterrichtet, viele glaubten, der Landtag besitze schon ein eigenes Local; es komme nur auf die Berichtigung der Meinung an, um den Erfolg der Subscription zu sichern. Er müsse demnach feierlich gegen das Aufgeben des Baues protestiren.

Der erste Abgeordnete für Breslau hielt das Bedürfniß eines Ständehauses nicht für hinreichend begründet. Eine Störung der Sitzung in dem gegenwärtigen Local sei nicht zu erwarten. Von dem Bau des Hauses sei keine Entwickelung der provinzialständischen Institutionen zu erwarten, denn diese könne nicht von außen gegeben werden, sie müsse von innen heraus sich begründen. In Aeußerlichkeiten diesen Aufschwung zu suchen, während im Innern derselbe sich nicht organisch entfalte, sei eben so, als wolle man Leichen schminken, um Leben zu heucheln.

Der Abgeordnete für Schweidnitz erklärte den Beschluß der frühern Landtage für erledigt, da das nöthige Geld nicht aufgekommen sei, und schlug vor, Se. Majestät den König um die Benutzung des Palais für die Sitzungen der Landtage zu bitten.

Dagegen wurde die Unzulässigkeit des Abgehens von einem durch des Königs Majestät bereits bestätigten Landtagsbeschluß bei dem Vorhandensein der aufgekommenen Summe, deren Beitreibung unzweifelhaft sei, nochmals hervorgehoben mit dem Bemerken, daß eher das Haus in kleinerm Maaßstabe mit den vorhandenen Mitteln gebaut werden müsse. Es wurde nochmals vorgeschlagen, die subscribirten Gelder einzuziehen, die neue Subscription zu eröffnen und den zu erwählenden Ausschuß mit Vollmacht zu versehen. Dann habe der gegenwärtige Landtag Alles gethan, was den Umständen gemäß möglich sei und dem nächsten Landtage würde es vorbehalten sein, über die Ausführung des Baues zu entscheiden.

Der dritte Abgeordnete für Breslau erklärte, sich im Interesse der Städte gegen ein Preßsystem verwahren zu müssen, welches er in einer nochmaligen Subscription erblicke. Die Städte hätten Alles gethan, was sie im Verhältniß der Armuth und Gewerblosigkeit der kleineren unter ihnen zu thun im Stande wären. Eine nochmalige Ausschreibung sei der Würde des Landtages unangemessen. Sollten die Vertreter der Communen, welche nichts gegeben sich als Hospitanten in dem neuen Hause betrachten, so würde dies für beide Theile ein beengendes Gefühl sein. Die frühere Subscription sei nicht einmal sicher, von einer neuen aber nichts zu erwarten, das Geschäft sei mißlungen und er müsse auf Abstimmung über die Frage: ob überhaupt ein Ständehaus zu bauen sei, wiederholt antragen.

Ein Mitglied des Herrenstandes erwähnte, daß die ersten freiwilligen Zeichnungen, zumeist in der Absicht geschehen wären, durch den Bau des Ständehauses die Säcularfeier des preußischen Besitzes zu begehen, um dem hochseligen Könige ein Denkmal der Dankbarkeit zu setzen. Die bezüglichen Subscribenten wären daher nicht verpflichtet, das Geld herzugeben, um es für eine ungewisse Zukunft zinsbar niederzulegen. Sie hätten das Recht, den Bau zu verlangen, im andern Falle aber ihr Geld zurückzuziehen und dessen Verwendung nicht der Folgezeit zu überweisen.

Ein städtischer Abgeordneter des Glatzer Wahlbezirks gab unter Verlangen, namentlich genannt zu werden, die Erklärung ab: daß der Vorwurf ungenügender Theilnahme der kleinern Städte an der Subscription aus zweierlei Gründen abgelehnt werden müsse, 1) wegen der Armuth derselben und 2) in Rücksicht der Städteverfassung und der Furcht der Stadtverordneten, wegen Verantwortlichkeit bei ihren Committenten, er glaube, daß durch richtige Information günstig für eine Zeichnung gewirkt werden könne, doch sei der Art und Weise dankbar zu gedenken, mit welcher der Herr Ober-Präsident die erste Subscription befürwortet habe. Der Bauplatz sei bald anzukaufen, gegen die Aufnahme einer Schuld auf das Ständehaus müsse er sich jedoch feierlich verwahren.

Der städtische Abgeordnete des Wohlauer Wahlbezirks erklärte, daß ihm der Bauplatz sehr wohl bekannt sei, er sei eine tiefe Grube gewesen, die erst durch Aufschütten von Unrath gefüllt worden sei. Das

für einen Pfahlrost veranschlagte Geld werde nicht ausreichen. Er müsse daher gegen die Acquisition dieses Platzes unter Nennung seines Namens stimmen.

Diese Ansicht wurde durch einen Sachverständigen, den ersten Abgeordneten für Breslau widerlegt. Der Grund sei allerdings schwierig, aber das Hinderniß nicht unüberwindlich, obwohl Bruchstücke von alten Fundamenten den Bau erschweren würden. Nach einer, durch Königl. Baubeamte erfolgten Untersuchung werde mit 5 bis 6000 Rthlrn. der Mehraufwand gedeckt werden.

Der dritte Abgeordnete bestätigte diese Ansicht, unter Erwähnung, daß der Anschlag des Pfahlrostes für das neue Theater 13000 Rthlr. betragen, mit 9600 Rthlr. aber bestritten worden sei.

Der zweite Abgeordnete für Breslau erklärte, daß bei der Ungewißheit der Ausführung des Baues des Ständehauses der Stadt Breslau nicht zugemuthet werden könne, das Opfer der Belassung des Bauplatzes für einen so niedrigen Preis zu bringen.

Der Abgeordnete für Oppeln und Ratibor äußerte seinen Unwillen über den Mangel an Theilnahme am Ständehause, der sich hier und da kund gegeben habe. Er hob hervor, daß die kleinern Städte durch die der Subscription zum Grunde gelegte Veranlagung von 1000 Rthlrn., für eine Stimme zu hoch angezogen würden. Die von ihm vertretenen Städte Oppeln und Ratibor zählten 15,000 Einwohner und sollten 1000 Rthlr. aufbringen, während Breslau mit 90,000 Einwohnern nur mit 3000 Rthlr. angezogen würde, da es nach diesem Verhältnisse, abgesehen von seinem Wohlstande, mindestens 6000 Rthlr. zu leisten habe. Die Städte Ratibor und Oppeln würden für den Vorzug, die Stände-Versammlung in ihrer Mitte zu haben, sehr gern einen noch billigeren Platz zum Baue des Hauses bewilligen.

Der dritte Abgeordnete für Breslau entgegnete hierauf: die Stadt Breslau trage durch die billige Ueberlassung des Bauplatzes für 3000 Rthlr. mehr zum Bau des Ständehauses bei, als sie nöthig habe. Die vielleicht nöthige Ueberbrückung, Pflasterung und Canalisirung, welche der Bau veranlassen werde, würden ebenfalls noch bedeutende Geldmittel verlangen, und somit sei die Freigebigkeit der Stadt Breslau genügend dargethan. Es werde die Commune ihr Wort hinsichts des Platzes nicht zurücknehmen, doch würde eine Sicherung über dessen Verwendung erforderlich sein. Das Stadtgericht solle dorthin gebaut werden. Dasselbe nähme gegenwärtig, zu großer Belästigung, das Rathhaus ein, und dessen anderweitige Unterbringung sei ein dringendes Bedürfniß; die Stadt-Commune könne sich demnach die Aussicht auf dieses Geschäft nicht verschlagen.

Der Herr Landtags-Marschall sowohl als ein Mitglied der Ritterschaft Brieger Wahlbezirks, offerirten sich als Bürgen für den Betrag von 3000 Rthlrn. für den Bauplatz und es wurde von letzterem die sofortige baare Zahlung des Betrages offerirt.

Der Referent des Ausschusses bemerkte, daß in wenigen Monaten das Resultat der vorhandenen Mittel zu übersehen und der Bau, nöthigenfalls in verringertem Maaßstabe zu beginnen sein werde.

Die nebenstehend benannten städtischen Abgeordneten verlangten, als gegen den Bau, bei nicht vorhandenem Bedürfnisse für denselben, protestirend bezeichnet zu werden.

Es wurde nunmehr zur Abstimmung über die, im Referate enthaltenen Fragen geschritten, und die 1ste Frage:

Beschließt der hohe Landtag nach dem Vorschlage des Ausschusses, daß das hierorts zu erbauende Ständehaus auf dem Platze erbaut werde, welcher an der Promenade, an der Aus-

mündung der Graupengasse und an dem Ende des Exercierplatzes gelegen ist, und welchen die hiesige Stadt für 3000 Rthlr. zu überlassen sich bereit erklärt hat?

wurde gegen 11 verneinende Stimmen angenommen.

Die 2te Frage:

Will der hohe Landtag dem Magistrat und den Stadtverordneten hiesiger Residenzstadt seinen Dank für die loyale Weise der Ueberlassung dieses Platzes aussprechen?

wurde gegen 9 Dissentirende genehmigt.

Die 3te Frage:

Beschließt der hohe Landtag die Ausführung des Baues, nach dem vom Ober-Ingenieur Rosenbaum eingereichten Project, in sofern die Mittel dazu ausreichen?

wurde gegen 12 Dissentirende bejaht.

Die 4te Frage:

Hält es der hohe Landtag für angemessen, dieses Project Sr. Majestät dem Könige vorzulegen, theils in Beziehung auf Allerhöchstdessen kunsterfahrnen und kunstliebenden Sinn, theils auch mit Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft des Gebäudes mit dem Königlichen Schlosse?

wurde gegen 18 verneinende Stimmen angenommen.

Die 5te Frage:

Genehmigt der hohe Landtag, daß zur Aufbringung der erforderlichen Baukosten

a. eine nochmalige Aufforderung zur Subscription an alle diejenigen gerichtet werde, welche bei der ersten Aufforderung noch nicht subscribirt haben?

wurde überwiegend angenommen.

b. Soll diese Aufforderung von Seiten des Landtages erfolgen?

wurde mit 47 gegen 25 Stimmen bejahend entschieden.

c. Soll gegen diejenigen, welche dieser zweiten Aufforderung unerachtet nicht subscribiren und sich demnach von der allgemeinen patriotischen Richtung der Provinz, in dieser Beziehung absondern, ein Vorbehalt ausgesprochen werden wegen Beitragsverpflichtung zu Landtagskosten nach einem, aus der Vergangenheit festzustellenden Maaßstabe?

wurde überwiegend verneint.

d. Soll wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes und wegen der mancherlei Schwierigkeiten, in der Ausführung mit wohlwollendem Stillschweigen darüber hingegangen werden?

wurde überwiegend bejaht.

e. die im Referate enthaltene Frage: ob bei dieser zweiten Aufforderung die Standschafts-Genossen der Ober-Lausitz, ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden dürften, daß durch die lange Verzögerung, welche der Bau erlitten, die ursprünglich aufgenommene momentane Bedeutung desselben (die Feier der 100jährigen Herrschaft von Preußens Königen in Schlesien), für welche die Lausitz als ein neu hinzugetretener Landestheil selbstredend keine Sympathieen empfinden konnte, jetzt gänzlich hinwegfalle, und ihre Willfährigkeit zur Mitwirkung bei diesem Unternehmen demnach unbeschränkt sei?

wurde vom Ausschuß fallen gelassen, indem die zweite Aufforderung an sich als genügend erschien.

f. Sollen diejenigen Baukosten, welche durch die vorhandene Subscription und durch die noch zu erlassenden Aufforderungen zu denselben nicht gedeckt werden, durch Bestellung einer Hypothek aufgebracht? und

g. auf Gründung eines Amortisations-Fonds zur allmäligen Abgeltung dieser Hypothek vorgedacht werden?

wurden einstimmig verneint.

h. Soll die Aufforderung zur Einzahlung der gezeichneten Beiträge, baldigst und zwar in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte Termino Johannis a. c. die andere Hälfte Termino Weihnachten a. c. an die betreffenden Kreis-Steuerkassen geleistet, und von diesen in abgerundeten Summen an die Kasse der Hochlöblichen General-Landschaft eingesandt werde?

wurde gegen 20 Dissentirende bejaht.

Die 6te Frage des Referats wurde dahin abgeändert:

Soll die zum Baue zu verwendende Summe, auf den Umfang der zu erreichenden Subscription beschränkt bleiben?

und mit 55 gegen 21 Stimmen angenommen.

Die 7te Frage:

Soll analog der vor 2 Jahren stattgefundenen Wahl, frei aus der ganzen Standschaft, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft des Landtages, oder auf die Gliederung der einzelnen Stände nach relativer Stimmenmehrheit, ein neuer Ausschuß

aus 12 Mitgliedern und 6 Stellvertretern

gewählt werden, zu welchem Zwecke der Herr Landtags-Marschall eine umfassende Wahlliste vorzulegen zu ersuchen sein würde?

wurde überwiegend angenommen.

Die 8te Frage:

Soll der Herr Landtags-Marschall ersucht werden, aus dem Gremio der Versammlung einen Juristen zu beauftragen, eine mit den nöthigen Cautelen versehene, umfassende Vollmacht aufzusetzen, und dieselbe demnächst der hohen Versammlung zur Genehmigung und resp. Vollziehung vorzulegen?

wurde ebenfalls überwiegend angenommen.

Die auf der Eingangs erwähnten Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien beruhenden Fragen, wurden vorläufig vom Herrn Referenten zurückgenommen, da für jetzt wegen des noch zweifelhaften Umfanges des Baues, noch kein Beschluß über die Gewährung des Antrages gefaßt werden konnte.

Der Standesherr Graf Hochberg-Fürstenstein, die Abgeordneten Milde und Göllner als Mitglieder des bisherigen Ausschusses, erklärten, eine neue Wahl zu diesem Behufe nicht annehmen zu können. Eben so äußerten der Deputirte Tschocke als bisheriger Stellvertreter und der Abgeordnete Klocke eine etwa auf sie fallende Wahl ablehnen zu müssen.

Der erste Abgeordnete für Breslau legte dem Referenten noch die Frage vor, ob dem Landtage das Bau-Projekt mitgetheilt worden sei, nach welchem der Bau für 60,000 Rthlr. ausgeführt werden könnte?

Der Referent entgegnete hierauf, daß jenes Projekt als minder entsprechend bei Seite gelegt worden sei, daß das Rosenbaumsche aber mit einigen Modificationen, auch für einen geringern Umfang benutzt werden könnte.

Der dritte Abgeordnete für Breslau, erklärte sich hierauf für sich und im Namen seiner Committenten bereit, im Falle es dem Sinne des hohen Landtages entsprechend sei, daß der offerirte Bauplatz bis zum Schlusse des nächsten Landtages für 3000 Rthlr. zum Baue des Ständehauses asservirt bleibe, sich zu diesem Behufe verwenden zu wollen, doch müßten die Abgeordneten für Breslau sich gegen jede Mißdeutung verwahren, als sei es der Stadt Breslau hier um ein Geldgeschäft zu thun, indem dieselbe den Bauplatz statt ihrer Beitragsquote zum Baue angeboten habe. Dieses Anerbieten wurde vom Landtage mit Dank angenommen.

Ein Mitglied des ständischen Ausschusses legte die Frage vor, aus welchem Fond die Bezahlung der Liquidation für die Mangerschen Pläne und Anschläge bezahlt werden solle, worauf mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen wurde, daß diese Kosten von den zunächst eingehenden Geldern bezahlt werden sollten.

Der Herr Landtags-Marschall kündigte eine Wahl des neuen Ausschusses für die nächste Woche an, und ließ sich bereitfinden, eine Wahlliste zu diesem Behufe der Versammlung vorzulegen.

Die Sitzung wurde sodann aufgehoben, und das nächste Plenum auf Montag den 24. April, Vormittags 9 Uhr anberaumt.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron** (Protokollführer). Graf **Stosch.**

v. Kessel. Graf **Loeben. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 24. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLIV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 82 Mitglieder mit 81 Stimmen.

Abwesend: Hr. Landesälteste v. Sydow, Herr Landrath v. Prittwitz, Hr. Landrath v. Ohnesorge, Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Justizrath Reymann (krank), Hr. Kaufmann Weiner, Hr. Bürgermeister Fiebig, Hr. Bürgermeister Gebauer, Hr. Erbscholze Schäfer.

Der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden, stellte zuvörderst der Versammlung, als neuzutretende Landtags-Mitglieder

1) den Stellvertreter des General-Landschafts-Repräsentanten Herrn Grafen v. Pückler auf Rogau, Herrn Landrath Promnitz auf Grüben; und
2) den Stellvertreter, des Landschafts-Director v. Gilgenheimb, Herrn Grafen Hoverden auf Herzogswaldau

vor, und wurden dieselben von der Versammlung begrüßt.

Hierauf erfolgte die Verlesung des Protokolls der Vormittags-Sitzung vom 22. d. M.

Ein Mitglied der Ritterschaft machte darauf aufmerksam, daß wenn in jener Sitzung die Rücksendung zweier Petitionen deshalb beschlossen worden sei, weil dieselben in einem verletzenden Tone gegen zwei hier vertretende Stände abgefaßt gewesen wären, consequenterweise auch die beiden Petitionen von Teichenau und von Tunkendorf und Säbischdorf, welche eine bessere Vertretung des Bauernstandes nach Fähigkeiten und Kenntnissen beantragten, zurückzuweisen sein würden. Gegen diese Maaßnahme protestirte ein Abgeordneter der Stadt Breslau, und ein Mitglied der Landgemeinen erklärte, wie nach seiner Meinung diesen Petitionen weiter keine Folge zu geben.

Ein Mitglied der Fürstenbank bemerkte hiergegen, wie hierin der Landtag allein zu entscheiden; und wurde dieser Ansicht mit der Bemerkung beigepflichtet, daß Rügen gegen ungehörige Petitionen ein Mittel mehr für die so wichtige Einigkeit des Landtags bieten dürften, und daß auf schickliche Formen durchaus zu halten, damit kein Stand verletzt werden möge. Als hierauf ein Mitglied der Landgemeinen gegen jede Rüge und gegen jedes bezügliche Zurückweisen protestirte, bemerkte dagegen der Herr Landtags-Marschall:

38*



wie dasselbe Mitglied sich in der vorgestrigen Sitzung beschwerend gegen diese Petitionen erklärt und sich ausdrücklich verwahrt habe, jetzt aber, im Widerspruche mit dieser Aeußerung, gegen eine Zurückweisung stimme.

Als hierauf ein Mitglied der Städte darauf aufmerksam machte, daß ein Unterschied zwischen den vorliegenden Fällen vorwalte, da bei den in Rede stehenden Petitionen der 887 Wasser-Triebwerksbesitzer und der Stadt Friedeberg a. Q. die verletzten Stände die Zurückweisung beantragt hätten, während bei den Petitionen der Gemeinen Teichenau, Tunkendorf und Säbischdorf der verletzte Stand von einer derartigen Maaßnahme abstrahirt habe; trug ein Mitglied der Landgemeinen darauf an, daß er seine Registrirung darüber verlange, daß er gegen jede Rüge protestirt habe. Ein anderes Mitglied der Landgemeinen fügte die Bemerkung bei, daß man es bei Fassung von Petitionen, mit der Feder eines schlichten Landmannes nicht zu scharf zu nehmen habe; worauf ein Mitglied der Ritterschaft zu erwidern befand, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die schlichte Feder eines Landmannes, sondern um gewandte aber factiöse, und demzufolge zwei hier repräsentirte Stände verletzende Aeußerungen handle. Ein Mitglied der Stadt Breslau fügte bei:

wie er den Optimismus noch nicht soweit getrieben habe, daß es verletzend sein solle, wenn man sich eine bessere Vertretung wünsche;

und protestirte ein zweites Mitglied der Stadt Breslau gegen die beantragte Rüge:

einmal, weil dieser Antrag zu spät komme; und zweitens, weil in der Behauptung, daß fähigere Mitglieder gewählt werden könnten, wenn die Wahl nicht so beschränkt wäre, keine Beleidigung liegen könne, und er hierbei an das bekannte Sprüchwort denken müsse: unverschuldete Vorwürfe veralten, aber denen man zürnt, die scheinen zu bestätigen.

Die hierauf gestellte Frage:

Sollen die beiden Petitionen der Gemeinen Teichenau, Tunkendorf und Säbischdorf, mit einer Rüge über unpassende Fassung zurückgewiesen werden?

wurde mit 55 gegen 25 Stimmen bejaht, und bleibt zu bemerken, daß alle Abgeordneten der Landgemeinen sich gegen eine dergleichen Zurückweisung erklärten.

Nachdem hierauf das Protokoll selbst mit einigen Rectificirungen angenommen worden war, wurde hierauf zur Verlesung des Protokolls der Nachmittags-Sitzung vom 22. d. übergegangen.

Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall erklärte hierauf:

daß rücksichtlich einer auszulegenden Wahlliste von Ausschuß-Mitgliedern zum Baue eines Ständehauses, er den Antrag stelle, daß morgen jeder der Herren Abgeordneten auf einem Stimmzettel mehrere Namen verzeichnen, und daß hierauf eine allgemeine Wahlliste anzufertigen sein möchte. Ueberdem müsse er noch darauf aufmerksam machen, daß nicht blos Mitglieder des Landtages zu wählen, sondern, daß nicht minder andere geeignete Subjecte in diese Wahlliste aufzunehmen sein würden.

Herr Major v. Röder erklärte, wie er von einer derartigen, etwa auf ihn zu leitenden Wahl hiermit abstrahiren müsse.

Ein anderes Mitglied verlangte dahin registrirt zu werden:

1) daß er sich gegen jede Theilnahme an Beschlüssen verwahre, aus denen der Provinz, in Bezug der Erbauung eines Ständehauses, fortlaufende oder wiederkehrende Ausgaben und Lasten erwachsen könnten;
2) daß er nicht minder gegen die etwanige Meinung protestire, als könne aus der mehr oder mindern Geneigtheit für oder wider den Bau eines Ständehauses, bei irgend einem Bewohner der Provinz das Maaß seiner patriotischen Gesinnungen — auch nur entfernt — beurtheilt werden.

Nachdem hierauf das so eben verlesene zweite Protokoll angenommen worden war, bemerkte der Herr Landtags-Marschall:

wie der Director des zweiten Ausschusses, Herr v. Kessel, ihm angezeigt habe, daß das Referat der Allerhöchsten Proposition, die Ablösbarkeit der auf dem Grundbesitze haftenden gewerblichen und handwerksmäßigen Leistungen betreffend, zum Vortrage bereit liege.

Die hierauf vorgetragene Adresse um baldige Emanirung des vom fünften schlesischen Provinzial-Landtage berathenen Gewerbe-Polizeigesetzes wurde einstimmig angenommen. Nicht minder genehmigte die Versammlung, mit ganz überwiegender Stimmenmehrheit, die Entwürfe der beiden Schreiben, welche nach dem Beschlusse des Landtages in seinem Namen und in seinem Auftrage, an die 887 Wasser-Triebwerksbesitzer und an die Stadt Friedeberg a. Q., von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls zu richten.

Demnächst wurde das Referat des vierten Ausschusses, betreffend die Petitionen:

1) des Abgeordneten Glatzer Wahlbezirks, Herrn Bürgermeister Dittrich aus Reinerz, wegen öffentlicher Abhaltung der Sitzungen der Landtage und vollständigen Abdrucks der Protokolle in den öffentlichen Blättern;
2) der Abgeordneten der Landgemeinen Herren Allnoch und Berndt, wegen vollständiger Oeffentlichkeit der Landtage durch Zutritt von Zuhörern und freie und uneingeschränkte Besprechung in den öffentlichen Blättern;
3) der Stadt Jauer, wegen Veröffentlichung aller Verhandlungen mit Benennung aller Deputirten, welche für und wider gesprochen haben; eingereicht, durch den Abgeordneten der Städte Jauer und Goldberg, Herrn Justizrath Reymann

vorgetragen, und vom Referenten beantragt:

1) daß die öffentliche Abhaltung der Landtags-Sitzungen genehmigt werde;
2) daß ein vollständiger Abdruck der Protokolle, mittelst Redaction eines Landtags-Blattes erfolgen dürfte.

Ein Mitglied der Ritterschaft erhob sich hierauf mit dem Bemerken:

daß nach seiner innigsten Ueberzeugung, die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen im Interesse des Königs, des Landes und selbst des Landtages liege. Je entschiedener monarchisch die Verfassung eines Staates sei, je ungetheilter die Machtvollkommenheit des Regiments in den Händen des Königs ruhe, desto wichtiger sei die Oeffentlichkeit. Die richtige Ausbildung der öffentlichen Meinung müsse dann eine der Hauptsorgen des Regenten sein; sie zu berücksichtigen und weise zu benutzen, beruhe in der Staatsklugheit; dann werde sie aber die Schritte der Regierung kräftigen, die Liebe und Zufriedenheit der Regierten fördern. Wie geneigt unser erhabener König sich aber für die Oeffentlichkeit entschieden habe, habe sich an den denkwürdi-

gen Tagen der Huldigungen ausgesprochen, habe Er durch die erweiterten Befugnisse der landständischen Institution bewiesen. Unter den Mitteln, die öffentliche Meinung zu bilden und zu berichtigen, sie zur Wahrheit zu machen und unter ihrem mächtigen Einfluß zu regieren sei keins so kräftig, so wahrhaft conservativ, als die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen. Die Landtage wären der vertrauteste, zu gleicher Zeit aber auch der offenste Verkehr des Königs mit seinem Volke, und zwar ohne Mittelsperson; — außerhalb des Kreises der Beamtenwelt. In diesem hochwichtigen, man möchte sagen feierlichen Verkehr, liege nichts Geheimnißvolles, nichts was die Oeffentlichkeit zu scheuen brauche. Das Urtheil der gediegenen Männer des Landes, die Gründe, welche des Königs Majestät für eine Maaßregel seiner Regierung oder wider den Wunsch seiner getreuen Unterthanen hier aussprechen lasse, müsse entschieden auf die öffentliche Meinung wirken und bilde solche zu einem Nationalgesetz, wirke zu der Einigkeit der Regierenden und Regierten, ferner auch der Stände unter sich. Zugleich sei die Ständeversammlung aber die höchste Bildungsanstalt der Nation. Aus derselben verbreite sich das politische Leben, der gesunde patriotische Sinn; und deshalb müsse das freie Wort von Männern, die das Vertrauen des Königs wie des Landes besäßen, nicht dadurch unter Censur gestellt werden, daß man ihm die Oeffentlichkeit verweigere. Aus diesen Gründen müsse aber der Redner auf Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen in soweit antragen, als sämmtlichen Wählern der Abgeordneten freistehen solle, den Sitzungen beizuwohnen.

Der Director des vierten Ausschusses erhob sich hierauf zu folgenden Betrachtungen:

Auch er habe als Director des Ausschusses für die Oeffentlichkeit gestimmt. Sein Prinzip sei das Conservative, der gemäßigte Fortschritt, welcher das Bestehende opfere, welches todt und abgestorben sei. Dies Criterium zu finden, sei allerdings oft schwer und subjektiv. Er könne sich auch nicht verhehlen, daß das Vertreten dieses Prinzips zur Popularität nicht führe; seine Ueberzeugung stehe indeß höher.

Wir Preußen lebten unter der glücklichsten Regierungsform; nämlich in einer Monarchie, welche durch landständische Einrichtungen gefestiget sei. Die in Preußen bestehende Gliederung führe es herbei, daß jeder sich in seiner Sphäre, sowohl als Glied seiner Commune, wie als Glied des Ganzen frei bewegen könne. Dieses erhebende Bewußtsein werde als Volksbewußtsein aber nur dann tief wurzeln, wenn politisches Recht auch wahrgenommen werde. Es sei nicht zu verlangen, daß Jeder Theil an öffentlichen Berathungen nehmen könne; Jeder müsse aber das Bewußtsein haben, daß bei öffentlichen Verhandlungen seine Rechte vertreten würden. Diese Ueberzeugung sei lediglich nur aus der Oeffentlichkeit zu schöpfen, und diese vermöge somit allein öffentliche befriedigende Zustände herbeizuführen.

Als hierauf von einem Mitgliede der Städte bemerkt wurde, wie ihm die Bestimmung, daß nur die Committenten an den Berathungen Theil nehmen dürften, zu beengt erschiene, erwiderte der erste Redner:

daß diese vorgeschlagene Maaßnahme als Uebergang zu betrachten sei, und daß derlei Uebergänge stets nur allmälig geschehen sollten. Die Landtags-Abgeordneten wären die Organe ihrer Committenten, diese demzufolge aber bei den Verhandlungen wesentlich betheiligt; er könne die Ansicht aber nicht theilen, daß man ein Schauspiel bilden wolle, weshalb er auch gegen die unbedingte Oeffentlichkeit stimmen müsse.

Hierauf hob ein anderes ritterschaftliches Mitglied Folgendes hervor:

Zwar müsse er gleichfalls dafür stimmen, daß die Namen der Redner in den Verhandlungen verzeichnet und daß diese Verhandlungen mehr verbreitet würden; denn auch er wünsche ständische Entwickelungen. Dagegen vermöge er nicht für Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen seine Stimme abzugeben. — In den Landtagen sei die Verwaltung nicht vertreten, wie dieß z. B. im englischen Unterhause und in der französischen Deputirtenkammer der Fall wäre, sondern beruhten dieselben lediglich auf ständischem Element. Die Oeffentlichkeit könne aber unmöglich da genehmigt werden, wo dieß unerläßliche Fundament fehle, da es als erster Grundsatz des Rechts zu betrachten sei, daß im öffentlichen Leben jeder Theil gehört werde. Bei Beurtheilung dieser Frage müsse aber der provinzielle Standpunkt verlassen werden und sei dagegen der Staatsgesichtspunkt aufzufassen und zu bemerken, daß, wenn unsere provinzialständische Institution erst seit 20 Jahren bestehe, wenn sie ferner zeither nur den Sonnenblick des Glücks und des Friedens gekannt, so müsse man fragen: wie sich der Geist der Landtage bewähren würde, wenn politische Krisen über unser Vaterland verhängt werden sollten? Eine große Concession sei bereits durch die zweijährige Wiederkehr der Landtage Allerhöchst bewilligt; wir wüßten somit, was wir besäßen; vermöchten indeß nicht vorauszusehen, welche politische Zukunft über unser Vaterland verhängt werden könne, wenn die Gemüther, durch die Oeffentlichkeit erregt, in sich uneins und zerfallen wären. Der Staat bestehe aus acht Provinzen; und schon W. v. Humboldt habe hervorgehoben, welche Gefahren über Preußen dadurch verhängt werden könnten, wenn der Provinzialgeist mit dem Nationalgeist ferner nicht identisch bliebe. Nicht in allen Provinzen des Vaterlandes herrsche der nationale Geist, der Schlesien beseele. Jüngst habe eine Nachbarprovinz dieß bedauerlich gezeigt, da dieselbe es nicht verhehlt, wie sie sich am liebsten vom Gesammtvaterlande lossagen wolle. Der Redner habe zweien Landtagen beigewohnt und könne Zeugniß geben von dem ächt vaterländischen Geiste dieser Versammlung. Als Preuße dürfe er daher die vorliegende Oeffentlichkeitsfrage als eine der bedeutsamsten Fragen betrachten und aus dem Gesichtspunkte der Staatsgefahr müsse er, nach seiner innersten Ueberzeugung, gegen die beantragte Oeffentlichkeit stimmen. Wenn das schöne Wort Sr. Majestät bei allen Anwesenden aber wiederklinge, daß wir die gebornen Rathgeber der Krone wären, so müsse er Seinerseits, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, nach reiflicher und gewissenhafter Prüfung, sich entschieden gegen den Antrag des Ausschusses erklären.

Dem entgegnete der erste Redner:

daß, wenn das fiskalische Interesse in diesen Räumen nicht vertreten sei, er dies gerade als den höchsten Vorzug der landständischen Versammlungen betrachten müßte, da es hochwichtig für uns sei, daß wir nur unmittelbar mit dem Monarchen zu verkehren hätten. In bedenklichen Krisen würde sich der Patriotismus aber, wie 1813, auf das Glorreichste wieder bewähren, zumal wenn derselbe durch die allgemein gewünschte Oeffentlichkeit genährt und gehoben würde.

Ein anderes Mitglied der Ritterschaft bemerkte:

wie die Argumente, die so eben gegen die Oeffentlichkeit geltend gemacht worden wären, für dieselbe sprächen. Die Tage des Friedens müßten ausbilden, um im Moment der Gefahr stark zu sein. Im Jahre 1830 habe sich die öffentliche Meinung Bahn gebrochen und auf das Wohlthätigste für das Vaterland gewirkt. Thatsächlich bestehe aber die Oeffentlichkeit bereits, aber nur als halbe Maaßregel, und diese sei meist das Schlimmere. Jeder könne sich Nachrichten über die Verhandlungen und ihre Ergebnisse verschaffen, aber dieß nur in beschwerlicher Weise. Gewiß wäre es aber wohlthätig, wenn Jeder sich überzeugen könne, wie jedes Mitglied seine Stelle ausfülle und daß dieses Kenntnißnehmen möglichst zu erleichtern sei. Die Gefahren der Oeffentlichkeit würden weit übertrieben; jedenfalls würde sie aber den besten Prüfstein bilden, ob in Preußen wirklich das Interesse am öffentlichen Leben so schwach sei, als man behaupten wolle.

Von einem andern Mitgliede der Ritterschaft wurde beigefügt:

daß er, obschon er den Antrag auf Oeffentlichkeit bereits als durchgeführt betrachten müsse, doch hinzufügen wolle, daß er den Druck und die Nennung der Namen als Hauptsache betrachte und daß die Oeffentlichkeit diesen Vorschritt nur vervollständigen würde. Unausführbar wolle es ihm indeß erscheinen, wenn, wie beantragt sei, nur die Committenten von der Oeffentlichkeit Gebrauch machen dürften, und müsse er dagegen für unbedingte Oeffentlichkeit stimmen. Wenn aber vorhin einer benachbarten Provinz gedacht worden sei, so sei die angedeutete Erregung nicht aus provinziellen, sondern aus National-Ansichten entsprungen; — und bildeten diese die Schwierigkeit, welche zu überwinden sei und welches am sichersten durch die Oeffentlichkeit zu verwirklichen sein werde. — Die früher angezogene Stelle des Ministers von Humboldt passe nicht hierher, da bei derselben Reichsstände den Provinzialständen gegenüber gestellt würden, weshalb ihre Bezüglichkeit in Zweifel gestellt werden müsse. Im Uebrigen sei zu bedauern, daß die Berathung über die Oeffentlichkeit der vorgestrigen Berathung über den Bau eines Ständehauses nicht vorangegangen sei, da das Resultat derselben sich durchaus anders herausgestellt haben würde, wenn die künftige Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Aussicht gestanden hätte.

Auf die Bemerkung, daß die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes wohl zu beachten und daß man nicht zu viel verlangen möge, da dem, welcher zu viel bitte, nichts gewährt werde, fügte ein Mitglied der Städte bei:

daß, wenn auf W. v. Humboldt provocirt worden, dies hier im andern Sinne geschehen sei, als dieser Staatsmann geschrieben habe. Preußen habe die Bahn der Provinzialstände, gegen die Ansicht vieler Staatsmänner, betreten; daher sei es jetzt Pflicht, diese zu heben und zu ehren. Nichts sei schädlicher, als halbe Oeffentlichkeit; denn diese verletze in gleichem Maaße den Machtgeber und Machtnehmer. Das Interesse an den Landtagen sei sichtlich rege geworden und müsse der Redner demnach dem Director und dem Referenten des Ausschusses dafür danken, daß das Referat in diesem Sinne abgefaßt worden sei. Wenn Zeiten der Noth aber wiederkehren sollten, so würde der König auf sein Volk mit der Zuversicht, wie 1813, ververtrauen können, da die Oeffentlichkeit den Thron mächtig stützen müsse.

Nachdem hierauf ein Mitglied der Ritterschaft die Besorgniß ausgesprochen hatte, daß durch die Oeffentlichkeit die dem Provinzial-Landtage gezogenen Grenzen leicht überschritten werden und daß dann das kostbare Gut der Provinzialstände entzogen oder mindestens beschränkt werden könne, daß demnach die Allerhöchst vorgezeichneten Grenzen nicht zu überschreiten sein möchten, fügte ein früherer Redner bei:

wie die von ihm gemachte Citirung des Ministers von Humboldt irrig commentirt worden sei. Die von diesem Staatsmann ausgedrückte Meinung sei nicht die seinige; denn er erblicke eine Gefährdung des Nationalgeistes in dem Institut der Provinzialstände nicht; wohl aber müsse er dieser Meinung des Staatsmannes beitreten, insofern die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen eingeführt werde. Dann könne die Gefahr eines Provinzialgeistes auf Kosten des Nationalgeistes eintreten und dagegen glaube der Redner ankämpfen zu müssen. — Etwas ganz Anderes sei es mit dem Einwurf, der ihm gemacht worden sei, daß Oeffentlichkeit schon existire, da die Protokolle veröffentlicht würden, und daß somit die Anwesenheit des Publikums wenig zur Hebung der Oeffentlichkeit beitragen könne. Hierbei sei die Macht des Worts außer Acht gelassen. Denn der augenblickliche Eindruck hafte bei den Zuhörern und könne derselbe durch weitere Erörterungen nicht beschwichtigt werden, da er vielleicht schon in die Heimath zurückgekehrt sei, wenn in der Versammlung die Verständigung erfolge. Uebrigens fänden dieselben Gründe, welche neuerdings gegen die häufig begehrte Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen geltend gemacht worden wären, bei den Landtagen gleichfalls ihre Anwendung, indem der Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung eben so wenig vertreten sei, als die Staatsregierung in der landständischen Versammlung. In beiden Fällen könne die öffentliche Meinung durch die Debatten dieser Versammlungen aber irre geleitet werden, weil sowohl die Regierung als der Magistrat aufgestellte Argumente augenblicklich nicht zu widerlegen vermöchten.

Ein Mitglied der Städte erwiderte hierauf, daß die Provinzialstände mit den finanziellen Verhältnissen nichts zu thun und daß solches anders bei der Städteordnung sei, wo kein Mitglied des Magistrats der Stadtverordneten-Versammlung beiwohnen dürfe.

Ein Mitglied der Fürstenbank bemerkte hierauf, daß er nicht zu fassen vermöge, wie man in der Oeffentlichkeit eine Störung der Verfassung fürchten könne. Die Provinzial-Landtage hätten nur berathende, aber nicht entscheidende Stimmen. Warum solle nicht erlaubt werden, daß das Publikum zuhöre, daß dasselbe erfahre, was geschehe und wie es geschehe?

Ein anderes Mitglied der Ritterschaft hob hervor:

daß ihn die Erhaltung des Bestehens für die Oeffentlichkeit zu bestimmen bewege. Durch dieselbe könne das Formelle nur gewinnen und würde viele Zeit für die Hauptsache gespart; ferner würde Manches, was jetzt noch fehle, öffentlich erkannt werden und seine Abhülfe finden, und namentlich würden Organisationsmängel zur Sprache kommen müssen. Uebrigens scheine es unverständlich, wenn bemängelt werde, daß die Regierung beim Landtage nicht vertreten sei. In der Macht der Verwaltung liege es, daß diese Maaßregel ins Leben gerufen werde. Dies scheine aber deshalb unnütz, da sie ja ohnedem Alles erfahre. Das Argument, daß man nicht zu viel verlangen müsse, um etwas zu erhalten, scheine keineswegs probehal-

tig; denn was nothwendig sei, müsse man auch ohne Beschränkung und ohne Rückhalt zur Allerhöchsten Kenntniß gelangen lassen.

Hierauf sprach sich ein Mitglied der Städte für allgemeine Oeffentlichkeit aus, da nur durch dieselbe sich ein allgemein gedeihliches Interesse entwickeln könne, alle halben Maaßregeln aber verwerflich wären.

Dem fügte ein Mitglied der Ritterschaft hinzu:

daß die Oeffentlichkeit als ein frisches, kräftigendes Lebens-Element des Landtages erscheinen wolle, ohne welches derselbe verkümmern müsse, daß aber die Formen derselben festzustellen sein würden. Das Volk lege in die Hand des Abgeordneten seinen Willen nieder und es müsse sich überzeugen können, wie derselbe diese Pflichten erfülle. Jedem Landtags-Mitgliede würden eine Anzahl Befugnisse (Billete) künftighin zur Disposition gestellt werden können, welches indeß erst später festzustellen sein möchte. In diesem Augenblick handle es sich aber vorzugsweise um die Hauptfrage, daß nämlich das Prinzip der Oeffentlichkeit anerkannt werde.

Nachdem ein Mitglied der Städte noch beigefügt hatte, daß, wenn Fiskus beim Landtage auch nicht vertreten sei, er durch die Oeffentlichkeit wiederum vertreten werden könne, ward als Frage gestellt:

Soll die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Landtagsversammlungen erbeten werden?

und dieselbe gegen 4 dissentirende Stimmen bejaht.

Als Amendement stellte ein Mitglied der Ritterschaft:

Soll der Zutritt zu den Sitzungen auf die Wähler der Landtags-Abgeordneten beschränkt werden?

und ward dasselbe gegen 4 Stimmen verneint.

Die Frage:

Sollen die Namen der Redner im Protokolle genannt werden?

ward mit 52 gegen 25 Stimmen bejaht.

Die vierte Frage:

Soll um einen vollständigen Abdruck der Protokolle durch Redaction von Landtagsblättern gebeten werden?

wurde gegen 11 dissentirende Stimmen genehmigt.

Hierauf machte ein Abgeordneter der Stadt Breslau noch darauf aufmerksam, daß wenn in der Petition der Abgeoedneten Allnoch und Berndt die uneingeschränkte Besprechung der Landtagsverordneten beantragt würde, dieselbe mit den bestehenden Censurverordnungen in Collision kommen müßte.

Ein Mitglied der Ritterschaft erwiderte hierauf:

daß es ja nirgends ausgesprochen sei, daß eine dergleichen Besprechung gesetzlich verboten wäre. Ueber eine geheime Sache könne man aber nicht öffentlich sprechen. Sollte man aber eine nicht existirende Beschränkung wegfallen lassen wollen, so dürften Beschränkungen hiermit provocirt werden.

Obiger städtischer Abgeordneter ließ hierauf den Antrag fallen und verzichteten beide Petenten auf weitere Verfolgung, daß die freie, uneingeschränkte Besprechung der Verhandlungen in den öffentlichen Blättern gestattet werden möge.

Die Berathung wandte sich demnächst einer Petition des Breslauer Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung des Inhalts zu:

die kräftige Förderung der Oderstrom-Regulirung zur Sicherung und Erweiterung der Schiffahrt

betreffend.

Nachdem Referent sowohl diese Petition, als eine Eingabe des Oberamtmann Koch zu Calbe an der Saale, Verbesserungen bei Buhnenbauten anlangend, vorgetragen, entwickelte derselbe die Ansichten des zweiten Ausschusses dahin:

wie derselbe die Petition für so wichtig für die Landes-Interessen, als die Wohlfahrt der Provinz gehalten, daß derselbe demzufolge einstimmig darauf antrage, dieselbe zur Petition des Landtages zu erheben. Namentlich glaube der Ausschuß, daß mit den bisher etatirten Geldmitteln für die Verbesserung des Strombettes nichts durchgreifend Besseres zu erreichen sein werde und daß derselbe deshalb der Meinung, daß statt der bisher für eine Reihe Jahre ausgesetzten Geldmittel für diesen Zweck eine Summe verwendet werden möchte, welche im Verhältniß mit der Frequenz und der langen Strecke der Oderschifffahrt von 80 Meilen und namentlich mit den Summen, welche andere Provinzen, wie die Rheinlande und Westphalen, für die kurze Strecke der Saar-, Ruhr- und Mosel-Schifffahrt erhalten haben, stehe. So allein würde man dahin gelangen, einen regelmäßigen Abbau von Ratibor abwärts bis Stettin nach einem Systeme durchführen zu können.

Ueberdem war der Ausschuß einstimmig der Ansicht gewesen, beim Landtage beantragen zu wollen:

1) die Anschaffung von mehreren Baggermaschinen;
2) die Aufstellung von einem oder mehreren zweckmäßiger als die bisherigen construirten Oderkähnen, welche bei gleicher Tragfähigkeit in geringerer Tiefe, als die gegenwärtig gebräuchlichen, gehen.
3) die Herstellung eines ununterbrochenen Leinpfades der ganzen Länge des Stroms.

Wenn in dem Referate aber hervorgehoben worden war, daß jedes Schiff bei Beuthen durchschnittlich drei Tage liegen bleiben, ehe es die dortige Schleuße passiren könne, so bemerkte dagegen der Herr Landtags-Marschall:

wie ihm diese Anführung doch zu grell erscheinen wolle. Lägen viele Schiffe bei Beuthen, so wäre es möglich, daß der dortige Aufhalt drei Tage währen könne; sonst aber nicht. Er habe die dortige Mühle dem Staat angeboten; indeß sei so wenig geboten worden, daß der gebotene Preis hätte zurückgewiesen werden müssen.

Demnächst entwickelte ein Mitglied der Städte:

wie der Aufenthalt der Schiffe bei Beuthen durchschnittlich auf drei Tage angegeben werden könne und wie hiermit die fühlbarsten Nachtheile für den Verkehr entstünden. Solle die Oder aber mit Erfolg schiffbar gemacht werden, so würde in derselben ein Kanal zu bilden sein und könne dies zu bildende Fahrwasser nur durch ein sachgemäßes Buhnensystem in Ausführung kommen. Diese Angelegenheit sei von höchster Wichtigkeit, daher der ganz besonderen Beachtung der hohen Versammlung anzuempfehlen.

Als hierauf der Herr Landtags-Marschall bemerkte, daß vor einigen Jahren ein Engländer, welcher sich auch der Unterstützung der Regierung zu erfreuen gehabt, den Vorschlag gemacht, neben der Oder einen schiffbaren Kanal zu construiren, erwiderte ein Mitglied der Ritterschaft: daß sich der Ausführbarkeit

dieses Projekts gegründete Zweifel entgegengestellt hätten und daß dasselbe demzufolge aufgegeben worden wäre.

Nachdem ein Mitglied der Fürstenbank demnächst hervorgehoben, wie das Wehr von Dyhrnfurth, welches im Referat ausdrücklich als Hinderniß der Oderschifffahrt bezeichnet sei, gegenwärtig im Besitz des Staates wäre, wurde von einem Mitgliede der Ritterschaft näher noch entwickelt:

wie von Seiten des Staates für die Oderschifffahrt nicht genug geschehe. Eine so bedeutsame Provinz, wie Schlesien, sei vollberechtigt, für die einzige Wasserstraße seines so umfassenden Verkehrs gerechte Ansprüche zu stellen, und während für andere Prrvinzen von Staatswegen große derartige Opfer gebracht worden wären (wie z. B. für die Mosel, Aar und Ruhr), werde die Oder völlig vernachläßigt. Hierbei sei nicht zu verkennen, wie die in Aussicht gestellten Eisenbahnen die Wichtigkeit der Oderschifffahrt nie überflüssig machen würden.

Bei dem großen Interesse, welches die provinzielle Wichtigkeit des Gegenstandes in der Versammlung angeregt, ward die hierauf gestellte Frage:

Soll der vorliegenden Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Breslau Folge gegeben und den diesfällig entwickelten Ansichten des Ausschusses beigetreten werden?

einstimmig bejaht.

Nicht minder wurde dem einhellig beigestimmt:

daß in der bezüglichen Adresse beregt werden möge, wie es entsprechend erscheine, wenn für den Oderstrom (für alle drei Provinzen) ein technischer Beamter angestellt würde, welcher ihre Schiffbarkeit speziell zu beaufsichtigen hätte.

Da die Zeit abgelaufen, wurde die heutige Sitzung vertagt und die nächste Versammlung auf morgen früh 9 Uhr anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

(gez.) **v. Köckritz.** Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer).

v. Kessel. v. Sydow. Graf **Löben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 25. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 87 Mitglieder mit 88 Stimmen.
Abwesend: Hr. Commerzienrath Strahl, Hr. Bürgermeister Fiebig.

Bei Eröffnung der heutigen Sitzung wurde der Stellvertreter des ausgeschiedenen Bürgermeister Gebauer, Herr Kaufmann Müller aus Oels von dem Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden der Versammlung vorgestellt.

Sodann erfolgte die Verlesung des Protokolls vom 24. c., welches genehmigt, zugleich aber Veranlassung wurde, daß zwei Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinen, nachstehende Verwahrungen in das heutige Protokoll niederlegen zu dürfen baten, und zwar

der eine derselben dahin:

daß er seine Verwahrung gegen die Petition der Gemeinen Säbischdorf und Tunkendorf nur bedingungsweise ausgesprochen„ in sofern nämlich ein Vorwurf aus deren Inhalte zu entnehmen;" er glaube aber nicht, daß die Bittsteller einen Vorwurf hätten aussprechen wollen, sondern nur, daß die Fassung der Petition nicht die richtige gewesen und deshalb habe er nicht für eine Rüge stimmen können;

der andere dahin:

daß er blos deshalb gegen die Rüge gestimmt, weil über diese Angelegenheit schon in einer frühern Sitzung definitiv beschlossen gewesen sei, er dieselbe mithin als erledigt habe betrachten müssen.

Hierauf erhob sich ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft, mit dem Bemerken:

wie er seine große Freude über die gestrige, die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen betreffende Abstimmung zu erkennen geben zu müssen, sich gedrungen fühle. Da die Mehrzahl der Landtage sich in einem ähnlichen Sinne ausgesprochen, so dürfe man der Hoffnung, auf Gewährung der Petition Raum geben, womit zugleich der Ständehausbau in ein anderes Licht versetzt werde und der Vorschlag gerechtfertigt erscheine, die beschlossene wiederholte Subscriptions-Aufforderung so lange zu verschieben, bis die Allerhöchste Resolution durch den Landtags-Abschied erfolgt sei, um so mehr, als der Bau nach Annahme der gedachten Petition nun auch in einem andern Umfange werde auszuführen sein.

Auf diese Erklärung wurde von mehreren Seiten erwidert, daß in dem Rosenbaumschen Bauplane auf Zuhörer-Gallerien vorgedacht worden sei, übrigens der gestrige Beschluß in der Provinz nicht ungehört verhallen und zuverläßig diejenigen Bewilligungen herbeiführen werde, durch welche man das Unternehmen noch gefördert zu sehen wünsche, wenn gleich nicht zu leugnen sei, daß es besser gewesen sein würde, die Petition wegen der Oeffentlichkeit der Berathung, über den Landhausbau voranzuschicken. Gegen jeden fernern Aufschub müsse man sich um deshalb erklären, weil die nachträgliche Subscriptions-Aufforderung, welche von dem Landtage ausgehen müsse, späterhin, wenn er sich getrennt habe, nicht mehr erlassen werden könne, in Betracht, daß es an einer ihn vertretenden Instanz fehlen würde, weil der Hausbau durch abermalige Vertagung, welche sich leicht von Monaten zu Jahren ausdehnen könnte, ganz vereitelt werden und schwerlich irgend eine Commission sich bereitwillig finden lassen würde, auf ungewisse Erwartungen und unverbürgte Mittel hin mit dem Baue vorzuschreiten. — Dabei wurde auf die in jeder Hinsicht ungenügende Lokalität, welche der Landtag dermalen inne habe, hingewiesen.

Obwohl der erstgedachte Redner entgegnete, daß der Bau unbestritten in der Provinz noch keine rechte Popularität erlangt habe, auch nur bei vorhandenen hinreichenden Mitteln werde in würdiger Art ausgeführt werden können, und daß es sich hier nicht sowohl um eine gänzliche Vertagung desselben, als vielmehr darum handle, Vorsicht zu üben und das Geschäft nicht eher in Angriff zu nehmen, bis man sich der nöthigen Geldmittel versichert habe, glaubte man doch von dem einmal gefaßten Beschlusse nicht wieder abgehen zu können, worauf die Discussion über den beregten Gegenstand von des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden, geschlossen wurde, nachdem noch ein Abgeordneter der Landgemeinen zur eventuellen Zeichnung von 1, 2 bis 300 Rthlrn., je nach den Vermögensverhältnissen der einzelnen Mitglieder aufgefordert hatte.

Nach dieser Erörterung nahm ein Mitglied aus dem Stande der Landgemeinen, unter Bezugnahme auf einen kürzlich gefaßten Landtags-Beschluß:

„beleidigende Schriften zurückzuweisen,"

Veranlassung zu beantragen, daß ebenfalls gegen den als Rittergutsbesitzer bekannten Verfasser einer unlängst vertheilten, verletzende Aeußerungen über den Stand der Landgemeinen enthaltenden Broschüre, von dem Landtage eine Rüge ausgesprochen werde. Es wurde hiergegen bemerklich gemacht, daß der in Rede stehende Aufsatz, dem Landtage nicht offiziell zugegangen, sondern nur privatim unter die einzelnen Mitglieder distribuirt, in kein Protokoll aufgenommen und in sofern er die Tendenz gehabt habe, auf die Ansichten des Landtages über einen Berathungsgegenstand einzuwirken, durch die nachmalige Abstimmung über denselben thatsächlich und materiell widerlegt worden sei. Die Versammlung vereinigte sich schließlich in ihren Ansichten, und namentlich in Berücksichtigung eines von einem Abgeordneten aus dem Stande der Städte gemachten Vorschlages dahin, daß zwar wegen der jener Broschüre abgängigen Eigenschaften einer Petition oder eines sonstigen an den Landtag unmittelbar gerichteten Schriftstückes, von derselben keine Notiz zu nehmen, doch aber zu wünschen sei, daß für die Folge keine Schrift ohne spezielle Genehmigung des Herrn Landtags-Marschalls unter die Landtags-Mitglieder im Saale verbreitet werde. Der Landtag glaubte hierbei seine Mißbilligung, des ohne eingeholte Genehmigung vertheilten Aufsatzes nicht zurückhalten zu dürfen.

Se. Fürstliche Gnaden, mit dieser Meinung vollkommen einverstanden, werden um ihren eigenen und den correspondirenden Wünschen der Versammlung zu entsprechen, eine dießfällige Anweisung in die Landtags-Kanzlei ergehen lassen.

Hochdieselben machten hierauf Mittheilung von einer Zuschrift des Königl. Herrn Landtags-Commissarii vom 23. d. M., aus welcher hervorgeht, daß der Magistrat zu Lauban zwar die Wahl eines neuen Abgeordneten-Stellvertreters für den ausscheidenden Kaufmann Heinze vorbereitet, jedoch auf fernere Vertretung der Stadt, für die Dauer des gegenwärtigen Landtages verzichtet hat, weil sich herausgestellt, daß jene Wahl vor dessen Beendigung nicht erfolgen könne.

Nachdem auch noch des Eingangs einer Denkschrift Sr. Excellenz des Königl. Herrn Landtags-Commissarii vom 22. d. M.,

über die vollendete Einrichtung, und den mit dem 1. Januar c. begonnenen Betrieb der Provinzial-Städte-Feuer-Societät,

Erwähnung geschehen, wurde der Herr Vorsitzende des sechsten Ausschusses aufgerufen, um seinen, auf der Tagesordnung stehenden Vortrag, über das Provinzial-Irren-, Heil- und Versorgungs-Wesen zu beginnen.

Es ist hierbei nachrichtlich zu bemerken, daß dieser Vortrag in einen

General-Bericht,

über die Provinzial-Irren-, Heil- und Versorgungs-Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz, für den Zeitraum vom 1. Januar 1841 bis dahin 1843

zusammengefaßt ist, daß demselben besonders abgedruckte Special-Referate über die drei genannten Anstalten zur Seite stehen, und daß der Ausschuß alle der Erwägung und Beschlußnahme von Seiten des Landtages vorbehaltenen Berathungs-Gegenstände in eine fortlaufende Reihe von Fragen eingestellt und denselben, Behufs näherer Information der Versammlung sehr schätzbare, allgemeine Rechnungs- und statistische Notizen vorangeschickt hat.

Aus diesen Mittheilungen und aus der ganzen geschäftlichen Behandlung dieser wichtigen ständischen Angelegenheit konnte der Landtag mit Freuden die Ueberzeugung entnehmen, so von der ersprießlichen Wirksamkeit der betreffenden drei Verwaltungs-Commissionen, wie von den fortdauernd segensreichen Einwirkungen des gesammten Irren-, Heil- und Versorgungs-Wesens, auf die Linderung des bedauernswerthesten menschlichen Elends zu dessen möglichster Beseitigung sie ins Leben gerufen worden sind.

Anlangend die oben erwähnten Fragen, so wurden deren folgende zur Entscheidung des Landtages gestellt:

I. das Institut zu Leubus betreffend.

1) Genehmiget der hohe Landtag die Anstellung eines zweiten Hülfsarztes für die dortige Pensions-Anstalt mit

200 Rthlr. Gehalt,
freier Wohnung,
9 Klaftern weichem Scheitholz und
42 Quart Brennöl,

so lange die dadurch veranlaßten Unkosten durch die Ueberschüsse der Pensions-Anstalt gedeckt sind?

Auf die Erläuterung, daß hiermit eigentlich keine neue Ausgabe gefordert, sondern nur beantragt werde, diese Post aus den sehr reichlich bemessenen Fonds des Titel „Insgemein" zu dotiren und unter den Titel „Besoldungen" aufzunehmen, weil sich dann eher ein Hülfsarzt finden werde, wurde diese erste Frage mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen der im § 7 des Reglements für die Aufnahme von Pensionairen vorgeschriebene Abschluß eines Aufnahme-Contracts erheblichen Schwierigkeiten unterlag, indem Theils aus Familien-Rücksichten der Abschluß eines förmlichen gerichtlichen Vertrages nicht gewünscht wurde, theils nicht gültig bewirkt werden konnte, z. B. durch Ehefrauen.

Diese Rücksicht hat die Aufnahme auch ohne gerichtlichen Vertrag, ausnahmsweise in geeigneten Fällen als wünschenswerth erscheinen lassen und den Ausschuß veranlaßt, die Frage:

2) Genehmiget der hohe Landtag eine abändernde Bestimmung des Reglements, für die Pensions-Anstalt in Leubus in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Weise?

zu stellen, welche bei der Abstimmung ebenfalls überwiegend bejaht wurde.

Die von dem Ausschuß gestellte dritte Frage:

3) Ist der hohe Landtag gemeint, das Gesuch des bisherigen Hausverwalters Scholz um eine Remuneration zurückzuweisen?

zerfiel bei der Discussion in zwei besondere Fragen, von denen die erste:

ob dem ꝛc. Scholz überhaupt eine Gratification zu bewilligen?

auf die Bemerkung der anwesenden Verwaltungs-Mitglieder, daß sich derselbe allerdings während seiner 12jährigen Dienstzeit bei dem von ihm sehr zweckmäßig besorgten Einkaufe der Victualien große Verdienste erworben, welche durch den Umstand, daß er als nunmehriger Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beamte in eine bessere Stellung übergetreten, nicht geschmälert werden könnten, mit 48 gegen 30 Stimmen, die zweite:

ob 200 Rthlr. demselben als Remuneration zu bewilligen?

nach einer kleinen Erörterung, während welcher auf der einen Seite 300 Rthlr., auf der andern 100 Rthlr. in Vorschlag gebracht wurden, mit 41 gegen 38 Stimmen bejaht wurde.

Die Frage:

4) Genehmiget der Landtag dem Herrn Erzpriester Krug zu Leubus, die im Etat ausgesetzte jährliche volle Remuneration von 100 Rthlrn. für die Besorgung der geistlichen Seelsorge bei den katholischen Kranken der Institute vom 1. Januar an auf so lange zu bewilligen, als überhaupt derselbe sich dieser Seelsorge widmet, und als es nicht vorgezogen werden sollte, einem im Kloster Leubus selbst fungirenden, den Zwecken der Anstalt entsprechenden, Geistlichen dieselbe zu übertragen?

wurde besonders in Erwägung, daß schon die Verwaltungs-Commission, diese in den Etat aufgenommene Summe zu bewilligen berechtigt gewesen, und daß die Bitte an sich nicht unbillig, überwiegend affirmativ beantwortet.

Dasselbe war der Fall mit der Frage unter

5) Genehmiget der Landtag, dem Controleur Kubliſch die erbetene jährliche Gehaltszulage von 50 Rthlrn. auf so lange zu gewähren, als derselbe nur unter der sehr wünschenswerthen Mitwirkung dazu befähigter Kranken die Kanzleigeschäfte selbstständig vollkommen erledigt?

Hierbei wurde auf eine Anfrage bemerkt, daß der frühere Controleur 350 Rthlr. Gehalt, der jetzige zeither nur 300 Rthlr. gehabt, daß die 50 Rthlr. schon auf dem Etat „für Kanzlei-Gehülfen" sich befänden, und daß der Controleur Kublisch ohne dergleichen Assistenz die überhäuften Geschäfte nicht zu bestreiten vermöge.

Dagegen ward beschlossen, die Frage unter Nr.

6) Beschließt der Landtag die Versicherung der Instituts-Gebäude zu Leubus, in der ständischen Provinzial-Feuer-Societät?

zu verneinen, weil die Gebäude sehr feuersicher, bis unter das Dach gewölbt, mit Blitzableitern und mehreren Brandgibeln versehen sind, und weil entweder sehr hohe und darum kostspielige Versicherung genommen werden müßte, oder solche sich als ganz zwecklos herausstellen würde, eine theilweise Assekuranz aber unzuläßig ist. Die nächste nur eventuell gestellte Frage:

7) Soll die Versicherungs-Summe auf 20,000 Rthlr. normirt werden?

fand durch die negative Beantwortung der vorstehenden sechsten ihre Erledigung.

Gegen die Bejahung der Frage:

8) Genehmigt der Landtag die Ausführung der in Antrag gebrachten Baulichkeiten,

a. die kupferne Ausfütterung des Wasser-Reservoirs in der Wasch- und Bade-Anstalt;

b. die Anschaffung eines neuen Dampfkessels in derselben;

c. die Erneuerung der gänzlich schadhaft gewordenen Schlotte in dem Flügel B

und bewilligt derselbe dazu einen extraordinairen Zuschuß, in soweit derselbe nothwendig wird, bis zu der Höhe von 600 Rthlrn.?

konnte um so weniger ein Bedenken vorwalten, als zu Reparaturen überhaupt nur ein jährlicher Betrag von 800 Rthlrn. ausgesetzt ist, welcher von den Geldverwendungen für Tischler, Glaser, Schlosser und ähnliche Handwerks-Arbeiten absorbirt wird und wovon gleichwohl jene 600 Rthlr. entnommen werden müßten.

Es wird darüber geklagt, daß die Erkrankungsfälle zu spät angemeldet würden und die Abholung der als unheilbar anerkannten Kranken von den Communen ungebührlich verzögert werde. Der erste Arzt des Instituts hat zur Abhülfe jenes Uebelstandes die Anlegung von Lagerbüchern in den Kreisen beantragt, und der Ausschuß sich auf eine Vorstellung bei dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz beschränken zu können geglaubt. Der Landtag war jedoch der Ansicht, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, weil die Communen längst und ausführlich mit diesfälligen Instructionen und Anweisungen versehen worden sind, den gerügten Mängeln auch weder durch Lagerbücher, noch durch ähnliche Auskunftsmittel werde vollständig abgeholfen werden, in Betracht, daß die Familien durch den so natürlichen als verzeihlichen Wunsch ihre kranken Angehörigen so lange als möglich, in eigner Pflege zu behalten, zu den Verzögerungen Anlaß gäben. In ähnlicher Weise beschloß man, einem Antrage:

daß die Aufnahmefrist abgekürzt werden möchte, welche zwischen Anmeldung und Aufnahme schon in vierwöchentlicher Dauer zu lang bemessen sei,

keine Folge zu geben, da die Verwaltungs-Commission anerkannter Maaßen bestrebt ist, die eingehenden Gesuche so schnell als möglich zu expediren, eine noch größere Beschleunigung aber sich wegen der mancherlei Rückfragen und Begutachtungen, und wegen der oftmaligen Unvollständigkeit der miteingereichten Dokumente als unausführbar darstellt.

Der Vortrag wandte sich jetzt zu den besondern Verhältnissen

II. der Irren-Versorgungs-Anstalt zu Brieg,

wobei in Frage kam:

9) ob der Landtag sich dafür zu verwenden beschließt, daß die Irren-Anstalt zu Brieg von der Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer enthoben werde?

10) ob der Landtag genehmigt, daß die sämmtlichen Instituts-Gebäude zu Brieg nach ihrem vollen Werthe, bei der Provinzial-Feuer-Societät für die Städte versichert werden?

11) ob dem Hausverwalter Klose eine Gratification von 100 Rthlrn. bewilligt werde, zugleich mit der Bevollmächtigung für die Verwaltungs-Commission, dieselbe nach dem Ermessen der Umstände jährlich zu erneuern?

12) ob genehmigt werde, für jedes der vier minorennen Kinder des verstorbenen Controleur Hoffmann bis zum zurückgelegten 14. Jahre eine jährliche Erziehungs-Beihülfe von 10 Rthlrn. zu verwenden.

Diese vier Fragen wurden ohne weitere Discussion mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Ein Gleiches geschah mit den nachfolgenden vier Fragen:

13) Genehmigt der Landtag die erfolgte Mehrausgabe von 871 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. extraordinaire Baukosten?

14) Beschließt der Landtag, dem Institute in Brieg als extraordinaire Baugelder für die nächste Bewilligungs-Periode zu gewähren:

1. zu der beabsichtigten Trockenlegung des ehemaligen Kirchengebäudes, mit Rücksicht auf die von dem Ausschuß gemachten Hindeutungen	899	Rthlr.	28	Sgr.	4 Pf.
2. zu der Einrichtung von noch sieben Klausen	353	„	8	„	1 „
3. zur Einrichtung eines Dampf-Wasch-Apparats	90	„	13	„	8 „
4. zur Vervollständigung des neu aufgestellten Feuer-Lösch-Apparats	34	„	9	„	— „
Summa	1377	Rthlr.	29	Sgr.	1 Pf.

15) Wird die Aufnahme von noch 10 Kranken in der Irren- und Bewahr-Anstalt zu Brieg, sofern die laut Etat bewilligten Geldmittel dazu ausreichen, genehmigt?

16) Bestimmt der Landtag auch hier den unheilbaren Kranken in Leubus ein Vorzugsrecht bei der Besetzung der neu zu bildenden 10 Krankenstellen?

Auch die Frage Nr.

17) Genehmigt der Landtag die Abtretung von 23,2 Quadratruthen Land, von dem Garten der Anstalt an die Stadt-Commune zu Brieg unter folgenden Bedingungen:

1. Abtretung einer gleich großen Fläche von einem benachbarten Garten, einschließlich
2. der Ueberlassung zu eigenthümlichem Besitz eines bisher erbpachtweise besessenen Communicationsweges zur Oder;
3. Befriedigung der freiwerdenden Stellen des Gartens, mit einer 14 Fuß hohen Mauer,

wurde affirmativ beantwortet und ist hierbei anzuführen, daß das Wort: „einschließlich" bei der Unterabtheilung 1 in der vom Ausschuß gestellten Frage nicht enthalten, sondern erst auf die Bemerkung eines anwesenden Mitgliedes der Verwaltungs-Kommission:

daß es angemessen erscheine, diesen übrigens wegen des Ausladens der Brenn-Materialien unerläßlichen Weg bei dem desiderirten Flächen-Aequivalent mit einzurechnen,

eingeschaltet worden ist.

Das zu dieser Frage gestellte Amendement eines andern Mitgliedes der Verwaltungs-Kommission, des Inhalts:

Soll letztere autorisirt werden, anderweitige Bedingungen zu ermitteln, im Fall der Kommune Brieg es nicht möglich werden sollte, den betreffenden Grundbesitzer zur Landabtretung zu vermögen und dieselben dem nächsten Landtage vorzulegen?

fand mehrfache Unterstützung und ward auf die Aeußerung eines ritterschaftlichen Abgeordneten der Oberlausitz:

daß es gerathen sei, sich mit der Kommune Brieg in dieser, die Anlegung eines, wie es doch scheine, sehr nothwendigen Kommunikationsweges betreffenden Angelegenheit in Güte zu verständigen, damit die Landespolizeibehörde nicht mit Expropriation einzuschreiten genöthigt werde,

von der Landtags-Versammlung überwiegend angenommen.

Der im Generalbericht enthaltenen 18ten Frage wurde unter gleicher Nummer

18) die vierte Frage des Spezial-Referats: Soll dem Antrage des interimistischen Anstalts-Arztes von der dem Anstalts-Arzt bestimmten Wohnung Besitz nehmen zu dürfen, Folge gegeben werden?

substituirt und solche übereinstimmend mit Ja! beantwortet.

III. Die Irren-Versorgungs-Anstalt zu Plagwitz

betreffend, fand sich zunächst zu bemerken:

daß es zweckmäßig erscheine, die von den Kranken ins Verdienen gebrachten Arbeits-Kontos als wirkliche Rechnungs-Positionen künftig in Einnahme und Ausgabe durchlaufen zu lassen, worauf von einem anwesenden Mitgliede des Verwaltungs-Ausschusses berichtigend angeführt wurde, daß diesem Verlangen schon in der Jahresrechnung pro 1842 entsprochen worden sei.

Anlangend die Frage wegen Aufrechterhaltung des von dem VIten Provinzial-Landtage gefaßten Beschlusses hinsichtlich einer in Plagwitz zu errichtenden Pensions-Anstalt für Kranke aus weniger bemittelten Familien, wobei man beabsichtigt hatte, die in Leubus bisher bestandene Pensions-Anstalt ähnlicher Art eingehen zu lassen und die darin aufgenommenen Kranken nach Plagwitz zu übersiedeln, so gelangte der Landtag in Erwägung der in der Denkschrift Sr. Exellenz des Herrn Oberpräsidenten und in den Referaten des Ausschusses entwickelten Gründen, unschwer zu der Ueberzeugung, daß dies Vorhaben, welches einerseits die Baufonds aller 3 Anstalten zu erschöpfen drohe, andererseits ein seinen Zwecken entsprechendes Resultat wegen ungenügender Anmeldung von Kanken der bezeichneten Kategorie und dadurch gesteigerter Pensionssätze doch niemals erwarten lasse, nicht in Ausführung zu bringen sei. Es konnte deshalb nur dem nächsten Landtage zu entscheiden vorbehalten werden, ob die in Leubus bestehende Anstalt dieser Art noch fortdauern solle und nach Umständen etwa weiter auszubilden sei, wiewohl man sich auch hierbei gestehen mußte, daß die Pflege-Anstalt für Leubus eigentlich schon so gut wie eingegangen sei, eine Erwei-

terung derselben aber wegen der dort auf 300 bis 400 Thlr. ansteigenden Pensions-Ansätze sich als gleich unausführbar herausstellen müsse.

Aus obigen Gründen wurde die Frage:

19) mit ihren drei Unterabtheilungen:

a) beschließt der Landtag, die Idee der Begründung einer Pensions-Anstalt in Plagwitz für weniger bemittelte Kranke gänzlich aufzugeben?

b) den Bau des neu zu errichtenden Waschhauses auf die frühern Räumlichkeiten zurückzuführen,

c) die beabsichtigte Verlegung der Gartenmauer zu dekliniren,

überwiegend bejahet; desgleichen wurde die Frage unter Nummer

20) Genehmigt der Landtag die bis zum Schlusse des Jahres 1844 bei sämmtlichen Anstalten bewilligten Etatssummen auch für das Jahr 1845

affirmativ entschieden.

Nach einer dem referirenden Ausschusse dahin gegebenen Erläuterung, daß nicht blos in Brieg, sondern auch in Leubus und Plagwitz die so nützliche Beschäftigung der Kranken mit Gartenarbeit stattfinde, indem in Leubus nicht blos die aus dem Garten zu gewinnenden Küchen-Bedürfnisse von ihnen geliefert, sondern auch noch baare Einnahmen erzielt würden, in Plagwitz aber für ihre derartige Beschäftigung bei dem Gartenpächter unter ärztlicher Aufsicht gesorgt werde, beantragte der Ausschuß unter einhelliger Beistimmung des Landtages:

des Herrn Oberpräsidenten Excellenz zu ersuchen, den Vorständen so wie den Mitgliedern der Verwaltungs-Kommissionen und den ständischen Beamten dieser Anstalten, welche sich besonders diensteifrig und tüchtig bewiesen haben im Namen des provinziellen Vaterlandes den anerkennenden Beifall der Versammlung ausdrücken zu wollen.

Als nunmehr zur Erneuerung der Wahl der Commissions-Mitglieder geschritten werden sollte, wobei man den Grundsatz anzuerkennen sich bewogen fand

daß dieselbe zwar wohl auf die Standschaft, nicht aber auf die Mitgliedschaft des Landtages zu beschränken sei,

wurde von einem Abgeordneten aus dem Stande der Stadtgemeinen in Vorschlag gebracht:

die actuellen Inhaber des Mandats um dessen Beibehaltung für die Dauer der nächsten zwei Jahre zu ersuchen,

ein Vorschlag, welchem nicht allein der Landtag übereinstimmend beitrat, sondern welcher sich auch der Zustimmung der in der Versammlung anwesenden Kommissionsmitglieder zu erfreuen hatte.

Die von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz in seiner Denkschrift v. 23. v. M. angeregten Frage:

wegen der Pensionsverhältnisse der Instituts-Beamten, namentlich des Geheimen Raths Dr. Martini

hat den Ausschuß veranlaßt auf die Idee näher einzugehen, daß es

der hohen Staatsregierung gefallen möge, eine Pensionsanstalt für die in der ganzen Monarchie befindlichen ständischen Beamten zu gründen.

Der Landtag ist ihm hierin beigetreten, und es soll nach seinem Beschlusse der Herr Oberpräsident Excellenz ersucht werden:

bei dem betreffenden hohen Ministerio sich dahin zu verwenden, daß in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage die Zahl der ständischen Beamten in den verschiedenen Provinzen und die Höhe ihrer Gehalte ermittelt und zusammengestellt und nach denen leitenden Ansichten, die über das Verhältniß des Inhabilwerdens bei ähnlichen Pensionsfonds maaßgebend sind, ein Plan über die Höhe der zu leistenden Beiträge und der festzustellenden Pensionssätze ausgearbeitet und dem nächsten Landtage vorgelegt werde.

Hiermit war die Berathung über das ständische Irren-Heil- und Versorgungswesen beendigt und es wurde, nachdem der Herr Landtagsmarschall Fürstliche Gnaden dem Ausschusse und den Referenten seinen und den Dank der Versammlung, besonders wegen der durch ihre gründliche Bearbeitung ermöglichten schnellen Erledigung im Pleno, zu erkennen gegeben, zur Petition des Landtags-Abgeordneten der Stadt Oppeln

betreffend die Errichtung einer Irren-Heil- und Aufbewahrungs-Anstalt im Oberschlesischen Regierungs-Departement

übergegangen.

Der referirende Ausschuß hat dieselbe nicht bevorworten zu können geglaubt.

Bei der hiernächst eröffneten Diskussion bemerkte ein ritterschaftlicher Abgeordneter der Oberlausitz:

das in der Petition hervorgehobene Bedürfniß sei allerdings vorhanden, in seinem Kreise werde ein tobsüchtiger Korrigende schon seit längerer Zeit im Kreis-Gefängnisse detinirt, weil seine Aufnahme in keines der Irrenhäuser zu bewirken gewesen sei,

auch äußerte ein anderer ritterschaftlicher Abgeordneter:

es seien in Ober-Schlesien Gebäude vorhanden, welche zu dem gedachten Zwecke würden eingerichtet werden können, die Königliche Regierung habe also parate Mittel zur Unterstützung eines Gesuchs der Art in Händen.

Andererseits jedoch wurde angeführt:

das Ausbauen alter Gebäude habe sich wie bei Leubus, so in andern Fällen als unzweckmäßig erwiesen; der Regel nach sei ein größerer Kostenaufwand erforderlich, als zu ganz neuen Gebäuden. Allein auch davon abgesehen, sei die Stimmung in der Provinz bezüglich dergleichen Anlagen nicht von der Art, um zu neuen Unternehmungen in dieser Richtung aufzumuntern; wolle man etwas thun, so möge man die vorhandenen Anstalten fernerhin, wie es bis jetzt geschehen, zu vergrößern suchen, nicht aber neue gründen, um so weniger, als sich dermalen nur 55 Individuen auf der Expectanten-Liste befänden, wovon 10 aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln. Dieser aus amtlichen Nachweisen sich ergebenden Thatsache ungeachtet, hielten sowohl der Antragsteller, als auch ein ritterschaftlicher Abgeordneter aus Oberschlesien sich zu der Bitte berechtigt, daß zur Vermeidung möglicher Benachtheiligung ihres Regierungs-Departements gewisse Oberschlesien mehr berücksichtigende Repartitions-Verhältnisse zur Anwendung gebracht würden, worauf entgegnet wurde, daß ein anderer Maaßstab, als die Anmeldungszeit nicht anzuwenden sei, daß die Kommissionen überall nach Pflicht und Gewissen verführen und daß die allerdings geringere Zahl der Anmeldungen aus Oberschlesien aus den abweichenden Populations-, climatischen oder andern Verhältnissen erklärt werden müsse.

Als es hierauf zur Abstimmung über die Frage kam:

ob der Landtag der Ansicht seines Ausschusses beitrete, die vorliegende Petition zurückzuweisen,

wurde dieselbe mit überwiegender Stimmenmehrheit bejahet, die Reklamation eines städtischen Abgeordneten aber

daß die Kommune, welcher er angehöre, sich zweimal um Wartegelder beworben, ohne sie erhalten zu haben

durch die Erwiderung beseitigt:

daß von den im Etat ausgeworfenen sehr bedeutenden Wartegeldern nur ein unbedeutender Betrag in Anspruch genommen worden sei, die betreffenden Kommunen oder Familien es sich mithin wohl selbst möchten zuzuschreiben haben, wenn sie aus den disponiblen Fonds unbetheiligt geblieben.

Die schnell und mit Leichtigkeit vollführte Erneuerung der Wahl der ständischen Verwaltnngs-Kommissionen bei den Irren-Anstalten bewog einen Abgeordneten vom Stande der Städte zu dem Antrage:

die Mitglieder des zeitherigen Ausschusses für den Ständehausbau in gleicher Art zur Beibehaltung ihres Mandats vor der neuen Wahl aufzufordern;

es konnte diesem Antrage jedoch nicht deferirt werden, indem mehrere Mitglieder des gedachten Ausschusses die neue Wahl ausdrücklich abgelehnt haben, andere nicht zugegen waren und von den anwesenden noch einige dieselbe zu depreciren sich veranlaßt fanden.

Der Herr Landtagsmarschall Fürstliche Gnaden verfügten jetzt den Vortrag einiger von dem Central-Ausschusse begutachteten Petitionen und zwar:

1) des Petitionsantrags des Landtags-Abgeordneten Major v. Röder, betreffend die Befugniß der Kreisversammlungen, die zu den Wegebauten im Kreise erforderlichen Spanndienste repartiren und die nicht ackerbesitzenden Gewerbetreibenden, welche Zugvieh halten, zu diesen Diensten heranziehen zu dürfen.

Der Ausschuß hat in diesem Antrage, welcher sofort von einigen Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen unterstützt wurde, ein Motiv gefunden, die Beschleunigung des in Aussicht stehenden Wegereglements zu erbitten. Hierauf bemerkte ein Abgeordneter der Ritterschaft:

In dem ständischen Gutachten zu dem neuen Wege-Reglement sei gebeten worden, die Kreis-Versammlungen über das Heranziehen der Spannkräfte selbst entscheiden zu lassen, damit würde die Petition als erledigt zu betrachten sein; übrigens dürften muthmaaßlich nicht alle Kreise von der Befugniß einer Vermehrung der Spannkräfte, sollte sie ihnen eingeräumt werden, Gebrauch machen; dies werde namentlich in dem Kreise, dem er vorstehe, der Fall sein, weil mit einer Vermehrung der Spanndienste nothwendig eine Verminderung der Handdienste verbunden sei, und daraus wieder möglicher Weise eine Ueberbürdung der Handdienstpflichtigen, welche durch ihre Dienste oft mehr als die Spanndienstpflichtigen durch die ihrigen belästigt seien, hervorgehen könne.

Nachdem ein anderes Mitglied der Ritterschaft seine Beistimmung zu dem Antrage des Ausschusses erklärt, aber zugleich den Wunsch ausgedrückt hatte, das Motiv zu demselben mehr hervorgehoben zu sehen, der Vorsitzende des Central-Ausschusses darauf bemerkt hatte, das eigentliche Motiv sei, daß jetzt gar kein Maaßstab bestehe und nachdem der erste Redner zur Entgegnung, auf die §§ 39 bis 41 Tit. 7

Thl. II A. L. R. als noch jetzt geltende positive Vorschriften verwiesen hatte, wurde zur Abstimmung geschritten, in Folge deren der Landtag dem Vorschlage seines Ausschusses beitrat.

2) Eine zweite Petition desselben ritterschaftlichen Abgeordneten

die doppelte Erlegung von Wegegebühren in der Stadt Breslau betreffend

hat der Central-Ausschuß mit dem Antrage:

der Landtag möge sich bei des Königs Majestät verwenden dahin, daß diese doppelte Zollerhebung auf irdend eine Weise beseitigt werde

bevorwortet.

Nachdem jedoch von einem Abgeordneten der Stadt Breslau erläuternd bemerkt worden war:

daß Fiscus im vorliegenden Falle den Zoll erhebe und zwar für eine Straße, die er nicht gebaut habe,

wurde die Petition zwar vom Landtage unterstützt, jedoch nur mit der aus der obigen Notiz sich ergebenden Einschränkung.

3) Auf die Petition des Königl. Kammerherrn Grafen Nayhauß auf Bladen, Landrathamts-Verweser Leobschützer Kreises

wegen Einführung allgemeiner feuerfester Brech- und Backhäuser auf dem platten Lande,

weil in den bisher hierüber erlassenen Gesetzes-Bestimmungen der Zeitpunkt nicht festgestellt sei, bis zu welchem die Erbauung erfolgen müsse, hat weder der Central-Ausschuß noch der Landtag einzugehen befunden, da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend betrachtet werden, und es mithin nur deren Ausführung und der Vorschläge an die Administrativ-Behörden bedarf, die Petition überdies auch eine ungerechtfertigte Bevormundung der Gemeinen involvirt.

4) Der Petitionsantrag des Landtags-Abgeordneten Kämmerer Scholz aus Hainau

die Ermäßigung der Kosten der Insertion in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter betreffend

welcher vom Central-Ausschusse bevorwortet wird, führte bei der Diskussion zu dem weitern Antrage eines ritterschaftlichen Abgeordneten:

Allerhöchsten Orts die Vereinigung der drei Regierungs-Amtsblätter in ein Oberpräsidialblatt und ebenso die Verschmelzung der drei Anzeiger in einen zu erbitten.

Während zur Unterstützung dieses Vorschlags angeführt wurde, daß sich die Kosten vermindern, die Königl. Regierungen in ihren Verfügungen zu einer Einheit verbinden und eine große Vereinfachung der amtlichen Publikationen bewirkt werden würde, indem es dann nicht mehr nöthig sei, das Allgemeine 3mal abdrucken zu lassen, überdies auch eine Einrichtung der Art von dem jetzigen guten Postenlaufe wesentlich unterstützt werde; wurde entgegnet, daß dessen unerachtet Verzögerungen unvermeidlich sein dürften, jedes Departement auch ein Organ zur Veröffentlichung seiner Administrations-Maaßregeln, welche wiederum für den Insassen eines andern Departements von gar keinem Interesse sein würden, nicht füglich entbehren könne, endlich Vereinigung der 3 Blätter eine unzweckmäßige Anhäufung der oberlandesgerichtlichen Verfügungen mit zur Folge haben werde.

Da die vorstehenden Amendements mehrfachen Anklang gefunden hatten, so wurde über folgende 3 Fragen abgestimmt:

1) Soll gebeten werden, daß für die ganze Provinz nur ein öffentlicher Provinzial-Anzeiger an die Stelle des frühern allgemeinen Intelligenzblattes für die Provinz und der drei besondern Anzeiger erlassen werde?

Diese Frage wurde überwiegend,

2) die zweite: Sollen die drei Amtsblätter in ein Oberpräsidial-Amtsblatt umgewandelt werden? mit 39 gegen 34 Stimmen,

3) und die dritte: Soll dem Antrage des Ausschusses beigetreten werden? wieder mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Der Herr Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden schlossen hierauf die Sitzung mit der Aufforderung, sich Nachmittags ½ 5 Uhr hier wieder einzufinden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** **v. Kessel** (Protokollführer).

v. Sydow. Graf **Löben.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 25. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLVI. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 86 Mitglieder mit 86 Stimmen.

Abwesend: die Herren Abgeordneten: Landesältester v. Kessel, Commerzienrath Strahl, Kaufmann Weiner.

Den Zeitraum der heutigen Nachmittagssitzung nahm theils die Vollziehung einer Anzahl an des Königs Majestät gerichteter Adressen in der Reinschrift, theils die Ausführung der in der 43sten Sitzung vom 22. d. M. beschlossenen neuen Wahl von 12 Mitgliedern und deren 6 Stellvertretern zur Bildung der Commission für den Bau eines Ständehauses in Anspruch. Schon am Vormittag waren in Genehmhaltung Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Landtags-Marschalls von sämmtlichen Mitgliedern der Landtags-

Versammlung Stimmen abgegeben worden Behufs einer Zusammenstellung der Vorzuschlagenden in eine Liste, welche nunmehr auslag und deren Zahl sich auf 50 Wählbare ergab.

Nachdem hierauf sämmtliche Mitglieder Wahlzettel angefertigt hatten, wurden solche gesammelt, die Verzeichnung der daraus zu nennenden Namen den Mitgliedern des Secretariats übertragen, später aber zur Abkürzung des zeitraubenden Geschäfts von zweien Directoren von Ausschüssen gleichzeitig beihülflich übernommen. Sämmtliche abgegebene Stimmen, dergestalt notirt und demnächst zusammengestellt, ergaben die Ermittelung des nachstehenden Resultats.

Nach einfacher Stimmenmehrheit nämlich waren gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Commission.

1) Se. Fürstliche Gnaden der Fürst v. Hatzfeldt mit 71 Stimmen,
2) der Landtags-Abgeordnete, Königliche Kammerherr Graf v. Burghauß mit 61,
3) der Landtags-Abgeordnete, Erbscholtiseibesitzer Bleyer mit 47,
4) der Commerzienrath, Kaufmann Ruffer hier mit 40,
5) der Landtags-Abgeordnete, Königliche Landrath Major v. Prittwitz mit 39,
6) „ „ Professor Dr. Kuh hier mit 38,
7) „ „ Königliche Major v. Röder mit 36,
8) „ „ Landschafts-Director Graf v. Stosch mit 34,
9) „ „ Kaufmann und Fabrikbesitzer Milde mit 30,
10) der Königliche Kammerherr Graf v. Saurma auf Laskowitz mit 28,
11) der Landtags-Abgeordnete Graf v. Saurma-Jeltsch mit 27,
12) „ „ Graf v. Dyhrn auf Reesewitz, und
„ „ Erbscholtiseibesitzer Göllner, beide mit 24 Stimmen,

Die übrigen Stimmen hatten sich auf

a. den Landtags-Abgeordneten, Königl. Ober-Bergrath Steinbeck mit 21,
b. „ „ Kaufmann Klocke mit 18 Stimmen,

die folgenden aber in nur geringerer Zahl auf Einzelne vereinigt ergeben. Rücksichtlich der beiden unter Nr. 12 genannten Abgeordneten wird wegen der auf sie gefallenen Stimmengleichheit suffragiarische Feststellung zu treffen sein. Aus der zweiten Liste wurden hierauf ermittelt:

B. die Stellvertreter.

1) der Landtags-Abgeordnete, Stadtverordneten-Vorsteher Sommerbrodt, mit 19,
2) „ „ Graf v. Dyhrn auf Reesewitz, bereits ad A. unter Stimmenparität erwählt, mit 17,
3) „ „ Kaufmann Klocke mit 16,
4) „ „ Königliche Kammerherr Graf v. Zedlitz-Leipe mit 15,
5) „ „ Erbscholtiseibesitzer Berndt mit 14,
6) „ „ Königl. Kredit-Instituts-Director Freiherr v. Gaffron, und
„ „ Gerichtsscholz Krause, beide mit 13 Stimmen,

auf welche, somit als Stellvertreter Erwählte,

der Landtags-Abgeordnete, Medizinal-Assessor Rathsherr Bornemann mit 12 Stimmen folgte. Auch hier tritt ad 6 der Fall nachträglich erforderlicher Entscheidung über Stimmengleichheit ein.

Mit Beendigung der aufgeführten Ermittelungen war die Zeit weit herangerückt und die Versammlung trennte sich bis zur morgenden Vormittagssitzung.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Frhr. **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow** (Protokollführer).

Graf **Loeben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 26. April 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLVII. Plenar-Sitzung.

86 Anwesende mit 87 Stimmen.

Abwesend: Hr. Graf Henckel v. Donnersmarck, Hr. Graf Zedlitz, Hr. Stadtverordneten-Vorsteher Sommerbrodt, Hr. Kaufmann Moschner.

Nach Eröffnung der von des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht auf heute früh ½ 9 anberaumten Sitzung erfolgte zunächst die Vorlesung des Protokolls über die 45ste Plenarsitzung, welches mit einigen sofort bewirkten Abänderungen, so wie des Protokolls über die 46ste Plenarsitzung, welches ohne Weiteres genehmigt wurde.

Nachdem hiernächst der Herr Landtags-Marschall der Versammlung eröffnet, daß der ritterschaftliche Abgeordnete, Herr Graf v. Zedlitz, sich wegen Unwohlsein entschuldigt, so wie, daß zwei Referate des sechsten Ausschusses eingegangen, erhob sich ein Mitglied der Ritterschaft Breslauer Wahlbezirks, welches in der gestrigen Nachmittagssitzung zum Mitgliede der Commission für den Bau des Ständehauses erwählt worden war.

Dasselbe erklärte sich bereit, die Wahl anzunehmen, für das in derselben sich darlegende Vertrauen dankend und seine regsamste Theilnahme bezeugend, fügte aber zugleich die Aufforderung bei, den so wichtigen Gegenstand des Ständehaus-Baues nochmals zu erwägen; besonders ins Auge zu fassen, wie der für diesen Bau gewählte, ausgezeichnet schöne Platz den größten Hauptstädten zur Zierde gereichen, welchen doppelt störenden Eindruck daher ein auf demselben aufgeführtes unansehnliches Gebäude machen würde, wie ein solches als das Ergebniß der Verhandlungen mehrerer Landtage der Provinz zur Unehre gereichen und Jahrhunderte hindurch als ein Zeugniß engherziger Gesinnung dastehen würde. Hieran knüpfte das gedachte Mitglied den Antrag, die erwähnte Kommission zu ermächtigen, die zu würdiger Ausführung des Baues noch erforderlichen Gelder durch Bildung eines Actienvereins aufzubringen, bei welchem jedoch die Bedingung festzuhalten sein würde, daß die zur Vermiethung zu bestimmenden Räume durchaus nur auf eine, den Verhältnissen entsprechende Weise zu vermiethen wären.

Dem wurde von dem mehrerwähnten Mitgliede überdies die Erklärung beigefügt, die von ihm bereits offerirte freiwillige Beitragssumme für das Ständehaus noch um 500 Rthlr. erhöhen, auch bei dem vorgeschlagenen Actienverein sich mit 1000 Rthlr. betheiligen zu wollen.

Ein Mitglied der Landgemeinen Glogauer Wahlbezirks sprach seine Beistimmung hinsichtlich des vorstehend bemerkten Vorschlages und zugleich die Absicht aus, zu dem gedachten Actienverein auch seiner Seits nach Kräften mitwirken zu wollen.

Demnächst sprach ein gleichfalls zum Mitgliede der Commission für den Ständehausbau gewähltes Mitglied der Ritterschaft Schweidnitzer Wahlbezirks seinen Dank für diese Wahl, zugleich aber ebenfalls die Ueberzeugung aus, daß nach den in der 43sten Plenarsitzung in Ansehung des Ständehausbaues gefaßten Beschlüssen es unmöglich scheine, den Bau in einer würdigen Weise auszuführen. Das gedachte Mitglied forderte, ohne sich jedoch dem Vorschlage zur Bildung eines Actienvereins anzuschließen, gleichfalls zu nochmaliger Erwägung auf, wie auf irgend eine Weise ein anderes Resultat zu erzielen sein möchte und erklärte, bevor dies nicht erfolgt, sich außer Stande, die Wahl anzunehmen.

Dasselbe erklärte ein zweites Mitglied der Ritterschaft Breslauer Wahlbezirks, welches ebenfalls zum Mitglied der Commission für den Bau des Ständehauses erwählt worden.

Ein in gleichem Falle sich befindendes Mitglied der Ritterschaft Oelser Wahlbezirks erklärte, wie es gern dem durch die Wahl ihm bezeigten Vertrauen entsprechen würde, seine amtlichen Obliegenheiten aber es ihm unmöglich machten, die Wahl anzunehmen, was erstere beeinträchtigen würde; beiden Aufgaben zu genügen, übersteige seine Kräfte.

Ein zum Mitgliede der Commission für den Bau des Ständehauses erwähltes Mitglied der Landgemeinen lehnte die Wahl gleichfalls ab, mit dem Anführen, wie es nunmehr bereits vier Monate in ständischen Angelegenheiten von Hause abwesend, sich nicht länger seinen eigenen Geschäften entziehen könne.

Von einem dritten Mitgliede der Ritterschaft Breslauer Wahlbezirks, welches ebenfalls zum Mitgliede der oft erwähnten Commission erwählt worden, wurde erklärt, wie die in der 43sten Plenarsitzung gefaßten Beschlüsse der Commission die Aussicht keineswegs eröffneten, den Bau eines Ständehauses in einem, der Würde des Provinzial-Landtages und den gerechten Ansprüchen einer so bedeutsamen Provinz entsprechenden Weise ausführen zu können; es würde demzufolge mit seiner Ueberzeugung in Widerspruch gerathen, wollte es sich dem ihm zugedachten Mandat unterziehen, und fühle es sich demnach veranlaßt, dieses ehrenvolle Mandat abzulehnen.

Ein zum Stellvertreter der Commission für den Ständehausbau erwähltes Mitglied der Ritterschaft Glatzer Wahlbezirks lehnte die Wahl mit Beziehung auf die ihm obliegenden, damit unvereinbaren Amtsgeschäfte ab.

Ein zweites Mitglied der Ritterschaft Schweidnitzer Wahlbezirks, welches ebenfalls zum Stellvertreter der Commission erwählt worden, lehnte die Wahl mit der Erklärung ab, daß es nur dann dieselbe annehmen könne, wenn die Möglichkeit vorliege, etwas Würdiges zu leisten.

In ähnlicher Weise erfolgte eine ablehnende Erklärung von Seiten des Vertreters der bevorrechteten Familien-Fideicommisse, welcher zum Mitgliede der Commission für den Ständehausbau erwählt worden, wobei von demselben zugleich der Wunsch ausgesprochen wurde, daß der beschlossene anderweite Aufruf zur Subscription für den Bau des Ständehauses noch während des Beisammenseins des gegenwärtigen Landtages erlassen werden möge.

Ein zum Mitgliede der Commission erwählter Abgeordneter der Stadt Breslau sprach seinen Dank dafür aus, daß, selbst ungeachtet seiner frühern ablehnenden Erklärung, die Wahl auf ihn gefallen, erklärte aber, dennoch die Wahl nicht annehmen zu können. Die so eben stattgefundenen Verhandlungen des Landtages hätten ihn in der Ueberzeugung bestärkt, daß der Bau des Ständehauses noch nicht an der Zeit sei, daß die dazu nöthigen Mittel nicht vollständig zu erlangen gewesen, zeuge dafür. Er schließe sich der Ansicht an, daß dasselbe in würdiger Weise den Anforderungen der Zeit und den Umgebungen entsprechend auszuführen sei, so daß es ein ehrenvolles Zeugniß ablege für die jetzige Zeit, müsse aber unter den oben erwähnten Umständen darauf antragen, zu beschließen, daß weiteres Vorschreiten in der Sache bis zum nächsten Landtage ausgesetzt bleibe.

Vorstehende Erklärungen führten zu einer erneuerten, sehr ausgedehnten und lebhaften Debatte über den Bau des Ständehauses und die Mittel zu dessen Förderung.

In dieser Hinsicht wurde außer der bereits erwähnten Bildung eines Actienvereins theils von einem Mitgliede von der Fürstenbank die zwangsweise Ausschreibung des fehlenden Geldbedarfs nach dazu eingeholter Genehmigung Sr. Majestät des Königs, theils von Seiten eines Mitgliedes der Ritterschaft auf das in der 43sten Plenarsitzung vorgetragene Ausschußgutachten zurückgehend, die Beschaffung jenes Geldbedarfs durch Bestellung einer Hypothek in Vorschlag gebracht.

Wenn einer Seits der Vorschlag eines Actienvereins Anklang fand so wurde derselbe anderer Seits bekämpft, insbesondere von einem Mitgliede des Fürstenstandes gegen denselben protestirt, namentlich gegen denselben auch angeführt, daß er ein getheiltes Eigenthum zur Folge haben würde.

Der zwangsweisen Ausschreibung wurde entgegengestellt, daß dieselbe dem früheren, von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Landtagsbeschlusse, nach welchem die zu dem Bau des Ständehauses erforderlichen Geldmittel durchaus nur durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden sollten, völlig zuwiderlaufe, und wenn sie auch früher vielleicht keine großen Schwierigkeiten gefunden haben würde, doch jetzt unfehlbar einen sehr unangenehmen Eindruck sowohl in der Provinz, als auch selbst bei Sr. Majestät dem Könige hervorbringen müßte, — während für dieselbe angeführt ward, daß, wenn einmal das Bedürfniß eines Ständehauses entschieden anerkannt sei, der Provinz auch die Verbindlichkeit obliege, die dazu erforderlichen Mtttel zu beschaffen.

Verschiedene Ansichten gaben sich auch darüber kund, ob im Fall zwangsweiser Ausschreibung diese nach der Grundsteuer oder nach Maaßgabe der Vertretung beim Landtage zu bewirken sein würde.

Zwei Mitglieder der Landgemeinden verwahrten sich ausdrücklich gegen jede zwangsweise Ausschreibung.

Gegen die Bestellung einer Hypothek zu dem fraglichen Zweck wurde angeführt, daß, wenn dieselbe beschlossen werde, dieß eine völlige Zurücknahme des in der 43sten Plenarsitzung in dieser Beziehung gefaßten Beschlusses involvire, auch wenn der Landtag sich zur Ausschreibung des Geldbedarfs nicht für berechtigt halte, derselbe eben so wenig befugt sein könne, eine Schuld zu contrahiren. Von der andern Seite wurde bemerkt, daß durch den inzwischen wegen der Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen gefaßten Beschluß die Umstände thatsächlich völlig verändert worden, daher eine Wiederaufhebung des früher hinsichtlich der Herbeischaffung der fehlenden Geldmittel durch Contrahirung einer Schuld gefaßten Beschlusses vollkommen gerechtfertigt erscheine. Eine eigentliche Schuld würde gar nicht entstehen, da das Object, welches für dieselbe hafte, dieselbe sehr bedeutend überwiege, so daß sonach, vermöge der erlangten freiwilligen Beiträge, der Provinz vielmehr eigentlich ein Vortheil erworben werde.

Ein Bedenken, daß die Subscription für das Ständehaus in der Voraussetzung, daß keine Schuld contrahirt werde, erfolgt sei, wurde durch die Bemerkung beseitiget, daß keine Bedingung der Art bei der Subscription gemacht worden und außerdem ein diesfallsiger Einwand nur dann würde Platz greifen können, wenn von den Zeichnern ein Eigenthumsrecht an dem zu erbauenden Ständehause wäre vorbehalten worden. Zugleich wurde darauf hingewiesen, welche Verlegenheit entstehen müßte, wenn die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen Allerhöchsten Orts zugestanden werden sollte und dann ein in diesem Falle unentbehrliches Ständehaus nicht vorhanden wäre.

Ein Mitglied der Stadt Breslau schlug vor, den Beschluß wegen der Bestellung einer Hypothek nur für den Fall zu fassen, daß die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen Allerhöchsten Orts genehmigt werde, wogegen von anderer Seite entgegnet wurde, daß ein solches Verfahren Sr. Majestät dem Könige gegenüber durchaus unangemessen erscheine, weshalb auch ein Mitglied der Ritterschaft Oelser Wahlbezirks sich gegen vorstehenden Vorschlag ausdrücklich verwahrte.

Auf eine Bemerkung der Abgeordneten der Stadt Breslau, daß zur Contrahirung von Schulden besondere Vollmacht der Committenten erforderlich sei, wurde entgegnet, daß, wenn der diesfällige Beschluß des Landtages von Sr. Majestät dem Könige bestätigt werde, eine solche Vollmacht nicht erforderlich sei.

Der fernern Bemerkung eines Mitgliedes der Stadt Breslau, daß, wenn einmal frühere Beschlüsse aufgehoben würden, auch der, welcher die zwangsweise Ausschreibung von Beiträgen zu dem Bau des Ständehauses ausschließe, aufgehoben werden möge, ward entgegengestellt, daß dieser letztere Beschluß ein von Sr. Majestät dem Könige bestätigter sei.

Auf ein geäußertes Bedenken, daß der Landtag nicht befugt sei, Grundstücke zu erwerben, wurde entgegnet, wie dies Bedenken durch die erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Ständehausbaues beseitigt erscheint.

Endlich wurde die Frage gestellt:

> Genehmigt der Landtag, daß der Bau in Angriff genommen werde, die etwa fehlenden Baugelder aber durch Aufnahme eines Darlehns mit einem zu bildenden Amortisationsfonds nach Vorschlag des Ausschusses beschafft werden?

Diese Frage ward mit 48 gegen 34 verneinende Stimmen bejaht und dabei bemerkt, daß hier, da von einer innern Verwaltungs-Angelegenheit des Landtags die Rede, die einfache Majorität entscheide.

Gegen den hiernach gefaßten Beschluß verwahrten sich ein Abgeordneter der Landgemeinen, fünf Mitglieder der Ritterschaft und zwei Mitglieder der Städte, indem dieselben darauf antrugen, mit Bemerkung ihrer Namen ad marginem im Protokoll zu vermerken, daß von ihnen gegen diesen Beschluß gestimmt worden.

Dagegen erklärten in Folge eben dieses Beschlusses die anwesenden, zu der Commission für den Bau des Ständehauses erwählten Landtags-Mitglieder — mit Ausnahme von zwei ritterschaftlichen und und zwei städtischen, welche sich fernerweit ablehnend erklärten — die auf sie gefallene Wahl nunmehr annehmen zu wollen. Mit Bezug hierauf ward bemerkt, wie an die Stelle der Ausscheidenden nun die der Stimmenzahl nach nächstfolgenden treten würden.

Hiernächst ward noch in Ansehung der der Commission für den Bau des Ständehauses zu ertheilenden Vollmacht, mit Hinweisung auf die von Seiten der Hypotheken-Behörden zu besorgenden Bedenklichkeiten bemerkt, wie es nöthig erscheine, von Sr. Majestät dem Könige zu erbitten, daß der Landtag, welcher nicht die Eigenschaft einer moralischen Person besitze, zur Ausstellung der gedachten Vollmacht für befugt erklärt werde, worauf entgegnet wurde, wie das desfallsige Bedenken allerdings gesetzlich begründet, es jedoch hinreichen dürfte, wenn von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls bei dem Königlichen Herrn Landtags-Commissarius angefragt würde, ob derselbe eine, vom Landtage ausgestellte, von ihm selbst zu attestirende Vollmacht für genügend erachte, oder die Extrahirung einer Allerhöchsten Kabinetsordre in der angedeuteten Weise für erforderlich halte.

Hierauf ward der Entwurf der an Se. Majestät den König zu richtenden allerunterthänigsten Adresse hinsichtlich der von dem Landtage beschlossenen Petition um Gestattung der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen vorgetragen und von der Versammlung mit einer unbedeutenden Abänderung genehmigt.

Sodann erfolgte der Vortrag einer Denkschrift des Königlichen Herrn Landtags-Commissarii, die Provinzialstädte-Feuersocietät betreffend.

Die Abgeordneten der Städte baten um Abdruck und Vertheilung dieser Denkschrift, welche zugesichert wurden. — Hiernach ward von einem ritterschaftlichen Abgeordneten um ein Exemplar der Landtags-Verhandlungen für einen seiner Committenten angesucht, welcher sich deshalb an ihn gewendet.

Auf dieses Gesuch ward entgegnet, daß in Gemäßheit eines bestehenden Beschlusses jedes Landtags-Mitglied ein Exemplar der Landtagsverhandlungen während des Landtages und ein zweites Exemplar am Schlusse desselben erhalte. Für den gegenwärtigen Landtag werde es hierbei bewenden und eine Abänderung dieser Einrichtung Gegenstand einer künftig einzureichenden Petition sein müssen.

Demnächst ward zu dem Vortrage des fünften Ausschusses über zehn demselben überwiesene Petitionen, die Anlegung einiger neuen Chausseen und die Straßenunterhaltung betreffend, übergegangen.

Der Ausschuß hatte diese Petitionen dergestalt gesondert, daß vier derselben von ihm befürwortet, die sechs übrigen aber als zur Berücksichtigung nicht geeignet bezeichnet wurden. Der Vortrag über diese beiden Kategorien erfolgte in zwei getrennten Referaten.

In Bezug auf eine, unter der zweiten Kategorie mit begriffene, von 17 Landtags-Abgeordneten der Städte und Landgemeinen eingereichte Petition wurde zunächst von einem Mitgliede der Städte bemerkt, wie nunmehr, nachdem entschieden, daß Schlesien ein Eisenbahnsystem erhalten werde, sich immer mehr herausstelle, wie nachtheilig solches den kleinen Städten zu werden drohe. Für diese, welche ohnehin durch die größeren Städte, welche bessere Communicationsmittel besäßen, in den Hintergrund gestellt würden

und in ihrem Wohlstande zurückkämen, sei eine Ausgleichung und Aufhülfe durch Verbesserung der inneren Communicationsstraßen, durch Verwendung von Staatsmitteln zu diesem Zwecke höchst wünschenswerth. Die Kreise wären bei vielen ihnen obliegenden Straßen-Unterhaltungen und Mangel an Material oft nicht im Stande zu genügenden Leistungen. Die Hülfe des Staats in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen, scheine jetzt ausführbar, da im Jahre 1830 so bedeutende Summen auf die Vertheidigungs-Mittel verwendet worden, daß nunmehr stärkere Verwendungen zu friedlichen Zwecken, insbesondere zu Belebung des innern Verkehrs, durch Verbesserung der Straßen, wohl dürften stattfinden können.

Seiten des Ausschusses wurde dem entgegnend darauf hingewiesen, daß Seitens des Staats eine vorschußweise Verwendung von 7 Millionen Thalern über den eigentlichen Etat für Anlegung von Kunststraßen stattgefunden, und daß gegenwärtig Privatunternehmern von Kunststraßen-Bauten außer der Ueberlassung des Straßenzolles auf einen gewissen Zeitraum auch bestimmte Prämien nach Meilen berechnet bewilliget würden, welche in der Regel 3000 Rthlr. pro Meile betrügen.

Uebrigens sei der Ausschuß der Ansicht, daß so allgemein gestellte Gesuche den speziellen, deren Berücksichtigung besonders wünschenswerth, nachtheilig wären.

Nachdem noch von der andern Seite hervorgehoben worden war, daß es sich hier nicht blos um das Interesse der kleinen Städte, sondern um ein allgemeines handle, bemerkte ein Mitglied der Ritterschaft Neustädter Wahlbezirks, hinsichtlich der vom Ausschuß befürworteten Petition der Stadt Neisse, wie ihm die Chaussirung der Straße von Frankenstein über Ottmachau nach Neisse, für welche sich ein Verein gebildet habe, nicht in der Nothwendigkeit begründet, vielmehr wünschenswerther scheine, daß eine Kunststraße von Neisse, über Heidersdorf und Münsterberg nach Frankenstein gebaut werde, wo der Boden lettig, Mangel an Material sei und der Bau daher die Kräfte des Kreises übersteige. Für die Straße über Ottmachau sei von den Kreisen Neisse und Grottkau so viel gethan worden, daß, im Fall dieselbe chaussirt werden sollte, auf Entschädigung der benannten Kreise hinsichtlich ihrer desfallsigen Leistungen anzutragen sein würde. — Der Abgeordnete der Stadt Neisse trat dieser Erklärung bei. — Von einem Abgeordneten der Landgemeinen Neustädter Wahlbezirks, wurde hinsichtlich der Straße von Frankenstein nach Neisse darauf angetragen, daß deren Direction über Münsterberg anstatt über Patschkau befürwortet werden möge, womit der Ausschuß sich einverstanden erklärte, da in dieser Richtung die Postverbindung schon bestehe. — In Ansehung der vorstehend angedeuteten Vergütungen, wegen Straßenbau-Leistungen für die über Ottmachau führende Straße verwies der Ausschuß auf die durch das Wegebau-Reglement begründeten Verpflichtungen.

Uebrigens wurden von mehreren Seiten, insbesondere auch die Lokalitäten von Neurode, Silberberg und Wünschelburg als theils des schwierigen Terrains, theils der Frequenz wegen, der Befürwortung in Ansehung der Anlage von Kunststraßen besonders bedürfend hervorgehoben, zumal insbesondere Wünschelburg von keiner Seite auf Chausseen zugänglich sei, auch die Wegebesserung, wenn nicht eine Chaussirung erfolge zu nichts fruchte, indem jeder stärkere Regenguß bei der gebirgigen Lage die jetzige Wegebesserung immer wieder zerstöre — und wurde dagegen vom Ausschuß theils auf den Umstand, daß unter besondern Verhältnissen vom Staate höhere Prämien als die vorerwähnten den Privat-Unternehmern von Kunststraßenbauten bewilligt würden, theils darauf aufmerksam gemacht, daß die Grafschaft Glatz bereits vorzugsweise mit Kunststraßen begünstiget sei.

Ein ritterschaftliches Mitglied aus der Ober-Lausitz, führte hierbei zu Unterstützung der Bemerkung des Ausschusses einen ihm bekannten Fall an, in welchem eine Prämie bis zu 10,000 Rthlr. per Meile zugesichert worden sei.

Von einem Mitgliede der Ritterschaft Groß-Strehlitzer Wahlbezirks wurde beantragt, daß bei Erwähnung des 27 Meilen langen Landstriches zwischen Kalisch und Berun, welcher noch ganz ohne Kunststraßen, auch die Namen der Städte Rosenberg, Lublinitz und Guttentag genannt werden möchten, womit die Versammlung einverstanden war.

Ebenso fand der Antrag eines städtischen Abgeordneten, daß in der Adresse wegen der zu befürwortenden Petitionen, auch der in den vom Ausschuß nicht befürworteten Petitionen angeführten Uebelstände Erwähnung geschehen möge, Genehmigung. Hierauf wurde in dem Sinne, daß der Ausschuß die beiden zuletztgedachten Anträge so wie den Antrag, die Straße von Frankenstein nach Neisse über Münsterberg zu dirigiren, zu den seinigen mache, die Frage gestellt:

ob der Landtag den Ansichten des Ausschusses beitrete

und diese Frage überwiegend bejaht.

Demnächst erfolgte der Vortrag des Central-Ausschusses über mehrere Petitionen, und zwar zunächst über

1) eine Petition des Grafen Reichenbach aus Brustawe zu befürworten, daß künftig der Abbau von Häusern auf entlegenen, schwer zu beaufsichtigenden Stellen verboten und gestattet werden möge, die schon ausgebauten, gegen Entschädigung zu kassiren;
2) eine Petition des Magistrats zu Namslau zu befürworten, daß Namslau mit Abnahme der Criminal-Jurisdiction von der diese Stadtgemeine niederdrückenden Last der Criminal-Kosten, durch Ueberweisung derselben auf den Staatsfond befreit werde.

Der Landtag war ohne weitere Discussion mit dem Ausschusse dahin einverstanden, daß die Befürwortung dieser beiden Petitionen nicht zuläßig sei.

Eine dritte Petition des Grafen Schweinitz auf Dieban

von des Königs Majestät die Abschreibung der Brau- und Brennerei-Steuer in den Katastern der früher realberechtigten Rittergüter und Scholtiseien zu erbitten,

veranlaßte dagegen eine lebhafte Debatte.

Der Ausschuß hatte sich für die Abweisung dieser Petition entschieden, indem die fragliche Steuer auf den Krugverlag gelegt sei, daher nicht abgenommen und einem Andern aufgebürdet werden könne.

In der Landtags-Versammlung machte sich eine, dieser Ansicht entgegenstehende Meinung geltend, welche sich dahin aussprach, daß die gedachte Steuer nicht auf den Krugverlag gelegt, sondern eine Grund-Steuer sei, nicht vom Ausschank, sondern von der Fabrication, vom rohen Materiale entrichtet werde und wurde sich deshalb auf aktenmäßige Nachweisungen, namentlich steueramtliche Verhandlungen berufen.

Beispielsweise wurde angeführt, daß das Dominium Alt-Neusalz im Besitze eines Krugverlags-Rechts in Neutschau sich befunden, dasselbe durch rechtliches Erkenntniß verloren habe und demungeachtet die fragliche Steuer nach wie vor fortentrichten müsse.

Nachdem vielfältig die Unbilligkeit der gedachten Steuer hervorgehoben worden war, die sich um so greller herausstelle, als in neuerer Zeit die kleinen Brennereien durch die großen völlig erdrückt worden,

ward der Wunsch ausgesprochen, daß die Petition selbst vorgelesen werden möge; da jedoch die Sessionszeit abgelaufen war, so schloß der Herr Landtags-Marschall mit der Aufforderung an die Versammlung, sich heute Nachmittag ½5 Uhr zu einer Nachmittags-Sitzung wieder einzufinden, die Sitzung.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.**
Graf **Loeben** (Protokollführer). **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 26. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLVIII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 80 Mitglieder mit 81 Stimmen.
Beschlußfähige Mehrheit: 54 Stimmen.
Abwesend: Hr. Graf v. Henckel, Hr. v. Frankenberg-Proschlitz, Hr. Graf v. Zedlitz-Leipe, Hr. Graf v. Saurma-Jeltsch, Hr. Kaufmann und Fabrikbesitzer Milde, Hr. Bürgermeister Facilides, Hr. Erb-Scholtiseibesitzer Protze.

Zur Fortsetzung der heute Vormittag abgebrochenen Berathung über die, von dem Central-Ausschusse zum Vortrage gebrachte Petition des Grafen v. Schweinitz auf Diban:

„betreffend, die an des Königs Majestät zu richtende Bitte um Abschreibungszulaß der Brau- und Brennerei-Steuer in den Katastern der früher realberechtigten Rittergüter und Scholtiseien"

wurde von dem Referenten zuvörderst der wörtliche Inhalt der Petition, sodann aber wiederholt das Gutachten des Ausschusses, welches aus den, in der Vormittags-Verhandlung bereits aufgeführten Gründen, nach der Majorität der Stimmen für Abweisung des Antrages ausgefallen war, mitgetheilt. Ein, dem Ausschuß angehöriges Mitglied der Ritterschaft sprach zuvörderst aus, wie seine frühere Ansicht sich durch

die Ueberzeugung geändert habe, daß diese Steuer in einer zum Theil recht bedeutenden Höhe nur auf den Alt-Brennereien und Brauereien hafte, während die neuen Anlagen dieser Art von jener Grundsteuer befreit wären.

Dieser Aeußerung traten andere Abgeordnete der Ritterschaft mit dem Bemerken bei: daß die damit belasteten Fabrikationsstätten nicht Concurrenz mit neuangelegten Anstalten zu halten vermöchten, und daher gegen Letztere im erheblichen Nachtheile stünden, auch wird von mehreren Seiten hervorgehoben, daß durch die Einführung einer Gewerbe- und einer Brau- und Malzsteuer eine Vervielfältigung jener ursprünglich allein bestandenen Grundsteuer in das Leben getreten sei. Es träfe diese ungleiche Last der altberechtigten Fabrikationsstätte übrigens nicht allein die Rittergüter, Erbscholtiseien und andere Rustikalgüter, welche aus althergebrachtem Rechte oder durch besondere Verleihungen dieses Recht an vielen Orten exercirten, sondern auch die Städte, denen dasselbe beiwohnte.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft aus dem Schweidnitzer Wahlbezirke, setzte hierauf auseinander, daß zur richtigen Beurtheilung des Sachverhältnisses auf die Geschichte zurückgegangen werden müsse. Dergleichen Anlagen seien erst im 17. Jahrhundert entstanden und ein Vorrecht der Dominien und Städte gewesen, die damit als Realberechtigungen beliehen worden wären. Von diesen seien sie auch auf Erbscholtiseien und andere Rustikalgrundstücke durch Beleihung übergegangen.

In gleicher Art hätten die Krugverlags-Rechte der Dominien und Städte, als Realberechtigungen ihren Ursprung gefunden.

Dieses Verhältniß habe sich wenigstens, rücksichtlich der Fabrications-Anlageberechtigungen, durch die Einführung der neueren Gesetzgebung und der Gewerbesteuer geändert. Jene Berechtigungen seien nicht mehr als Real- sondern als Gewerbeberechtigungen zu betrachten. Wohl aber seien erstere noch der Grundsteuer unterworfen, während letztere von Vielen erworben worden, weil es nach der gegenwärtigen Verfassung nur eines Grundbesitzes von 15,000 Rthlrn. hiezu bedürfe, ohne daß die neuen Anlagen eine Grundsteuer für dieselben zu entrichten hätten. Hierin liege eine Ungleichheit vor dem Gesetze, welche der Gerechtigkeit nicht entspreche. Deshalb könne die katastermäßige Abgabe billig nicht mehr bestehen, zumal auf dem Krugverlag-Rechte noch eine besondere Steuer hafte. Uebrigens könne es rücksichtlich der Natur der Abgabe weniger auf die Worte des Steuer Katasters ankommen, als darauf, was im Regulirungs-Protokolle über diese Besteuerung enthalten sei. Ein anderes Mitglied macht zur Unterstützung der Petition auf das nachtheilige Mißverhältniß aufmerksam, in welchem unsere Provinz zu andern Provinzen stehe, wo keine Grundsteuer erhoben werde, als z. B. den Markgrafthümern Lausitz, den Marken ꝛc. in welchen letzteren überdies die Berechtigung zur gedachten Fabrikation, in Folge der neueren Gesetzgebung größtentheils erst erworben worden, während in Schlesien davon die Grundsteuer fortwährend und zwar für ein Privilegium entrichtet worden sei, welches als fast ganz obsolut betrachtet würde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinen führte hiebei noch an: daß diese Realberechtigungen nicht blos bei der Grundsteuer, sondern auch bei den anderen Abgaben, als Communalsteuer und dergl. zur Versteuerung kämen, da auch hier das Kataster der Maaßstab sei.

Ein Abgeordneter der Städte bezieht sich auf die Bestimmung des Gewerbesteuer-Gesetzes: daß außer der Gewerbesteuer andere Abgaben nicht würden in Anspruch genommen werden.

Nachdem von dem Referenten, zur Unterstützung des Antrags des Ausschusses noch angeführt worden: daß letzterer ein Rütteln an der Grundsteuer-Verfassung für bedenklich erachtet habe, andererseits aber ihm entgegnet worden war: daß die für den Antrag des Petitionsstellers so eben entwickelten Gründe so triftig wären, daß die Mehrheit der Versammlung wohl dafür stimmen würde, wurde die Frage aufgestellt:

Soll die Petition des Grafen Schweinitz auf Dieban, nach der Ansicht des Ausschusses zurückgewiesen werden?

und dieselbe weit überwiegend verneint, vielmehr damit beschlossen, diesen Gegenstand als für alle altberechtigten Brauereien und Brennereien in Schlesien, die als solche der Grundsteuer unterliegen, ausgedehnt zur Petition zu erheben.

Auf Verfügung des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden, trennte sich hierauf die Versammlung zur Ausführung der in einigen Gegenständen beantragten itio in partes, wobei für heute nur die Einzelverhandlung resp. im Stande der Fürsten und Rittergutsbesitzer, und im Stande der Landgemeinen andererseits stattfand, über welche besondere Protokolle aufgenommen wurden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Graf **Stosch.** **v. Kessel.** Graf **Löben.**

Reymann (Protokollführer). **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 27. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

XLIX. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 85 Mitglieder mit 85 Stimmen.
Abwesend: Hr. Tschocke, Hr. Klocke und Hr. Milde.

Nachdem die Protokolle der gestrigen Vor- und Nachmittags-Sitzungen verlesen und angenommen worden waren, erklärte der Abgeordnete der Stadt Schweidnitz, Stadtverordnetenvorsteher Sommerbrodt: wie er aus dem so eben verlesenen Protokolle entnommen habe, daß er als Stellvertreter beim Bau eines Landtagshauses erwählt worden sei, daß er indeß durch seine Geschäfte behindert werde, dieses Amt annehmen zu können.

Der Herr Landtags-Marschall setzte hierauf die Versammlung davon in Kenntniß, daß der Königl. Kommissarius die vollzogenen Adressen den 29. d. Vormittags 11 Uhr entgegennehmen werde, und daß die Landtags-Deputation, welche diese Adressen zu überreichen haben werde, aus folgenden Landtags-Mitgliedern bestehen würde:

Herr Standesherr Graf Hochberg,
„ Landschafts-Director Freiherr von Zedlitz,
„ Landrath Graf Strachwitz,
„ Rathsherr Werner,
„ Bürgermeister Dittrich,
„ Erbscholtiseibesitzer Winkler.

Demnächst wurden die an die Gemeinen Teichenau, Tunkendorf und Säbischdorf beschlossenen Schreiben im Entwurfe vorgetragen und von der Versammlung genehmigt.

Ein ritterschaftliches Mitglied stellte hierauf den Antrag:

daß, wenn beim Landtage derartige Wahlen, als z. B. die Wahl zum Baue eines Ständehauses, wiederum vorgenommen werden sollten, es für den Landtag als Norm gelten möge, daß, wenn der Landtags-Marschall, der Königl. Landtags-Commissarius oder der kommandirende General des VI. Armeecorps nicht unter den drei zuerst Gewählten zu nennen sein würden, ihre Namen bei der Wahl gestrichen werden möchten, da eine auf sie fallende Wahl für sie, bei geringer Stimmenzahl, bezüglich ihrer hohen Stellung als unangemessen erscheinen wolle.

Da dies Amendement keine Unterstützung fand, stellte dasselbe Mitglied ein zweites Amendement:

daß bei allen landtäglichen Wahlen immer zwei Mitglieder die Wahlzettel einsehen möchten.

Nachdem entgegnet worden war, daß dieser Antrag nur Formelles betreffe, die Befugnisse des Landtags-Marschalls demnach berühre, ließ Antragsteller dieses Amendement gleichfalls fallen.

Die Adresse zum Entwurf des Strafgesetzbuches wurde hierauf vom Referenten verlesen und solche von der Versammlung einstimmig angenommen. Nicht minder wurde dem Entwurfe eines Guthaltens der Minorität zu § 628 des Entwurfs des Strafgesetzbuches von den Mitgliedern dieser Minorität einhellig beigestimmt, und wurde von dem Referenten dieses Entwurfs darauf aufmerksam gemacht, wie die entgegengesetzte Meinung gleichfalls zu vertreten sein werde.

Die Berathung wendete sich hierauf zum Referate des dritten Ausschusses über die vollführte Einrichtung der Provinzial-Land-Feuer-Societät und trug der Director dieses Ausschusses (als Referent) darauf an:

daß von dem Beschlusse des nächsten Provinzial-Landtages abhängig gemacht werden möge, ob von der im § 23 der Ablösungs-Ordnung vom 6. Mai 1842, Allerhöchst gestellten Befugniß Gebrauch gemacht werden solle?

Ein Mitglied der Ritterschaft befand zu beregen, daß diese provinzielle Versicherungs-Societät ein durchaus patriotisches Unternehmen sei, und daß dieselbe den erfolgreichen Umfang ihrer Begründung lediglich dem Herrn Ober-Präsidenten zu verdanken habe, und daß er demzufolge darauf antragen wolle, daß dem Herrn Ober-Präsidenten v. Merckel, Herrn Ober-Regierungsrath Sohr und den Landräthen der Provinz, der Dank des Landtages ausgedrückt werde. Ferner glaube er, daß § 78 des Feuer-Societäts-Reglements dahin abzuändern sein werde, daß die Land-Feuer-Societäts-Kreis-Commissarien auch aus nicht associirten Rittergutsbesitzern zu wählen.

Hierauf wurde entgegnet, daß die Associirten bei dem Gedeihen der Societät lediglich betheiligt wären, daß der beantragte Dank dann aber erst gerechtfertigt erscheinen könne, wenn sich die Societät bewährt haben würde.

Ein Mitglied der Ritterschaft stellte hierauf folgende Bedenken:

1) daß die Kreise und deren Bezirke früher die Feuer-Löschgeräthe für sich beschafft hätten;
2) daß § 126b des Reglements nur bestimme, daß solche Feuer-Löschgeräthschaften, welche bei der Löschung aus einer Hand in die andere gehen müssen, verloren oder beschädigt würden, deren Ersatz von der Societät zu vertreten sei, und daß demnach für alle andern Geräthe in gleichen Fällen ergänzende Bestimmungen erforderlich werden, und
3) daß in Ansehung der Baupolizei in den verschiedenen Regierungs-Bezirken gleiche Bestimmungen gelten möchten.

Diese drei Anträge wären von des Oelser Kreisversammlung bereits dem Ober-Präsidenten mitgetheilt worden, hierauf indeß bis heute kein Bescheid erfolgt. Es möge daher von der Versammlung beantragt werden:

diese beregten Uebelstände im administrativen Wege zu beheben.

Hierauf wurde entgegnet, daß die Spritzenverbände nach wie vor fortbeständen, und daß die Beschaffung der Löschapparate gesetzlich feststehe. Was indeß die Entschädigung für beschädigte Spritzen und Wasserwagen beträfe, so wäre diese Angelegenheit auf dem letzten Landtage gründlich erörtert und festge-

stellt werden; daß Jeder, der eine Spritze zu halten verpflichtet sei, auch für Retablirung und Erhaltung derselben sorgen müsse. Was endlich die Bedenken der Baupolizei anbeträfe, so wäre in § 35 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß eine Revision der bestimmten Klassen-Eintheilung und des Beitragsverhältnisses derselben stattfinden würde und daß dann die als nöthig oder nützlich erkannten Anordnungen getroffen werden könnten.

Als nach diesen bezüglichen Diskussionen der Antragsteller obige Bedenken fallen gelassen hatte, stellte derselbe als neues Amendement:

Soll in der Gegendenkschrift der Oberpräsident der Provinz auf das Bedürfniß eines Erlasses einer allgemeinen Feuerlöschordnung aufmerksam gemacht werden?

und wurde dasselbe überwiegend bejaht.

Auf ein zweites, von einem Mitgliede der Landgemeinen gestelltes Amendement:

daß diejenigen, welche ihre Gebäude in einer fremden Sozietät versichern wollten, sich in allen Fällen der Prüfung des gemeinen Werthes ihrer Gebäude Seitens der Feuer-Sozietäts-Commission unterwerfen müßten,

wurde entgegnet, daß dieser Bestimmung in § 11 des Gesetzes bereits so weit als nöthig gedacht sei und daß diese Beschwerniß die Versicherungen nicht allein vertheuern, sondern auch unliebsam machen würden; und wurde demzufolge dieses Amendement gegen 13 bejahende Stimmen verworfen.

Die Denkschrift über die Einrichtung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät vom 16. April 1843 gab hierauf zu der Betrachtung Anlaß, ob die Bedachung mit Lehmschindeln nicht den Dornschen Dächern gleichzustellen. Als sich indeß hiergegen mehrere Bedenken Geltung verschafft hatten, zumal auch, daß die Lehmschindeln in den seltensten Fällen gut gemacht würden und dann rücksichtlich ihrer Feuergefährlichkeit den Strohdächern gleich zu achten, wurde die Frage:

Sollen Lehmschindeln den Dornschen Dächern gleich geachtet werden?

ganz überwiegend verworfen.

Dagegen wurde der Antrag des Referenten:

Soll die Frage, ob nach § 23 der Auflösungsordnung vom 6. Mai 1842 die Organisation einer besonderen Central-Verwaltungsbehörde für die Immobiliar-Land-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz vom nächsten Provinzial-Landtage entschieden werden?

einstimmig angenommen.

Der referirende Director des dritten Ausschusses stellte hierauf an die Versammlung die Frage:

ob, da die wichtigsten ländlichen Geschäfte in die Periode von Mitte März bis Mitte Mai fielen und zwei Drittheile der Versammlung aus ländlichen Grundbesitzern bestehe, des Königs Majestät nicht zu ersuchen sein möchte, es Allerhuldreichst anbefehlen zu wollen, daß die Eröffnung des Schlesischen Provinzial-Landtages jederzeit in die letzte Hälfte des Januars oder spätestens in die ersten Tage des Februars fallen solle?

und wurde dieselbe einstimmig bejaht. Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall betrauten den Antragssteller mit dem Entwurf der bezüglichen Adresse.

Demnächst wurde das Referat des zweiten Ausschusses über den Allerhöchsten Erlaß vom 17. v. M., die Ablösbarkeit der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen und handwerksmäßigen Leistungen be-

treffend, vorgetragen und motivirte Referent in umfassender Darlegung des Sachverhältnisses den Antrag das Ausschusses dahin:

daß in Erwägung der dem Petitions-Antrage des fünften Landtages widerstrebenden Motive und in Betracht der von dem Königl. Staats-Ministerio in Aussicht gestellten Erweiterung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 für den Fall, daß sich dasselbe im Verlauf der Zeit als unzureichend erweisen sollte, von Erneuerung der auf Ablösbarkeit technischer und gewerblicher Leistungen durch einseitige Provocation gerichteten Bitte für jetzt und bis die Wirkungen des Gesetzes vom 30. Juni 1841 sich übersichtlicher herausgestellt haben, abstrahirt werden möge;

und wurde diesen Ansichten ohne Diskussion einstimmig beigepflichtet.

Die Berathung wendete sich hierauf den Referaten des sechsten Ausschusses über die Petition der Münsterberger Kreisversammlung und des Landtags-Abgeordneten, Apotheker Poleck aus Neisse, zu.

Die Kreisversammlung Münsterberger Kreises hatte ihren Antrag dahin gerichtet:

daß es dem hohen Landtage gefallen möge, höchsten Orts eine Abänderung des § 64 des Feuer-Sozietäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien vom 6. Mai 1842 dahin zu beantragen, daß, ganz im Gegensatz mit dem bisherigen Inhalt des angezogenen Paragraphen, die Verpflichtung ausgesprochen werde, abgebrannte, bei der Sozietät versichert gewesene Gebäude wieder aufzubauen und demgemäß die vorstehende Behörde zu beauftragen, die Brandbonificationsgelder dem Abgebrannten in drei Terminen auszuzahlen.

Der Ausschuß hatte sich gegen diese Petition erklärt und zwar:

a. weil die beantragte Verpflichtung zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude jeder auf freiem Vertrage beruhenden Privat-Feuer-Sozietät fremd sei;

b. weil die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1842 überhaupt strenge Vorschriften gegen Selbstanlegung enthalte, gegen boshafte oder fahrläßige Brandveranlassungen demzufolge auch mehr schützten;

c. weil die Sozietät zu kurze Zeit bestehe, um jetzt schon Abänderungen hervorrufen zu wollen.

Nachdem sich mehrere Stimmen gegen den Inhalt dieser Petition erhoben, wurde dieselbe fast einstimmig zurückgewiesen. Nicht minder lehnte die Versammlung den Antrag des Ausschusses ab, daß diese Petition zur Kenntniß der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direction zu bringen.

Eine zweite Petition des Abgeordneten, Apotheker Poleck zu Neisse, beantragte, es zu befürworten:

daß das in § 12 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 für die Provinzialstädte Schlesiens ausgesprochene einjährige zwangsweise Verbleiben in dieser Sozietät auf sechs oder mindestens auf drei Jahre verlängert werde.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes der Städte, daß dieses Gesetz erst vom letzten Landtage berathen worden sei und daß man in seine Bestimmungen ein zwangsweises Verbleiben einführen wolle, trat die Versammlung den entwickelten Gründen des Ausschusses dahin bei, daß dieser Petition keine weitere Folge zu geben.

Hiernächst kamen Petitionen, welche vom Central-Ausschuß begutachtet worden waren, zur näheren Erörterung.

Zuerst wurde die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Wünschelburg:

daß die Anstellung eines Stadtrichters zu Wünschelburg und die Zurückgewährung des nach Neurode verlegten Stadtgerichts-Depositorii befürwortet werden möge,

in Erwägung gezogen und hatte der Ausschuß näher motivirt, daß der Gegenstand zu einer Petition an Se. Majestät als Partikularbeschwerde nicht geeignet sei.

Der städtische Abgeordnete des fünften Wahlbezirks vertrat dagegen die Ansicht, daß er sich der Ansicht des Ausschusses nicht anschließen könne, da ja alle Theile der Provinz Petitionen an Se. Majestät richten könnten, wenn sie auch Partikularangelegenheiten beträfen; und stimmten mehrere Landtagsmitglieder der Ansicht bei, daß Petitionen auch aufzunehmen wären, wenn sie als wichtig für einzelne erscheinen könnten. Nachdem ferner von einem Mitgliede der Ritterschaft noch § 50 des Gesetzes vom 24. März 1827 für diese Petition citirt worden war, wies der städtische Abgeordnete des 5ten Wahlbezirks speziell darauf hin, wie die Stadt Wünschelburg ehemals ein eigenes Gericht gehabt habe, und wie es ohne große Beschwerniß zu ermöglichen sein werde, wenn mindestens das gerichtliche Depositorium dort besonders verwaltet; und wurde die hierauf gestellte Frage:

Soll Se. Majestät gebeten werden ein eignes gerichtliches Depositorium für die Stadt Wünschelburg Allergnädigst genehmigen zu wollen?

fast einstimmig bejaht.

Eine fernere Petition des Abgeordneten Glatzer Wahlbezirks, Bürgermeister Dittrich aus Reinerz, betreffend die Erleichterung der Testamentsform, hatte die Pluralität des Ausschusses nicht erlangen können. Petitionssteller motivirte, wie das Bedürfniß wirklich vorhanden. Gern wolle er sich dahin bescheiden, daß der, der nicht schreiben könne, sein Testament gerichtlich machen müsse. Dagegen wurde indeß bemerkt: daß bei Testamenten die Formen besonders streng festzuhalten wären; daß ein großes Bedenken darin liege, daß die Schrift nachgeahmt werden könne; daß sich ferner ohne Form die Dispositionsfähigkeit nicht herausstelle; wie ferner Ortsgerichte Testamente aufnehmen könnten; und wurde hiernach der Ansicht des Ausschusses überwiegend beigepflichtet, daß dieser Petition keine Folge zu geben.

Die Berathung wendete sich hierauf zur Petition des Abgeordneten der Stadt Görlitz, Rathsherrn Prüfer, betreffend die Zurückweisung der jetzt klassensteuerpflichtigen Vorstädte dortiger Stadt in die Mahl- und Schlachtsteuer.

Der Ausschuß hatte dafür sentirt:

daß, da nach dem Inhalte der Petition die Instanzen noch nicht durchgegangen wären, auch eine von Seiten der Stadt Görlitz an das Finanz-Ministerium zu richtende Bitte, um die schon früher zugesagte Erledigung der Beschwerde dem Central-Ausschuß der geeignete Weg erschiene, das Gesuch überhaupt auch ein besonderes Interesse der Stadt Görlitz beträfe, die Petition als vor den hohen Landtag nicht gehörig zurückzuweisen.

Der Petitionssteller ergriff hierauf das Wort und äußerte sich wie folgt:

Dies sei die erste Petition, mit welcher er den hohen Landtag behellige, er habe indeß dieselbe für unabweisliche, dringende Pflicht gehalten. Der Ausschuß beantrage zwar die Zurückweisung dieser Petition, aber aus Gründen, welche ihm nicht gerechtfertigt erscheinen könnten. Von demselben sei diese Zurückweisung dahin motivirt worden, daß die Petition Sonderinteressen beträfe; er müsse indeß glauben, daß eine bedeutende Kommune doch auch in den Bereich der Gesammtheit gehöre. Werde ferner der Instanzenzug bemängelt, so ginge aus der

fraglichen, in der Petition angeführten, Ministerial-Entscheidung zur Genüge hervor, daß die Zwischenbehörden gehört worden wären, weil sonst eine solche Entscheidung nicht hätte ergehen können. Im vorliegenden Falle könne es sich aber nur darum handeln, ob der hohe Landtag die Sache für wichtig genug halte, sie zu den Stufen des Thrones zu bringen. Für die Stadt Görlitz sei diese Angelegenheit aber von einer bedeutsamen Wichtigkeit, da, wie die Petition es ausführe, durch diese zwiefache Besteuerung aller gegenseitige Verkehr der Stadt zerrissen werde. Ferner verliere die Stadtkämmerei eine nicht unbedeutende Einnahme durch Wegfall des Zuschlags der Mahl- und Schlachtsteuer. Endlich werde der arme Einwohner, welcher sich seine Lebensbedürfnisse einzeln aus der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt holen müsse, in der That doppelt besteuert, da er beim Entnehmen dieser Gegenstände offenbar Mahl- und Schlachtsteuer und als Bewohner der klassensteuerpflichtigen Vorstadt wiederum Klassensteuer zahlen müsse. Aus diesem Grunde müsse er aber seinen Antrag dahin richten, die Gesammteinwohnerschaft der Stadt Görlitz in eine Steuerart, und wo möglich in die der Mahl- und Schlachtsteuer einzuschätzen.

Ein ritterschaftliches Mitglied der Oberlausitz äußerte sich zwar für den Antrag, wie die beregten Mißstände aber auch den halbmeiligen Bezirk der Städte Görlitz und Lauban träfen. Die Gewerbtreibenden dieses Bezirks dürften in Folge des Zunftzwanges diese Städte mit ihren Waaren nicht betreten, und somit würden dieselben noch schwerer betroffen, als die Vorstädter. Da die diesfälligen Verhandlungen um Abhülfe dieser Mißstände aber schwebten, so wolle er beantragen, daß der Landtag seinen diesfälligen Beschluß vorläufig noch vertagen möge.

Ein anderes Mitglied der Ritterschaft hob das Drückende dieser Uebelstände hervor, und wie das Finanz-Ministerium die Aufhebung dieser verschiedenen Besteuerung nur zulasse, wenn die Betheiligten ihre Aufhebung beantragten. Im vorliegenden Falle würde man aber Gefahr laufen, etwas zu beantragen, was ein Theil der Betheiligten vielleicht nicht wünsche.

Antragsteller erwiderte hierauf; daß er sich vor den Kommunalbeamten und den Betheiligten zu rechtfertigen und den gestellten Antrag zu vertreten wissen werde.

Hierauf erklärte das vorige ritterschaftliche Mitglied der Oberlausitz, nachdem vom Director des Ausschusses und vom Referenten die Vollständigkeit der Petition bemängelt worden wor, weil nur eine aktenmäßige Darlegung eine dergleichen Petition begründen könne, daß er sich der Petition in sofern anschließen wolle, als vom hohen Landtage auch das Verhältniß der Bewohner, welche innerhalb einer halben Meile um Görlitz und Lauban wohnten, in der Adresse zugleich berührt werden möchte; und nachdem Petent sich diesem Antrage angeschlossen, wurde die Frage:

Soll dieser Petition Folge gegeben werden?

überwiegend bejaht.

An diesen Beschluß reihte sich als Amendement:

Soll beigefügt werden, daß in der diesfälligen Adresse zugleich die aus dem nachtheiligen Verhältnisse des städtischen Steuer-Verbandes, der innerhalb eines halbmeiligen Bezirks wohnenden Gewerbetreibenden von Görlitz und Lauban mitberührt werde?

und wurde demselben mit entschiedener Stimmenmehrheit beigepflichtet.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes der Landgemeinen, diesen Beschluß auch für die schlesischen Städte aufzunehmen, erwiderte der vorsitzende Herr Landtags-Marschall-Stellvertreter:

daß obiges Amendement mit der vorgetragenen Petition in engem Zusammenhange stehe, daß die so eben gestellte Bemerkung dagegen einen ganz neuen Antrag begründen würde;

und wurde demzufolge obigem Bemerken keine weitere Folge gegeben.

Eine fernere Petition des Landtags-Abgeordneten der Städte Jauer und Goldberg, Justizraths Reymann, war auf Aufhebung des dem Königlichen Fiskus in Ansehung der Zögerungs-Zinsen zustehenden Privilegii gerichtet.

Der Ausschuß hatte einstimmig den hervorgehobenen Motiven der Petition beigepflichtet und wurden dieselben von der Versammlung gleichfalls als begründet anerkannt.

Da die Sitzungszeit abgelaufen, vertagte der Herr Landtags-Marschall-Stellvertreter die Versammlung und bestimmte die nächste Zusammenkunft auf morgen früh 9 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **Heinrich, Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer).

v. Kessel. v. Sydow. Graf **Loeben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 28. April 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

L. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 90 Mitglieder mit 90 Stimmen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde von der Versammlung mit einigen br. m. getroffenen Abänderungen genehmigt.

Hierauf wurde die Adresse an Se. Majestät den König über den in gestriger Sitzung vom Herrn Grafen v. Stosch erhobenen und vom Landtage genehmigten Antrag wegen Beginn der künftigen Landtage in den Monaten Januar oder Anfang Februar durch den Herrn Antragsteller vorgelesen.. Behufs dieses Antrages wurden mehrere, dessen Modifizirung bezweckende Amendements gestellt, das

1ste nicht den Monat Januar oder den Anfang Februar als Anfangspunkt der Landtage zu bezeichnen, sondern in Erwägung der doch möglich werdenden Verzögerung den Monat Januar ausschließlich zu nennen, so wie das

2te die Erwähnung der landschaftlichen Geschäfte in Rücksicht des Zusammentreffens des engern Ausschusses mit den Landtagen bei deren verzögerten Einberufung aus der Adresse wegzulassen, da der Zweck der Landtage von des Königs Majestät als der umfassendere erkannt werden dürfte,

wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen, dagegen das

3te Amendement: des gewöhnlich im Laufe der Landtage eintretenden Osterfestes und der dadurch bedingten Störung und Kostenvermehrung als Grund einer früheren Zusammenberufung der Provinzialstände zu erwähnen

zwar mit 52 gegen 36 Stimmen bejahend entschieden, wegen nicht genügender gesetzlicher Majorität aber nicht angenommen.

Die Adresse wurde hierauf mit den ad 1 und 2 benannten Modificationen genehmigt.

Der Herr Landtagsmarschall äußerte hierauf, der 7te schlesische Provinzial-Landtag feiere am heutigen Tage das Jubiläum der 50sten Plenar-Sitzung und beginne somit eine neue Aera. Seine Durchlaucht sehe sich veranlaßt, an diesem Tage zwei Bitten an die Versammlung zu richten. Die erste betreffe die sehr nothwendige größere Stille während der Debatten, da es besonders dem Secretariat fast unmöglich sei, pünktlich deren Verlauf zu notiren, die 2te Bitte bezwecke das pünktlichere Eintreffen der Deputation Behufs des Anfanges der Sitzungen zur festgesetzten Zeit. Ferner hatte Seine Durchlaucht sich verpflichtet, dem Landtage mitzutheilen, daß bei dem gestrigen Festmahl am Tage der Installation des neuen Ober-Bürgermeisters von Breslau auf das Wohl des Landtages und des Herrn Landtagsmarschalls von den Festgebern ein sehr wohlwollender Toast ausgebracht worden sei.

Seine Durchlaucht habe den Vertretern der Stadt Breslau seinen Dank im Namen des Landtags abgestattet, und sich veranlaßt gefunden, bei dieser Gelegenheit den Wunsch auszusprechen: daß die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage auf dem hiesigen Boden stets zu der größten Einigkeit der Stände der Provinz unter sich und mit der Stadt Breslau führen möge. Derselbe Geist, welcher einst Englands Vertreter der kinderlosen Elisabeth zurufen ließ: wir alle sind deine Kinder, der in der Stunde der Gefahr Preußens Söhne unter die Fahnen eines geliebten Königs rief, dieser Geist möge auch die Vertreter Schlesiens beseelen, und wie der Frühlingsathem des Herrn unsere schöne Provinz durchwehen, und Blüthen der Eintracht und Bruderliebe erwecken. Diese Einigkeit sei die Fassung, welche Silesia als schönste Perle in die Krone Borussia's flechte, und an welche das Wohl der theueren Vater-Provinz wie des gesammten Vaterlandes sich knüpften. Die Landtags-Versammlung erkannte in diesen bedeutungsvollen Worten den edlen Sinn, welcher ihren erlauchten Vorstand beseelt, dessen segensreicher Einfluß bereits auf mehrere Provinzial-Landtage gewirkt und stattete Seiner Durchlaucht durch allgemeine Erhebung den tiefgefühlten Dank für die würdige Vertretung der Provinzialstände in der Beantwortung des loyalen Toastes der Stadt Breslau ehrerbietigst ab.

Es wurde hierauf vom Herrn Landtags-Marschall ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius wegen Versendung des Auszugs der Berechnung der Landtagskosten an die Landräthe und Magistrate vorgetragen, und sodann

vom Director des 5ten Ausschusses die Adresse zur Petition wegen der befürworteten Chausseebauten,

vorgelesen.

Von einem Mitgliede des Herrenstandes wurde beantragt, daß bei Erwähnung des nachgesuchten Chausseebaues von Rosenberg nach Lublinitz in Rücksicht der Postverbindung dieses letztern Orts mit Tarnowitz das Gesuch des Chausseebaues bis nach Tarnowitz ausgedehnt werden möge. Dieser Antrag wurde mehrseitig unterstützt, und hinzugefügt, daß bei dem Vorhandensein zweier Straßen von Rosenberg nach Lublinitz die über Guttentag als die angemessenere bezeichnet werden möge.

In Betreff des befürworteten Chausseebaues von Frankenstein über Münsterberg nach Neisse wurde erwähnt, daß als Anfangspunkt des Straßenzuges nicht Liegnitz, sondern Glogau zu bezeichnen sei, daß der genannte nicht durchgängig chaussirt sei, sondern daß die zwischen Striegau und Jauer, so wie zwischen Jauer und Liegnitz mehrere Theile noch nicht Kunststraße, sondern Kreisstraße wären, bezüglich des Straßenzuges von Zduny nach Trachenberg, wurde bemerkt, daß rücksichtlich eines sich gebildeten Actienvereins, Behufs der Chaussirung eines Theils dieser Straße, Militsch als Anfangspunkt zu bezeichnen sein werde.

Diese Bemerkungen wurden sämmtlich als begründet anerkannt und in die Adresse aufzunehmeu beschlossen, welche nach den bezüglichen Modificationen von der Versammlung genehmigt wurde.

Es erfolgte hierauf die Vorlesung zur Petition wegen besserer Regulirung der Oderstrom-Schifffahrt und Hinwegräumung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Petitionssteller, Herrn Abgeordneten Milde,

welche einstimmig angenommen wurde.

Der Herr Landtags-Marschall verfügte sodann den Vortrag des Referats des Central-Ausschusses über die Petition des Abgeordneten, Herrn Bornemann,

wegen Uebernahme der noch rückständigen Bank-Ablösungs-Beiträge als Staatsfonds.

Obwohl der Ausschuß die großen Uebelstände, welche aus der Ablösung der Bankgerechtigkeiten für einzelne Orte entsprungen, keinesweges verkannte, so hielt er doch aus den im Referat entwickelten Gründen und namentlich wegen der abschläglichen Bescheidung analoger Anträge in früheren Landtags-Abschieden die Petition nicht zur Befürwortung geeignet.

Es wurde von mehreren Seiten die große Last hervorgehoben, welche durch die Ablösung der Bankberechtigungen für einzelne Städte erwachsen sei. Es wurde erwähnt, daß früher die Gewerbe in die Städte gebannt gewesen und deren Wohlstand dadurch begründet gewesen sei. Jetzt sei der Gewerbfleiß zum größten Theil auf das flache Land übergegangen, die Städte hätten die Last behalten, der Vortheil sei dem Lande zugeströmt. Da indessen selbst die Vertheidiger der Petition keine Mittel anzugeben vermochten, auf welche Weise die Last den Städten abzubürden sei; da eine Uebernahme aus Staatsfonds auf keine Weise zu erwarten stehe; ein Antrag: die Ablösungs-Beiträge mit auf das flache Land zu vertheilen, aber keine Unterstützung fand, so wurde bei der erfolgten Abstimmung

die Petition mit überwiegender Stimmenmehrheit zurückgewiesen.

Der Petitionssteller und der Abgeordnete für Hirschberg verlangten, als für den Antrag stimmend, im Protokoll namentlich vermerkt zu werden.

Es folgte hierauf das Referat des Central-Ausschusses zur Petition der Stadt Nimptsch:
die Wiedererstattung verlorener Mündelgelder aus Staatsfonds
betreffend.

Die Majorität des Ausschusses hatte sich für die Genehmigung der Petition entschieden und es waren im Referat die Gründe für und wider den Antrag ausführlich entwickelt worden.

Der vorliegende Gegenstand gab zu sehr lebhaften und erschöpfenden Discussionen Veranlassung. Gegen die Ansicht der Majorität des Ausschusses wurde herausgestellt: Es sei eine wohlthätige Einrichtung des Staates, durch das Depositalwesen das Eigenthum der Mündel unter seinen Schutz zu nehmen. Wenn hiebei alle Vorsichtsmaaßregeln getroffen worden, die nach menschlichem Ermessen möglich sind; wenn, wie es in dem speziellen Falle von Nimptsch stattfinde, keinem Beamten irgend ein Versehen zur Last zu legen sei und dennoch ein Verlust an Mündelgeldern eintrete, so erscheine der Anspruch auf Ersatz unbegründet. Wollte der Staat sich des Schutzes der Mündelgelder entziehen und dieser Schutz sollte Privathänden überlassen bleiben, würde weit größere Gefahr für das Eigenthum der Pupillen entstehen, es würden sich keine Vormünder mehr finden, die eine so große Vertretung übernehmen möchten. Die allgemeine Rechtsregel: der Verlust trifft den Eigenthümer, müsse auch hier gültig bleiben, wenn von Seiten der Aufsichtsbehörde nichts verabsäumt worden, um den Verlust zu verhüten. Der Verlust durch Diebstahl sei übrigens nicht der einzig mögliche, auch Mündelgelder könnten verloren gehen, die auf sichere Hypotheken, bei Beachtung aller Vorsichtsmaaßregeln und Vorschriften, ausgeliehen worden wären, wie mehrfache Beispiele beweisen. Auch in Kriegszeiten könnten Mündelgelder genommen werden und verloren gehen. Sollte für diese Verluste auch der Staat einstehen? Und wem fiele die Deckung dieser Verluste zur Last, als den Staatsbürgern selbst, die den Staat bilden. Man würde dann eine Depositat-Defecten-Steuer einrichten müssen, womit die Besteuerten sich schwerlich einverstanden erklären würden.

Für die Petition ließen dagegen folgende Meinungen sich vernehmen.

Wenn der Staat das Eigenthum der Mündel unter seinen Schutz nehme, so sei er auch verpflichtet, dafür Bürgschaft zu leisten. Die Depositalgebühren wären so bedeutend, daß umsomehr die Verpflichtung einer Garantie aus einer so kostspieligen Verwaltung hervorgehe. Jeder Vormund, dem Pupillengelder anvertraut würden, müsse Caution leisten; an den Orten in der Provinz, wo die Waisenkassen noch beständen, habe man den Gemeinen die Vertretung der verloren gegangenen Mündelgelder anbefohlen, was dem Einzelnen der Commune auferlegt werde, müsse der Staat vorzugsweise selbst erfüllen. Wo ein Verlust vorgefallen, sei immer ein Versehen zu präsumiren, es habe öfters treulose oder fahrläßige Beamte gegeben, die ihre Pflicht verabsäumten, für diese müsse der Staat aufkommen. Es werde nicht beabsichtigt, dem Staat das Depositalwesen zu entziehen, wohl aber ihm in Folge dessen die Verpflichtung zum Ersatz aufzuerlegen.

Der von einem Mitgliede der Versammlung gemachte Vorschlag einer Assecuranz gegen Verluste von Mündelgeldern wurde von mehreren Seiten als angemessen, doch außer dem Bereich gegenwärtiger Petition liegend, erachtet.

Die von einem andern Abgeordneten geäußerte Ansicht, daß der Staat eben so, wie bei der Post, anvertrauten Gütern auch für Depositalgelder Ersatz leisten sollte, wurde dahin widerlegt, daß die Post ein staatlich merkantilisches Unternehmen sei, welches bedeutende Einnahmen abwerfe und daher auch denen, die diesem Geschäft ihr Eigenthum anvertrauten, Ersatz leisten müsse. Anders verhalte es sich mit

dem Depositalwesen, von dem der Staat keinen Vortheil ziehe, da die Depositalkosten nur zur Deckung des Aufwandes erhoben würden.

Ein Mitglied der Versammlung tadelte die preußische Depositalverwaltung wegen der Zersplitterung in kleine Massen. Es gehe dadurch viel für den Staat und die Einzelnen verloren, indem die Gelder lange Zeit müßig lägen und dem Verkehr entzogen würden. Weit angemessener sei die Centralisirung der Depositalgelder in einer großen Bank, gleich dem Verfahren in England. Das Geld kann dann im Großen nutzbar angelegt werden und den Verkehr fördern. Der Redner äußerte ferner, daß dem gegenwärtigen Landtage ein diesfälliger Antrag zwar nicht vorbehalten sein würde, daß er jedoch diese Ansicht im Protokoll vermerkt zu wissen wünsche. Gegen den Inhalt der Petition wurde noch geltend gemacht, daß man auch den Gerichtsherren keine Verpflichtung zum Ersatz verlorner Mündelgelder auferlege, wenn kein Versehen bei der Depositaleinrichtung und Verwaltung vorgefallen, daß aber eine desfallsige Verpflichtung für den Staat auch die Gerichtsherren treffen würde. Die Erwähnung der Waisenkassen anlangend, so habe man den Gemeinen deren Beibehaltung anheimgestellt; mit der freien Wahl hätten sie natürlich auch die Verbindlichkeiten übernehmen müssen.

Der städtische Abgeordnete Schweidnitzer Wahlbezirks stellte das Amendement: das Gesuch der Stadt Nimptsch im Wege der Gnade Sr. Majestät zu empfehlen, welches jedoch keine Unterstützung fand, wiewohl die Theilnahme für das Mißgeschick der betroffenen Mündel sich in der Versammlung bekundete.

Die von einem städtischen Abgeordneten aufgestellte Ansicht, daß bei dem Verlust von Mündelgeldern ein wesentlicher Unterschied ins Auge zu fassen sei, nämlich:

ob der Verlust ohne alles Verschulden durch Zufall oder gewaltsame Ursachen,

oder

durch Pflichtverletzung eines Beamten

entstanden, im letztern Falle aber der Staat den Verlust zu ersetzen und sich an den Schuldigen zu halten haben werde, fand vielfachen Anklang.

Da die Debatte erschöpft war, wurde zur Abstimmung geschritten und die vom Ausschuß gestellte Frage:

Soll darauf angetragen werden, daß der Staat die in Königlichen Depositen verlornen Mündelgelder unter allen Umständen ersetze?

wurde mit 47 gegen 39 Stimmen verneint; dagegen das Amendement:

Soll beantragt werden, daß der Staat die Verluste in den Königlichen gerichtlichen Depositorien ersetze und sich dieserhalb nur an den betreffenden Beamten halte, dem eine desfallsige Verschuldung zur Last fällt?

überwiegend angenommen.

Nach erfolgter Abstimmung trug ein Abgeordneter der Ritterschaft darauf an, die Commune Nimptsch von Seiten des Landtages dahin zu bescheiden, den Weg des Gnadengesuchs bei Sr. Majestät dem Könige Behufs der Ersetzung der verlornen Mündelgelder einzuschlagen und sich im Fall abschlägiger Antwort an den nächsten Landtag Behufs der Allerhöchsten Orts anzulegenden Fürsprache zu wenden.

Dieser Antrag wurde aus dem Grunde unterstützt, weil diese Hinweisung den Weg der Gnade insofern erleichtern würde, als die Petenten sich auf selbige berufen könnten.

Dagegen wurde erwähnt, daß der Weg des Gnadengesuchs jedem Einzelnen, mithin auch der Commune Nimptsch freistehe, und derselben mithin füglich die weitere Verfolgung der Angelegenheit überlassen werden könnte. In Folge dieser Ansicht wurde von Seiten des Landtages eine besondere Hinweisung an die Stadt Nimptsch nicht beschlossen.

Es erfolgte hierauf der Vortrag des Referats über die Denkschrift des Magistrats und der Stadtverordneten von Breslau,

wegen Abkürzung der 21tägigen Vieh-Quarantaine bis auf 6 Tage.

Der Ausschuß war in seiner Ansicht über die Genehmigung dieser Petition getheilt gewesen und es war mit einer Majorität von 6 gegen 5 Stimmen in demselben beschlossen worden, dem Landtage vorzuschlagen, eine Abkürzung der Quarantaine, soweit es sanitätspolizeiliche Rücksichten gestatteten, zu beantragen.

Die im Referat des Ausschusses entwickelte Ansicht, daß sich durch das wiederholte Einschleppen der Rinderpest die Quarantaine als zwecklos beweise, wurde lebhaft bestritten und erwähnt, daß sich die Schutzmaaßregeln als nicht kräftig genug herausstellten, so wie, daß nicht durch die Mangelhaftigkeit der Quarantaine-Anstalten, sondern durch den zu schnellen Trieb des Viehes und das Einschmuggeln desselben die Pest verbreitet werde; daß ferner hauptsächlich durch das aus Polen durch Mähren getriebene Vieh die Seuche eingebracht werde, welche auf dem gewöhnlichen Wege der Viehheerden durch die österreichischen Staaten sehr häufig herrschen.

Es wurde dargestellt, daß die Provinz einen namhaften Assecuranzbeitrag gegen die Rinderpest aufbringen müsse, daß die Lausitz, von dem Heerde der Krankheit entfernt und von derselben niemals heimgesucht, zum Besten der bedrohten Landestheile diesen Beitrag auch zu zahlen genöthigt werde, daß mithin auch auf kräftigen Schutz von Seiten des Staats zu rechnen sei. Ueberdies sei der Aufschwung der Rindviehzucht durch diesen Schutz bedingt und das Interesse einzelner Theile rücksichtlich billigerer Fleischpreise müsse dem Vortheil der Gesammtheit der Provinz weichen.

Bei der hermetischen Handelssperre Rußlands gegen Preußen sei überdies eine erschwerende Maaßregel gegen die Einfuhr des polnischen Viehes angemessen.

Für die Ansicht der Majorität des Ausschusses wurde angeführt, daß das Bedürfniß der Provinz, besseres Fleisch und wohlfeilere Fleischpreise zu erzielen, berücksichtigenswerth, der Vorschlag des Ausschusses aber in jeder Beziehung genügend sei, indem derselbe nur eine Verminderung der Quarantainezeit im Bereich der sanitätspolizeilichen Zulässigkeit bezwecke. Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten und die Frage:

Soll Se. Majestät gebeten werden, die Zeit der Quarantaine insoweit abzukürzen, als es Sanitätsrücksichten gestatten?

mit 56 gegen 30 bejahet, wonach sich eine gesetzliche Majorität nicht herausstellte.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft beregte, daß bereits auf mehreren Landtagen um Vermehrung der Quarantaine-Anstalten für das fremde Rindvieh gebeten, dieses Gesuch aber noch nicht erledigt worden sei. Die wiederholte Erscheinung der Rinderpest in Folge der Einfuhr polnischen Viehes motivire die Wiederaufnahme des Gesuches. Dies Amendement wurde unterstützt und die Frage:

Soll Se. Majestät gebeten werden, die Quarantaine-Anstalten in der Art zu vermehren, wie es die Erleichterung der Einbringung des podolischen Rindviehes mit der nöthigen Sicherheit gegen die Einschleppung der Rinderpest erheischt?

wurde überwiegend angenommen.

Es folgte hierauf das Referat des Central-Ausschusses über den Antrag des Herrn Grafen v. Sandreczky auf Bielau, betreffend die Benachtheiligung der Gutsherrschaften bei Ablösung der Grund-Abgaben.

Der Ausschuß erkannte die in der Vorstellung durch zahlreiche Beispiele belegten Uebelstände als höchst nachtheilig und fühlbar für die Gutsherschaften an, glaubte jedoch nicht weiter darauf eingehen zu können, weil sowohl in dieser, als in mehreren anderen Petitionen der Ausschuß den Mangel an Motiven für die Bitten, als auch besonders bestimmte Anträge vermißte, und trug daher bei dem Herrn Landtags-Marschall darauf an:

Hochgeneigtest schon jetzt eine Bekanntmachung ergehen zu lassen und Veranlassung treffen zu wollen, daß solche auch künftig vor dem Beginn der Landtage in den Zeitungen erfolge, dahin, daß Petitions-Anträge zurückgewiesen werden müssen, welche nicht in Gesuchsform abgefaßt sind, und erstens Motive für die anzubringende Bitte und zweitens einen bestimmten Antrag bezüglich der Vorschläge, wie dem zur Sprache zu bringenden Uebelstande abzuhelfen sei, enthalten.

Der vorliegende Gegenstand veranlaßte eine lebhafte Debatte. Sowohl die der Versammlnng vorgelesenen, in der Petition namhaft gemachten Fälle, als die Angaben mehrerer Mitglieder legten dar, daß die Kosten bei den benannten Ablösungen so enorm sind, daß sie oft den Werth des Ablösungs-Kapitals oder doch den einer vieljährigen Rente bei weitem übersteigen. Es wurde angeführt, daß die General-Commission von Breslau alljährlich Kostenüberschüsse an die Staatskasse abführe, während es doch nur die Aufgabe sein könne, daß die Kosten und Auslagen der Behörde eben gedeckt würden.

Es seien Fälle vorgekommen, wo Gemeinen durch die bei Ablösungen entstandenen Kosten ruinirt worden wären. Das Institut der Vermittelungs-Commissarien reiche nicht aus, weil sie nicht in allen Fällen in Anspruch genommen würden. Sowohl für Gutsherrschaften, als noch mehr für die Gemeinen sei der unverhältnißmäßige Kostenaufwand verderblich und die Petition sei aus diesen Gründen höchst beachtungswerth. Auf den unterstützten Antrag, Se. Majestät den König in der Schlußadresse um Berücksichtigung des beregten Uebelstandes zu bitten, wurde erwähnt, daß die Verweisung heterogener und nicht genügend substantiirter Anträge in die Schlußadresse mehrfach vorgeschlagen werde, aber sehr bedenklich sei, und daß dieses Verfahren Allerhöchsten Orts die Rüge veranlassen könne, warum anstatt oberflächlicher Andeutungen nicht gehörig motivirte Anträge erfolgten.

Auf die mehrfach ausgesprochene Ansicht, daß die vorliegende Petition wegen ermangelnder Vorschläge zur Abhülfe zurückzuweisen sei, wurde entgegnet, daß die Fälle schon öfters vorgekommen wären, wo in Petitionen um Abstellung von Uebelständen gebeten werde, ohne directe Vorschläge über die Art ihrer Beseitigung zu machen. Weder der Einzelne, noch die Landtagsversammlung finde sich in allen Fällen auf dem Standpunkt, dergleichen Mittel anzugeben, welche von dem Gesetzgeber ausgehen könnten, es würde demnach ein Nachtheil für das Gesammtwohl der Provinz entstehen, wenn dergleichen Anträge sofort zurückgewiesen werden sollten.

Es wurde hierauf das Amendement gestellt:

Soll Se. Majestät der König in einer besondern Petition auf die Unverhältnißmäßigkeit des Kostenbetrages der General-Commission bei unbedeutenden Ablösungen aufmerksam gemacht, und um Remedur gebeten werden?

welches überwiegend angenommen wurde.

An diese Debatte reihte sich der Vortrag des Referats des Central-Ausschusses:

die Petition der Stadt Breslau bezüglich des Schiedsmanns-Instituts betreffend.

Da die Petition 5 verschiedene Anträge enthält, so zerfällt das Referat in ebensoviele Abschnitte und es muß über jede der vorgetragenen Bitten einzeln abgestimmt werden.

Die erste Bitte: es mögen die Gemeinen verpflichtet werden, daß sie den Schiedsmännern bestimmte Personen als Boten beigäben, welche für jede Bestellung am Wohnorte des Schiedsmannes 1 Sgr. und für andere 5 Sgr. pro Meile, jedoch nicht unter 2 Sgr. bei geringerer Entfernung erhalten, auf welche die §§ 31 u. 32 der Instruction vom 1. Mai 1841 Anwendung finden, mit der Maaßgabe, daß die klagende Parthei dieselben vorschießen muß.

Der Ausschuß bevorwortete diesen Antrag nicht, weil nach der Kenntniß mehrerer Mitglieder sowohl in Städten als auf dem Lande dergleichen Gemeine-Beamte schon jetzt zu den Bestellungen verwendet werden, was an sich zulässig ist, weil nach den jetzigen Bestimmungen baare Auslagen, also auch Botenlohn von den Partheien gezahlt werden müssen, und wenn es sich um Bestellungen am Wohnorte des Schiedsmannes selbst handelt, die Communen entweder aushelfen können, indem sie die Bestellungen durch Unterbeamte unentgeltlich verrichten lassen, oder wenn sie dies nicht wollen, im Verwaltungswege die Genehmigung nachsuchen, daß dafür Gestell-Gebühren gezahlt werden können.

Dieser Ansicht des Ausschusses wurde von der Versammlung beigepflichtet und die

ad 1 erwähnte Bitte der Petition überwiegend abgelehnt.

Für die zweite Bitte:

es möge die unbedingte Stempelfreiheit der schiedsmännischen Vergleichsverhandlungen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832 wiederhergestellt werden,

hatten sich im Ausschusse 6 Stimmen für und 4 Stimmen wider den Antrag erklärt, die Gründe beider Meinungen waren im Referat ausführlich entwickelt.

Gegen den erwähnten Antrag wurde aufgestellt, daß durch dessen Genehmigung viele simulirte Geschäfte den Schiedsmännern Behufs der Stempelersparniß zugewiesen, und dadurch für den Fiscus große Verluste entstehen würden. Die Beschränkung der allegirten Kabinets-Ordre sei nur darum erfolgt, um das Zerschlagen von Contrakten zu verhüten. Andererseits werde das Petitum für sehr begründet erachtet.

Das Institut der Schiedsmänner habe sich als so segensreich bewährt, daß selbst in Sachsen auf Einführung desselben, wie es anno 1832 in Preußen errichtet worden, angetragen worden sei.

Es müsse dasselbe, so gemeinnützig als möglich, gemacht werden, hiezu sei Stempelfreiheit erforderlich. Der Landtag habe zunächst die Volksinteressen zu vertreten, und die Guten dürften nicht wegen des möglichen Mißbrauchs der Sache durch die Bösen leiden. Der Stempel müsse z. B. bei Käufen doch adhibirt werden, wenn die Sache zur richterlichen Entscheidung gelangt.

Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten, und die ad 2 erwähnte Bitte der Petition

überwiegend angenommen.

Der 3te Antrag:

es möge von der Regel, daß bei Schiedsmanns-Verhandlungen Bevollmächtigte nicht zuzulassen, dann eine Ausnahme gestattet werden, wenn Vorsteher oder Vertreter von Korporationen oder Gesellschaften u. dergl. mit Vollmacht auftreten, und Abwesende gegen einen am Orte des Schiedsmannes Wohnenden, Klage erheben.

Im Ausschusse hatte sich nur eine Stimme für, die Majorität aber gegen den Antrag aus den im Referate aufgestellten Gründen erhoben.

Für den Antrag wurde die Zweckmäßigkeit hervorgehoben, daß Corporationen, oder Communen ihre Angelegenheiten durch Bevollmächtigte von den Schiedsmännern vertreten lassen dürften. Die Magistrate würden in ihrem Ansehn nicht verlieren, sondern gewinnen, wenn sie das Schiedsmanns-Institut benutzten, und durch Vergleiche ihren Untergebenen Zeit und Kosten ersparten. Auch bei Landgemeinen würde das Benutzen der Schiedsmänner z. B. bei Grenzstreitigkeiten für Gemeinsachen sehr ersprießlich sein.

Dagegen wurde angeführt, daß der Antrag um Vertretung der Communen durch Bevollmächtigte von den Schiedsmännern unter Anführung von Gründen bereits im Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 abgelehnt worden, und daher nicht jetzt wieder aufzunehmen sei. Eine Einwirkung des Schiedsmanns-Instituts auf die Commune sei dem Zwecke desselben nicht entsprechend.

Nachdem erwähnt worden war, daß der Antrag in 2 Theile zerfalle, und zwar:

1) wegen Zulassung Bevollmächtigter für Corporationen und
2) für Abwesende, und die Meinung der Versammlung sich für den Antrag auszusprechen schien, wurde zur Abstimmung geschritten, und die Frage:

a) ist der hohe Landtag gemeint, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, es möge von der Regel, daß bei Schiedsmanns-Verhandlungen Bevollmächtigte nicht zuzulassen, dann eine Ausnahme verstattet werden, wenn Mitglieder von Corporationen oder Gesellschaften mit Vollmacht für diese auftreten?

überwiegend angenommen, dagegen:

b) soll Se. Majestät gebeten werden, es möge von der Regel, daß bei Schiedsmanns-Verhandlungen Bevollmächtigte nicht zuzulassen, dann eine Ausnahme verstattet werde, wenn Abwesende gegen einen im Orte wohnenden Klage erheben,

überwiegend verneint.

Der vierte Antrag der Petition lautet:

daß ein Beklagter, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne bis zu dem Termine seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, dem Schiedsmann angezeigt zu haben, 5 Sgr. an die Ortsarmenkasse entrichten müsse, auf welche § 20 der Instruction 1. Mai 1841 anzuwenden sein würde.

Die Majorität des Ausschusses von 8 Stimmen befürwortete den Antrag aus den im Referat angegebenen Gründen.

Gegen die Majorität des Ausschusses erhoben sich viele Stimmen. Es wurde angeführt, daß die Einziehung der Strafgelder namentlich auf dem Lande mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, daß die Vorgeladenen ohne ihr Verschulden abwesend gewesen sein könnten. Das Institut sei seiner Bestimmung nach eine Wohlthat, die freiwillig benutzt, aber Niemandem aufgedrungen werden könne. Für

die Majorität wurde hingegen erwähnt, daß die Geldbuße nicht für das Nichterscheinen vor dem Schiedsmann, sondern für die unterlassene Erklärung des Vorgeladenen, ob er den Termin annehmen wolle, oder nicht verfügt werden solle. Es sei eine billige Anforderung, daß jeder durch eine solche Anzeige sowohl den Schiedsmann, als die Gegenparthei in Kenntniß setze und Zeitverluste vermeide, durch deren Wiederholung der eifrigste Schiedsmann muthlos werden müßte. Die Einziehung der Strafgelder sei auf gleichem Wege, wie bei andern Geldbußen, zu bewirken. Es wurde hierauf der Versammlung vom Referenten die Frage vorgelegt:

Ist der hohe Landtag gemeint, zu befürworten, daß ein Beklagter, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne bis zum Termin seine Absicht, nicht zu erscheinen, bekannt gemacht zu haben, 5 Sgr. an die Ortsarmen-Kasse entrichten müsse?

überwiegend angenommen.

Der Herr Landtags-Marschall hob nach dieser Abstimmung die Sitzung auf, die Fortsetzung der Berathung über die vorliegende Petition auf heute Nachmittag ½5 Uhr anberaumend.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron** (Protokollführer). Graf **Stosch. v. Kessel.**

v. Sydow. Graf **Loeben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 28. April 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

LI. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 84 Mitglieder mit 85 Stimmen.

Abwesend: die Herren: Landrath Freiherr v. Zedlitz, Graf Henckel v. Donnersmarck, Kredit-Instituts-Director Freiherr v. Gaffron, Major v. Röder, Graf v. Seherr-Thoß und Kaufmann Klocke.

Nach Anordnung Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Landtags-Marschalls wurde fortgefahren:

im Referate des Central-Ausschusses,

und zwar mit der in der heutigen Morgensitzung abgebrochenen Berathung über den Petitions-Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau über das Schiedsmanns-Institut, dessen fünfter Antrag dahin gerichtet ist:

> zu bestimmen, daß jeder Kläger in Bagatell- und Injurien-Prozeßsachen bei Untergerichten, vor Einleitung der Klage zum Prozesse ein Attest des Schiedsmanns beibringen müsse, daß er die gütliche Beilegung der Sache versucht habe.

Im Ausschusse haben sich für den Antrag 3, gegen denselben 7 Stimmen erhoben.

Für den Antrag wurde angeführt, daß bei dessen Befürwortung die gute Sache des Schiedmanns-Instituts sehr gefördert werden würde, weil dadurch viele Prozesse vermieden werden können; gegen denselben sprach der Referent, weil nicht zu wünschen, daß man das, nur in der freien Hinneigung des Publikums liegende, und nur durch diese zu fördernde, Institut, durch irgend eine Contumacialfolge zu heben beabsichtigen solle, auch nie zu erwarten stehe, daß Allerhöchsten Orts einem solchen Antrage werde stattgegeben werden.

Die Versammlung stimmte hiernächst der Ansicht der Majorität des Ausschusses überwiegend bei und es erfolgte darauf der Vortrag des Referats über den Antrag des Abgeordneten, Herrn Justizraths Wodiczka, vom 18. März, der dahin gerichtet ist:

> es möge für den Neustädter und Leobschützer Kreis oder doch wenigstens für die nach der österreichischen Grenze und bezüglich nach dem Gebirge zu gelegenen Ortschaften die Beibehaltung der engspurigen Wagen vermittelt werden.

Der Ausschuß hatte mit der Majorität von 9 Stimmen gegen 1 dafür votirt, daß die unter Nr. 9 der Verordnung vom 7. April 1838 auf die mit den Gebirgen angrenzenden Kreise festgesetzten Bestimmungen auch auf die vorbezeichneten beiden Kreise ausgedehnt werden mögen.

Für den Antrag wurde angeführt: der Verkehr mit den österreichischen Anwohnern sei so lebhaft und die Ausnahme für die beiden Kreise nothwendig, weil die oben bezogene Verordnung die Stellmacher und Schmiede mit Strafe bedrohet, welche engspurige Wagen anfertigen und im Nachbarauslande schmales Geleise stattfindet, auf welchem man mit den breitspurigen Wagen nicht fahren kann.

Die Mehrzahl der Redner aber sprach sich gegen den Antrag aus, anführend: es sei nicht abzusehen, warum die Bewohner jener beiden Kreise begünstiget werden sollten, zum Nachtheile der anderen; der gleiche Antrag sei bei einem der früheren Landtage vom Kreise Rothenburg angebracht, aber zurückgewiesen worden; die Wohlthat breiten Gleises würde immer mehr beschränkt werden; man könne auch in Gebirgsgegenden überall mit breitspurigen Wagen fortkommen, sei auch im Stande, mit leichter Mühe aus einem engen ein breites Geleis zu machen und es werde darüber wechselseitiges Vernehmen unter den Nachbarländern stattfinden müssen.

Obwohl im Allgemeinen zu wünschen — so äußerte ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinen — daß durchgängig breites Geleise eingeführt werde, so müsse der Redner, als Vertreter der beiden in Rede stehenden Kreise, dennoch erklären, daß er für diese gleiches Recht in Anspruch nehme, als solches die in der Verordnung aufgeführten 9 Kreise haben.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde die Frage: ob der Petition Folge zu geben? überwiegend verneint.

Zwei Petitions-Anträge, die hiernächst zum Vortrage gelangten, betreffen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlungen. Sie sind eingereicht vom Abgeordneten für Hirschberg, Herrn Fabrikbesitzer Ungerer, und vom Magistrate zu Sagan. — Der Central-Ausschuß hat dieselben einstimmig befürwortet dahin:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß diejenigen Communen, welche die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen einführen wollen, hierzu ermächtiget werden; auch daß den Magistraten gestattet werde, die Beschlüsse der Stadtverordneten in einem Localblatte öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Ansicht trat die Versammlung mit an Einstimmigkeit grenzender Stimmenmehrheit ohne Debatten bei, und es erfolgte nun der Vortrag des Referats des sechsten Ausschusses über Petitions-Anträge, die Gehaltsverbesserung der Schullehrer und Adjuvanten betreffend, welche angebracht sind:

1) von 39 Schullehrern des Nimptscher Kreises, eingereicht von dem Landtags-Abgeordneten, Herrn Erbscholtiseibesitzer Göllner;
2) von 26 Lehrern des Schweidnitzer Kreises;
3) von 26 Schuladjuvanten und
4) vom Seminar-Director Herrn Barthel in Breslau.

Der referirende Ausschuß hatte die Petitionen befürwortet dahin, daß aus Staatsfonds der Gehalt der Dorfschullehrer da, wo solcher diese Summe nicht erreicht, auf 60 Rthlr. und der der Schuladjuvanten auf 36 Rthlr. erhöht werden möge.

Zur Unterstützung dieses Antrages führte der Herr Director des referirenden Ausschusses an, daß man vorzüglich das drückende Verhältniß in ärmeren kleinen Gemeinen vor Augen gehabt habe und dringend wünschenswerth sei, daß der Staat da, wo die Mittel solcher Gemeinen nicht ausreichen, einschreite und den Lehrern eine auskömmlichere Stellung gewähre.

Die Debatte hierüber wurde mit Wärme geführt. Man sprach sich dahin aus: der hochwichtige Beruf der Volksschullehrer erfordere auch sehr ernste Ueberleguug des Gegenstandes; wenn die Lehrer so kümmerlich besoldet seien und somit Noth leiden, so sei Berufsfreudigkeit von ihnen nicht zu erwarten und unabwendbar, daß sie sich Nebenbeschäftigungen widmen; auch bleibe ihnen nur in seltenen Fällen die Hoffnung auf Verbesserung ihrer Lage durch Versetzung in eine bessere Stelle; Unterstützung aus Staatsmitteln lasse sich aus dem in den Regierungs-Instituten-Hauptkassen hierzu aufgesammelten Fonds angemessen bewirken; auch die größeren Gemeinen besolden die Lehrer auf Grund des Schulreglements nur mit 50 Rthlr.; doch würde allgemeine Erhöhung nur eine der Armuth auferlegte Schulsteuer sein; das Reglement bestimme 50 Rthlr. nur als mindesten Satz und außer diesem beziehe der Lehrer noch das Schulgeld; die Lehrer in den Städten seien höher besoldet und es müsse der Antrag darauf gerichtet werden, als mindeste Besoldung für jeden Lehrer 100 Rthlr auszusetzen; im Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 2. Juni 1827 sei auf die eilfte Proposition die Absicht der Besoldung der Lehrer aus öffentlichen Fonds entschieden abgelehnt und man könne nicht absehen, warum der Staat, der für Universitäten, Gymnasien und sonstige gelehrte Anstalten so viel thue, nicht auch die armen Lehrer in den Dörfern gern sollte unterstützen wollen, was namentlich auch bei der Säcularisation der Klöster versprochen worden; des Königs Majestät habe in Folge des erhabenen Erlasses von Anfang des verflossenen Jahres einen Fond

gebildet zu besserer Dotirung der geringst besoldeten Stellen evangelischer Geistlicher, es sei daher mit Grunde zu hoffen, daß die Bitte, dem Bedürfnisse nach anständigerer Stellung der Lehrer zu genügen, Erhörung finden dürfte. Uebrigens wirke die Persönlichkeit der Lehrer sehr wesentlich ein auf ihre, von Gemeinen ausgehende, Gehaltsverbesserung.

Weiter wurde ausgesprochen: der Gegenstand führe viele und wohl zu erwägende Folgen mit sich; es sei derselbe daher der reiflichsten Prüfung zu unterwerfen, man müsse die Gesuche der katholischen Lehrer und Adjuvanten von denen der evangelischen trennen. — Nach dem katholischen Schulreglement nämlich, müsse der ältere Lehrer den Adjuvanten auf seine Kosten unterhalten, dessenungeachtet aber auch dem Lehrer $\frac{1}{3}$ seines Gehalts als Pension werden, wenn er aus dem Pensionsfond noch nichts erhält; sollte daher der Petitionsantrag befürwortet werden, so müsse man auch alsdann, wenn dieses Verhältniß eintritt zulegen, übrigens nehme die Regierung auf die Verbesserung der Lehrer und der Adjuvanten immer Rücksicht und es müsse die Gemeine für die Beköstigung sorgen, wenn eine Vermehrung von über 100 Kindern stattfindet. —

Auf die evangelischen Schullehrer aber seien die §§ 12 bis 29 des katholischen Schul-Reglements erst in Folge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom Jahre 1829 zur Anwendung gekommen, und es sei das in der Mehrzahl der Schulen früher nach Köpfen erhobene Schulgeld, ansehnlich gewesen.

Wenn nun auch ein Adjuvant nur 25 Rthlr. jährliche Besoldung habe, so scheine diese gegen die des Lehrers eine nur geringe zu sein; diesem werde aber abgeholfen, weil die Verwaltungs-Behörde bedinge, daß der Adjuvant noch die Hälfte der nach dem Reglemente verbesserten Dotation des Lehrers erhalten müsse, der Lehrer aber, welcher das Schulgeld nach Köpfen bezieht, müsse den Adjuvanten unterhalten; wenn Gehaltserhöhung erfolgen sollte, sei daher die Regulirung auch dieses Verhältnisses unabwendbar nothwendig.

Die Gesammteinkünfte der Lehrer auf dem Lande seien, mit seltenen Ausnahmen, beinahe durchgängig höher als 100 Rthlr., und in den letzten 10 Jahren bedeutende Summen zur Besserung der Schullehrer aus Staatsfonds bewilliget worden; die Erhebung des Schulgeldes nach der Kopfzahl und je nach der höheren, und dadurch auch zahlungspflichtigeren, Stufe sei sehr verderblich, weil die weniger bemittelten ihre Kinder ungern in eine höhere Stufe gelangen lassen, in welcher höheres Schulgeld gezahlt werden müsse. Die Absicht des Ausschusses, kleine Gemeinen unterstützt zu wissen, scheine nicht angemessen, den Gemeinen, in welchen über 100 schulfähige Kinder vorhanden, seien wohl im Stande, den Lehrergehalt selbst zu verbessern, außerdem sei auch durch das Ministerium verordnet, daß die nach dem Reglement zu liefernden 9 Klaftern Holz den Lehrern allein bleiben, wo sie deren bedürfen, die Gemeine aber müsse in solchem Falle noch für das Heizen der Schulstube sorgen.

Andererseits sei nicht zu verkennen, daß junge Lehrer allerdings keine günstige Stellung haben, sie seien aber doch noch im besseren Falle, als insbesondere Auskultatoren und Referendarien, deren Ausbildung so große Summen erfordere, und die dennoch gegen, ins Amt einzubringende, Schulden jetzt so streng eingeschränkt seien. Man könne daher für den Augenblick die Verhältnisse durchaus nicht so genau übersehen, und müsse mit der größten Vorsicht solche erhebliche Belastung erwägen; es sei auch noch zu vorzeitig, das zwischen den Gemeinen und den Lehrern bisher so freundliche Verhältniß zu verkümmern.

Den Adjuvanten werde übrigens, außer dem Gehalte von 25 Rthlrn., noch die Hälfte des Deputats und nach einer Ministerial-Verfügung, die man nicht im Reglement begründet finde — auch noch die Beköstigung — zu Theil.

Zur Unterstützung des vom referirenden Ausschusse gemachten Vorschlages aber wurde angeführt: im Strafrechts-Entwurfe seien die Strafen gegen Eigenthums-Verletzungen jeglicher Art geschärft, und der Landtag, weil von deren Nothwendigkeit überzeugt, darauf gern eingegangen; daraus folge aber auch die dringende Pflicht, Mittel zu schaffen, um die Erkenntniß des Guten, welche doch hauptsächlich durch die Schulen geweckt werde, zu befördern, man müsse sonach noch höhere Gehaltsverbesserung der Lehrer wünschen, als dieselbe im Referate befürwortet sei.

Dem fügte der Herr Ausschuß-Director bei: man werde sich diesem Antrage sehr gern anschließen, und habe geringere Gehaltserhöhung nur vorgeschlagen, in der Hoffnung, dazu die Zustimmung des Landtags zu erlangen; die Details zu ermitteln, gehe jedoch über die Grenzen des Landtages hinaus, und die Petition könne nur auf das Allgemeine gerichtet werden.

Andererseits wurde hiergegen wiederum bemerkt, seit ungefähr 10 Jahren habe eine Reaction in der Art stattgefunden, daß man den Schullehrern Nebenbeschäftigungen erlaube; dem sechsten Landtage habe eine Allerhöchste Proposition vorgelegen, wegen Beschaffung von Fonds für Pensionen der Gymnasiallehrer, und es sei gebeten worden, diese Lehrer entweder in den allgemeinen Pensionsfond aufzunehmen, oder die Patrone und Communen zu hören; in der jetzt vorliegenden Angelegenheit würde aber, wenn man dem Antrage des Referats Folge geben sollte, eine sorgfältigere Erwägung bis zum nächsten Landtage nicht erfolgen.

Daß der Staat feste Zuschüsse leisten werde, stehe nicht zu erwarten, weil alle Provinzen auf solche gleiche Rechte haben würden; auch liege dem Staate hierzu keine, dagegen die nächste Pflicht den Eltern ob, und es werde, jemehr die Eltern die Nothwendigkeit des Schulbesuches erkennen, von diesen auch umsomehr für Verbesserung der Lehrer gern gethan werden.

Dem wurde entgegnet: es sei, wie erwähnt, zu hoffen, daß der Staat wie die schlecht dotirten Pfründen, so auch die Stellen der Schullehrer, von denen selbst die bestbesoldeten noch sehr schlecht stehen, verbessern werde; es sei sehr zu wünschen, daß die Schullehrer nicht gleichzeitig Gerichtsschreiber sein dürften, denn jedes dieser Aemter störe das andere. Jeder für solche Schulzwecke angelegte Thaler werde den schönsten Segen bringen, und wenn man auf bessere Stellung auch anderer Staatsdiener antragen wolle, so werde sich der Redner ebenfalls mit Freuden dafür aussprechen, weil der Staat ohne Besoldung in keinem Falle Dienste annehmen sollte.

Nach der Erwiderung: man habe zuerst die Lehrer unterstützt und erst nach diesem mit Unterstützung der Geistlichen begonnen; in jeder Laufbahn beginne man mit dem geringer besoldeten Amte, so müsse es auch der Lehrer, wurde bemerkt: die Verbesserung der Lage der Adjuvanten sei eigentlich die Hauptsache; und nun geäußert: die Volksschule zu fördern, sei Sache der Gesammtheit und Jedermann dabei betheiliget; der Staat müsse daher solche regeln, und dabei zugleich umfassendere Pläne ins Werk setzen;

Unbemittelte Väter, welche viele Kinder haben und Schulgeld zahlen müssen, seien wahrlich in schlimmer Lage; der Staat nehme im Militärdienste vorerst die Kräfte der anwachsenden männlichen Generation in Anspruch, übernehme derselbe die Lehrerbesoldungen, und erhöhe dieselben stufenweise, so würde man den Lehrern eine weit angemessenere Lage und Aussichten auf bessere Besoldung gewähren, es sei daher nur dringend zu wünschen, daß der Staat diese Verpflichtung übernehme. Ein anderer Redner fügte bei: er würde, könnte er seiner Neigung folgen, gern jedem nach Wunsche gewähren, man müsse aber nicht vergessen, daß die Einnahmen des Staats aus den von jedem Einzelnen zu leistenden Beiträgen gebildet worden, und es sei vom jetzigen Landtage schon manche Belastung der Gesammtheit votirt worden; deshalb und damit der Landtag künftig alle Verhältnisse wohl zu erwägen im Stande sei, werde vorgeschlagen, von den Regierungen mit Zuziehung ständischer Commissionen das Sachverhältniß untersuchen und das Resultat dem nächsten Landtage mittheilen zu lassen.

Weiter wurde angeführt: es seien selbst zu dotirten Adjuvantenstellen angehende Lehrer nicht zu erlangen; es liege hier zwar ein tiefgefühltes Bedürfniß vor, aber man müsse zuvor die Verhältnisse genau untersuchen; der Nothstand der Lehrer müsse behoben werden, und es sei den Gemeinen sehr wohl anzumuthen, daß sie künftig 60 anstatt bisher jährlich 50 Rthlr. an Gehalte zahlen; der Landtag habe sich gegen Armentaxe ausgesprochen, und werde dies nun, wie zu erwarten, auch in Bezug auf eine Schultaxe thun, es seien sogar Bescheide ergangen, daß die zur subsidiaren Criminal-Kostenzahlung verpflichteten für den guten Unterricht und die Erziehung der Kinder der Einsassen sorgen sollen, weil ihnen, wenn dies nicht geschiehet, die Criminalkosten alsdann eine verdiente Last seien; man müsse wegen des Schulgeldes, welches in den Gemeinen gezahlt wird, genaue Untersuchung veranlassen, und das Nebeneinkommen, welches Schullehrer, die gleichzeitig Glöckner sind, beziehen, komme, weil oft sehr bedeutend, auch in Betracht, indem es zuweilen in der Benutzung eines Ackerstückes von 10 bis zu 20 Morgen bestehe.

Nachdem hierauf noch erwähnt worden, der Staat zwinge die Kinder in die Schule, daher müsse er auch in Bezug auf die Besoldung der Lehrer Abhülfe leisten und der Nothschrei durch die ganze Provinz beweise, wie dringend das Bedürfniß vorliege, wurde die im Referate gestellte Frage:

> Soll Sr. Majestät der König gebeten werden, an den Orten, an welchen das baare Einkommen eines Dorfschullehrers die Summe von 60 Rthlrn. und da, wo der Gehalt eines Adjuvanten die Summe von 36 Rthlrn. nicht erreicht, solche bis zu diesen Summen aus Staatsfonds Allergnädigst zu ergänzen?

mit 45 gegen 31 Stimmen, also nicht mit der erforderlichen Majorität, bejaht.

Nun erklärte ein Redner: er habe gegen den Antrag gestimmt, weil in 10 Rthlr. jährlich eine zu geringe Verbesserung liege, und weil der allgemeine Zustand der Schulen kein bedrängter sei, denn, wie bekannt, biete sich den Schul-Inspektoren bei ihren jedesmaligen Berichten ein weites Feld, um anzuzeigen, wo Verbesserungen nöthig sind, und es werde deshalb das Amendement gestellt; es möge den Königl. Regierungen ein Fond zur Disposition gestellt werden, behufs alljährlicher Verwendung für Verbesserung von Schulstellen.

Nachdem hiergegen eingewendet worden: man könne dies nicht wünschen, weil es dann hauptsächlich darauf ankomme, welcher Schulen-Inspektor oder Landrath sich kräftig verwenden; ferner: man würde

hierin nur etwas bitten, was bereits bestehe, denn der Redner vermöge aus dem Kreise, in welchem er wohne, drei Fälle solcher von der Regierung gewähreten Hülfe namhaft zu machen; endlich: der Staat gehe zwar nicht auf Petitionen der Art ein, und gewähre dennoch Vieles für Schulzwecke, wenn er auch keine allgemeine Verbindlichkeit eingehen wolle; es stehe daher zu erwarten, daß vorerst die Gemeinen für die Gehaltsverbesserung verantwortlich werden würden,

einigte man sich zur Abstimmung über das schon früher in Antrag gebrachte und mehrseitig unterstützte, Amendement:

Soll gebeten werden, von den Regierungen das Sachverhältniß untersuchen und dem nächsten Landtage das Resultat mittheilen zu lassen?

welches Amendement mit 59 gegen 19 Stimmen bejaht wurde.

In formeller Hinsicht war im Laufe der Verhandlung festgestellt worden, daß bei künftigen Landtagen auf dem, an die Thür des Versammlungssaales anzuheftenden, Verzeichnisse der in der nächsten Sitzung zu berathenden, die Tagesordnung bildenden, Gegenstände die Nummern der zum Vortrage gelangenden Petitionsanträge jedesmal werden beigefügt werden, damit die Mitglieder solche in dem ihnen vorliegenden Verzeichnisse leicht aufzufinden im Stande sind.

Nach Aufhebung der mit obiger Berathung geschlossenen Sitzung wurde die nächste von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Landtags-Marschall auf morgen Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Frhr. **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow. Reymann. Dittrich** (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 29. April 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

LII. Plenar-Sitzung.

84 Anwesende mit 85 Stimmen.

Abwesend: Hr. Standesherr Graf Henckel v. Donnersmark, Hr. Königl. Kammerherr Graf Dyhrn II., Hr. Majoratsherr Graf Dyhrn I., Hr. Landrath Freiherr v. Zedlitz, Hr. Landrath v. Prittwitz, Hr. Bürgermeister Bauch (letzterer durch Krankheit entschuldigt).

Das über die Vormittags-Sitzung vom 28. c. aufgenommene und bei dem Beginne der heutigen verlesene Protokoll wurde nach einer unerheblichen Berichtigung genehmigt.

Nachdem auch die Verlesung des über die letzte Nachmittags-Sitzung entworfenen Protokolls erfolgt war, bemerkte ein ritterschaftlicher Abgeordneter Liegnitzer Wahlbezirks, daß er bei der Berathung der auf Verbesserung des Gehaltes der Schullehrer gerichteten Petitionen beantragt habe:

es möge den Königl. Regierungen ein Fond zur Disposition gestellt werden, Behufs alljährlicher Verwendung für Verbesserung der Schulstellen.

Dies Amendement sei von ihm nicht zurückgenommen worden, und da dasselbe gestern nicht zur Abstimmung gelangt sei, so glaube er solche heut beanspruchen zu können, als worauf er hiermit angetragen haben wolle.

Ein ritterschaftlicher Abgeordneter der Ober-Lausitz entgegnete, wie er nicht anders wisse, als daß dies Amendement zurückgezogen, überhaupt die Berathung über den fraglichen Gegenstand gestern abgeschlossen worden sei. Man habe sich dahin vereinigt, die faktischen Verhältnisse einer nähern Prüfung unterwerfen zu lassen, um dem zukünftigen Provinzial-Landtage über eine zur Zeit noch nicht hinlänglich vorbereitete Sache Aufklärung zu verschaffen. Ueber dieselbe Angelegenheit jetzt nochmals zu verhandeln, erscheine nicht blos unstatthaft, sondern stelle sich selbst als eine Inconsequenz des Landtages dar, nicht zu gedenken der kostbaren Zeit, welche dadurch andern Berathungs-Gegenständen entzogen werden würde.

Mehrere Mitglieder der Versammlung traten dieser Ansicht bei, den Fall zugleich als ein Präcedenz nachtheiliger Art bezeichnend. Dessen unerachtet fanden sich andere Mitglieder, welche die Angaben des gedachten Abgeordneten Liegnitzer Wahlbezirks als vollkommen richtig bestätigten und der Meinung waren, jenes Amendement sei nicht aufgegeben worden, sondern nur im Sturme der Debatte verloren gegangen.

Hieraus entspann sich eine längere Discussion über die Frage: einerseits, ob die gestrige Vorlage als definitiv erledigt, andererseits, ob das zuletzt erwähnte Amendement als dem widersprechend zu betrachten sei, worüber am Schlusse der gestrigen Nachmittags-Sitzung abgestimmt worden.

Diejenigen Mitglieder, welche die Unverträglichkeit beider Amendements nebeneinander behaupteten, glaubten daraus die Folgerung ziehen zu können, daß die Debatte als geschlossen angesehen werden müsse, ein Abgeordneter der Stadt Breslau aber bemerkte, man scheine die Form als Mittel zu gebrauchen, die hohe Wichtigkeit der Sache nicht anerkennen zu wollen; so gut wie bei der Berathung über den Ständehausbau könne in der jetzt vorliegenden, ungleich erheblichern Angelegenheit das Zurücknehmen ungeeigneter oder übereilter Beschlüsse wohl gerechtfertigt werden. Nachdem von der andern Seite die Analogie beider Fälle in Abrede gestellt, und dagegen Verwahrung eingelegt worden war, daß der beantragte Schluß jeder fernern Erörterung eine gewisse Gleichgültigkeit gegen den etwaigen Nothstand einer so nützlichen wie achtbaren Klasse von Staatsbürgern involvire, indem mit der gestrigen Abstimmung nichts anders bezweckt worden sei, als die jetzige Ungewißheit gegen eine spätere durch die Ermittelungen der Behörde vorbereitete vollständige Information zu vertauschen, gelangte auf vielseitigen Wunsch die Frage:

Soll die gestrige Debatte als geschlossen angesehen werden?

zur Abstimmung, und wurde von 45 Mitgliedern bejaht, von 38 verneint, mithin affirmativ entschieden.

Nunmehr wurde das über die Nachmittags-Sitzung vom 28. c. aufgenommene Protokoll ebenfalls genehmigt; vorher jedoch hatte ein Abgeordneter vom Stande der Landgemeinen zu registriren gebeten:

daß er als Einbringer einer Petition, wegen Verbesserung des Einkommens der Landschullehrer den Ausdruck seines Bedauerns nicht zurückhalten könne, bei der hohen Landtags-Versammlung so wenig Berücksichtigung gefunden zu haben, und daß er befürchten müsse, es werde dies ein Motiv mehr sein, die Bemühungen des Landtages in den Augen des Volkes als unersprießlich darzustellen.

Den Inhalt der hiernächst verlesenen Adresse, wegen Ausdehnung der Wählbarkeit der Abgeordneten vom Stande der Städte und Landgemeinen, fand man mit dem bezüglichen Protokolle nicht genau übereinstimmend, weshalb dieselbe vervollständigt und dann wieder zum Vortrage gebracht werden soll; die Gegendenkschrift des Landtages auf die Denkschrift des Königl. Herrn Landtags-Commissarii vom 16. d. M., über die vollführte Einrichtung und den mit dem 1. Januar d. J. begonnenen Betrieb der Provinzial-Land-Feuer-Societät, wurde jedoch in der gewählten Fassung genehmigt.

Der Herr Landtags-Marschall verfügte jetzt den Vortrag des dem ersten Ausschusse zugetheilten Referats:

über die noch unerledigten Gesuche und Vorarbeiten der frühern Provinzial-Landtage.

Vorausgeschickt, daß der von einem Abgeordneten der Ritterschaft gestellte und aus dem Wunsche, noch unerledigte Gegenstände, wie geringfügig sie auch seien, nicht fallen zu lassen, hervorgegangene Antrag:

das Referat nach einer formellen Ueberarbeitung, sonst aber wie es vorliege, Allerhöchsten Orts einzureichen,

um deshalb keine Unterstützung fand, weil auf diese Weise Gegenstände in die Adresse aufgenommen werden würden, welche nochmals in Erinnerung zu bringen, der Landtag nicht gesonnen sei, wurde zu

Passus 1 die Land-Communal-Ordnung betreffend, eine Erneuerung der frühern Gesuche an diesem Orte für überflüssig erachtet, in Betracht, daß auch der gegenwärtige Landtag in seinem Gutachten über den Entwurf des Provinzialrechts dieselben wiederholt habe.

Passus 2. Der Ausschuß hatte beantragt, die Angelegenheit wegen nochmaliger Vorlegung des Entwurfs eines Pensions-Reglements für ausgediente Elementar-Schullehrer, zu welcher der Land-

tags-Abschied vom 2. Juni 1827 Hoffnung gemacht, auf sich beruhen zu lassen, weil im Wege der Administration Manches zu ihrer Erledigung geschehen sei. Damit war der Landtag jedoch nicht einverstanden, indem relevirt wurde, daß gesetzlich nichts geschehen, vielmehr, was zur Förderung unternommen worden sei, auf Privatabkommen beruhe. Es wurde deshalb die Frage:

Soll in der Adresse gebeten werden, daß dieser Gegenstand von der Gesetzgebung nochmals in Erwägung gezogen werde?

gegen die Ansicht des Ausschusses bejaht.

Passus 3. In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829, haben des Königs Majestät über einige von den Ständen gemachte, das Schulwesen im Allgemeinen und die Dotirung der Lehrer insbesondere betreffende Vorschläge Entschließung vorbehalten, welche seitdem nicht erfolgt ist. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß der Landtag sich zur Wiederaufnahme dieses Gegenstandes nicht veranlaßt finden dürfte, weil inzwischen theils durch Einwirkung der Administrations-Behörden, theils, was die Ober-Lausitz betreffe, durch Einwirkung der dortigen Communal-Stände viel für die Verbesserung des Schulwesens gethan worden sei.

Der Landtag stellte, um sich nicht in eine erneuerte Debatte über diese Angelegenheit zu verlieren, zunächst den Grundsatz fest, daß bezüglich dieser theilweise unerledigten Gegenstände ein Eingehen auf Spezialitäten nicht erforderlich sei; das Referat habe mit Hinsicht auf den zur Prüfung vorgelegten Ministerial-Nachweis, seiner Form nach die Eigenschaft eines Notaten-Protokolls und es sei vollkommen ausreichend, wenn man sich nur darüber erkläre, was von diesen Sachen als erledigt zu betrachten, oder nicht. Es stimme dies auch mit den diesfälligen frühern Landtags-Beschlüssen überein, vermöge deren es nicht auf eine neue Berathung und Begutachtung abgesehen gewesen.

In Folge dessen adoptirte der Landtag die oben ausgesprochene Ansicht seines Ausschusses, daß der vorliegende Gegenstand einer Wiederaufnahme nicht bedürftig sei. Zu demselben Resultate gelangte man

Passus 4 in Bezug auf die Vorlegung einer neuen zeitgemäßen Stolä-Taxordnung für Schlesien, welche durch besondere Petition des gegenwärtig versammelten Landtages nachgesucht worden ist.

Passus 5. Das Gesindewesen betreffend, erachtete der Landtag den Vorschlag seines Ausschusses, einerseits die verheißene und nahe bevorstehende Entscheidung Sr. Majestät des Königs, wegen Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde abzuwarten, andererseits von den vom ersten Provinzial-Landtage beantragten Modificationen der Gesindeordnung vom 8. November 1810 zu abstrahiren, aus den im Referate angeführten Gründen für angemessen.

Passus 6 umfaßt zwei Gegenstände,

a) die nachgesuchte Gewährung von Hülfsgeldern für diejenigen Communen, welche durch Unterstützung der entlassenen Invaliden und deren hinterlassenen Frauen und Kinder belästigt sind, für die Dauer dieser Belästigung;

b) die Uebernahme der Criminalkosten für unvermögende Frauen und Kinder der zu Garnison- und Invaliden-Compagnien gehörigen Soldaten Seitens des Staats.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so ist für dessen Erledigung, durch Aufnahme einer einschlägigen Petition des Magistrats zu Cosel von dem gegenwärtigen Landtage Vorsorge getroffen worden. Es

erübrigt also nur, den zweiten Gegenstand der Allerhöchsten Erwägung zu unterstellen, was nach dem Beschlusse des Landtages in der Adresse geschehen soll.

Passus 7. In der neunten Petition des zweiten Provinzial-Landtages wurde um gesetzliche Feststellung eines kürzern und daher schnellern Verfahrens für kaufmännische Concurse und zwar durch schiedsrichterliche Behörden, oder durch besondere, zum Theil aus kaufmännischen Beisitzern bestehende Commissionen gebeten.

Der Ausschuß findet diese Angelegenheit durch den von dem gegenwärtigen Landtage ausgegangenen Antrag, auf Bildung von Handelsgerichten für jetzt erledigt. Da inzwischen in einer angeblich vom Ministerio gefertigten Denkschrift, über die Einführung von Handelsgerichten, deren Competenz zur Regulirung des Concursverfahrens nicht ausgesprochen ist, so erachtet der Landtag für nothwendig, in der Adresse unter Hinweisung auf die, wegen Bildung von Handelsgerichten beschlossene Petition zu erwähnen, daß man auf vollständige Erledigung des angeregten Gegenstandes hoffen zu dürfen, vorausgesetzt habe.

Passus 8. Der Landtag ist mit seinem Ausschusse darin einverstanden, daß der eilften Petition des zweiten Provinzial-Landtages um Erlaubniß eines Verbotes, gegen das Hüten des Viehes bei Nachtzeit, so wie gegen das Treiben der Rind-, Schaf- und Schwarzvieh-Heerden zu dieser Zeit, durch die in den Jahren 1835 und 1836 erlassenen Verordnungen der Provinzial-Behörden Genüge geschehen, diese Angelegenheit mithin einer erneuerten Anregung nicht bedürfe.

Passus 9. Anlangend die von dem dritten Provinzial-Landtage in seiner neunten Petition zur Berücksichtigung bei der vorseienden Gesetzrevision ausgesprochenen Wünsche, deren umfänglicher Inhalt in das Referat sub a, b und c aufgenommen ist, so erachtet der Landtag in Uebereinstimmung mit seinem Ausschusse, daß diese Anträge theils durch die seitdem hinsichtlich der Uebernahme von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten Seitens des Staates angenommenen veränderten Grundsätze, theils durch die Bereitwilligkeit der Gerichtsbehörden, diesen Wünschen, soweit sie sich auf Unterabtheilung b und c beziehen, zu entsprechen, als erledigt angesehen werden müßten.

Passus 10. In der vierzehnten Petition verwendete sich der dritte Provinzial-Landtag, durch einige Vorstellungen der Kaufmannschaft der Stadt Breslau und mehrerer Kaufleute anderer Städte dazu veranlaßt, dringend für die sofortige Wiederaufhebung der Anordnung, nach welcher die kleinen Schnittwaaren-, Spezerei- und Materialwaaren-Händler in die Steuerrolle vom Handel Litt. A versetzt worden. Eine wesentliche Aenderung des gedachten Verfahrens ist seitdem nicht eingetreten; da inzwischen auch keine fernern Reclamationen an den Landtag gelangt sind, so hat der Ausschuß beantragt, diese Angelegenheit nicht weiter zum Gegenstande einer Vorstellung zu machen.

Auf die Anzeige eines Abgeordneten der Stadt Breslau jedoch, daß der angeregte Uebelstand noch fortdauernd schwer empfunden werde und Veranlassung zu vielfachen Beschwerden gebe, beschloß der Landtag, denselben nochmals in der Adresse hervorzuheben und der Allerhöchsten Berücksichtigung zu unterstellen.

Passus 11. Ebenso war der Landtag gewilligt, auf den Vorschlag seines Ausschusses, daß die Verminderung der so belästigenden hohen Kostensätze in Hypothekensachen, vorzüglich der kleinern Grundstücke von Neuem zur Sprache gebracht werde,

conf. die dreizehnte Petition des vierten Provinzial-Landtages

einzugehen.

Passus 12. Dasselbe war der Fall, in Bezug auf die nachgesuchte Ablösbarkeit der Krug-Verlagsrechte und die damit in Verbindung stehende eventuelle Bitte:

(ausgegangen von dem fünften Provinzial-Landtage)

den Krug-Verlagsberechtigten sowohl die erforderliche Controle gegen Contraventionen wieder einzuräumen, als auch die Strafbestimmungen für letztere wieder herzustellen.

Passus 13. Derselbe Provinzial-Landtag hat in seiner achten Petition den Wunsch ausgedrückt:

daß zu besserm Schutze der diesseitigen an den Grenzen der kaiserlich österreichischen und königlich polnischen Staaten gelegenen Waldungen mit den betreffenden Regierungen eine gleiche Convention zur Verhütung der Forstfrevel vermittelt werden möge, wie bereits zwischen der königlich preußischen und königlich sächsischen Regierung unter dem 12. October 1835 abgeschlossen worden.

Die beantragte Convention mit der kaiserlich österreichischen Regierung ist seitdem errichtet worden, nicht so die gleichfalls erbetene mit der königlich polnischen.

Der Landtag ist mit der Ansicht seines Ausschusses einverstanden, daß man diese Angelegenheit, in soweit sie noch unerledigt, werde auf sich beruhen lassen müssen, da unter den vorwaltenden Verhältnissen vorauszusehen, daß desfallsige Unterhandlungen mit der königlichen polnischen Regierung schwerlich zu einem Resultate führen würden.

Passus 14. Auch die erneuerte Anregung der von dem sechsten Provinzial-Landtage ad Prop. 12b gestellten Bitte:

daß Se. Majestät geruhen wolle, den Artikel 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 aufzuheben, und die Bestimmungen der §§ 280 und 284, Tit. 7, Thl. II des allgemeinen Landrechts wieder vollständig in Kraft treten zu lassen,

ist von dem Landtage nicht für angemessen erachtet worden.

Passus 15. In Betreff der von dem sechsten Provinzial-Landtage eingereichten Petition

wegen Straffestsetzung auf die Nichtanzeiger gefundener Sachen

war man der Ansicht, daß dieser Gegenstand durch die erfolgte Vorlegung und Berathung des Strafrechts-Entwurf erledigt worden sei.

Passus 16. Die Angelegenheit wegen des Aufgebots gefundener Sachen ist, nach der Meinung des Landtages, theils durch das Gesetz vom 6. September 1841 behoben, theils nicht erheblich genug, um sie gegenwärtig in Erinnerung zu bringen.

Passus 17. Die Bitte um Beschleunigung der Revision des Stempelgesetzes und um Abstellung einiger in demselben hervortretenden Mängel ist von dem gegenwärtigen Landtage bei Gelegenheit des Beschlusses über die Petition des städtischen Abgeordneten Glatzer Wahlbezirks, wegen der Stempelstrafen, bereits wiederholt in Anregung gebracht worden und bedarf deshalb hier keiner Erneuerung.

Passus 18. Der sechste Provinzial-Landtag hatte in seiner siebenzehnten Petition unter anderm gebeten:

bei der bevorstehenden Revision der Postgesetze auf die Herabsetzung des Briefportos Rücksicht nehmen zu lassen, so weit dies mit der Erhaltung der etatsmäßigen Ueberschüsse aus dem Postregale verträglich sei,

und ist in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 dahin beschieden worden, daß die Erwägung dieses Gegenstandes und eines andern, die Haltung von Pferde-Relais durch Fuhrleute betreffenden, den Berathungen des neuen Postgesetzes vorbehalten bleiben müsse.

Da die Begutachtung einer dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Petition der Stadt Breslau:

„wegen Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe"

Gelegenheit darbieten wird, auf diese Gegenstände zurückzukommen, so beschloß die Versammlung, derselben in der Adresse über die unerledigten Gesuche weiter nicht Erwähnung zu thun.

Alle übrigen Gegenstände der zeitherigen Landtags-Verhandlungen, welche in der ministeriellen Uebersicht der durch die frühern Landtags-Abschiede noch nicht definitiv erledigten Sachen aufgeführt, und in dem Referate sub 1 bis 15 specificirt sind, unterliegen theils weiterer legislativer Berathung und Bearbeitung, theils hat der Landtag aus Veranlassung eingegangener Petitionen um beschleunigte Veröffentlichung zu bitten beschlossen, wie dies namentlich in Bezug auf das allgemeine Gewerbe-Polizei-Gesetz und die allgemeine Wege-Ordnung der Fall ist, weshalb es angemessen erschien, diese Gegenstände aus der Adresse über die unerledigten Gesuche und Vorarbeiten wegzulassen.

Eben so glaubte der Landtag, wiewohl aus andern durch die veränderten Zeitverhältnisse und Ansichten hervorgerufenen Gründen, auf die von dem 1sten Provinzial-Landtage ad propos. 9 gemachten Vorschläge wegen Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht mehr zurückkommen zu dürfen.

Nach Beendigung dieses Vortrages, in dessen Verlaufe die zur Ueberreichung mehrerer Adressen ernannten Landtags-Deputation sich entfernt hatte, und mit der von dem Führer derselben, Standesherrn Herrn Grafen v. Hochberg-Fürstenstein, dem Herrn Landtags-Marschall gemachten Eröffnung wieder eingetreten war:

daß der Königl. Herr Landtags-Commissarius jene allerunterthänigsten Adressen an des Königs Majestät gelangen zu lassen, mit der schmeichelhaften Aeußerung übernommen, in seinem dießfälligen Berichte zugleich der Sorgfalt, Thätigkeit und Hingebung des Landtages rühmend erwähnen zu wollen,

wurden noch zwei andre mit dem gedachten Vortrage des 1sten Ausschusses in Verbindung stehende Gegenstände zur Sprache gebracht, und zwar:

1) die von dem 6ten Landtage beantragte Bildung einer Hagel-Assekuranz-Societät für den ganzen Staat.

2) die von dem 2ten Landtage bevorwortete Codificirung der noch gültigen Polizei-Gesetze.

Ueber den ersten Gegenstand bemerkte ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinen, daß er früher die Bitte um Errichtung einer Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für Schlesien im Wege der Petition gestellt, daß solche auch von dem hohen Landtage aufgenommen, jedoch auf den ganzen Staat ausgedehnt worden sei, ein Umstand, der ihre Zurückweisung zur Folge gehabt habe. Insofern jedoch der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 6. August 1841 eine Berücksichtigungs-Zusage für die Provinz enthalte, glaube er auch seinen frühern Antrag hiermit erneuern zu dürfen. Auf die Bemerkung: daß dies eigentlich kein Gegenstand einer Petition sei, daß die Initiative von der Provinz ausgehen müsse, und daß, wenn ein solcher

Verein sich gebildet habe, ein Reglement entworfen, und dies zur Allerhöchsten Bestätigung eingereicht worden sei, dem Unternehmen gewiß ein weiteres Hinderniß nicht werde entgegengesetzt werden, nahm der gedachte Abgeordnete seinen Antrag wieder zurück.

Anlangend die früher bevorwortete, und jetzt nach dem Antrage eines ritterschaftlichen Abgeordneten zu erneuernde Bitte, um Codificirung der noch gültigen Polizei-Gesetze; so hielten einige Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinen dieselbe für überheblich, weil man das Erscheinen einer Communal-Ordnung erwarten dürfe, in den Lokal-Gesetzen einstweilen genügender Anhalt gefunden werde, und wenn es auf den Gebrauch schriftlicher Hülfsmittel ankomme, die Compendien des v. d. Heide und Anderer benutzt werden könnten. Nachdem jedoch entgegnet worden war, daß die beantragte Codificirung in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 pag. 5 ausdrücklich verheißen worden sei, daß dadurch eine von mehrern Regierungen und selbst vom Königl. Ministerio anerkannte, sehr fühlbare Lücke ausgefüllt werden würde, Schlesiens Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804 unbrauchbar geworden, eine Communal-Ordnung für das Land, der Städte-Ordnung für die Städte vergleichbar, sich mit andern Gegenständen beschäftige, und dem Bedürfniß nicht abhelfen werde, und nachdem endlich noch hervorgehoben worden war, daß es sich hier um weiter nichts, als um eine Zusammenstellung schon bestehender, aber in viele Gesetzbücher und Sammlungen eingestreuter polizeilicher Vorschriften handle, gleich wünschenswerth für die Landgemeinen wie für die Gutsherrschaften, wurde die zur Abstimmung gebrachte Frage:

> Ob die Allerhöchsten Orts bereits in Aussicht gestellte Codifizirung der Polizei-Gesetze und Verordnungen neuerdings erbeten werden solle,

überwiegend bejaht.

Die Versammlung genehmigte hiernächst

1) eine von dem Stellvertreter des Herrn Landtags-Marschalls hauptsächlich der Form wegen vorgetragene, auf das Gesetz vom 28. Februar c. und auf die diesfällig stattgehabte Itio in partes sich beziehende Adresse.

2) Die von einem ritterschaftlichen Abgeordneten der Ober-Lausitz entworfene Adresse

betreffend die Gleichförmigkeit der Besteuerung der Görlitzer Vorstädte mit der geschlossenen Stadt, und die Erleichterung in der Besteuerung der halbmeiligen Bevölkerung von Görlitz und Lauban,

> worauf der Herr Landtags-Marschall den Central-Ausschuß veranlaßte, in dem Vortrage der ihm überwiesenen Petitionen und darauf bezüglichen Referate fortzufahren.

Dieser Anordnung gemäß gelangte zunächst eine Petition des Kandidaten Sallman von hier, welcher darauf anträgt:

> der hohe Landtag möge sich bei des Königs Majestät allerunterthänigst für einstweilige Beibehaltung des dreijährigen Seminar-Kursus verwenden, so lange nicht für eine genügende Vorbildung der Seminaristen-Zöglinge gesorgt ist

zur Erörterung.

Die Petition ist hervorgerufen durch eine, Anfang Februar d. J. ins Leben getretene Anordnung, vermöge deren die seit 1830 auf drei Jahre festgesetzt gewesene Bildungszeit der Seminaristen auf zwei Jahre ermäßigt werden soll, und diese Anordnung wiederum als Folge eines vom 6sten Provinzial-Landtage ausgegangenen Petitions-Antrages:

die in der Provinz Schlesien in jedem der auf Staats-Unkosten unterhaltenen Schullehrer-Seminarien auf 150 Köpfe angewachsene Zahl der Seminaristen, in der sich hiernach für die ganze Provinz ergebenden Total-Summe fortbestehen und eine Beschränkung dieser Zahl nicht eintreten zu lassen, vielmehr ihre angemessene Vermehrung Allergnädigst anzubefehlen,

zu betrachten.

Der Landtag mit seinem Ausschusse darin einverstanden, daß die Vermehrung der Zahl der Seminaristen deren nothwendigen gründlichen Durchbildung keinen Eintrag thun dürfe, und daß zur Abwendung voraussichtlicher Nachtheile erforderlich sei, die angehenden Lehrer mit einer der jetzigen gleichkommenden Befähigung zum Amte auszustatten, beschloß, den Antrag zur Petition zu erheben, und des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Allergnädigst Fürsorge treffen zu lassen, daß auch bei Vermehrung der Seminaristen auf die nothwendige Zahl, deren gründliche Ausbildung wie bisher im dreijährigen Kursus erfolgen könne.

Der Vortrag wandte sich nun zu den beiden Petitionen

1) Des Landtags-Abgeordneten der Städte 4ten Wahlbezirks Herrn Kaufmann Hayn: die baldigste Errichtung von Handels-Kammern, in Verbindung mit Handels- und Fabrikgerichten für den Niederschlesischen Gebirgs-Handelsstand betreffend.
2) Des schlesischen Provinzial-Gewerbe-Vereins: wegen zeitgemäßer Abänderung der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung.

Der Central-Ausschuß hat in seinem Referate bezüglich der zuletzt genannten Petition auf den Beschluß des gegenwärtig vereinigten Landtages:

Se. Königl. Majestät sowohl um baldigste Emanirung des verheißenen Gewerbe-Polizei-Gesetzes, als auch um Einsetzung von Handelsgerichten allerunterthänigst zu bitten,

in Betreff beider Petitionen aber, denn auch der Provinzial-Gewerbe-Verein bevorwortet die Bildung von Handelskammern, auf diejenigen Maaßregeln verwiesen, welche von den Staatsbehörden ergriffen worden sind, um den Willen Sr. Königl. Majestät wegen Errichtung von Handels-Kammern, wie solche in der Rhein-Provinz bereits bestehen, auch für die übrigen Provinzen des Staats zu entsprechen.

Da sonach der Gründung derartiger Institute nichts entgegensteht, solche vielmehr da überall gefördert werden soll, wo sich die nöthigen Bedingungen in Städten oder Fabrik-Distrikten dazu vorfinden, und da die hiesige Königl. Regierung mit diesfälligen speciellen Anweisungen versehen worden ist; so glaubt der Ausschuß den Bittstellern nur überlassen zu dürfen, sich mit ihren Gesuchen um etwaige, den Verhältnissen angemessene Betheiligung bei den in Aussicht gestellten Instituten, den mit der Einleitung betrauten Verwaltungs-Behörden zuzuwenden, eine Ansicht, welcher der Landtag ohne weitere Diskussion beigetreten ist.

Die Denkschrift des Magistrats und der Stadt-Verordneten hiesiger Residenz

wegen Aufhebung des eximirten Gerichts-Standes

welche jetzt in Erwägung gezogen wurde, geht einleitend auf die mittelalterlichen Verhältnisse zurück, in denen der Gerichtsstand das Staatsbürgerthum, die unmittelbare Obrigkeit bezeichnete, unter deren Schutze der Gerichtshörige lebte. Wenn damals folgerichtig der Vasall, der freie ritterbürtige Gutsbesitzer, der Beamtete des Königs, nicht vor untergeordnetem Gericht einer Commune, eines Stifts, einer Herrschaft

zu erscheinen habe verpflichtet werden können, so habe die reformatorische Gesetzgebung der Neuzeit, und die angeordnete Reorganisation der Behörden, wie jenes Prinzip, so die daraus abzuleitende Konsequenz aufgehoben. Nach dieser gänzlichen Umbildung der Verhältnisse stelle sich der eximirte Gerichtsstand nur noch als ein todter Ueberrest der Vergangenheit, als eine Schaale, deren Kern längst aufgelöst sei, dar. Alles Recht und alle Gerichtsbarkeit gehe dermalen vom Könige aus; der König bestelle oder bestätige alle Richter, und diesen liege die Verpflichtung ob, nach des Königs gemeinen, oder nach den von ihm anerkannten besondern Rechten zu sprechen.

Als praktische Nachtheile des eximirten Gerichtsstandes bezeichnet die Denkschrift: die Entfernung, vermöge deren der Unterthan oft mehr als 15 Meilen weit sein Recht zu suchen genöthigt sei, während an seinem Wohnorte ein wohlbesetztes Königliches Gericht bestehe; ferner die Ueberbürdung der Obergerichte als Gerichte erster Instanz, und Appellationsgerichte; endlich die Ungleichartigkeit der Gerichtssprengel in Bezug auf Territorialausdehnung und Bevölkerung, hier von der Größe souverainer deutscher Bundesstaaten, dort kaum hinreichend, um einem Einzelrichter genügende Beschäftigung zu gewähren.

Nach Vorlesung dieser Denkschrift und des Referats, aus welchem hervorgeht, daß von den 13 Mitgliedern des Ausschusses sechs gegen sieben den Petitions-Antrag bevorwortet haben, erhob sich ein ritterschaftlicher Abgeordneter der Oberlausitz, um auf das Institut der Kreis-Justizräthe zur Abhülfe gegen die hervorgehobene Belästigung oftmals beträchtlicher Entfernung vom Sitze des Obergerichtes zu verweisen. Analog der Stellung der Landräthe zu den Regierungen, sei auch der Kreis-Justizrath für seinen Bezirk in minder erheblichen Rechtsstreitigkeiten kompetent.

Bevor übrigens an Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes gedacht werden könne, müsse die Frage wegen Auflösung der Patrimonialjustiz zur Entscheidung gelangt sein; sowohl am Rhein, wie in Posen, sei letztere bereits aufgehoben gewesen, als man den Gerichtsstand einer Reform unterworfen habe.

Ein anderes Mitglied der Ritterschaft sprach sich in folgender Art aus:

Es gebe zwei Wege, sich einer Mangelhaftigkeit zu entäußern, entweder durch Umsturz des Bestehenden, oder durch seine Verbesserung. Wenn die Petition jenen, den gewaltsamern einzuschlagen rathe, sei zu erwägen, daß die Untergerichte denn doch in vielen Fällen nicht ausreichen würden und zu kostspielig ausgestattet werden müßten, wollte man ihnen die Führung und Behandlung umfassender Erbschafts- und Vormundschaftssachen übertragen. Als ein Beispiel für Viele diene der testamentarische Wunsch eines ehemaligen Mitgliedes dieser Versammlung und hochgestellten Bürgers hiesiger Stadt, seinen Nachlaß dem Obergerichte zu überweisen, den sonst das Untergericht zu verwalten gehabt haben würde. Andererseits lasse sich der große, dem Verhältnisse des einzeln stehenden Richters beiwohnende Vorzug der väterlichen Verwaltung, der schnellen Erledigung nicht verkennen; ein Mißbrauch der Amtsgewalt in dieser Sphäre sei leicht zu verhüten, gäbe es doch der Rechtsmittel so viele. Man berufe sich auf die Vorgänge in andern Provinzen, ohne der lebendigen Anschauung dortiger Zustände theilhaftig geworden zu sein, ohne die in ihrem Gefolge hervortretenden Nachtheile zu kennen. Gewähre die Zusammensetzung der mit großen Mitteln, sowohl an Befähigung wie an Erfahrungen versehenen Obergerichts-Kollegien unbestreitbare Vortheile, so sei dies keiner der geringsten, daß Männer, die jetzt dem eximirten Gerichtsstande angehören, und deren Einfluß auf den einzeln stehenden Richter gefahrbringend sein könne, verpflichtet wären, dort Recht zu nehmen, wo ihnen nur Persönlichkeiten gegenüberständen, die der Staat, vermöge des ihnen zugetheilten Ranges, in eine Achtung gebietende Lage versetzt habe. Sei der eximirte Gerichtstand für Viele,

wie namentlich in Betreff der Subaltern-Beamteten nicht geleugnet werden dürfe, eine drückende Last, so liege es in der Macht des Staates, sie derselben zu entheben; auch jetzt schon würden Nachlaßsachen von Eximirten dieser Kategorie an Untergerichte abgegeben; sei es anderntheils wünschenswerth, wichtige Angelegenheiten in die Verwaltung der Obergerichte übergehen zu sehen, so könne auch dies mit Leichtigkeit vermittelt werden; immerhin werde eine Vernichtung des Ganzen durch das Vorhandensein kleiner, leicht abzustellender Mängel nicht gerechtfertigt.

Auf diese Bemerkungen entgegneten die Abgeordneten der Stadt Breslau, wie sie durch dieselben die in der Denkschrift angeregten Nachtheile des eximirten Gerichtsstandes keineswegs als beseitigt, die Anführungen zu Gunsten gleichmäßiger Jurisdiction eben so wenig als widerlegt anerkennen könnten. Das Institut der Kreis-Justizräthe sei ungenügend, unzureichend auch, was gegen die Qualification der Unterrichter angeführt worden sei, deren größter Theil nach jetziger Verfassung sich der dritten Prüfung, dem sogenannten Staats-Examen unterzogen habe. Die mit der Obergerichts-Verwaltung verbundenen Uebelstände langwieriger Verschleppung, großer Kostspieligkeit habe man auf der andern Seite nicht wegzuleugnen, kein denselben die Wage haltendes Argument dagegen aufzustellen vermocht. Mit einem Worte: Gewähre der eximirte Gerichtsstand Vortheile, dann begehe man eine Ungerechtigkeit, das große Ganze nicht daran participiren zu lassen; gewähre er keine, dann müsse man sich der veralteten Einrichtung entschlagen.

Nachdem der vorige Redner sich gegen ein Mißverstehen seiner Worte verwahrt hatte, bemerkend, wie er das Ersprießliche, das Ausgebreitete des kollegialischen Verhältnisses, nicht die größere Fähigkeit der Obergerichts-Mitglieder habe hervorheben wollen, fügte derselbe hinzu: Was sich in der erstern Beziehung Günstiges anführen lasse, werde der Stand der Stadtgemeinen sicher in der Einrichtung der Stadtverordneten-Versammlungen erkannt haben. Uebrigens habe der Staat mit großer Umsicht für die Anstellung von Anwälten gesorgt. In den wichtigern Sachen könne man sich derselben bedienen, in den minder wichtigen auf Delegation provociren, mithin jeden Zeitverlust vermeiden, und sei für Manche die Form, der Ausdruck verletzend, so diene zur Berichtigung, daß eximirt sein doch in der That nichts anders bedeute, als unmittelbar statt mittelbar dem Obergerichte untergeordnet sein.

Ein anderer Abgeordneter von der Ritterschaft ließ sich dahin vernehmen: Er wisse den Grundsätzen in der Sache nichts Besseres entgegen zu stellen, als was die Kaufmannschaft hiesiger Residenz in der gegen das Gesetz vom 28. Februar c. gerichteten Denkschrift pag. 6 ausgesprochen habe. Treffend und wahr werde dort angedeutet, „daß jedes neue, Rechte und rechtliche Verhältnisse umgestaltende Gesetz den „Rechtsgrund für seine Geltung nur in einer unabweisbaren Nothwendigkeit finden könne, denn ohne dies„es Prinzip werde die Stabilität aller rechtlichen Verhältnisse gefährdet und ein Schwanken in der Gesetz„gebung bewirkt, welches, wie die Erfahrung oft gelehrt, die wesentlichsten Nachtheile zur Folge habe."

Werde gesagt, der eximirte Gerichtsstand führe eine Ungleichheit vor dem Gesetz herbei, so könne darunter immer nur eine Ungleichheit der Form verstanden werden, denn das Gesetz sei für alle Bürger des Staats ein und dasselbe. Der Redner vermeint, die praktische Nothwendigkeit einer Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes für die Stadt Breslau nicht auffinden zu können, weil sie die Nachtheile nicht zu empfinden vermöge, welche man demselben vorwerfe; es könne sich also nur um das Vorhandensein eines ideellen Bedürfnisses handeln. Erfolge eine Abstellung etwaiger Mißbräuche, lasse man einzelne Kategorien ausscheiden, so sei den Ansprüchen der Reform Genüge geschehen. Der eximirte Gerichtsstand sei

ein historisch wohlbegründetes Recht, durch Staatsverträge gesichert; ihn aufzuheben, bedeute, Alles nivelliren, Alles gleichstellen wollen.

Auf diese Auslassung erklärte ein Abgeordneter der Stadt Breslau: Wenn das Allegiren eines aus dem Zusammenhange herausgezogenen einzelnen Satzes schon an und für sich als ein unsicheres Beweismittel betrachtet werden müsse, so könne er um so weniger die Geltung der bezogenen Stelle für den vorliegenden Fall anerkennen, welcher von jenem ganz verschieden sei. Der hier anzunehmende materielle Nachtheil steigere sich dort zur drohendsten Gefahr. Uebrigens habe die Stadt Breslau, wie sie überhaupt bei dem hohen Landtage nichts Partikulares oder Lokales petitionirt, so auch in der uneigennützigsten Absicht nur die Förderung des allgemeinen Besten mit ihrem Antrage bezweckt.

Dieser Ansicht schlossen sich mehrere Abgeordnete der Landgemeinen an, unter dem Beifügen, daß ihren Kommittenten aus dem eximirten Gerichtsstande nichts als Nachtheile erwüchsen, denen besonders der ärmere Kläger ausgesetzt sei. Es thäte Noth, daß der Rechtsunerfahrene sich des Beistandes zweier Rechtsfreunde versichern müsse, des einen in seiner Heimath, des andern am Sitze des Obergerichtes. Wolle er dies nicht, so treffe ihn die Last der Reisen. Auch Untergerichte würden mit der Verwaltung großer Vermögensmassen betraut, und im Allgemeinen müsse der Wahlspruch gelten: Ein Herr, Ein König, Ein Gericht! Solle demnach der eximirte Gerichtsstand beibehalten werden, so müsse wenigstens ausnahmsweise Veranstaltung getroffen werden, daß alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen schon in erster Instanz vor dem Obergericht verhandelt würden.

Demnächst wurde von mehreren Abgeordneten vom Stande der Städte zu Gunsten des Petitions-Antrages noch angeführt: Man trachte keineswegs, den Rechten der Ritterschaft Abbruch zu thun, denn alle Staatsdiener seien eximirten Gerichtsstandes; es handle sich nur um eine Verbesserung der socialen Zustände; auch sei der gemeinsame Gerichtsstand nicht etwas so ganz Unerhörtes. Es gebe z. B. in Schlesien Fürstenthumsgerichte, bei denen Alle, ohne Unterschied des Standes, Recht zu nehmen verbunden. Beziehungsweise lasse sich von den Untergerichten dasselbe anführen, was oben ein Abgeordneter der Stadt Breslau vom eximirten Gerichtsstande gesagt habe. Ueberzeuge man sich von ihrer Unbrauchbarkeit, so löse man sie auf; entgegengesetzten Falles sei kein Grund vorhanden, warum nicht auch Eximirte vor ihnen belangt werden könnten.

Im Anerkenntnisse des bestehenden, auch den Stadt-Kommunen verliehenen Rechtes äußerten sich schließlich einige Abgeordnete vom Stande der Städte gegen die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, weil, ohne alle nachtheilige Beziehung auf die Persönlichkeit der Unterrichter, doch nnverkennbar der den örtlichen Verhältnissen fernstehende in keiner vertraulichen Verbindung mit den Betheiligten sich befindende Oberrichter besser als jeder Andere geeignet sei, über die Rechtsstreitigkeiten der Städte zu entscheiden, ohne Gefahr, sich an dem, jedem Richter unentbehrlichen Zutrauen verkürzt zu sehen.

Vorher hatte ein ritterschaftliches Mitglied noch bemerkt, daß, wenn es sich um das Aufgeben eines materiellen Rechts handle, wodurch der Allgemeinheit Vortheile zugewendet werden könnten, unter allen Umständen die Pflicht gebiete, dasselbe zu opfern. Anders jedoch sei der Fall, wenn ein ideelles Recht entzogen werden wolle, dessen Existenz Niemanden verletze, und dieser Fall sei der hier vorhandene.

Die Debatte schien hiermit erschöpft; es wurde deshalb zur Abstimmung geschritten und die Frage:

Tritt die Versammlung der Majorität des Ausschusses bei, nach dessen Ansicht der eximirte Gerichtsstand bestehen bleiben soll?

mit 45 gegen 29 Stimmen affirmativ entschieden.

Der Stand der Landgemeinen erklärte, von der itio in partes keinen Gebrauch machen zu wollen, bat jedoch, im Protokolle zu vermerken, daß er im Sinne der Minorität des Ausschusses votirt habe.

Der Herr Landtags-Marschall schloß hierauf die Sitzung, mit dem Beifügen, daß sich die Versammlung nächsten Montag, den 1. Mai, zur gewöhnlichen Zeit hier wieder einzufinden habe.

(gez.) **H., Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch.** **v. Kessel** (Protokollführer).

v. Sydow. Graf **Löben.** **Reymann.** **Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 1. Mai 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

LIII. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 88 Mitglieder mit 88 Stimmen.
Abwesend: Hr. Landrath Freiherr v. Zedlitz, Herr Erbscholtiseibesitzer Göllner.

Nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29. v. M. zeigten des Herrn Landtags-Marschalls Fürstliche Gnaden der Versammlung an, daß nach genauer Prüfung der noch zur Erledigung zu bringenden Gegenstände der Schluß des Landtages auf Freitag den 5. d. M. festgesetzt worden, auch die diesfällige Anzeige bereits an des Königlichen Landtags-Commissarius Excellenz abgegangen sei, daher eine sorgliche Benutzung der bis dahin enggestellten Grenzen der Zeit empfohlen werde.

Die von den Ständen der Städte und Landgemeinen wegen beschlossener Sonderung in Theile abzugebenden Petitionen, deren Abgabe der Stellvertreter des Herrn Landtags-Marschall erforderte, wurden bis zum heutigen Nachmittag verheißen.

Demnächst wurden der Versammlung die Schreiben des Herrn Fürsten v. Hatzfeldt und des Herrn Grafen Saurma auf Laskowitz mitgetheilt, welche die auf sie gefallene Wahl als Mitglieder der zum Bau eines Ständehauses erwählten ständischen Commission anzunehmen und dem ihnen geschenkten

Vertrauen mit Hingebung und Ausdauer zu entsprechen verhießen, worauf der Vortrag der in einigen Punkten umgearbeiteten Adresse an des Königs Majestät

wegen ausgedehnterer Wählbarkeit der Vertreter des Standes der Städte und der Landgemeinen,

welche angenommen wurde, durch Herrn Obrist-Lieutenant v. L'Estocq erfolgte; auch die hierauf vorgetragene Adresse:

die Vervollkommnung und Erweiterung des Schiedsmanns-Instituts

betreffend, durch Herrn Bürgermeister Engau, fand die Beistimmung der Versammlung.

Nach erfolgtem Vortrag der Adresse:

die Aufhebung der von der Brau- und Brennerei-Berechtigung in der Provinz Schlesien zu entrichtenden Grundsteuer

bezweckend, wünschte ein Mitglied der Ritterschaft, den Umstand als ein Argument der Schlesien bedrückenden doppelten Besteuerung in die Adresse mit aufgenommen, daß diese Provinz wegen ihrer Grundsteuer für die in Rede stehende Berechtigung mit der angrenzenden Mark Brandenburg die Concurrenz nicht auszuhalten vermöge, weil in solcher meist die Getränkefabrications-Anlagen nicht auf Grund alter Concessionen, sondern in Folge der neuern gewerblichen Freiheit eingerichtet worden seien. Diese Bemerkung werde füglich da einzuschalten sein, wo man das mißliche Verhältniß der altberechtigten gegen die neuangelegten Betriebsanstalten darstelle. Obwohl diese Bemerkung zur Zeit des Beschlusses der Landtags-Versammlung nicht ausgesprochen worden und demzufolge auch nicht in das darüber abgefaßte Protokoll hat aufgenommen werden können, übernahm der Herr Verfasser doch die Einschaltung derselben. Nach sofort vorgenommener Verbesserung unbedeutender Fehler der Form und Redaction nahm die Versammlung hierauf die Adresse an und ging zur Anhörung der

wegen Vermehrung von Vieh-Quarantaine-Anstalten,

von demselben Verfasser, über. Die dieser Adresse zum Grunde liegende Petition der Stadt Breslau hatte die Abkürzung der 21tägigen Quarantaine in Antrag gebracht und die bei der Berathung über dieselbe entsponnene Debatte hatte demnach auch diesem Antrage besonders gegolten; aus diesem Grunde fand man, daß das Fundament der Adresse nicht auf die dafür besonders sprechenden Gründe gebaut sei und eine andere Motivirung erforderlich erscheine, die besonders aus folgenden Erörterungen zu entnehmen sein werde.

Der Umstand nämlich, daß auf die lange Grenzstrecke hin nur eine einzige Vieh-Quarantaine-Anstalt bestehe, sei besonders Veranlassung zum Schmuggelhandel; der Handel eröffne sich überall vortheilhafte Wege: wo er erlaubte nicht finde, bediene er sich der unerlaubten. Die Verheimlichung des eingeschleppten Viehes, vorzüglich aber das übermäßig schnelle Treiben desselben, um es über den Bereich der Grenz-Controle wegzubringen, beschleunige die Ausbrüche der Rinderpest anerkanntermaaßen, und diese Umstände erheischten um so gewichtiger eine Vermehrung der Quarantaine-Anstalten, als es in der Würde der Staatsverwaltung liege, daß das einmal in weiser Absicht gegebene Gesetz zur Wahrheit werde und das Verbrechen zum Nachtheil des Landes und der Staats-Grenzzolleinnahme nicht ungestraft seine dunkeln Wege gehe. Das Bedrohliche eines vorauszusehenden Fleischmangels für die nächste Zukunft, überhaupt aber die der Qualität gar nicht entsprechende außerordentliche und den niedern Ständen besonders empfindlich werdende Theuerung des Fleisches gestalte Umänderungen in dem jetzigen Verfahren mit aus-

ländischem Schlachtvieh zur gebieterischen Nothwendigkeit. Ueberhaupt sei wohl zu erwägen, daß die sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaaßregeln von der Verwaltungs-Behörde mehr, als die Rücksicht auf Begünstigung der inländischen Viehzucht als leitendes Motiv beachtet werden dürfte, das erstere in allen Fällen das überwiegende sein müsse.

Den Ausdruck „Schutzzoll" wünschte man, wie er gebraucht worden, aus der Adresse entfernt, weil er nicht erbeten worden, und hier nur begriffverwirrend erscheinen könne: ebenso ward der Wegfall des Ausdrucks „Spottpreise" gewünscht.

Der Herr Verfasser übernahm die Umarbeitung und Wiedervorlegung der Adresse. — Die von Herrn Kaufmann Klocke entworfene Adresse an Se. Majestät den König:

die Errichtung von Handelsgerichten bezweckend,

ward übereinstimmend angenommen.

In der Fassung der hierauf vorgetragenen Adresse, von Herrn Grafen von Dyhrn entworfen

wegen Beseitigung einer doppelten Zoll-Erhebung in der Stadt Breslau,

erachteten die Herrn Vertreter von Breslau, daß das Factum irrthümlich dargestellt sei. Die Stadt trage nemlich alle Lasten derjenigen Straßenstrecken, welche von deren Mittelpunkte aus bei der Ausmessung der Chausseezölle Seitens des Fiscus mit eingerechnet worden, sie habe Pflasterung, Abzug des Wassers, Brückenbauten, Beleuchtung — ja beiläufig gesagt, sogar außerhalb des eigentlichen Stadtbereichs, z. B. in Lissa die Brücke — im Stande zu halten — während der Fiscus für den von ihm bezogenen Wegezoll gar keine Gegenleistungen rücksichtlich der städtischen Straßen trage. So sei denn beschlossen worden, zu bitten, daß Seitens des Fiscus für diese Strecken nicht zum 2ten Male Zoll erhoben werden möge, der auf Grund alter Rechte nur Breslau in Compensation kostspieliger Gegenleistungen zustehe.

Nach Maaßgabe dieser Erläuterungen ward die Adresse br. m. geändert. Die hierauf vorgetragene Adresse desselben Verfassers, betreffend:

die Anziehung der nicht Ackerbesitzenden, Gespannhaltenden, Gewerbetreibenden auf dem Lande zu Wegebauten,

ward angenommen, so wie folgende Adressen:

wegen Einführung der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen in den Communen, welche dieselbe einzuführen wünschen, und wegen Befugniß der Magistrate, die Beschlüsse der Stadtverordneten mit deren Uebereinstimmung in einem Localblatte öffentlich bekannt zu machen,

die Bitte der Stadt Wünschelburg, wegen Bewilligung eines besonderen Depositoriums,

wegen der Insertionskosten, Verringerung beim öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte und Errichtung eines die ganze Provinz umfassenden öffentlichen Anzeigers,

sämmtlich von dem Herrn Bürgermeister Dittrich entworfen, Annahme fanden.

Schließlich wurden noch die vom Herrn Secretariats-Dirigenten verfaßten Adressen, bezüglich auf die ausgeführte Sonderung im Theile,

wegen verhältnißmäßiger Vertretung des 3ten und 4ten Standes auf dem Provinzial-Landtage und den Antrag betreffend: daß es nur einer einfachen Stimmenmehrheit bedürfen solle, um eine Petition als verfassungsmäßig durchgegangen zu betrachten,

vorgetragen; es erklärten hierauf die Mitglieder des Standes der Fürsten und des der Ritterschaft, welche sich in der Minorität befunden den Wunsch, die Gründe ihrer Ansicht zu den Acten zu geben, welche An-

nahme zu den Acten nicht dem geringsten Bedenken unterlag. Auch die Adreßentwürfe wurden allgemein angenommen.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen. Die Angelegenheiten der Taubstummen-Anstalten, welche der 4te Ausschuß seiner nähern Prüfung unterworfen, wurden von dessen Director Freiherrn v. Gaffron und dem Referenten, Stadtverordneten-Vorsteher Sommerbrodt vorgetragen. Der Vorlesung des Referats schlossen sich die nähern Erläuterungen des Directors des Ausschusses an. Rücksichtlich

I. der Taubstummen-Anstalt zu Breslau

ward nach einleitendem Vortrag von der Vorlesung des Berichts der Commission, über dessen Verwaltung abstrahirt, die Schenkungs-Urkunde Sr. Majestät des Hochseligen Königs über das der Anstalt übereignete Gebäude vorgelesen, und an den concernenten Stellen auf die in den Händen der Versammlung befindliche Denkschrift des Königl. Ober-Präsidii Bezug genommen, nach welcher, unerachtet die Verwaltungs-Commission die Auszahlung der von dem 6ten Provinzial-Landtage bewilligten Bauhülfsgelder (S. pag. 4 des Referats ad 3) beantragt hat, Hochdasselbe sich jeder Verfügung aus Rücksicht auf den noch nicht gesicherten Zustand des entworfenen Baues enthalten hat.

Nachdem die Vorlesung bis zu den Fragen gelangt war, erhob sich ein Mitglied der ständischen Verwaltungs-Commission, um — in dankbarer Anerkennung der sorgfältigen und vollständigen Prüfung aller die Anstalt betreffenden, im Referat gründlich entwickelten — Verhältnisse, den darin ausgesprochenen Ansichten sich anschließend, über das der Commission Obgelegene sich zu rechtfertigen. Dieselbe habe in Betracht dessen, daß das Vermögen des Vereins, der der Anstalt vorstehe, mehr als 52,000 Thlr. betrage, dessen Einkommen sich auf mehr als 5000 Thlr. belaufe, daß demselben alljährlich Legate zugeflossen, und solche auch ferner zu erwarten seien, daß ihr eine, freilich jetzt noch in einen Prozeß verwickelte (v. Waldausche) Erbschaft in Aussicht stehe, in zuversichtlicher Hoffnung auf die Milde Sr. Majestät in Bezug auf die der Schenkungs-Urkunde des jetzigen Anstalts-Gebäudes noch anhaftenden restringirenden Bedingungen geglaubt, den nach eigner Ueberzeugung in Angriff genommenen Bau der Anstalt auf Grund der Beschlüsse des 6ten Landtages ohne Verantwortlichkeit durch Zuweisung der dazu bestimmten ständischen Bauhülfsgelder fördern zu müssen. Das Bedürfniß derselben habe sich auch wegen der erforderlichen Material-, besonders Holz-Anschaffungen dringend ergeben.

Unter so entwickelten Umständen hätte die Befürchtung, daß der Bau mit unangemessenen Kräften begonnen worden, in der Ueberzeugung der ständischen Commission nicht Platz greifen können, und wenn solche von der hohen Provinzial-Verwaltungs-Behörde jeder Bewilligung von Bauhülfsgeldern entgegengetreten sei, so habe es zwar den Anschein, als sei derselben am füglichsten die Ausführung zu überlassen und das Mandat für die Commission als erloschen zu betrachten: auf Grund der in der 25sten Plenar-Sitzung vom 14. April 1841 gefaßten Beschlüsse aber habe dieselbe sich als das Organ des Provinzial-Landtages betrachten zu müssen geglaubt, und wünsche dieserhalb auf Grund des Gesagten und im Referat näher Entwickelten der Frage:

ob die Commission sich in den Schranken der ihr ertheilten Befugnisse bewegt habe?

die Abstimmung verstattet zu sehen.

Der Director des Ausschusses bestätigte die Ueberzeugung, daß der Verein der Anstalt von Mitteln keineswegs entblößt sei, den intendirten Bau auszuführen, und die Schenkung des Allerhöchst überlassenen Grundstücks bis zu voller Verfügbarkeit zum Frommen der Anstalt, sei nicht zweifelhaft, wenn der

Landtag seine diesfälligen Bitten Sr. Majestät dem Könige ehrfurchtsvoll vortrage. Auch wies der städtische Abgeordnete des Glatzer Wahlbezirks nach, daß die Anstalt nach den Worten der Urkunde schon ein Recht auf den Besitz des geschenkten Gebäudes habe, und dieser Umstand wohl in Betracht zu ziehen, und zur nähern Darlegung zu bringen sei, um die Wirkung der anderweitig an die Gnade Sr. Majestät des Königs gerichteten ständischen Gesuche nicht durch die Bitte um vollständige Ueberlassung des Gebäudes geschwächt zu sehen.

In Erwägung der in dem Referat ausführlicher entwickelten Motive kamen hierauf die Fragen:

1) Ist der hohe Landtag gesonnen, die Ueberlassung des bisherigen Taubstummen-Instituts-Gebäudes dem Vereine zum Verkauf unter der Bedingung hypothekarischer Sicherstellung des Taxwerthes dieses Gebäudes für den Domainen-Fiscus auf dem neuen Instituts-Gebäude bei Sr. Majestät dem Könige zu befürworten?
2) Ebenso die von dem Verein zur Erziehung Taubstummer an Se. Majestät den König unterthänigst gerichtete Bitte um Verleihung eines Gnadengeschenks zum Zwecke des zum Besten der Provinz sich als dringend nothwendig herausstellenden Neubaues eines größern Instituts-Gebäudes bei Sr. Majestät dem Könige zu unterstützen?
3) Genehmigt der hohe Landtag, daß vor dem Eingange der Allerhöchsten Verbescheidung in Gemäßheit des Beschlusses vom 6ten Provinzial-Landtage die bewilligten 4000 Thlr. Baugelder alsbald an den Verein gezahlt werden?

zur entschiedenen Bejahung der Versammlung, nachdem auch dem Antrage eines Mitgliedes der Ritterschaft,

daß diesen 4000 Thlrn. auch die aus solchen gewonnenen Zinsen beizufügen seien,

Statt gegeben worden war.

Auf die vor Abstimmung über die nachfolgende Frage von dem städtischen Abgeordneten Glatzer Wahlbezirks gewünschte Erläuterung, warum nicht auch die für das nächste Jahr bestimmten ständischen Zuschußgelder mit 1000 Thlr. gleichem Zwecke überwiesen würden, erwiderte der Präses der Commission: daß über solche in Folge eines mit der Anstalt bestehenden Vertrages, wonach künftig für 8 ständische Zöglinge, welche die Anstalt erhalte und unterrichten lasse, gedachte 1000 Thlr. als Zuschuß zu geben, über solche demzufolge nicht im Voraus anderweitig verfügt werden könne. Hierauf ward die zur Abstimmung gebrachte Frage:

4) Genehmigt der hohe Landtag, daß dem Vereine zur Förderung des Baues auch die 1000 Thlr. bald mit zu überweisen sein sollen, welche von den im laufenden Jahre aus der Provinz eingezogenen Beiträgen für die Taubstummen-Anstalt in Breslau zur Disposition stehen werden?

einstimmig bejaht. Ebenso ward in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ausschusses den Fragen:

5) Ist der hohe Landtag gemeint, die vom hiesigen Magistrat getroffene Wahl zum Mitgliede der ständischen Commission in der Person des Herrn Stadtrath Otto anzuerkennen? und
6) Soll der hiesige Magistrat davon benachrichtiget werden, wie derselbe ferner bei ähnlichen Fällen nur Vorschläge zur Wahl zu machen habe?

einstimmige Bejahung, und die zum Schluß der Berathung nachgesuchte, oben in Form der Frage gestellte Erklärung, wie die ständische Commission sich in den Schranken der ihr ertheilten Befugnisse bewegt habe? in Einhelligkeit ausgesprochen.

Im Vortrage des Referats, bezüglich

II. der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor

ward hierauf fortgefahren. Da in demselben für diese Anstalt keine Anträge enthalten sind, so ward die Frage:

Tritt die Versammlung der Ansicht des Ausschusses bei, und begiebt sie sich etwaniger Anträge?

einstimmig bejahet.

Der Theil des Referats

III. die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz

umfassend, gelangte hierauf zum Vortrage, ebenso ein darauf bezüglicher Theil der Denkschrift des Königl. Ober-Präsidiums, die Aufnahme taubstumm Gewordener im Gegensatz zu taubstumm Gebornen betreffend, zufolge dessen die Frage:

1) Beschließt der hohe Landtag daß taubstumm Gewordene, wenn sie auf gleicher Stufe der Entwickelung als taubstumm Geborne stehen, diese unbedenklich Aufnahme in der Anstalt finden dürften, soweit es die Fundationsstellen betrifft?

bejahend beantwortet wurde. Auf den Vorschlag des anwesenden Mitgliedes der Liegnitzer Verwaltungs-Commission, die Ansicht des Lehrers zum Criterium der Beurtheilung der Entwickelungsstufe zu machen, erwiderte der Director des Ausschusses: daß die Instruction in Bezug hierauf Bestimmungen enthalte, auch solche mit Zuziehung Sachverständiger der Verwaltungs-Commission zu überlassen sei, wie dies nach der Erläuterung des Stellvertreters des Herrn Landtags-Marschalls auch bei den Irren-Anstalten gleichmäßig gehandhabt werde, bei welchen der Arzt sein Gutachten der Verwaltungs-Commission zum Beschlusse vorlege.

Auch hier müsse derselbe Grundsatz vorwalten, wonach das Maaß der Hülfsbedürftigkeit entscheide. In diesem Sinne ward die Frage:

2) Beschließt der hohe Landtag, daß, wenn die Entwickelung bei taubstumm Gewordenen schon weiter fortgeschritten, doch aber noch nicht so weit gediehen ist, um ohne Unterricht zu bleiben, deren Aufnahme doch nur dann erfolgen kann, wenn Fundationsstellen durch taubstumm Geborne nicht hinreichend besetzt sind?

bejaht, der Vortrag des Referats wurde bis zur folgenden Frage, auf eine neue Beisteuer von 500 Thlr. jährlich dem Antrage gemäß gerichtet, fortgesetzt, bei welcher der Vertreter der Stadt Liegnitz die Theilnahme der Versammlung an dem Elende und der großen Zahl der Unglücklichen aufrief, von denen stets eine bedeutende Zahl in Expectanz stände, und deren noch mehr angemeldet sein würden, wüßte man nicht, daß an Aufnahme nicht zu denken. Für die Anstalt werde nur dasselbe Recht in Anspruch genommen, was für Breslau und Ratibor schon gewährt worden, und weil das bedeutendste Bedürfniß sich grade der Beschränktheit der Anstalt halber in Liegnitz besonders darstelle.

Es ward dagegen erwidert: die in der Anstalt als reines Privatunternehmen liegende Unsicherheit ihrer Stellung lasse diesen erhöhten Beitrag nicht zweckmäßig erscheinen, und wenn die Provinz durch jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr. für jede Anstalt bedeutende Opfer bringe, so möge man die Unzufriedenheit durch abermalige Beisteuer nicht erwecken.

Auf die Frage: ob die ganze Provinz die Unterbringung ihrer Pfleglinge in jeder der 3 Anstalten nach Maaßgabe des verfügbaren Raumes bewirke, ward mitgetheilt, daß jeder Regierungsbezirk mit der in ihm befindlichen Anstalt ausschließlich in Bezug stehe. Die Frage:

3) Bewilligt der hohe Landtag eine neue Beisteuer von jährlich 500 Thlr. Behufs der Errichtung von fünf neuen Fundationsstellen in Liegnitz?

ward hierauf gegen 26 Dissentirende verworfen. Auch für die folgende Frage:

4) Beschließt der hohe Landtag ein Königl. Gnadengeschenk für die Liegnitzer Taubstummen-Anstalt zum Ankauf eines Grundstücks für jetzt nachzusuchen?

ward die Unsicherheit der gegenwärtigen Stellung dieser Anstalt und wie es Sache der Provinz zu sein scheine, solche vorerst durch Erwerb eines Grundstückes stabil zu machen, und in der Fortsetzung nutzbringender Thätigkeit für den Regierungsbezirk zu sichern, erörtert. Die Zweifel an einem freudigen Vorwärtsschreiten dieser Thätigkeit wurden besonders von dem anwesenden Mitgliede der Verwaltungs-Commission angeregt, indem dasselbe das Abnehmen der der Anstalt sonst zugewendeten milden Beiträge, auf welche allein ihr Bestehen gegründet sei, anzeigte, und das dadurch nothwendig zu befürchtende Sinken ihres wohlthätigen Einflusses in schmerzliche Aussicht stellte, wenn nicht einerseits durch eine festere Begründung der Muth des Unternehmers erhoben, andererseits er selbst durch solche an seinen Beruf gebunden werde.

Dagegen ward aber erwidert: durch den Erwerb eines Hauses sei die Verpflichtung des Landtages, das Institut zu einem ständischen zu erheben, gewissermaaßen ausgesprochen, das Verhältniß desselben zu den Anstalten in Ratibor und Breslau sei als ein anderes insofern zu betrachten, als hier bestehende mit Corporationsrechten versehene Vereine die Leitung der Anstalten führten, während man in Liegnitz lediglich mit dem Begründer des Privat-Instituts zu thun haben werde, und wenn dagegen remonstrirt wurde, daß auch in Liegnitz, rücksichtlich der Verwendung der ständischen Ausschußgelder, ein Verein zur Berathung bestehe, der solche verwalte, und sie keineswegs der willkürlichen Verwendung des Herrn ꝛc. Schröter überlasse, daß es Sache der Gerechtigkeit sei, Liegnitz nicht zurückzustellen, so entgegnete darauf der Vorsitzende der hiesigen Verwaltungs-Commission: man möge nicht unbeachtet lassen, daß mit Ausnahme der nur auf ständische Zuschüsse aufgenommenen Taubstummen die ausschließlich dem Regierungsbezirk Breslau entnommen würden, die hiesige Anstalt ihr Wirken an keine Departementalgrenzen binde, sondern als ein Gemeingut der ganzen Provinz zu betrachten, und auf diesen Grundsatz gegründet sei. Auch wünschte ein ritterschaftlicher Abgeordneter der Oberlausitz, obwohl zunächst in Bezug auf den von ihm vertretenen Landestheil bei Liegnitz betheiligt, die an die Gnade Sr. Majestät gebildeten Ansprüche so gestellt, daß solche diejenige Rücksicht nicht überschreiten ließen, welche die bemessene Höhe der für dergleichen milde Zwecke verfügbaren Summen bedinge. Aus derselben dürfte es wohl angemessen erscheinen, den hier gestellten Antrag auf eine fernere Zeit hinaus zu schicken. Bei der Abstimmung ward die gestellte Frage durch 42 gegen 40 dissentirende Stimmen verneint. Die Bejahung der Frage:

5) Beschließt der hohe Landtag den Contract der ständischen Verwaltungs-Commission in Liegnitz mit dem Director der Taubstummen-Anstalt Herrn Schröter daselbst einer nochmaligen rechtskundigen Prüfung durch eine Commission aus der Gesammtheit des Landtags zu unterwerfen?

lehnte die Versammlung überwiegend im Vertrauen, daß dieser Vertrag einer Bemängelung nach vorgängiger Prüfung durch den Ausschuß wohl nicht zu unterwerfen sein werde, ab, und bejahte vielmehr die Frage:

6) Beschließt der hohe Landtag, diesen Contract nach dem Gutachten des Ausschusses zu bestätigen?

in überwiegender Mehrzahl.

Nach der gegebenen Aufklärung, daß die hiesige größere Anstalt die ganze Provinz umfasse, erklärte der anwesende Vertreter der Stadt Liegnitz als Mitglied der Verwaltungs-Commission, daß der in der folgenden Frage:

7) Beschließt der hohe Landtag, darauf anzutragen, daß der im Liegnitzer Regierungs-Bezirk aufgekommene Collecten-Antheil dem Liegnitzer Taubstummen-Institut überwiesen werde?

enthaltene Antrag, der übrigens von dem Magistrat und den Stadtverordneten ausgegangen sei, von ihm aufgegeben werde, nachdem der Director des Ausschusses sein Urtheil über denselben dahin ausgesprochen hatte, daß es ungerecht sein werde, die für die Breslauer Anstalt in der Provinz erwirkte und von dem Vereine daselbst ausgebrachte Collecte theilweise für die Liegnitzer Anstalt beanspruchen zu wollen.

Die darüber veranlaßte Abstimmung stellte heraus, daß sie mit 47 Stimmen verneint wurde. Aus den im Referat entwickelten Gründen ward auch die Frage:

8) Beschließt der hohe Landtag darauf anzutragen, daß außer der schon bestehenden Collecte noch eine neue, nur im Liegnitzer Departement zu Gunsten der Liegnitzer Taubstummen-Anstalt veranlaßt werde?

überwiegend verneint, auch die Frage:

9) Beschließt der hohe Landtag die Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 120 Rthlr. Behufs der Anstellung eines Hülfslehrers an der Liegnitzer Anstalt?

fast einstimmig verneint. Den hierauf folgenden Erläuterungen des Referats ward überwiegend beigetreten und wenn zu der Frage:

10) Beabsichtiget der hohe Landtag die Liegnitzer Taubstummen-Anstalt in ein rein ständisches Institut zu verwandeln?

die Hoffnung ausgesprochen ward, es werde sich auch für Liegnitz ein Verein bilden und dadurch von der Nothwendigkeit des Ueberganges zu rein ständischer Verwaltung abgestanden werden können, und der Vorschlag gemacht ward, man möge den Magistrat zu Liegnitz zur Bildung eines Vereins auffordern, dem jedoch entgegnet wurde: es werde zweckmäßiger sein, auf diese Bildung eines Vereins privatim hinzuwirken, dessen Statuten dann zur Abfassung zu bringen und solche dem Landtage zur weiteren Beschlußnahme einzureichen, ward die Frage mit sehr überwiegender Mehrheit verneint, wonach auch die folgende Frage:

11) Soll zu diesem Zweck die ständische Commission vom hohen Landtage ermächtigt werden, über den Erwerb eines Grundstückes künftigem Landtage gehörig substantiirte Vorschläge zu machen?

selbstredend nicht angenommen wurde. Die Frage:

12) Sollen die bei der Bank deponirten Fonds von beiläufig 2000 Rthlr. nebst den schon aufgelaufenen Zinsen, Zins auf Zins angelegt und für die Zwecke der Anstalt vorläufig bewahrt bleiben?

ward überwiegend bejaht, eben so die Frage:

13) Beschließt der hohe Landtag Allerhöchsten Orts auf Portofreiheit für die Liegnitzer Anstalt in gleichem Maaße wie für die Anstalten zu Breslau und Ratibor sich verwenden zu wollen?

übereinstimmend bejahend beantwortet ward.

Nachdem somit das Referat mit allen daran geknüpften Gegenständen der Erwägung und der Frage gründlich erschöpft worden war, kam der Herr Direktor des Ausschusses auf die für alle drei Anstalten noch vorbehaltenen Wahlen von ständischen Commissionen zurück. Dem Vorschlage mehrerer Mitglieder der Versammlung, sowohl rücksichtlich der für Breslau, als der für Ratibor in Funktion befindlichen Kommissionen das Gesuch und den Wunsch, dieser Mühwaltung sich im ständischen und provinziellen Interesse auch für die Folgezeit unterziehen zu wollen, auszusprechen, wurde mit Akklamation beigetreten, dasselbe auch rücksichtlich der beiden Mitglieder für Liegnitz, welche einen Antrag auf Ausscheiden nicht formirt haben, wiederholt. Die Anwesenden erklärten sich bereit, auch ferner dem ehrenden Vertrauen der Versammlung entsprechen zu wollen. Nachdem nach Inhalt des Referats jedoch der Vorsitzende der Liegnitzer Verwaltungs-Kommission Herr Landschafts-Director von Nickisch seine Entlassung nachgesucht, kam es auf die Wahl eines Nachfolgers an, welche von der Versammlung in der oberwähnten Art in der Person des Landtags-Abgeordneten Herrn von Wille erfolgte und sofort bereitwillig angenommen wurde.

Nach Beschluß aller, die Taubstummen-Anstalten betreffenden Gegenstände ordnete der Herr Landtags-Marschall den Vortrag einer Adresse:

wegen Aufhebung des dem Königl. Fiskus in Ansehung der Zögerungszinsen zustehenden Privilegiums,

durch den Herrn Justiz-Rath Reymann an, welche allseitig angenommen wurde, eben so trug Herr Bürgermeister Dittrich die Addresse:

wegen Vertretung von Deposital-Defekten bei Königlichen Gerichten,

unter gleichmäßiger Annahme vor.

Des Herrn Landtags-Marschall Fürstliche Gnaden theilten der Versammlung mit, daß die an des Herrn Landtags Commissarius Excellenz zu richtende Gegendenkschrift, das Irren- Heil- und Versorgungswesen betreffend, eingegangen und zum Vortrage bereit sei, und übertrugen den Abgeordneten Oberbergrath Steinbeck, Landrath von Uechtritz und Justizrath Wodiczka die Abfassung der Seitens des Landtages an die erwählte Ständische Kommission zum Bau eines Ständehauses zu ertheilenden Vollmacht.

Die Frage:

in welcher Art der Vorsitzende dieser Commission zu wählen sein werde?

ward dahin beantwortet, daß bei der Abwesenheit mehrer dazu berufenen Mitglieder außerhalb der hohen Versammlung diese Wahl der Commission in sich zu überlassen sein werde, und auf den rücksichtlich des ersten Zusammentritts und der Befugniß zur Zusammenberufung erklärten Zweifel fand der Vorschlag: alle gegenwärtigen Mittheilungen an den Herrn Fürsten von Hatzfeld, als bisherigen Vorsitzenden der diesfälligen Kommission ergehen lassen zu wollen, Geltung, nachdem man sich auch darüber verständiget, daß es — der Allerhöchsten Auslassung auf die hier bezüglichen Gesuche des fünften Landtages entsprechend, welche nicht eine förmliche Bestätigung, sondern lediglich eine Genehmigung des ernannten Ausschusses in sich geschlossen habe — auch gegenwärtig der Allerhöchsten Bestätigung nicht sowohl, als Allerhöchster Genehmhaltung bedürfen werde; da, in so fern als Allerhöchste Einwilligungen auf die Beschlüsse der Land-

tags-Versammlung einzuholen wären, von Seiten der Kommission eine Adresse an Se. Majestät den König keineswegs zu umgehen sein werde.

Die anwesenden Mitglieder der Commission behielten dem Ausschusse selbst die weitere Berathung über die zu beschließenden Schritte vor.

Hierauf trug der Referent des Central-Ausschusses

den Antrag der Stadt Dyhrenfurth wegen Aufrechthaltung des Bestehens der dortigen Odermühle,

nebst dem darüber gefällten Gutachten vor, welches dahin lautete, daß dieser, der unterm 30. April 1841 an des Königs Majestät gerichteten Petition wegen Fortschaffung der Oderwehre Behufs der Begünstigung der Schifffahrt geradezu zuwiderlaufende Antrag nicht berücksichtiget werden könne. Die Versammlung schloß sich einstimmig der Ansicht des Central-Ausschusses an, worauf der Petitions-Antrag der Stadt Breslau,

wegen Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe,

nebst dem solchen beurtheilenden Referat vorgetragen wurde, in welchem der Central-Ausschuß sich für die Unterstützung des Antrages ausgesprochen hatte. Nach den im Referat entwickelten Gründen schloß sich die Landtags-Versammlung dem Votum des Ausschusses vollkommen an.

Se. Fürstlichen Gnaden hoben hiermit die Sitzung auf, indem Sie den Zusammentritt der Stände der Herren Fürsten und Standesherren zur Beendigung der durch die Sonderung in Theile veranlaßten Verhandlungen auf den heutigen Nachmittag 4½ Uhr, den der Stände der Städte und Landgemeinen um 5½ Uhr erforderten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Frhr. **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow** (Protokollführer).

Graf **Löben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 2. Mai 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

LIV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 88 Mitglieder mit 88 Stimmen.
Beschlußfähige Mehrheit: 58 Stimmen.
Abwesende: Hr. Landrath v. Zedlitz, Hr. Graf v. Hoverden.

Die heutige 54ste Plenar-Sitzung wurde mit Verlesen des Protokolls vom gestrigen Tage bei einer Zahl von 88 Anwesenden, denen eine gleiche Stimmenzahl beiwohnt, eröffnet; hierauf auch das Protokoll nach br. m. erfolgter Gewährung des Antrages des Abgeordneten der Stadt Liegnitz, genehmigt.

Derselbe Abgeordnete wünschte ferner der Zustimmung der hohen Versammlung zur Ausantwortung der, der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz verheißenen, und bei der Bank deponirten 2000 Rthlr. an diese Anstalt versichert zu sein, sobald diese Corporationsrechte erworben haben sollte.

Dem ward zwar entgegnet: wie der Beschluß hierüber, wegen der noch nöthigen Vorbereitungen zur Umgestaltung des Liegnitzer Instituts, zweckmäßig dem achten Provinzial-Landtage vorzubehalten sein dürfte, von dem Antragsteller aber seinem Petito mit dem Anführen inhärirt: wie die Billigkeit einer solchen eventuellen Zusicherung sich schon aus dem Umstande ergebe, daß die Taubstummen-Anstalt hierselbst Bewilligungen vom Landtage erhalten habe auf den Grund der erst erfolgten Grundlage zu einem neuen Hause, — in Liegnitz aber ein vollkommen geeignetes Haus — schon vorhanden, und jetzt eine, späterhin nicht wiederkehrende günstige Gelegenheit zu dessen Erwerbung dargeboten sei.

Die hierauf gestellte Frage:

> Genehmigt der hohe Landtag, für den Fall, daß der Verein, für die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz durch Verwendung Allerhöchsten Orts Corporationsrechte derselben erwerben sollte, die Auszahlung der bei der Bank deponirten 2000 Rthlr. nebst Zinsen zum Ankauf eines Hauses?

wurde mit weit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Der Herr Landtags-Marschall verfügte hierauf den Vortrag der umgeänderten Adressen:

a) die Vermehrung der Quarantaine-Anstalten für das einzuführende podolische Rindvieh und
b) die Abschreibung der Brau- und Brennerei-Grundsteuer

betreffend, welche beide in ihrer gegenwärtigen Fassung angenommen wurden, in gleicher Art genehmigte man den Inhalt der vom Bürgermeister Dittrich als Referenten des Central-Ausschusses entworfenen Adressen bezüglich der 3jährigen Bildungszeit der Seminaristen, und der, mit dem früher bereits vorgetra-

genen Antrage auf Abschluß von Post-Conventionen über gleichmäßige portofreie Rubriken-Zulassung durch Deutschland, in Verbindung gebrachten Adresse, „die Ermäßigung der hohen Briefporto-Sätze betreffend."

Auch die in Angelegenheiten der hiesigen Taubstummen-Anstalt auf die gestern beschlossenen Gesuche, um Bewilligung eines Königl. Gnadengeschenkes, und Ueberlassung des bisherigen Instituts-Gebäudes zum Verkauf, von dem Referenten, Abgeordneten Herrn Sommerbrodt abgefaßte und vorgetragene Adresse, wurde angenommen, und dem, von dem Director des Ausschusses, Herrn Freiherrn v. Gaffron proponirten Amendement „in der, an des Herrn Landtags-Commissarii Excellenz zu richtenden Gegendenkschrift die Bitte auszusprechen: die Gewährung Hochgeneigtest zu bevorworten," einstimmig beigetreten.

Hierauf trug Herr Graf v. Zedlitz die in Folge des Beschlusses auf die möglichste Verbesserung des Gehaltes der gering dotirten Landschullehrer und Adjuvanten entworfene Adresse vor, welche die Bitte um Untersuchung des Sachverhältnisses durch die Königl. Regierungen und Vorlage der Ergebnisse an den nächsten Provinzial-Landtag enthält.

Nach ausdrücklicher Erwähnung der Ausdehnung dieser Rücksicht auf beide christliche Confessionen, wurde auch deren Fassung einstimmig angenommen.

Nicht minder erklärte die hohe Versammlung ihre Genehmigung zu dem Inhalte der, von dem Abgeordneten der Städte Jauer und Goldberg, Justizrath Reymann, verfaßten Adresse, „betreffend den Erlaß von Verfügungen zur Verhütung oder Beschränkung des leichtsinnigen Eingehens von Ehen." Endlich wurde auch die, von dem Herrn Ober-Bergrath Steinbeck unter Berücksichtigung einiger, von ihm inmittelst allegirten gesetzlichen Verfügungen, entworfene Adresse:

„die möglichste Kostenermäßigung in Reluitions-, namentlich Laudemien-Ablösungs-Sachen betreffend,"

zum Vortrage gebracht, und nach ihrem Inhalte angenommen.

Der Herr Landtags-Marschall theilte hierauf ein Anschreiben des Herrn Landtags-Commissarii vom 30. v. M. mit, des Inhalts „daß die Publication der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals über die Beitragsverbindlichkeit der Kirchenpatrone zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Kosten, auf den Wunsch des sächsischen und brandenburgischen Landtages vorläufig ausgesetzt worden, um den Vereinbarungen der Stände bei der Berathung des Provinzialrechts nicht vorzugreifen, und Prozesse bis zur definitiven Entscheidung möglichst zu verhüten" zur Kenntniß und etwanigen Rücksichtsnahme für den Landtag.

Ferner ein zweites von demselben Dato, Inhalts dessen in Folge des Gesetzes vom 31. December v. J., „über Verpflegung der Landarmen," die vorläufigen Wünsche und Ansichten des ständischen Ausschusses über die, in dem Anschreiben Sr. Excellenz vom 31. März c., sub Nr. 1 bis 5 aufgestellten Fragepunkte noch abzugeben sein würden.

Mit Rücksicht auf die bereits beschlossene Adresse, durch deren Annahme der Ausschuß in eine andere Stellung gelangt ist, vermag derselbe die Fragen zu beantworten und wird sich zu dem Zwecke heut Nachmittag versammeln.

Der von dem Herrn Ober-Bergrath Steinbeck hierauf mitgetheilte Entwurf einer Vollmacht für die Commission zum Bau eines Provinzial-Ständehauses wurde, nach Beifügung der Substitutions-Klausel, des Ausdrucks der Bewilligung zur Aufnahme von Hypotheken auf Höhe bis 40,000 Rthlr., und der Beschränkung des Kostenpreises bis auf das Maximum von 100,000 Rthlrn. überhaupt, welches in seiner Totalsumme nicht überschritten werden darf, gebilligt, und ein Bedenken über die anzugebende Größe des

zu erkaufenden Flächenraums und der Beschreibung seiner Lage, so wie rücksichtlich der Fassung des Antrages auf Besitztitel-Berichtigung sofort erledigt.

Bei dieser Gelegenheit kam die Frage zur Erörterung: ob diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, welche sich gegen die Aufnahme von Hypotheken oder Darlehnen überhaupt, Behufs der Bestreitung der Baukosten, ausgesprochen und dagegen gestimmt haben, die Vollmacht durch ihre Unterschriften auch zu vollziehen haben würden? In Betracht des Umstandes, daß die Mehrheit der Versammlung die Aufnahme jenes Darlehns beschlossen, und daß die Minorität sich demnach diesem Beschlusse anzuschließen, resp. zu unterwerfen habe; daß ferner bei dem bedeutenden Pfandobjekte in keiner Art eine Vertretung oder ein Verlust zu befürchten sei, wurde zwar von der Minorität der Vollziehung der zu erwartenden Reinschrift der Vollmacht nicht weiter widersprochen, von einem Theile derselben aber beantragt, wie ausdrücklich, was hiermit auch geschieht, in das Protokoll registriret werde:

> daß die gegen die Aufnahme eines Darlehns zum Baue des Ständehauses nach der betreffenden frühern Verhandlung sentirten Mitglieder damals ihre Protestation erklärt, und sich der Mitvollziehung der Vollmacht jetzt nur um deshalb unterziehen würden, weil die Mehrheit die Aufnahme eines Darlehns beschlossen habe.

Ein Mitglied der Ritterschaft aus dem Markgrafthume Oberlausitz wollte namentlich bemerkt wissen, daß er dagegen protestirt habe.

Auf den Vorschlag eines Abgeordneten der Ritterschaft, daß, bevor der Landtag geschlossen werde, noch eine Aufforderung desselben an diejenigen erlassen werde, welche sich noch nicht zu den Beiträgen bereit erklärt hätten, ward eingegangen, und von dem Herrn Landtags-Marschall der Erlaß dieser Aufforderung verfügt. Uebrigens kam man auch darin überein, daß, weil die Erklärungen der Mitglieder des Comité für den Ständehausbau und der Stellvertreter noch nicht vollständig eingegangen, die Stelle für die Namen derselben im mundo noch frei zu lassen sein würde.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit trug Herr Graf v. Burghauß die Gegendenkschrift über die Provinzial-, Irren-, Heil- und Versorgungs-Verwaltung vor, welche in ihrer Fassung angenommen wurde.

Der Herr Landtags-Marschall veranlaßte hierauf den Vortrag zweier Petitionen des ersten Ausschusses, und zwar

1) der Stadt Ratibor für Erlangung einer Virilstimme.

Der zeitige Director des Ausschusses, Herr Graf v. Frankenberg referirte: daß der Ausschuß für den Fall, daß die auch andererseits beantragte Vermehrung der Repräsentation der Städte nicht abgelehnt würde, der Bevorwortung der Petition geneigt gewesen sei. Der Antrag auf jene allgemeine Vermehrung habe nicht die beschlußfähige Majorität für sich gewonnen, und involvire dies zugleich mit die Ablehnung der vorliegenden Petition. Der Abgeordnete dieser alternirenden Stadt trug zwar auf besondern Vortrag der Petition an, und suchte das Interesse der Versammlung für deren Erhebung und Absendung zu erwecken, damit die darin enthaltenen Gründe zur Kenntnißnahme Sr. Majestät des Königs gelangten; es wurde jedoch mit überwiegender Stimmenmehrheit der Ansicht des Ausschusses beigetreten und dem Petenten anheim gestellt, daß die Stadt-Commune Ratibor sich allenfalls unmittelbar an den König unter Vorlegung der Gründe wenden möge. Die

2) Petition war von der Stadt Grünberg eingegangen, gerichtet auf Aufhebung der Wein-Gewinnsteuer.

Referent, Herr Kämmerer Hauke, berichtete, daß der Ausschuß zwar nicht die gänzliche Aufhebung der Weinsteuer, doch aber die Ermäßigung derselben bis auf den niedrigsten Satz begutachte. Nachdem von mehrern Seiten hervorgehoben worden war, daß sowohl klimatische Verhältnisse, als die Beschaffenheit des Bodens von Grünberg und dem dort gelegenen Theile der Provinz, den Anstrengungen des Fleißes einen so geringen Lohn gewährten, daß die Steuer damit um so weniger im Verhältniß stünde, als sie ohnehin schon vom Grund und Boden in der Grundsteuer-Zahlung liege, und jene die Industrie belaste; wie es ferner wünschenswerth sei, daß der Genuß des Weines zugänglicher werde, um dem des Branntweins entgegen zu wirken; dem Einwande aber, daß ein Ausfall in der Steuereinnahme entstehen, und andere Provinzen hiernach exemplificiren würden, — entgegengesetzt worden war: daß jene Einnahme binnen 10 Jahren höchstens 6 bis 7000 Rthlr. betragen habe, und der Weingewinn in den westlichen Provinzen ein bei weitem mehr lohnender sei, wurde die, von dem Abgeordneten von Grünberg amendirte Frage:

> Soll des Königs Majestät gebeten werden, daß die Steuer vom Weingewinn in Schlesien ganz wegfalle?

noch mit der Ausdehnung affirmativ angenommen, daß um Aufhebung der Steuer vom Weingewinne in den östlichen Provinzen überhaupt, namentlich in Schlesien, gebeten werde.

Man ging sodann über zum Vortrage des Referats im Centralausschusse, über die Petition der Stadt Sagan des Inhalts:

> des Königs Majestät zu bitten, die Stadt-Commune von der Verpflichtung zu entbinden, ihre städtischen Unterbeamten-Stellen mit civilversorgungsberechtigten Militairpersonen zu besetzen. dagegen ihnen aber die Verpflichtung aufzuerlegen, dergleichen Unterbeamten-Stellen vorzugsweise solchen Männern zu konferiren, welche an dem Freiheitskriege in den Jahren $18^{13}/_{15}$ als Combattanten freiwillig und ehrenvoll Theil genommen haben.

Der Ausschuß schlägt aus den im Referate entwickelten Gründen die Bitte vor:

> Die Stadt-Communen von der gedachten Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsberechtigter als städtische Unterbeamte zu entbinden, und diese Verpflichtung ferner nur noch rücksichtlich der Stadtförster und der Polizei-Unterofficianten bestehen lassen zu wollen.

Der Gegenstand entwickelte eine Debatte, indem einerseits bemerkt wurde, daß der preußische Staat ein militairischer sei, mithin von ihm auf die Versorgung der Invaliden hingewirkt werden müsse; andererseits aber angeführt wurde, daß den Stadt-Communen um die Versorgung armer hülfsbedürftiger Bürger zu thun sei, der Staat dagegen in seinen Anstalten Mittel und Gelegenheiten genug habe, gediente Militairs unterzubringen.

Nicht minder kam die Frage zur Sprache, ob die Besetzung der städtischen Försterstellen, zum Vortheile der städtischen Verwaltung mit ausgedienten Leuten aus dem Jägercorps erfolge oder nicht? Man neigte sich jedoch mehr der affirmativen Beantwortung der Frage hin, und trat endlich in überwiegender Zahl der Ansicht des Ausschusses bei.

Ein von dem Rittergutsbesitzer Zupitza auf Kerpen bei Ober-Glogau an ein Mitglied des Landtags gerichtetes und von diesem übergebenes Schreiben, „die Ablösung von Koppel-Jagden betreffend" wurde als nicht substantiirt, und bei der großen Seltenheit von Koppel-Jagden in Schlesien als nicht im allgemeinen provinziellen Interesse begründet, erachtet, und demnach in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ausschusses als nicht darauf einzugehen befunden.

Schließlich gelangten durch den Vortrag des Referenten, Herrn Kammerherrn Grafen v. Dyhrn II., sechs von dem Central-Ausschuß begutachtete Petitionen, „die Einführung ausgedehnterer Schutzzölle gegen fremde Leinwand und ausländisches Eisen betreffend," zur Berathung.

In Ansehung der Schutzzölle gegen letzteres Material haben Petitionen eingereicht:

1) der Magistrat zu Tarnowitz. Derselbe schildert die Noth der durch die Einfuhr von englischem Eisen außer Nahrungsstand gesetzten Berg- und Hütten-Leute.
2) sechs Gemeinden, und zwar: Halemba, Kochlowitz, Radaschau, Klodnitz, Neudorf und Bykowine. Sie klagen über Mangel an Vecturanz und Belästigung durch die arbeitslosen Gruben-Arbeiter.
3) die Gemeine Siemianowitz mit gleicher Klage.
4) die Beamten, Hüttenarbeiter und Gemeinen der Herrschaft Dziedzcowitz, Kreis Pleß.
5) die Stadt Beuthen in Oberschlesien.

   Letztere lassen sich über die nachtheiligen Folgen des ganz zollfreien Einbringens von englischem Roh- und zu geringe Besteuerung des Stab-Eisens und der durch diese Konkurrenz bewirkten Hemmung des dortigen Berg- und Hüttenbetriebes aus. Sie bitten, daß der vaterländischen Eisenproduction zu Hülfe gekommen werde.
6) die Ortsgerichte und Leinweber zu Langenöls, Kreis Lauban.

   Sowohl die Ausbreitung der Baumwollen-Fabrication, als die Sperrung von Rußland, der Verfall des Handels der schlesischen Leinwand nach Spanien, den England an sich gezogen, habe ihr Gewerbe ganz sinken lassen. Hierzu komme aber noch die freie Einfuhr der böhmischen rohen Leinwand. Sie bitten daher

   um einen Schutzzoll gegen dieselbe.

Der Herr Referent schloß an den Vortrag dieser Petition eine Darstellung seiner Ansichten über die hieraus folgende Nothwendigkeit von Schutzzöllen.

Nach Inhalt der Verhandlung des Ausschusses über die Begutachtung dieses Gegenstandes waren in der Sitzung des Central-Ausschusses vom 10. April c. folgende Fragen zur Abstimmung gekommen:

1) Soll gebeten werden, das bis jetzt unbesteuerte fremde Roheisen mit einem solchen Zolle zu belegen, daß den schlesisch-lausitzschen Hüttenwerken möglich wird, auf den inländischen Märkten mit dem fremden Roheisen zu konkurriren?

und diese Frage mit 11 gegen 3 Stimmen,

2) die gleiche Frage rücksichtlich der Erhöhung des jetzt auf 1 Rthlr. pro Ctr. grobes Stabeisen bestehenden Zolles

mit 12 gegen 2 verneint worden; auch der hierauf gestellte Antrag:

In der Adresse an Se. Majestät ausdrücklich auszusprechen, daß überhaupt Schutzzölle nicht auferlegt werden mögen,

nachdem sich einige Mitglieder inzwischen entfernt hatten, mit 6 gegen 5 Stimmen bejaht worden.

Der Ausschuß hatte auf das in Nr. 349 der Staatszeitung vom 17. December 1842 abgedruckte Resumé des Stuttgarter Zoll-Congresses Bezug genommen, welcher sich über diesen Gegenstand besonders ausgesprochen hat, und dieses Resumé größtentheils heut mitgetheilt.

Die Debatte eröffnete hierauf ein Abgeordneter der Ritterschaft mit dem Anführen: wie die Beantwortung solcher Fragen für den sehr schwierig sei, der in dem Gebiete der Staatswirthschaft sich nicht ganz vertraut fühle. Belgien, das Land der Industrie, habe den Einfuhrzoll von 30 auf 80 % erhöht. Das Niederdrücken des Gewerbes in der Provinz durch die Einfuhr des englischen Eisens übe auf alle Klassen den nachtheiligsten Einfluß aus; namentlich aber werde dadurch die Zahl der Proletarier bedeutend vermehrt. Der Einfuhrzoll aber werde den Consumenten nicht schaden, da das Roheisen so ungewöhnlich niedrig stehe. Dieser Ansicht trat ein anderer Redner bei, ebenfalls auf die Schwierigkeit hindeutend, die mit der Berathung dieser Angelegenheit bei der Unmöglichkeit verbunden sei, Local-Untersuchungen anzustellen. In dieser Beziehung könnten daher nur allgemeine Rücksichten aufgestellt werden. Gefährlich sei es, bei einer so praktischen Sache sich von Theorien leiten zu lassen; wichtig dagegen sei das Beispiel von England. Es habe erst seit Kurzem, und nur theilweise, den freien Verkehr eingeführt. Hauptsächlich komme es darauf an, ob das, was wir zahlen, im Lande bleibe. Für Oberschlesien sei dieser Gegenstand eine Lebensfrage. Die Wohlfahrt dieses Landestheiles stehe in engster Verbindung mit der ganzen Provinz und diese müsse den großen Anlagen, die sich in neuester Zeit in Oberschlesien entwickelt, ihre Theilnahme um so weniger versagen, als Eisen ein Bedürfniß sei, welches unentbehrlich und bei uns selbst gewonnen werden müsse, wenn wir nicht vom Auslande ganz abhängig werden wollten.

Auch noch andere Redner berufen sich auf die neuen Anlagen, welche durch die höheren Preise hervorgerufen worden. Der jetzige Zustand sei unnatürlich und nur durch Schutzzölle allein könne das Gleichgewicht erhalten werden. Das rauhe Klima, der kalte Boden Oberschlesiens mache dieses Land weniger zum Ackerbau, als zur Forstkultur geeignet. Selbst die politische Lage, die Sperrung gegen Polen sei für Oberschlesien ungünstig und es spreche dieses Land nur den Schutz an, der jeder andern Industrie, dem Weine, dem Getreide u. s. w. gewährt werde.

Der Herr Referent beruft sich zur Begründung des Umstandes, daß der Ertrag des Eisens mit den Selbstkosten der Production auf einer Stufe stünde, ja jetzt unter den letztern zurückbleibe, auf glaubhafte statistische Nachrichten. Man müsse, fährt derselbe fort, der vaterländischen Production möglichst aufhelfen, wodurch sie vermehrt und in dieser Vermehrung auch die Ermäßigung der Preise von selbst herbeigeführt werden würde. Zwei Gesichtspunkte seien nicht außer Acht zu lassen. Der erste, den Erwerb im Inlande zu erhalten, der zweite, das im Inlande Erhaltene gleichmäßig zu vertheilen.

Diesen Argumenten wurden andere gegenüber gestellt. Ein Abgeordneter der Stadt Breslau äußert: Schutzzölle geben das Monopol, das Publikum mit schlechten Waaren zu versehen, die Industrie schläfern sie ein; sie verführen zur Schmuggelei; sie verleiten zu Unternehmungen, die nur inproduktiv wirken können. Die hohe Stufe der Schweizer Industrie ist nur durch das Prinzip der Freiheit errungen worden. Eisen ist eines der geringsten, aber unentbehrlichsten Produkte. Die Menge der Fabriken und Maschinerien konsumiren und erfordern dessen Bedarf in steigender Progression und machen die möglichst wohlfeile Gewinnung desselben erforderlich. Vertheuerung des Eisens wirkt nachtheilig auf Ackerbau, Schifffahrt, Industrie. Roheisen ist mit vollem Recht ohne alle Steuer geblieben. Der Transport von der Küste bis Stettin und von da nach Schlesien ersetze die Steuer hinlänglich.

Dieser Ansicht traten Mehrere bei. Es wurde angeführt, daß Schutzzölle hassenswerth seien. Unmöglich könnte das rohe Produkt nach solcher Besteuerung so wohlfeil bleiben, als der große Bedarf desselben es wünschenswerth mache. Freie Konkurrenz erfordere die Allgemeinheit.

Dem entgegnete ein anderer Redner: Freiheit des Verkehrs sei die schönste Blüthe der Industrie; aber nur so viel Freiheit könne man zulassen, als nöthig sei zum Wohle der Staatsbürger. Gelte es hier das Wohl der Industrie einzelner Spekulanten, gelte es einzelne Forst- und Grundbesitzer, man würde sie bedauern; es sei hier aber in medio, ob der Brennpunkt, von wo aus der Flor Oberschlesiens sich verbreitet hat, erlöschen solle. 23 Werke seien außer Betrieb, 26 verarbeiteten nur noch ihre Vorräthe, 12 im beschränktesten Umfange. 12000 Menschen seien brotlos worden und über eine halbe Million Thaler sei seit sechs Monaten gegen voriges Jahr weniger in Werth gesetzt worden. Daher müsse schon jetzt vorgebeugt werden. Erliegt die Industrie einmal, fährt der Redner fort, schwer wird sie wieder emporgebracht werden. Es hat eines halben Jahrhunderts bedurft, um sie herauf zu bringen. Trotz des Schutzzolles werden wir mit dem Auslande in Verbindung bleiben, denn des Eisens wird viel gebraucht. Durch den blühenden Zustand der Eisenfabrication wird auch Ackerbau und Viehzucht gehoben; endlich die Vecturanz. In Berlin sind die Preise für das Roh- und Schmiedeeisen seit 20 Jahren unverändert stehen geblieben. Durch das Heruntergehen der Preise hat also nicht das Publikum gewonnnen, sondern der einzelne Kaufmann oder Händler. Einer der ersten Statistiker, der Geheime Staatsrath Hoffmann, erkennt an, daß in Oberschlesien ein Schutzzoll nöthig sei. Ein gemeinsames Band umschließt alle Interessen.

Diesen Ansichten schloß sich ein anderer Abgeordneter der Hauptstadt Schlesiens an. Er sei früher wider die Schutzzölle gewesen, jetzt dafür. Im Staatsleben könne man nicht jederzeit den Anforderungen der Theorie folgen. In England, Frankreich, Belgien, Holland hätten die Staatsmänner ruhig Schutzzölle eingeführt, während die Professoren auf den Kathedern dagegen gesprochen. Ist es, sagt der Redner, wünschenswerth, da zu kaufen, wo wir nicht wissen, ob uns wieder etwas abgenommen wird? Die Reciprocität in Handelsverbindungen muß Grundregel bleiben. Wenn in England schlesisches Getreide mit 50 % besteuert wird, so können wir auch Schutzzoll für Eisen fordern.

Wiewohl Mitglieder der Versammlnng die Abstimmung für reif und wünschenswerth hielten, erhoben sich immer noch Stimmen für beide Ansichten. Es wird gegentheilig noch angeführt, daß es ungerecht sein würde, für 1 Million Menschen zu sorgen, wenn 14 Millionen diese Fürsorge bezahlen müßten; daß das schlesische Eisen zu vielen Fabrikaten nicht ausreiche; daß zu vielen Maschinen und Anlagen englisches und schwedisches Eisen durchaus nöthig sei und dieses dann einem sehr hohen Preise unterliegen würde.

Inmittelst war jedoch die Zeit abgelaufen, weshalb die Sitzung geschlossen und die Diskussion bis auf morgen Vormittag vertagt wurde.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow.**

Graf **Loeben. Reymann** (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 3. Mai 1843,

(Vormittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

LV. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 88 Mitglieder mit 89 Stimmen.
Abwesend: Herr Graf Hochberg und Kämmerer Scholz.

Nach Eröffnung der auf den heutigen Vormittag angesetzten Plenar-Sitzung erfolgte zunächst die Vorlesung des Protokolls über die 54ste Plenar-Sitzung, welches mit einigen sofort bewirkten Abänderungen genehmigt wurde.

Des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht gaben hierauf der Versammlung Kenntniß von einem Schreiben des Königl. Herrn Landtags-Commissarii, welches die Eröffnung enthält, daß durch Hochdenselben am 5. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr die Schließung des gegenwärtigen Provinzial-Landtages erfolgen werde, — ingleichen von einem Schreiben des Herrn Commerzien-Rath Ruffer, in welchem derselbe sich für Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede der Commission für den Ständehaus-Bau bereit erklärt. Die demnächst vorgetragenen Entwürfe von drei Adressen an des Königs Majestät, betreffend

1) die noch unerledigten Gegenstände der früheren Landtags-Verhandlungen,
2) die Aufhebung der Weinsteuer in Schlesien,
3) die Verpflichtung der Stadtgemeinen, ihre Unterbeamtenstellen mit civilversorgungsberechtigten Militairpersonen zu besetzen,

wurden genehmigt, sodann aber der Entwurf des in der Provinz zu veröffentlichenden Aufrufes zu ferneren freiwilligen Beiträgen für den Bau des Ständehauses vorgelesen, welcher vom Landtage beschlossen, und dessen Abfassung von dem Herrn Landtags-Marschall dem Sekretariat übertragen worden.

Gegen die Fassung dieses letzteren Entwurfes wurde erinnert, daß die fragliche Aufforderung dem wegen derselben gefaßten Landtags-Beschluß zufolge vorzugsweise an diejenigen, welche sich bis jetzt bei der Subscription für den Bau des Ständehauses nicht betheiligt, zu richten, daß die entschiedene Nothwendigkeit und das Bedürfniß des Baues mehr, als geschehen, hervorzuheben, auch der Behörden, hinsichtlich deren Mitwirkung zu fernerer Erlangung von Beiträgen in geeigneter Weise zu erwähnen sei.

Man beschloß, die Umarbeitung und Vervollständigung des Entwurfs mit Festhaltung der so eben aufgeführten Momente der Commission für den Ständehausbau zu überlassen, wogegen der mehrseitig ausgesprochene Wunsch, daß in dem in Frage stehenden Aufruf auch auf die vom Landtage beantragte Def-

fentlichkeit der Verhandlungen desselben hingedeutet werden möge, keinen überwiegenden Anklang fand, indem vielmehr ein Mitglied der Ritterschaft sich gegen jede solche Andeutung ausdrücklich verwahrte.

In Ansehung der Veröffentlichung des gedachten Erlasses einigte man sich zuletzt dahin, daß die Art und Weise, in welcher dieselbe zu bewirken, der Commission für den Bau des Ständehauses ohne spezielle Vorschrift anheimzustellen sei.

Hiernach wurde die beim Schluß der gestrigen Plenar-Sitzung abgebrochene Berathung hinsichtlich der auf einem Schutzzoll gegen das englische Eisen gerichteten Petitions-Anträge wieder aufgenommen.

Zunächst erhob sich ein Mitglied des Fürsten- und Herrenstandes, welches mit Beziehung auf verschiedenes, was in der gestrigen Sitzung gegen den beantragten Schutzzoll angeführt worden, im Wesentlichen Folgendes entgegnend bemerkte.

Wenn behauptet worden, daß die geringe Bevölkerung Oberschlesiens beim Aufhören des Berg- und Hüttenbetriebes daselbst sich ganz dem Ackerbau zuwenden, und diesem zu statten kommen würde, so sei dies in den Lokal-Verhältnissen nicht begründet. Schon jetzt sei der Nothstand unter den Arbeitern so groß, und dadurch die öffentliche Sicherheit so ernstlich bedroht, daß von der oberen Polizei-Behörde eine Vermehrung der Polizei-Offizianten für nöthig erachtet und angeordnet worden.

Es hielten sich zwar im Beuthener Kreise allein 4000 bis 5000 polnische Flüchtlinge auf, welche bei den Eisenwerken beschäftigt wären, und man habe daraus gefolgert, daß es bei letzteren nicht an Beschäftigung fehlen könne. Allein diese Leute wären gezwungen, in Schlesien zu bleiben, da sie in ihr Vaterland zurückzukehren nicht wagen dürften. Sie würden übrigens ebenfalls nicht geneigt sein, sich dem Ackerbau zuzuwenden.

Wenn man sich demnächst gegen alle Schutzzölle ausgesprochen, so würde doch mindestens so lange, als, wie es der Fall, für andere Gegenstände noch Schutzzölle beständen, auch das Eisen von einer solchen Vergünstigung nicht auszuschließen sein, wobei zu bemerken, daß zum Nachtheil der Eisenfabrikation mehrere zur Erzeugung des Fabrikats unentbehrliche Gegenstände, wie namentlich Oel, Talg, Leder und Hanf mit bedeutenden Schutzzöllen belegt wären. — Wolle man ferner behaupten, daß die Eisenfabrikation in Schlesien eine erzwungene naturwidrige, so sei zu entgegnen, daß eine Industrie, welche seit Jahrhunderten bestanden, wohl offenbar nicht als eine solche bezeichnet werde könne.

So wie z. B. der Regierungsbezirk Düsseldorf hauptsächlich der Industrie seine starke Bevölkerung verdanke, so würde sicher auch die Bevölkerung Ober-Schlesiens ohne die dort bestehenden Berg- und Hüttenwerke noch nicht so weit vorgeschritten sein, wie dies jetzt der Fall sei.

Werde angeführt, daß ungeachtet des weiten Transportes des englischen Eisens das schlesische mit demselben nicht zu concurriren vermöge, so sei zu erwägen, daß die englischen Eisenerze dreifach so reichhaltig wären, als die schlesischen, daß England nach Qualität und Quantität einen weit größern Reichthum an Kohlen besitze, als Schlesien, und daß in England die Kohlen keiner Abgabe unterworfen wären, während in Schlesien von demselben eine bedeutende Abgabe zu entrichten sei.

Ueberdies besitze England zahlreiche und großartige Maschinenanlagen, welche Schlesien nicht besitze, und gegenwärtig nicht beschaffen könne, während in England dieselben schon darum fortwährend benutzt und in Gang erhalten würden, weil sie einmal vorhanden. Mehrere schlesische Eisenwerke wären bereits eingegangen, ausgezeichnete Hüttenbeamte schon ausgewandert, und dem inländischen Hüttenbetriebe verloren gegangen; andre würden nur durch die Hoffnung auf eine wiederkehrende bessere Zeit noch zurück-

gehalten. Lasse man die Eisenfabrikation einmal gänzlich in Verfall gerathen, so sei dieselbe nicht eben so schnell wieder in Gang zu bringen, befähigte Leute, welche dazu unentbehrlich, nicht sobald wieder heranzubilden und zu erlangen.

Daß zu den bei steigender Industrie allerdings immer nöthiger werdenden Maschinen nur englisches oder schwedisches Eisen zu brauchen sei, ermangele der Begründung.

Die Maschinenfabrik in Breslau, die Eisengießerei in Gleiwitz, die Sensenfabrik in der Grafschaft Glatz hätten bis in die neueste Zeit nur inländisches Eisen verarbeitet. Es wären sogar für die Ober-Schlesische Eisenbahn Schienen von den Ober-Schlesischen Eisenwerken angeboten worden und würden solche namentlich von der Laurahütte geliefert. Jede Maschine könne mit inländischem Eisen hergestellt werden, lasse man aber die inländischen Eisenwerke in Verfall gerathen, so werde dies allerdings nicht mehr möglich sein.

England werde dann endlich eine völlige Suprematie in dieser Hinsicht erlangen, und die Preise des Eisens vorschreiben, und was solle gar dann werden, wenn einmal ein Kriegszustand mit England einträte; nicht einmal die Munition würde zu beschaffen sein. Es handle sich hier um ein höchst bedeutendes Objekt, und nicht von Industriellen, von Fabrikherren allein sei die Rede, sondern vielmehr von den arbeitenden Volksklassen.

Ohne Schutzzoll müsse die schlesische Eisenfabrikation zu Grunde gehen, ein großer Theil der Nationalschätze würde unausgebeutet bleiben. Nur dann, wenn vom wirklichen rohen Material, nämlich von Eisenerzen die Rede wäre, würde gegen dessen zollfreie Einbringung nichts einzuwenden sein.

Die Vertheuerung des Eisens für die Consumenten würde übrigens bei Auflegung eines Schutzzolles nur gering sein.

Dem wurde erwidert, wie der Umstand, daß viele Gruben- und Hüttenbesitzer ihren Betrieb hätten einstellen müssen, noch nicht ausreichend belegt erscheine. Die, bei welchen dies der Fall, möchten wohl solche sein, welche bei nicht geeigneter Lokalität auf eine Spekulation hin, welche nun als verfehlt zu betrachten, Eisenwerke angelegt. Es sei noch zu bezweifeln, daß der Nothstand in der fraglichen Hinsicht in Ober-Schlesien in der That so groß sei, wie er dargestellt werde.

Wenn früher die Tuchmanufacturisten, welche mit der Hand gearbeitet, zu andern Beschäftigungen übergegangen, so werde auf dieselbe Weise der jetzige Nothstand in Ober-Schlesien behoben werden können, was noch insbesondere durch die physische Kräftigkeit der Ober-Schlesischen Bevölkerung erleichtert werden dürfte.

Das Maschinenwesen anlangend, so müsse man allerdings bei der Behauptung stehen bleiben, daß für manche Maschinentheile das inländische Eisen nicht verwendbar sei, dies habe sich durch die Erfahrung bei inländischen Maschinen oft herausgestellt.

Wenn Schutzzölle überhaupt den Erwartungen wirklich entsprächen, die man von ihnen hege, so würde z. B. die russische Industrie auf einer hohen Stufe stehen müssen, was doch nicht der Fall sei.

England sei nicht durch Schutzzölle, sondern durch Intelligenz, materielle Mittel, durch seinen natürlichen Reichthum an Bergwerksprodukten, seinen Volkscharakter, seine Institutionen, durch seine geographische Lage zu dem industriellen Uebergewicht gekommen, dessen es sich zu erfreuen habe, und neige sich jetzt auch den Grundsätzen der Handelsfreiheit zu. Der gegenwärtige Schutzzoll Belgiens sei nur eine

momentane Repressalie gegen Nachbarstaaten, und die Schweiz liefere den glänzendsten Beweis für die industriellen Resultate der Handelsfreiheit.

Werde ein Schutzzoll gewährt, so würden alsbald von anderen Industriezweigen dieselben Ansprüche gemacht werden.

Es sei allerdings die Aufgabe des Landtages, sich für die Interessen der Provinz zu verwenden; im vorliegenden Falle aber dürfte der Staat sich in der Unmöglichkeit befinden, auf den fraglichen Antrag einzugehen, da Preußen an der Spitze des deutschen Zollvereins mit dem Grundsatz der Handelsfreiheit stehe, es sich zur Aufgabe gemacht habe, für diese nach und nach die öffentliche Meinung, die übrigen Staaten zu gewinnen.

Ueberdies würde die gegenwärtig eingetretene übertriebene Produktion die Handelsfreiheit nothwendig machen, dieselbe am Ende erzwingen.

Wenn dies alles gegen einen Schutzzoll spreche, denselben unausführbar erscheinen lasse, so scheine dagegen die Bitte wohl Platz greifen zu können, daß die schwere Abgabe des Zehnten von den Kohlen und zwar von deren Brutto-Ertrage aufgegeben, das aus derselben sich ergebende Einkommen des Staates auf andere Weise erhoben und so der Eisenfabrikation die gewünschte Erleichterung gewährt werde.

Noch wurde bemerkbar gemacht, wie auch auf das Verhältniß des Holzwerthes zur Eisenfabrikation Rücksicht zu nehmen, indem die Holzpreise zum größten Nachtheil der unbemittelten Bevölkerung enorm gestiegen wären.

Zur Unterstützung der vorliegenden Petitionen wurde dagegen ferner angeführt, wie England der schon angedeuteten ungeheuern Vortheile ungeachtet, dennoch Schutzzölle beibehalte, auch der deutsche Zollverein für die meisten Artikel dergleichen noch beibehalten habe. Es wären Repressalien gegen das systematisch verfahrende England unerläßlich, da außerdem sich die Handels-Bilanz in Ansehung des Geldes immer ungünstiger für das Inland stellen werde.

Der praktische Gesichtspunkt sei der wahre, auf diesen müsse man sich stellen. Der Nothstand sei faktisch vorhanden. Der Landtag müsse sich Vertrauen zu erwerben bestrebt sein, indem er die Meinung von sich begründe, daß er aus praktischem Gesichtspunkte der Noth, wo er sie erblicke, abzuhelfen suche, soweit sein Wirkungskreis es ihm möglich mache.

Nachdem noch bemerkt worden, wie auf ausreichende Kenntniß der Verhältnisse gestützt versichert werden könne, daß keineswegs der Nothstand sich blos auf Fabrikunternehmungen erstrecke, welche auf verfehlte Spekulationen sich gründeten, sondern auch auf solche, welche auf ganz solider Grundlage beruhten, — äußerte ein Mitglied der Stadt Breslau sich in folgender Weise:

Die vorliegende Angelegenheit sei von einem höhern wissenschaftlichen Standpunkte, von einem allgemeinen Prinzip ausgehend, aufzufassen, um nicht in Inconsequenzen zu verfallen.

Der bedeutende industrielle Aufschwung, welchen England, Belgien, Frankreich unverkennbar gewonnen, führe unabweislich darauf hin, daß man endlich zur Realisirung des in dem Gesetz vom 26. Mai 1818 § 5 verheißenen Schutzes der inländischen Industrie überhaupt zu gelangen suchen müsse, welche bis jetzt noch niemals eingetreten. Allgemeine Retorsions-Maaßregeln gegen das Ausland dürften unvermeidlich sein, nur zufällig habe sich diese Nothwendigkeit gerade jetzt hinsichtlich des Eisens herausgestellt.

Die Frage stelle sich eigentlich nicht dahin, ob man verfehlte inländische Spekulationen schützen und aufrecht erhalten, sondern ob das deutsche und insbesondere das schlesische Publikum schlechte verfehlte englische Spekulationen verzinsen solle.

Es gebe nur zwei Wege, dem Auslande Zahlung zu leisten: entweder in baarem Gelde, oder durch eigene Erzeugnisse; fehle das letztere Mittel, indem die Verwerthung der Erzeugnisse nicht zu ermöglichen, das Ausland nur verkaufen, nicht kaufen wolle, so sei ein allmähliges Fallen des Wohlstandes unvermeidlich. So habe sich der Wohlstand des Inlandes in den letzten Jahren gehoben, während welcher ansehnliche Getreide-Ausfuhr nach England stattgefunden. Im letztverflossenen Jahre sei dies nicht mehr der Fall gewesen, und sofort sei auch ein Stocken alles Verkehrs eingetreten, welches fortdauere. Dies werde fortwährend zunehmen, dafern der Zustand mangelnder Ausfuhr nach dem Auslande mehrere Jahre anhalten sollte, und Verarmung dem Auslande gegenüber würde die unausbleibliche Folge sein.

Diese die Auffassung eines allgemeinen leitenden Prinzips bezweckende Ansicht fand in der Versammlung ungetheilte Zustimmung, daher die hierauf gestellte Frage:

> Beschließt der Landtag, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, nachdem der Gewerbfleiß und die Industrie Schlesiens zu der gegenwärtigen Entwickelungsstufe gelangt, die in dem Gesetze vom 26. Mai 1818 § 5 ausgesprochenen Grundsätze der Reciprozität in der Steuergesetzgebung für die Einfuhr der Manufakte des Auslandes eintreten zu lassen, durch Retorsions-Maaßregeln gegen das Ausland die Märkte des Inlandes zu schützen, und durch Differentialzölle die preußische Rhederei und den Absatz der Produkte inländischen Gewerbfleißes möglichst zu fördern?

einstimmig bejaht wurde.

Hiernächst stellte der referirende Ausschuß die Frage:

> Soll Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden, das bis jetzt unbesteuerte fremde Roheisen und das mit 1 Thlr. pro Centner besteuerte Stabeisen mit einem solchen Zolle zu belegen, daß den schlesisch-lausitzischen Hüttenwerken möglich wird, auf den inländischen Märkten mit dem fremden Roh- und Stabeisen zu concurriren?

Diese Frage wurde gegen 10 Dissentirende verneint.

Ein genügend unterstütztes Amendement eines Mitgliedes der Ritterschaft Schweidnitzer Wahlbezirks führte sodann zu folgender Frage:

> Beschließt der Landtag, Se. Majestät zu bitten, nach genauer Untersuchung zu bestimmen, welcher Schutzzoll Platz greifen soll, um das gegenseitige Interesse der Produzenten und Consumenten so auszugleichen, daß die schlesischen, glatzischen und lausitzschen Eisenhütten auf ihren bisherigen Absatzpunkten mit der Einfuhr des fremden Roh- und Stabeisens die Concurrenz behaupten können?

Für diese Frage ergaben sich 47 bejahende und 39 verneinende Stimmen.

In Folge eines ferneren ebenfalls unterstützten Amendements des vorerwähnten Mitgliedes der Stadt Breslau kam endlich noch die Frage zur Abstimmung:

> Soll Se. Majestät gebeten werden, das auf der schlesischen Grenze eingehende russisch-polnische Roheisen zu besteuern?

Diese Frage wurde von 55 Stimmen gegen 23 Dissentirende bejaht.

Man ging nun zu der Berathung über die Petition der Ortsgerichte und der Leinweber zu Langenöls, Laubaner Kreises über, welche einen Schutzzoll gegen die böhmische rohe Leinwand beantragt.

Der Ausschuß hatte sich sowohl gegen diesen, als auch gegen einen in Frage gekommenen Schutzzoll auf englisches Leinen-Garn erklärt.

Ein Mitglied der Landgemeinen bemerkte zunächst, daß, wenn man sich so eben für Besteuerung des polnischen Eisens ausgesprochen, es konsequent erscheine, auch eine Schutzmaaßregel für die inländische Leinewand zu beantragen, worauf ein Mitglied von der Fürstenbank erwiderte, daß der Antrag wegen des polnischen Eisens nur als eine Retorsions-Maaßregel anzusehen sei.

Hiernächst äußerte ein Mitglied der Stadt Breslau: der Leinewand-Verkehr in Schlesien zerfalle in zwei verschiedene Abtheilungen, nämlich in den Leinewand-Ausfuhrhandel und in die eigentliche Leinen-Fabrikation.

Für den ersteren gingen jährlich ohngefähr 100,000 Schock rohe Leinewand aus Böhmen ein, welche in Schlesien gebleicht werde. Da diese beim Durchgange keinem Zoll unterliege, so sei es unbedenklich, hinsichtlich aller ausländischen zur Consumtion innerhalb des Zollvereins, eingehenden Leinewand einen Schutzzoll eintreten zu lassen.

Was die unter der Leinenfabrikation mit begriffene Spinnerei betreffe, so sei für diese ein Schutz sehr nöthig. Die englische Industrie habe hinsichtlich des Leinengarns einen solchen Aufschwung genommen, daß Frankreich, Belgien, ja dem Vernehmen nach selbst Spanien einen Schutzzoll für nöthig erachtet. Der Staat habe ein bedeutendes Interesse, den jetzt ganz unbedeutenden Zoll auf englisches Garn zu erhöhen, da nicht nur die Handspinner gegen das englische Maschinengarn gar nicht mehr aufkommen könnten, sondern auch die russische Bodenkultur bei dem jetzigen Zustande zum Nachtheile der einheimischen begünstigt werde, indem russischer Flachs in England versponnen ohne Zoll eingehe. Ueberdies werde auch inländischer Flachs nach England ausgeführt, werde dort versponnen und dann in die Zoll-Vereinsstaaten wieder eingebracht, was jedenfalls einen grellen Uebelstand herausstelle.

Von einem andern Mitgliede der Städte wurde bemerkt, wie die Flachsbereitung im Inlande noch sehr der Vervollkommnung bedürfe.

Es erscheine wünschenswerth, daß der Staat sich dieser Angelegenheit annehme, durch Beschaffung von Flachsbrechmaschinen, Spinnmaschinen u. s. w. darauf hinwirke, daß für die Spinnereien ein besseres Rohprodukt gewonnen werde, auch für jetzt durch einen Schutzzoll Schutz gewähre.

Dem ward entgegnet, daß, sowie der böhmische Leinwand-Import nöthig sei für den Leinwand-Export, so sei auch englisches Leinengarn nöthig, um mit der Leinwand Concurrenz halten zu können. Uebrigens sei in Schlesien gut bereiteter Flachs wohl vorhanden, aber nicht begehrt, weshalb derselbe ins Ausland abgesetzt werden müsse. Andererseits wurde behauptet, daß ungeachtet kein Schutzzoll bestehe, dennoch die Zahl der Flachs-Spinnmaschinen zunehme, wogegen erwidert wurde, daß man nach so kurzer Zeit über den Bestand solcher Unternehmungen noch nicht urtheilen könne.

Ein Mitglied der Ritterschaft aus der Ober-Lausitz hob, mit den Verhältnissen der Bittsteller genau bekannt, noch insbesondere den überaus großen Nothstand und die Unfähigkeit derselben zu andern Beschäftigungen, namentlich zum Ackerbau, hervor, worauf folgende zwei Fragen zur Abstimmung gelangten:

1) Soll ein Schutzzoll gegen die Einfuhr böhmischer Leinwand erbeten werden?

2) Soll Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden, den Einfuhrzoll der englischen Leinengarne wenigstens in soweit zu erhöhen, daß die inländische Fabrikation der Garne nicht von der englischen erdrückt wird?

Die erste dieser Fragen wurde von 43 Stimmen bejaht, von 37 aber verneint.

Die zweite von 51 bejaht, von 29 verneint.

Es erfolgte hiernächst noch eine Besprechung darüber, ob und in welcher Weise derjenigen Gegenstände, über welche durch die vorstehend aufgeführten Abstimmungen ablehnend entschieden worden, in der abzufassenden Adresse an des Königs Majestät zu erwähnen sein werde. Man einigte sich hierbei dahin, daß eine Erwähnung dieser Gegenstände in der Weise erfolgen solle, daß ausgedrückt werde, wie dieselben, indem sie dem Landtage vorgelegen, und von demselben in reifliche Erwägung gezogen worden, die Veranlassung zu der Adresse gegeben hätten.

Hierauf folgte der Vortrag des Central-Ausschusses über drei Petitionen des Grafen Sierstorpf auf Koppitz, so wie des Grafen zu Dohna auf Kotzenau und Freiherrn v. Block Bibran als Besitzer der Herrschaft Primkenau, die Zählgelder bei Besitzveränderungen bäuerlicher Grundstücke, und die Jurisdictionsgefälle, insbesondere die Lehnwaare betreffend, so wie über die Petition mehrerer Erb-Scholtiseibesitzer des Saganer Kreises, wegen Errichtung von Ortspolizei-Gerichten auf dem platten Lande.

Ohne erhebliche Debatte trat die Landtags-Versammlung den Ansichten des Ausschusses, hinsichtlich dieser Petitionen bei, nach welchen denselben eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden konnte.

Eine längere Debatte veranlaßte dagegen die demnächst von dem Central-Ausschuß zum Vortrage gebrachte Petition des städtischen Abgeordneten Kaufmann Hayn, betreffend den Erlaß einer zeitgemäßen Dorf-Communal-Ordnung und die Umgestaltung der kreisständischen Verfassung in Schlesien.

Für den ersten dieser Anträge hatte der Ausschuß sich befürwortend ausgesprochen; nachdem jedoch bemerkt worden war, daß die Beschleunigung der mehrfach beantragten Land-Communal-Ordnung auch von dem gegenwärtigen Landtage, in dessen Gutachten über den Entwurf des Provinzialrechts bereits erbeten worden, ließ der Antragsteller selbst diesen Antrag fallen.

Den zweiten Antrag anlangend, so hatte sich die Majorität des Ausschusses gegen denselben erklärt.

Für denselben wurde angeführt, daß doch immerhin ein Nachtheil darin zu liegen scheine, wenn der Stand der Städte und Landgemeinen auf den Kreistagen in so äußerst geringer Zahl vertreten wäre, wie es jetzt der Fall sei. Durch die Bildung der jetzt bestehenden Land-Feuer-Societät, so wie durch die neuerlichen Bestimmungen, hinsichtlich des Armenwesens und die den Kreisständen zugestandene Befugniß, Geldbewilligungen zu beschließen, sei die Wichtigkeit der Kreistage für die gedachten beiden Stände erhöht worden, auch sei nicht unerwähnt zu lassen, daß die Grundsteuer des Rustikals mehr betrage, als die der Rittergüter.

Hierauf wurde entgegnet, daß die Rechte aller bei den Kreistagen betheiligten Stände durch die in Ansehung derselben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 8 der Verordnung vom 7. Januar 1842 ausreichend gesichert wären. Es wurde vielseitig hervorgehoben und anerkannt, daß nach allen zeitherigen vieljährigen Erfahrungen in den Kreis-Versammlungen immer die größte Einigkeit herrsche, ein gesondertes Hervortreten der verschiedenen Stände gar nicht vorkomme, dazu auch bei der Uebereinstimmung der Interessen keine Veranlassung gegeben sei. Es wurde ferner bemerkt, daß, während den Ver-

tretern der Städte und Landgemeinen die Verpflichtung obliege, den Kreistagen beizuwohnen, dies bei den Rittergutsbesitzern nicht der Fall sei, was zur Folge habe, daß die Kreistage oft von den Rittergutsbesitzern wenig besucht wären.

Ueberdies wären die Verhältnisse in den Kreisen so verschieden, daß kaum möglich sein würde, eine andere Modalität hinsichtlich der Vertretung zu ermitteln. Diese Verschiedenheit erstrecke sich auch auf die Steuer-Verhältnisse, so daß es Kreise gebe, in denen die Grundsteuer der Dominien mehr betrage, als die des Rustikals; aus alle dem scheine sich aber deutlich zu ergeben, daß ein wirkliches Bedürfniß einer Umgestaltung der kreisständischen Verfassung nicht vorhanden sei.

Nachdem hiernach zur Abstimmung geschritten worden war, so wurde die Frage

ob der Landtag der Ansicht der Majorität des Ausschusses beitrete?

gegen 21 dissentirende Stimmen bejaht.

Der Herr Landtags-Marschall schloß hierauf die Sitzung mit der Aufforderung, sich heute Nachmittag ½ 5 Uhr zu einer Nachmittags-Sitzung wieder einzufinden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch. v. Kessel. v. Sydow.**

Graf **Löben** (Protokollführer). **Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 3. Mai 1843,

(Nachmittags)

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

LVI. Plenar-Sitzung.

Anwesend: 84 Mitglieder mit 86 Stimmen.

Abwesend: die Herren Graf Henckel v. Donnersmark, Graf Hochberg-Fürstenstein, Graf v. Loeben, Kaufmann Moschner und Kämmerer Scholtz.

Nach Anordnung Sr. Fürstlichen Gnaden des Herrn Landtags-Marschalls wurde berathen über

I. Petitions-Anträge, betreffend die Erstattung der Aufgreifungs- und Detentions-Kosten für Bettler und Vagabunden, und zwar zuerst über den des Herrn Justizraths und Syndikus Reymann aus Jauer, dessen Erhebung zur Petition im Referate des sechsten Ausschusses vorgeschlagen wird.

Mehrere der Herren Abgeordneten aus der Oberlausitz beantragten die Ausdehnung des Antrags auch auf den von ihnen vertretenen Landestheil.

In der Diskussion wurde hervorgehoben: es sei von Gerichten mehrfach, insbesondere aber auch vom Geheimen Obertribunale, nach Inhalt des dem sechsten Provinzial-Landtage vorgelegten Erkenntnisses in Sachen des hiesigen Magistrats wider den Fiskus ausgesprochen worden, daß Fiskus nach dem Edicte vom 1. April 1772 die Aufgreifungs- und Detentionskosten tragen müsse; dessenungeachtet aber werde von den Verwaltungs-Behörden nicht hiernach verfahren und dadurch herbeigeführt, daß die Betheiligten sich entweder beruhigen, oder zum Prozesse zu schreiten nothgedrungen werden. Ein solcher Zustand aber sei offenbar nicht regelrecht, denn bei der Gültigkeit des bezogenen Edicts müsse nach dessen Bestimmungen unzweifelhaft auch im Verwaltungswege verfahren werden.

Weiter wurde ausgesprochen: man müsse den Petitions-Antrag trennen, denn in der Art, in welcher derselbe vorliege, sei wahrscheinlich ein Eingehen der Verwaltungs-Behörden auf denselben nicht zu erwarten. Man müsse nämlich die Kosten der Aufgreifung von denen der Detention sondern. Aufgreifungskosten dürfe nur diejenige Commune erstatten, welcher nachgewiesen werden kann, daß sie mangelhafte Aufsicht geübt hat; sie seien früher auf 20 Sgr. festgesetzt gewesen.

Die Detentionskosten dagegen, bei denen auf das Ministerial-Rescript vom 30. Juni 1830 Bezug zu nehmen, müsse man in Zusammenhang bringen mit den Früchten der Polizei-Gerichtsbarkeit, den Polizei-Strafgeldern, in Folge deren die Polizei-Obrigkeiten verbunden seien, auch die Lasten dieser Gerichtsbarkeit zu tragen, und hierin liege die Ursache der wiederholten abschlägigen Bescheide in den Ministerial-Rescripten. Man müsse daher bitten um Declaration der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Petition, wenn ihr auch in den Prämissen Manches werde entgegengesetzt werden, sei aber dennoch, besonders in Folge des letzten, als Motiv für dieselbe anzuführenden Gesetzes über die Bestrafung der Bettler und Landstreicher höchst wichtig. Wenn man sage, daß viele Fälle vorkommen, in denen die Ortsobrigkeiten die gesetzlich bedingte Arretirung unterlassen, so sei dies eben nicht zu beweisen und das Edict factisch, wenn auch nicht von Rechtswegen aufgehoben. Auch müsse man bedenken, wohin es führen würde, wenn Fiskus in jedem Falle die Kosten tragen sollte? Bei Bildung von Landarmenverbänden würde sich die Provinz diese Kosten selbst erstatten müssen.

Auf die Entgegnung des Herrn Antragstellers, es liege nach der, durch nichts aufgehobenen, gesetzlichen Bestimmung in der Verpflichtung des Fiskus, die in Rede stehenden Kosten zu tragen und bleibe demselben überlassen, sich an den Hörigkeitsort zu regressiren, wurde erwidert: in vielen Fällen sei ein Hörigkeitsort nicht auszumitteln und zur Unterstützung der Petition hierauf ferner angeführt: der Gesichtspunkt, von welchem man ausgehen müsse, liege darin, daß hier die Landespolizei der Ortspolizei gegenübersteht; aus diesem Gesichtspunkte aber seien die Widersprüche in den ergangenen Ministerial-Verfügungen leicht erklärlich. Fiskus wolle sich der gesetzlich unzweifelhaften Verpflichtung entziehen und man müsse ganz besonders hervorheben, wie sehr die Petition durch die vielfachen gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere auch durch die des Geheimen Obertribunals begründet werde.

Nach dem Rescripte von 1830 solle der Aufgreifungsort die Aufgreifungskosten tragen; diese Bestimmung treffe vorzugsweise hart die Städte, insbesondere die in der Nähe von Breslau, denn gewöhnlich erfolge das Aufgreifen in Städten. Der vierte Landtag habe dieselbe Petition angebracht; der darauf erlassene Allerhöchste Landtagsabschied aber sei von den Verwaltungsbehörden der Ansicht der Stände grade entgegengesetzt ausgelegt worden, von jenen ungünstig, von diesen aber für ihren Antrag. Man müsse eben deshalb, durch Berufung auf das Edict, jetzt den Nagel auf den Kopf treffen und es werde auch durch verschiedenartige Interpretation des Begriffs „Bettler" eine sehr vage Bestimmung herbeigeführt, deren genaue Feststellung dringend nothwendig erscheine.

Hierauf wurde die Frage:

> Soll Se. Majestät der König aus den im Referate angeführten Gründen gebeten werden, die Verwaltungs-Behörden zur unweigerlichen Ausführung der durch kein neues Gesetz aufgehobenen Instruction des Edicts Sr. Majestät des Königs Friedrichs II. vom 1. April 1772 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz anweisen zu lassen?

gleich dem, derselben angeschlossenen, Amendement:

> Soll Se. Majestät gebeten werden, diese Bestimmung aus den im Referate angegebenen Gründen auch auf die Oberlausitz ausdehnen zu lassen?

sehr überwiegend bejahet.

Der Herr Abgeordnete aus Waldenburg, Stadtverordneten-Vorsteher Hayn, erklärte hierdurch seinen, denselben Gegenstand betreffenden, Petitions-Antrag für erledigt und unterblieb daher dessen und der Vortrag des darauf bezüglichen Referats.

II. Bei der, dieser folgenden Berathung über den Petitions-Antrag der Herren Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen, mit Ausnahme derer aus der Oberlausitz, auf Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wurde das vom Herrn Ober-Landesgerichts-Rathe Freiherrn v. Rothkirch-Trach abgefaßte Referat des Central-Ausschusses vorgetragen, Inhalts welches die Frage:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, alle Patrimonialgerichtsbarkeit zunächst in Schlesien und der Grafschaft Glatz aufzuheben und demnächst die Einführung kollegialischer Gerichte zu befehlen?

mit 9 Stimmen gegen eine dissentirende verneint worden ist.

Die Diskussion begann einer der Herren Abgeordneten aus dem Stande der Städte, welcher sich dahin aussprach: er habe 10 Jahre unter dem Patrimonialgerichtsstande und zuletzt 18 Jahre unter dem Gerichtsstande eines Königlichen Gerichts gelebt, daher mannigfache Erfahrungen gesammelt, und nach diesen müsse er sich unbedingt für das Beibehalten der ersteren aussprechen, ja sogar, wo es zuläßig, deren Wiedereinführung wünschen, denn sie seien kostensparend, leicht zugänglich und schnell befördernd, das kollegialische Verfahren dagegen sehr weitläufig und es werde bei den Königlichen Gerichten von den auf Copialien mit angewiesenen Aktuarien das Schreibwerk sehr vermehrt. Dazu trete, daß, wie er aus seiner Erfahrung bezeugen müsse, viele Gutsherrn die treuesten Rathgeber ihrer Gerichtseinsassen seien und dadurch nicht selten zum Vergleiche bei Prozessen beitragen.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes äußerte: obwohl selbst Patrimonialrichter, halte er es doch für seine Pflicht, hier als Landtagsabgeordneter zu sprechen. Er halte dafür, daß, wenn die Persönlichkeit des Richters eine tüchtige, die Patrimonialgerichtsbarkeit die angemessenste sei, welche sich denken lasse, denn bei weit geringeren Kosten werde durch dieselbe große Zeitersparniß herbeigeführt, weil Richter und Parteien einander kennen und der Richter, wenn Parteien sich melden, gewöhnlich schon das Wesentliche ihres Gesuchs, oder doch den Zusammenhang kennen während bei kollegialischen Gerichten die Vermehrung sehr häufig durch, Sache wie Person nicht kennende, Mitglieder erfolge; außerdem aber werde auch die bei weitem größte Mehrzahl der Sachen, deren Beschleunigung fördernd, am Gerichtsorte erlediget. Man werfe aber der Patrimonialgerichtsbarkeit besonders 2 Uebelstände vor:

1) den Mangel an Controle und
2) das Mißtrauen der Gerichtseingesessenen in Prozessen des Gutsherrn wider dieselben.

Der erstere Vorwurf sei in neuerer Zeit sehr wesentlich beseitiget und lasse sich durch Revisionen der Geschäftsführung zumal auch bei angehenden Richtern, gewiß beheben; aber auch dem zweiten Uebelstande lasse sich abhelfen, wenn man für Fälle solcher Art Spruchkollegien bilde von Patrimonialrichtern, oder da, wo diese nicht möglich, Prozesse solcher Art dem nächsten kollegialischen Gerichte zur Entscheidung überweise. Dadurch werde aber auch der Einseitigkeit vorgebeugt, welche den Verhältnissen nach bei Einzelrichtern leicht eintrete.

Mehrere der Herren Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen erklärten hierauf: die hier hervorgehobenen Vorzüge der Patrimonialgerichtsbarkeit seien nicht zu verkennen, man werde sich dem so eben ausgesprochenen Amendement, nach welchem in Prozessen des Gutsherrn der betreffende Patrimonialrichter nicht allein zu erkennen habe, sehr gern anschließen, und es sei vorzugsweise zu wünschen, daß nicht Einzelrichter sondern Richterkollegien die Erkenntnisse abfassen, auch wohl wünschenswerth, daß die Verwaltung umfangreicherer Vormundschaften an formirte Gerichte übertragen werde. Auch bei Patrimonialgerichten seien die erwachsenden Kosten oft unverhältnißmäßig hoch, und den Aktuarien die Copialien ebenfalls nicht selten überwiesen. Die Gebührentaxe für größere Untergerichte finde nur Anwendung bei Ge-

richten in größeren Städten, welche über 10,000 Einwohner haben, mithin seien die Kosten bei den anderen Königlichen denen der Patrimonial-Gerichte gleich.

Einer der Herren Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft sprach sich dahin aus: man müsse voraussetzen, daß der Einzelrichter die Gesetze eben so genau kenne, als die Richter bei Collegien; auch in Collegien überwiege oft die Stimme eines Mitgliedes. Man müsse nicht übersehen, daß auch bei formirten Gerichten einzelnen Mitgliedern die Entscheidung einer großen Anzahl von Prozessen — in Bagatell- und Injurien-Sachen — allein, ohne Berathung im Collegio übertragen sei. Wenn man sich frage: ob ein Bedürfniß vorhanden, das Abfassen der Urtel an Collegien zu übertragen, so müsse man den Antrag auch auf einzeln stehende Königliche Richter ausdehnen, und es werde dann nicht schwer werden, ein delegirtes Forum zu finden. Dem Antrage, daß Justitiarien zu einem Richter-Collegium zusammentreten, werde man sich aber gewiß nicht widersetzen. Wenn von Patrimonialgerichten zu hohe Sporteln erhoben worden, so stehe der Weg der Beschwerde Jedem offen.

Ein Mitglied der Herren Städte-Abgeordneten widerlegte die in der Petition ausgesprochene Ansicht: nach welcher die Partheien, wenn Einzelrichter in erster Instanz erkennen, eine Instanz verlieren und nahm auch hierbei auf Bagatell- und Injurien-Prozesse, welche immer von Einzelrichtern entschieden werden, Bezug; ein anderes Mitglied desselben Standes aber äußerte: man müsse sich für die kollegialischen Gerichte aussprechen, weil dieselben größere Garantie gewähren als Einzelrichter und gegen diese im Allgemeinen müsse man sich daher aussprechen. Doch sei allerdings der Kostenpunkt sehr in Erwägung zu ziehen und das zur Sprache gebrachte Amendement sehr annehmbar.

Einer der Herren Abgeordneten des Ritterstandes sprach sich gegen das Amendement aus, weil man über eine so wichtige, im referirenden Ausschusse nicht berathene Aenderung nicht so schnell beschließen dürfe, worauf der Antragsteller entgegnete, daß jedes Mitglied der hohen Versammlung seine Ansicht über diesen Gegenstand gewiß wohl erwogen und schon festgestellt haben dürfte.

Ein anderer Herr Abgeordneter aus demselben Stande aber erklärte: dem Sinne des Amendements beitretend, könne er sich doch in der Art, wie solches gestellt worden, nicht für dasselbe erklären, weil dadurch eine Anomalie gegen die bisherige Verfassung begründet werden würde; dagegen sei der Antrag am sachgemäßesten ausführbar, wenn in solchen Fällen, die nach dem Gesetze vom 14. Dezember 1833 subsitituirten Gerichte erkennen.

Ein anderes Mitglied des Ritterstandes sprach sich gegen das Amendement aus, weil dasselbe der auf Aufhebung der Patrimonialgerichte gerichteten Petition widerspreche, indem es dieselbe im Gegentheile unterstütze und weil überhaupt die Aufhebung aller Einzelgerichte zu wünschen sei.

Nachdem noch ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinen geäußert, es sei gerade in seiner Gegend Mißtrauen gegen die Patrimonialrichter entstanden, weil 5 derselben dort in einem Zeitraume von 12 Jahren kassirt worden und nachdem sich mehrere Mitglieder desselben Standes für das Amendement erklärt hatten, weil solches ihrer Absicht entspreche, wurde dasselbe dahin gestellt:

> Soll Se. Majestät der König gebeten werden, daß in allen Fällen, in welchen Prozesse des Gutsherrn gegen Gerichtseinsassen zu entscheiden sind, sobald der Verklagte darauf anträgt, ein

formirtes Gericht, welches entweder aus Patrimonialrichtern zusammengesetzt ist, oder das nächste formirte Gericht das Erkenntniß abfassen müsse?

und mit 47 gegen 37 Stimmen bejahet.

Nun stellte der Herr Abgeordnete aus dem Stande der Ritterschaft, welcher solches in der Diskussion angeregt hatte, sein Amendement in folgender Art:

Soll Se. Majestät gebeten werden, daß in den vorbezeichneten Fällen auf Antrag jeder Partei das nach der Verordnung vom 14. Dezember 1833 substituirte Gericht das Erkenntniß abzufassen hat?

welches Amendement gegen 6 dissentirende Stimmen bejahet wurde.

Der Landtags-Marschall-Stellvertreter Herr Freiherr von Köckritz und die Herren Kredit-Instituts-Direktor Freiherr von Gaffron, Landschafts-Direktor Graf von Stosch, Landesältesten von Kessel und Graf Saurma-Jeltsch wünschten als Dissentirende im Protokolle namentlich aufgeführt zu werden.

Die Herren Petitionssteller erklärten: daß sie, nach Annahme dieses Amendements, ihren Petitions-Antrag zurücknähmen.

Nachdem der Königliche Kammerherr und Landesälteste Herr Graf von Zedlitz-Leipe durch Akklamation zum ersten Stellvertreter des für den Bau des Ständehauses berufenen Ausschusses erwählt und die für dessen Mitglieder auszustellende mundirte Vollmacht des Landtages verlesen und genehmiget worden, hoben Se. Fürstliche Gnaden der Herr Landtags-Marschall die Sitzung auf, unter Anordnung der nächsten auf morgen Vormittags 10 Uhr.

Vorgelesen, genehmiget und vollzogen.

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Graf **Stosch.** **v. Kessel.** **v. Sydow.** Graf **Loeben.**

Dittrich (Protokollführer).

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 4. Mai 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

LVII. Plenar-Sitzung.

89 Anwesende mit 90 Stimmen.
Abwesend: Hr. Graf Hochberg.

Die Sitzung wurde mit Verlesung des Protokolls der gestrigen Vormittags-Versammlung eröffnet, welches mit einigen brevi manu getroffenen Abänderungen genehmigt wurde. Hierauf folgte der Vortrag des Protokolls der gestrigen Nachmittags-Sitzung, welches ebenfalls mit wenigen Modificationen angenommen wurde.

Der Herr Landtags-Marschall trug hierauf ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius vor, worin dessen Eintreffen im Versammlungssaale den 5. Mai um 1 Uhr Nachmittags, Behufs der Schließung des siebenten Provinzial-Landtags angezeigt wird.

Ferner ein Schreiben des Rittergutsbesitzers Herrn Dr. Kuh, worin derselbe sich zur Annahme der Mitgliedschaft des ständischen Ausschusses zum Bau des Ständehauses bereit erklärte.

Nächstdem wurde vom Herrn Landtags-Marschall eine, aus Mitgliedern aller Stände, zusammengesetzte Deputation ernannt, welche morgen Mittags um 12 Uhr dem Herrn Landtags-Commissarius das Gutachten über das Strafgesetzbuch überreichen sollte, desgleichen eine Deputation zum feierlichen Empfange des Herrn Landtags-Commissarius in der morgenden Schluß-Sitzung des Landtages.

Es wurde hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

Der Director des vierten Ausschusses trug die Gegendenkschrift an den Herrn Landtags-Commissarius, bezüglich des Taubstummen-Wesens vor, und fand sich veranlaßt, der Landtags-Versammlung noch eine Frage in Betreff dieser Angelegenheit zur hohen Entscheidung vorzulegen.

Es war nämlich vom hohen Landtage beschlossen worden, Allerhöchsten Orts die Portofreiheit für die Liegnitzer Anstalt zu erbitten, obgleich bei dem rein privativen Charakter derselben mit Sicherheit auf den Erfolg dieses Gesuchs nicht gerechnet werden konnte. In einem spätern Beschluß war bestimmt worden, daß wenn sich in Liegnitz ein Verein für die Taubstummen-Anstalt mit Corporations-Rechten bilden würde, diesem die deponirten Gelder zum Ankauf eines Grundstücks ausgezahlt werden sollten. Da nach der Mittheilung des Abgeordneten für Liegnitz die Constituirung eines solchen Vereins in naher Aussicht stehen sollte, so erscheine es zweckmäßig, daß auch das Gesuch um Portofreiheit für die dortige Anstalt bis zur korporativen Begründung des Vereins ausgesetzt bleibe. Die deshalb aufgestellte Frage:

> Genehmigt der hohe Landtag, daß das Gesuch um Portofreiheit für die Liegnitzer Anstalt bis dahin ausgesetzt bleiben solle, bis dieser Verein Corporations-Rechte erworben hat?

wurde übereinstimmend bejahend entschieden und die desfallsige Bestimmung in der Gegendenkschrift vermerkt, welche hierauf einstimmig angenommen wurde.

Es erfolgte hierauf die Verlesung der Adresse an des Königs Majestät wegen der Gewährung von Schutzzöllen, welche von der Versammlung angenommen wurde.

Die nächstdem vorgelesene Adresse an Se. Majestät den König, betreffend die Substitution eines andern Gerichts in den Fällen, wo Patrimonial-Gerichtsherren gegen ihre Jurisdictions-Insassen klagbar werden, wurde einstimmig angenommen.

Ebenso, nach einigen br. m. geänderten Modificationen das Danksagungsschreiben an die Stadt Breslau, wegen Ueberlassung des Bauplatzes zum Ständehause für 3000 Rthlr.

Der hierauf vorgelesene Entwurf einer Vollmacht für die Mitglieder des ständischen Ausschusses zum Bau des Ständehauses wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Da es sich bei der namentlichen Verlesung der Mitglieder dieses Ausschusses ergab, daß ein Stellvertreter zu der vollständigen Zahl fehlte, der Herr Graf v. Zedlitz-Leipe aber bei der Wahl als Stellvertreter die meisten Stimmen gehabt hatte, so wurde derselbe durch Acclamation in dieser Kategorie als erster Stellvertreter bestätigt und erklärte sich zur Annahme dieser Stelle bereit.

Nächstdem wurde die Adresse an des Königs Majestät, um Anweisung an die Königl. Regierungen in Schlesien, zur unweigerlichen Ausführung der §§ 12 und 13 des Allerhöchsten Edikts Sr. Majestät Friedrichs II. vom 1. April 1772, und in Anwendung dieser Bestimmungen auch auf das Markgrafthum Ober-Lausitz vorgetragen und einstimmig genehmigt.

Der Herr Landtags-Marschall Stellvertreter verlas hierauf die Schluß-Adresse an Se. Majestät den König, welche mit allgemeinem Beifall von der Versammlung aufgenommen und genehmigt wurde.

Der Herr Landtags-Marschall kündigte hierauf der Versammlung an, daß die Diäten in der General-Landschaft heute und morgen in Empfang genommen werden könnten, berief zur Vollziehung mehrerer Adressen die Versammlung Morgens um 8 Uhr in den Versammlungssaal und um 12 Uhr Mittags zur feierlichen Schluß-Sitzung in dasselbe Lokal

(gez.) **H. Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Frhr. **v. Gaffron** (Protokollführer). **v. Kessel. v. Sydow.**

Graf **Löben. Reymann. Dittrich.**

Abschrift.

Verhandelt Breslau den 5. Mai 1843,

im Versammlungssaale der Schlesischen Provinzialstände.

Schluß-Sitzung.

LVIII. Plenar-Sitzung.

90 Mitglieder mit 90 Stimmen.

Nachdem der seit dem 5. März d. J. versammelte Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlausitz in 57 Plenarsitzungen über 15 Königliche Propositionen und über 132 Petitionen berathen und Beschlüsse gefaßt hatte, waren die dießjährigen ständischen Geschäfte am gestrigen Tage beendigt worden.

Am heutigen Tage fand die Schlußsitzung statt. In derselben erschien, eingeholt von einer ständischen Deputation, der Königliche Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Merckel Excellenz, und gedachte Derselbe in einer an die Versammlung gerichteten Anrede anerkennend des Eifers und der Ausdauer, womit der Landtag sich der Erfüllung seiner Pflichten hingegeben; berührte, wie die patriotische Gesinnung der Stände sich unter der würdigen und humanen Leitung des Herrn Landtags-Marschalls, Fürsten zu Carolath, auf das Erfolgreichste von Neuem bethätiget und erklärte die Versammlung des siebenten schlesischen Provinzial-Landtages für beendigt und den letzteren selbst somit für geschlossen.

Der Herr Landtags-Marschall erwiederte diese Anrede des Königlichen Herrn Commissarius durch den Ausdruck tiefgefühlten Dankes, von welchem der siebente schlesische Provinzial-Landtag für die ihm von Sr. Majestät gewordenen vielfachen Beweise der Gnade und des Vertrauens durchdrungen sei; sprach ferner dem Herrn Landtags-Commissarius den Dank der Versammlung für die so wohlwollend gewährte Unterstützung während der Verhandlungen aus und bethätigte die Versammlung ihr Einverständniß mit diesen Aeußerungen ihres Landtags-Marschalls durch die stürmische Begeisterung, womit sie in das von demselben für des Königs Majestät ausgerufene Lebehoch einstimmte.

Der Königliche Commissarius zog sich demnächst, geleitet von der ständischen Deputation, zurück und drückte hierauf der Herr Landtags-Marschall in ergreifender Weise dem Landtags-Marschall-Stellvertreter und Vorstande des Secretariats, ferner den Mitgliedern des Secretariats, den Directoren der Ausschüsse und deren Referenten, endlich den sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung für die rastlose Thätigkeit, für die beeiferte Förderung der gemeinsamen Arbeiten, für die loyale Gesinnung, welche sich durch den Lauf sämmtlicher Verhandlungen bewährt, seinen Dank tiefergriffen aus und berührte die vielfachen Be-

weise vertrauungsvoller Gesinnung, durch welche die zum siebenten Provinzial-Landtage versammelten Stände ihn während so gewichtiger und reichhaltiger Verhandlungen unterstützt und beglückt hätten.

Nachdem hierauf der Stellvertreter des Herzogs von Oels den ehrerbietigsten Dank des Landtages für die so unparteiische, erfolgreiche und edle Weise, mit welcher der Herr Landtags-Marschall die Leitung der Geschäfte geführt, ausgesprochen, wiederholte ein Abgeordneter der Stadt Breslau diesen Dank im Namen der Städte.

Ein zweiter Abgeordneter der Stadt Breslau beantragte, dem Herrn Landtags-Marschall den tiefgefühlten Dank der zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände darzubringen, und zwar für die umsichtige und erfolgreiche Leitung des ihm von des Königs Majestät anvertrauten Präsidiums in der Versammlung. Einen gleichen Dank wollen die Stände ferner auch dem Herrn Landtags-Marschall-Stellvertreter, als Chef des Secretariats, so wie den Mitgliedern des Secretariats ausgesprochen haben, und somit ihre verpflichtende Anerkenntniß für die so großen und mannigfachen Mühwaltungen jedes Einzelnen dieser Herren zu bekunden.

Somit trennten sich die Abgeordneten, in der Ueberzeugung:

wie sie sich das Zeugniß geben könnten, daß sie mit Ernst und Eifer darnach gestrebt, die Wahrheit zu erkennen; wie sie bei den Berathungen das Rechte und Gute gewollt; wie sie bemüht gewesen, nicht allein die Interessen der Provinz, sondern auch die Fortbildung der landständischen Institution nach Kräften zu fördern; und wie sie glaubten, darauf rechnen zu dürfen, daß ihrem treuen Streben für das Gemeinwohl des Vaterlandes nach Kräften wirksam zu werden, Anerkenntniß nicht versagt werden würde.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(gez.) **H., Fürst zu Carolath-Beuthen.**

v. Köckritz. Freiherr **v. Gaffron.** Graf **Stosch** (Protokollführer). **v. Kessel.**
v. Sydow. Graf **Löben. Reymann. Dittrich.**

Biblioteka Sejmu